This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

P 3 2044 103 250 429

HARVARD LAW LIBRARY

Received AUG 5 1925

Bernbaum

ARCHIV

für

katholisches Kirchenrecht

mit besonderer Rücksicht auf das

Vaticanische Concil,

sowie auf

Deutschland, Oesterreich und die Schweiz,

herausgegeben

von

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Fünf und zwanzigster Band.
(Neuer Folge neunzehnter Band.)

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1871.
Printed in Germany

AUG - 5 1925

Mainz,
Druck von Franz Sausen.

Vom Papst und Vaticanischen Concil.

I. Schreiben des h. Vaters an die deutschen Bischöfe,

welche den gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda 31. August 1870 erliessen.

(Vgl. *Archiv* XXIV, p. XCII.)

Pius PP. IX. Venerabilis Frater salutem et Apostolicam Benedictionem. Inter gravissimas afflictiones, quibus improbi homines post multa detestanda facinora conculcatis non solum religionis sed etiam naturalis justitiae et honestatis juribus tandem calicem amaritudinis Nostrae usque ad summum compleverunt, magnum Nobis et dessideratissimum solatium attulit zelus pro domo Dei ac sollicitudo pro integritate fidei catholicae, quam Tu Venerabilis Frater, cum plerisque in Germania Episcopis calamitoso hoc tempore demonstrasti, ut luculenter perspeximus ex litteris pastoralibus ad greges vestros directis, quas a Venerabili Fratre Petro Francisco Archiepiscopo Damasceno Nostro apud Bavariae Regem Nuntio ad Nos transmissas accepimus. Communi consilio in civitate Fuldensi congregati pro pastoralis muneris debito docuistis fideles vestrae curae commissos, quanta sit omnibus qui unius, sanctae, catholicae et Apostolicae Ecclesiae membra esse ac manere velint, obligatio et necessitas veritates a Nobis approbante sacro et oecumenico Vaticano Concilio in utraque sessione die 24. Aprilis et 18. Julii definitas, firma fide ut a Deo revelatas credendi ac profitendi; et quantopere ipsis principiis catholicae religionis repugnet eorum hominum assertio, qui dicere non verentur, doctrinam in hoc sacro Vaticano Concilio definitam non contineri in divina Scriptura et Traditione, immo eidem esse contrariam.

Quanto autem acerbiorem schismaticae istae et haereticae sententiae animo Nostro tot jam angustiis oppresso addiderunt dolorem; tanto magis laudamus et commendamus Tuam, Venerabilis Frater,

et aliorum Episcoporum Germaniae vigilantiam pastoralem ad occurendum ingruentibus his periculis adeo necessariam. *Plenior tamen futura fuisset consolatio Nostra, si quo instructio vestra pastoralis esset efficacior, omnium Venerabilium Fratrum, Episcoporum Germaniae nomina iisdem vestris litteris subscripta vidissemus. Nec vero vel minimum dubitamus, quin Antistites illi, quorum nomina desiderantur, omnes aeque intelligant, quam manifestum sacris Pastoribus incumbat officium, greges suos docendi de veritatibus fidei in sacro oecumenico Concilio definitis, quo oves sibi creditas arceant a venenatis et nutriant salutaribus pascuis catholicae doctrinae;* quando in istis praesertim regionibus filii quidam superbiae qui se Catholicos nominant, non solum occultis fraudibus sed aperta fronte ipsum fidei catholicae dogma oppugnant. Eo enim devenerunt, ut per libellos in vulgus editos et per publicas ephemerides contra auctoritatem et decreta ipsius oecumenici Concilii atque in primis contra doctrinam fidei in eodem Concilio irreformabili sanctione definitam de Romani Pontificis ex cathedra loquentis infallibilitate rebelles audeant insurgere, et alios in eandem rebellionem ac perditionem trahere conentur.

Mendaciter jactant pro more omnium, qui schismata et haereses umquam disseminarunt, se antiquam fidem catholicam retinere, dum ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae subvertunt. Licet namque profiteantur Scripturam et Traditionem fontes esse divinae revelationis, magisterium tamen semper vivens Ecclesiae ex Scriptura et Traditione manifestum atque divinitus institutum sicut ad perpetuam custodiam ita ad infallibilem explicationem et declarationem dogmatum quae in Scriptura vel Traditione nobis transmissa sunt, iidem audire detrectant; atque ita se ipsos singuli per suam fallibilem et fallacem scientiam independenter ab auctoritate immo etiam contra auctoritatem hujus divinitus ordinati magisterii constituunt judices dogmatum, quae in fontibus revelationis contineantur. Quid enim aliud agunt, dum dogma fidei a Nobis approbante sacro Concilio definitum audent dicere non esse veritatem a Deo revelatam et catholica fide credendam, quia ipsi secundum suam intelligentiam illud in Scriptura et Traditione se non reperire affirmant? Quasi vero non is sit ordo fidei a Redemptore nostro in sua Ecclesia institutus semperque retentus, ut ipsa dogmatis definitio haberi debeat per se sola sufficiens, certissima, et omnibus fidelibus accomodata demonstratio, doctrinam definitam contineri in deposito revelationis scriptae vel traditae. Unde tales dogmatum definitiones necessario sunt et quovis tempore fuerunt incommutabilis norma sicut

pro fide ita etiam pro scientia catholica, ad cujus munus nobilissimum pertinet ostendere, quomodo doctrina eo ipso sensu, quo definita est, in fontibus revelationis contineatur.

Neque minus iidem homines, quantum in ipsis est, ad Ecclesiae et fidei catholicae subversionem tendunt, dum per calumnias ac praetextus prorsus inanes, quemadmodum in litteris pastoralibus a Te et ab aliis Venerabilibus Fratribus Episcopis Germaniae ad greges vestros directis significare non omisistis, illis suis perniciosissimis scriptis affirmare praesumunt, sive in ipsa definitione sive in promulgatione decretorum Conciliarium ac speciatim dogmatis de Romani Pontificis infallibilitate aliquid defuisse ad plenum valorem et ad plenam auctoritatem Concilii oecumenici constituendam. Sane in hoc sacrosancto oecumenico Concilio assistentiam Spiritus Sancti ad infallibilitatem definitionum negare non possunt nisi ex principiis, quibus universim supernaturali infallibilitati atque adeo proprietati essentiali Ecclesiae catholicae bellum indicitur. Nemo certe ignorat, similibus praetextibus aliorum etiam Conciliorum definitiones ab iis, quorum errores condemnati erant, impugnari consuevisse, quemadmodum notissimae calumniae demonstrant, quibus tum alia oecumenica Concilia ab aliis, tum speciatim Florentinum ac Tridentinum a schismaticis et haereticis recentioribus ad suam perniciem et ad spiritualem ruinam plurimorum impugnata sunt.

Tantam degenerum filiorum perversionem ac tanta pericula in quae improvidos et imperitos, maxime vero incautam juventutem conjiciunt, quomodo possemus sine intimo cordis Nostri dolore et sine amaris a crymis intueri? Sinum Matris Ecclesiae a qua foti et nutriti sunt, impie lacerant, cibum salutiferum ab ea paratum venenis commutant, atque in superbiam elati scientiam, qua alios erudire deberent ad salutem, in suam et aliorum perditionem convertunt. In hoc igitur fidei et salutis animarum sanguine Christi redemptarum discrimine, pro sollicitudine omnium Ecclesiarum quae Nobis incumbit, hortamur et obsecramus, Venerabilis Frater, Tuum zelum Tuumque amorem erga sponsam Jesu Christi catholicam Ecclesiam, ut Tu cum reliquis Episcopis in Germania, unitis animis ac consiliis et omni opera tum per vestram pastoralem auctoritatem, providentiam, doctrinam, tum per alios adjutores vestros, quorum fidei integritas ac doctrina vobis perspecta est, a mentibus cunctorum fidelium vestrae curae commissorum atque in primis catholicorum juvenum qui in scholis erudiuntur, arceatis pericula labefactandae fidei catholicae; ac quantum per divinam gratiam valetis, omnes imbuere ac confirmare studeatis in obedientia et amore erga sanctam

Matrem Ecclesiam et erga beatissimum Petrum, super quem Christus Redemtor ipsam suam aedificavit Ecclesiam.

Quoniam vero neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat, Deus: die ac nocte extollamus manus nostras ad Deum, unde veniet auxilium nobis; imploremus intercessione immaculatae Virginis Matris Dei, Principis Apostolorum Petri et Coapostoli ejus Pauli, aliorumque Sanctorum Ecclesiae triumphantis, ut Dominus respiciat Ecclesiam suam in terris inter tantos labores et tanta pericula militantem, eam tueatur, donis suis coelestibus amplificet et exaltet; ut qui fide stant, confirmentur et augmentum faciant in charitate, qui autem fracti sunt rami, iterum inserantur, sicque omnes in Una, Sancta, Catholica, Apostolica Romana Ecclesia ad Deum perveniant, et in Deo pacem habeant et salutem aeternam. Ut hunc laborum ac vigilantiae pastoralis fructum Deus pro grege Tibi commisso concedat uberrimum, divinae gratiae auspicem et praecipuae Nostrae erga Te benevolentiae pignus, Apostolicam benedictionem Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque fidelibus Tuae curae concreditis toto cordis affectu impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 28. Octobris anno MDCCCLXX. Pontificatus Nostri anno vicesimoquinto.

Pius PP. IX.

II. Die sog. Bewegung gegen das Vaticanische Concil.

Aus einem Hirtenschreiben des hochw. Bischofs Ignatius von Regensburg vom 28. October 1870, an den hochw. Klerus seines Bisthums.

Euch allen ist bekannt, geliebteste Mitbrüder und Mitarbeiter! dass eine Anzahl von Männern, welche in der katholischen Kirche geboren und erzogen, von ihr genährt und mit Mutterliebe behandelt worden sind, ihr *gemeinschaftliches Bestreben* darauf gerichtet hat, die Auctorität des ökumenischen vaticanischen Concils zu leugnen und auch Andere zur Auflehnung gegen diese Auctorität zu bestimmen. . . .

I. Kaum hatte mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit die Vermuthung Platz gegriffen, das vaticanische Concil könne oder werde gewisse Wahrheiten definiren, welche jenen Männern missfielen, namentlich die Unfehlbarkeit des Papstes, wann er ex Cathedra spricht, so erschienen alsbald in Deutschland, wie auch in mehreren anderen Ländern Schriften, welche, im *gleichen Sinne und nach gleicher Richtung* verfasst, nicht etwa mit wissenschaftlicher Begründung und ehrerbietigen Sinnes Bedenken gegen die bezeichneten Lehren oder gegen ihre Definirung darlegten, sondern, sichtlich auf das *gebildete Publicum*, wie man zu sagen pflegt, berechnet und

den *Schein* wissenschaftlicher Darstellung annehmend, Alles zusammentrugen, was je Schismatiker und Häretiker *gegen den heiligen Stuhl* in Entstellung, Verschweigung der Wahrheit und Erfindung unwahrer Motive, in Misshandlung der geschichtlichen Thatsachen und der Texte sich erlaubt hatten. Dabei wurde sorgfältig verschwiegen, dass dies lauter alte, zumeist von den Jansenisten erborgte Vorwürfe oder Schmähungen waren, und noch mehr, dass dieselben alle längst schon mehrfache, durchaus gründliche und wissenschaftlich durchgeführte Widerlegungen gefunden haben. Zugleich wurde in mancherlei Art angedeutet, dass und wie man missliebigen Beschlüssen des vaticanischen Concils zu begegnen wissen werde. Namentlich gab man zu verstehen, dass die Freiheit des Concils in Frage gestellt werden dürfte. In Deutschland hat in solcher Art von Schriften der »Janus« das Höchste erreicht. Er war ganz dazu geeignet, bei einem übergrossen Theile des Publicums, welcher des guten Willens bar oder zu einer selbstständigen Prüfung und Beurtheilung des Dargebotenen nicht befähigt war, Hass und Abscheu gegen den apostolischen Stuhl, Misstrauen gegen das Concil zu erregen.

Anderswo und in Frankreich namentlich waren die Formen des Angriffs zwar minder gehässig, aber die Absicht war dieselbe und überall dasselbe Bestreben, die theologischen Fragen vor das Forum der sogenannten *öffentlichen Meinung* zu bringen und diese zum Voraus den Beschlüssen des Concils ungünstig zu machen. Mit apostolischer Wahrheit und mit warnendem Ernste beurtheilt dieses Treiben der heilige Vater Papst Pius IX. in seinem Schreiben vom 12. März d. J. an den Abt Prosper Guéranger von Solesmes, Präses der französischen Benedictiner-Congregation, worin er demselben für seine Schriften in Sachen des Concils die verdiente Anerkennung ausspricht. Der Papst sagt darin:

»Dolendum sane est, nonnullos esse inter catholicos, qui hoc nomine gloriantes, vitiatis penitus imbuti principiis, adeo praefracte istis adhaerent, ut, non modo plane subjicere nesciant intellectum adverso hujus Sanctae Sedis judicio, communi etiam Episcoporum assensu et commendatione roborato: sed imo censentes, societatis humanae progressum et felicitatem illis omnino niti, Ecclesiam inclinare conentur ad sententiam suam, seque solum sapere arbitrati, reliquam omnem catholicorum familiam aliter sentientem *ultramontanae partis* nomine designare non erubescant.

»Quam quidem insaniam eo compellunt, ut divinam ipsam Ecclesiae constitutionem refingere aggrediantur et exigere ad recentiores civilis regiminis modos; quo supremi rectoris et a Christo praepositi facilius deprimant auctoritatem, cujus praerogativas expavescunt. Quamobrem perniciosas quasdam doctrinas saepius improbatas audacter in medium proferunt, uti indubias aut saltem plane liberas; corradunt e veteribus earum propugnatoribus captiunculas historicas, mutila scriptorum testimonia, calumnias Romanis Pontificibus affictas, sophismata quaevis, eaque omnia, sepositis omnino solidis argumentis quibus centies explosa sunt, impudentissime regerunt; eo spectantes, ut animos commoveant, suaeque factionis homines et imperitorum vulgus adversus communem ceterorum sententiam incitent.

»Quo sane incepto, praeter damnum invectae perturbationis fidelium, et

detractarum ad trivia gravissimarum quaestionum, insipientiam audaciae parem deplorare cogimur. Nam, si firmiter cum ceteris catholicis tenerent, oecumenicam synodum a Spiritu sancto regi, soloque ejus afflatu definire ac proponere quae credenda sunt, numquam in animum inducerent, vel ea definiri posse, uti de fide, quae revelata revera non sunt, aut obsint Ecclesiae; vel humanas artes impedimento esse posse Spiritus sancti virtuti, quominus ea, quae revelata sunt et Ecclesiae utilia, definiantur. Vetitum certe non ducerent, ea qua decet ratione, proponi Patribus difficultates, quas huic aut illi definitioni obstare arbitrantur, ut licidior e disceptatione veritas emergeret; at uno hujus acti studio, prorsus abstinerent ab artibus quibus captari solent in comitiis populi suffragia, tranquillique et reverentes exspectarent supernae illustrationis effectum.

»Utilissimam igitur operam Ecclesiae te impendisse censuimus, qui praecipua ex ejusmodi scriptis refellanda suscepisti, eorumque simultatem, violentiam et artes, ea soliditate demonstrasti, eo nitore, ea sacrae archaeologiae scientiaeque copia, ut plurima paucis complexus, praestigium omne sapientiae abjudicaveris iis, qui sententias involvebant sermonibus imperitis; restitutaque veritate fidei, juris, et historiae, cultis indoctisque fidelibus consulueris.«

II. Nachdem das Concil eröffnet war, wurde das unlautere Treiben, zumeist *mittelst bestimmter Blätter*, *ganz im gleichen Sinne* in allen grösseren Ländern fortgesetzt. Die Berichte über den Gang und die Thätigkeit des Concils, dem wesentlichen Inhalte nach durchweg ähnlich, flossen über von Angriffen, oft von Verleumdungen auf die ehrwürdige Person des Papstes, auf seine Umgebung, auf die Präsidenten des Concils, auf die Väter der sogenannten Majorität und schonten bisweilen ebensowenig die Väter der sogenannten Minorität. Die Vorlagen des Concils, mit Hülfe eines schmachvollen Bruches des Amtsgeheimnisses veröffentlicht, wurden gröblich missdeutet und in einer Weise gehässig gemacht, welche die ganze Leidenschaft erbitterter Feindschaft gegen die katholische Wahrheit athmete. Es war ein *vollendetes System der Lüge*, *Verleumdung und Entstellung*, das allenthalben in jenen Blättern eingehalten wurde und zu Tage trat. Den Rahmen des Ganzen bildeten Principien, die, je nach der Farbe der Blätter, theilweise häretisch, theilweise kirchenrechtlich und dogmatisch irrig und unhaltbar waren. Die unverkennbare Absicht war, ganz im Einklange mit der früher erwähnten Andeutung, die *Auctorität des Conciliums zu brechen*, indem man seine Mitglieder als durch Leidenschaft verblendet, als unwissend, käuflich, knechtisch, aller Ehre und alles Gewissens bar, seine Berathungen als nichtig und unwürdig, seine Beschlüsse als unfrei und ungiltig darstellte — und dies alles *systematisch — acht Monate lang*. Sehr bezeichnend war zugleich, dass alle diese angeblichen Berichte über das Concil *namenlos* erschienen, dass nie ein *Verfasser*, nie ein *Zeuge* sich nannte oder mit der Ehre seines Namens und seiner Person für das Geschriebene eingestanden wäre. Was insbesonders französische Blätter in dieser Richtung je geliefert, das haben mit Geschick und unter der Maske wohlmeinender katholischer Gesinnung zwei Schriften zusammengefasst, welche in der Mitte des laufenden Jahres erschienen und welche den Unwillen der Väter so sehr erregten, dass

die Cardinal-Präsidenten sich veranlasst sahen, in der General-Congregation am 16. Juli den nachfolgenden (in deutscher Uebersetzung bereits im *Archiv* XXIV. mitgetheilten) Protest zu erheben.

Reverendissimi Patres. Ex quo Sacrosancto Synodus Vaticana, opitulante Deo, congregata est, acerrimum statim contra eam bellum exarsit; atque ad venerandam ejus auctoritatem penes fidelem populum imminuendam, ac si fieri posset, penitus labefactandam, contumeliose de illa detrahere, eamque putidissimis calumniis oppetere plures scriptores certatim aggressi sunt, non modo inter heterodoxos et apertos Crucis Christi inimicos, sed etiam inter eos qui Catholicae Ecclesiae filios sese dictitant, et, quod maxime dolendum est, inter ipsos ejus sacros ministros.

Quae in publicis cujusque idiomatis ephemeridibus, quaeque in libellis absque auctoris nomine passim editis et furtive distributis, congesta hac de re fuerint probrosa mendacia, omnes apprime norunt, quin nobis necesse sit illa singillatim edicere. Verum inter anonymos istiusmodi libellos duo praesertim exstant, gallice conscripti sub titulis: *Ce qui se passe au Concile,* et *La dernière heure du Concile,* qui ob suam calumniandi artem, obtrectandique licentiam ceteris palmam praeripuisse videntur. In his enim nedum hujus Concilii dignitas ac plena libertas turpissimis oppugnantur mendaciis, juraque Apostolicae Sedis evertuntur; sed ipsa quoque Sanctissimi Domini nostri augusta persona gravibus lacessitur injuriis. Jam vero Nos officii nostri memores, ne silentium nostrum, si diutius protraheretur, sinistre a malevolis hominibus interpretari valeat, contra tot, tantasque obtrectationes vocem extollere cogimur, atque in conspectu omnium vestrum, Reverendissimi Patres, protestari ac declarare: falsa omnino esse et calumniosa quaecumque in praedictis ephemeridibus et libellis effutiuntur, sive in spretum et contumeliam Sanctissimi Domini nostri et Apostolicae Sedis, sive in dedecus hujus Sacrosanctae Synodi, et *contra assertum defectum in illa legitimae libertatis.*

Datum ex Aula Concilii Vaticani, die 16. Julii 1870.

Philippus Card. de Angelis, Praeses.
Antonius Card. de Luca, Praeses.
Andreas Card. Bizzarri, Praeses.
Aloysius Card. Bilio, Praeses.
Hannibal Card. Capalti, Praeses.

Josephus Ep. S. Hippolyti
Secretarius.

Dem Proteste wurde von der General-Congregation durch Acclamation beigestimmt, und als die Cardinal-Präsidenten jedem der Väter ein gedrucktes Exemplar zustellen liessen, um den Protest mit seiner Namensunterschrift zu bekräftigen und als Document zu den Acten des Concils zu geben, da haben meines Wissens alle Anwesenden — wohl 500 Väter — ihn unterzeichnet.

Sie sind also mit ihrem *Namen* als *Männer* und *Bischöfe* für den *Protest* und für das *Urtheil* eingestanden, das derselbe über den Inhalt jener *namenlosen* Schriften ausspricht. Er ist damit gerichtet vor allen ehrlich und rechtlich denkenden Katholiken. Ich aber halte es für gut, meinen Protest, den ich damals abgegeben, hier auch vor euch und vor meinem Bisthum zu wiederholen. Denn man hat sich nicht gescheut, jene beiden Schmähschriften auch ins

Deutsche zu übersetzen und bei uns zu verbreiten, selbst nachdem der Protest des Concils bereits bekannt war. Und zudem trifft der Inhalt derselben in der *Hauptsache* zusammen mit den »Römischen Briefen vom Concil«, womit man in der »Augsburger Allgemeinen Zeitung« eine »Geschichte des Conciliums« zu liefern vorgab und dann in einer eigenen Ausgabe, »Quirinus« betitelt und als Fortsetzung des »Janus« gekennzeichnet, wieder die oftmals angerufene *öffentliche Meinung* bearbeitete. Es ist also der Protest des Concils auch gegen diese namenlosen Briefe gerichtet und ich bitte euch, geliebteste Mitarbeiter! alle Katholiken, welche etwa durch jene Briefe mehr oder minder sich täuschen oder in ihrer Meinung einnehmen liessen, hierauf aufmerksam zu machen. Speciell muss ich bezüglich der mehrgenannten Briefe dem Urtheile meines Amtsbruders, des Hochwürdigsten Herrn *Bischofs von Mainz*, beipflichten, der dieselben in einem öffentlichen Schreiben vom 19. Februar d. J. als ein »*System voll Lug und Trug*« charakterisirt, und ihre »*verworfene Unwahrheit*« rügt; und in einem öffentlichen Schreiben vom 5. Juni d. J. erklärt: »Es würde mir leicht gewesen sein, *bei jedem Briefe* der Allgem. Zeitung über das Concil *grobe Unwahrheiten und Entstellungen* nachzuweisen. Wer die Verhältnisse hier kennt und diese Briefe liest, kann nicht zweifelhaft sein, dass dies *keine* unverschuldeten Irrthümer mehr sein können, sondern dass hier ein *System der Irreführung des Publicums* vorliegt[1]). Wenn mir aber auch die Zeit abgeht, diese *ununterbrochene Reihenfolge von Unwahrheiten* öffentlich zu besprechen, so kann ich doch da nicht schweigen, wo wieder der Versuch gewagt wird, meine Gesinnung in so unwahrer Weise anzugreifen.

III. So waren demnach die *Vorarbeiten* beschaffen, welche die Gegner des Concils machten, um nach der Definition der ihnen verhassten Wahrheit sich derselben erwehren und Andere in ihre Auflehnung mitfortreissen zu können. Zuerst *schuf* man sich eine »Geschichte« des Concils und dann nahm man dieses »*System voll Lug und Trug*,« wie wenn es unumstössliche Wahrheit wäre, als festen Boden, um auf demselben gegen die Beschlüsse des Concils, gegen ihre Rechtsgiltigkeit und Verpflichtung aufzutreten. Auch hierin ging man in allen Ländern *in gleichartiger Weise* zu Werke, damit Niemand das *System* und die *Verbindung* verkenne. Am

---

1) Das gleiche Urtheil begründet der H. Hr. Bischof von Mainz in seiner Schrift: »Die Unwahrheiten der römischen Briefe vom Concil in der Allg. Ztg.« und wiederholt es in seiner neuesten Schrift: »Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Acton's Sendschreiben an einen deutschen Bischof des vaticanischen Concils.« (*Archiv* XXIV. p. CXLVI.) Nicht anders spricht der H. Hr. Bischof von Paderborn in seinem Hirtenschreiben vom 7. September d. Js. über die »Römischen Briefe« jenes Blattes. — Wer sich genauer über dieses System unterrichten will, lese u. A. die Hefte 9—11. des LXV. und die Hefte 1—3, 6—9. des LXVI. Bandes der »Historisch politischen Blätter« des Jahres 1870 (und *Thissen.* Das grosse Missverständniss in Sachen der Unfehlbarkeit. Limburg a. d. Lahn. 1870. S. 19 ff.)

rührigsten scheint man jedoch in Deutschland, wo man eine sogenannte Protest-Bewegung gegen das Concil zu *organisiren* bemüht war. Alles indessen, was öffentlich hierüber bekannt geworden, liefert zunächst die traurigen Belege für die Thatsache, dass Diejenigen, welche gegen die Beschlüsse des Conciliums protestiren, dies unverkennbar auf Grund jener Anschauungen thun, welche sie mittelst der »Römischen Briefe« der »Augsb. Allg. Ztg.« vom Concil gewonnen haben. Dem Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen, der Auctorität, welche Christus der Herr in seiner Kirche bestellt hat, versagt man den Glauben, auch wenn diese Auctorität in der feierlichsten Weise vor aller Welt sich ausspricht. Dagegen schenkt man Berichten ohne Namen der Verfasser, ohne beglaubigte Zeugen, Berichten, die sich oft widersprechen, Berichten, die von Betheiligten auf das Nachdrücklichste Lügen gestraft werden, Berichten, deren Leidenschaftlichkeit und Parteilichkeit Jeder durchfühlen muss, Berichten voll häretischer und schismatischer Einstreuungen — *diesen* Berichten schenkt man so unbedingt Glauben, dass man darauf nicht blos einen Protest gegen das Concil baut, sondern sein Seelenheil auf das Spiel setzt, da Niemanden entgehen kann, dass im Banne, von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen ist, wer hartnäckig bei einem so widerkatholischen Proteste beharrt.

IV. Doch fassen wir das Entstehen jener Protest-Bewegung etwas genauer in's Auge. Sie begann sichtbar in München, und zwar an der Universität, »veranlasst,« wie die »Augsb. Allg. Ztg.« unwidersprochen berichtete, »von Mitgliedern der dortigen theologischen Facultät.« Der Protest (mitgetheilt im *Archiv* XXIV. p. LXXI.) war von 44 Professoren der Universität, fast ausschliesslich Laien, unterzeichnet und bildete den Grund und das Muster für ähnliche Proteste, welche an den verschiedenen deutschen Universitäten von Professoren abgegeben wurden, die der katholischen Confession und dem Laienstande angehörten. Zugleich aber sollte die Bewegung aus diesem engen Kreise heraustreten und sich über die ganze katholische Laienwelt, insbesondere aber über die gebildeten Theile derselben, verbreiten. Der sichtliche Anstoss hiezu geschah am Rheine und wurde dort die Sache durch eine Versammlung in Königswinter, unter Betheiligung von Mitgliedern der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn, eingeleitet. Seitdem macht diese Bewegung die Runde durch Deutschland, wurde auch in München für weitere Kreise aufgenommen, und äusserte sich allenthalben in gleichlautend oder ähnlich begründeten Protest-Erklärungen.

Die Zahl der Unterschriften entspricht bisher freilich nur in geringem Masse den Absichten der Urheber, immerhin aber ist es betrübend genug für jedes, Gott, die Kirche und das Heil der Seelen liebende Herz, wenn man sieht, wie so Manche durch eine derartige Irreleitung an ihrem Glauben Schiffbruch leiden. Grossen Antheil an derselben hat aber insbesondere die *Erklärung*, welche eilf Universitäts-Professoren, grösstentheils Priester, unterzeichneten, die gegen Ende August in Nürnberg sich versammelt hatten. Mehrere

derselben sind allerdings schon von früher her durch ihre Stellung, namentlich in der Hermes'schen und Günther'schen Frage, so bekannt, dass ihr Auftreten gegen das Vaticanische Concil minder befremden mochte; von Andern aber durfte das katholische Volk eher ein Beispiel der gläubigen Unterwerfung erwarten, als dass sie sich zu Führern und gewissermassen zur Auctorität für jene Bewegung gegen das Concil machen würden.

Was nun zunächst die Nürnberger Erklärung betrifft, so ist es ein augenscheinlich häretisches Beginnen, dass Priester, denen nicht einmal nach Aussen eine von Gott gegebene Lehr-Auctorität zur Seite steht (sie kommt ja nur den Aposteln und ihren rechtmässigen Nachfolgern zu), sich öffentlich wider ein Concil erheben, welches, wie kein anderes jemals, alle Zeichen des öcumenischen Charakters an sich trägt und als solches von dem Papste und dem katholischen Episcopate anerkannt und bekundet ist. Nicht Ein Bischof in der ganzen Kirche hat den öcumenischen Charakter oder die Giltigkeit der beiden Constitutionen des Vaticanischen Concils in Abrede gestellt; und *wenn* je einzelne dies thun würden, so könnte nach den Grundprincipien des katholischen Glaubens dies nicht im Mindesten der so evidenten Auctorität des Concils Eintrag thun. Wie gesagt, die *lehrende* Kirche ist über diese Auctorität Eins. Was sind also *ihr* gegenüber Priester, welche zu erklären sich erdreisten, dass sie Sätze, welche von dem Vaticanischen Concil aufgestellt sind, »nicht als Ansprüche eines wahrhaft öcumenischen Concils anzuerkennen vermögen?« dass sie dieselben »als neue, von der Kirche niemals anerkannte Lehren verwerfen?« Haben sich da nicht diese einzelnen Priester über den Papst und den mit ihm in Einheit verbundenen Episcopat, *über die lehrende Kirche* gestellt? haben sie dadurch nicht die göttliche Ordnung der Kirche verleugnet? haben sie nicht ihr subjectives Meinen über die objective Lehre der von Gott gesetzten Auctorität erhoben und so mit den Grundlagen der *übernatürlichen* Offenbarung gebrochen?

Und wie erscheinen neben der Nürnberger Erklärung die Proteste von Universitäts-Professoren und von dem ihnen gewordenen Zuzuge aus den mannichfachsten Berufskreisen? Unterschrieben sind diese Proteste fast ausschliesslich von *Laien* und zugleich in einer *Form* gehalten, welche eine Verurtheilung des vom Concilium definirten Dogma's und ein Urtheil über die Rechtmässigkeit des Concils und über die Giltigkeit seiner Beschlüsse in sich trägt. Und unterschrieben finden sich nicht wenige Männer, von deren Katholisch-sein man früher keine Kenntniss hatte, und deren Katholicismus vielleicht seit langer Zeit zum Erstenmale hier an den Tag tritt und zwar — in einem *Proteste gegen Papst und Concil und gegen die katholische Lehre.* So üben *Laien* und darunter *solche* Laien ein öffentliches Richter- und Lehramt *gegenüber* dem Papste und dem öcumenischen Concil, gegenüber Denen, welche *allein* Gott zu authentischen Lehrern und Richtern in der Kirche bestellt hat! Dies heisst fürwahr die katholischen Principien, den Organismus und

die Verfassung der Kirche *auf den Kopf stellen.* Und die *Solches* treiben, wollen sich *alt-katholisch* heissen!

Zudem kann es nicht unbemerkt bleiben, dass die Unterzeichner jener Proteste ihre angegebene Ueberzeugung schwerlich aus eigenem, gründlichen und sachgemässen Studium der theologischen und theologisch-geschichtlichen Fragen gewonnen haben, welche hier in Betracht kommen. Sie folgen vielmehr der *Auctorität* Anderer, von denen sie meinen, dass dieselben sich in den Vollbesitz der bezüglichen Wahrheiten gesetzt haben; obwohl ihnen dabei nicht entgehen kann, dass die angenommene Auctorität sich im Widerspruch mit der von dem Erlöser bestellten kirchlichen Auctorität befindet, und auch rein wissenschaftlich betrachtet, gegenwärtig wie früher, eine Gegnerschaft gefunden hat, welche ihr in allem Wesentlichen durchaus überlegen erscheint, wie sich dies z. B. in den Angriffen auf das Florentiner Unions-Decret bekundet. Man verwirft also in Sachen der *Glaubenslehre* die von Gott hiefür gesetzte und allein berechtigte, zugleich in ihrem Entscheide, vermöge des verheissenen göttlichen Beistandes, unfehlbare Auctorität und unterwirft sich dagegen einer ebenso einseitigen als fehlbaren menschlichen Auctorität. Man erhebt diese menschliche und als wissenschaftlich angenommene Auctorität über die von Gott übernatürlich bestellte in Sachen einer *geoffenbarten Glaubenswahrheit*, bei welcher ihrer Natur nach und nach dem wesentlichen Grundprincip des Katholicismus *nur* die *letztere* Auctorität massgebend sein, die erstere aber nur eine dieser *untergeordnete* Bedeutung haben kann.

Und dieser befangenen menschlichen Auctorität ist es auch hier ergangen, wie Allen, welche ihre subjective Meinung gegen die geoffenbarte Wahrheit zur Geltung bringen wollen. Man kann nur *haltlose* Gründe gegen diese Wahrheit aufbringen. Nur einige derselben, wie sie theils in der Nürnberger Erklärung, theils in den Protesten vorliegen, will ich andeuten; denn alle anzuführen oder eingehend zu widerlegen, ist weder hier am Platze, noch bei euch nothwendig, geliebteste Mitarbeiter! da euer eigenes, durch den Glauben wie durch die theologische Bildung geschärftes Urtheil euch den Irrthum leicht erkennen macht.

V. Was hat man also hauptsächlich gegen die missliebigen, vom Concil definirten *Sätze* vorgebracht? Man hat zumeist zu einem sehr alten Mittel gegriffen: man hat die Lehre *entstellt*, um sie bekämpfen zu können.

Wohl fühlend, dass im dritten Capitel der Constitutio prima de Ecclesia Christi die Basis für das vierte liegt, hat man zuvörderst an das dritte sich gemacht und diesem vorgeworfen, dass es »die *ordentliche* Regierungsgewalt *in den einzelnen Kirchensprengeln*, welche nach katholischer Lehre den *Bischöfen* zukommt, auf den Papst *überträgt*,« so dass hiedurch »die Natur und Wesenheit des Episcopats als göttlicher, in dem Apostolate gegebener Institution und als integrirender Bestandtheil der Kirche alterirt, beziehungsweise völlig zerstört wird.« Man traut seinen Augen kaum, wenn man diese Entstellung liest. Sagt ja doch das Concil *aus-*

drücklich: »Tantum abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat *ordinariae* ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui *positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt*, tamquam *veri* pastores *assignatos sibi greges*, singuli singulos, *pascunt* et *regunt*, ut eadem a supremo et universali Pastore *asseratur*, *roboretur* ac *vindicetur*.«

Ebenso verfuhr man dann mit dem vierten Capitel. Den Kern seiner Definition hat man so auszusprechen für gut befunden: »dass der römische Bischof als *Lehrer* für die ganze Kirche (ex Cathedra) in *Gegenständen* des Glaubens und der Sitten die der Kirche von Christus verheissene Unfehlbarkeit besitze;« und: »dass *alle* an die ganze Kirche gerichteten *doctrinellen Aussprüche* der Päpste unfehlbar seien.« Aber dies ist *nicht* das Dogma, wie es vom Concil definirt wurde. Dieses lautet: »Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, *id est*, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate *doctrinam* de fide vel moribus ab *universa Ecclesia tenendam definit*, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in *definienda doctrina* de fide vel moribus instructam esse voluit.« Es handelt sich also nicht um *alle*, an die ganze Kirche gerichteten *doctrinellen Aussprüche*, sondern um *Definitionen*, um bestimmte, als endgiltig ausgesprochene Entscheide; und zwar so, dass sie nicht blos an die ganze Kirche *gerichtet*, sondern ihr als *bindend*, als von ihr *festzuhalten* erklärt werden; es handelt sich nicht um Aussprüche in *Gegenständen* des Glaubens und der Sitten, sondern um eine den Glauben oder die Sitten betreffende *Lehre*, über welche *definirt* wird.

VI. Es erhellt, dass das Dogma des Concils viel bestimmter, viel enger, viel genauer gefasst ist, als was man für dasselbe auszugeben beliebt. Aber *wozu* denn diese auffallende *Erweiterung*, diese über das Dogma des Concils weit hinausgehende *Ausdehnung* der päpstlichen Unfehlbarkeit von Seite der protestirenden Professoren? Offenbar um *daran* ihre Folgerung knüpfen zu *können*, dass durch die besagte Definition des Concils »auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt werden, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in *weltlichen* Dingen lehren, welche über Duldung Andersgläubiger und Standesrechte des Klerus Grundsätze aufstellen, die der heutigen Ordnung der Gesellschaft widersprechen. Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Klerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen in Zukunft ausgeschlossen.«

Hierbei ergeben sich von selbst folgende kurze Bemerkungen: 1. Da man das Dogma durch ungebührliche Ausdehnung *entstellen* musste, um jene Folgerungen daraus zu ziehen, so sind diese eben im *wirklichen* Dogma *nicht* enthalten. 2. Es verträgt sich nicht mit dem Standpunkte übernatürlicher Offenbarung, ohne Weiteres

»die heutige Ordnung der Gesellschaft« als *Norm* zu betrachten, um doctrinelle Aussprüche der Päpste als unwahr oder unberechtigt zu verurtheilen. 3. Man vergisst zu unterscheiden zwischen dem, was die Päpste als katholisches Dogma erklärten, und dem, was sie zur Begründung des Dogma oder zur Motivirung ihrer Erklärung anführten. Selbst die öcumenischen Kirchenversammlungen sind wohl in der Definition, im entscheidenden Aussprechen und Vorhalten der katholischen Lehre unfehlbar, nicht aber beanspruchen sie diese Unfehlbarkeit in Allem, was sie als Beweise oder Motive darlegen. 4. Man vergisst zu unterscheiden zwischen dem, was die Päpste auf Grund der früheren allgemeinen christlichen Rechtsanschauung vom Staate und von den Beziehungen der europäischen Völkerfamilie oder auf Grund der positiven Gesetze und Rechte gegenüber den *christlichen* Fürsten geltend machten, und dem, was *unter allen Verhältnissen* als Forderung des ewigen Rechtes oder als göttliches Gesetz und göttliche Ordnung festgehalten werden muss. 5. Die Päpste wie die gesammte Kirchenlehre haben in den sogenannten *weltlichen* Dingen nichts Anderes als *geoffenbarte Wahrheit* festgehalten, als dass das Irdische dem Himmlischen, das Zeitliche dem Ewigen, das Natürliche dem Uebernatürlichen sich unterordnen müsse, und dass Fürsten wie Völker von dem göttlichen Gesetze nicht exempt, sondern bei der Ordnung und Verwaltung des ihnen untergebenen Zeitlichen darnach zu handeln verpflichtet seien — eine Lehre, welche zugleich im Stande ist, die wahre Freiheit zu verbürgen und das Recht und den Frieden der Völker wie der Fürsten zu sichern, und welche durchaus nicht mit der stetigen Kirchenlehre im Widerspruche steht, dass die weltliche Gewalt *in ihrer Ordnung* die höchste ist[1]). 6. Die Päpste haben *jederzeit* die Unfehlbarkeit ihrer ex Cathedra gegebenen Entscheide auf das Entschiedenste festgehalten, die ganze Kirche hat sie thatsächlich anerkannt, wenn dieselbe auch noch kein erklärtes Dogma war. Hat *sie* nun das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat, zwischen Klerus und Laien, zwischen Katholiken und Andersgläubigen *bisher* ausgeschlossen? Gewiss nicht. *Sie* wird es also auch in Zukunft nicht ausschliessen, so wenig als die Unfehlbarkeit der Kirche es ausschliesst oder auch nur ausschliessen kann. Dem Umstande, dass, wie die Nürnberger Erklärung behauptet, das *Gegentheil* der jetzt definirten Lehre »bis dahin frei gelehrt und in vielen Diöcesen geglaubt wurde,« hat fürwahr jenes friedliche Einvernehmen weder sein Dasein, noch seinen Bestand verdankt.

VII. Es darf jedoch jene Behauptung keineswegs als richtig hingenommen werden. Dass die ex Cathedra ergangenen Lehr-

1) So bezeichnet die i. J. 1803 übergebene Beschwerdeschrift des apostolischen Stuhles gegen vielfache, die Rechte der Kirche verletzenden Verfügungen der churfürstlich pfalzbayrischen Regierung, ausdrücklich »duas potestates a se invicem distinctas, in se perfectas et *supremas in ordine suo*, ecclesiasticam et politicam.« (Siehe die Gravamina catholicae Religionis et Ecclesiae, als III. Anhang zu der Schrift »Concordat und Constitutions-Eid in Bayern,« S. 190.)

Entscheidungen des Papstes *fehlbar* seien, dies ist in keiner Diöcese jemals *geglaubt* worden — in jenem *theologischen* Sinne, in welchem Klerus und Volk einer Diöcese eine überlieferte Wahrheit annehmen und bekennen, auch wenn sie noch nicht als Dogma definirt ist. Die theologisch-*wissenschaftlichen* Meinungen Einiger oder Mehrerer schaffen nicht den *Glauben* einer Diöcese. Der sogenannte Gallicanismus war nicht ein Glaube an die Fehlbarkeit der Entscheidungen ex Cathedra, sondern ein Mangel des Glaubens an deren Unfehlbarkeit, bevor der consensus Ecclesiae dieselben bestätigte; er war ein Anzweifeln, ein Bekämpfen derselben, ein Sich-abschliessen von dem Glauben an dieselbe. Er wurde auch *nicht* frei, sondern, gerade umgekehrt, anfänglich in Folge eines *Zwanges* gelehrt, und den Zwang übte die Staatsgewalt nach Art des alten Byzantinerthums. Er wurde aber auch niemals *frei* gelehrt — in *dem* Sinne, als ob die kirchliche Auctorität ihn als berechtigte, untadelhafte, der Kirchenlehre entsprechende Doctrin anerkannt oder doch nicht beanstandet hätte.

Der Satz: »Ecclesia urbis Romae errare potest« (subintellige: in definienda doctrina de fide vel moribus), war unter jenen Propositionen, welche Sixtus IV. im J. 1479 als scandalosas et haereticas verdammte. In anderer Form that Alexander VIII. dasselbe, als er am 7. December 1690 den Satz verurtheilte: »Futilis et toties convulsa est assertio de Pontificis Romani supra Concilium oecumenicum auctoritate, atque in fidei quaestionibus decernendis infallibilitate.« Als die von König Ludwig XIV. zu Stande gebrachte Declaratio Conventus Cleri gallicani im J. 1682 erschienen war, verwarf Innocenz XI. am 11. April 1682 ihre vier Artikel, und ebenso Alexander VIII. am 4. August 1600; die meisten ihrer Unterzeichner und Ludwig XIV. selbst nahmen sie darauf zurück. Pius VI. verwarf sie neuerdings durch die Bulle »Auctorem fidei« am 28. August 1794, als die Pseudo-Synode von Pistoia sich erdreistete, in ihrem Decrete De fide sich dieselben anzueignen. Und weil die Jansenisten die Unfehlbarkeit der päpstlichen, in Glaubenssachen entscheidenden Constitutionen leugneten und daher ihnen gegenüber nur ein silentium obsequiosum gelten lassen wollten, erklärte Clemens XI. in seiner Constitution »Vineam Sabaoth« vom 16. Juli 1705, dass dieses silentium durchaus nicht genüge, sondern dass solche Constitutionen »interius obsequendo, quae vera est orthodoxi hominis obedientia,« »non ore solum, sed et corde,« angenommen werden müssten. Alle diese Urtheile des apostolischen Stuhles sind vom katholischen Episcopate angenommen und zahlreiche Provincial-Concilien in verschiedenen Ländern haben theils die gallicanischen Artikel und die jansenistischen Ausflüchte verworfen, theils die Irreformabilität und Infallibilität der päpstlichen Entscheidungen ex Cathedra ausdrücklich ausgesprochen. Katholischen Theologen konnte es sonach nimmer *frei stehen*, das *Gegentheil* hievon zu lehren, wenn sie nicht eine Freiheit in Anspruch nehmen wollten, welche sich mit der schuldigen Ehrfurcht vor dem Magisterium der *kirchlichen Auctorität* nicht verträgt, oder welche sich auf den

grundverderblichen Satz stützt: »Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis *tantum*, quae ab infallibili Ecclesiae judicio veluti *fidei dogmata* ab omnibus credenda proponuntur [1]).«

VIII. Doch es ist Zeit, zum Inhalt des Dogma's selbst zurückzukehren. Wie die Nürnberger Erklärung ihn entstellt hat, indem sie ihn ganz ungenau wiedergab und seinen Sinn wider Gebühr ausdehnte, so haben andere Proteste den Schein angenommen, als ob nach der nun definirten Lehre die Unfehlbarkeit des Papstes als die Wirkung einer *Inspiration* aufgefasst würde, als ob sie zu beliebiger *Schaffung neuer*, in der Kirche unerhörter Dogmen führen könne, und als ob sie der *Person* des Papstes wie eine bleibende Eigenschaft zukomme, welche allen seinen persönlichen oder doch seinen amtlichen Handlungen und Aussprüchen den Charakter der Unfehlbarkeit mittheile. Und doch wisset ihr alle, geliebteste Mitarbeiter! wie grob auch diese Entstellung ist. Die katholische Lehre stellt die Unfehlbarkeit des Papstes gerade so wie die der Kirche oder der Kirchenversammlungen dar: sie bedingt durchaus keine Inspiration, sie ist lediglich die Wirkung des göttlichen Beistandes, welcher die Kirche, die Kirchenversammlung, den Papst bei den endgültigen Lehrentscheidungen *vor Irrthum bewahrt*; dabei kann der Papst, wie die Kirche, *nur* aus der unwandelbaren Hinterlage des Glaubens schöpfen, also nur die alte Wahrheit verkünden, vertheidigen, sichern, erklären; und das Vaticanische Concil verlangt von uns *nur*, dass wir glauben, der Nachfolger des heiligen Petrus besitze den ihn vor Irrthum bewahrenden und so seine Unfehlbarkeit verbürgenden Beistand Gottes, *wann er ex Cathedra spricht* — ein Begriff, den es in seiner Definition unzweideutig erklärt und umschrieben hat. Wir genügen sonach der Forderung des Concils, wenn wir die Unfehlbarkeit des Papstes bei *dieser bestimmten* Art lehramtlicher Thätigkeit gläubig annehmen; und wir sind durch jene Definition durchaus nicht gehalten, diese Unfehlbarkeit auf jede Bethätigung seines Amtes oder gar auf andere persönliche Aeusserungen und Handlungen zu erstrecken.

Die Unfehlbarkeit der Kirche und die Unfehlbarkeit ihres Oberhauptes ist eben identisch in ihrem Begriffe. Darum ist nicht die katholische Lehre hierüber, sondern nur deren *Entstellung* unvernünftig und unannehmbar.

Oder sollte etwa die katholische Lehre desshalb widervernünftig sein, weil ein *Mensch*, eine *einzelne Person*, als Träger des obersten Lehramtes und in einer bestimmten Bethätigung desselben durch Gottes Beistand vor Irrthum bewahrt wird, und in diesem Sinne unfehlbar ist? Aber auch die Apostel, wenn sie das Evangelium verkündeten oder schrieben, waren Menschen; und doch waren sie und jeder von ihnen hierbei unfehlbar, wie die ganze Kirche

1) Syllab. errorum praecipuorum nostrae aetatis, n. 22; Epistola Pii PP. IX. ad Archiep. Monaco-Frising d. d. 21. Decemb. 1863. Verordn.-Bl. v. 1864, S. 24 ff.; v. 1865, S. 13. (im *Archiv* XI, 423 ff.)

glaubt. Auch die Propheten, wenn sie Gottes Offenbarungen und Geheise verkündeten oder schrieben, waren Menschen; und doch waren sie dabei unfehlbar. Ebenso bleibt der Papst ein Mensch, wenn er auf dem Concil in *sichtbarster* Vereinigung mit den Bischöfen und mit der ganzen Kirche entscheidend lehrt, und kein Katholik bestreitet ihm hierbei die Unfehlbarkeit. Was soll also Unvernünftiges darin liegen, dass diese selbe *Person* durch Gottes Beistand vor Irrthum bewahrt wird, wenn sie als Haupt der Kirche, in der Fülle der ihr übertragenen apostolischen Gewalt, und ihrer obersten Hirten- und Lehrer-Pflicht genügend, eine den Glauben und die Sitten betreffende Lehre entscheidet? Ich wiederhole also, nicht die vom Concil definirte katholische Lehre, sondern nur ihre *Entstellung* ist unvernünftig.

IX. Von dieser *entstellten* Lehre findet sich dann allerdings keine Spur in der heiligen Schrift und in der heiligen Ueberlieferung; *sie* ist wirklich neu. Die *echte* Lehre aber ist, wie kaum eine andere klarer, in den Aussprüchen des Heilandes und in anderen Stellen der heiligen Schrift begründet; sie ist in der heiligen Ueberlieferung stets bewahrt, in allgemeinen Kirchenversammlungen deutlich bezeugt, in dem ganzen Leben und Verfahren der Kirche festgehalten; und, wie sie von den Vätern ererbt worden, so wurde sie wissenschaftlich in den grossen theologischen Schulen des Mittelalters entwickelt. Das Vaticanische Concil selbst hat dies alles zur Genüge bekundet.

Ebenso steht die Kirchengeschichte *nicht* mit der *echten*, sondern nur mit der *entstellten* Lehre im Widerspruche. Die katholische Wissenschaft ist zum Beweise dessen in zahllosen Werken eingetreten. Und was insbesondere die viel missbrauchte Angelegenheit des Papstes *Honorius* betrifft, so ist wissenschaftlich unbestreitbar festgesetzt: 1. dass seine beiden Briefe an den Patriarchen Sergius *keine Häresie enthalten*; 2. dass er darin eine *förmliche* und *endgiltige Entscheidung* über die in Frage stehende *Lehre* oder vielmehr *Ausdrucksweise* der Lehre durchaus nicht gab und nicht geben wollte, wie er dies ausdrücklich erklärt; 3. dass er aber, den Berichten des Patriarchen Sergius Glauben schenkend, und daher dessen Absicht und Vorschlag nicht durchschauend, beiden Theilen das von Sergius befürwortete *Stillschweigen* über den Ausdruck: Einen oder zwei Willen etc. auferlegte — also eine *disciplinäre Massnahme traf*, um dadurch den Streit zu unterdrücken; 4. dass dieses Schweigen unter den damaligen Verhältnissen der Ausbreitung der Häresie Vorschub leistete, indem es von den Monotheleten zur Ausbreitung ihrer Lehre benützt wurde; 5. dass, welcher auch immer der Sinn der Verurtheilung des längst verstorbenen Papstes Honorius durch die zu Constantinopel in ökumenischer Synode versammelten Väter sei, dieses Anathem von Papst Leo II. und seinen Nachfolgern *nicht* in *dem* Sinne bestätiget wurde, als habe Honorius *die Häresie gelehrt* oder *lehramtlich ausgesprochen*; sondern *nur in dem* Sinne, dass Honorius »die Flamme der häretischen Lehre nicht, wie es der apostolischen Auctorität geziemte, im Entstehen aus-

löschte, sondern durch seine Nachlässigkeit mitgenährt habe[1]);« wie denn auch weder Leo II. noch irgend ein anderer Papst den Honorius je einen Häretiker genannt hat, obgleich nach kirchlicher Sprachweise auch diejenigen Häretiker heissen können und heissen, welche irgendwie in schuldbarer Weise einer Häresie förderlich sind; 6. dass demnach, da der Spruch eines öcumenischen Concils nur durch die Bestätigung des *Papstes* Giltigkeit erlangt, zum *förmlichen Conciliar-Beschluss* wird, das zu Constantinopel gefällte Urtheil, in wie ferne sein Sinn wirklich von dem der päpstlichen Bestätigung abweichen sollte, *nicht der Spruch eines öcumenischen Concils*, sondern ein Spruch der dort versammelten griechischen Väter war, welcher daher weder unabänderlich noch unfehlbar ist, und welchem das Urtheil der occidentalischen Bischöfe gegenübersteht, die auf der vorausgehenden römischen Synode den Honorius durchaus nicht verurtheilten. Im Gegentheile haben die Nachfolger des Honorius und die Occidentalen die Orthodoxie seiner Briefe stets vertheidigt. Desshalb konnte auch der heilige Papst Agatho in seinem Briefe, welchen dasselbe öcumenische Concil zu Constantinopel als den Spruch des heiligen Petrus begrüsste, auf das Nachdrücklichste hervorheben, dass der apostolische Stuhl stets, der Verheissung Christi gemäss, von aller Häresie unversehrt geblieben sei.

X. Nicht zufrieden aber, die katholische Lehre zu entstellen, hat man, um den Beschlüssen des Vaticanischen Concils zu begegnen, auch *ganz subjective* und *irrige Meinungen* als zweifellose katholische Principien hingestellt. So diese: dass ein Concil *nur* das als Glaubenssatz definiren könne, »was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist.« Ich übergehe die naheliegende Frage: *Wozu* die Definition einer Lehre, welche *immer, überall, von Allen* geglaubt worden ist? Die Concilien haben umgekehrt *gerade desswegen* gewisse Wahrheiten definirt, weil sie *nicht* von Allen und *nicht* überall geglaubt wurden. Aber man hat durch Anwendung jenes Satzes die Auctorität eines frommen und gelehrten Schriftstellers des V. Jahrhunderts, des Vincenz von Lerin, arg missbraucht. Gewiss ist der Satz: »Das ist katholisch, was immer, was überall, was von Allen geglaubt worden ist,« *bejahend* ganz wahr[2]); *keineswegs* aber *verneinend* und *ausschliessend*, so nämlich,

1) Brief des heiligen Leo II. an die spanischen Bischöfe.

2) Und auch in jenem tieferen Sinne ist er wahr, dass Alles, was je als ein Glaubenssatz vorgelegt wird, bereits in dem apostolischen Depositum (cf. I. Tim. VI. 20.) der *Lehre*, und, da die Kirche auch bei ihrer Gründung schon dieses ganze Depositum im Glauben ergriff, alles einst zu Definirende auch in dem *Glauben* der Urkirche enthalten gewesen sei. Allein gleichwie das Depositum der *Lehre* nicht seinen ganzen Inhalt explicite vorlegte, so erfasste auch die Urkirche zwar Alles im Glauben, aber die *Art* des Erfassens war nicht in Allen dieselbe und nicht bezüglich aller Wahrheiten die nämliche (vgl. den Hirtenbrief vom 17. November 1869; V.-Bl. S. 149 ff., insbesondere S. 157 ff.). Die Lehre von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nun ist zweifellos in der hei-

dass *nur* das katholische Lehre sei, und als solche definirt werden könne, was zugleich immer, überall und von Allen geglaubt worden ist. Die ganze Dogmengeschichte widerspricht laut diesem verneinenden und ausschliessenden Sinne und Vincenz von Lerin erörtert in demselben Commonitorium weitläufig die Frage: woran der Freund der Wahrheit sich zu halten habe, wenn er findet, dass eine Lehre nicht überall oder nicht von Allen geglaubt wird. Dazu ist ja eben schliesslich das *Richteramt der Lehre* in der Kirche da, damit es in Fällen des Streites über das Vorhandensein oder das Verständniss einer geoffenbarten Wahrheit mit Gottes Beistand entscheide, *was* der Katholik zu glauben hat, und so die gefährdete Einheit des Glaubens bewahre. Wie sehr mit dem Missbrauche des bejahenden Satzes des Vincenz von Lerin auf die Gedankenlosigkeit gerechnet wird, zeigt ein naheliegendes Beispiel. Wenn wir sagen: »Alles, was in der heiligen Schrift steht, ist geoffenbarte Wahrheit,« so ist dies zweifellos richtig. Folgt aber daraus, dass *nur das* geoffenbarte Wahrheit ist, was in der heiligen Schrift steht?

XI. Ebenso nimmt man die Gedankenlosigkeit zu Hilfe, wenn man als *katholische Glaubenslehre* ausgibt, ein ökumenisches Concil dürfe nur *mit moralischer Einstimmigkeit* Dogmen aufstellen. *Das* ist fürwahr ein Satz, der weder immer, noch überall, noch von Allen geglaubt wurde; vielmehr, er wurde gar nie geglaubt, und nur *erfunden*, um gegen unliebe Concilsbeschlüsse als Schild verwerthet zu werden. Die *sehr dehnbare* Formel der »moralischen Einstimmigkeit« war dem katholischen Alterthume durchaus fremd, wo es sich um die Rechtsgiltigkeit von Beschlüssen ökumenischer Synoden handelte. War Meinungsverschiedenheit über Glaubensfragen im katholischen Episcopat auf der Synode, so war sie zu Ende, wenn man gewiss war, dass und wie Petrus richtend und entscheidend gesprochen. Wer dem Glaubensbekenntnisse des apostolischen Stuhles widersprach, war und ist ausser der Gemeinschaft der Kirche. Ubi Petrus, ibi Ecclesia — ist das Axiom des katholischen Alterthums[1]). — Uebrigens war *thatsächlich* die »moralische Einstimmigkeit« bei den *endgiltigen* und *feierlichen Abstimmungen*

---

ligen Schrift enthalten, folglich auch im Glauben der Urkirche, welche den dogmatischen Inhalt der heiligen Schrift in sich fasste. Demnach hat die Kirche stets wenigstens *irgendwie*, wenigstens implicite, jene Lehre geglaubt, welche zuletzt auf dem Vaticanischen Concil explicite als geoffenbarte Wahrheit erklärt wurde. Eine solche Art von *Fortschritt* wird aber nicht blos von der ganzen Kirche, sondern auch von Vincenz von Lerin ausdrücklich gelehrt.

1) Man hat auch die Echtheit dieses berühmten Satzes des heiligen *Ambrosius* zu leugnen gesucht. Er steht *In Psalm.* XL. (nicht L, wie allerdings irrig in einigen Büchern citirt wird) n. 30, edit. Maurin. Paris. 1686, tom. I. columna 879: »Retro erat Petrus et sequebatur Eum, cum a Judaeis ad Caiphae domum, Synagogae principis, duceretur. Ipse est Petrus cui dixit: Tu es Petrus et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam. *Ubi ergo Petrus, ibi Ecclesia*; ubi Ecclesia, ibi nulla mors, sed vita aeterna; et ideo addidit: Et portae inferi non praevalebunt ei, et tibi dabo claves regni caelorum.«

der öcumenischen Concilien stets vorhanden. Nur *diese* Abstimmungen kommen nämlich in Betracht; alle anderen sind Vorbereitungen, und fehlte es bei derartigen vorbereitenden Abstimmungen auf manchen Synoden sehr an moralischer Einstimmigkeit. Aber auch bei den *endgiltigen* Abstimmungen kommen *nur* die Stimmen der *anwesenden* Bischöfe in Betracht. So war es auf allen öcumenischen Synoden. Wer abwesend ist, leistet auf seine Stimme Verzicht[1]) und unterwirft sich, wofern er katholischer Bischof sein und bleiben will, dem Ausspruche des in und mit dem Concil entscheidenden Papstes, wenn dieser selbst präsidirt, sonst dem Concilbeschlusse, den der Papst bestätiget. *Das* ist katholische Praxis, *das* entspricht den Grundlehren des Katholicismus. Wie daher auf anderen öcumenischen Concilien, so war auch auf dem vaticanischen die moralische Einstimmigkeit bei den *feierlichen* und *endgiltigen* Abstimmungen am 24. April und 18. Juli d. J. vorhanden. Bei der ersten hat Niemand, bei der zweiten haben nur 2 Väter unter 535 mit »Non placet« gestimmt. Es besteht also nicht einmal der Einwurf, den man aus einem Mangel der als nothwendig angegebenen moralischen Einstimmigkeit gegen die Beschlüsse des Vaticanischen Concils entnehmen will.

XII. Nicht haltbarer sind die *formellen* Gründe, welche man gegen die Giltigkeit der Beschlüsse des Vaticanischen Concils aufzubringen gesucht hat.

Die Nürnberger Erklärung behauptet: »Eine Constatirung der Lehre der Kirche über diese Punkte (über die Vollgewalt des Papstes und über dessen unfehlbares Lehramt) ist auf der Synode zufolge der Verheimlichung vor ihrer Eröffnung, sowie durch Verhinderung vollständiger Zeugnissabgabe und freier Meinungsäusserung mittelst vorzeitigen Schlusses der Debatte nicht erfolgt.«

Aber was ist denn vor Eröffnung des Concils *verheimlicht* worden? Nichts! Die Einberufungsbulle gab in den allgemeinsten Umrissen den Zweck des Concils an, wie die Uebel der Zeit allgemein sind. Auch die Einberufungsbulle des Concils von Trient bezeichnet nur im Allgemeinen dessen Zweck. Wo hat je ein Theolog von Werth aus solchem Grunde die Beschlüsse eines Concils beanstandet? Wer die geistige Bewegung der moderneu Welt verfolgt, wer die Irrthümer der Zeit beobachtet, wer die päpstlichen Allocutionen, Encycliken, lehramtlichen Schreiben seit Jahrzehnten gelesen hat, wer irgend ein Verständniss für die Aufgabe eines öcumenischen Concils besitzt; der wusste auch, womit das Vaticaniche Concil sich beschäftigen werde; er wusste, namentlich nach den unmittelbar vor Eröffnung des Concils beliebten Angriffen auf den Primat und auf das unfehlbare Lehramt des Papstes, dass diese Punkte auf dem Concil zur Besprechung kommen mussten. Und war über diese Punkte nicht die Ueberlieferung der Kirche, die

1) Vgl. das zu Fulda beschlossene Hirtenschreiben, im V.-Bl. S. 75, Abs. 3; und den Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Cöln vom 12. September d. J., S. 10. (Beides im *Archiv* XXIV. pag. XCII ff.)

Lehre des apostolischen Stuhles und der Provincial-Concilien, die Lehre der Schulen und der Theologen, waren die Anschauungen und Einwürfe der Gegner nicht mehr als zur Genüge bekannt? Noch nie hat wohl ein Concil über eine Lehre entschieden, welche zuvor Jahrhunderte lang so vielfach, so allgemein geprüft und erörtert worden wäre, wie jene Sätze des Vaticanischen Concils. Wie könnte also da von Verheimlichung und Ueberraschung irgendwie die Rede sein?

Oder war denn die vollständige *Zeugniss-Abgabe* verhindert? Haben nicht alle Bischöfe Wochen lange volle Gelegenheit gehabt, schriftlich ihre Gutachten auf dem Concil abzugeben? wurde diese Frist auf Antrag nicht wiederholt verlängert? ist bei der mündlichen Berathung nicht jedem Bischofe zugestanden, sich zum Worte zu melden und ist einem von ihnen durch die Cardinal-Präsidenten das Wort verweigert worden? haben nicht weit über hundert Väter bei Berathung der Constitutio prima de Ecclesia Christi wirklich gesprochen? haben nicht alle bei der Abstimmung in der General-Congregation ihre etwa abweichende Meinung frei durch Non placet oder durch Placet juxta modum äussern und im letzteren Falle ihre Meinung nochmal schriftlich darlegen und begründen können? und haben sie dies nicht wirklich gethan?

Aber »der voreilige Schluss der Debatte?« Der Schluss der Debatte wurde nur *einmal* vorgenommen und zwar auf Antrag von mehr als 150 Vätern und nach einem von der weitaus grössten Mehrheit der Väter gefassten Beschlusse, zu dem selbst Mitglieder der sogenannten Minorität mitgewirkt hatten; er wurde vorgenommen, nachdem in 14 Sitzungen 63 Redner gesprochen hatten, 35 von der sogenannten Mehrheit, 28 von der sogenannten Minderheit; er wurde vorgenommen bezüglich der *allgemeinen* Berathung über die Vorlage der Constitutio prima de Ecclesia Christi, nachdem bei dieser Berathung die meisten Redner *nicht* das Allgemeine, sondern *besondere* Punkte der Vorlage zu ihrem Gegenstande nahmen; er wurde vorgenommen mit dem Bemerken, dass die Väter bei der unmittelbar folgenden und über einen Monat währenden *Special*-Debatte über den Eingang und über die einzelnen Capitel der Constitution noch Gelegenheit genug haben würden, ihre Meinung vorzutragen; eine Gelegenheit, welche sie so reichlich hatten, dass schliesslich eine grosse Zahl von Rednern auf das Wort verzichten zu können glaubte. Und dies soll ein »vorzeitiger,« ein willkürlicher, ein die freie Meinungsäusserung abschneidender Schluss gewesen sein? Nie und nirgends auf der Welt ist vielmehr bei ähnlichen Versammlungen so viele Freiheit, so viele Gelegenheit zur Meinungsäusserung gegeben worden.

XIII. Nicht besser begründet ist der weitere Einwurf, dass auf dem Vaticanischen Concil »jene Freiheit von jeder Art moralischen Zwanges und jeder Beeinflussung durch höhere Gewalt, welche zum Wesen eines öcumenischen Concils gehört, nicht vorhanden gewesen.« Zum *Wesen* eines Concils gehört keine andere Freiheit, als jene, welche überhaupt nach den Grundsätzen der Moral zu einer

sittlich freien Handlung gehört. Nie wird man aus dogmatischen oder kirchenrechtlichen Gründen mehr verlangen, mehr als nothwendig beweisen können. Diese Freiheit nun schliesst allerdings jeden Zwang, keineswegs aber *jede* Art einer Beeinflussung von höherer Seite aus.

Welche sind aber die Beweise für angewendeten »moralischen Zwang?« Man macht namentlich geltend, dass »der Versammlung von dem Papste, im Widerspruche mit der Praxis der früheren Concilien, eine die Freiheit hemmende Geschäftsordnung auferlegt, trotz Protestes einer grossen Anzahl von Bischöfen belassen und nachher wiederum ohne Zustimmung der Versammlung modificirt und gegen den abermaligen Protest aufrecht erhalten wurde.« Aber 1. dieser Einwurf beruht auf einer ganz falschen Vorstellung von der Auctorität des Papstes gegenüber dem Concil. Wie der Papst die Gewalt hat, die ganze Kirche zu leiten und zu regieren, so hat er auch das Recht und die Gewalt, in der Kirchenversammlung leitend und regierend den Vorsitz zu führen; er hat sonach das Recht, ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Wer ein öcumenisches Concil nach Art eines souveränen Parlamentes auffasst, wer eine Theilung der obersten Gewalt in der Kirche zwischen Papst und Concil haben will, oder wer den Papst gegenüber den Bischöfen als primus inter pares, nicht nur im Ordo episcopalis, sondern auch in der Jurisdiction betrachtet, der mag jenes Recht läugnen; aber katholisch ist dieser Standpunkt nicht. 2. Auf allen früheren Concilien, auf welchen der Papst persönlich präsidirte, hatte er auch die Geschäftsleitung; will man überhaupt auf die »Praxis der früheren Concilien« sich berufen, so gehört grosse Unkenntniss dazu, um zu behaupten, dass sie dem Papste jenes Recht absprachen, während sie sogar anerkannten, dass er das Recht habe, ihnen schon fertige Glaubensformeln zur Annahme vorzuschreiben, wie dies z. B. auf dem IV., VI. und VIII. allgemeinen Concil geschah. 3. Die dem Vaticanischen Concil gegebene Geschäftsordnung hemmte so wenig dessen Freiheit, dass sie eher wegen ihrer zu allgemein gehaltenen Bestimmungen ein schranken- und endloses Reden ermöglichte und den Gang des Concils sehr schleppend machte. *Desshalb* wurde, und zwar *auf Grund der Anträge der weitaus grössten Zahl der Väter* die Geschäftsordnung durch Zusätze modificirt, welche, sowohl nach ihrem Inhalt als nach ihrer Handhabung, *nicht* die gebührende Freiheit, wohl aber einen masslosen Gebrauch derselben hemmten. 4. Die »Proteste« einer verhältnissmässig kleinen Minderzahl von Vätern waren ehrerbietige Vorstellungen, welche aber die der übergrossen Mehrheit genehme Geschäftsordnung nicht ausser Geltung setzen konnten, wenn man nicht die Freiheit des Concils darein setzen wollte, dass die übergrosse Mehrheit das thun müsse, was die Minderheit verlangt. Dies wohl würdigend, hat die sogenannte Minorität die Geschäftsordnung thatsächlich anerkannt und durch sie die nothwendige Freiheit nicht verletzt gefunden. Fürwahr — wie sollte eine *Geschäftsordnung*, zudem mit so viel Freiheit für die Meinungsäusserung und mit so gänzlicher Freiheit der Abstimmung,

einen »*moralischen Zwang*« üben können, der die Abstimmung ungiltig machte?

XIV. Man macht ferner den »moralischen Druck« geltend, welcher auf die Mitglieder des Concils »in einer erst zu entscheidenden und den Papst persönlich betreffenden Lehre durch die mannigfaltigsten, dem Papste zu Gebote stehenden Mittel ausgeübt worden ist.« Aber abgesehen davon, dass es sich *nicht* um die *Person* des Papstes, sondern um sein zum Besten der Kirche zu übendes Lehr-*Amt* handelte — welche *Beweise* hat man denn für die unerhört schwere Anklage, dass der Papst, dass *Pius* IX. das Verbrechen begangen habe, durch »moralischen Druck« Bischöfe zu bewegen, dass sie gegen ihre Ueberzeugung stimmten; und dass Bischöfe so pflicht- und ehrvergessen gewesen seien, sich durch solchen »moralischen Druck« zu einer ihrer Ueberzeugung widersprechenden Stimmabgabe bestimmen zu lassen? Die Pflicht eines vollgiltigen Beweises ist um so grösser und strenger, je beschimpfender die Anschuldigung ist. Aber *was* bietet man uns dafür? Kurze Hinweise auf Angaben in den bereits gekennzeichneten, systematisch unwahren Berichten der »Augsb. Allgem. Zeitung« und ähnlicher Blätter — Berichte, deren Werth oben zur Genüge beleuchtet worden ist und deren Verläumdungen ebenso durch den öffentlichen und feierlichen Protest des Concils, wie durch die Erklärung des zu Fulda beschlossenen Hirtenbriefes niedergeschlagen sind, dass »die Bischöfe, so lange die Berathungen dauerten, ihre Ansichten *mit unumwundener Offenheit* und *mit der nothwendigen Freiheit* ausgesprochen haben[1]).« In der That, nirgends findet sich auf dem Vaticanischen Concil auch nur die Spur einer derartigen Beeinflussung oder Beschränkung der Freiheit, welche zur Folge gehabt hätte, dass die Väter *gegen ihre Ueberzeugung von der Wahrheit* zu Gunsten der Unfehlbarkeit des Papstes stimmten. Waren sie aber davon überzeugt, wie sie es wirklich gewesen sind, warum hätten sie dann der Wahrheit nicht pflichtgemäss Zeugniss geben sollen? und wie nimmt sich im Munde ihrer *Gegner* die Klage über den Mangel der nöthigen Freiheit aus?

XV. Fürwahr von ganz anderer Seite als vom Papste fand

---

1) So bezeugt auch der hochwürdigste Herr Bischof von *Trier*, welcher der sog. Minorität angehörte, in seinem Hirtenbriefe vom 14. Septemb. 1870: »Wir sprechen hiermit aus, dass dem Vaticanischen Concilium bei seinen Besprechungen und Beschlussfassungen die nothwendige Freiheit *nicht* gefehlt hat. Die *Handhabung* der gegebenen Geschäftsordnung, wie sie stattgefunden, hat nach Unserer innigsten Ueberzeugung diese Freiheit *nicht* aufgehoben. Die ohne irgend eine Auslassung, ohne Weigerung gedruckten, später auf welchem Wege immer in die Oeffentlichkeit gekommenen Observationes der Bischöfe zur I. Constitution über die Kirche Christi zeigen, *bis zu welch hohem Grade* eine freie Meinungsäusserung stattfand. Der allerdings einmal vorgekommene Schluss der Discussion bevor alle angemeldeten Redner gesprochen, hat nach Unserer Ueberzeugung *sachlich* nicht geschadet und die Abstimmung in nichts alterirt. *Ebensowenig* haben *andere Acte* die nothwendige Freiheit aufgehoben.«

sich die Freiheit des Concils bedroht. Oder waren es nicht gewisse Cabinete, welche durch verschiedene, zum Theile sehr unverblümte Drohungen den Papst und das Concil bestimmen wollten, die Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes und andere den modernen Staatsideen unliebsame Wahrheiten *nicht* zu definiren, die Wahrheit wenigstens zu *verschweigen?* Hier drohte man dem Papste mit Aufhebung von Concordaten, dort mit Zurückziehung der französischen Truppen und mit der Preisgebung des Kirchenstaates an seine Feinde; hier mit Entziehung oder Schmälerung des Peterspfennigs, dort mit gesteigerter Feindseligkeit der sogenannten liberalen Parteien, mit dem Hasse der civilisirten Welt, und mit neuen Angriffen auf die Kirchengüter; hier mit dem Abfalle der unirten Orientalen, zu welchem in Constantinopel ein Anfang gemacht wurde, dort mit der Erhebung der gebildeten Katholiken gegen die »neuen Dogmen,« mit dem Schisma in weiten Ländern u. s. w., weil man wohl wusste, dass, wenn irgend etwas, so die angegebene Gefahr für so viele Seelen den Papst und das Concil besorgt und zum Schweigen geneigt machen könnte. Diese Einschüchterungen, diese Drohungen, durch eine losgelassene und entsprechend geleitete Presse unterstützt, dauerten Monate lang; und insofern man dennoch an deren Erfolg zweifelte, wurden zugleich alle Mittel aufgeboten, um die Arbeiten des Concils zu verschleppen, um die Berathungen so in die Länge zu ziehen, dass vor dem Eintritte der heissen Jahreszeit oder anderer sehnlich erwarteter Umstände die Definition unmöglich und so eine Vertagung derselben oder des Concils überhaupt nothwendig wäre. Und *nun* schleudern Leute, welche diese ganze Verschwörung gegen die Freiheit des Concils sehr wohl kennen müssen, gegen den Papst die freventliche Anklage, als habe er durch »moralischen Druck« die Freiheit der Väter des Concils so zerstört, dass sie für Lehren stimmten, welche sie *nicht* als wahr und überliefert erkannten! Und gestützt auf solche und ähnliche Scheingründe hat man eine Bewegung gegen die Beschlüsse des Concils, insbesondere gegen dessen Beschluss über das unfehlbare Lehramt des Papstes *organisirt!*

XVI. Ein vorzüglicher Anlass zu einer so weiten Verirrung und ein Hauptgrund des theilweisen Erfolges dieser Agitation ist aber das ausschliessliche und fortgesetzte Lesen von Zeitungen und Schriften, welche die Verwirrung der Geister über das Concil und seine Beschlüsse sich zur systematischen Aufgabe gemacht haben. Bei diesem Irrthume sind am Wenigsten Jene zu entschuldigen, welche sich an Blätter halten, deren Feindschaft gegen die katholische Wahrheit und Kirche eben so notorisch wie ihre Unwissenheit in der katholischen Lehre ist. Es wird von ihnen Niemand irregeführt, der nicht zum Voraus sich irreführen lassen will. Anders ist es mit Blättern, welche den katholischen Namen tragen und als katholisch gelten wollen. Sie können durch das Kleid, das sie sich umgeworfen, auch Leute täuschen und irreführen, welche im Allgemeinen guten Willens sind und der katholischen Kirche ergeben sein wollen. Hier müssen die Seelsorger, müssen die Hirten beleh-

rend, warnend einschreiten. Dieser Pflicht zu genügen, hat der Hochwürdigste Herr *Erzbischof* von *Cöln* unterm 16. August d. J. den im *Archiv* XXIV. mitgetheilten Erlass an seinen Klerus gegen den *Rhein. Merkur* gerichtet, welchem Erlasse sich die hochwürdigsten Herren Bischöfe von Trier, von Münster, von Mainz und von Ermland förmlich angeschlossen haben. In ähnlicher Weise hat der hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn seine Warnung und sein Verbot ausgesprochen. Obwohl ich nun keinen Grund habe anzunehmen, dass das genannte Blatt im Bisthume Regensburg Eingang bei dem Klerus gefunden oder von Laien in nennenswerther Zahl gelesen werde, so glaube ich doch, mein Urtheil mit dem jener meiner Hochwürdigsten Amtsbrüder vereinigen und dies vor euch, geliebteste Mitarbeiter! bekunden zu sollen, damit die Stimme der Bischöfe in einer für das Seelenheil Tausender so wichtigen Sache sich möglichst gemeinsam erhebe.

XVII. Und auch daran ist gelegen, dass die Gemeinsamkeit bekundet werde, mit welcher die Bischöfe es als unkatholisches Beginnen erklären, dass man sich auf »den beharrlichen und noch zuletzt schriftlich erneuerten Widerspruch einer durch ihre Zahl sowohl als durch die Dignität und den Umfang ihrer Kirchen überaus gewichtigen Minorität« berufe, um den Beschlüssen des Concils den Gehorsam des Glaubens zu versagen.

Hinter der Art dieser Berufung birgt sich der schwere Irrthum, als ob die Bischöfe lediglich als die Bevollmächtigten, als die Beauftragten ihrer Kirchen oder Gemeinden auf dem Concil Zeugniss geben, lehren, urtheilen und richten, und als ob die Stimme des Bischofs auf dem Concil nach der Dignität und dem Umfang seiner Kirche in Betracht zu ziehen sei. Dies heisst die Heerde über den Hirten stellen. Es birgt sich dahinter die Unwahrheit, als ob alle Bischöfe der sogenannten Minorität gegen die Lehre gewesen seien, während von vielen die öffentliche Versicherung vorliegt, dass sie nur die Opportunität der Definirung bestritten haben. Es liegt dahinter die weitere Unwahrheit, als ob die Ueberlieferung jener Kirchen, deren Bischöfe zur Minderheit zählten, die Unfehlbarkeit des ex Cathedra entscheidenden Papstes leugne, während z. B. der Erzbischof von Cöln und der Bischof von Trier in ihren jüngsten Hirtenschreiben ausführlich nachweisen, dass ihre Kirchen stets jene Unfehlbarkeit geglaubt, bezeugt und anerkannt haben[1]). Es birgt sich dahinter die Täuschung, als ob die Zahl der ihren Widerspruch zuletzt noch schriftlich (aber *vor* der öffentlichen und

1) Bezüglich der französischen Kirchen z. B. hat der hochwürdigste Herr Bischof Karl Emil *Freppel* von *Angers* in einer eigenen Schrift die Beweise geliefert; die Beweise für die deutschen und ungarischen Kirchen finden sich u. A. in dem Werke des hochwürdigsten Herrn Bischofs Augustin *Roskovany* von *Neutra*: »Romanus Pontifex,« und in dem Werke: »Concilia Germaniae« von Schannat und Hartzheim; die neuesten finden sich u. A. zusammengestellt im IX. Hefte des II. Bandes der periodischen Blätter »Das ökumenische Concil vom Jahre 1869« und im *Archiv* in Bd. XXIV.

allein entscheidenden Sitzung) erneuernden Bischöfe sehr bedeutend gewesen sei, während sie nur auf 53, oder nach andern Angaben 55, sich belief. Diese ist doch gering gegenüber den 553 Bischöfen, welche in der öffentlichen Sitzung, von welcher jene 53 wegblieben, mit Placet stimmten. Es birgt sich endlich die noch viel gröbere Täuschung, als ob jene Bischöfe der sogenannten Minorität mit ihrem letzten schriftlichen »Widerspruche« die Giltigkeit der Definition hätten in Frage stellen wollen. Einer solchen Auslegung widerspricht klar das zu Fulda beschlossene Hirtenschreiben, das von mehreren jener Bischöfe unterzeichnet ist. Ihr widerspricht auf das Entschiedenste der hochwürdigste Herr Bischof von Trier, in seinem Hirtenbriefe vom 14. September, indem er sagt: »Der Entschluss einer Minorität, der Sitzung nicht beizuwohnen, und ihre Eingabe an den heiligen Vater beruhte *keineswegs* auf der Absicht, die Definition *nach deren Bestätigung* nicht annehmen zu wollen. *Wir verwahren Uns gegen eine solche Umdeutung. Kein Bischof hat* Unseres Wissens in Rom *diesen Sinn dem Schritte unterlegt.*« Ihr widerspricht der hochwürdigste Herr Bischof von Mainz in einer unlängst veröffentlichten Schrift[1]), indem er über das mehrgenannte Schreiben, welches eine Anzahl von Bischöfen vor ihrer Abreise von Rom an den heiligen Vater richtete, Folgendes bezeugt: »Ich kann auf Grund der Verhandlung, in welcher dasselbe beschlossen wurde und der ich selbst beigewohnt habe, die Erklärung abgeben, dass die Absicht eines solchen Protestes« (nämlich gegen die Giltigkeit des Concils) »*nicht* gehegt, ja *ausdrücklich ausgeschlossen wurde.*« Statt also auf jenen »Widerspruch« sich zu berufen, der »als ein ausserconciliarischer Act gegen die Abstimmung in der öffentlichen Sitzung *nicht* geltend gemacht werden kann, indem nur die persönlichen Stimmabgaben in der öffentlichen Sitzung selbst als conciliarische Meinungsäusserung angesehen werden können[2]),« muss man vielmehr, wie derselbe hochwürdigste Herr Bischof betont, jenen Bischöfen *in ihrer Unterwerfung unter die Auctorität der Kirche*, in ihrem *Beispiele der Unterwerfung unter die vom heiligen Geiste geleiteten Aussprüche des Concils folgen* — »eine Unterwerfung, welche aus der Ueberzeugung von der eigenen Fehlbarkeit und der Unfehlbarkeit der Kirche von selbst folgt.« Wenn dagegen Jemand »statt dessen seine Belehrung in Aeusserungen suchen will, welche *vor der Entscheidung* bei Gelegenheit der Verhandlungen gethan wurden, so ist dies unstatthaft, da dieselben nicht entfernt den Anspruch irreformabler Urtheile machten. Das heisst Alles auf den Kopf stellen und die Auctorität, welche nur der Kirche gebührt, *dieser* versagen und sie der Ansicht einzelner Bischöfe beilegen[3]).« . . .

1) Die Minorität auf dem Concil. Antwort auf Lord Acton's Sendschreiben an einen deutschen Bischof des Vaticanischen Concils. S. 11. — 2) Ebendas. — 3) Ebendas. S. 4. Gleiches spricht der hochwürdigste Herr Erzbischof von *Cöln* in seinem Hirtenbriefe vom 12. Sept. aus, S. 10 f.

III. Nachträgliche Vorgänge und Literatur in Betreff der Unfehlbarkeit.

1. Der vorstehende Hirtenbrief ist mit abgedruckt in einer besonderen Sammlung der Hirtenworte des hochwürdigsten Herrn Bischofs *Ignatius von Regensburg über die Beschlüsse des Vaticanischen Concils* (Regensburg 1870. In der bischöfl. Ordin.-Canzlei 64 S. kl. Fol.) Der Bischof von Regensburg empfahl auch eine kleine populäre Schrift: »Von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Rom und dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, von einem Priester der Diöcese Regensburg.« (Daselbst 1870 bei Pustet.) Eine andere kleine fassliche Abhandlung über die Unfehlbarkeitsfrage erschien von Dr. *G. Mösinger.* (Wien 1870 bei Sartori.) Es sind darin die Einwürfe der Gegner in Fragen und Antworten widerlegt.

Vom Bischof *Conrad Martin von Paderborn* erschien ein neues Hirtenschreiben: »Der freie wahrhaft ökumenische Charakter des Vaticanischen Concils.« (Paderborn. Bonifaciusdruckerei 1870. 10 S. in 4.)

Auch von dem Bischof *Philipp Krementz von Ermland* erschien (Braunsberg bei Heyne 25 S. 4.) ein gediegener Hirtenbrief über das Vaticanische Concil und seine Beschlüsse (vgl. auch *Archiv* XXIV. p. CXVII ff.), ebenso ein vortrefflicher vom Bischof *Conrad Reither von Speyer* vom 26. Nov. 1870 (daselbst bei Kleeberger 12 S. Fol.), der sich besonders über das Dogma der Unfehlbarkeit verbreitet. Nach dem Südpfälzer Wochenblatt sah sich Bischof Reither genöthigt, den Kaplan Kühn zu Gossersweiler wegen Widerspenstigkeit gegen das Unfehlbarkeitsdogma zu suspendiren.

2. Der *Bischof von Augsburg* sah sich ebenfalls veranlasst einen bayrischen Fortschrittsmann, den auch in theologischen Dingen liberalisirenden *Pfarrer Renftle von Mering* zu suspendiren, als derselbe den ihm, wie allen anderen Pfarrern vom bischöflichen Ordinariate Augsburg übersandten Auftrag zur Publication der Conciisbeschlüsse dazu benützte, von öffentlicher Kanzel gegen die neue »Irrlehre« der päpstlichen *Unfehlbarkeit* zu eifern und zu erklären, dass er diese Lehre seiner Gemeinde niemals vortragen werde, weil sie widersinnig sei und mit dem alten Kirchenglauben im Widerspruch stehe. Dieses oppositionelle Auftreten des Pfarrers Renftle wurde fast von der Hälfte der Gemeinde gebilligt, und als der Bischof von Augsburg hiervon aus den liberalen Blättern Kenntniss erhalten hatte und den Pfarrer desshalb zur Verantwortung zog, begab sich aus der Gemeinde eine Deputation von sechs Personen, an ihrer Spitze der Bürgermeister Hölzl, nach Augsburg, um dem Herrn Bischof v. Dinkel einen von einer grossen Zahl der Gemeindeglieder unterzeichneten *Protest* gegen die dem Pfarrer Renftle angedrohten kirchlichen Censuren zu überreichen. Jeder Versuch der Belehrung von Seite des Oberhirten an die Deputation gleitete an dieser wirkungslos ab, wie es von Leuten, die sich einen Dr. *Völk* zum Rathgeber und Sachwalter wählten, nicht anders zu erwarten war. Bald darauf sprach denn auch die bischöfliche Stelle über den Pfarrer Renftle die Suspensio ab ordine et jurisdictione aus und ernannte zum interimistischen Seelsorger der Gemeinde Mering den Vicar Wiedemann. Diesem erklärte jedoch der suspendirte Pfarrer bei seiner Ankunft sofort, »er werde ihn in dieser Eigenschaft nicht functioniren lassen;« den Aufenthalt im Pfarrhofe wolle er zwar dem Vicar gestatten, wenn er dies wünsche, aber nur in der Eigenschaft eines auf Besuch bei ihm weilenden Gastes. Dieses veranlasste nun das Ordinariat Augsburg zur Ab-

sendung eines bischöflichen Commissars in der Person des Domcapitular's Dr. Steichele, welcher am 24. November nach Mering kam und nichts unversucht liess, den renitenten Pfarrer zum beschworenen Gehorsam gegen die bischöfliche Oberbehörde zurückzubringen. Da die kirchenfeindlichen Blätter jedoch über das amtliche Auftreten des bischöflichen Commissars dem Pfarrer und der Gemeinde gegenüber allerlei Unwahrheiten ausstreuten, so sah sich derselbe veranlasst, in der Augsburger »Allg. Ztg.« den Hergang der Sache richtig zu stellen. Hören wir ihn selbst:

»Dass Pfarrer Renftle im Zustande der Suspension am 2. November die hl. Messe celebrirt hatte, erfuhr ich erst in Mering selbst. In dieser Richtung wies ich ihn allerdings auf das Kirchengesetz hin, gemäss welchem er durch diesen Act irregularis geworden sei, und ermahnte ihn eindringlich: »er möge nicht Frevel auf Frevel häufen und darüm die weitere Ausübung priesterlicher Functionen unterlassen.« Des »Widerrufes« wurde, als einer Sache, die nicht im Bereiche meiner heutigen Aufgabe lag, mit keinem Worte gedacht; daher fällt auch die mir zugeschriebene »Bedrohung mit der Strenge des canonischen Rechtes,« durch welche ich den Pfarrer Renftle zum Widerruf zu vermögen gesucht haben soll, von selbst hinweg. Was die Haltung jener Mitglieder der Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung betrifft, die ich als Unterzeichner einer Eingabe an den Herrn Bischof vom 9. November zu mir einlud, um ihnen über den dermaligen Stand der Sache Mittheilungen zu machen, so erklärten diese Männer zwar, dass sie den Inhalt jener Eingabe nicht zurücknehmen, waren aber für Belehrungen keineswegs unempfänglich; sie legten Staunen und Befremden an den Tag, als ich ihnen eröffnete und nachwies: Pfarrer Renftle sei bereits auf einem Standpunkte angelangt, auf welchem er dem Herrn Bischof Pankratius von Augsburg den Charakter eines legitimen Bischofs der katholischen Kirche abspreche, seit er sich den Beschlüssen des Vaticanischen Concils angeschlossen habe. Ja, es war offenbar dem Einwirken dieser mit einer solchen Anschauung nicht einverstandenen Männer zuzuschreiben, dass Pfarrer Renftle, welcher Vormittags allerdings den bischöflichen Verfügungen Widerstand entgegengesetzt hatte, Nachmittags vor mir von freien Stücken zu Protocoll erklärte: »er wolle, um den Scandal zu vermeiden, dem Vicar in Ausübung der Vicariats-Functionen kein Hinderniss setzen und er werde den Leuten zu Lieb, damit sie nicht in Gewissensscrupel und Verwirrung kommen, sich der Ausübung geistlicher Functionen enthalten.« Dies ist der wahre Verlauf der Meringer Vorgänge am 24. November. Ich hatte daher keineswegs an diesem Tage »unverrichteter Dinge« abzuziehen, wie die Berichte der Zeitungen sagen. Dagegen bemächtigten sich aber in den Zwischenstunden bis zum folgenden Tage besondere Einwirkungen in der Gemeinde Mering und Einmengungen von aussen des Pfarrers Renftle in der Art, dass er sein gegebenes Wort brach, dem Vicar neuerdings die Ausübung der Vicarie wehrte und am 25. November wieder die h. Messe celebrirte.«

Durch diese Wendung der Sache veranlasst, erschien denn derselbe bischöfliche Commissar am 26. November aus Auftrag des bischöflichen Ordinariats wiederholt in Mering, um dem Pfarrer Renftle nochmals recht nachdrücklich die Verwerflichkeit seiner Renitenz vorzuhalten, ihn zur Einstellung seiner Functionen zu vermögen, und um ihm ein bischöfliches Decret zuzustellen, welches ihn für den Fall weiteren Ungehorsams mit der Strafe der Excommunication bedrohte. Renftle jedoch erklärte, er werde, unbekümmert um die von Augsburg gegen ihn noch zu erwartenden Massnahmen, als Pfarrer in Mering fortamtiren, was auch

der Wille seiner Gemeinde sei. Darauf begab sich der bischöfliche Commissar in die Pfarrkirche, wo er den anwesenden Pfarrgenossen auseinander setzte, dass der Pfarrer Renftle durch die Suspension das Recht und die Fähigkeit zur erlaubten Vornahme priesterlicher Handlungen verloren habe und dass es sündhaft sei, kirchlichen Verrichtungen eines suspendirten Priesters beizuwohnen. Allein bei der grossen, von auswärts in diese Gemeinde bereits importirten Verwirrung und theilweise hervortretenden Verbitterung der Gemüther fielen auch diese Worte der geistlichen Vermahnung auf steinigen Boden. Nach der Abreise des bischöflichen Commissars Dr. Steichele hatte sich in Mering das lächerliche Gerücht verbreitet, am Tage darauf (Sonntag) werde der Herr Bischof von Augsburg selbst nach Mering kommen, um die dem Pfarrer angedrohte Excommunication in feierlicher Weise über ihn auszusprechen. Auf dieses Gerücht hin beschloss nun die Gemeinde- und Kirchenverwaltung, die Gemeinde für den Abend zu einer Versammlung zu berufen, um die Massnahmen zu berathen, welche beim Eintritte der drohenden Eventualität ausgeführt werden sollten. Zur Vermeidung von Missgriffen beschloss man ferner, den fortschrittlichen Advocaten Dr. *Völk* von Augsburg, welcher nirgends fehlt, wo es etwas gegen die Kirche einzubrocken gibt, zum Besuche dieser Versammlung durch den Telegraphen einzuladen. Derselbe erschien denn auch und machte es sich zur besondern Aufgabe, der renitenten Gemeinde »die staats- und kirchenrechtlichen Momente des durch das bischöfliche Ordinariat heraufbeschworenen Conflicts aus einander zu setzen, wonach sich sowohl der Pfarrer als die Gemeinde auf dem Standpunkte des Verfassungsrechtes befänden;« er empfahl ihnen dann noch, mit ihrem Pfarrer muthig im Kampfe auszuharren, und versprach ihnen seine persönliche Unterstützung in jeder zulässigen Weise. »Dem Bischof,« sagte er, »solle, wenn er komme, nur passiver Widerstand entgegengesetzt werden und zwar solle die Gemeinde- und Kirchenverwaltung ihn zunächst in der bestimmtesten Weise ersuchen, die Kirche nicht zu betreten (hört!), wenn er gegen ihren Pfarrer eine kirchliche Vervehmung beabsichtige. Betrete er aber dessenungeachtet die Kirche, so solle man dieselbe alsbald verlassen, in keiner Weise aber und unter keinen Umständen Gewalt gegen seine Person gebrauchen!!« Schliesslich las Dr. Völk der Versammlung noch eine von ihm verfasste »Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte durch das Ordinariat Augsburg an das Cultusministerium« vor, welche natürlich die volle Billigung der Versammlung fand. Ebenso unterzeichneten die 200 anwesenden Bürger noch eine Urkunde, in welcher sie sich mit dem bisherigen Vorgehen der Gemeinde- und Kirchenverwaltung völlig einverstanden erklärten. Letztere wollte denn auch Morgens in einem der Kirche nahe gelegenen Hause die Ankunft des Bischofs von Augsburg erwarten, welcher jedoch nicht erschien, dagegen den suspendirten Pfarrer Renftle mittels Schreiben auf Montag den 5. December in die Sitzung des Ordinariats einlud, um die gegen ihn neuerdings beschlossenen Massnahmen in Augsburg anzuhören. Da der Pfarrer von Mering jedoch auch dieser Aufforderung seiner geistlichen Oberbehörde nicht nachkam, so wurde noch an demselben Tage der Pfarrer von Merching von dem bischöflichen Ordinariate beauftragt, dem Pfarrer Renftle in seiner Wohnung das bischöfliche Decret zu insinuiren, welches über den Genannten die Strafe der *Excommunication* ausspricht. Die liberalen Blätter heben mit grossem Behagen aus der Unterhaltung des Pfarrers Renftle mit dem bischöflichen Commissar nachstehende Erklärung des Ersteren hervor:

»Ich streite (so soll Renftle erklärt haben) dem Bischof von Augsburg das

Recht ab, mich zu suspendiren. Der Herr Bischof gehört nicht mehr der katholisch-apostolischen Kirche an, seitdem er sich den Beschlüssen des s. g. Vaticanischen Concils angeschlossen hat. Ich bin Priester jener Kirche, welche im Jahre 1817 mit dem Könige v. Bayern ein Concordat abgeschlossen hat; jener Glaubensgemeinschaft, welcher der Herr Bischof seit einiger Zeit angehört, will ich nicht angehören etc.«

Nach ganz bestimmten Andeutungen der liberalen Blätter wird diese Angelegenheit der Fortschrittspartei demnächst zu einer Interpellation an das Cultusministerium in der bayrischen Kammer Veranlassung geben, wo alsdann zur Sprache kommen soll, »dass unsere »Ultramontanen« seit Jahren die in Bezug auf das placetum regium geltenden Vorschriften »beharrlich« verletzt, und dass unser Ministerium diese Verletzung »unausgesetzt« duldet.«

Von einem hervorragenden Mitgliede der bayrischen Fortschrittspartei, dem protestantischen Pfarrer und Abgeordneten *M. Kraussold*, erschien unlängst eine Broschüre unter dem Titel: »*Das sogenannte römische Concil und die Protestanten in Bayern*,« in welcher der Verfasser die Ansicht zu entwickeln sucht, »dass, wenn die Beschlüsse dieses Concils in unserm Lande zur allgemeinen Geltung gelangen dürften, die der protestantisch-evangelischen Kirche in Bayern gewährleisteten verfassungsmässigen Rechte in hohem Grade gefährdet erscheinen würden.« Diese Schrift soll nach der »Augsb. Abend-Ztg.« bei dem von der Fortschrittspartei demnächst gegen das Cultusministerium in der Pfarrer Renftle'schen Angelegenheit zu eröffnenden parlamentarischen Feldzuge als stark wirkendes Material verwendet werden.

Die bayrische Bureaucratie hatte bereits zu Gunsten des widerspenstigen Pfarrers und seiner Pfarrgemeinde Partei ergriffen, denn wie die Augsb. Abend-Ztg. mittheilt, hat die königl. Regierung von Oberbayern das Gesuch des Pfarrers Renftle von Mering um »Schutz gegen das bischöfliche Ordinariat Augsburg« nachfolgende Entschliessung vom 27. November 1870 dem königl. Bezirksamt Friedberg zugestellt:

«Im Namen etc. Nach Mittheilung des bischöflichen Ordinariates Augsburg vom 23. l. Mts. wurde der Pfarrer Joseph Renftle von Mering wegen Aeusserungen über das Vaticanische Concil und dessen Beschlüsse in Glaubenssachen auf der Kanzel durch oberhirtliches Decret vom 16. l. Mts. ab omni ordinis et jurisdictionis exercitio suspendirt und ein Vicar in spiritualibus in der Person des Priesters Carl Wiedemann aufgestellt. Nachdem sich Pfarrer Renftle an die unterfertigte Stelle um Schutz in seinen Rechten gewendet hat, wird dem königl. Bezirksamte Friedberg hiemit eröffnet, dass Pfarrer Renftle bis auf Weiteres in seinen Functionen als Localschulinspector, Vorstand des Armenpflegschaftsrathes und der Kirchenverwaltung zu verbleiben, sowie die Pfarrmatrikels als Civilstand-Register zu führen und die Temporalien der Pfarrei Mering zu verwalten hat. Das königl. Bezirksamt Friedberg hat daher dem genannten Pfarrer in den bezeichneten Richtungen gegebenenfalls den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen. Von vorstehender Entschliessung ist Pfarrer Renftle und Vicar Wiedemann zu verständigen. München, 27. November 1870. Königl. Regierung von Oberbayern. *Zwehl. Vizthum.*«

Der Klerus des Landcapitels Merching, zu welchem Mering gehört, protestirte beim Bischof gegen die Auflehnung des Pfarrers Renftle, ebenso bereits die Gemeinde Echingen im Ries, und Mitglieder der Gemeinde Mering selbst. (Eine gute Zurückweisung der betr. Artikel der Allg. Ztg. Nr. 353. und Auss. Beil. 354. enthält A. P. Ztg. Nr. 308 f.)

3. Der *Erzbischof von Cöln* suspendirte den Pfarrer in Unkel Dr. phil. Tangermann ab officio et beneficio. Tangermann hatte in einer früheren Schrift »Anastasia«, welche 1850 bei Schwann in Neuss erschien S. 391 f. sich mit der grössten Entschiedenheit *für* die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes ausgesprochen. Dagegen will er sich jetzt (laut seiner Broschüre »Petrus und Paulus«) »lieber verbrennen lassen«, als das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit anerkennen. Nach der Versicherung des westphälischen Kirchenblattes wollen die Herrn von der Cölner Loge in reichlichster Weise für das Auskommen des Herrn Tangermann sorgen. Demselben sind übrigens in dem erzbischöflichen Abberufungsschreiben die nöthigen Subsistenzmittel zugesichert.

4. In *Bonn* wurde den Professoren der Theologie *Hilgers*, *Langen* und *Reusch* wegen ihrer Opposition gegen das Unfehlbarkeitsdogma vom Erzbischofe untersagt, ihre Vorlesungen fortzusetzen. Hilgers soll dieselben entgegen dem Verbote fortgesetzt haben, (?) während die beiden andern dieselben einstellten. Zwei andere katholische Priester *Knoodt*, Prof. der Philosoph. und der Germanist Dr. *Bierlinger* wurden vom Erzbischofe sogar suspendirt. Domcapitular Prof. *Dieringer*, der sich früher in seinem Laienkatechismus im Wesentlichen für die päpstliche Unfehlbarkeit ausgesprochen, später eine Zeit lang geschwankt hatte, erklärte dem Erzbischofe seine Unterwerfung.

5. In *Breslau* suspendirte der Fürstbischof wegen ihres Protestes gegen das Unfehlbarkeitsdogma die theologischen Professoren Dr. *Baltzer* und Dr. *Reinkens* und den Privatdocent Dr. *Weber*, der den Religionsunterricht am katholischen Mathiasgymnasium ertheilte, ab officio. Der Director des Mathiasgymnasiums Dr. Reisacker, welcher mit einer Anzahl seiner Lehrer gleichfalls einen Protest gegen die Unfehlbarkeit unterzeichnet hatte, gab dem Fürstbischofe genügende Erklärungen, so dass auch den Zöglingen des bischöflichen Knabenseminars der Wiederbesuch des Mathiasgymnasiums erlaubt wurde. (Eine Erzählung dieser Vorgänge vom Standpunkte dieser modernen Märtyrer enthält die Allg. Ztg. Nr. 346. und Beil. 347.)

6. In *Breslau*, *Bonn* und *München* mischte sich der academische Senat in diese Angelegenheit, indem er den Bischöfen das Recht bestritt, einem theologischen Universitätsprofessor durch Entziehung der kirchlichen Sendung die Befugniss zu nehmen katholisch-theologische Vorlesungen zu halten. (Vgl. Köln. Vikszig. 1870, Nr. 333. II. Bl. Corresp. aus Bonn, und 326, I. Bl.). Eine gründliche Widerlegung dieser falschen Ansichten über ein theologisches Lehramt veröffentlichte im Bd. XIX. pag. 3—57. unseres *Archivs* (1868. Heft I.) Professor *Schulte* aus Prag (vgl. besonders S. 55 ff.), welche Abhandlung damals Prof. *Reusch* in seinem Literaturbl. 1868. Nr. 5. excerpirte. Die Allg. Ztg. Nr. 361. Beil. berichtet von einer Schrift (Bonn bei Cohen) »eines katholischen Juristen« über »das Vorgehen des Hrn. Erzbischofs von Cöln gegen Bonner Professoren«, wornach in Preussen das von Schulte dargestellte gemeine Recht nicht gelten, sondern theol. und geistliche Universitätsprofessoren auch in Bezug auf relig. Lehren von der kirchlichen Auctorität unabhängig sein sollen. (?!) Wir bitten unsere Leser dagegen Schulte's Abhandlung selbst nochmals zur Hand zu nehmen.

7. In *München* erklärten auf Aufforderung des Erzbischofes hin die meisten theol. Professoren ihre Unterwerfung unter das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Nur die Professoren *Döllinger*, *Friedrich* und *Silbernagl* verweigerten die Unterwerfung, letzterer angeblich desshalb, weil der Erzbischof incompetent sei, von einem Universitätsprofessor eine solche Erklärung zu fordern. Der

Senat der *Münchener* Universität fand sich auf Antrag des Professors *Huber* (vgl. über ihn *Archiv* XXIV. p. LXVIII.) veranlasst, in Betreff des von der Majorität der theologischen Facultät dem Erzbischof auf dessen Verlangen abgegebenen Erklärung auszusprechen: »Die theologische Facultät einer Universität sei weder eine erzbischöfliche Anstalt, noch ein zum selbstständigen Handeln befugtes Glied der Universität, deren einziger berechtigter Repräsentant für alle Fälle nur der *Senat* sei. Weder könne der Erzbischof von der theologischen Facultät als solcher eine bindende Erklärung verlangen, noch dürfe der Decan derselben einer solchen Aufforderung nachkommen.« Die theologische Facultät wurde vom Senate zur schleunigen Berichterstattung in dieser Sache aufgefordert und würde die Antwort der Facultät das weitere Verhalten des Senates bestimmen. Nach der Allg. Ztg. Nr. 361 soll der Senat der theol. Facultät, weil sie auf Verlangen des Erzbischofs diesem eine Erklärung über jene dogmatische Frage gab, einen Verweis (!) ertheilt und die Sache dem Cultusministerium überwiesen haben.

8. In dem Decemberhefte der deutsch-ungarischen Monatsschrift berichtigte der Herausgeber Dr. *Julius Lang* in *Pressburg* seine frühere Darstellung einer mit dem Fürstprimas von Ungarn Dr. *Joh. Simor* gehabten Unterredung dahin, dass Letzterer zwar wohl auf dem Concil gegen die Opportunität der Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit gewesen sei, aber keineswegs mit den Döllingerianern gemeinschaftliche Sache mache, und nicht die Oecumenicität des Concils und die obligatorische Verbindlichkeit des Infallibilitätsdogma's bestreite.

9. Die Allg. Zeitung, welche früher wiederholt versucht hatte, die Cardinal-Erzbischöfe von Wien und Prag zu Renitenten gegen die Gültigkeit der Infallibilitätsdogma's zu stempeln, berichtet neuestens von einer Reise des Cardinal-Erzbischofs *Schwarzenberg* von Prag zum Cardinal *Rauscher* nach Wien, und von da zum *Fürstprimas nach Gran*, und dass eine gemeinschaftliche Erklärung sämmtlicher österreichisch-ungarischer Bischöfe und Erzbischöfe in Betreff der bedingungslosen Unterwerfung unter die päpstliche Unfehlbarkeit im Werke sei. Nach der Genfer Correspondenz erklärte auch der früher als Opponent gegen die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit aufgetretene Pariser Weihbischof *Maret* (vgl. *Archiv* XXIII, 333.) brieflich dem h. Vater seine bedingungslose Unterwerfung.

10. Kaum der Erwähnung verdient das Unterfangen zweier protestantischer *badischer* Blätter, der Badischen (alten) Landeszeitung und des Süddeutschen protestantischen Wochenblattes, sich als Organe einer *badischen Janus-partei* zu geriren, welche den grössten Theil des badischen Klerus, Mitglieder des Freiburger Domcapitels und nach einer Correspondenz des Berner Bund sogar den Bischof *Heinrich* von Passau und Mitglieder des badischen Ministeriums auf ihrer Seite habe. Es erschienen in der Landeszeitung zwei Dutzend *Janusthesen* (wieder abgedruckt im Bad. Beobachter 1870 Nr. 283.), welche eine deutsche Nationalkirche mit Autonomie der Kirchengemeinde, Schutz der Regierung gegen das neue Dogma u. s. w. verlangten. Gegen diese Janusthesen verwahrte sich sogar Pfarrer *Matt* in Petersthal (der nur eine *beabsichtigte* Adresse an den Bischof *Hefele* von Rottenburg in Sachen der Unfehlbarkeit unterschrieben haben wollte) und Pfarrer *Benz* von *Eichsel*, letzterer mit den Worten: »Die Janusthesen haben mich im höchsten Grade empört.« Diese beiden Geistlichen sollten aber, wie verlautete, an der Spitze der sog. Januspartei stehen. *Wirkliche Vertreter* der Janusthesen fanden sich unter der katholischen Geistlichkeit Badens

keine, wohl aber erklärten nach einander die Capitelsconferenzen aus den verschiedenen Theilen des Landes fast sämmtlich bereits im Bad. Beobachter und Pfälzer Boten ihre tiefe Entrüstung, dass man katholischen Geistlichen solche Sätze andichte.

11. Im Königreich *Sachsen* besteht bekanntlich noch die strengste Obervormundschaft des protestantischen Cultusministeriums über die katholische Kirche. Im Interesse des »confessionellen Friedens« sind die Jesuiten vervehmt, und für einen fremden Geistlichen ist die condicio sine qua non der Zulassung der genaue Ausweis, dass er mit jenen gefürchteten Leuten Nichts zu thun, nicht einmal bei ihnen studirt hat. Ebenso sind die andern Orden aufs strengste verpönt, sogar die Barmherzigen Schwestern. Nur zwei Nonnenklöster haben sich in der Lausitz von österreichischen Zeiten her noch erhalten. Ja mirabile dictu, wo sich eine Gebetsbruderschaft bilden will, muss dieselbe die Genehmigung der Regierung haben. Jetzt meldet die Köln. Viksztg. 1870 Nr. 345. III. Bl. Nr. 350. II. Bl. 360. II. Bl. sogar Folgendes: Der apostolische Vicar für Sachsen, Bischof *Forwerk*, ein sehr milder Herr, hatte ein Hirtenschreiben verfasst, welches sich hauptsächlich über die Lage des Papstes verbreitete. Der Cultusminister verweigerte aber diesem Hirtenschreiben das *Placet*, weil darin das Verfahren der italienischen Regierung als »nichtswürdig« bezeichnet war. Darauf zog der Bischof Forwerk selbst die bereits gedruckten und versandten Exemplare zurück. Nicht nur florirt also in Sachsen wie Figura zeigt, das Placet in Theorie und Praxis, noch in ungeschwächter Lebenskraft, nicht nur ist die unsinnigste Jesuitenscheu durch die Verfassung förmlich sanctionirt — sondern es spricht überhaupt der protestantische Cultusminister hier in allen Angelegenheiten der katholischen Kirche des Königreichs das entscheidende Wort. Se. Excellenz hat zu bestimmen, wo katholischer Gottesdienst gehalten werden darf; ihm müssen alle Zeugnisse der fungirenden Geistlichen eingereicht werden, damit ja kein Jesuitenzögling in Sachsen eingeschmuggelt werde; kurz er muss von allen Lebensäusserungen der katholischen Kirche Anzeige erhalten und dieselben erst billigen, ehe sie in Vollzug gesetzt werden. Am liebsten möchte er wohl auch bei jeder Messe, die ein fremder Priester hier liest, um Erlaubniss gefragt werden. Ob der Minister auch Schuld daran ist, dass die Beschlüsse des Vaticanischen Concils bis zum heutigen Tage noch nicht zur Kenntniss der Diöcese gebracht sind, wissen wir nicht. Nur das wissen wir, dass die national-liberale und kirchenfeindliche »Constitut. Ztg.« daraus auf eine oppositionelle Haltung unseres Bischofes gegenüber dem Concil geschlossen und ihn höchlich darob belobt hat. Gleichzeitig aber missgönnt gerade diese Zeitung den sächsischen Katholiken auch noch das Bischen Freiheit, welches die Verfassung ihnen gnädiglich gelassen hat, und ist ganz ausser sich darüber, dass die »Ultramontanen in Sachsen sich des tiefsten Friedens« erfreuen, eigene Schulen besitzen, ja sogar, horribile dictu, Schulschwestern eingeführt haben. Sie sehen »die Freiheit, die ich meine,« in ganz eigenthümlicher Art, dieselbe gleicht aber dem, was die preussischen und sonstigen National-Liberalen unter Freiheit verstehen, wie ein Ei dem andern. Abhülfe für solche Zustände finden wir nur darin, *dass die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde über die Unabhängigkeit der Kirche für das ganze deutsche Reich zur Geltung gebracht werden.* Sache der Katholiken aller deutschen Staaten wird es sein, bei den Reichstagswahlen gemeinsam und entschieden für dieses Ziel einzutreten.

IV. Die Excommunication gegen die Räuber des Patrimonium Petri.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI
PII
Divina Providentia Papae IX.
EPISTOLA ENCYCLICA
ad omnes Patriarchas, Primates, Archiepiscopos, Episcopos aliosque locorum Ordinarios gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentes.
Pius PP. IX.
Venerabiles Fratres,
Salutem et Apostolicam Benedictionem!

Respicientes ea omnia, quae Subalpinum Gubernium pluribus ab annis non intermissis molitionibus gerit ad evertendum civilem Principatum singulari Dei providentia huic Apostolicae Sedi concessum, ut Beati Petri successores in exercitio spiritualis suae jurisdictionis necessaria ac plena libertate et securitate uterentur, fieri non potest, VV. FF., ut in tanta contra Ecclesiam Dei et Sanctam hanc Sedem conspiratione intimo cordis Nostri dolore non moveamur; atque hoc tam luctuoso tempore, quo idem Gubernium sectarum perditionis consilia sequens, sacrilegam almae Urbis Nostrae et reliquarum civitatum, quarum Nobis imperium ex superiori usurpatione superabat, invasionem quam jamdiu meditabatur, contra omne fas vi armisque complevit, dum Nos arcana Dei consilia coram Ipso prostrati humiliter veneramur, illam prophetae vocem usurpare cogimur

Encyclica
Sr. Heiligkeit Pius IX.
an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe, Bischöfe, und andere ordentliche Kirchenvorsteher, die in der Gnade und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen.
Pius PP. IX.
Ehrwürdige Brüder,
Gruss und Apostolischen Segen.

Im Hinblick auf all' dasjenige, was die piemontesische Regierung seit einer Reihe von Jahren in ununterbrochenen Gewaltthätigkeiten in's Werk setzt zum Sturze der weltlichen Herrschaft, — welche durch besondere Vorsehung Gottes diesem Apostolischen Stuhle zu dem Ende verliehen worden ist, dass die Nachfolger des h. Petrus in der Ausübung ihrer geistlichen Herrschaft der so nothwendigen und ungeschmälerten Freiheit und Sicherheit sich erfreuen, — mussten Wir bei einer so gewaltigen Verschwörung gegen die Kirche Gottes und diesen h. Stuhl in der Tiefe Unserer Seele vom bittersten Schmerze ergriffen werden. Vollends werden Wir in dieser so traurigen Zeit, in der eben diese Regierung, den Rathschlägen der Secten des Verderbens folgend, den schon längst vorbereiteten gottesräuberischen Angriff auf Unsere h. Stadt und die übrigen Städte, deren Herrschaft Uns aus der früheren Usurpation übrig geblieben war, gegen alles Recht mit Waffengewalt zur Ausführung gebracht hat, Wir gezwungen, in tiefster Demuth die geheimnissvollen Rathschlüsse

»ego plorans et oculus meus deducens aquas, quia longe factus est a me consolator convertens animam meam: facti sunt filii mei perditi quoniam invaluit inimicus.« (Jerem. thr. l. 16.)

Satis quidem VV. FF., a Nobis exposita et catholico orbi jamdiu patefacta est nefarii hujus belli historia, idque fecimus pluribus Allocutionibus Nostris Encyclicis, Brevibusque litteris diverso tempore habitis aut datis, nempe diebus 1. Novemb. an. 1850. 22. Jan. et 26. Julii 1855, 18. et 28. Junii et 26. Sept. 1859, 19. Jan. 1860, ac Apostolicis Litteris 26. Martii 1860, Allocutionibus deinde 28. Sept. 1860, 18. Martii et 30. Sept. 1861 et 20. Sept. 17. Octob. et 14. Nov. 1867. Horum documentorum serie perspectae atque exploratae fiunt gravissimae injuriae a Subalpino Gubernio jam ante ipsam Ecclesiasticae ditionis superioribus annis incoeptam occupationem Supremae Nostrae et hujus Sanctae Sedis auctoritati illatae, tum legibus contra naturale, divinum et ecclesiasticum jus rogatis, tum sacris ministris, religiosis familiis et Episcopis ipsis indignae vexationi subjectis, tum obligatam solemnibus conventionibus cum eadem Apostolica Sede initis fidem infringendo, atque earum inviolabile jus praefracte denegando vel eo ipso tempore, quo novas Nobiscum tractationes inire

Gottes anbetend, jenes Wort des Propheten auf uns anzuwenden: »Darob weine ich und mein Auge ist von Thränen feucht; denn fern von mir ist der Tröster, der da labe meine Seele; meine Kinder sind verloren, weil übermächtig ward der Feind.«

Die Geschichte dieses so ruchlosen Krieges, ehrwürdige Brüder, ist von Uns hinreichend auseinandergesetzt und dem katholischen Erdkreise schon längst offen gelegt worden. Wir haben dieses gethan in mehrern Allocutionen, Encycliken und Breven, die zu verschiedenen Zeiten gehalten oder erlassen worden sind; so nämlich am 1. November 1850, am 22. Januar und 26. Juli 1855, 18., 28. Juni und 26. September 1859, 19. Januar 1860 und den Apostolischen Briefen am 26. März 1860 und den darauffolgenden Allocutionen vom 28. September 1860, vom 18. März und 30. September 1861 und vom 20. September, 17. October und 14. November 1867. Aus der Reihe dieser Documente werden klar zu erkennen sein die so grossen Ungerechtigkeiten, welche gegen Unsere und dieses heiligen Stuhles höchste Auctorität von der piemontesischen Regierung schon vor der in späteren Jahren begonnenen Beschlagnahme des Kirchenstaates begangen worden sind: sie hat Gesetze erlassen gegen alles natürliche, göttliche und kirchliche Recht; sie hat die Diener der Religion, die religiösen Genossenschaften und selbst die Bischöfe einer höchst unwürdigen Behandlung unterworfen; sie hat die mit dem Apostolischen Stuhle geschlossenen feierlichen Verträge treulos gebrochen und deren unverletzbaren Rechtsbestand selbst zu der

velle significabat. Ex iisdem documentis plane liquet, VV. FF. totaque videbit posteritas, quibus artibus et quam callidis ac indignis molitionibus idem Gubernium ad justitiam et sanctitatem jurium hujus Apostolicae Sedis opprimendam pervenerit; ac simul cognoscet quae curae Nostrae fuerint in illius audacia, quae augebatur in dies, quantum in Nobis erat compescenda atque in Ecclesiae causa vindicanda. Probe nostis anno 1859 ab ipsa Subalpina potestate praecipuas Aemiliae civitates submissis scriptis, conspiratoribus, armis, pecunia ad perduellionem fuisse excitatas; nec multo post, comitiis populi indictis, captatisque suffragiis plebiscitum confictum esse, eoque fuco et nomine provincias Nostras in ea regione positas a paterno Nostro imperio, bonis frustra refragantibus, avulsas. Perspectum quoque est, anno deinde consequnto, idem Gubernium ut alias hujus S. Sedis provincias in Piceno, Umbria et Patrimonio sitas in praedam suam converteret, dolosis praetextibus adductis, improviso impetu milites Nostros et voluntariam Catholicae inventutis manum, quae religionis spiritu et pietate erga communem Parentem adducta ex omni orbe ad defensionem Nostram convolaverat, magno circumvenisse exercitu, eosque tam subitam irruptionem minime suspicantes, impavide tamen pro religione certantes cru-

Zeit noch hartnäckig verleugnet, als sie den Willen, neue Verträge mit Uns zu schliessen, kund gab. Aus eben diesen Documenten erhellt klar, ehrwürdige Brüder, und die ganze Nachwelt wird es daraus entnehmen, durch welche Ränke, durch welche listige und unwürdige Wühlereien eben diese Regierung dazu gekommen ist, die gerechtesten und heiligsten Rechte dieses h. Stuhles zu unterdrücken; und zugleich wird man erkennen, was alles Wir, so viel an Uns lag, gethan haben, um ihre von Tag zu Tag wachsende Verwegenheit zu bändigen und die Sache der Kirche zu vertheidigen. Ihr wisst es wohl, wie im Jahre 1859 von dieser selben piemontesischen Regierung die vorzüglichsten Städte der Provinz Aemilia durch heimlich verbreitete Schriften und eingeschlichene Verschwörer, durch Waffen und Geld zum Aufruhr gereizt worden sind; wie bald darauf durch Volksversammlungen und erschlichene Abstimmungen ein Scheinplebiscit veranstaltet und unter dieser Maske Unsere in jenen Gegenden gelegenen Provinzen von Unserer väterlichen Herrschaft trotz des Protestes der Gutgesinnten losgerissen worden sind. Bekannt ist auch, wie in dem darauf folgenden Jahre dieselbe Regierung, um andere Provinzen dieses h. Stuhles, so die im Picenum, in Umbrien und dem Patrimonium gelegen sind, zu erbeuten, unter listigen Vorwänden durch einen unvorhergesehenen Angriff unsere Soldaten und die freiwillige Schaar der katholischen jungen Männer, die in religiöser Begeisterung und von Liebe zum gemeinsamen Vater getrieben aus allen Theilen

ento proelio oppressisse. Neminem latet insignis ejusdem Gubernii impudentia et hypocrisis, qua ad minuendam sacrilegae hujus usurpationis individiam jactare non dubitavit se illas invasisse provincias ut principia moralis ordinis ibi restitueret, dum tamen reipsa ubique falsae cujusque doctrinae diffusionem cultumque promovit, ubique cupiditatibus et impietati habenas laxavit, immeritas etiam poenas sumens de Sacris Antistitibus, de Ecclesiasticis cujusque gradus viris, quos in custodiam abripuit et publicis contumeliis vexari permisit, cum interea insectatoribus et iis qui ne Supremi quidem Pontificatus dignitati in persona humilitatis Nostrae parcebant, impune esse pateretur. Constat praeterea, Nos debito officii Nostri munere non solum iteratis semper obstitisse consiliis et postulationibus Nobis oblatis, quibus agebatur ut officium Nostrum turpiter prodereremus, vel scilicet juribus et possessionibus Ecclesiae dimissis ac traditis, vel nefaria cum usurpatoribus conciliatione inita; verum etiam Nos iniquis hisce ausibus et facinoribus contra omne humanum et divinum jus perpetratis solemnes protestationes coram Deo et hominibus opposuisse, illorumque auctores et fautores Ecclesiasticis censuris obstrictos declarasse et quatenus opus esset iisdem censuris in illos denuo animadvertisse. Denique exploratum

der Welt zu Unserer Vertheidigung herbeigeeilt waren, mit einer starken Heeresmacht umzingelt und sie, die den so plötzlichen Einfall keineswegs ahnten, trotzdem aber unerschrocken für ihren Glauben stritten, in blutigem Kampfe besiegt hat. Jedermann kennt die ungewöhnliche Schamlosigkeit und Heuchelei derselben Regierung, mit der sie, um das Gehässige dieser gottesräuberischen Usurpation zu vermindern, kein Bedenken trägt, zu behaupten, sie sei in jene Provinzen eingerückt, um die Principien der sittlichen Ordnung dort wiederherzustellen; während sie doch in Wirklichkeit überall die Verbreitung und die Ausübung jeglicher falschen Lehre beförderte, überall den Leidenschaften und der Gottlosigkeit die Zügel schiessen liess, überdies die ehrwürdigen Bischöfe und geistlichen Personen jeglichen Ranges mit unverdienten Strafen heimsuchte, dieselben ins Gefängniss abführte, öffentlichen Beschimpfungen aussetzte und unterdessen das Treiben der Verfolger und derjenigen, welche nicht ein Mal die hohepriesterliche Würde in der Person Unserer Niedrigkeit schonten, ungestraft liess. Es ist überdies bekannt, wie Wir gemäss der Pflicht Unseres Amtes nicht allein den wiederholt Uns gemachten Zumuthungen und Forderungen, mit welchen man darauf hinarbeitete, dass Wir durch verrätherisches Preisgeben der Rechte und Besitzungen der Kirche oder durch das Eingehen einer gottlosen Verbindung mit den Usurpatoren Unsere Pflicht schmählich verrathen sollten, immer widerstanden haben: sondern auch, wie Wir diesen gottlosen Unterneh-

est, praedictum Gubernium in sua contumacia suisque machinationibus nihilominus perstitisse, rebellionemque in reliquis Nostris provinciis et in Urbe praesertim promovere immissis perturbatoribus ac omnis generis artibus sine intermissione curavisse. Hisce autem conatibus minime ex sententia procedentibus propter inconcussam Nostrorum militum fidem, Nostrorumque populorum amorem ac studium insigniter et constanter Nobis declaratum, turbulentam demum illam tempestatem in Nos erupisse anno 1867, quum Autumni tempore conversae in Nostros fines et hanc Urbem fuerunt perditissimorum hominum cohortes scelere et furore inflammatae et subsidiis Gubernii ejusdem, adjutae, quorum ex numero occulti plures in ipsa hac Urbe pridem consederant; atque ab earum vi crudelitate et armis omnia Nobis Nostrisque dilectissimis subditis acerba et cruenta timenda erant, uti liquido apparuit, nisi Deus misericors earumdem impetus et strenuitate Nostrarum copiarum et valido legionum auxilio ab inclyta natione Gallica Nobis submisso irritos reddidisset.

mungen und Thaten, die gegen alles menschliche und göttliche Recht ausgeführt wurden, feierliche Proteste vor Gott und den Menschen entgegengesetzt, ihre Urheber und Begünstiger als den kirchlichen Strafen verfallen erklärt haben, und, in wie weit es nöthig war, mit denselben Strafen von Neuem gegen sie eingeschritten sind. Es ist endlich bekannt, dass die obengenannte Regierung nichtsdestoweniger an ihrer ränkevollen Hartnäckigkeit festgehalten und durch ausgesandte Aufwiegler und Ränke aller Art ohne Unterlass dahin gearbeitet hat, den Aufruhr in den uns noch gelassenen Provinzen und namentlich in Unserer Stadt zu befördern. Da aber diese Versuche keineswegs nach Erwarten ausfielen wegen der unerschütterlichen Treue Unserer Soldaten und der offen und beständig Uns erklärten Liebe und Zuneigung Unserer Völker, so brach endlich im Jahre 1867 jener wüthende Sturm gegen Uns los, indem zur Herbstzeit Schaaren der verruchtesten Menschen, von verbrecherischer Wuth entflammt und durch die Mittel derselben Regierung unterstützt, gegen Unser Gebiet und diese Stadt heranzogen, während viele aus ihrer Zahl sich vorher heimlich in dieser Stadt selbst niedergelassen hatten. Von ihrer Grausamkeit und ihren Waffen war, wie sich deutlich zeigte, für Uns und Unsere äusserst geliebten Unterthanen alles Bittere und Schreckliche zu fürchten, wenn nicht der barmherzige Gott ihre Angriffe durch die Tapferkeit Unserer Truppen und die mächtige, von der ruhmreichen französischen Nation Uns geschickte Heereshülfe vereitelt hätte.

In tot vero dimicationibus, in tanta periculorum, sollicitudinum, acerbitatum serie maximum Nobis interim Divina Providentia solatium conferebat ex praeclara vestra, VV. FF., vestrorumque Fidelium erga Nos et hanc Apostolicam Sedem pietate ac studio, quod et insignibus significationibus editis et catholicae charitatis operibus jugiter demonstrastis. Et quamquam gravissima in quibus versabamur discrimina vix aliquas Nobis inducias relinquerent, nihil tamen unquam, Deo Nos confortante, curarum remisimus, quae ad temporalem subditorum Nostrorum prosperitatem tuendam pertinebant; ac quae esset apud Nos tranquillitatis et securitatis publicae ratio, quae optimarum quarumcumque disciplinarum et artium conditio, quae populorum Nostrorum erga Nos fides et voluntas omnibus nationibus facile innotuit, ex quibus advenae frequentissimi in hanc Urbem occasione praesertim plurium celebritatum, quas peregimus, sacrorumque solemnium ceriatim omni tempore confluxerunt.

Jamvero cum res ita se haberent nostrique populi tranquilla pace fruerentur, Rex Subalpinus ejusque Gubernium capta occasione ingentis inter duas potentissimas Europae nationes flagrantis belli, quarum cum altera pepigerant se inviolatum servaturos praesentem ecclesiasticae ditionis

In so vielen Kämpfen aber, in einer solchen Reihe von Gefahren, Bekümmernissen und Bitterkeiten brachte uns unterdessen die göttliche Vorsehung den grössten Trost durch euere, ehrwürdige Brüder, und euerer Gläubigen vorzügliche Liebe und Zuneigung gegen Uns und diesen Apostolischen Stuhl, welche ihr durch herrliche Kundgebungen und katholische Liebeswerke beständig an den Tag gelegt habt. Und obwohl die äusserst schweren Gefahren, in denen Wir schwebten, Uns kaum einige Ruhe liessen, so haben Wir dennoch, da Gott uns stärkte, niemals von Unserer Sorge für die Förderung der zeitlichen Wohlfahrt Unserer Unterthanen abgelassen; und wie es bei Uns mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bestellt war, wie für die vorzüglichsten Zweige der Wissenschaften und Künste gesorgt wurde, wie gross die Treue und Zuneigung Unserer Völker gegen Uns war, das erfuhren alle Nationen mit Leichtigkeit, da aus ihnen zahlreiche Gäste zu jeder Zeit, namentlich bei Gelegenheit mehrerer von Uns gefeierten Feste und der jährlichen grossen Feierlichkeiten in diese Stadt zusammenströmten.

Während die Verhältnisse so lagen und Unser Volk im ruhigen Genusse des Friedens lebte, nahmen der piemontesische König und sein Ministerium die Gelegenheit wahr, wo ein ungeheurer Krieg zwischen den beiden mächtigsten Nationen Europa's entbrannte — mit einer derselben hatten sie sich durch ein Bündniss verpflichtet, den gegenwär-

statum, nec a factiosis violari passuros, protinus reliquas dominationis Nostrae terras Sedemque ipsam Nostram invadere et in suam potestatem redigere decreverunt. At quorsum haec hostilis invasio, quaenam causae praeferebantur? Notissima profecto cuique sunt ea quae in Epistola. Regis die 8. proxime elapsi Septembris ad Nos data et per ipsius Oratorem ad Nos destinatum Nobis tradita disseruntur, in qua longo fallacique verborum et sententiarum ambitu, ostentatis amantis filii et catholici hominis nominibus causaque obtenta publici ordinis, Pontificatus ipsius et personae Nostrae servandae, illud poscebatur, ne temporalis nostrae potestatis eversionem velut hostile facinus vellemus accipere, atque ultro eadem potestate cederemus, futilibus confisi sponsionibus ab ipso oblatis, quibus vota, ut ajebat, populorum Italiae cum supremo spiritualis Romani Pontificis auctoritatis jure et libertate conciliarentur. Nos equidem non potuimus non vehementer mirari, videntes qua ratione vis quae Nobis brevi inferenda erat obtegi et dissimulari vellet, nec potuimus non dolere intimo animo vicem Regis ejusdem qui iniquis consiliis adactus nova in dies Ecclesiae vulnera infligit et hominum magis quam Dei respectu habito non cogitat esse in caelis Regem regum et Dominum dominantium, qui »non subtrahet

tigen Besitzstand der Kirche zu schützen und nicht von den Freischaaren verletzen zu lassen, — und beschlossen sofort, sich auch der noch übrigen Gebiete Unserer Herrschaft und sogar Unserer Residenz selbst zu bemächtigen und sie ihrer Gewalt zu unterjochen. Aber wohin zielt diese feindliche Invasion, welche Gründe werden dafür vorgebracht? Allen ist bekannt, was in dem Briefe ausgeführt wird, den der König unter dem 8. des verflossenen Monats September an Uns gerichtet und durch seinen Gesandten Uns hat übermitteln lassen. In demselben wurde in weitläufigem und trügerischem Wortschwall, indem man die Namen eines liebenden Sohnes und katholischen Christen zur Schau trug und die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz des heiligen Stuhles selbst und Unserer Person vorgab, gefordert, dass Wir die Vernichtung Unserer weltlichen Herrschaft nicht als eine feindliche Handlung betrachten, sondern von freien Stücken Uns derselben begeben sollten, im Vertrauen auf die eiteln Versprechungen des Königs, durch welche, wie er meinte, eine Vereinigung der Wünsche des italienischen Volkes mit dem höchsten Rechte und der Freiheit der geistlichen Auctorität des Römischen Papstes zu erzielen wäre. Wir aber konnten Uns nur höchlichst wundern, als Wir sahen, wie man die Gewalt, die uns angethan werden sollte, verdecken und verheimlichen wollte, und konnten nur das Loos des Königs beklagen, welcher auf ungerechte Rathschläge hin der Kirche täglich neue Wunden schlägt und, indem er mehr auf

personam cujusquam, nec veretur magnitudinem cujusquam, quoniam pusillum et magnum ipse fecit, fortioribus autem fortior instat cruciatio.« (Sap. VI. 8. et 9.

Quod autem attinet ad propositas Nobis postulationes cunctandum Nobis non esse censuimus, quin officii et conscientiae legibus parentes, Praedecessorum Nostrorum exempla sequeremur, ac praesertim fel. rec. Pii VII, cujus invicti animi sensa ab eo prolata in simili prorsus causa, ac Nostra est, hic uti Nobis communia exprimere ac usurpare juvat. »Me»mineramus cum S. Ambrosio (De »Basil. trad. n. 17.) *Nabuth Sanc»tum virum possessorem vineae »suae interpellatum, petitione re»gia ut vineam suam daret, ubi »rex succisis vilibus olus vile »sereret, eumdem respondisse: »absit ut ego patrum meorum »tradam hereditatem.* Multo hinc »minus fas esse Nobis judicavimus »tam antiquam ac sacram haere»ditatem (temporale scilicet Sanc»tae hujus Sedis Dominium non »sine evidenti Providentiae divi»nae consilio a Romanis Pontifici»bus praedecessoribus Nostris tam »longa saeculorum serie posses»sum,) tradere, aut vel tacite as»sentiri ut quis Urbe principe »Orbis Catholici potiretur, ubi »perturbata destructaque sanctis»sima regiminis forma, quae a

Menschen Rücksicht nimmt, als auf Gott, nicht bedenkt, dass im Himmel thront der König der Könige und der Herrscher der Herrscher, der da »*Niemandes Person wird ausnehmen, noch irgend eine Grösse scheuen, weil er den Kleinen, wie den Grossen gemacht hat; den Stärkeren aber steht eine stärkere Strafe bevor.*«

Hinsichtlich der Uns gestellten Forderungen zögerten Wir nicht, gehorsam den Vorschriften Unseres Amtes und Gewissens, das Beispiel Unserer Vorgänger zu befolgen, und besonders das *Pius'* VII. seligen Andenkens; die Gefühle seines unbesiegten Herzens, die er in einer der Unserigen durchaus ähnlichen Lage geäussert, machen Wir auch zu den Unserigen. »Wir erinnerten uns »mit dem heil. Ambrosius, dass »*Naboth, ein Gerechter, der Be»sitzer eines Weinbergs, vom »König gebeten, ihm seinen Wein»berg zu überlassen, um in dem»selben Kohl zu pflanzen, geant»wortet hat: das sei ferne von »mir, dass ich das Erbe meiner »Väter verkaufe.*« Um so we»niger hielten wir es für Recht, »ein durch das Alterthum so ge»heiligtes Erbe — die weltliche »Herrschaft nämlich dieses heil. »Stuhles, welche nicht ohne of»fenbare Fügung der göttlichen »Vorsehung während einer so »langen Reihe von Jahrhunderten »im Besitz der Römischen Päpste, »Unserer Vorgänger gewesen ist »— preiszugeben, oder stillschwei»gend zuzustimmen, dass man »sich der Hauptstadt des katho»lischen Erdkreises bemächtige, »um in derselben nach Umwäl»zung und Vernichtung der unver»letzlichen Regierungsform, welche »von Jesus Christus Seiner hei-

»Jesu Christo Ecclesiae Sanctae »Suae relicta fuit, atque a Sacris »canonibus Spiritu Dei conditis »ordinata, in ejus locum suffice»ret Codicem non modo sacris »Canonibus, sed Evangelicis etiam »praeceptis contrarium atque re»pugnantem, inveheretque, ut as»solet, novum hujusmodi rerum »ordinem qui ad consociandas con»fundendasque sectas superstitio»nesque omnes cum Ecclesia Ca»tholica manifestissime tendit.

»*Nabuth vites suas vel proprio »cruore defendit* (S. Ambr. ibid.) »Num poteramus Nos, quidquid »tandem eventurum esset Nobis »non jura possessionesque Sanctae »Romanae Ecclesiae defendere »quibus servandis, quantum in »Nobis est, solemnis jusjurandi »Nos obstrinximus religione? vel »non libertatem Apostolicae Sedis »cum libertate atque utilitate Ec»clesiae universae adeo conjunctam »vindicare?

»Ac quam magna revera sit »temporalis hujus Principatus »congruentia atque necessitas ad »asserendum Supremo Ecclesiae »Capiti tutum ac liberum exerci»tium spiritualis illius, quae di»vinitus Illi toto orbe tradita est »potestatis, ea ipsa, quae nunc »eveniunt (etiamsi alia deessent »argumenta) nimis jam multa »demonstrant.« (Litt. Apost. 10. Jun. 1809.)

His igitur inhaerentes sensibus quos in pluribus Allocutionibus

»ligen Kirche hinterlassen und »durch die vom heiligen Geiste »aufgestellten Satzungen ange»ordnet worden, an deren Stelle »ein nicht nur den heil. Canones, »sondern auch den Vorschriften »des Evangeliums durchaus wi»derstreitendes Gesetzbuch einzu»führen und, wie das gewöhnlich »zu geschehen pflegt, eine solche »Ordnung der Dinge herbeizu»führen, welche offenbar darauf »abzielt, alle Secten und eitelen »Religionssysteme mit der katho»lischen Kirche auf eine Linie zu »stellen und zu vermengen.

»»*Naboth vertheidigte seine »Weinstöcke sogar mit seinem »eigenen Blute.*« Sollten da nicht »Wir, was auch immer für Uns »daraus entstehen möge, die »Rechte und Besitzungen der h. »Römischen Kirche vertheidigen, »für deren Erhaltung, so weit »dies in Unserer Macht liegt, Wir »Uns durch einen feierlichen Eid»schwur verpflichtet haben? Oder »sollten Wir die Freiheit des »Apostolischen Stuhles, welche so »eng verbunden ist mit der Frei»heit und dem Wohle der ganzen »Kirche, nicht in Schutz nehmen?

»Und wie überaus angemessen »und nothwendig diese weltliche »Herrschaft ist, um dem obersten »Hirten der Kirche die sichere »und freie Ausübung der ihm »über den ganzen Erdkreis an»vertrauten Gewalt zu wahren, »das beweisen auch, wenn andere »Gründe fehlten, zur Genüge die »jetzigen Ereignisse.«

Treu diesen Gesinnungen, die Wir in mehreren Unserer An-

Nostris constanter professi sumus, responsione Nostra ad Regem data, injustas ejus postulationes reprobavimus, ita tamen ut acerbum dolorem Nostrum paternae charitati conjunctam ostenderemus, quae vel ipsos filios rebellem Absalon imitantes nescit a sua sollicitudine removere. Hisce autem litteris nondum ad Regem perlatis, ab ejus interea exercitu pontificie Nostrae ditionis intactae hactenus et pacificae urbes occupatae fuerunt, praesidiariis militibus, ubi resistere conati fuerant, facile disjectis; ac brevi deinde infaustus ille dies proxime elapsi Septembris vicesimus illuxit, quo hanc Urbem Apostolorum Principis Sedem, catholicae religionis centrum omniumque gentium perfugium multis armatorum millibus obsessam vidimus, factaque murorum labe et excussorum missilium terrore intra ipsam illato, vi et armis expugnatam deplorare debuimus ejus jussu, qui paulo ante filiali in Nos affectu et fideli in religionem animo esse tam insigniter professus fuerat.

Quidnam Nobis ac bonis omnibus illo die luctuosius esse potuit? in quo copiis Urbem ingressis, magna factiosorum adventitia multitudine repleta Urbe, vidimus statim publici ordinis rationem perturbatam et eversam, vidimus in Nostrae humilitatis persona Supremi ipsius Pontificatus

sprachen wiederholt und entschieden ausgesprochen, haben Wir in Unserer Antwort an den König seine ungerechten Forderungen zurückgewiesen, so zwar, dass Wir Unsern bittern Schmerz deutlich zeigten, jedoch jene väterliche Liebe damit verbanden, die sogar ihre widerspenstigen, dem Absalon gleichenden Kinder nicht ihrer Obsorge entzogen wissen will.. Noch nicht war unsere Antwort an den König abgegangen, da wurde schon Unsere bis dahin unter Unserer Herrschaft ruhige und friedliche Stadt von seinem Heere besetzt; vergebens versuchten Unsere Truppen Widerstand zu leisten; mit leichter Mühe wurden sie auseinandergesprengt. Bald darauf kam nun der verhängnissvolle Tag des 20. September. Wir sahen diese Unsere Stadt, den Sitz des Apostelfürsten, den Mittelpunkt der katholischen Religion und die Zufluchtsstätte aller Völker von vielen Tausenden von Bewaffneten belagert, und mussten mit Schmerz zusehen, wie ihre Mauern in Bresche gelegt, ihre Häuser mit Granaten beworfen und endlich sie selbst mit Waffengewalt genommen wurde — auf Befehl dessen, der kurz vorher noch seine kindliche Liebe gegen Uns und seine treue Gesinnung gegen die katholische Religion in so nachdrücklicher Weise betheuert hatte.

Was hätte Uns mit Uns allen Gutgesinnten an diesem Tage Traurigeres begegnen können? Kaum waren die Truppen in Unsere Stadt eingezogen und mit ihnen eine grosse Masse fremden Gesindels, da sahen wir auch alsbald die öffentliche Ordnung in Verwirrung gebracht und aus allen Fugen gehoben; da sahen

dignitatem et sanctitatem impiis vocibus impetitam, vidimus fidelissimas Nostrorum militum cohortes omni contumeliarum genere affectas, atque effrenem late licentiam ac petulantiam dominari, ubi paulo ante filiorum affectus communis Parentis moerorem relevare cupientium eminebat. Ab eo deinde die ea sub oculis nostris consequuta sunt, quae non sine justa bonorum omnium indignatione commemorari possunt: nefarii libri mendaciis, turpitudine, impietate referti ad facilem eruptionem proponi coepti et passim disseminari; multiplices ephemerides in dies vulgari ad corruptelam mentium et honesti moris, ad contemptum et calumniam religionis, ad inflammandam contra Nos et hanc Apostolicam Sedem publicam opinionem spectantes; foedae indignaeque imagines publicari, aliaque hujus generis opera, quibus res personaeque sacrae ludibrio habentur et irrisioni publicae exponuntur; decreti honores et monumenta iis qui judicio et legibus poenas gravissimorum criminum dederunt; Ecclesiae ministri, in quos omnis conflatur invidia, plures injuriis lacessiti, ac alipui etiam proditoriis percussionibus sauciati; nonnullae religiosae domus injustis conquisitionibus subjectae; violatae Nostrae Quirinales domus, atque ex iis ubi Sedem habebat unus e S. R. E. Cardinalibus violento jussu raptim abire coactus, alii-

Wir, wie in Unserer geringen Person die Würde und Heiligkeit Unseres höchsten Priesterthums selbst in gottlosen und schmählichen Reden angegriffen wurde, da sahen Wir, wie Unsere treuen und ergebenen Truppen jeder Art von Verleumdungen ausgesetzt waren, und wie alsbald Uebermuth und Zügellosigkeit dort ihr Haupt erhoben, wo kurz vorher noch die zärtliche Liebe der Kinder, welche die Trauer des gemeinsamen Vaters erleichtern wollten, sich kundgab. Seit diesem Tage sind nun Dinge unter Unsern Augen geschehen, die man nicht erwähnen kann, ohne den gerechten Unwillen aller Gutgesinnten hervorzurufen: ruchlose Bücher voll von Lügen, Unsittlichkeiten und Gottlosigkeiten, werden für einen geringen Preis feilgeboten und überall hin verbreitet; viele Zeitungen werden Tag auf Tag in Umlauf gesetzt, um das Rechtsgefühl und die gute Sitte zu untergraben, die Religion zu verleumden und in den Koth zu ziehen, um die öffentliche Meinung gegen Uns und diesen apostolischen Stuhl aufzustacheln; schmutzige und gemeine Bilder werden ausgehängt und dergleichen mehr, um heilige Gegenstände und Personen zur Zielscheibe des Spottes und vor aller Welt lächerlich zu machen; Leuten, welche durch Richterspruch und Gesetze für die schwersten Verbrechen gestraft worden waren, werden öffentliche Ehrenbezeugungen veranstaltet und Monumente errichtet; von den Dienern der Kirche, welchen alles Gehässige aufgeladen wird, wurden mehrere durch Beleidigungen tief verletzt, andere sogar in verrätherischen Verfolgungen verwundet; einige Häuser religiöser Ge-

que Ecclesiastici viri e familiarium Nostrorum numero ab illarum usu exclusi et molestiis affecti; leges et decreta edita quae libertatem, immunitatem, proprietatis et jura Ecclesiae Dei manifeste laedunt ac pessumdant; quae mala gravissima latius etiam, nisi Deus propitius avertat, progressura esse dolemus, dum Nos interim ab ullo aliquo remedio afferendo conditionis Nostrae ratione praepediti vehementius in dies admonemur de ea captivitate, in qua sumus ac de defectu plenae illius libertatis, quam Nobis relictam esse in Apostolici Nostri ministerii exercitio Orbi mendacibus verbis ostenditur, et necessariis, quas appellant, cautionibus firmari velle ab intruso Gubernio jactatur.

nossenschaften ungerechten Haussuchungen unterworfen; Unser Quirinalischer Palast beschädigt und Einem von den dort wohnenden Cardinälen in frecher Weise befohlen, schleunigst denselben zu verlassen; ebenso wurden andere Geistliche und Beamte unseres Hofes aus demselben ausgewiesen und manchfach bedrückt; Gesetze und Decrete wurden erlassen, die die Freiheit, Immunität, das Eigenthum und die Rechte der Kirche Gottes offenbar verletzen und zu Grunde richten. Diese schrecklichen Uebel werden, wenn Gott sie nicht in Seiner Barmherzigkeit abwendet, zu Unserm grössten Schmerze noch weiter um sich greifen, während Wir, durch Unsere Lage verhindert, irgend ein Heilmittel anwenden zu können, von Tag zu Tag lebhafter erinnert werden an die Gefangenschaft, in der Wir uns befinden, und an den Mangel jener vollen Freiheit, von der die aufgedrungene Regierung der Welt in lügnerischen Worten verkündigt, dass sie Uns für die Ausübung Unseres apostolischen Amtes verblieben sei, und von der sie prahlerisch vorgibt, dass sie dieselbe durch sog. nothwendige Cautionen befestigen wolle.

Neque hic praeterire possumus immane facinus quod vobis profecto innotuit VV. FF. Perinde enim ac Sedis Apostolicae possessiones et jura tot titulis sacra atque inviolabilia, ac per tot saecula semper explorata et inconcussa habita in controversiam ac disceptationem revocari possent et quasi censurae gravissimae quibus ipso facto et absque ulla nova declaratione violatores praedicto-

Auch können Wir hier eine andere schmähliche That nicht übergehen, die Euch gewiss schon bekannt ist, ehrwürdige Brüder. Gleich als ob die Besitzungen des Apostolischen Stuhles und seine durch so viele Titel geheiligten und unverletzlichen und durch so viele Jahrhunderte hindurch immer gehandhabten und unerschütterlich festgehaltenen Rechte streitig gemacht werden, und als ob die schweren Censuren, denen ohne Weiteres und ohne irgend welche

rum jurium et possessionum innodantur, populari rebellione atque audacia vim suam amittere possent, ad sacrilegam quam passi sumus expoliationem honestandam, communi naturae ac gentium jure despecto, quaesitus est ille apparatus ac ludicra plebisciti species alias in provinciis Nobis ademptis usurpata; et qui exultare solent in rebus pessimis hac occasione rebellionem et ecclesiasticarum censurarum contemptum, veluti triumphali pompa, per Italicas urbes praeferre non erubuerunt, contra germana sensa longe maximae Italorum partis, quorum religio devotio ac fides erga Nos et Ecclesiam Sanctam multis modis compressa, quominus libere manare possit, impeditur.

Nos interim qui a Deo universae domui Israel regendae et gubernandae praepositi et supremi religionis ac justitiae vindices et Ecclesiae jurium defensores constituti sumus, ne coram Deo et Ecclesia tacuisse ac silentio Nostro tam iniquae rerum perturbationi assensum praestitisse redarguamur, renovantes et confirmantes, quae in superius citatis Allocutionibus, Encyclicis ac Brevibus litteris alias solemniter declaravimus ac novissime in protestatione, quam jussu ac nomine Nostro Cardinalis publicis negotiis praepositus

neue Erklärung die Beschädiger vorgenannter Rechte und Besitzungen verfallen, durch einen Volksaufstand und durch frechen Uebermuth ihre Kraft verlieren könnten: so hat man, um jene sacrilegische an Uns vollzogene Beraubung zu beschönigen, unter Verachtung des Natur- und Völkerrechts, die pomphafte und trügerische Comödie eines Plebiscits wieder in's Werk gesetzt, die man auch anderwärts in den Uns genommenen Provinzen mit Gewalt aufgeführt hatte; und diejenigen Leute, die überhaupt über jede Schlechtigkeit zu frohlocken pflegen, haben sich nicht geschämt, bei dieser Gelegenheit den Aufruhr und die Verachtung der kirchlichen Censuren, wie im Triumphaufzuge, durch Italiens Städte zu tragen, gegen die wahre Ueberzeugung des bei Weitem grössten Theiles der Italiener, deren Religion, Frömmigkeit und Treue gegen Uns und die heilige Kirche, auf vielfache Weise unterdrückt, sich nicht frei auslassen kann.

Damit nun Wir, die Wir von Gott dem ganzen Hause Israel zur Regierung und Leitung vorgesetzt und als oberster Beschützer, der Religion und Gerechtigkeit und Vertheidiger der kirchlichen Rechte bestellt sind, nicht von Gott und der Kirche beschuldigt werden, geschwiegen und durch Unser Stillschweigen zu einer so gottlosen Verwirrung der Dinge Unsere Zustimmung gegeben zu haben, so erneuern und bestätigen Wir; was Wir in den oben angeführten Allocutionen, Encycliken und Breven bei andern Gelegenheiten und noch kürzlich in dem Proteste, welchen auf Unsern Befehl und in Unserm Namen der

ipso vicesimo Septembris die, ad Oratores, Ministros et Negotiorum gestores exterarum nationum apud Nos et hanc S. Sedem commorantes dedit, solemniori quo possumus modo iterum coram Vobis, VV. FF., declaramus, Nostram mentem propositum et voluntatem esse omnia hujus S. Sedis dominia ejusdemque jura integra intacta inviolata retinere atque ad successores Nostros transmittere; quamcumque eorum usurpationem, tam modo quam antea factam, injustam violentam nullam irritamque esse, omniaque perduellium et invasorum acta, sive quae hactenus gesta sunt, sive quae forsitan in posterum gerentur ad praedictam usurpationem quoquo modo confirmandam, a Nobis etiam nunc pro tunc damnari, rescindi, cassari et abrogari.

Declaramus praeterea et protestamur coram Deo et universo orbe Catholico Nos in ejusmodi captivitate versari, ut supremam Nostram pastoralem auctoritatem tuto expédite ac libere minime exercere possimus.

Tandem monito illi S. Pauli obtemperantes. »Quae participatio injustitiae cum iniquitate? aut quae societas luci ad tenebras? Quae autem conventio Christi a Belial,« (2. Cor. cap. VI. 14. et 15.) palam aperteque edicimus ac declaramus, Nos memores officii Nostri et solemnis jurisjurandi quo tenemur, nulli unquam con-

Cardinal Staatssecretär am 20. September an die bei Uns und diesem heiligen Stuhle weilenden Gesandten, Minister und Geschäftsträger der auswärtigen Nationen gerichtet hat, feierlich erklärt haben, und erklären wiederum auf möglichst feierliche Weise vor euch, ehrwürdige Brüder, dass es Unsere Absicht, Vorsatz und Wille ist, alle Besitzungen dieses heiligen Stuhles und dessen Rechte ungeschmälert, unversehrt und unverletzt zu bewahren und auf Unsere Nachfolger zu vererben; dass jegliche Usurpation derselben, sowohl die jetzt, als auch die früher geschehene, eine ungerechte Gewaltthat und null und nichtig ist, und dass alle Handlungen der Aufrührer und Eindringlinge, mögen sie bis jetzt schon geschehen sein oder vielleicht noch in Zukunft geschehen um die genannte Usurpation auf jegliche Weise zu befestigen, von Uns schon jetzt für alle Zukunft verdammt, aufgelöst und vernichtet werden.

Wir erklären ausserdem und betheuren es öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, dass Wir in einer solchen *Gefangenschaft* Uns befinden, worin Wir Unsere höchste Hirtengewalt keineswegs sicher, ungehindert und frei ausüben können.

Gehorchend endlich der Mahnung des hl. Paulus: »Welche Gemeinschaft hat die Gerechtigkeit mit der Ungerechtigkeit? Oder wie kann sich Licht zu Finsterniss gesellen? Wie stimmt Christus mit Belial überein?« erklären Wir hiermit offen und vor aller Welt, dass Wir eingedenk Unseres Amtes und des feierlichen Uns bindenden Eides nie irgend einem Beschlusse zustimmen wer-

ciliationi assentiri vel assensum praestituros, quae ullo modo jura Nostra atque adeo Dei et Sanctae Sedis destruat vel imminuat; itidemque profitemur Nos paratos quidem divinae gratiae auxilio gravi Nostra aetate, usque ad fecem pro Christi Ecclesia calicem bibere quem Ipse prior bibere pro eadem dignatus est nunquam commissuros ut iniquis postulationibus quae Nobis offeruntur adhaereamus auque obsecundemus. Uti enim praedecessor Noster Pius VII. ajebat: »vim huic summo Sedis Apostolicae imperio afferre, temporalem ipsius potestatem a spirituali discerpere, Pastoris et Principis munia dissociare, divellere, exscindere, nihil aliud est nisi opus Dei pessumdare ac perdere velle, nihil nisi dare operam ut Religio maximum detrimentum capiat, nihil nisi eam efficacissimo spoliare praesidio, ne summus ipsius Rector, Pastor Deique vicarius in Catholicos quoquo terrarum sparsos atque inde auxilium et opem flagitantes conferre subsidia possit, quae a spirituali Ipsius, per neminem impédienda, petuntur potestate.« (Alloc. 16. Martii 1808.)

Quoniam vero Nostra monita, expostulationes et protestationes in irritum cesserunt, idcirco auctoritate omnipotentis Dei, SS. Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra vobis, VV. FF., ac per Vos universae Ecclesiae declaramus, eos omnes qualibet digni-

den, der irgendwie Unsere oder vielmehr Gottes und des hl. Stuhles Rechte schmälert und vernichtet; und ebenso erklären Wir, dass Wir zwar mit Hülfe der göttlichen Gnade bereit sind, in Unserem hohen Alter den Kelch bis zur Hefe zu trinken für die Kirche Christi, den Christus selbst zuerst für dieselbe zu trinken sich würdigte, dass Wir aber nie den gottlosen Forderungen, die man Uns stellt, willfahren werden. Denn, wie Unser Vorgänger Pius VII. sagte: »Der Herrschaft dieses hl. Stuhles Gewalt anthun, seine zeitliche Macht von der geistlichen trennen, die Aemter des Oberhirten und Fürsten von einander losreissen, heisst das Werk Gottes zerstören und vernichten wollen, heisst der Religion den grössten Schaden zufügen und sie des wirksamsten Mittels berauben, wodurch ihr oberster Hirt und Lenker, der Stellvertreter Gottes den über die ganze Erde zerstreuten Katholiken, welche von seiner durch Niemand zu beeinträchtigenden geistlichen Gewalt Hülfe verlangen, Schutz und Beistand gewähren könnte.«

Da jedoch unsere Ermahnungen, Forderungen und Proteste von keinem Erfolge begleitet waren, so erklären Wir im Namen des allmächtigen Gottes und der hh. Apostel Petrus und Paulus und kraft Unserer eigenen Vollmacht vor euch, ehrwürdige Brüder, und durch euch der ganzen

tate etiam specialissima mentione digna, fulgentes, qui quarumcumque provinciarum Nostrae ditionis atque almae hujus Urbis invasionem, usurpationem, occupationem vel eorum aliqua perpetrarunt, itemque ipsorum mandantes, fautores, adjutores, consiliarios, adhaerentes vel alios quoscumque praedictarum rerum exequutionem quolibet praetextu et quovis modo procurantes vel per seipsos exequentes, majorem excommunicationem aliasque censuras et poenas ecclesiasticas a sacris Canonibus, Apostolicis constitutionibus et generalium Conciliorum, Tridentini praesertim (Sess. 22. c. 11. de Reform.) decretis inflictas incurrisse juxta formam et tenorem expressum in superius commemoratis Apostolicis litteris Nostris die 26. Mart. a. 1860 datis.

Memores vero Nos ejus locum tenere in terris qui venit quaerere et salvum facere quod perierat, nihil magis optamus quam devios filios ad Nos revertentes paterna charitate complecti; quare levantes manus Nostras in caelum in humilitate cordis Nostri dum Deo, cujus est potius quam Nostra, justissimam causam remittimus et commendamus, Eum per viscera misericordiae suae obsecramus obtestamurque, ut adsit praesenti auxilio Nobis, adsit Ecclesiae suae, ac misericors et propitius efficiat ut hostes Ecclesiae aeternam per-

Kirche, dass Alle, gleichviel welche, auch der speciellsten Erwähnung erheischende Würde sie bekleiden mögen, welche in irgend welchen Theil Unseres Gebietes und dieser heiligen Stadt eingefallen, solche usurpirt und in Besitz genommen oder eines von diesen Dingen gethan haben, ebenso wie Alle, welche hierbei durch Auftrag, Begünstigung, Hülfe, Rath, Zustimmung, oder sonst unter welchem Vorwande oder in welcher Weise immer dies geschehen sein mag, zur Ausführung der erwähnten Dinge beigetragen, oder dieselben persönlich bewerkstelligt haben, dem *grossen Bann* und den andern kirchlichen Censuren und Strafen, wie sie durch die hh. Canones, die Apostolischen Constitutionen und durch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien, besonders der von Trient auferlegt worden, verfallen sind gemäss den Bestimmungen und dem Wortlaut Unseres oben erwähnten Apostolischen Schreibens vom 26. März 1860.

Weil Wir aber zugleich eingedenk sind, dass Wir auf Erden die Stelle dessen vertreten, »der da gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren war,« wünschen Wir nichts mehr, als die vom rechten Wege abgeirrten Söhne bei ihrer Rückkehr in väterlicher Liebe zu umarmen. Indem Wir daher Unsere Hände zum Himmel erheben und Unsere gerechte Sache Gott — dessen Sache sie ja mit mehr Recht ist als die Unserige — anvertrauen und übergeben, bitten und beschwören Wir ihn in der Demuth Unseres Herzens bei Seiner grundlosen Barmherzigkeit, dass Er in der gegenwärtigen bedrängten

niciem quam sibi moliuntur cogitantes, formidandam ejus justitiam ante diem vindictae placare contendant, et mutatis consiliis Sanctae Matris Ecclesiae gemitus Nostrumque moerorem consolentur.

Quo vero hujusmodi tam insignia beneficia a divina clementia assequamur, Vos enixe ac summopere hortamur, VV. FF., ut una cum Fidelibus cujusque Vestrum curae concreditis, vestras fervidas preces Nostris votis conjungatis, atque omnes simul ad thronum gratiae et misericordiae adeuntes Immaculatam Deiparam Virginem Mariam et Beatos Apostolos Petrum et Paulum deprecatores adhibeamus. »Ecclesia Dei ab exortu sui usque ad haec tempora pluries tribulata et pluries liberata est. Ipsius vox est: *saepe expugnaverunt me a juventute mea, etenim non potuerunt mihi. Supra dorsum meum fabricaverunt peccatores, prolongaverunt iniquitatem suam.* Nec nunc quoque relinquet Dominus virgam peccatorum super sortem justorum, Non est abreviata manus Domini, nec facta impotens ad salvandum. Liberabit et hoc tempore absque dubio sponsam suam qui suo sanguine redemit eam, suo spiritu dotavit, donis caelestibus exornavit, ditavit nihilominus et terrenis.« (S.

Lage Uns und seiner Kirche mit seiner Hülfe zur Seite stehe und in seiner Gnade und Güte bewirke, dass die Feinde der Kirche, das ewige Verderben, welches sie sich bereiten, bedenkend, Seine furchtbare Gerechtigkeit vor dem Tage der Rache zu besänftigen streben, ihre Rathschläge ändern, und so die Seufzer ihrer hl. Mutter, der Kirche, und Unsere Trauer stillen.

Damit Wir aber diese so grosse Wohlthat von der göttlichen Güte erlangen, so ermahnen Wir euch, ehrwürdige Brüder, auf's Angelegentlichste, dass ihr nebst den eurer Obsorge anvertrauten Gläubigen eure heissen Gebete mit Unserem Flehen vereinigt, damit Wir so allesammt in Vereinigung mit den Fürbitten der allerseligsten Jungfrau und unbefleckt empfangenen Gottesmutter Maria und der hh. Apostel Petrus und Paulus zum Throne der göttlichen Barmherzigkeit und Gnade hinzutreten. »Die Kirche Gottes wurde seit dem Anfang ihres Entstehens bis auf diese Zeiten gar oft in Angst und Trübsal versetzt, aber auch eben so oft wieder befreit. Von ihr gelten die Worte des Psalmisten: »Oft drängten sie mich von meiner Jugend auf, aber sie vermochten nichts über mich, Auf meinem Rücken schmiedeten die Sünder, machten's lang mit ihrer Bosheit.« Auch jetzt wird der Herr die Zuchtruthe der Sünder nicht ruhen lassen auf dem Loose der Gerechten; nicht abgekürzt ist seine Hand, noch ist sie ohnmächtig zur Hülfe. Auch jetzt wird er ohne Zweifel seine Braut befreien, die er mit seinem Blute sich erkauft, mit seinem Geiste ausgerüstet, mit himmlischen Gütern

Bern. Ep. 244. ad Conradum Reg.)

Interim uberrima caelestium gratiarum munera Vobis, VV. FF., cunctisque Cleris Laicisque Fidelibus cujusque Vestrum vigilantiae commissis a Deo ex anima adprecantes, praecipuae Nostrae erga vos charitatis pignus Apostolicam Benedictionem Vobis Ipsis eisdemque Dilectis Filiis ex intimo corde depromptam peramanter impertimus.

Datum Roma apud S. Petrum die 1. Nov. Anno MDCCCLXX.

Pontificatus Nostri Anno Vicesimoquinto.

Pius PP. IX.

geschmückt, und nebenher auch mit irdischen bereichert hat.«

Inzwischen, ehrwürdige Brüder, erflehen Wir des Himmels reichste Gnadenschätze über euch und alle euch anvertrauten Gläubigen, Geistlichen und Laien, und ertheilen euch selbst und diesen geliebten Söhnen als Unterpfand Unserer vorzüglichen Liebe zu euch aus der ganzen Fülle Unseres Herzens den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 1. November 1870.

Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

Pius IX. Papst.

Gegen die vorstehende Encyclica des h. Vaters fand ein grossartiger Feldzug von Seiten der italienischen Regierung statt. Die Turiner Armonia und Unita cattolica, die Florentiner Italie, die Gazetta del Populo, die Riforma und mehrere andere italienische Journale sind mit Beschlag belegt worden, weil sie das Rundschreiben des hl. Vaters vom 1. November veröffentlicht haben. Dasselbe Schicksal hat das officiöse Florentiner Regierungsblatt, die Opinione getroffen, welche gar nicht darauf gefasst war, denn sie hatte das Unglück dem Actenstücke folgende Worte vorauszuschicken: »Wir bringen hier die Encyclica des hl. Vaters, um der Unita cattolica zu beweisen, dass der Papst vollkommen frei ist und seine Gefangenschaft auf ein kleinliches Schaustück hinausläuft; es war nicht nothwendig, das Document in Genf drucken zu lassen; man hätte es nur einer italienischen Zeitung anzuvertrauen gebraucht, da wäre es ohne Schwierigkeiten veröffentlicht worden, gerade wie wir es heute thun,« und . . . und die Opinione ward confiscirt. Diese Confiscation der Encyclica wurde von den Ministern Lanza, Sella und Raeli in Abwesenheit ihrer Collegen beschlossen, und auf folgende Weise zu motiviren gesucht: Der hl. Vater wusste, dass ihm in Ausübung seiner geistlichen Gewalt nicht das geringste Hinderniss in den Weg gelegt werde und desshalb musste jede von ihm ausgehende Acte nothwendig an seinem Sitze erscheinen. Da nun die Regierung sah, dass ein päpstliches Document das in Rom hätte erscheinen können, vom Ausland (Genf) importirt wurde (?), so hat sie selbes mit Grund für ein aprokryphes gehalten und als solches confisciren lassen sowohl aus Achtung vor dem Gesetz als aus Achtung vor der Person des hl. Vaters, die durch eine Speculation eines auswärtigen Druckers compromittirt erschien. Man muss gestehen, so viel Erbärmlichkeiten wir in den letzten Jahren in dieser Richtung schon erlebt haben, etwas Aehnliches haben wir nicht für möglich gehalten. Wir schämen uns für dieses Jammerbild einer Regierung, die solche Rabulisterei nicht verschmäht, um einen Schritt zu beschönigen, den jeder anständige Mensch

verurtheilt. In dieselbe Categorie gehört auch die Wahl des Artikels des toscanischen Strafgesetzbuches, auf welchen die Confiscation erfolgte. Derselbe lautet wörtlich wie folgt: »*Jeder, der in widerrechtlicher Weise die Grenzen des Grossherzogthums unterdrückt, verrückt oder mit der eines Nachbarstaates confundirt, wird mit Gefängniss bis zu drei Jahren bestraft.*

Wie man der Genfer Correspondenz schrieb, machte die Encyclica unter der Bevölkerung in Rom einen überwältigenden Eindruck. Unzählige Abschriften circulirten von Hand zu Hand. Man hatte deren 40,000 Stück angefertigt. Das Volk zeigte mit den Fingern auf die von der Excommunication Betroffenen. »Seht den da,« hörte man auf der Gasse sagen, »er hat für die Annexion gestimmt, er ist excommunicirt.« »Dieser hier ist Beamter der neuen Regierung, excommunicirt« u. s. w. Die italienischen Machthaber fingen an zu begreifen, dass wenn es sehr vorsichtig war, die Encyclica zu confisciren, um ihre Verbreitung zu verhindern, andererseits dieser neue Gewaltstreich ein grosser und nicht wieder gut zu machender *politischer* Fehler war. Die Larve musste fallen. Jetzt wurde es sonnenklar, dass der Papst auch in seiner geistlichen Souveränetät unfrei ist, sobald ihm die weltliche Herrschaft entrissen ist. (Vgl. unter Nr. VIII. die Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 25. November 1870.)

V. Der Raub des päpstlichen Palastes Quirinal.

Die italienische Regierung hat nach einigem Schwanken den päpstlichen Palast Quirinal gewaltsam occupirt, im Conclavesaale die Taube, das Sympol des hl. Geistes weggenommen und an deren Stelle das Wappen des Hauses Savoyen angebracht, die Capelle des Conclave aber in einen Ballsaal umgestaltet[1]). Der General Lamarmora hatte in der zweiten Hälfte des October eine Commission von Juristen, namentlich Advocaten in Rom niedergesetzt, welche die Frage zu untersuchen hatte, ob der Palast unter allen Umständen als Privateigenthum der Päpste betrachtet werden müsse. Die Thätigkeit der Herren vermochte das erfreuliche Resultat zu Tage zu fördern, dass der Quirinal *nicht* päpstlicher Palast, sondern ebenso wie der auf dem Monte Citorio belegene, Landeseigenthum sei. Es war nur fatal, dass die Juristen sich einmüthig und beharrlich weigerten, ihren Namen unter ihre Erklärung zu setzen und so also ihre Rechtsgründe mit ihrem Namen zu vertreten. Damit waren sie und ihre Beweise verurtheilt, und Lamarmora würde gewiss das Gutachten ruhig bei Seite und ad acta gelegt haben, hätte in Florenz das Ministerium, Minister Sella voran, der mit aller Gewalt die

1) Ebenso wurde an dem *Collegium Romanum* das an dem Frontispice stehende Zeichen der bisherigen Eigenthümer, der Gesellschaft Jesu, das in hoc signo vinces entfernt. Das *Colosseum*, wo unzählige Christen den Märtyrertod erlitten, diente nach dem 20. September als Stall und Zufluchtsort für Diebsgesindel. Der neueste italienische Intendant der Alterthümer Rosa scheint durch die Hinwegräumung der die Mauern schützenden Schlingpflanzen dessen Demolirung zu beabsichtigen.

schleunige Uebertragung der Capitale wollte, sich über jene »Feigheit« der Juristen Scrupel machen mögen. Es war genug, dass dieselben den Quirinalischen Palast als Staatsdomaine erklärt hatten, und Lamarmora erhielt den Befehl, das Gebäude unverzüglich zu occupiren. Am Montag, den 7. November, Morgens theilte Lamarmora brieflich dem Cardinal Antonelli die im Auftrage seiner Regierung geschehene Besitzergreifung mit und verlangte die Auslieferung der Schlüssel. Man kann sich denken, wie dieser neue Gewaltact den Staatsminister des Papstes erregte; Pius IX. aber beruhigte ihn mit den Worten: »Lassen Sie sich dadurch nicht aus der Fassung bringen; wissen wir ja, dass uns noch Aergeres bevorsteht.« Am Abende sandte dann der Cardinal dem Statthalter Victor Emmanuel's eine Antwort folgenden Inhalts: »Als Präfect der palazi sacri muss ich Ew. Excellenz erklären, dass die Schlüssel des Quirinals mir von Sr. Heiligkeit anvertraut worden sind, um das Eigenthum des h. Stuhles zu bewahren. Ich kann und darf dieselben daher nur Demjenigen übergeben, den mir der h. Vater bezeichnet, der aber entschlossen ist, die Eigenthumsrechte des h. Stuhles unverletzt zu bewahren. Sie begreifen also, dass die Ihnen von Florenz aus zugekommenen Weisungen für mich keine Bedeutung haben, und ich dieselben, in meiner Eigenschaft als Präfect der palazi sacri, als nicht gegeben betrachten muss. (che gli ordini di Firenze non sono per me attendibili e qual prefetto dei sacri palazi li considero come non dati.«) Hierauf hin wurden die Schlösser im Quirinal mit Gewalt durch einen Schmied, Namens De Santis im Beisein zweier Notare *erbrochen*; wie Räuber sind die Italiener in den dem jedesmaligen Papste als Eigenthum zugewiesenen Palast eingedrungen und haben Besitz von Gebäude und Inventar genommen. Auch das Kölner Dombild, das die Bewohner der rheinischen Metropole zum 11. April 1869 dem h. Vater dargebracht haben, befindet sich jetzt im Besitze der Piemontesen. Lamarmora hielt sich persönlich von dem Acte fern. Er wollte nicht officieller Zeuge einer Handlung sein, die er verurtheilte. Wenige Tage nachher erliess Cardinal Antonelli folgenden *Protest gegen die Besitzergreifung des Quirinals:*

»Agli attentati già consumatisi dal governo di Firenze contro i dominii della S. Sede altro se ne volle aggiungere a pregiudizio della particolare proprietà de' romani Pontefici.

»Zu den von der Florentiner Regierung bereits gegen das Eigenthum des heil. Stuhles verübten Attentaten ist nun noch ein solches gegen das specielle Eigenthum der römischen Bischöfe gekommen.

Il generale La Marmora con lettera del 7. del corrente partecipando al sottoscritto Cardinale Segretario di Stato che il Consiglio dei ministri, dopo maturo esame, aveva deliberato all'unanimità che il palazzo al Quirinale dovesse considerarsi di spettanza del Demanio dello Stato, lo interessava a provvedere, che il Demanio stesso ne entrasse in possesso con rimetterne le chiavi, e col delegare persona, che assistesse alle necessarie formalità ed allo inventario dei mobili ed oggetti ivi esistenti. Al quale effetto stabiliva il susseguente giorno e ne designava l'ora.

Reca veramente sorpresa che un Consiglio di ministri si eriga a giudice per definire il diritto delle altrui proprietà, e specialmente di un palazzo che appartiene ai romani Pontefici, e che essendo residenza dei medesimi chiamasi perciò Apostolico, che è destinato da ben tre secoli a Loro abitazione estiva, e che è consagrato da lungo tempo anche ad uso di Conclave e delle segreterie Apostoliche.

Forte il sottoscritto delle valide ed irrefragabili ragioni che lo assistevano nel respingere la domando, e per debito altresì del suo officio, come Prefetto ancora de'sagri Palazzi Apostolici, non esitò di dichiarare, che non si sarebbe mai prestato ad alcun atto che potesse dare indizio anche

General Lamarmora zeigte mit Schreiben vom 7. d. Mts. dem unterzeichneten Cardinal-Staatssecretär an, der Ministerrath habe nach reiflicher Erwägung einstimmig beschlossen, es sei der Palast auf dem Quirinal als Staatseigenthum zu betrachten, und stellte an ihn das Ansinnen, zum Behufe der Besitzergreifung durch den Staat die Schlüssel zu übersenden und Jemanden abzuordnen, der den nöthigen Formalitäten und der Inventarisirung der dort befindlichen Möbel und Effecten beiwohne. Zu diesem Zwecke setzte er den folgenden Tag fest und bestimmte auch die Stunde.

Es muss mit Recht überraschen, dass ein Ministerrath sich zum Richter über fremde Eigenthumsrechte aufwirft, und namentlich bezüglich eines Palastes, der den römischen Päpsten gehört, der, weil er ihnen als Residenz dient, auch »der Apostolische« genannt wird, der seit wenigstens drei Jahrhunderten zu ihrem Sommeraufenthalte bestimmt ist und seit langer Zeit auch zum Conclave und zur Apostolischen Kanzlei benutzt wird.

Natürlich säumte der Unterzeichnete im Hinblick auf die guten und unumstösslichen Gründe, welche ihm bei Ablehnung des Ansinnens zur Seite standen, namentlich auch im Hinblick auf seine Pflicht als Präfect der h. Apostolischen Paläste nicht, zu erklären, dass er sich nie zu einem

remoto di acquiescenza ad uno spoglio di tal natura, e conseguentemente si rifiutava di rimettere le chiavi degli appartamenti del S. Padre, le cui porte erano già state arbitrariamente suggellate.

In onta tuttavia di questa dichiarazione, e contrariamente al rispetto ed alle prerogative di sovranità ed immunità, extraterritorialità e preminenze principesche, di cui pretendesi far credere al mondo che si voglia circondare il Supremo Capo della Chiesa, si procedè dal generale La Marmora alla più riprovevole violenza, laonde, scorsa appena l'ora designata, i suoi delegati, rotti i ferramenti delle porte, vi penetrarono mettendosi in possesso del palazzo al Quirinale proprietà de'romani Pontefici.

Quindi è che non potendo il S. Padre far resistenza alla forza, nè volendo pregiudicare il diritto di proprietà su i detti palazzi e su tutti gli effetti, che vi si contengono, ha ordinato al Cardinale scrivente di emetterne le sue formali proteste, e di darne comunicazione all'Eccellenza Vostra con preghiera di portarle a notizia del suo reale governo per persuaderlo vieppiù degli oltraggi che la Santità Sua va soffrendo, ed eccitarlo a dar opera affinchè si

Acte ermächtigt halte, der auch nur im entferntesten den Anschein herbeiführen könne, als beruhige man sich bei einem derartigen Raube, und er wies folglich auch die Auslieferung der Schlüssel zu den Gemächern Sr. Heiligkeit zurück, deren Thüren man für gut befunden hatte, unter Siegel zu legen.

Trotz dieser Erklärung und im Widerstreit mit der Achtung und den Prärogativen der Souverainetät und Immunität, der Exterritorialität und dem fürstlichen Range, mit dem man angeblich das Oberhaupt der Kirche umgeben will, ging General Lamormora mit der schmählichsten Gewaltthätigkeit vor. Denn seine Abgeordneten liessen, da kaum noch die bestimmte Stunde angebrochen war, die Schlösser der Thüren erbrechen, drangen ein und nahmen vom Palast auf dem Quirinal, dem Eigenthum der römischen Päpste, Besitz.

Da nun der h. Vater der Gewalt nicht mit Gewalt begegnen kann, aber auch seinem Eigenthumsrechte an dem besagten Palaste und allen darin befindlichen Effecten nichts vergeben will, hat er dem unterzeichneten Cardinal den Auftrag gegeben, *förmlich dagegen zu protestiren* und Euer Excellenz hiervon Nachricht zu geben mit der Bitte, Ihre Regierung davon in Kenntniss zu setzen, damit sie sich überzeuge, welche Beleidigungen Se. Heiligkeit er-

ponga una volta termine alla insopportabile condizione di cose createle ne' suoi dominii dal governo di Firenze.

Profitta lo scrivente di questa opportunità per confermarle i sensi della sua distinta considerazione.

Dalle stanza del Vaticano, 9. Nov. 1870.

G. Card. Antonelli.«

tragen muss, und damit sie dahin wirke, dass ein Mal diesen unerträglichen Zuständen, welche vom Florentiner Cabinet in Seinen Staaten hervorgerufen werden, ein Ziel gesetzt werde.

Ich benutze diesen Anlass etc.

Im Vatican, 9. Novemb. 1870.

G. Card. Antonelli.«

Diesen Protest übergab Antonelli dem diplomatischen Corps zur Mittheilung an die auswärtigen Regierungen. Man darf diesem Proteste aber nicht mehr Bedeutung beilegen, als ihm zukommt. Ein Palast mehr oder weniger, nachdem man dem Papste sein ganzes Land geraubt hat, ist eine verhältnissmässig geringfügige Sache; auch sind dem hl. Vater noch andere apostolische Paläste geblieben: der Vatican, die Villa in Castel Gandolfo u. a., und benutzt Pius IX. ja seit dem Jahre 1848 den Quirinal gar nicht mehr als Sommersitz. Antonelli protestirte und musste als Präfect der apostolischen Paläste protestiren, weil die Occupation ein neuer Gewaltact war, gerichtet gegen den Papst als kirchliches Oberhaupt, ein Gewaltact zudem, welcher, schweigend hingenommen und ertragen, wohl auch bald die Declaration des Vatican als Staatsdomaine zur Folge gehabt haben würde. Die dortigen Museen sind bereits wiederholt in italienischen öffentlichen Blättern und im Parlament als Staatsgut in Anspruch genommen worden. Aus dem Gesagten begreift man, dass wenn z. B. eine auswärtige Macht gegen die Besetzung des Quirinal Einsprache in Florenz erhöbe, die Curie diese Verwendung allerdings mit allem Danke anerkennen würde, dass aber damit dem h. Vater im Wesentlichen doch nur ein verhältnissmässig sehr geringer Dienst geleistet wäre. Erst dann, wenn diese Angelegenheit den *Ausgangspunkt für weitere Schritte* bilden würde, könnte die Quirinal-Frage eine ernstliche und folgenreiche Bedeutung haben. Schon wegen dieser Möglichkeit, dann aber auch der Rechtsfrage selber wegen wird es Unsere Leser interessiren, zu erfahren, auf welche Titel sich die Ansprüche Antonelli's stützen. Die Besitzungen der Päpste sind zweierlei Art. Die einen gehören dem Papste in seiner Eigenschaft als Papst und als Oberhaupt der Kirche, die andern sind Staatsdomaine, deren Benutzung jedoch dem jedesmaligen Papste zusteht. Beide werden in ganz verschiedenen

Aemtern und Magistraturen verwaltet. Die dem Papste als solchem gehörigen Güter und Paläste, die wir der Kürze wegen als Tiara-Domainen bezeichnen wollen, stehen unter der *Präfectur der apostolischen Paläste* (prefettura dei SS. PP. AA.). Cardinal Antonelli ist Präfect; auf seine Weisung hin waren daher auch die Thüren im Innern des Quirinal verschlossen, und an ihn musste sich desshalb auch Lamarmora mit der Aufforderung wenden, die Schlüssel auszuliefern. Man nennt diese Paläste darum *apostolisch*, weil sie den Päpsten in ihrer Eigenschaft als Nachfolgern des Apostelfürsten als *Eigenthum* gehören, wohingegen die andern einfach als *päpstliche* bezeichnet werden, weil sie den Päpsten nur *zur Benutzung* frei stehen. Zu den *apostolischen* gehören der Vatican, der Quirinal nebst dem nahen Palast der Consulta, der Palast von San Felice und der Sommersitz in Castel Gandolfo am Albaner See. Für diese apostolischen Paläste zahlt daher die *Präfectur* die Steuern an das Aerar oder an den Fiscus; die Präfectur sorgt für ihre Instandhaltung; sie besoldet das Personal; sie bestreitet alle nothwendigen Auslagen und zwar aus den dem h. Vater zustehenden Einkünften. Die *Staats*verwaltung, die ihren Sitz in der sog. Reverenda Camera Apostolica (gleich Staats-Domainen-Kammer) und in dem Palaste auf Monte Citorio hat, während die Präfectur sich im Vatican befindet, hatte sich um jene Paläste und deren Verwaltung gar nicht zu kümmern. Die *päpstlichen* Besitzungen, die dem Staate gehören und daher als proprietà della R. C. A. bezeichnet werden, stehen unmittelbar unter dem Finanzministerium und werden in einem eigenen Verwaltungsbureau, in der Direzione delle Proprietà Camerali, verwaltet. Diese Direzione hat für den Unterhalt der Gebäude zu sorgen, sie stellt das dort nothwendige Personal an und besoldet es, sie bestreitet alle erforderlichen Auslagen. Zu diesen Palästen gehören u. a. der von Monte Citorio und der der Cancelleria Apostolica, die Paläste von Civita Vecchia und Terracina, die Villa in Porto d'Anzio und S. Felice, alle vier am Meere gelegen. Wohl zu beachten ist noch, dass diese Besitzungen unter dem Titel proprietà della Reverenda Camera Apostolica in den *Cataster* eingetragen sind, während jene Tiara-Domainen als proprietà dell' azienda Pontificia im Cataster verzeichnet stehen. Ein weiteres Moment für den Beweis, dass die palazzi Apostolici den Päpsten als *solchen* gehören, liegt dann auch eben in ihrer Unterordnung unter jene besondere Präfectur. Denn da beim päpstlichen Throne nicht, wie in andern monarchischen Staaten, eine directe Descendenz von Vater auf Sohn besteht, sondern der Kirchenstaat Wahlstaat war, so musste

es für die Zeit der Sedisvacanz von dem Tode des einen bis zur Neuwahl des nachfolgenden Papstes eine moralische Person geben, welche das Kirchenoberhaupt juridisch vertrat, sein Eigenthumsrecht schützte und seine Interessen wahrte. Endlich ist auch das Wappen bei beiden verschieden, indem das der Camera Apostolica aus einer Art Zelt mit zwei unter demselben in's Kreuz gelegten Schlüsseln besteht, während das päpstliche Wappen bekanntlich die Tiara mit den beiden Schlüsseln zeigt. Das Gesagte gilt für die beiden Classen oder Arten von Palästen überhaupt und wie sie jetzt bestehen. Will man noch zur Eruirung des Rechtstitels auf ihren Ursprung zurückgehen, so sind die palazzi Apostolici erbaut worden von den römischen Päpsten *mit dem Gelde der Kirche*, nämlich in jenen Zeiten, wo die politischen Unterthanen derselben nur eine ganz geringfügige oder so zu sagen gar keine Steuern zahlten. So liess Urban VIII. nach dem Entwurfe Maderno's den Palast von Castel Gandolfo, Clemens XII. im Jahre 1730 durch den Architecten Fuga den Palast der Consulta erbauen. Der Quirinalische Palast verdankt seine Entstehung der Idee, auf diesem Hügel, wo auch im Sommer die Luft rein, frisch und gesund ist, während dann im Vaticanischen Gebiete die aria cattiva herrscht, eine Sommerresidenz der Päpste zu schaffen. Paul III. fasste den Plan und führte ihn zum Theil aus; Gregor XIII. kaufte oder erhielt zum Geschenk die auf dem Quirinal gelegene Villa des Cardinal d'Este und begann den grossartigen Bau; Paul V. vollendete ihn, indem er den Benedictinern, deren Convent im Bereiche des Bauplanes lag, zur Entschädigung den Palast von S. Maria in Trastevere überwies, der ehemals ebenfalls ein apostolischer Palast war. Die nächstfolgenden Päpste vergrösserten das Werk noch durch Anbau der anstossenden Gebäude und durch Anlagen; Alexander VII. begann den langen, für die Schweizergarde und für die Abhaltung des Conclave bestimmten Flügel nach einem Entwurf von Bernini: Clemens XI. vollendete ihn. Manche Päpste brachten einen grossen Theil des Jahres im Quirinalischen Palaste zu; Pius VII. bewohnte ihn dauernd und nahm blos vom Mittwoch in der Charwoche bis unmittelbar nach Ostern seinen Aufenthalt im Vatican; ebenso hatte auch Pius IX. vom 16. Juni 1846, wo er erwählt wurde, bis zum 24. November 1848 seinen ständigen Sitz im Quirinalischen Palast. In seinem Auftrage führte später Overbeck das Deckengemälde aus, welches Christum darstellt, wie er von der Höhe des Felsens von den Kapharnaiten heruntergestürzt werden soll; von ihm wurde eine Menge von Kostbarkeiten und Gemälden, die ihm zum Theil von Regenten

zum Geschenk gemacht worden waren, in diesem Palaste aufgestellt. Die Bullen und Breven, welche die Päpste während ihres Aufenthalts im Quirinal erliessen, also die acta Apostolica, sind datirt nach der nicht weit von dort gelegenen Basilika Maria Maggiore, ganz ebenso wie die vom Vatican aus erlassenen acta Apostolica von der Basilika an St. Peter datiren — »datum apud Stam. Mariam majorem — datum apud S. Petrum.« Auch in dieser Sitte liegt ein weiterer Grund, weshalb der Quirinalische Palast für einen apostolischen, für Tiara-Domaine und nicht für Staatsdomaine zu betrachten ist. Die italienische Regierung hat bis jetzt nur diesen aus den apostolischen Palästen occupirt; es ist inconsequent, dass sie nicht auch den Vatican und den Palast in Castel Gandolfo einzieht. Vielleicht macht sie bald die Inconsequenz wieder gut. Dann würde sie aber auch folgerichtig von der französischen Regierung den Palast in Avignon zurückverlangen müssen, der ja nicht minder und nicht mehr von den Päpsten aus dem Gelde der Kirche, nicht aus dem der Römer, erbaut wurde als der Vaticanische und der Quirinalische.

VI. Eine geheime italienische Denkschrift vom 29. Aug. und die Antwort des Cardinal-Staatssecretärs vom 17. Oct. 1870.

1. Die Augsb. Postztg. 1870 Beilage zu Nr. 55. theilt nachfolgendes *geheimes* Memoire mit, welches gedruckt, der berüchtigten Note des italienischen Ministers Visconti-Venosta vom 29. August ds. J. beigelegt war, in welcher derselbe den Mächten vorläufig anmeldete, dass Italien »*zur Sicherung des eigenen Reiches und der Freiheit des Papstes*« sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, einige »*strategische*« Punkte des römischen Gebietes besetzen zu müssen. Dies Actenstück nun liefert einen glänzenden Beweis von der Unredlichkeit der italienischen Diplomatie. Indem wir dasselbe hiermit veröffentlichen, glauben wir nicht erst bemerken zu müssen, dass jener Theil desselben, welcher die angeblichen Verhandlungen zwischen Italien und dem römischen Hofe betrifft, nichts anderes sei, als ein Gewebe von Unwahrheiten, da ja dies den Lesern aus der beharrlich entgegengesetzten Haltung des römischen Hofes zur Genüge bekannt ist, und in dem Actenstücke selbst aus der Sorgfalt hervorleuchtet, mit welcher man die Namen der bekannten italienischen Unterhändler mit Stillschweigen zu verdecken sucht. Einen eingehenden Beweis, wie lügenhaft die Behauptungen Venosta's sind, gibt das Rundschreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 17. Oct.

1870. Was aber die Rolle betrifft, welche diesem Actenstücke zufolge die französische Diplomatie spielen würde, so überlassen wir es jenen Männern, welche einer solchen Infamie beschuldigt werden, selbst, sich von dem betreffenden Vorwurf zu reinigen. Die italienische Denkschrift lautet in deutscher Uebersetzung:

Memoire.

Alsbald nach der Vereinigung der südlichen Provinzen mit dem Königreich (21. October 1860) wurde Rom von den Truppen des Generals Goyon besetzt und die Beziehungen zwischen Frankreich und Italien waren schwierig geworden durch die Zögerung des Kaisers, das neue Königreich anzuerkennen, sowie wegen der Hindernisse, welche die französische Marine der Blocade von Gaeta in den Weg legte. Der Graf von Cavour beauftragte zwei Unterhändler mit dem römischen Hofe dahin zu verhandeln, dass in Italien das Princip der Nichtintervention wiederum zur Geltung kommen sollte. Im November 1860 formulirte der Graf Cavour in Uebereinstimmung mit dem hl. Stuhle einen Vorschlag auf Grundlage voller Freiheit der Kirche und gänzlicher Aufgebung der weltlichen Herrschaft des Papstes. Die französische Regierung, welcher dieser gemeinsame Vorschlag mitgetheilt wurde, schickte einen Gegenvorschlag nach Turin, der im Princip auf die Rückerstattung seiner vormaligen Besitzungen an den Papst und auf die Umbildung der päpstlichen Gewalt in ein einfaches Recht der Souveränetät gegründet war (27. December 1860). Der Graf von Cavour verwarf diesen Gegenvorschlag absolut und behielt sich seine Meinung vor über einen weitern Gegenvorschlag, welcher die weltliche Souveränetät des Papstes auf die Leoninische Stadt beschränkte.

Das Project eines directen Arrangements zwischen Italien und dem hl. Stuhle, wie es Graf Cavour vorgeschlagen, wurde am 10. Januar 1861 durch den Cardinal Santucci dem Papste vorgelegt, welcher, nach dem Zeugnisse des Cardinals, sich davon überrascht und überzeugt (!!!) zeigte. Die Vorschläge des Hofes von Turin wurden in Rom als Concessionen angesehen, und der Papst erklärte, dass der hl. Stuhl, da ihm die Mächte ihre Waffen nicht leihen, die Cardinäle Antonelli und Santucci ihres Cardinaleides entbinden würde, um über die Bedingungen einer Abtretung der weltlichen Gewalt auf den vorgeschlagenen Grundlagen in Unterhandlung zu treten. Zur selben Zeit entschied sich der Kaiser der Franzosen, welcher sich anfänglich auf die Erklärung beschränkt hatte, dass er diesen Unterhandlungen Erfolg wünsche (13. Januar 1861), im Ministerrathe dahin, die Unterhandlungen des Hofes von Turin zu unterstützen und er erklärte dem römischen Hofe, dass dieser, wenn die Verhandlungen sich zerschlügen, sich selbst überlassen werden würde (18. Januar 1861.).

Indess man zu Rom temporisirte, fügte der Graf von Cavour seinem Vorschlag neue Concessionen bei, die sich auf die Kirchengüter bezogen, während die totale Verzichtleistung auf die weltliche Gewalt vollständig aufrecht erhalten blieb. Die französische Regierung sprach alsbald die Befürchtung aus, dass die Interessen der Cardinäle das Misslingen der Unterhandlungen herbeiführen würden und der Hof von Turin hat sichere Anhaltspunkte, zu vermuthen, dass die Schwierigkeiten, welche die volle Freiheit der Kirche in Italien für das kirchliche Regime in Frankreich im Gefolge haben könnte, die guten Beziehungen, welche das kaiserliche Gouvernement bisher unterhalten hatte, zum Stocken bringen würde. Auf eine Anfrage versicherte der Kaiser der Franzosen die Regierung des Königs, das Wesentliche für ihn sei, dass irgend eine Vereinbarung zu Stande

komme. In dieser Anschauung zeigte sich die französische Regierung weiter durch den Umstand bestärkt, dass der gesetzgebende Körper der Freundschaft mit Italien ebenso günstig sich erwies, als die preussische Abgeordnetenkammer, welche eben ein Votum zu Gunsten unserer Einheit abgegeben, und als die russische Diplomatie, welche uns erklärte, dass Russland keine Solidarität mit dem Papste habe und nicht verhindern würde, dass Rom die Hauptstadt Italiens werde. Doch eben diese politischen Verhältnisse wurden in Rom sofort als Mittel angesehen, einer Vereinbarung mit Italien zu entgehen und neuerdings aus auswärtigen Verwicklungen Gewinn zu ziehen. Man stellte von Rom aus Frankreich und England vor, dass die Einheit und Unabhängigkeit Italiens nicht in ihrem Interesse liegen, man stützte sich hiebei auf den Vortheil, welchen vormals Oesterreich in der Verhinderung einer Uebereinstimmung gefunden; das Giornale di Roma dementirte mit Bitterkeit die Existenz von Unterhandlungen. Der Kaiser der Franzosen seinerseits liess dem Grafen von Cavour von dem Zaudern des Papstes gegenüber dem Andringen der italienischen Unterhändler und den Anschauungen des Cardinals Antonelli Kenntniss geben, und lud ihn (Cavour) ein, sofort ein Mittel ausfindig zu machen, wodurch die Abgeneigtheit des Staatssecretärs Sr. Heiligkeit überwunden werden könnte. Der Minister Billault erklärte den hervorragendsten Mitgliedern des Senats, dass ein Arrangement zwischen Italien und Rom wahrscheinlich sei, und Graf Persigny veröffentlichte eine Broschüre, um das Uebereinkommen zu erleichtern, wie der Kaiser zu einem italienischen Agenten sagte. Von jetzt ab erhielten unsere Bevollmächtigten in Rom amtliche Instructionen und Vollmachten. Allein die Ankunft Franz II. in Rom und die Bildung eines Mittelpunktes der europäischen Reaction um ihn in Verbindung mit französischen, spanischen und österreichischen Einflüssen, begann die Hoffnung auf fremde Intervention gegen die Einheit Italiens wieder zu heben und der Cardinal Antonelli setzte die italienischen Unterhändler in Kenntniss, dass der Papst während der Anwesenheit seines Gastfreundes des Königs von Neapel nicht unterhandeln könne.

Am 19. März erliess der Papst eine Allocution, erklärte den Katholicismus für unvereinbar mit dem Liberalismus und den angeblichen Grundsätzen der modernen Civilisation und erhob Klage gegen die Wiederherstellung Italiens; worauf der Graf von Cavour in einer Rede vor der Abgeordnetenkammer erwiderte und behauptete, dass die Unabhängigkeit und Würde des Papstes und der Kirche nicht besser gesichert werden könnten, als durch die Trennung beider Gewalten und durch loyale und ausgiebige Anwendung des modernen Freiheitsprincipes auf die Beziehungen zwischen der bürgerlichen und religiösen Gesellschaft. Das Parlament bestätigte diese Erklärungen, indem es Boncompagni's Tagesordnung annahm, welche aussprach, dass die Kammer das Vertrauen habe, die Würde und Unabhängigkeit des Papstes und die volle Freiheit der Kirche würden gesichert, die Anwendung des Nichtinterventionsprincips finde in Uebereinstimmung mit Frankreich statt, und Rom, durch das Nationalgefühl erklärte Hauptstadt, würde Italien wiedergegeben. Diese Tagesordnung von 1861 wurde von dem Parlament jedesmal bestätigt, so oft dasselbe sich mit der römischen Angelegenheit zu beschäftigen hatte, und zuletzt noch in den Sitzungen der Kammer und des Senats vom 20. und 24. August.

Der Graf von Cavour schrieb in dieser Beziehung an die italienischen Unterhändler in Rom, dass seine Erklärungen in der Kammer darthun müssten, wie günstig die Concessionen seien, welche Italien der Kirche zu machen bereit ist,

und dass er sohin, glaube, sie würden den römischen Hof nur von der Erspriesslichkeit der Unterhandlungen überzeugen, damit der Regierung des Königs gestattet sei, den Wünschen des hl. Stuhles zu entsprechen und in die Lage der kirchlichen Angelegenheiten Italiens Ordnung zu bringen (April 1861.)

Am 5. April erklärte der Cardinal Antonelli einem der Unterhändler, dass der hl. Stuhl, stets bereit sich der Gewalt der Umstände zu fügen, (subir la force de choses) die Existenz des römischen Staates als eine internationale Frage betrachten müsse, bezüglich derer er nicht *allein* unterhandeln kann, da die italienischen Unterhändler bemerkten, dass der bekannte Wunsch der katholischen Mächte für ein Arrangement ohne Intervention ihrerseits sei, entgegnete der Cardinal Antonelli, Spanien widersetze sich den Vorschlägen Piemonts und der römische Hof wolle die Ereignisse abwarten.

Während so Italien sich bemühte von der römischen Frage alles Parteiinteresse und was ihrem Wesen fremd war, fern zu halten, stützte sich der römische Hof auf diese Interessen, um sich einer Lösung zu widersetzen. Der Graf von Cavour überzeugt von der Nothwendigkeit, die Frage eines Arrangements der römischen Angelegenheiten von der Frage einer fremden Intervention zu trennen, eröffnete nun eine Unterhandlung mit Frankreich auf jenen Grundlagen, welche nachgehend in der Convention vom 15. September 1864 sanctionirt wurden. Er wahrte Italien die Freiheit der Action für den Fall, dass der römische Staat ein Heerd der Unordnung oder Veranlassung von Gefahren würde, oder dass ausländische Freiwillige eine heimliche Intervention unternähmen; er stipulirte die Freiheit des Verkehrs für unbewaffnete Bürger. Gleichzeitig wiederholte er ausdrücklich, dass Rom unumgänglich nöthig sei, um die Einheit und das monarchische Princip in Italien sicher zu stellen, dass jedoch die Regierung des Königs nur die möglichst friedlichen Mittel anwenden und die geistige Autorität des Papstes, die Würde des hl. Stuhles und die Interessen der Religion in Acht nehmen würde.

Die Unterhandlungen mit Frankreich, welche durch den Tod des Grafen von Cavour unterbrochen worden waren, wurden nach der alsbald erfolgten Anerkennung des Königreichs Italien durch Frankreich wieder aufgenommen. Die französische Regierung empfahl dem Baron Ricasoli, die directen Unterhandlungen mit dem hl. Stuhle fortzusetzen, und der italienische Geschäftsträger schrieb von Paris, die kaiserliche Regierung wünsche lebhaft, aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, welche gesteigert worden waren durch die Drohung des Papstes, Rom zu verlassen, wenn der Kaiser seine Truppen zurückrufen sollte. Im August 1861 erklärte der Gesandte Frankreichs in Turin, seinen Instructionen gemäss, dass der Kaiser der beste Freund Italiens bleibe; dass er im Falle einer Erledigung des hl. Stuhles oder in andern näher liegenden und unvorhergesehenen Fällen Gelegenheit finden würde, sich loszumachen und seine Truppen ohne Inconvenienzen zurückzurufen; dass Italien, indem es zuwarte, die Unterhandlungen offen halten könne, um das Unrecht auf den Papst zu wälzen, dass es die Ruhe in Neapel sichern und auf die öffentliche Meinung wirken müsse, und dass die französische Regierung sich unablässig mit der römischen Frage in einem, Italien freundschaftlichem Sinne, beschäftige. —

Im November 1861 glaubte das Ministerium Ricasoli den Moment gekommen, wo es, wie das der Graf von Cavour beabsichtigt hatte, die Grundlagen eines Arrangements, welche im Princip mit Frankreich vereinbart worden waren, veröffentlichen könnte. Der Gesandte des Königs in Paris hat Befehl erhalten zu erklären, dass sich die Regierung des Königs, indem sie Frankreich die Wahl des

Zeitpunktes anheim gab, wo es Rom sich selbst würde überlassen können, verpflichtet fühle, nichts zu versäumen, um ein Arrangement zu erleichtern und dass sie auf die guten Dienste Frankreichs hoffe, um bei dem römischen Hofe die Annahme eines artikelweis formulirten Vorschlags zu bewirken. Da die französische Regierung aus Gründen der Opportunität das Ansuchen um Vermittlung ablehnte, so wurde das Project eines Arrangements (capitulato) veröffentlicht und in Folge dessen nahm das Parlament die Tagesordnung Boncompagnis an, deren weiter oben erwähnt wurde.

Am 24. April 1862 erhielt der Gesandte des Königs in Paris durch Herrn Thouvenel Kenntniss von einem Projecte des Kaisers, das gleichzeitig in Rom und Turin vorgelegt werden sollte. Wenn Italien es annähme, so sollte die französische Occupation sofort aufhören oder binnen Jahresfrist, je nachdem es dem römischen Hofe seinerseits genehm wäre oder nicht. Die Grundlagen dieses Projectes waren folgende:

Das päpstliche Territorium sollte in Municipalform verwaltet werden, der Papst sollte die Titel und Prärogative der Souveränetät behalten; die katholischen Mächte sollten pro rata zu seiner Civilliste beisteuern, Frankreich $3^1/_2$ Millionen; Zolleinigung mit dem Königreich Italien; die öffentliche Schuld sollte nach Verhältniss des Länderbesitzes vertheilt werden. Die italienische Gesetzgebung sollte auf das päpstliche Gebiet Anwendung finden; die römische Bevölkerung sollte ihre Deputirten ins italienische Parlament schicken, der Papst eine gewisse Anzahl Senatoren ernennen; die päpstlichen Münzen würden das Bildniss des Papstes tragen, aber mit den italienischen Münzen gleich sein. Die päpstliche Fahne würde die dreifarbige italienische mit dem päpstlichen Wappen, statt des savoyischen Kreuzes sein; der Papst sollte für seine Person eine Garde haben, Finanzen und Armee sollten gemeinsam sein. Zugleich sollte das Königreich dem Papste einen Theil der Provinzen westlich der Appenninen mit einer Bevölkerung von beiläufig 100,000 Seelen zurückgeben.

Der Vorschlag, mit Ausnahme der letzten Bedingung war in Turin genehm; ehe er aber amtlich an den Höfen von Turin und Rom vorgelegt wurde, brach unter den Ministern des Kaisers darüber Zwiespalt aus; zwei derselben wollten die letzte Clausel unterdrücken und auf das Project Cavour zurückgreifen und die andern hielten es für opportun die Sache wegen der innern politischen Lage Frankreichs zu verschieben. Es entstand nun die revolutionäre Bewegung von Sarnico. Das Bestreben, die Verantwortung für eine Lösung zu vermeiden, hatte im Rathe des Kaisers die Oberhand erhalten.

Von diesem Zeitpunkte an, bis zu welchem die römische Frage von dem Gesichtspunkte einer definitiven Lösung aus behandelt worden war, richteten sich die Unterhandlungen auf die andere Seite der Frage, — auf die Mittel nämlich, von den römischen Angelegenheiten die Intervention des Auslandes und auswärtige Complicationen fern zu halten.

Die französische Regierung entschlug sich ihrer Verantwortlichkeit bezüglich der römischen Frage durch den Brief des Kaisers an Herrn Thouvenel vom 26. Mai 1862. Von derselben Tendenz waren die Instructionen inspirirt, welche unterm 30. des gleichen Monats dem französischen Gesandten in Rom ertheilt wurden: dieselben waren in dem Sinne abgefasst, den römischen Hof von der fremden Intervention abzubringen; für jeden Fall aber kündete die französische Regierung die Absicht an, auf das restringirte Project des Grafen von Cavour zurückzukommen, indem sie den Grundsatz der Nichtintervention aufstellte und

ein Arrangement der römischen Angelegenheiten vorbehielt. Das wurde nachher der Gegenstand der Convention vom 15. September 1864. Die Verhandlungen waren in dieser Ideen-Richtung fortgeschritten, als die Expedition, welche bei Aspromonte endigte, ihnen hindernd in den Weg trat.

Die italienische Regierung hielt es sodann für zeitgemäss, in einer Note des General Durando vom 10. September 1862 innerhalb der Grenzen der ersten Verhandlungen und zum Zwecke einer definitiven Lösung die Frage neuerdings gründlich zu erörtern.

Die Antwort des Herrn Drouyn de Lhuys, welcher während dieser Zwischenfälle an Stelle des Herrn Thouvenel in das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs getreten war, war dem Vorhaben des italienischen Ministeriums die Frage zum definitiven Austrag zu bringen, entgegen und bekundete die Absicht der französischen Regierung, sich auf die Frage der Räumung Roms zu beschränken. So blieben die Dinge.

Im Juli 1863 schlug die italienische Regierung Frankreich die Wiederaufnahme der Verhandlungen vor mit Einschränkung auf die Grundlage des Princips der Nichtintervention; Italien machte Vorbehalte bezüglich der nationalen Bestrebungen (?), verwarf eine Collectivgarantie der katholischen Mächte und schloss definitiv jede fremde Occupation aus. Diese Phase führte zu der Convention vom 15. September 1864. Es wurde erklärt, und zwar zur Zeit des Abschlusses jenes Actes, dass die Convention nicht mehr und nicht weniger bedeuten solle und könne, als was sie ausspreche; dass sie ihrem Geiste nach die Consequenz des Princips der Nichtintervention sei; dass Italien sich vorbehalte, diesem Principe gegen wen immer Geltung zu verschaffen, gegen Insurrection von Aussen wie gegen fremde Mächte, und dass es unter den Voraussetzungen der Convention unablässig die Versöhnung der wesentlichen Interessen Italiens mit jenen des Papstthums verfolgen werde und zwar auf Grundlage der Trennung und gegenseitigen Freiheit der Gewalten des Staats und der Kirche. Die Frage der Nichtintervention wurde förmlich getrennt von jener eines Arrangements der römischen Angelegenheiten; letzterer Gegenstand ward von den Unterhändlern gesprächsweise berührt, wobei der Kaiser rieth, dem Papste die nominelle Souveränität zu lassen, in der Verwaltung jedoch Rom mit Italien zu vereinigen, und wobei der kaiserliche Minister des Aeussern die Ansicht aussprach, dass die Räumung Roms Seitens Frankreichs nicht die Ursache des Sturzes der weltlichen Gewalt werden dürfe, Rom würde schliesslich nach seiner Ueberzeugung doch zu Italien gehören.

Auch die französische Regierung, die Anfragen, welche von Seite Oesterreichs und Spaniens an sie gelangten, abweisend, erklärte den Agenten dieser Mächte, dass sie keine Rechtstitel hätten, um sich mit der Sache zu befassen; dass die Convention die Frage der Occupation löse und nicht die römische Frage, die ungelöst bleibe, und dass eine Garantie der katholischen Mächte unzulässig sei. Diese Schritte Spaniens und Oesterreichs waren von der päpstlichen Regierung veranlasst, welche sich, treu ihrer Politik auf fremde Einmischung stützte, und die in einem Circulare an die Nuntien vom 18. September 1864 förmlich eingestanden hatte, die Staaten des heil. Vaters könnten nicht durch sich selbst bestehen, trotz der Ausführung der Septemberconvention seitens Italiens, — ein Geständniss, das beweist, wie sehr die während des Abschlusses der Convention vorbehaltenen Fälle vorgesehen werden mussten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von Italien nicht mehr zur Anwendung kommen konnten.

Es war unvermeidlich, dass in den parlamentarischen Discussionen, zu

welchen die Convention Veranlassung gab, die gründliche Lösung der römischen Frage ebenso in Betracht gezogen würde, als die Convention selbst. Die italienische Regierung hatte dem Parlament (24. October 1864) unter andern Documenten den Bericht des Cavaliers Nigra vom 15. September 1861 vorgelegt; der kaiserliche Minister des Auswärtigen, welcher dessen Genauigkeit vollkommen anerkannte, hielt es Angesichts der Discussionen des italienischen Parlaments für nöthig, dass der Bericht in einigen Punkten vervollständigt werde; Nigra that dieses in einer neuen Depesche vom 30. September 1864, in welcher er darlegte, dass Italien, da es den nationalen Bestrebungen ihr Recht wahrte, keine Veranlassung zu der Unterstellung gab, als wolle es »unterirdische Wege« benützen; dass Italien auf den natürlichen und normalen Verlauf der Dinge zähle; dass der Vorbehalt der Actionsfreiheit für die contrahirenden Theile für den Fall, dass die päpstliche Regierung sich nicht selbst erhalten könnte, vollkommen eingeräumt sei, während andererseits die Bevollmächtigten in ihren amtlichen Erklärungen nicht ausdrücklich Eventualitäten vorzusehen hatten, welche durch die Fehler und durch die Unmacht des päpstlichen Gouvernements herbeigeführt würden; dass das Ziel der »nationalen Bestrebungen« (!) die Versöhnung der Interessen Italiens und des Papstthums durch die Freiheit der Kirche und des Staates sei; und dass er also mit diesen Aufklärungen seinen Bericht vom 15. September aufrecht halte. Die beiden Berichte des kgl. Gesandten wurden als exacte Interprätation der Convention bei den loyalen (!!) Auseinandersetzungen anerkannt, welche in Gegenwart des Kaisers zwischen dem Herrn Nigra und Drouyn de Lhuys am 2. November 1864 stattfanden.

Die successive Sendung Tonelle's und Vegessi's von Seite Italiens nach Rom zum Behuf von Vereinbarungen wegen der Bischofssitze und der Ideenaustausch, welcher mit dem General Fleury eingeleitet und nachher mit der französischen Regierung über die Einführung von öconomischen Erleichterungen zwischen beiden Gebieten fortgesetzt wurde, beweisen, dass die italienische Regierung, immer die definitive Lösung vorbehaltend, all' ihren guten Willen zeigte, um thatsächlich die Bedingungen, unter welchen jene Lösung sich natürlicherweise im Schutze der fremden Interventionen vollziehen konnte, zu verbessern. Die Depeschen, welche die königl. Regierung am 20. December an den Cavaliere Nigra richtete, sowie die Note vom vorhergehenden 5. Februar, mittelst welcher Italien die Prätention Spaniens, die Sache der weltlichen Gewalt zu führen, zurückwies, — beweisen andererseits die Sorge, die Frage in ihrem innersten Grunde unberührt zu lassen.

Die revolutionäre Invasion vom October 1867 unterbrach unglücklicherweise die normale Entwicklung der römischen Frage. In dem Augenblicke, wo Frankreich beschloss, von Neuem zu interveniren, anerkannte ein französisches Circular vom 25. October 1867, dass die Septemberconvention fortbestehen solle, und indem es die Aufmerksamkeit der Mächte auf das gegenseitige Verhältniss Italiens und des heil. Stuhles lenkte, übertrug es die Lösung der römischen Frage selbst an Europa.

Es verdient bemerkt zu werden, dass damit die französische Politik in eine neue Phase trat. Wir haben gesehen, wie diese Politik im Jahre 1861 eine directe Lösung zwischen dem Papste und Italien ohne fremde Einmischung empfahl; im April und Mai 1862 sodann ergriff sie kühn die Initiative zu einer Lösung, sodann entschlug sie sich der Verantwortlichkeit, indem sie durch die Convention vom 15. September die Nichtintervention verbürgte, und jetzt, nach Mentana, anerkannte Frankreich von Neuem die Nothwendigkeit einer unmittelbaren

und entscheidenden Lösung der römischen Frage als solcher und rief Europa um Sanction an

Die italienische Regierung glaubte bei dem Stande der Dinge nicht, dass eine Einmischung Europa's eine Lösung erleichtern könne; sie widersetzte sich jedoch dem Zusammentritt eines allgemeinen oder beschränkten Congresses nicht. Die eingeladenen Mächte erklärten jedoch einstimmig, dass ein Congress nur eine Lösung sanctioniren könnte, die sich factisch zwischen Italien und dem heil. Stuhle bereits vollzogen haben würde. Das Princip der Nichtintervention und der Ausschluss jeder politischen Complication von der römischen Frage, die fundamentalen Grundsätze der italienischen Politik waren auf diese Weise durch den freien Entschluss der Mächte gebilligt. Die Regierungen von Oesterreich und Preussen sprachen sich ganz besonders ausdrücklich in diesem Sinne aus. Dazu kommen die Erklärungen des Herrn Rouher auf der französischen Tribüne, welche von den Mächten so aufgefasst wurden, als machten sie den Congress, welchen Frankreich selbst eben vorgeschlagen hatte, unmöglich.

Nachdem die Regierung des Königs constatirt hatte, dass die Vorbereitung einer definitiven Lösung durch einen Congress unausführbar sei, blieb ihr für den Augenblick nichts übrig, als durch Vermittlung Frankreichs zu unterhandeln, indem sie das nationale Programm unberührt liess, um die thatsächlichen Beziehungen zwischen Gebieten erträglich zu machen und auf diese Weise die Zurückziehung der französischen Truppen zu erleichtern. Unter dem Vorbehalte, eine definitive Lösung zu verfolgen, übergab sie also am 2. Januar 1868 die Grundzüge eines modus vivendi, den der römische Hof, wie alle übrigen, verwarf.

Der Versuch, welchen Frankreich gemacht hatte, die römische Frage auf einem Congresse zu lösen, gab Gelegenheit zu constatiren, wie sehr die Meinungen aller andern Regierungen gegen die Anschauungen Italiens billig geworden waren. Die italienische Diplomatie konnte constatiren, dass, während Oesterreich, Spanien und Portugal eine Lösung der Frage in freiheitlichem Sinne und entsprechend den Interessen Italiens wünschten, mit Verbürgung der Unabhängigkeit des Papstes, — dass also die deutschen Regierungen, Russland, Belgien und Holland sich für die politischen Fragen bezüglich Roms nicht interessirten; dass Russland dasselbe that, dass die Schweiz, indem sie von den Erklärungen Frankreichs im Sinne einer sofortigen Räumung Act nahm, nur eine Lösung zu sanctioniren beabsichtigte, welche der Volkssouveränität als der Grundlage ihres eigenen öffentlichen Rechtes entsprechend wäre.

Fassen wir nun an dieser Stelle die Grundlagen einer definitiven Lösung zusammen, welche im Princip vorbehältlich der Fragen der Opportunität und der politischen Convenienz, in den verschiedenen Momenten der Unterhandlungen, wie man sich erinnern wird, als annehmbar anerkannt worden waren. Es sind folgende:

Der souveräne Papst behält die Würde, die Unverletzlichkeit und alle anderen Prärogativen der Souveränität und überdies die Vorzüge gegenüber dem König und den übrigen Souveränen, welche durch die Gewohnheit hergebracht sind.

Die Leoninische Stadt bleibt unter der vollen Jurisdiction und Souveränität des Papstes[1]).

1) Man weiss, dass die Tiber die Stadt Rom in zwei Hälften theilt, von denen die eine auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen, ehemals den Namen der heiligen Stadt trug und gegründet wurde *per apostolorum Petri et Pauli*

Die italienische Regierung garantirt auf ihrem Gebiete:

a) die Freiheit des Verkehrs des souveränen Papstes mit den auswärtigen Staaten, dem Klerus und den Völkern;

b) die diplomatische Immunität der Nuntien oder päpstlichen Legaten bei den fremden Mächten und der fremden Repräsentanten bei dem heil. Stuhle.

Die italienische Regierung verpflichtet sich zur Erhaltung aller Institutionen, Aemter und kirchlichen Körperschaften und deren Verwaltungen, welche in Rom bestehen, jedoch anerkennt sie nicht deren Jurisdiction in Civil- oder Strafsachen.

Die Regierung verpflichtet sich, alles kirchliche Eigenthum unverletzt zu erhalten, ohne es mit besondern Abgaben zu belegen; die Einkünfte daraus gehören den Stellen, Aemtern, Corporationen, Instituten und kirchlichen Vereinen, welche ihren Sitz in Rom oder in der Leoninischen Stadt haben.

Die Regierung hat kein Recht der Einmischung in die innere Disciplin der kirchlichen Körperschaften in Rom.

Die Bischöfe und die Pfarrer des Königreiches sollen in ihren Diöcesen resp. Pfarreien frei von aller Einmengung der Regierung in der Ausübung ihres geistlichen Amtes sein.

Se. Majestät verzichtet zu Gunsten der Kirche auf das gesammte königl. Patronatsrecht (!!!) für die kirchlichen Beneficien, grössere oder kleinere, in der Stadt Rom.

Die italienische Regierung setzt für den heil. Stuhl und das heilige Collegium eine fixe und unantastbare Dotation fest und zwar in keinem geringeren Betrage als derjenige, welcher ihnen gegenwärtig im päpstlichen Staatsbudget ausgeworfen ist.

---

suffragia (sic!) *et ad salutem christianorum omnium.* Dieser Theil von Rom ist es, den man gewöhnlich »Leoninische Stadt« nennt, nach dem Papste Leo III. und Leo IV., von denen ersterer mit der Grundlegung begann und letzterer den Aufbau 849 vollendete. Die Leoninische Stadt war ehedem ganz von Mauern umgeben, die zum grössten Theil noch stehen. Sie erstreckt sich in einer Breite von 70 Meter und einer Länge von 1300 Meter. Die eigentliche Umfassung der Leoninischen Stadt ist von vier Thoren durchbrochen und der Lauf der Tiber trennt sie vollständig von den Mauern Roms.

Die Leoninische Stadt wurde immer als ausschliessliches Eigenthum der Päpste erachtet, sogar zu einer Zeit, wo letztere nicht als weltliche Souveräne angesehen waren. Sie hat stets ein eigenes Leben gehabt, unabhängig von dem Zustande Roms und von den römischen Behörden. Sie bewahrte eine autonome Verwaltung, welche einen ausschliesslich päpstlichen Character trug bis zur Regierung Sixtus V., welcher aus ihr die XIV Stadttheile (rione) Roms unter dem Namen des Borgo machte.

Heutzutage enthält die Leoninische Stadt eine Bevölkerung von beiläufig 15,000 Seelen (!) und könnte deren noch mehr beherbergen, wenn die Gärten, welche den grössten Raum einnehmen, ganz oder doch zum Theil zur Errichtung von Neubauten bestimmt würden. Sie besitzt eine grosse Anzahl von Kirchen und Palästen (!). Die St. Peterskirche, der Vatican und seine grossen Pertinentien, die Gräber der Apostel und der berühmtesten Päpste, zahlreiche religiöse und künstlerische Denkmäler machen die Leoninische Stadt zu einer berühmten und zu einer glänzenden Residenz für das souveräne Oberhaupt der katholischen Welt.

Die italienische Regierung belässt den Civil- und Militärbeamten des päpstlichen Staates, welche Italiener sind, ihre Grade, Gehalte und die Anciennetät.

Diese Artikel sollen als ein öffentlicher, zweiseitiger Vertrag erachtet werden und den Gegenstand eines Uebereinkommens mit den Mächten bilden, welche katholische Unterthanen haben.

Italien ist auch heute noch bereit, dieselben Grundlagen für eine Lösung vorzunehmen.

Florenz, 29. August 1870.

2. Die vorstehende Florentiner Denkschrift veranlasste die folgende von dem zu Gent erscheinenden *Bien public* vom 23. Dec. und in deutscher Uebersetzung von der Augsb. Postztg. 1870. Nr. 315. mitgetheilte Antwort in Form einer *Depesche des Cardinals Antonelli vom 17. October 1870 an die apostolischen Nuntien:*

»Ew. etc. Ein Circular vom 29. August, von der italienischen Regierung an ihre Vertreter im Auslande gerichtet, war von einer gedruckten Beilage begleitet, welche mir im Vertrauen mitgetheilt wurde und wovon eine schriftliche Copie in Folge eines Zufalles in meinen Händen blieb. In diesem Documente wird die Geschichte von Besprechungen erzählt, welche, wie man behauptet, zwischen den Regierungen von Florenz und Frankreich einerseits und zwischen jenen von Florenz und des heil. Stuhles anderseits, eingeleitet waren über das, was man die *»römische Frage«* zu nennen beliebt hat.

»Bei dem Mangel jeder präcisen und förmlichen Angabe bezüglich der behaupteten Eröffnung von Unterhandlungen mit Frankreich kann ich nicht feststellen, was in dieser Hinsicht zwischen den beiden Cabinetten von Paris und Florenz vielleicht vorgegangen ist, noch welche Glaubwürdigkeit die verschiedenen Behauptungen fraglicher Druckschrift verdienen, oder welcher Ideengang bei den Vorschlägen leitend war, die zwischen beiden Regierungen ausgetauscht wurden. Nichtsdestoweniger kann ich mich nicht entschliessen, zu glauben, dass Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und seine Regierung sich so benommen hätten, wie man ihnen zumuthet. Während die französische Armee die Rechte des heil. Stuhles schützte und die vollständige Beraubung des heil. Vaters verhinderte; während sie (Kaiser und Regierung) eifrigst zu Gunsten des souveränen Papstes Einsprache erhoben und laut vor Frankreich und der katholischen Welt erklärten, dass sie fest entschlossen seien, die weltliche Gewalt des heiligen Stuhles allein, wider Jedermann zu vertheidigen, während dessen, so behauptet man, hätten sie in Turin wissen lassen, dass sie eine Erledigung des heil. Stuhles oder andere nahe liegende und unvorhergesehene Eventualitäten benützen würden, um ihre Truppen ohne Inconvenienz aus den päpstlichen Staaten zurück-

zurufen; dass mittlerweile Italien seine Unterhandlungen mit Rom offen halten sollte, um alles Unrecht auf den heiligen Vater zu wälzen; dass man die Ruhe im Königreich Neapel sichern und auf die öffentliche Meinung einwirken müsse, und dass die französische Regierung nicht aufhören würde, sich mit der römischen Frage in einem für Italien ganz wohlwollenden und freundschaftlichen Sinne zu beschäftigen. Selbst wenn jeder äusserliche Beweis fehlte, so würde, mich in dieser Meinung zu bestärken, eine Thatsache von öffentlicher Notorietät genügen: *die kaiserliche Regierung hat sich nämlich entschieden geweigert, das berühmte Project, welches Baron Ricasoli ausgearbeitet hatte, der Genehmigung des heil. Stuhles zu unterbreiten.* Eine andere eben so bezeichnende Thatsache ist die: dass die kaiserliche Regierung sich durch die neue Expedition von 1867 der Garibaldi'schen Invasion widersetzte, welche von der Florentiner Regierung hervorgerufen, begünstigt und unterstützt worden war; sie erklärte sogar feierlich von der Tribüne herab, durch ihr Organ den Minister Rouher, dass sich Italien niemals Roms und der unter dem Schutze der Fahne Frankreichs dem heiligen Stuhle gelassenen Besitzungen bemächtigen werde. Ich glaube also, dass der erste und vielleicht der einzige Act von Ehrlichkeit, dessen Italien sich während der letzten zehn Jahre rühmen kann, das offene Eingeständniss der Absicht war, Nutzen zu ziehen, wie es dies wirklich gethan hat — aus dem Kriege zwischen Frankreich und Preussen um die ungerechte Beraubung des heiligen Stuhles zu vollenden; so hat es schliesslich das Princip der Nichtintervention missbraucht, um die Vergewaltigung der ganzen Halbinsel in's Werk zu setzen.«

»Indem ich aber von dieser historischen Seite des erwähnten Documents absehe, will ich mich hier nur mit der andern befassen, die sich auf die Vorbesprechungen zwischen Italien und dem heil. Stuhle bezieht.

»An erster Stelle möchte ich fragen, wer denn eigentlich die Geschäftsträger waren, um die es sich handelt, wann sie in Rom angekommen sind, welche Vorschläge sie machten, mit wem sie unterhandelten? Und da der erste Stützpunkt, den man diesen vorgeblichen Unterhandlungen leiht, in einer Unterredung besteht, welche zwischen dem verstorbenen Cardinal Santucci und dem Abbé Passaglia stattgefunden haben soll, so kann ich mit den Original-Documenten in der Hand versichern, dass der Cardinal Santucci in dem Abbé Passaglia nie einen amtlichen oder halbamtlichen Agenten anerkannt hat, mit dem er als einem Beauftragten des Grafen Cavour hätte unterhandeln können, und dass sich Abbé Passaglia

nie als einen solchen ausgegeben; Beide haben sich auf einen Ideen-Austausch beschränkt, wie er zwischen zwei Bekannten stattfinden mag. Es ist falsch, dass der Cardinal sich verpflichtet hätte, dem heil. Vater ein Project zu unterbreiten, oder ihm ein solches unterbreitet habe, welches eine Verständigung auf Grundlage der vollständigen Freiheit der Kirche und der gänzlichen Aufgabe der weltlichen Herrschaft beabsichtigte. Es ist noch viel mehr falsch, dass Se. Heiligkeit von der Weisheit dieser Vorschläge überrascht und überzeugt gewesen sei, dass der Papst dieselben sogar als eine Concession angesehen habe und als eine Wohlthat seitens der Turiner Regierung. . . . Heute berufe ich mich einfach auf die Worte des Schriftstückes, womit ich mich befasse, dieses aber sagt: dass ich unterm 5. April 1861 erklärt habe, der heil. Stuhl, stets bereit, Gewalt zu leiden, würde nie sich dazu verstehen, mit Italien zu unterhandeln. Die Frage der weltlichen Gewalt hänge ihrer Natur nach mit den Interessen der Katholicität zusammen, und der heil. Stuhl erwarte von den Ereignissen eine Lösung, die seinen Rechten und Wünschen entspreche. Wenn man übrigens ein Document wünscht, das öffentlich und feierlich bezeugt, wie der heil. Stuhl die Frage angesehen hat, und wie er die vollendeten Thatsachen beurtheilte und die, welche zu seinem Nachtheile noch zu vollenden drohten, sowie die eingestandenen Grundsätze und vollbrachten Thaten der italienischen Regierung, so brauche ich mich blos auf die Allocution des heil. Vaters im Consistorium vom 18. März 1861 zu beziehen.

»Doch wozu unwiderlegliche Documente und Beweise produciren? Ist es doch notorisch, dass die Regierung von Florenz selbst, um ihr ungerechtes Vorgehen zu beschönigen, stets die Hartnäckigkeit des heil. Vaters angeführt hat, der es verschmäht habe, in Verhandlungen einzutreten, und das *non possumus*, welches Se. Heiligkeit jeder Eröffnung gegenüber stellte, die nicht auf die Wiederherstellung aller seiner Souveränitätsrechte abzielte. Anderseits von dem Wunsche beseelt, dass die Interessen der Kirche nicht zu leiden haben sollten, stand Se. Heiligkeit nicht an, dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, bezüglich des Besetzungsrechtes zahlreicher erledigter Bischofssitze in Italien und der gleichzeitigen Regelung anderer religiösen Interessen, Verhandlungen zu eröffnen. Der Commendore Vegezzi und der Advocat Tonelli können bezeugen, welch' gute Aufnahme sie hier gefunden, und dass wir bestrebt waren, alles zu thun, was möglich war, um zum erwünschten Ziele zu gelangen und ihre Sendung zu unserer beiderseitigen Zufrieden-

heit gelingen zu lassen. Se. Heiligkeit weigerte sich nicht, verschiedenen Zweigen der päpstlichen Administration die Erlaubniss zu geben, mit den Behörden gleicher Branche in Florenz sich zu verständigen, damit im gegenseitigen Einvernehmen die Interessen der Bewohner beider Nachbarländer Begünstigungen bezüglich der Zölle, der Post und des Telegraphen genössen; der heil. Vater trieb die Nachgiebigkeit so weit, den Ein- und Ausgang verschiedener Gegenstände herabzusetzen, so dass Italien von den Vortheilen profitirte, deren sich Frankreich kraft eines besondern Handelsvertrags erfreute. Weiter will ich daran erinnern, dass die päpstliche Regierung stets die grösste Geneigtheit bezeigte, den fortwährenden und fast täglichen Zumuthungen zu entsprechen, welche Namens Italiens an sie anfänglich von Seite der französischen Gesandtschaft, dann von dem Gesandten Portugals gestellt wurden und die sich theils auf die Verhaftung und Auslieferung von Uebelthätern, die sich auf päpstliches Gebiet geflüchtet, theils auf die Beschleunigung anhängiger Sachen im Interesse der Gerechtigkeit, theils endlich auf die zahlreichen und verschiedenen Dienstleistungen bezogen, welche die Lage zweier Nachbarländer gegenseitig forderte.

»Alles Vorhergegangene beweist zur Evidenz, dass, wenn auch der h. Vater, um sein Gewissen nicht zu verletzen, seinen Eid nicht zu brechen und auf irgend eine Weise die von der Regierung Victor Emmanuels proclamirten ungerechten Grundsätze zu sanctioniren, sich beständig und entschieden weigerte, auf dieselben Gesichtspunkte einzugehen, er doch auf der andern Seite auf keine Weise versäumte, allen Vorschlägen und Reformen entgegenzukommen und Folge zu leisten, welche geeignet waren, die Beziehungen seiner Unterthanen mit denen des benachbarten Königreiches zu verbessern, oder die Interessen der Kirche zu schützen. Diese Verfügungen beweisen klärlich, dass die Schwierigkeiten, welchen die italienische Regierung Rom begegnete, und die man zu einem Tadel und einer Anklage wider den h. Vater benützt, ihren Ursprung in einer höhern Ideenordnung hatten und nicht in jenem engherzigen und kleinlichen Antagonismus, der manchmal zwei benachbarte Regierungen beseelt und welcher, im gegenwärtigen Falle, durch unqualificirte Vorgänge vollständig gerechtfertigt gewesen wäre.

»Im Uebrigen haben wir uns *eine* Ueberzeugung verschafft: es ist diese, dass angesichts des zwischen zwei Ländern bestehenden Zustandes, angesichts der Beziehungen zweier Regierungen und des Mangels jedes wirklichen oder auch nur scheinbaren Grundes, der eine Invasion motiviren könnte, dass man angesichts dessen sich

versichert halten darf: die Vergewaltigungen, welche an dem heil. Vater verübt worden und die Gefangenschaft, in die man ihn zwingt, nachdem man sogar die Hauptstadt seiner Staaten bombardirt hat, tragen einen ganz besonders feindseligen Character an sich, wie ein zweites Beispiel in der Geschichte der civilisirten Welt nicht zu finden ist.

»Das Datum sogar und die Fassung des Documentes, auf das ich antworte, zeigen, von welcher Ehrlichkeit und welchen Absichten die Florentiner Regierung bezüglich der Besitzungen des heil. Stuhles geleitet ist. Dieses Datum lässt in der That ersehen, dass seit dem vergangenen August diese Regierung zum voraus vorbereitete, was sich am 20. September unter anderem Vorwand erfüllen sollte.

»Da ich vermuthen darf, dass das vorgenannte Circular sammt dem Documente dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von N . . . mitgetheilt wurde, so fühle ich mich verbunden, die ungenauen Ansichten, welche vielleicht entstanden sein möchten, zu berichtigen; ich ermächtige desshalb Ew. etc. die voranstehenden Erwägungen zu benutzen, nicht bloss um falsche Gründe zu bekämpfen, sondern auch um darzuthun, dass die Mühe, welche man auf Irreführung eines Andern verwendet, ein sicheres Merkmal dafür gibt, dass man von der Ungerechtigkeit der eigenen Sache selbst überzeugt ist.

»Empfangen Sie etc.

»*Rom*, 17. October 1870. Cardinal *G. Antonelli.*«

VII. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs an die päpstlichen Nuntien

über das Circular des italienischen Ministers Visconti-Venosta vom 18. Oct. 1870 in Betreff des Einfalls in den Kirchenstaat.

Ill.mo e Rev.mo signore, — Non sarà certamente sfuggita all'attenzione di V. S. ill.ma una circolare del sig. Visconti Venosta del 18. ottobre, con la quale pretende di giustificare la usurpazione dei dominii della S. Sede e l'accettazione fatta dal re Vittorio Emanuele del così detto plebiscito ro-

Der Aufmerksamkeit Ew. . . wird gewiss ein Circular des Hrn. Visconti-Venosta vom 18. October (abgedr. im *Archiv* XXIV. pag. CLXVI. f.) nicht entgangen sein, womit er die Usurpation des Dominiums des hl. Stuhles und die Acceptation des sogenannten römischen Plebiscits von Seiten des Königs Victor Emmanuel zu rechtfertigen sucht. Die gewöhnlichen

mano. Le solite frasi prive di senso, e fatti in opposizione alla realtà delle cose, abbenchè cadute sotto gli occhi di tutti, formano la base e l'essenza di questo documento diplomatico.

Comincia il sig. ministro dal magnificare la libertà e la spontaneità del voto di adesione alla italiana monarchia pronunciato dal popolo di Roma il giorno 2. ottobre, quasichè l'Europa, la quale vide rovesciato il trono di un potente monarca scorsi appena quattro mesi da una consimile e più solenne manifestazione, oramai non sappia qual peso convenga dare a dimostrazioni di tal genere e qual forza si abbia un argomento cosifatto. E reca tanto più sorpresa che il sig. ministro vi abbia avuto ricorso, in quantochè niuno meglio di lui dovrebb'essere intimamente convinto che questa stessa Europa, la quale è consapevole di quanto accadde in Italia pel lasso di un decennio, che non ignora di quali mezzi morali ed artificii soglia far uso il governo italiano allorquando vuol raggiungere uno scopo, e che portò adequato giudizio sulla passata sua condotta, più difficilmente s' indurrà ad ammettere il valore di quest'argomento e men correntemente vorrà persuadersi che le cose siansi passate nel modo da lui rappresentato. Ed ammesso puranco che non si volesse aver ragione degli avvenimenti anteriori al 1867, e di quelli che in

Phrasen ohne Sinn und Thatsachen, die der Wirklichkeit der Dinge widersprechen, wenngleich diese vor aller Augen lagen, bilden die Basis und den wesentlichen Inhalt dieses diplomatischen Actenstückes.

Der Herr Minister erhebt im Anfang die Freiheit und Spontaneität der Abstimmung, womit sich das römische Volk am 2. October für die italienische Monarchie erklärte, als ob Europa, welches eben den Thron eines mächtigen Monarchen kaum vier Monate nach einer ähnlichen und feierlicheren Manifestation zusammenstürzen sah, nicht endlich wüsste, welches Gewicht Demonstrationen solcher Art zukommen und welche Kraft einem solchen Beweise innewohne. Dass der Herr Minister dieses hervorhob, nimmt um so mehr Wunder, als Niemand mehr als er selbst innerlichst überzeugt sein müsste, dass dieses nämliche Europa, welches wohl weiss, was in Italien ein Dezennium hindurch geschah, das die moralischen Mittel und Kunstgriffe wohl kennt, deren die italienische Regierung sich zu bedienen pflegt, wenn Sie irgend Etwas erreichen will, und welches über das bisherige Vorgehen derselben ein adäquates Urtheil gefällt hat, sich bereits schwerer herbeilassen dürfte, die Dinge seien in der Weise vor sich gegangen, wie er sie darstellt. Wollte man auch keine Rücksicht nehmen auf die Ereignisse von 1867 und jene,

detta epoca si verificarono, basterebbe far presente che i Romani diedero del vero loro spirito e delle reali loro intenzioni ben più luminosa e sicura testimonianza quando, circondato or ora il territorio Pontificio da oltre *60 mila* italiani; eccitati con denaro, con emissarii, con somministrazione d'armi a commuoversi; spinti da promesse, manifesti ed articoli giornalistici a ribellarci contro il legittimo governo; i romani non solo si tennero impassibili, ma riunendosi anzi in grandissimo numero offerirono spontanei la vita e presero le armi per difendere da ogni attacco il loro amato sovrano. Pel che si ha ben diritto di dimandare allo stesso sig. ministro se creda egli che eguale attitudine sarebbesi riscontrata negli abitanti di ogni altra parte d'Italia dominata dal governo di Firenze, quante volte un'armata straniera si fosse posta al confine con un determinato intendimento, e di colà avesse esercitata quella pressione che necessariamente esercitar dovea sui romani e sugli altri delle provincie del S. Padre la presenza delle truppe italiane lungo il confine Pontificio ed in prossimità della stessa Capitale.

so in der obengenannten Epoche sich vollzogen, so genügte es gegenwärtig zu berühren, dass die Römer von dem wahren Geiste und den Intentionen, welche sie wirklich beseelten, gewiss ein helleres und sicheres Zeugniss gaben damals, als das päpstliche Territorium bereits von mehr denn 60,000 Italienern umgeben war, als sie durch Geld, durch Emissäre und geheime Waffenlieferungen zum Aufstande gereizt, durch Versprechungen, Manifeste und Zeitungsartikel zur Rebellion gegen die rechtmässige Regierung drängt wurden; und als die Römer nicht nur kalt gegen Alles das blieben, sondern vielmehr in grosser Zahl freiwillig ihr Leben anboten und zu den Waffen griffen, um ihren geliebten Souverän vor jedem Angriff zu vertheidigen. Auf solches hin darf man mit Recht denselben Herrn Minister fragen, ob man nach seinem Dafürhalten einer ähnlichen Thätigkeit unter den Bewohnern in jedem anderen Theil des unter der Florentiner Regierung stehenden Italiens begegnet wäre, so oft eine fremde Armee mit einer ausgesprochenen Absicht an den Grenzen sich aufgestellt und von dorten aus jene Pressionen ausgeübt hätte, wie sie nothwendiger Weise auf die Römer und die anderen Bewohner der Provinzen des heil. Vaters die Gegenwart der italienischen Truppen an der päpstlichen Grenze und in der Nähe

E mentre è pur vero che un movimento ebbe luogo, entrate le regie truppe, ognuno però sa che fu desso conseguenza immancabile del contegno assunto allora, non dal nostro Popolo, ma unicamente da quello stuolo immenso di così detti emigrati, e di gente d'ogni specie e paese, che accompagnava le Milizie stesse. Del qual movimento è da desiderarsi che si cancelli perfino la memoria; affinchè la storia imparziale non abbia a registrare nelle sue pagine quale scopo esso si ebbe, gli insulti fatti ai più ragguardevoli Signori della Città ed agli onesti cittadini, le sanguinose vendette onde furono vittime i soldati del S. Padre sbanditi per le vie, ed il saccheggio dato alle Casermee ad alcuni Stabilimenti pubblici per ben due giorni sotto gli occhi di un armata impassibilmente spettatrice. Rapporto poi alle guarentigie di sincerità e di pubblicità, dalle quale pretende il Sig. Ministro venisse circondata tale votazione, io mi appellerò volentieri alla buona fede di quanti trovaronsi presenti in Roma nel giorno 2. Ottobre, e sopratutto alla testimonianza onorevolissima dei Signori Rappresentanti Esteri presso la S. Sede. Essi che furono testimonii del modo onde furono condotte le cose; che poterono presenziare la votazione; ch'ebbero campo di vedere co' loro

der Hauptstadt selbst, ausüben musste?

Und wenn es auch wahr ist, dass nach dem Einrücken der k. Truppen eine Bewegung stattfand, so weiss doch Jedermann, dass das eine unausbleibliche Folge war jenes Verhaltens, das, nicht unser Volk, sondern einzig jene ungeheure Menge von sogenannten Emigrirten und allerlei Leuten aus aller Herren Länder, welche die Truppen selbst begleiteten, annahmen. Bezüglich dieser Bewegung ist es nur zu wünschen, dass selbst jede Erinnerung daran ausgetilgt werde, damit die unparteiische Geschichte nicht den Zweck in ihren Blättern zu verzeichnen habe, den sie erfüllen sollte; die Insulte ferner gegen die angesehensten Herren der Stadt und gegen die ehrsamen und friedlichen Bürger; die blutigen Racheacte, deren Opfer die einzelnen in den Strassen zerstreuten Soldaten des hl. Vaters waren und endlich die durch gut zwei Tage anhaltende Plünderung der Kasernen und einiger öffentlicher Gebäude unter den Augen einer gleichgiltig zuschauenden Armee. Was dann die Garantien der Ehrlichkeit und Oeffentlichkeit anbelangt, womit nach dem Herrn Minister die genannte Abstimmung umgeben gewesen sei, so berufe ich mich diesbezüglich gerne auf das Zeugniss aller am 2. October in Rom Anwesenden, vor Allem aber auf das geehrteste Zeugniss der aus-

propri occhi la classe e la condizione sociale della maggior parte dei votanti, e che nella loro specchiata lealtà non avranno omesso d'indagare alcuni fatti addivenuti di notorietà pubblica, essi si saranno certamente fatto scrupoloso carico di riferire ai rispettivi Governi ciò che in quel giorno accadde, ponendo così in rilievo quanto fallace sarebbe un giudizio, che si basasse sul risultato di una votazione di tal genere. Rendesi perciò superfluo che io m'intrattenga su tal proposito, dovendo a ragione ritenere che cotesto Gabinetto, alla pari di ogni altro, abbia già tali e tante notizie quante bastano a formarsi un adequato e giusto criterio su questo fatto.

Mi farò piuttosto ad esaminare se le conseguenze di *questo gran fatto*, come lo chiama il sig. Visconti-Venosta, anzichè esser favorevoli al Cattolicismo siccome egli pur pretende, non ne debbano e possano essere la rovina in questa povera Italia. *E per non oltrepassare i confini della Penisola*, io farò qui appello a quanti per passione politica non abbiano perduto ogni sentimento cattolico, nel dimandare se le leggi ostili

wärtigen Herren Vertreter beim hl. Stuhl. Sie, die Zeugen waren der Art und Weise, wie die Dinge geführt wurden, die der Abstimmung anwohnen konnten, die Gelegenheit hatten, mit den eigenen Augen die Classe und sociale Stellung des grösseren Theils der Stimmenden zu sehen und die in ihrer bewährten Redlichkeit nicht unterlassen haben werden, einigen notorisch gewordenen Thatsachen nachzuforschen, sie werden es gewiss mit scrupulöser Gewissenhaftigkeit auf sich genommen haben, ihren resp. Regierungen zu berichten, was an jenem Tage geschah und werden es so offen an den Tag gelegt haben, wie trügerisch ein Urtheil wäre, das sich auf eine derartige Abstimmung gründete. Es ist desshalb überflüssig, dass das dortige Cabinet, wie jedes andere, solche und so viele Nachrichten habe, als genügen, um sich ein adäquates und gerechtes Urtheil über dieses Factum zu bilden.

Ich will vielmehr prüfen, ob die Folgen *dieses grossen Factums*, wie Herr Visconti-Venosta es nennt, statt dem Katholicismus günstig zu sein, wie er freilich behauptet, nicht vielmehr dessen Ruin in diesem armen Italien sein müssen und können und, um die Grenzen der Halbinsel nicht zu überschreiten — ich will hier mich berufen auf Alle, die aus politischer Leidenschaftlichkeit nicht alles katholische Gefühl eingebüsst

alla Chiesa già pubblicate nel regno; se il sovvertimento di ogni principio di moralità pubblica sanzionato da apposite leggi; se la soppressione di tutti gli Ordini religiosi; se l'incameramento de' beni ecclesiastici; se l'inceppamento in cui tiensi l'episcopato; se la leva de' giovani chierici; se la prigionia che si fa soffrire a quei ministri del Santuario i quali non piegano il capo a leggi ripugnanti con la coscienza; se il vincolo imposta all'esercizio del culto religioso; se l'empie dottrine professate dalla cattedra delle Università fino al punto da insegnarsi che l'uomo ebbe origine dalla scimmia e l'anima dal fosforo, possano essere i mezzi acconci per mantenere vivo il sentimento religioso e per ottenere il progresso della società cattolica. E vorrei inoltre dimandare se quanto va accadendo in questa Capitale dopo l'ingresso delle truppe italiane, se la immoralità che ancor qui si vuol spargere nel popolo; se il dispregio, in cui si cerca di porre, con incisioni e con riproduzioni litografiche l'autorità veneranda del Capo augusto della Chiesa; se la diffusione di libri empi ed osceni agevolata con una vendita a prezzo vilissimo; se la guerra quotidiana ed accanita che si muove dal giornalismo a quanto vi ha di più sacro ed autorevole su questa terra; se gli insulti onde si fanno oggetto i sacerdoti, i dignitarii della Chiesa e perfino il S. Padre;

haben, und so frage ich, ob die im Königreich bereits publicirten kirchenfeindlichen Gesetze, ob die durch eigene Gesetze sanctionirte Verdrehung eines jeden Principes der öffentlichen Moral, ob die Unterdrückung aller religiösen Orden, ob die Einziehung der Kirchengüter, ob die Fessel, in die der Episcopat geschlagen ist, ob die Abstellung der jungen Candidaten des Priesterstandes zum Militär, ob die Einkerkerung, die man jene Diener des Heiligthums erdulden lässt, welche ihr Haupt nicht beugen vor Gesetzen, die dem Gewissen widersprechen, ob das Hemmniss, welches der Ausübung des religiösen Cultus gestellt ist, ob die gottlosen Lehren, welche von den Cathedern der Universitäten verkündet werden bis zu dem Grade, dass man sogar lehrt, der Mensch habe seinen Ursprung von Affen und die Seele vom Phosphor, wohl geeignete Mittel sein können, das religiöse Bewusstsein lebendig zu erhalten und den Fortschritt der katholischen Gesellschaft zu erreichen? Ich möchte weiters fragen, ob das, was in dieser Hauptstadt nach dem Einrücken der italienischen Truppen geschieht, ob die Unsittlichkeit, die man auch hier unter dem Volke ausbreiten will, ob die Verachtung, in die man die ehrwürdige Autorität des erhabenen Oberhauptes der Kirche bringen will, durch Bilder und durch lithographischen

se i decreti già emanati in forza dei quali si vincola la libertà dei beni e delle rendite spettanti alle comunità religiose, ai luoghi pii ed ai Capitoli; se la estensione ai dominii della S. Sede delle leggi anticanoniche in vigore nel resto d'Italia, sieno quei fatti, che, secondo il sig. ministro valgano a persuadere i cattolici che il loro sentimento religioso viene pienamente rispettato, e che l'idea del diritto nella sua più ampia ed elevata esplicazione, ne' suoi rapporti fra la Chiesa e lo Stato, può avere su queste basi un applicazione nel vero senso cattolico.

La necessità che il Capo augusto della Religione abbia un dominio temporale per esercitare con piena indipendenza lo spirituale potere si fa dal fin quì detto ancor più manifesta, ed è d'altronde così sentita dall'universale, ed è così palese, da non abbisognare di molti argomenti per comprovarla. E mi piace di vederne anzi tal-

und photographischen Nachdruck, ob die Verbreitung gottloser und obscöner Bücher, die durch Verkauf zu den billigsten Preisen noch erleichtert wird, ob der tägliche und wüthende Krieg des Journalismus gegen alles Heiligste und Ehrwürdigste auf dieser Erde, ob die Insulte, deren Gegenstand die Priester, die kirchlichen Würdenträger und sogar der h. Vater selbst sind, ob die bereits veröffentlichten Decrete, kraft welcher die Freiheit bezüglich der Güter und Einkünfte der religiösen Genossenschaften, frommen Anstalten und Capitel beschränkt wird, ob die Ausdehnung der bereits im übrigen Italien bestehenden anticanonischen Gesetze wohl etwa jene Thatsachen sind, welche nach dem Herrn Minister die Katholiken überzeugen sollten, dass ihr religiöses Gefühl vollkommen respectirt werde, und dass die Idee des Rechtes in ihrer weitesten und höchsten Entwicklung, in ihren Beziehungen zwischen Kirche und Staat, auf dieser Basis in echt katholischem Sinne eine Anwendung finden könne?

Die Nothwendigkeit, dass das erhabene Oberhaupt der Religion ein weltliches Besitzthum habe, um mit vollkommener Unabhängigkeit die geistliche Gewalt auszuüben, stellt sich aus dem Gesagten noch klarer dar und ist andererseits von der Gesammtwelt so sehr gefühlt, so offenbar, dass es zu ihrem Beweise nicht vieler

mente persuaso lo stesso sig. ministro Visconti, che, volendo rassicurare il mondo cattolico, si fa a parlare di sovranità, di extraterritorialità, di preminenze principesche da concedersi al Pontefice perchè riconosciute da lui stesso indispensabili. E non si sa dopo ciò comprendere come, nel tessere la storia del Papato, abbia egli avuto ricorso a certe sottigliezze perdonabili in bocca di un acattolico, ma che ripetute da un ministro di un governo cattolico non possono a meno di produrre tanto dolore, quanto riprezzo. — Non convenendo alla brevità di un dispaccio una discussione storica, ed omettendo di rilevare che la istituzione del dominio temporale è anteriore al Medio Evo; e che se vi fu tempo in cui la forza morale del Papato fu più che mai grande, la si fu in quell'epoca, discorrerò delle guarentigie che, spogliato il Pontefice di ogni dominio, vogliono a lui concedersi, affinchè le coscienze sieno tranquille ed il mondo cattolico non si creda punto minacciato nelle sue credenze religiose per l'effetto del compimento dell'unità italiana.

Argumente bedarf. Und es freut mich, auch sogar den Herrn Minister Visconti selbst so sehr davon überzeugt zu sehen, dass er, um die katholische Welt zu beruhigen, von einer Souveränität spricht, von einer Extraterritorialität, von fürstlichem Vorrang, was Alles dem Papste zuerkannt werden soll, weil von ihm (dem Minister) selbst alles unentbehrlich anerkannt. Nach diesem ist man aber freilich nicht im Stande zu begreifen, wie er bei Erwähnung der Geschichte des Papstthums, zu gewissen Spitzfindigkeiten seine Zuflucht nahm, die man allenfalls im Munde eines Akatholiken verzeihen kann, die aber, nachgesagt von einem Minister einer katholischen Regierung, eben so viel Schmerz als Abscheu hervorrufen. — Doch die Kürze einer Depesche ist nicht geeignet zu historischen Discussionen, und so unterlasse ich es, hervorzuheben, dass die Institution des weltlichen Besitzthums früher fällt, als das Mittelalter; und dass, wenn es je eine Zeit gab, wo die moralische Kraft des Papstthums grösser war als jemals sonst, dieses gerade in jener Epoche war; ich will vielmehr von den Garantien sprechen, die man dem Papste nach seiner Beraubung von sämmtlichem Besitzthum bieten will, damit die Gewissen beruhigt seien und die katholische Welt in Folge der Vollendung der italienischen Einheit in ihrem religiösen Glauben sich ganz und gar nicht bedroht wähne.

Qual fede possa meritare una promessa del Governo italiano sia pur solenne, sia pur sanzionata da patti internazionali, da leggi, da decreti, da voti del Parlamento, ben lo dicono il Trattato di Zurigo e Villafranca, le usurpazioni a danno di tutti i Principi d'Italia; la Convenzione del Settembre 1864 relativa al richiamo delle Truppe francesi dal territorio Pontificio ed agli obblighi conseguentemente assunti dal Governo di Firenze; le assicurazioni date dall'alto della tribuna, in ogni tempo, ed anche recentemente, di velerne osservare lo spirito e la lettera; la corrispondenza scambiatasi fra i due Gabinetti di Parigi e di Firenze su tal proposito, ed il riscontro che gl'impegni presi e le assicurazioni date luminosamente si ebbero nella invasione del territorio Pontificio, depressa appena la potenza militare della Francia, e nella preziosa confessione fattasi dalla Circolare stessa là dove si dichiara che la grande opera della Unificazione, cominciata da Re Carlo Alberto, venne proseguita ed alla perfine compiuta dal Re Vittorio Emmanuele con la sua perseveranza. Ho quindi luogo a ritenere che il Mondo cattolico e tutti gli onesti mal s'indurranno ad accordare la loro fiducia a tal Governo, e che molto meno vorranno prestargli fede dopo aver conosciuto quei motivi, coi quali si volle coonestare la sanguinosa e vergognosa impresa.

Welchen Glauben eine Versprechung der italienischen Regierung verdienen könne, sei sie auch in solenner Weise gegeben, sei sie auch sanctionirt durch internationale Verträge, durch Gesetze, Decrete, durch Parlamentsbeschlüsse, das besagen klar die Verträge von Zürich und Villafranca; die Usurpationen, ausgeführt auf Kosten sämmtlicher italienischen Fürsten; die Convention vom September 1864 bezüglich der Abberufung der französischen Truppen aus dem päpstlichen Gebiete und der Verpflichtungen, welche in Folge dessen die Regierung von Florenz auf sich genommen hat; die Versicherungen, die von der Höhe der Tribüne aus jederzeit und auch jüngst gegeben wurden, den Geist und den Buchstaben derselben aufrecht erhalten zu wollen; die zwischen den Cabinetten von Paris und Florenz gewechselte Correspondenz in diesem Gegenstande; und das Gegenstück, das die übernommenen Verpflichtungen und die Versicherungen in glänzender Weise erhielten an der Invasion des päpstlichen Gebietes, als kaum Frankreichs Militärmacht niedergeworfen war, und in dem kostbaren Bekenntniss des Circulars selbst dorten, wo erklärt wird, dass das grosse Werk der Vereinigung, das vom König Karl Albert begonnen wurde, sodann fortgesetzt und schliesslich zu seinem Ende geführt wurde, durch das beharrliche Streben König Victor Emmanuels. Ich habe darum Grund zu glauben, dass die katholische Welt und Alles, was Ehrlich ist, schwer sich werden bewegen lassen, ihr Vertrauen einer solchen Regierung zu schenken, und dass sie ihr noch viel

Allorquando si conculca con una indifferenza senza pari la fede giurata, e con un cinismo senza esempio si pone in non cale ogni principio di onestà e di giustizia, si perde il diritto ad esser creduti. Potrei quindi dispensarmi dal ragionare del doppio ordine di cosifatte guarentigie, le quali si riassumono nella libera e continuata comunicazione del Pontefice con i fedeli; nel mantenimento di una rappresentanza estera presso la S. Sede e di una pontificia presso le Corti estere; nella separazione della Chiesa dallo Stato; nella libertà completa da accordarsi alla Chiesa onde eliminare il sospetto che vogliasi esercitare una pressione nelle decisioni della S. Sede cercando di fare della Religione uno strumento di governo. Pur nonostante, e senza internarmi in una discussione inutile, mi basterà soltanto dimandare se cosifatte guarentigie varranno a tutelare efficacemente la indipendenza del Pontefice; ad eliminare ogni ragionevole sospetto di sua servitù, a precludere la via agli arbitrii del potere laicale; a togliere i conflitti che fra le due autorità dovranno necessariamente e quando che sia insorgere; ad impedire che il Capo della Chiesa addivenga da un giorno all' altro, e per divergenza di vedute, il prigioniero politico dello Stato in cui risiede; a far tranquillo il mondo cattolico del libero esercizio dello spirituale

weniger werden glauben wollen, nachdem sie einmal die Motive kennen gelernt haben, womit man dies blutige und schmähliche Unternehmen beschönigen wollte. Wenn man mit einer Gleichgiltigkeit ohne Gleichen die Vertragstreue mit Füssen tritt, wo man mit beispiellosem Cynismus über alle Principien der Ehrlichkeit und Gerechtigkeit sich hinwegsetzt, da hat man das Recht auf Vertrauen verloren. Ich könnte es nun unterlassen, von der doppelten Reihe dieser Garantieen zu reden, die sich zusammenfassen lassen in dem freien und ununterbrochenen Verkehr des Papstes mit den Gläubigen; in der Aufrechthaltung einer auswärtigen Vertretung beim hl. Stuhl, und einer Vertretung des Papstes bei den auswärtigen Höfen; in der Trennung der Kirche vom Staate; in der vollkommenen Freiheit, welche der Kirche gewährt werden soll, um jeden Verdacht zu beseitigen, als wollte man auf die Entscheidungen des hl. Stuhles eine Pression ausüben, und als suchte man aus der Religion ein Werkzeug der Regierung zu machen. Nichtsdestoweniger und ohne mich in unnützliche Discussionen einzulassen, wird es mir genügen, zu fragen, ob die Garantieen auch im Stande sein werden, wirksam die Unabhängigkeit des Papstes zu schützen; jeden vernünftigen Verdacht wegen einer Knechtung desselben zu benehmen und der Willkür der weltlichen Gewalt jeden Weg zu versperren; die Conflicte zu beseitigen, die zwischen den beiden Auctoritäten nothwendiger Weise und bei nächstbester Veranlassung werden entstehen müssen zu verhindern, dass das Kirchenoberhaupt von einem

potere. Un autorità, che vive e si esercita in forza di una concessione e che conseguentemente dipende dal buon volere o dal capriccio del concedente, quest'autorità vive di una vita non propria e non può sviluppare la sua influenza al di là dei limiti impostile, e consentiti dalle sue intrinseche ad estrinseche condizioni. Or ognun sa che il Capo della Chiesa abbisogna di un' autorità proprio ed immancabile, affinchè l'esercizio del suo potere spirituale non venga da qualunque tempo interrotto. Dal che discende che ogni guarentigia voglia a Lui darsi, sarà sempre una vera illusione quando debba Esso rimanere soggetto ad un sovrano o ad un potere laicale.

Qualunque del resto voglia essere il partito definitivo del governo italiano a questo riguardo, qualunque violenza si usi per farlo accettare, qualunque mezzo s'impieghi perchè i gabinetti d'Europa s'inducano a sanzionarlo (il che si ritiene impossibile), il S. Padre memore de' suoi doveri, de' suoi giuramenti, delle sue promesse, e non ascoltando che la voce della coscienza, vi si opporrà costante-

Tage zum andern und wegen Verschiedenheit der Ansichten, der politische Gefangene des Staates werde, in dem er residirt; die Welt zu beruhigen über dessen Entscheidungen; in Einem Worte jene volle wirkliche Unabhängigkeit zu bewirken, welche der katholischen Welt die Versicherung gibt von der freien Ausübung der geistlichen Amtsgewalt? Eine Auctorität, die nur in Kraft einer Concession lebt und wirkt, und folglich vom guten Willen oder von der Laune des Concessionärs abhängt, eine solche Auctorität lebt nicht durch eigenes Leben und kann ihren Einfluss nicht üben hinaus über die ihr gezogenen Grenzen, die ihr von ihren inneren und äusseren Verhältnissen bestimmt werden. Nun aber weiss ein Jeder, dass das Kirchenoberhaupt einer eigenen und zuverlässigen Auctorität bedarf, damit die Ausübung seiner geistlichen Amtsgewalt von keiner Ursache jemals gehemmt und keinerzeit unterbrochen werde. Daraus aber folgt, dass, welche Garantie man immer ihr geben wolle, eine jede stets eine wahre Illusion sein wird, wenn er einem andern Souverän oder einer weltlichen Gewalt unterworfen sein soll.

Welcher übrigens auch der definitive Entschluss der italienischen Regierung in diesem Betreff sein mag, welche auch die Gewaltmassregel, um dessen Annahme zu erzwingen, welches das Mittel, um die Cabinete Europa's zur Sanctionirung desselben zu bewegen (was man jedoch für unmöglich hält): der hl. Vater wird, eingedenk seiner Pflichten, seiner Eidschwüre, seiner Versprechungen und auf nichts achtend als auf die Stimme seines Gewissens,

mente e con tutti i mezzi di cui può disporre, dichiarandosi fin d'ora disposto a subire una più dura prigionia ed anche la morte, anzichè mancarvi in alcun modo, sia pur indiretto ed apparente.

Ed io autorizzo la S. V. Ill.ma a valersi, come di questa ferma dichiarazione, così dei rilievi sopra dedotti, per convincere sempre più cotesto sig. Ministro degli affari esteri che l'opera d'Italia, venendo a Roma, è un' opera di demolizione del cattolicismo, è la negazione del principio della suprema autorità del Pontefice e della libertà della Chiesa; opera, che da sè stessa rende impossibile ogni conciliazione nel senso inteso e voluto dal governo di Firenze.

Può Ella del presente dispaccio rilasciare eziandio copia se Le ne venga espresso il desiderio.

Roma, 8. novembre 1870.

Con sensi di distinta stima mi confermo

Di V. S. Ill.ma

Aff.mo per servirla

(seg.) Giacomo Card. *Antonelli.*

sich demselben beharrlich und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln widersetzen, indem er schon von jetzt an lieber zu einer noch härteren Gefangenschaft, ja zum Tode selbst sich bereit erklärt als in irgend einer Weise, und wäre es auch nur indirect und scheinbar, hierin fehlen zu wollen.

Und ich ermächtige Ew. . . . sowohl dieser entschiedenen Erklärung, als auch der oben angeführten Punkte sich zu bedienen, um immer mehr den Herrn Minister des Aeussern zu überzeugen, dass das Werk Italiens, indem es in Rom eindrang, ein Werk der Zerstörung des Katholicismus sei, die Negation des Princips von der höchsten Auctorität des Papstes und der Freiheit der Kirche: ein Werk, das schon durch sich selbst jede Conciliation in dem von der Regierung zu Florenz verstandenen und gewollten Sinn unmöglich macht.

Gegenwärtige Depesche kann auf Verlangen in Abschrift auch mitgetheilt werden.

Rom, 8. Nov. 1870.

Mit ganz besonderer Hochachtung

Ew. . . .

Jacob Cardinal *Antonelli.*

VIII. Die Antwort des italienischen Ministers des Auswärtigen vom 1. December 1870, auf die Note des Card.-Staatssecr. vom 8. November 1870.

Die Genfer Correspondenz 1871 Nr. 9. theilt das nachfolgende Rundschreiben Visconti-Venostas mit, nebst den von einem Augenzeugen der Ereignisse vom 20. September 1870 dazu beigefügten Anmerkungen:

Florenz, den 1. December 1870.

Die italienischen Journale haben eine durch Cardinal Antonelli vom 8. November an die Nuntien des Papstes gerichtete Circularnote veröffentlicht. Es wird Ihnen genügen, dieses Document zu lesen, um zu begreifen, dass es nicht unsere Absicht sein kann, Punkt für Punkt darauf zu antworten[1]). Aber dieses Circular enthält eine Anschuldigung gegen unsere Armee[2]) und es ist unsere Pflicht dieselbe zurückzuweisen.

Sie werden wahrnehmen, dass Cardinal Antonelli, indem er die Gewaltthaten beklagt, die seiner Behauptung nach, in Rom vorgekommen sind, von blutigen Racheacten, denen die päpstlichen Soldaten zum Opfer gefallen sein sollen, und von Plünderung der Kasernen und anderer öffentlicher Gebäude spricht. In der päpstlichen Circularnote heisst es ferner, dass diese Plünderung durch zwei volle Tage vor sich gegangen sei, und zwar unter den Augen einer Armee, die sich diesen Gräuelscenen gegenüber ganz gleichgültig verhalten habe[3]).

Glücklicherweise können diese Behauptungen leicht widerlegt werden[4]). Wir brauchen nur an die Verhältnisse[5]) zu erinnern, von welchen der Einzug unserer Truppen in Rom begleitet war und uns dem unparteiischen Urtheil Jener zu überlassen, welche in diesem ersten Augenblick den Geist und die Haltung der italienischen Soldaten erkannt und gelobt haben[6]).

Obgleich es nicht möglich ist, eine Stadt mit Gewalt zu nehmen ohne Verlust und Schäden zu versuchen und Unordnung hervorzurufen, so konnte dennoch, trotz dem Widerstand, welchen die päpstlichen Soldaten entgegenstellten[7]), die Besetzung Roms statt-

1) Das ist sicherlich viel bequemer, denn aus dem Rahmen der Allgemeinheiten tretend dürfte es schwer fallen, die Wahrheit zu läugnen.

2) Gegen die Armee nicht, aber gegen den commandirenden General, der zweifelsohne die Befehle von Florenz vollzog.

3) Die Wahrheit ist, dass die Gräuelscenen, von welchen der Cardinal spricht, länger als zwei Tage gedauert haben.

4) Leider nein! Ihr werdet Euer *alibi* nicht beweisen.

5) Was Ihr die Verhältnisse nennt, das sind die 10,000 Reduci, Garibaldiner und Banditen, die Ihr aus allen Ecken und Enden der Halbinsel zusammengetrommelt habt, um römisches Volk zu spielen.

6) Hier ist ein absichtliches Missverständniss. Es handelt sich weder um den Geist noch um die Haltung der gemeinen Soldaten, sondern lediglich um die absichtliche Gleichgültigkeit ihrer Führer. Ebenso gut hätte der Minister erzählen können, Unparteiische hätten die wohlgezielten Schüsse der Artillerie gelobt.

7) Alle Welt weiss, dass der Widerstand auf Befehl des Papstes in dem Augenblick aufhörte, wie die Bresche bei Porta Pia offen war. Also musste auch

finden, ohne dass die erwähnten Uebelstände — ich sage nicht einmal — gewöhnliche Proportionen angenommen hätten, nein, sogar nur fühlbar gewesen wären. Diesen Umstand dankt man namentlich den Vorkehrungen, die der Commandant des Expeditions-Corps vor dem Einzug der Truppen in die Stadt getroffen hatte. Den militärischen Chefs waren schriftliche Befehle ertheilt worden, um jeden Excess sofort und mit aller Strenge zu unterdrücken [1]). Jeder der fünf zur Besetzung der Stadt bestimmten Truppencolonnen hatte man im Voraus eine Zone angewiesen, innerhalb welcher sie durch Beschützung der Personen und der öffentlichen Gebäude die Ordnung aufrecht zu erhalten hatte. Die Plätze, Ministerien, die Anstalten, die Collegien, die Kasernen, die Trésorerie, Alles war den zu ihrem Schutze berufenen Truppen bezeichnet worden. Diese weissen Massregeln haben ihren Zweck nicht verfehlt. Alle nicht durch politischen Hass oder vorgefasste Meinung Verblendeten haben die Disciplin [2]) und die Eigenschaften, welche unsere Truppen an den Tag gelegt, ebenso laut anerkannt wie die heilsamen Erfolge, welche durch ihre Intervention [3]) in einem Augenblicke erzielt wurden, wo die Interessen der Ordnung eine schwere Schädigung hätten erleiden können. Jedermann wundert sich, wie denn, unmittelbar nach dem Sturze einer durch eine Reihe von Jahren nur durch *Söldner* gestützten und nur durch Schreckensherrschaft [4]) erhaltenen

---

nicht einer der Uebelstände, von welchen Herr Visconti-Venosta spricht, sich nothgedrungen einstellen.

1) Wenn dem so war, warum hat man die militärischen Chefs, die keinen Excess unterdrückten, nicht vor ein Kriegsgericht gestellt? Die Antwort ist sehr einfach: Weil der Oberbefehlshaber selbst den wiederholten Bitten der römischen Bürger und des diplomatischen Corps gegenüber taub geblieben ist. Cadorna antwortete immer, man müsse das Volk *(sic?)* einige Tage hindurch austoben lassen.

2) Wir wiederholen, dass es sich um die Disciplin der piemontesischen Soldaten gar nicht handelt.

3) Die Intervention hat gar nicht stattgefunden und die Interessen der Ordnung wurden eben nur durch die Intervention der 10,000 durch die Regierung von Florenz bezahlten angeblichen *Reduci* geschädigt.

4) Da haben wir's. Charette und alle diese jungen Leute, die Blüthe der katholischen Jugend aller Länder, Rom inbegriffen, waren *Söldner!* Und erst die *Schreckensherrschaft* vor dem Einzug der Piemontesen in Rom! Herr Visconti-Venosta vergisst, dass ganz Europa nach Rom pilgerte, so lange Rom sich nicht der piemontesischen *Freiheit* erfreute. Alle Welt hat diese Söldner und diese Schreckensherrschaft gesehen. Die Unverschämtheit ist wahrlich zu gross. Da gibt es nur eine Antwort: Elender Söldner der Secte, höre auf durch Deine lächerlichen Lügen die Wahrheit zu beleidigen.

Regierung, die Stadt Rom in so wenig Tagen ihr gewöhnliches Aussehen wieder gewinnen konnte[1]).

Zu den gewöhnlichen Schwierigkeiten, welchen die mit Aufrechthaltung der Ordnung betraute Obrigkeit in solchen Fällen immer begegnet, hatten sich noch diejenigen zugesellt, welche die päpstlichen Verwaltungsbeamten im Augenblicke des Einmarsches der königlichen Truppen in Rom zu schaffen bemüht waren[2]). Die für die verschiedenen Verwaltungszweige bestimmten Localitäten, die Staatsmagazine, die Kasernen wurden von denen verlassen, deren Aufgabe es war, sie zu hüten. Die Thore der meisten dieser Locale waren der Menge offen gelassen und diese hätte darin Verwüstungen anrichten können. Allein man kam zu rechter Zeit, um Unordnungen zu verhindern. Einige Militär-Ausrüstungsstücke waren aus den Kasernen entwendet worden[3]), aber gemessene Befehle der militärischen Obrigkeit haben genügt, die Herausgabe des grössten Theiles dieser Gegenstände zu erwirken.

Aber unsere Soldaten hatten Gelegenheit, ihre Ordnungsliebe, ihre Disciplin und ihre Selbstverläugnung nicht allein beim Schutze der erwähnten Localitäten zu zeigen. Auch die Klöster und im Allgemeinen sämmtliche den religiösen Corporationen gehörigen Häuser wurden im ersten Augenblicke der Volksaufregung[4]) nur durch die königlichen Truppen geschützt. Die zahlreichen vereinzelnten Soldaten der fremden Corps, der Gensdarmerie und der päpstlichen Polizeiwache verdanken ausschliesslich der Sorge, mit welcher man sie aufnahm, und vermied, sie den Blicken der Menge, die sie so lange herausgefordert hatten, auszusetzen, dass sie der Volkswuth entzogen wurden[5]). Ich will bei diesen Thatsachen nicht länger verweilen.

---

1) Ah! Rom hat sein gewöhnliches Aussehen wiedergewonnen? Ja, habt Ihr denn die Stadt der Päpste früher nie betreten?

2) Dies ist so wenig der Fall gewesen, dass vielmehr gerade hier Gefangene gemacht wurden. Alle päpstlichen Soldaten, welche nicht in die Città Leonina gegangen waren, wurden gefangen erklärt, und wie man sie behandelt hat, das wissen wir. Von welcher Menge redet der Herr Minister? In den Strassen waren nur piemontesische Truppen, die 10,000 Reduci und die armen Opfer derselben zu sehen. Die Römer hatten sich in ihre Häuser eingeschlossen.

3) Einige Ausrüstungsstücke! Und alle die Remington-Gewehre, deren sich die Reduci bemächtigt hatten und welche von der Obrigkeit mittelst Anschlag an den Strassen zurückverlangt wurden?

4) Wer hat denn die Aufregung hervorgerufen? Die Klöster waren vom römischen Volke niemals bedroht. Es kann also wieder nur von den Reduci die Rede sein.

5) Ich aber habe Viele gesehen, welche der Wuth dieser Kannibalen nicht

Das Zeugniss der unparteiischen[1]) in Rom beim Einzuge unserer Truppen anwesenden Männer[2]) ist sicherlich der beste Beweis dafür. Dieses Zeugniss hat uns nicht gefehlt zur Zeit als die Ereignisse vor sich gingen. Die nachträglichen Anschuldigungen des Cardinal Antonelli werden es der Glaubwürdigkeit nicht berauben, welche wir diesem Zeugnisse mit Recht beimessen.

gez. *Visconti-Venosta.*

IX. Die neue moralische Ordnung in Rom und ihre neuen italienischen Garantieen.

1. Cardinal Antonelli hat die Anerbietungen der italienischen Regierung hinsichtlich der Garantiefrage mit folgendem Circular an die päpstlichen Nuntien beantwortet:

»*Roma*, 25. novembre 1870. — Ill.mo Signore, — A prova ulteriore della lealtà con la quale il governo di Firenze intende mantenere le promesse fatte e le assicurazioni date al monde cattolico, quando toglieva al Santo Padre il resto de' suoi dominii e per dimostrare sempre più qual sia l'indipendenza e la libertà ac-

»Im *Vatican*, 25. Nov. 1870. Ew. etc. Als neuester Beweis der Loyalität, mit welcher die florentinische Regierung die Versprechungen und die Zusicherungen zu halten gedenkt, welche sie gab, als sie dem heil. Vater den Rest seiner Besitzungen entriss, und als neuer Beleg dafür, wie beschaffen die Unabhängigkeit und die Freiheit ist, welche dem römischen Papst hinsichtlich der

entzogen wurden, die mit der Armee nach Rom gekommen waren. Ich habe sie durch die Strassen schleppen und in der entsetzlichsten, barbarischsten Weise misshandeln sehen und kein piemontesischer Soldat schritt ein. Wie? Man hat es vermieden, sie den Blicken der Menge auszusetzen? Das gerade Gegentheil ist wahr. Man hat sie durch die Stadt spazieren geführt und die Escorte hinderte die Reduci nicht, sie zu beschimpfen, sie mit Koth zu bewerfen, sie anzuspeien, ja sogar Einige davon mit Steinwürfen zu verwunden. Das habe ich mit eigenen Augen gesehen. Und dieser Triumphzug war durch Strassenplacat vorher angekündigt und genau der Weg bezeichnet, den man die Gefangenen zum Bahnhofe führen werde, um desto sicherer alle diese gemeinen Nichtswürdigkeiten hervorzurufen. Der Herr Minister spricht von der so lange Zeit von den päpstlichen Soldaten herausgeforderten Menge. Diese Menge haben die königlichen Truppen mitgebracht. Wenn sie auf die päpstlichen Truppen erbittert war, so war es in Erinnerung an Mentana, Nerola und Monte Libretti. Das war die Menge.

1) Herr Visconti-Venosta hütet sich wohl, einen einzigen dieser unparteiischen Zeugen zu nennen, auf die er sich beruft. Die *nachträglichen* Anschuldigungen des Cardinal Antonelli wird das Urtheil der Geschichte bestätigen und die königlichen Verbrecher werden, wie *nachträglich* immer, ihre verdiente Strafe erhalten.

2) Die *Redact. des Archivs* bittet ihre Leser nicht ungelesen zu lassen die vortreffliche Schilderung eines Augenzeugen: *Der italienische Raubzug wider Rom im Sept. 1870.* Münster. *Russel* 1871. 219 S. 8. (1/3 Thlr.)

cordata al romano Pontefice nell' esercizio del suo spirituale potere, viene il sequestro di quei giornali, che per i primi in Firenze, Torino e Roma hanno riprodotta l'Enciclica del Santo Padre. Il più valido argomento per convincersi, che il Capo suprema della Chiesa non può andar soggetto ad alcun potere estraneo, e che lo stato di cose indotte dall' usurpatore governo è intollerabile, se si vuole efficacemente che la voce del Maestro delle genti possa diffondersi nel mondo, viene somministrato da questo arbitrio inqualificabile.

»Ed è così che i timori concepitisi, quando dovea farsi luogo alla pubblicazione di quest'Atto pontificio, e le precauzioni adottate onde sfuggisse alla vigilanza delle autorità italiane prima che l'Episcopato ne venisse in possesso, trovano piena giustificazione nell'operato governativo. E da ciò stesso si deduca qual sorte sarebbe riservata al Sommo Pontefice, quando fosse Egli costretto a biasimare fatti in opposizione con le viste del potere laicale, ed il signor Visconti-Venosta, che menò vanto di aver permessa la diffusione del Breve, onde venivano sospese le adunanze conciliari, sospensione, che consigliata allora dalle condizioni politiche di Roma, si addimostra oggi sapientissima, dovrà oramai tacere onde non abbiano i cattolici a ripetergli, che il permesso fu accordato al romano Pontefice nell' esercizio del suo spirituale potere, viene il sequestro di quei giornali, che per i primi in Firenze, Torino e Roma hanno riprodotta l'Enciclica del Santo Padre. Il più valido argomento per convincersi, che il Capo suprema della Chiesa non può andar soggetto ad alcun potere estraneo, e che lo stato di cose indotte dall' usurpatore governo è intollerabile, se si vuole efficacemente che la voce del Maestro delle genti possa diffondersi nel mondo, viene somministrato da questo arbitrio inqualificabile.

Ausübung seiner geistlichen Gewalt gewährt ist, erscheint die Beschlagnahme jener, namentlich der florentinischen, Turiner und römischen Tagesblätter, welche die Encyclica des h. Vaters abgedruckt haben. In dieser unqualificirbaren Massregel liegt der schlagendste Beweis, dass das Oberhaupt der Kirche keiner auswärtigen Macht sich unterordnen kann, und dass die von der usurpatorischen Regierung eingeführten Zustände geradezu unerträglich sind, da man thatsächlich verhindert, dass die Stimme des Herren der Völker sich in der Welt vernehmen lasse.

»Und die Befürchtungen, welche entstanden, als man daran gehen musste, diesen päpstlichen Act zu veröffentlichen, und die Massregeln, welche man ergriff, um ihn der Wachsamkeit der weltlichen Gewalt zu entziehen, ehe er in die Hände des Episcopats gelangte, fanden ihre vollste Rechtfertigung in diesem Vorgehen der Regierung. Daraus erhellt, welches Schicksal dem h. Vater bevorstände, wenn er gezwungen würde, mit der Ansicht der weltlichen Gewalt in Opposition zu treten, und Herr Visconti-Venosta, der sich rühmte, die Verbreitung des Breve gestattet zu haben, als das Concil vertagt wurde, welche Massregel von der politischen Lage Roms empfohlen, sich heut' als eine sehr weise erprobte, kann jetzt nicht mehr sagen, die Katholiken hätten keinen Grund, darüber zu sprechen, dass die Bewilligung ertheilt worden, denn dieser päpstliche Erlass war seiner Regierung ganz genehm, welche

dato, perchè l'Atto pontificio era graditissimo al suo governo, il quale mal tollerava la riunione dei Vescovi ed il bene che ne derivava alla Chiesa.

»Ricorreva jeri il giorno anniversario, in cui fu eseguita la sentenza capitale contro i famigerati Monti e Tognetti, rei di avere con una mina e pel vile prezzo di venti scudi, distrutta la caserma Serristori, facendo vittime della loro ferocia ben ventisei individui. E fu tratto di singolare Provvidenza che un intiero battaglione di zuavi uscitone per il servizio in città non vi rimanesse sepolto. Questo fatto degno di orda selvaggia, e che a decoro della civiltà converrebbe porre in perfetto obblio volevasi invece celebrare con pubbliche dimostrazioni. A tal effetto venne redatto dal Circolo popolare ed affisso nelle vie un manifesto, col quale s'invitava il popolo ad adunarsi numeroso, onde procedere alla disumazione dei due cadaveri per farne il solenne trasporto dal cimitero di S. Giovanni decollato a quello di S. Lorenzo al Campo Varano, e si annunciava aperta una sottoscrizione per raccogliere le offerte destinate ad un monumento a loro onoranza.

»Che se una dimostrazione così vergognosa non ebbe luogo, devesi ciò ai forti reclami dei confratelli della pia Unione di San Giovanni, e di altri cittadini ragguardevoli i quali invocarono l'in-

die Versammlung der Bischöfe und was sich daraus gutes für die Kirche ergab, nur ungern sah.

»Es war gestern ein Jahr, dass das Todesurtheil gegen die berüchtigten Monti und Tognetti vollzogen wurde, welche überführt waren, mittelst einer Mine und für den geringen Preis von 20 Scudi die Caserne Serristori zerstört und dabei 27 Personen ums Leben gebracht zu haben. Und es war eine besondere Fügung der Vorsehung, dass nicht ein ganzes Bataillon Zuaven, das eben in der Stadt abgerückt war, um dort Dienst zu thun, dort begraben wurde. Und diese einer Horde von Wilden würdige That, die man zur Ehre der Civilisation in Vergessenheit bringen sollte, gedachte man mit öffentlicher Demonstration zu feiern. Zu diesem Zweck hat der Circolo Popolare an den Strassen ein Manifest anschlagen lassen, welches das Volk einlud, zahlreichst zu erscheinen, die beiden Leichname auszugraben und in feierlichem Zuge vom Kirchhofe von San Giovanni Decellato nach dem von San Lorenzo al Campo Varano zu bringen, und man kündigte auch eine Subscription an, um ihnen zu Ehren ein Denkmal zu errichten.

Wenn eine so schmähliche Demonstration nicht erfolgte, so ist das nur den lebhaften Reclamationen des frommen Bündnisses vom h. Johannes und anderer angesehenen Bürger zu verdanken, welche die Einschreitung des Mi-

tervento della truppa. Basta tener parola di questi fatti per addimostrare a qual grado di civilizzazione morale s'intenda condurre il popolo. Ed a coloro i quali osano sostenere che la libertà personale del Pontefice non è di alcuna guisa vincolata, è ben permesso dimandare, se il maestro premo dei principii di giustizia, se il sovrano di questa Roma potrebbe impunemente aggirarsi in mezzo a coloro che decretano onori, fanno feste, ed innalzano a cielo quanti vi ebbero e vi hanno più accaniti suoi nemici.

»La rivoluzione francese del secolo passato, i suoi errori e le suo orgie trovano soltanto un riscontro in quanto va accadendo in questa misera città dopo l'ingresso delle truppe italiane.

Con sensi, ecc.

Giacomo Card. *Antonelli.*«

litärs anriefen. Es genügt die Anführung dieser Thatsachen, um zu zeigen, bis zu welchem Grade moralischer Civilisation man das Volk zu bringen gedenkt. Und jene, welche die Stirne haben zu behaupten, die persönliche Freiheit des Papstes sei in keiner Weise verletzt, darf man wohl fragen: ob der oberste Herr der Gerechtigkeitsprincipien, ob der Souverän der Stadt Rom sich ungestraft mitten unter die begeben könnte, welche denen Ehrenbezeugungen decretiren und Feste halten, und sie in den Himmel erheben, die seine erbittertsten Feinde waren und noch sind?

»Die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts, ihre Irrthümer und Orgien finden ihresgleichen nur in dem, was seit dem Einzug der italienischen Truppen in dieser unglücklichen Stadt vorgeht.

Genehmigen Sie etc.

Jacob Card. *Antonelli.*«

2. In *Rom* am 8. und 9. Dec. 1870 vorgefallene *Strassenscenen* wurden in Telegrammen und Tagesblättern, welche von der italienischen Regierung beeinflusst werden, so dargestellt, als ob der Kampf von Seite der Anhänger des Papstes ausgegangen wäre. Das Gegentheil ist aber die Wahrheit. Am Festtage der unbefleckten Empfängniss begaben sich zahlreiche fromme Römer nach St. Peter, um dort ihre Andacht zu verrichten und wohl auch ihre Anhänglichkeit an die Kirche und an den hl. Stuhl kundzugeben. Sie wurden aber auf dem Platze vor der Kirche von einem mit Messern und Pistolen bewaffneten Gesindel erwartet, das sie Anfangs mit Pfeifen und Heulen empfing und dann zu Thätlichkeiten überging. Die Angegriffenen hatten nur Stöcke zur Vertheidigung, es kamen daher unter ihnen mehrfache Verwundungen vor. Ein Uebelthäter drang in die Kirche selbst ein, löschte die an der Confession des heil. Petrus immerwährend brennenden Lampen aus und bedrohte alle, die ihn hindern wollten, mit einem Stilet. Am nächsten Tage

wiederholten sich ähnliche Scenen auf den Hauptplätzen Roms; Männer, welche als Anhänger des Papstes bekannt sind, wurden verhöhnt und thätlich bedroht. Das ist die »moralische Ordnung,« welche Piemont im Kirchenstaate herstellt, das ist die »Garantie der Unabhängigkeit,« welche man dem h. Stuhle verspricht. Dabei hat die italienische Regierung und Presse noch die Unverschämtheit, die Sache so darzustellen, als wären die Unordnungen von den »Clericalen« ausgegangen!

Auf diese Vorgänge bezieht sich die nachfolgende

Circularnote Sr. Em. des Card. Antonelli an die Apost. Nuntien d. d. Rom 12. December 1870.

»Mi trovo di aver dato contezza alla S. V. Illma., dei sacrileghi fatti consumati entro la Basilica Vaticana nella mattina del giorno 8., e de' sanguinosi insulti, onde furono vittime quei fedeli, che numerosi erano accorsi a visitare la Tomba del Principe degli Apostoli.

»Ich finde mich veranlasst Ew. etc. über die Sacrilegien Nachricht zu geben, welche am Morgen des 8. d. innerhalb der Vaticanischen Basilica vorkamen, und über die blutigen Insulten, deren Opfer die zahlreichen Gläubigen waren, welche zum Besuche des Grabes des Apostelfürsten herbeigekommen.

»Era a sperarsi che dopo questi avvenimenti, i quali avevano profondamente contristato la Cittadinanza, le Autorità governative e Militari avrebbero posto in opera tutti i mezzi per impedirne la rinnovazione. Ma questa speranza, come ogni altra fin qui concepitasi, dovè dileguarsi ed apparire, qual era realmente, un'illusione. Ciò che accadde nei giorni successivi 9. e 10. e jeri (Domenica 11.) addimostra che gli onesti e pacifici Cittadini mal possono contare sull'intervento del Potere e sulle numerose Forze, di cui dispone quando si tratta di difendere le loro persone e di tutelare i principii che essi hanno sacri e cari nel loro cuore.

»Man durfte wohl hoffen, dass nach diesen Vorgängen, welche die Bevölkerung tief betrübten, die Regierungs- und Militärbehörden alle Mittel anwenden würden, um deren Wiederholung zu verhindern. Aber diese sowie jede andere bisher gehegte war, wie es sich zeigen sollte, nur eine Täuschung. Was am 9. und 10., sowie gestern, am 11., vorfiel, beweist, dass die anständigen und friedliebenden Bürger auf die Einschreitung der Behörden und die zahlreiche Mannschaft nicht rechnen können, wenn es sich darum handelt, dass ihre Person und die ihnen heiligen Principien Schutz finden sollen.

»Doveasi pertanto prendere un

»Es handelte sich nur um einen

pretesto per continuare il moto popolare già cominciato nel giorno 8., e questo venne dato dal giornalismo rivoluzionario, insinuando che il colonnello Azzanesi delle disciolte Milizie Pontificie era colui, che nel giorno innanzi avea capitanato la pretesa dimostrazione al Vaticano. Bastò questo semplice indizio per indurre la bordaglia a raccogliersi sotto una casa, ove per ventura trovavasi l'Azzanesi, ed a domandarne con fischi e grida la consegna. Le persuasioni ed i consigli non valsero a distogliere i malintenzionati dalla inqualificabile impresa, che anzi imbaldanzitisi per la impunità e per la completa assenza della forza pubblica, si facevano a forzare la porta d'ingresso, onde conseguire il desiderato intento. E lo avrebbero al certo conseguito, se gli' inquilini della casa stessa non si fossero avvisati di allontanare l'Azzanesi di sopra i tetti, e non gli avessero così procurato di giungere in una strada limitrofa, donde fu ad esso facile di evadere dalle mani di costoro ed aver salva la vita.

»Nel frattempo alcuni distinti Signori nella via del Corso e nell' ora del passeggio erano fatti segno a villanie e contumelie, e danno gravissimo sarebbe loro incolto, se non si fossero posto in sicuro. Nelle prime ore poi della sera altra clamorosa dimostrazione veniva fatta sotto un casino, ove adunansi molti giovani delle più

Vorwand zur Fortsetzung der Volksbewegung, welche schon am 8. begonnen hatte, und dieser ward denn auch von der revolutionären Journalistik gegeben, welche behauptete: der Oberst Azzanesi von den aufgelösten päpstlichen Truppen sei es gewesen, der am Tage vorher Anlass zu der Demonstration vor dem Vatican gegeben. Das genügte, um die Menge vor einem Hause zu versammeln, in welchem sich Azzanesi zufällig befand, und seine Verhaftung mit Zischen und Geschrei zu fordern. Zureden und guter Rath vermochten die Uebeldenkenden nicht von ihrem unqualificirbaren Vorhaben zurückzuhalten, sie begannen vielmehr, sich auf die Straflosigkeit und völlige Abwesenheit der Polizei stützend, die Thüre zu sprengen, um ihr Vorhaben auszuführen. Und sie hätten es auch zweifellos durchgeführt, wenn nicht die Hauseinwohner selbst Azzanesi den Rath gegeben, sich über die Dächer zu flüchten, und so in eine Seitenstrasse zu gelangen, von wo aus es ihm gelang, ihren Händen zu entgehen und sein Leben zu retten.

»Inzwischen waren einige bekannte Herren im Corso, zur Zeit der Promenade, Gegenstand von Rohheiten und Schmähungen geworden, und setzten sich dem grössten Nachtheile aus, wenn es ihnen nicht gelang, sich in Sicherheit zu bringen. In den ersten Abendstunden des nächsten Tages kam es zu lärmenden Demonstrationen vor einem Casino, in dem sich junge Männer zu versammeln

ragguardevole famiglie romane, note pe' loro sentimenti religiosi e per il loro attacamento al Pontefice.

»Quello però che più affligge e recar deve più maraviglia, dopo le belle e ripetute promesse di rispetto e di riverenza pel Pontefice, e le declamazioni del giornalismo ufficiale ed ufficioso sulla piena libertà personale del S. Padre, si è che mentre avvenivano le narrate dolorosissime scene nel centro della città, anche al Vaticano e sotto gli stessi suoi occhi vi rinnovassero in latro modo i disordini del giorno precedente. Pel che, ancora una volta, tutti coloro che per qualunque motivo entravano od uscivano dal Palazzo erano disturbati dalle parole sconcie e dalle villanie di un' accozzaglia di gente postasi innanza alla porta principale, ed in mezzo ad un picchetto di guardie italiane, che quivi stanzia.

»Più tardi poi alcuni gruppi, facendosi adosso a quanti ex-gendarmi o guardie svizzere transitavano in abiti borghesi sulla piazza, ne procedevano all' arresto, et con urli e fischi li conducevano in prigione. Il qual disordine rinovavasi nel giorno 10. ed anche jeri 11., senza trovare impedimento di sorta da parte di un Governo che aveva il dovere e la forza d'impedirlo. Nulla poi dirò delle grida e canzoni di morte al Pontefice ed ai primi dignitari della Chiesa, che si odono di continuo pflegen, deren religiöse Gesinnung und Anhänglichkeit an den Papst bekannt sind.

»Was aber am traurigsten ist, und am meisten wundern muss, nach so vielen und schönen Versprechungen der Achtung und Ehrfurcht vor dem Papst, und nach den Reclamationen der officiellen und officiösen Blätter über die volle persönliche Freiheit des Papstes, das ist, dass, während die bekannten beklagenswerthen Scenen im Innern der Stadt vorkamen, vor dem Vatican und vor seinen Augen sich die Unordnungen der vorausgegangenen Tage in anderer Weise wiederholten. Wer sich aus irgend einem Grund in oder aus dem Palast begab, wurde mit unfläthigen und rohen Worten von einer Volksmenge angegriffen, die sich vor dem Hauptthor und mitten unter einer Abtheilung italienischer Wachen versammelt hatte, welche dort ihren Posten haben.

»Etwas später machten sich einige Gruppen über Ex-Gendarmen und Schweizergarden, die in Civil über den Platz gingen, her, und brachten sie mit Zischen und Schreien in Haft. Dieselben Unordnungen wiederholten sich am 10. und 11., ohne dass sie auf ein Hinderniss seitens der Behörde stiessen, die verpflichtet und stark genug gewesen wäre einzuschreiten. Von dem Geschrei und den Liedern, welche den Tod des Papstes und der ersten Würdenträger der Kirche forderten, will ich gar nichts sagen, man hört sie in allen Strassen der Stadt und selbst in der nächsten Nähe

tinuo per le vie della città, e perfino nelle vicinanze della dimora di Sua Santità; nulla dirò degl'insulti che si ebbero alcuni Sacerdoti, uno de' quali rimase anche ferito da un colpo di sasso nella testa, nè delle villanie che dovettero soffrire quanti proffessano un sentimento di pietà. Ed è a tal punto giunto ad une parte l'ardire dei faziosi e dall'altra la indolenza, per non dire la connivenza, delle Autorità, da dover temere per la propria persona chiunque si conduca in Chiesa, e più specialmente in quei Tempii, che per l'abituale concorso de' Fideli, son presi più degli altri di mira dal partito dominante.

»Dal fin qui detto chiaro apparisce, che v'ha un piano preconcetto, et che desso si riassume nel proposito manifestato dal giornalismo, di ottenere cioè che il S. Padre sia costretto ad allontanare dal sul Palazzo gli Svizzeri, e quelle poche guardie, le quali servano per la polizia interna e per la custodia di esso, per affidarlo, o a la guardia nazionale che ha fra' suoi capitani un Tognetti ed altri di simil risma, od anche alle truppe regolari, il cui spirito e le rette intenzioni sono tutt'altro che rassicuranti.

»In quali angustie si trovi l'animo del S. Padre per questo cumulo di fatti è più facile immaginarlo che ridirlo; e queste angustie necessariamente raddop-

der Wohnung Sr. Heiligkeit; ich will nichts sagen von den einigen Geistlichen zugefügten Beschimpfungen, einer von ihnen wurde sogar durch einen Steinwurf am Kopfe verletzt; ich will auch nichts sagen von den Rohheiten, denen jeder ausgesetzt ist, der ein Zeichen frommer Gesinnung gibt. Und es ist einerseits die Wuth der Parteimänner, andererseits die Indolenz, um nicht zu sagen, die Connivenz der Behörden dahin gediehen, dass man für seine Person fürchten muss, so oft man in die Kirchen geht, und namentlich in jene, welche in Folge des gewöhnlichen Besuches der Gläubigen die besondere Aufmerksamkeit der herrschenden Partei auf sich zogen.

»Offenbar handelt es sich um einen wohlüberlegten Plan, der darauf hinausläuft, wie die Presse darthut, dass der Papst gezwungen werde, die Schweizer aus seinem Palast zu entfernen, nicht minder auch die wenigen Wachen, welche zur innern Polizei und zu seiner Bewachung dienen, und ihn zwingen, dass er sich entweder der Nationalgarde, welche unter ihren Hauptleuten einen Tognetti und Leute ähnlichen Schlags hat, oder auch den regulären Truppen sich anvertraue, deren Geist und Gesinnung alles andere als beruhigend sind.

»In welcher Bedrängniss sich die Seele des heil. Vaters unter solcher Last von Thatsachen befindet, lässt sich leichter denken als sagen, und diese Bedrängniss ist um so grösser, als er sieht,

piano nel riflesso, che l'audacia de' faziosi tanto più si accresce e addiviene temibile, quanto più indolente si addimostra l'Autorità nel reprimerla. E credo che non si vada lungi dal vero ritenendo che quanto qui accade et potra accadere, che il disordine permanente dall' ingresso delle truppe a tutt' oggi, che la tolleranza su cui si fa assegnamento e che si professa, quando trattasi di recare offesa alla persona ed alla dignità del Pontefice, siano quei mezzi, su i quali si conta per conseguire la partenza del S. Padre da Roma. — Ed io, lasciando alla S. V. Illma di dedurre le conseguenze che deriverebbero dall' adozione di un tal partito, amai darle contezza di tante iniquità onde possa Ella valersene col Sigr. Ministro degli Affari Esteri, per persuaderlo che lo stato di cose è intolerabile, e che se è di offesa al S. Padre, è ancora più di danno alla Religione ed alla Chiesa, già tanto costernata per la penosa situazione del augusto suo Capo.

»Con sensi, etc., etc., etc.«

wie die Kühnheit der Fractiosen wächst, und immer fürchterlicher wird, je indolenter sich ihr gegenüber die Behörden verhalten. Und ich glaube, man weicht nicht weit von der Wahrheit ab, dass was vorkommt und vorkommen kann, dass die seit dem Einzug der Truppen bis heute permanent gewordenen Unordnungen, dass die Gleichgültigkeit gegen alles, was die Angriffe auf die Person und Würde des Papstes betrifft, nur als Mittel dienen, die Abreise des heil. Vaters herbeizuführen. Ich meinerseits überlasse es Ew. etc. die Folgen dieser Parteiumtriebe selber ins Auge zu fassen, und beschränke mich darauf, Sie zu ersuchen, dass Sie sich mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten ins Benehmen setzen, und ihm darlegen, dass ein solcher Zustand unerträglich ist, und dass, wenn es sich um eine Beleidigung des Papstes handelt, es sich auch noch um einen Nachtheil für Religion und Kirche handelt, welche ohnehin durch die peinliche Lage ihres erhabenen Oberhauptes tief erschüttert sind.

»Genehmigen Sie etc.«

3. Der *italienischen Kammer* wurden *drei Gesetzentwürfe* vorgelegt, welche den am *heiligen Stuhle vollzogenen Raub* legalisiren sollen. Der erste erklärt Rom als integrirenden Bestandtheil des einigen Königreiches Italien; der zweite behandelt die Verlegung der Residenz an die Tiber; der dritte die berüchtigte *Garantie.* Der Art. 3. des zweiten Gesetzentwurfes sagt: Der königlichen Regierung wird für zwei Jahre nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes das Recht zur *Expropriation* derjenigen *moralischen Körperschaften* (Klöster u. s. w.) gehörigen *Gebäude* in Rom ertheilt, welche im allgemeinen Interesse zur Unterbringung von Aem-

tern und Behörden erforderlich sind. Die betreffenden moralischen Körperschaften werden für ihre dem wahren Werthe nach abgeschätzten Baulichkeiten mit 5 Procent italienischer Rente al pari entschädigt. — In dem geheimen Memoire, das der Note des Ministers Visconti-Venosta vom 29. Aug. 1870 beigelegt war (oben S. LXff.), verpflichtete sich die italienische Regierung noch, *alles kirchliche Eigenthum unverletzt* zu erhalten. Heute wird die Expropriation zum halben Preis (die italienische Rente steht wenig über 50) d. h. der halbe Raub in Aussicht gestellt. — Unter den »Garantieen« erklärt

Art. 1. die Person des Papstes für geheiligt und unverletzlich; im ganzen Königreich sind dem Papste die einem Souverän gebührenden Ehren zu erzeigen, wie selbe jedem katholischen Souverän zu erzeigen sind. Nach Art. 2. behält der Papst seine Palastwache. Art. 3. weist dem Papste eine jährliche Civilliste von 3,225,000 Lire an, welche in das öffentliche Schuldbuch des Königreichs Italien eingetragen wird. Diese Rente bleibt für ewige Zeiten, von welch immer Namen habenden Stempeln, Steuergebühren etc. befreit. Nach Art. 4. wird überdies dem Papst mit gleicher Befreiung von allen Abgaben das freie Benützungsrecht des Vaticans, des Palastes Santa Maria Maggiore (einen solchen besonderen Palast gibt es aber nicht, denn die von den Päpsten »*apud sanct. Mariam majorem*« erlassenen Bullen waren vom Quirinal aus erlassen, den die italien. Regierung den Päpsten geraubt hat. Vgl. Köln. Vlksztg. 1870 Nr. 354. II. Bl. Corresp. aus Rom), aller dazu gehörigen Gärten und die Stadt Castel Gandolfo überlassen und diese Gebiete für exterritorial erklärt. Die Art. 5. bis 9. beziehen sich auf das Verhalten der königlichen Behörden gegenüber diesen dem Heiligen Vater überlassenen Paläste, öffentlichen Gärten etc. etc.

Art. 10. Kein Cardinal oder sonstiger Cleriker kann irgendwie zur Verantwortung gezogen werden für eine geistliche Handlung, die er in seiner Function vorgenommen. Auch jeder Fremde, der in Rom mit einer kirchlichen Function betraut ist, geniesst alle persönlichen Garantieen, die den italienischen Bürgern gebühren.

Art. 11. Der Heilige Stuhl correspondirt frei mit dem Episcopate und der ganzen katholischen Welt, ohne jedwede Einmischung der italienischen Regierung.

Art. 12. Im Vatican errichtet der Papst ein Post- und Telegraphen-Bureau mit Beamten seiner Wahl. Dies Postbureau correspondirt nach Belieben direct mit dem Auslande, oder in verschlossenen Packeten mit den königlichen Postämtern; die Versen-

dung auf italienischem Gebiete ist kostenfrei. Päpstliche Couriere werden gleich denen des Staates behandelt. Der römische Telegraph wird auf Staatskosten mit dem italienischen Netze verbunden. Telegramme aus dem Vatican sind in Italien unentgeltlich und geniessen alle Vorzüge der Staatstelegramme.

Art. 13. Legaten und andere Repräsentanten des Papstes, sowie Gesandte der auswärtigen Mächte bei dem Papste werden nach dem internationalen Rechte für diplomatische Agenten behandelt.

Art. 14. Die Ausübung der geistlichen Autorität und Jurisdiction, sowie der Disciplinargewalt des Papstes und der ganzen kirchlichen Hierarchie ist von jeder staatlichen Einmischung frei, so dass der appel comme d'abus und jede andere Appellation an die weltliche Gewalt in den der kirchlichen Autorität zustehenden Acten aufgehoben wird. Doch bleibt dabei immer die Verpflichtung des weltlichen Armes und jedes Zwangsmittel bei der Ausführung kirchlicher Massregeln für immer ausgeschlossen.

Art. 15. bezieht sich auf die Versammlung von Capiteln, Concilien und geistlichen Körperschaften jeder Art, die hiezu keiner Erlaubniss der k. Regierung bedürfen.

Art. 16. behält die Ernennung zu höheren oder niederen geistlichen Beneficien ausschliesslich dem Papste vor; die Ernannten aber, um ein Recht auf den Bezug der Temporalien zu haben, sind als italienische Bürger zu betrachten.

Art. 17. hebt den Eid, welchen die Bischöfe dem Könige zu leisten haben, auf, gleichwie das Placetum regium und das Exequatur.

Art. 18. hebt die päpstliche Legation in Sicilien auf. (Vgl. *Archiv* XIX, 92 ff. XXII, 477 ff.)

Art. 19. bestimmt, dass unter fortwährender Abhängigkeit vom Papste alle Seminarien, Academien, Collegien und sonstige katholische Fundationen in Rom zu verbleiben haben und die Regierung sich in deren Verwaltung nicht einmengen werde. Nach Art. 20. sind alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden früheren Gesetze, Anordnungen und Verfügungen für aufgehoben erklärt.

Der vorstehende Gesetzentwurf wurde von dem dazu niedergesetzten Comité der Florentiner Kammer durchberathen und nicht unwesentlich in pejus reformirt. (Vgl. den Text in der Köln. Vlksz. 1871 Nr. 40. I. Bl.) So wurde der Art. 4. *verworfen*, in welchem dem Papst der steuerfreie Genuss des Vaticans, des Palastes von Santa Maria Maggiore, d. h. des wie oben bemerkt, aus Missverständniss so bezeichneten Quirinal und der Villa von Castel Gandolfo zugesichert, und diese Oertlichkeiten

als der Jurisdiction des Staates nicht unterworfen erklärt werden. Art. 6, wonach in Kraft der Immunität der vom Papste bewohnten Oertlichkeiten für die Dauer seines Aufenthaltes kein Beamter des Staates zum Zwecke der Ausübung seines Amtes zu den betreffenden Oertlichkeiten Zugang haben soll, es sei denn, dass er erst die Ermächtigung des Papstes oder seines Vertreters eingeholt habe, wurde gleichfalls *gestrichen*, weil dadurch ein Asylrecht geschaffen würde. Worin nach Beseitigung dieser Bestimmung die Immunität noch bestehen soll, lässt sich nicht recht einsehen. Auch die Bestimmung des Art. 8, wonach dem Papste die freie Ausübung seiner geistlichen Functionen und die freie Veröffentlichung der darauf bezüglichen Schriftstücke zusteht, hat nicht Gnade gefunden vor dem Comité, welches auch in diesem Punkte das gemeine Recht gelten lassen will. Art. 10, welcher die Cardinäle etc. der Verantwortlichkeit entbinden wollte für ihre Theilnahme an den Amtshandlungen des Papstes und der Congregationen, wurde *gestrichen*. Art. 11, betreffend den freien Verkehr des heil. Stuhles mit den Bischöfen etc., sowie Art. 12, welcher dem Papst das Recht eines eigenen Telegraphen, einer eigenen Post und eigener Courriere einräumt, wurde nach heftiger Widerrede *gestrichen*. Der Art. 13. handelt von den Gesandten des Papstes und der fremden Mächte bei dem Papste; das Comité hat nur den beim Papste beglaubigten Vertreter, nicht aber seinen eigenen Legaten die Prärogative und Immunitäten diplomatischer Agenten zugestehen wollen. Die folgenden Artikel des Gesetzentwurfes, betreffend das neugebackene Staatskirchenrecht, wurden genehmigt, weil sie für den heiligen Vater besonders onerös sind. Zu Art. 15.: Die Concilien, Capitel und sonstigen kirchlichen Versammlungen bedürfen zu ihrer Abhaltung keiner staatlichen Erlaubniss, und den übrigen Artikeln wurden überall Amendements eingebracht und angenommen, welche dem Staate den grössten Einfluss auf die Kirche und ihre Angelegenheiten gestatten. Die geistlichen Corporationen wurden gar nicht in Berücksichtigung gezogen. Nach Vollendung der Berathungen und der Beschlussfassung beider Kammern werden wir darauf zurückkommen.

Der Genfer Correspondenz schrieb man Ende Januar 1871 aus *Florenz*: Langsam und beschwerlich schreitet die Verhandlung über den Gesetzentwurf bezüglich der Garantieen in unserem Abgeordnetenhause vorwärts. Man glaubt dem Thurmbau von Babel zuzuschauen, wenn man den Sitzungen beiwohnt. Die Linke bekämpft den Entwurf mit aller Gewalt, weil derselbe nach der Ansicht des

Herrn Salvatore Morelli »die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt« bedeute. Andere Abgeordnete, welche noch halbwegs katholisch fühlen, erachten die Garantien für ungenügend und befürchten äussere Verwicklungen. Eine nicht unbedeutende Fraction der Rechten endlich verlangt, dass aus den beiden Capiteln des Entwurfes zwei selbstständige Gesetze gemacht werden, von denen gegenwärtig nur das erste, den heiligen Vater persönlich betreffend, votirt, und das andere, welches sich auf die Freiheit der Kirche bezieht, auf bessere Zeiten verschoben werde. Inmitten dieser Widersprüche geberdet sich das Ministerium wie toll und droht eine Cabinetsfrage zu stellen. Inzwischen ertönen im Saale der *cinque cento* die gröbsten Lästerungen und Ketzereien, ohne dass je die Stimme des Präsidiums an die Beachtung des Art. I. der Verfassung erinnere. Ein Deputirter hat sagen dürfen, der Papst sei ein *Missethäter;* das ward ganz natürlich gefunden. Als jedoch wenige Augenblicke später demselben Abgeordneten einige nicht sehr wohlwollende Aeusserungen für den Senat entschlüpften, da ward er zur Ordnung gerufen und erhielt er eine feierliche Ermahnung. Und das ist die Kammer, aus welcher uns die Bürgschaften für die Freiheit der Kirche kommen sollen!

X. Die päpstlichen Staatsschulden und der Peterspfennig.

Ueber die Frage, wie es mit der Einlösung der am 1. Oct. 1870 verfallenen Coupons der päpstlichen Anleihe werden würde, gibt ein von dem päpstlichen Nuntius in München, Erzbischof Meglia, unter dem 13. October 1870 an die Bischöfe gerichtetes Schreiben Aufschluss. Dasselbe lautet: »Hochwürdigster Herr! Nachdem die Florentinische Regierung mit Missachtung alles Rechtes die heilige Stadt angegriffen hat, ist der Oberhirt unserer heiligen Kirche aller politischen Autorität und desshalb auch der Staatseinkünfte beraubt. Unter diesen Umständen ist es *unmöglich*, dass der heilige Vater *die Einlösung der Coupons der römischen Staatsschulden* sowie die Auszahlung der militärischen Pensionen fortführen kann; denn nichts bleibt in der Gewalt Sr. Heiligkeit, weder das öffentliche Schatzhaus, noch die nöthigen Listen und Documente. Deine hochwürdigsten Gnaden mögen daher Sorge tragen, dass *nicht mit dem Peterspfennige,* der allein dem heiligen Vater zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse übrig bleibt, diese Auszahlungen fürderhin geschehen. Dieselben sind heute *eine Obliegenheit Derjenigen*, welche mit sacrilegischem Wagniss *den päpstlichen Staat in Besitz genommen*

haben.« Auch die Herausgabe der $5^1/_2$ Millionen Scudi Peterspfennig, die der h. Vater bei der Staatskasse deponirt hatte, (vgl. *Archiv* Bd. XXIV. S. CLXVI.) hat die italienische Regierung, nachdem Card. Antonelli die Forderung einem preussischen Banquier cedirt hatte, oder nach anderen Nachrichten auf diplomatische Verwendungen hin zwar endlich zugesagt, wie unter dem 29. December 1870 aus Florenz telegraphirt wurde, aber seither noch keineswegs erfolgen lassen.

Wir verweisen auch auf *P. de Gerlache*: Die Finanzlage des h. Stuhles. In deutscher Uebertragung von *Franz X. Schuhmacher*. Wien 1870. Mayer u. Co. 54 S. (16 Kr. Oe. W.)

XI. Verbleiben des Papstes in Rom, Veröffentlichung der Concilsacten und Religionsunterricht in den Neuitalienischen Schulen,

Vorbereitung der Einziehung der Kirchengüter, die päpstlichen Beamten.

1. Am 10. Nov. 1870 um 11 Uhr versammelten sich fast alle in Rom anwesenden Cardinäle zu einem geheimen Consistorium im Vatican. Die Auffahrt geschah in gemietheten Wagen mit Dienerschaft ohne Livree, so dass man in der Stadt erst am Nachmittage Kenntniss von dem stattgehabten Consistorium erhielt. Zur Berathung kamen folgende Gegenstände. 1. Ob das längere Verweilen des h. Vaters im Vatican rathsam sei oder nicht? 2. Der Entwurf eines Sendschreibens (Encyclica) über die Vorgänge in Rom seit dem piemontesischen Einfall. 3. Die Veröffentlichung aller Concilsacten, welche in Verbindung mit den vier öffentlichen Sessionen stehen. So viel man in Erfahrung bringen konnte, sind gewisse Eventualitäten festgesetzt, welche den Papst veranlassen würden, Rom zu verlassen. Hierzu gehört der Fall, dass der Papst durch Demonstrationen vor oder im Vatican behelligt werden würde (wobei zu bemerken, dass ein solches Project im »Circolo Romano« in jener Woche besprochen wurde); ferner, dass man Theile des Vaticans, wie z. B. die Museen und Galerieen, in Besitz nehmen, oder die Entwaffnung der Leibwachen des Papstes verlangen sollte. Das fragliche Sendschreiben sollte ausgearbeitet und gedruckt werden. Gleicher Weise wurde beschlossen, die Concilsacten zu drucken und sämmtlichen Bischöfen zu übersenden.

2. Das souveräne Volk verlangte neuerdings sowohl durch die Journale als auch durch Demonstrationen die Entfernung des Generals Kanzler aus dem Vatican, so wie die Besitznahme aller Museen

und Galerieen, als Nationaleigenthum; und nicht undeutlich gab man zu verstehen, dass man entweder den h. Vater zwingen werde, in der Stadt spazieren zu fahren oder Rom zu verlassen. Man suchte auf jegliche Weise dem h. Vater den Aufenthalt in Rom zu verleiden, besonders seitdem der Kronprinz Humbert seine Residenz im Quirinal aufgeschlagen hat (s. unten Nr. XII.). So erschien in der in Rom erscheinenden Zeitung »*Capitale*« eine gemeine Lebensbeschreibung Pius' IX. und wurde in ganz Italien verbreitet und konnte auch ungestraft von einigen Blättern der äussersten Linken nachgedruckt werden. Die Genfer Corresp. schrieb darüber: *La Capitale* gehört zu den frechsten Organen jener Partei, welche sich durch ihren leidenschaftlichen Hass gegen die katholische Kirche auszeichnet. Der in Rede stehende Artikel scheint jedoch nicht von der Redaction auszugehen, denn er befleissigt sich einer viel gemässigteren und nur um so gefährlicheren Sprache. Er beginnt mit dem kostbaren Geständniss, dass heute in Rom nur in injuriöser Weise vom Papste gesprochen werde, und die gehässigsten Carricaturen über ihn in Umlauf gesetzt sind. Aus diesem Grunde beeilt sich der Verfasser, nebst einem lithographischen Portrait, das er für ausserordentlich ähnlich erklärt, eine wahre und unparteiische Biographie zu liefern, denn er achtet ihn und erkennt gnädigst seine grossen Eigenschaften an. Nach dieser schönen Vorrede theilt er das Leben Pius' IX. in drei Epochen. In der ersten sehen wir den jungen Mann, ohne Studien, als einen eleganten lebenslustigen, galanten Cavalier. Wir fragen: wer erkennt darin Pius IX., und glaubt man denn etwa, dass keine Altersgenossen mehr vorhanden sind, welche als Zeugen der Wahrheit die Ehre geben können? In der zweiten Epoche finden wir den Grafen Mastai vom Teufel des Ehrgeizes besessen, nach einer Carriere jagen und in Ermanglung einer besseren in den Priesterstand eintreten. Es fehlt ihm an Wissen und Talent (Pius IX.! risum teneatis amici), und er wird zum Priester geweiht, denn in Rom, meint der Herr Biograph, kann ein Jeder Priester werden, der das geistliche Gewand anzulegen wünscht. Es sollte uns nicht wundern, wenn der Verfasser früher vergeblich versucht hätte, im Priesterstande Aufnahme zu finden, denn solche Verläumdungen des Heiligsten was es gibt, können nur von einem Menschen ausgehen, der an der Ausübung eines Verbrechens gehindert worden ist. In seiner neuen Laufbahn soll Mastei dann langsam avancirt sein, weil der reactionärgesinnte römische Hof in ihm einen Liberalen witterte. Sagen wir im Vorübergehen, dass Graf Mastai vor dem 40. Jahre Erz-

bischof war. Darauf habe der Held unseres Biographen eine Zeit lang den Liberalen mit den Liberalen, und den Reactionären mit den Reactionären gespielt. Dann plötzlich habe er sich in die Arme dieser Letzteren geworfen, und nun rasch die höchsten Stufen der geistlichen Hierarchie erklommen. Von diesem Augenblicke an wird uns in ihm nur mehr ein Tyrann vorgeführt, ein Mann ohne Herz, natürlicher Weise ein Spielball der Jesuiten und in dieser Eigenschaft, wieder ebenso begreiflicher Weise, ein Gegenstand des allgemeinen Abscheues.

Es konnte nicht fehlen, dass von diesen Schmähungen ein Theil auf Cardinal Antonelli abfiel, von welchem bekanntlich Napoleon III. einmal gesagt hat, er sei das grösste Hinderniss des Umsturzes der weltlichen Gewalt. Von diesem nun erzählt uns der Biograph Pius IX., er habe die päpstlichen Finanzen ruinirt, seine Familie bereichert und den heiligen Stuhl an Oesterreich verkauft. Ein Jeder weiss, dass der Cardinal einer edlen und sehr wohlhabenden Familie des Kirchenstaates entsprossen ist und desshalb nicht die geringste Veranlassung hatte, die Seinen auf Kosten des Staates zu bereichern, ja noch mehr, man weiss, dass sein Bruder an der Spitze einer der grössten finanziellen Anstalten Rom's sehr häufig die Capitalien, über welche er gebot, zum Nutzen des Staates verwendet hat. Weit entfernt, die Finanzen, welche nie unter seiner unmittelbaren Leitung standen, zu ruiniren, kann sich der Cardinal in seiner Eigenschaft als Präsident des Ministerrathes die Ehre zuschreiben, dieselben so gehoben zu haben, dass im Jahre 1859, als Napoleon den Ruin Italiens herbeiführte, die Scharten der Republik von 1848 bis 1849 in den päpstlichen Finanzen gänzlich ausgewetzt waren. Hätten nicht von jener Zeit an die Unterhaltung einer unverhältnissmässig grossen Armee und andere ausserordentliche Lasten die Geldmittel erschöpft, die päpstlichen Finanzen wären bis zum 20. September 1870 die glänzendsten in Europa gewesen. Rothschild, der dabei gänzlich uninteressirt war, hat einmal die Aeusserung gethan: »Die besten Papiere sind die päpstlichen.« Und was nun Oesterreich betrifft, so traut doch wohl ein Jeder dem Cardinal Scharfsinn genug zu, um frühzeitig erkannt zu haben, welche Hilfe der Kaiserstaat Rom gewähren konnte, abgesehen davon, dass seit 1866 die österreichische Regierung eine entschieden kirchenfeindliche Richtung eingeschlagen hat.

Das Alles hindert die *Capitale* nicht zu behaupten, der Cardinal habe die Kirche um ihre geistliche ebenso wohl als um ihre weltliche Macht gebracht. Wohlan, so möge die *Capitale* dem

Papste und seinem Minister goldene Statuen errichten! Wir fürchten indessen, dass sie einigen Anstand nehmen wird, das der Kirche durch die Liberalen gestohlene Gold in dieser Weise zu verwenden, da es immer wirksamer zur Verarmung der Katholiken und zur anti-kirchlichen Propaganda ausgenützt werden kann.

Wie kommt es nun, dass die italienische Regierung, welche in ihren October-Decreten geruht hat, dem Papste eine dem Könige gleiche Würde zuzugestehen, so ekelhafte Pamphlete in Rom duldet? Eine ähnliche Beschimpfung Victor Emmanuels würde nicht 24 Stunden ungestraft bleiben und in diesem Falle ward erst der zweite Artikel der *Capitale* und auch dieser nur pro forma mit Beschlag belegt, denn man fuhr fort ihn öffentlich und gratis in den Strassen zu vertheilen. Vergeblich bestreben sich die katholischen Blätter den heiligen Vater zu vertheidigen. Den heiligen Vater vertheidigen, heisst in den Augen der Machthaber so viel, als die gegenwärtige Ordnung der Dinge angreifen. Die römische Bevölkerung zeigt bei jedem Anlasse ihre Entrüstung, allein was kann sie weiter thun? Sie ist entwaffnet und, Dank dem absurden Nichtinterventionsprincipe, von Europa verlassen. Das römische Volk hat seine wahren Gesinnungen wiederholt bethätigt durch die Adressen an den heil. Vater, durch die heldenmüthige Treue der päpstlichen Beamten durch seine Weigerung in die Nationalgarde zu treten, durch die Enthaltung von Vergnügungen jeder Art, und endlich während dieser letzten vier Monaten durch die Gründung und Erhaltung von neun katholischen Zeitungen. Die italienische Allmacht mit allem Gelde der Regierung und der Secte bringt es kümmerlich zu Wege, sechs revolutionären Blättern in Rom die Existenz zu fristen. Trotz aller Anstrengungen gelingt es ihnen nicht, das römische Volk zu überreden, dass es sich der italienischen Freimaurerei verkaufe. So lesen wir denn auch bereits in der *Riforma*, dass es gar nicht darauf ankomme, ob die Römer Italien angehören wollen oder nicht, indem Rom nicht den Römern, sondern an Italien von Rechtswegen gehöre. Richtiger könnte man sagen, dass ganz Italien Rom gehört, welches seinerseits, zur Zeit des Heidenthums, dem Cäsar der brutalen Gewalt und seit dem Triumph des Christenthums dem katholischen Cäsar der Wahrheit und des Rechtes, dem Papste nämlich, angehört.

3. In Rom wächst die Unzufriedenheit mit jedem Tage, namentlich in Folge der ausserordentlichen Steuern, die in der Einführung begriffen sind, so wie der grenzenlosen Immoralität, welche mit den Piemontesen ihren Einzug gehalten hat. Bisher zahlten die Römer

sehr wenig oder nichts. Ein ansehnliches Bankhaus, welches früher jährlich 200 Franken zu entrichten hatte, hat für die Zukunft gegen 5000 Franken zu zahlen; ein hiesiger Kaufmann ist von 100 Franken auf circa 3000 Franken heraufgeschraubt. Schlimmer steht es noch in den Provinzen. Dort ist die Gährung an verschiedenen Orten bereits in offenen Widerstand ausgebrochen. In Corneto hat man nicht erlaubt, die päpstlichen Wappen herabzunehmen, in Zagarola, in Cabe, Genazano, Frosinone, Segni ist es zu einem blutigen Zusammenstoss zwischen den Einwohnern und piemontesischen Soldaten gekommen. In Zagarolo wurden sogar zwei Cacciatori erschossen. In Frosinone machten die Weiber, 300 an der Zahl, eine Contrerevolution, wobei das italienische Wappen abgerissen und durch das päpstliche ersetzt wurde. In dem grössten Theile des römischen Gebietes rufen die Männer statt des »Guten Morgen« einander »Evviva Pio IX.« zu. — (Ueber die traurigen Zustände, in denen sich die öffentliche Sicherheit in der Romagna unter piemontesischer Herrschaft befindet, vgl. man die röm. Corr. in der Köln. Vlksztg. 1871. Nr. 14. I. Bl.)

4. Die grösste Sorge der piemontesischen Regierung besteht darin, sich aller Unterrichtsanstalten zu bemächtigen, und schleunigst alle Diejenigen davon zu entfernen, welche den geistlichen Rock tragen. Alle Academien, welche die Päpste hier in Rom im Laufe der Zeit gegründet, sind im Sinne der italienischen Revolution reformirt worden. Dem *Collegium Romanum* entzog die italien. Regierung zum Neujahr 1871 definitiv die ihr früher aus der päpstlichen Staatskasse jährlich gewährten 1200 Scudi, welche Pius VII. den Jesuiten als Entschädigung für die unter Napoleon I. in Domänengüter verwandelten Besitzungen des Ordens zugewiesen hatte. (Köln. Vlksztg. 1871. Nr. 24. II. Bl.)

5. Bezeichnend für den Geist der italienischen Regierung ist folgendes Circular, welches, wie die Köln. Volksztg. 1870 Nr. 317. I. Bl. aus Florenz vom 12. November 1870 meldet, der Minister des öffentlichen Unterrichts an die Präfecten und andere Beamten gerichtet hat:

»Auf Anregung der Municipien wandten sich mehrere Provincialschulräthe an die Regierung um Verhaltungsnormen bezüglich der *Ertheilung des Religionsunterrichts.* Um auf diese Fragen eine Antwort zu ertheilen, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes entspricht, muss man vor allem in's Auge fassen, dass das Reglement vom 15. September 1860 und das organische Gesetz vom 15. November 1859 den Eltern das Recht einräumt, sich darüber auszu-

sprechen, ob ihre Kinder dem fraglichen Unterrichte beizuwohnen haben oder nicht. An diese weise Verfügung, welche den Familienvätern die Ueberwachung der Gewissensfreiheit ihrer Kinder einräumt, hat sich nunmehr das Ministerium zu halten. Ein neuerliches Gutachten des obersten Schulrathes, dem die Frage vorgelegt wurde, hat diesen Grundsatz einfach bestätigt. Demzufolge haben die Provincialschulräthe die nöthigen Weisungen zu erlassen, dass dem zu bestimmten Stunden und an festgesetzten Tagen stattfindenden Religionsunterrichte nur jene Schüler beiwohnen, deren Eltern oder Stellvertreter ausgesprochen haben, dass solches ihr Wille ist.«

6. Die Einziehung der geistlichen Güter in Rom ist bereits eingeleitet durch zwei Decrete der italienischen Regierung. Das erste vom 28. November bestimmt, dass das Gesetz vom 7. Juli 1866 mit dem 1. Februar 1871 in den römischen Provinzen in Kraft treten soll. Dieses Gesetz ordnet für den Fall freiwilliger Veräusserung von Kirchengütern gewisse Formalitäten an. Das zweite Decret, vom 4. Januar datirt, bestätigt das erstere und schliesst von den durch die neuen römischen Municipalitäten votirten Gesetzesaufhebungen ausdrücklich Jenes aus, *welches allen Verwaltern von Luogi pii die Veräusserung des Kirchengutes, unter welchem Vorwande es immer sei, absolut untersagt.*

7. Viele der päpstlichen Beamten hatten bei der S. Penitenzieria angefragt, unter welchen Bedingungen es gestattet sei, den von der piemontesischen Behörde auferlegten Eid zu leisten, welcher folgendermassen lautet: »Ich gelobe Treue und Gehorsam dem Könige Victor Emmanuel, König von Italien, und seinen Nachfolgern. Ich gelobe den *Statuto und alle übrigen Staatsgesetze* zum Wohle des geeinigten Vaterlandes zu beobachten.« — Die S. Penitenzieria fällte den Ausspruch: »*Juramentum, pront exponitur, non licere, tollerari autem posse juramentum obidientiae merae passivae in iis omnibus quae legibus divinis et ecclesiasticis non adversantur, juxta formam a Pio VII. approbatam et hisce verbis expressam, scilicet:* »Ich verspreche und beschwöre, dass ich an keiner Verschwörung, an keinem Complotte, an keinem aufrührerischen Acte gegen die gegenwärtige Regierung Theil haben, sondern derselben untergeben und gehorsam sein werde, in Allem was nicht den Geboten Gottes oder der Kirche widerstreitet.« Diese doch wahrlich recht genügende Eidesformel ward von der usurpatorischen Regierung nicht angenommen; die Regierung besteht auf der ausdrücklichen Anerkennung der Usurpation und der den Geboten Gottes und der Kirche widersprechenden Staatsgesetze! Demnach war kein Schwanken mehr

gestattet. Mit Ausnahme einer verschwindenden Minderzahl haben sämmtliche Staatsbeamte den Eid abgelehnt; die Meisten unter ihnen besitzen nicht so viel, um ihre Familien zu ernähren; Viele stehen in zu vorgerücktem Alter, um neue Erwerbszweige zu finden; Alle sind momentan dem entsetzlichsten Elend preisgegeben.

XII. Victor Emmanuels erster Besuch in Rom und Kronprinz Humberts Residenz im Quirinal.

1. König Victor Emmanuel fürchtet sich bekanntlich vor einer persönlichen Begegnung mit dem h. Vater Pius IX. und verschob desshalb seinen Einzug in Rom fortwährend. Ueber seinen endlichen flüchtigen Besuch in Rom verbreitet sich folgende Note des Cardinalstaatssecretärs an die apostolischen Nuntien:

Roma, 2. gennaio 1871.

»*Ill.mo e R.mo. Signore.* — Nella notte dal 30. al 31. dicembre scorso, il re Vittorio Emanuele arrivò a Roma quasi all'impensata, con quattro dei suoi ministri. Questo viaggio così improvviso, come si scrisse da Firenze, fu deliberato e deciso in un consiglio di ministri tenutosi la mattina stessa del 30. Per avere un pretesto che giustificasse tale risoluzione, e per diminuirne l'importanza agli occhi della diplomazia, si immaginò di mettere innanzi il desiderio del re di vedere co' suoi proprii occhj i danni recati alla popolazione di Roma dall'inondazione straordinaria del Tevere, e di portarle egli stesso un rimedio efficace, incoraggiando colla sua presenza i poveri inondati. Ma non è inutile far osservare, che nella mattina dello stesso giorno 30. dicembre il Senato del regno aveva discusso ed approvato il progetto di legge per l' accet-

Rom, 2. Januar 1871.

»Ew. etc. In der Nacht vom 30. auf den 31. v. J. ist der König Victor Emmanuel mit vier von seinen Ministern ganz unerwartet dahier eingetroffen. Diese so unverhoffte Reise ward, wie man von Florenz schreibt, in einem Ministerrathe, der am Morgen des 30. stattfand, berathen und beschlossen.. Um einen Vorwand zu haben, der diesen Entschluss rechtfertigt, und um dessen Bedeutung in den Augen der Diplomatie zu vermindern, schob man den Wunsch des Königs vor: mit eigenen Augen die Nachtheile zu sehen, welche die ausserordentliche Ueberschwemmung der Tiber der Bevölkerung Roms zugefügt hatte, und derselben selbst ergiebige Hülfe zu bringen, indem er mittelst seiner persönlichen Anwesenheit die armen Ueberschwemmten ermuthige. Aber es ist nicht ohne Nutzen in's Auge zu fassen, dass am Morgen des 30. Dec. der Senat des Königreichs den Gesetzentwurf über die Annahme des Plebiscits discutirt und angenommen hatte. Und was noch bemerkenswerther, das wenige

tazione del plebiscito. E ciò che è più degno di considerazione, la legge votata poche ore prima dai senatori, fu confermata e firmata dai ministri durante il loro soggiorno di poche ore in questa capitale. Se ne fece la pubblicazione la sera stessa nella *Gazzetta Ufficiale di Roma.*

»Dall'insieme di questi atti nasce naturalissimo il pensiero, che si è voluto, con un fatto inopinatamente compiuto, chiudere la bocca alle osservazioni in contrario, che avrebbe potuto presentare la tale o la tal altra potenza, e in pari tempo sanzionare, sotto una forma più solenne le usurpazioni commesse a danno del S. Padre e della cattolicità, facendo sottoscrivere dal re il decreto che le conferma, sul luogo stesso della spogliazione. Quanto a me, amo credere questa supposizione senza fondamento, non potendo ammettere che un ministero possa spingere l'importunità fino al punto di costringere il re ad un viaggio così improvviso, e disastroso per lo stato delle strade, unicamente per infliggere un più sanguinoso affronto alla dignità del Pontefice e alla sovranità del S. Padre.

»Alle ore 5. pom. dello stesso 31. dicembre, Vittorio Emanuele ripartì per Firenze: così il suo soggiorno non durò più di 13. ore. Del resto vuoi pel tempo cattivo, vuoi pei disastri subìti dal popolo, vuoi pel malcontento generale, gli si fece un'accoglienza

Stunden vorher von den Senatoren votirte Gesetz ward von den Ministern während ihres Aufenthaltes von nur ein paar Stunden in hiesiger Hauptstadt bestätigt und unterzeichnet. Dasselbe ward noch am nämlichen Abend im Amtsblatte veröffentlicht.

»Angesichts dieser Thatsachen ist nichts natürlicher als der Gedanke, dass man mittelst eines ganz unvorhergesehenen Factums den Gegenerinnerungen den Mund schliessen wollte, welche die eine oder die andere Macht hätte vorbringen können, und dass man zugleich unter höchst feierlicher Form die zum Nachtheil des hl. Vaters und der katholischen Welt vorgenommenen Usurpationen zum Abschluss bringen wollte, indem man den König veranlasste, das dieselben bestätigende Decret am Orte der Beraubung selber zu unterzeichnen. Ich meinerseits will lieber annehmen, diese Unterstellung sei eine unbegründete, da ich nicht glauben kann, dass ein Ministerium selbst so weit gehen möchte, den König zu einer improvisirten Reise zu zwingen, die in Folge des Zustandes der Strasse sogar gefährlich war, einzig und allein um der Würde des Papstes und seiner Souveränität eine noch blutigere Beleidigung zuzufügen.

»Um 5 Uhr Abends desselben 31. Decembers kehrte Victor Emmanuel nach Florenz zurück, so dass sein Aufenthalt dahier nicht über 13 Stunden dauerte. Uebrigens ward ihm dahier, sei es wegen des schlechten Wetters, sei es wegen des öffentlichen Unglücks, sei es wegen der allge-

più fredda e più meschina di quella che si poteva aspettare. Ad eccezione del principe Doria, e d'un certo Placidi, avvocato, la municipalità stessa, benchè invitata e prevenuta in tempo, non si portò alla stazione per riceverlo. Il popolo col suo buon senso naturale non mancò di confrontare le manifestazioni spontanee e universali di cui il S. Padre era l' oggetto, con quelle con cui si volle festeggiare l' arrivo di re Vittorio Emanuele. Si noti di più, che si erano presi tutti i mezzi possibili per renderla splendida pel numero e per le acclamazioni, perchè, si diceva, era la prima volta che compariva in mezzo ai suoi novelli sudditi.

»Stimo inutile insistere su un tal fatto, perchè il rappresentante del governo di . . . . . non avrà certamente trascurato di far conoscere al signor ministro degli affari esteri ciò che avvenne in tale occasione, e le impressioni prodotte da un simile avvenimento.

G. Card. Antonelli.«

meinen Unzufriedenheit, eine ältere und weniger schöne Aufnahme als man erwarten durfte. Mit Ausnahme des Fürsten Doria und eines gewissen Advocaten Placidi, erschien die Municipalität, obwohl sie rechtzeitig verständigt und eingeladen worden, nicht auf dem Bahnhof, um ihn zu empfangen. Der gesunde Sinn des Volkes verfehlte nicht die freiwilligen und allgemeinen Kundgebungen, deren Gegenstand der heil. Vater war, mit denen zu vergleichen, mit welchen man die Ankunft des Königs Victor Emmanuel feiern wollte. Man darf ferner nicht übersehen, dass alles aufgeboten worden war, um den Empfang bezüglich Zahl und Zuruf so glänzend als möglich zu machen, da er, wie man sagte, zum erstenmal in Mitte seiner neuen Unterthanen erschien.

»Ich glaube mich bei dieser Thatsache nicht länger aufhalten zu sollen, nachdem der Vertreter der —'schen Regierung gewiss nicht versäumt haben wird, die Vorgänge bei dieser Gelegenheit dem Hrn. Minister mitzutheilen, nicht minder auch den Eindruck, den ein solches Vorkommniss machen musste.

Jacob, Card. Antonelli.«

2. Am 23. Januar 1871 langten bei so fürchterlichem Wetter, dass man eine neue Ueberschwemmung fürchtete, der Kronprinz *Humbert* und seine Gemahlin Margarita in Rom an und nahmen ihre Residenz in dem mit dem Interdict belegten päpstl. Palast Quirinal. Der Genf. Corresp. schrieb man darüber aus Rom: Ich fange wirklich an zu glauben, dass der von den Juden erwartete Befreier in Gestalt des Prinzen Humbert von Savoyen auf die Erde herabgestiegen ist. Ein Jude war es, der Leiter der Eisenbahnzüge, der ihn bei der Ankunft empfing. Ein anderer Jude, Herr Alatri, begrüsste ihn mit dem Fürsten Doria im Wartesaal des Bahnhofes. Der gesammte Ghetto (das Judenviertel) bildete Spalier von der Station bis zum Quirinal. Vorgestern

bei der Galla-Vorstellung im Apollo-Theater bildeten die eleganten Juden die Mehrheit. Kurz, seit der Ankunft des Befreiers begegne ich in den Strassen nur Juden im Sonntags-, will sagen: im Sabbaths-Gewande, welche alle Demonstrationen und Ovationen besorgen, von denen uns die Regierungspresse täglich mit Enthusiasmus erzählt. Es ist wohl überflüssig, Ihnen zu wiederholen, dass alle diese Kundgebungen Geld kosten, aber als Curiosum muss ich doch erwähnen, dass gestern früh ein katholisches Blatt confiscirt wurde, weil es das Haus bezeichnet hatte, wo die Geldauszahlungen stattfinden.

Man ist in allen Kreisen über das Verhalten der vergnügungssüchtigen Gäste vom Quirinal sehr aufgebracht, namentlich, dass dieselben, Gemahl und Gemahlin, die Keckheit gehabt haben, sich dem Volke auf der Loggia zu zeigen, von welcher herab seit drei Jahrhunderten der neuerwählte Papst proclamirt wird.

Die Prinzessin hat sich das Schlafgemach des heiligen Vaters daselbst zur Wohnung ausgewählt. Die Empfangsfeierlichkeiten haben 82,000 Franken baar Geld gekostet und diesen Betrag hat man von den 200,000 entlehnt, welche der König für die Opfer der Ueberschwemmung aus der Staatscasse angewiesen hatte. Ausser der *solita canaglia* sind noch aus den an den Bahnlinien gelegenen Städten der Nachbarschaft ganze Horden von *dimostranti* herbeigeschafft worden. Rechnet man diese Auslagen alle zu der für die Herstellnng des Quirinals vergeudeten Million, so erklärt sich die Ebbe in den städtischen Cassen sehr natürlich; daher kommt es, dass man diese letzten Tage die Treffer von der Lotterie nicht gezahlt hat und dabei die Entschuldigung vorbrachte, es fehlen jetzt die Fonds und man müsse die nächsten Einnahmen abwarten. In Monte di Pieta werden jetzt die Zinsen der geliehenen Gelder monatlich verlangt, statt alle Semester, wie bisher die Vorschrift lautete. Die Telegraphenbeamten haben schon lange keinen Gehalt bezogen. Man kann sich eine Vorstellung von dem herrschenden Missvergnügen machen.

Unsere Nationalgarde macht schlechte Geschäfte. Ich weiss eine Compagnie, in welcher nur 15 Mann Dienst thun können, weil die Anderen sämmtlich sich keine Uniform haben machen lassen.

Der Demonstrationsdienst ist jetzt aber vollkommen geregelt; der Tarif ist normirt wie für die Droschkenkutscher:

ein *dimostrante* mit vollständigem Anzuge und schwarzem Hute 5 fr.
die *dimostranti* in kurzer Jacke und Mütze, per Kopf . . . 3 „
dito in Hemdsärmeln, je nach der Reinlichkeit der Wäsche und der Lungenkraft . . . 1— 2 „

3. Was aber die allgemeine Entrüstung erregte und den Gegenstand aller Gespräche bildet, das ist die vom *preussischen Gesandten* bei Prinz Humbert verlangte Audienz. Ein jeder fühlte die darin dem heiligen Vater ganz muthwillig angethane Beleidigung. Man kann sich schwerlich einen Begriff machen von dem Eindrucke, den diese Insolenz in allen Schichten der Bevölkerung hervorrief; man hofft allgemein, dass die preussische Regierung den Grafen Arnim abberufen werde.

4. Die *Italianissimi* schmeichelten sich mit der Hoffnung, dass die Vertreter der fremden Mächte in Zukunft gleichzeitig beim heiligen Stuhle und beim König beglaubigt sein werden und sie behaupten, der nord-amerikanische Consul habe bereits Instructionen in diesem Sinne empfangen und der neue spanische Gesandte werde demnächst mit einem doppelten Beglaubigungsschreiben hier eintreffen. Das wäre eine Oeconomie, die den Mächten theuer zu stehen kommen würde!! Inzwischen unterhält sich Herr von Arnim, welcher bis jetzt doch nur beim heiligen Vater allein beglaubigt ist, damit, allabendlich in den Salons und in Gesellschaft der Kerkermeister des Souveräns zu tanzen, bei dem er die Ehre hat, seine Regierung zu vertreten. Ich war nie der Dritte im Bunde bei seinen wiederholten Herzensergiessungen gegen den Prinzen Humbert; allein die Adjutanten dieses Letzteren behaupten, die Aeusserungen des Herrn von Arnim überträfen an Unzartheit noch die ihres Herrn! Die *Note des Card. Antonelli vom 24. Jan. 1871* über den Einzug Humberts in Rom folgt im nächsten Hefte des Archivs.

5. *Ueber die Erregung des katholischen Volkes und dessen Rechtsansprüche an seine Staatsregierungen und über das Verhalten der letzteren* berichten wir ebenfalls (aus Mangel an Raum) erst im folgenden Hefte. Wir empfehlen einstweilen schon unseren Lesern: *(J. Hergenröthers)* vortreffliche »Denkschrift über die an dem Papste und der katholischen Kirche durch die Occupation Roms vollbrachte Gewaltthat.« Verfasst im Auftrage der Katholiken-Versammlung in Fulda am 12. Oct. 1870. Mainz. Kirchheim 1871. (56 S. 8.), sowie die ausgezeichnete Uebersicht der sog. röm. Frage von *Alfred von Reumont.* Pro Romano Pontifice. Bonn. A. Henry. 1871. (30 S. 8.)

XIII. Die Erhebung des h. Joseph zum Schutzpatron der Kirche.

Pius IX. hat laut apost. *Decretum* vom 8. December 1870 über das Ansuchen vieler Bischöfe aller Gegenden der Erde den heil. Joseph, den Nährvater des göttlichen Erlösers feierlich als Schutzpatron der Kirche erklärt *(catholicae ecclesiae Patronum,)* und angeordnet, dass künftighin dessen Fest am 19. März als ein Kirchenfest ersten Ranges *(dupl. primae cl.,)* jedoch ohne Octave (mit Rücksicht auf die hl. Fastenzeit) begangen werde. Der Papst hat sich jedoch enthalten diesen Festtag als einen für das katholische Volk (allgemein) gebotenen

Festtag zu erklären, es der Beurtheilung der einzelnen Bischöfe überlassend, ob sie in letzterer Beziehung nach ihren Verhältnissen dem hl. Stuhle eine Bitte zu unterbreiten hätten. Im Nachfolgenden das betreffende

Rundschreiben der S. Rituum Congregatio an alle Bischöfe der katholischen Kirche.

Rmme Domine! Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. satisfacere volens postulationibus omnium ferme Sacrorum Antistitum in Oecumenica etiam Vaticana Synodo manifestatis Sanctum Patriarcham Josephum Deiparae Virginis Sponsum declaravit Ecclesiae Catholicae Patronum, ut ipsa in misserrima hac temporum angustia plurimis exagitata calamitatibus, illius patrocinio destructis tandem adversitatibus ac erroribus universis secura Deo serviat libertate. Etsi autem Sanctissimus idem Dominus praefati Sancti Josephi natale Festum die XIX. Martii occurrens sub ritu duplici primae classis in posterum celebrari mandaverit, tamen a redintegrando in eodem Festo duplici praecepto sese abstinuit, voluitque ut per praesentes Sacrorum Rituum Congregationis Litteras significaretur Locorum Ordinariis Se libenter eorum votis esse satisfacturum, si Ordinarii ipsi inspectis Locorum ac Temporum nec non respectivi Gubernii voluntate ita in Domino expedire judicantes supplicia vota sua huic Sanctae Sedi Apostolicae porrexerint ad redintegrationem in hujusmodi Festo utriusque praecepti.

Interim ut Amplitudo Tua diu felix et incolumis evadat ex anima adprecor.

Ex Secretaria Sacrorum Rituum Congregationis hac die 8. Decembris 1870.

Uti Frater C. Ep. Ostien. et Veliternen. Card. Patrizi S. R. C. Praef.

Dominicus Bartolini S. R. C. Secretarius.

Decretum Urbis et Orbis.

Quemadmodum Deus Josephum illum a Jacob Patriarcha progenitum praepositum constituerat universae terrae Aegypti, ut populo frumenta servaret, ita temporum plenitudine adventante, cum Filium suum Unigenitum mundi Salvatorem in terram missurus esset, alium selegit Josephum, cujus ille primus typum gesserat, quemque fecit Dominum et Principem domus ac possessionis suae, principaliumque thesaurorum suorum custodem elegit. Siquidem desponsatam sibi habuit Immaculatam Virginem Mariam, ex qua de Spiritu Sancto natus est Dominus Noster Jesus Christus, qui apud homines putari dignatus est filius Joseph, illique subditus fuit. Et quem tot reges ac prophetae videre exoptaverant, iste Joseph non tantum vidit, sed cum eo conversatus, eumque paterno affectu complexus, deosculatusque est; necnon solertissime enutrivit, quem populus fidelis

uti panem de coelo descensum sumeret ad vitam aeternam consequendam. Ob sublimem hanc dignitatem, quam Deus fidelissimo huic servo suo contulit, semper Beatissimum Josephum post Deiparam Virginem ejus Sponsam Ecclesia summo honore ac laudibus prosequuta est, ejusdemque interventum in rebus anxiis imploravit. Verum cum tristissimis hisce temporibus Ecclesia ipsa ab hostibus undique insectata adeo gravioribus opprimatur calamitatibus, ut impii homines portas inferi adversus eam tandem praevalere autumarent, ideo Venerabiles universi Orbis Catholici Sacrorum Antistites suas ac Christifidelium eorum curae concreditorum preces Summo Pontifici porrexerunt, quibus petebant, ut Sanctum Josephum Catholicae Ecclesiae Patronum constituere dignaretur. Deinde cum in Sacra Oecumenica Synodo Vaticana easdem postulationes et vota enixius renovassent, Sanctissimus Dominus Noster *Pius* PP. IX. nuperrima ac luctuosa rerum conditione commotus, ut potentissimo Sancti Patriarchae Josephi patrocinio se ac Fideles omnes committeret, Sacrorum Antistitum votis satisfacere voluit, eumque *Catholicae Ecclesiae Patronum* solemniter declaravit; illiusque festum die decimanona Martii occurrens, in posterum sub ritu duplici primae classis, attamen sine octava ratione Quadragesimae, celebrari mandavit. Disposuit insuper ut hac die Deiparae Virgini Immaculatae ac castissimi Josephi Sponsae sacra hujusmodi declaratio per praesens Sacrorum Rituum Congregationis Decretum publici juris fieret. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die VIII. Decembris anni MDCCCLXX.

C. Episcopus Ostien. et Veliternen. Card. *Patrizi* S. R. C. Praef.

Loco † Signi. D. *Bartolini* S. R. C. Secretarius.

XIV. Zeitgemässe Gebete.

1. Gebet für den Papst in den gegenwärtigen Bedrängnissen.

LITTERAE APOSTOLICAE

Quibus indulgentiis augentur piae quaedam precationes Praesenti rerum statu durante.

PIUS PP. IX.

Universis Christifidelibus praesentes Litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem.

In tot, tantisque rerum asperitatibus atque angustiis temporum, quibus Nos, Ecclesiamque suam Deus versari permittit, ut tentatione probati vitae coronam promereri valeamus, quidam ex fidelibus, memores quod, dum Petrus servaretur in carcere, oratio fiebat sine

intermissione ab Ecclesia ad Deum pro eo, deferendam Nobis quamdam precationum formulam curaverunt, cujus initium: *O divinum atque amantissimum Cor Domini nostri Jesu Christi, unde catholica Ecclesia vitam traxit:* ut ea utentes ipsi, aliique, quibus adhibendam proposuerint, a Patre misericordiarum, qui neminem in se sperantem nimium affligi sinit, Nobis et christiano populo indulgentiam, libertatem veram ac stabilem pacem impetrare contendant; iidemque humiliter expetiverunt, ut omnibus, qui memoratas precationes ex allata Nobis formula recitarent, spirituales gratias largiri dignaremur.

Nos ad augendam fidelium religionem et animarum salutem coelestibus Ecclesiae thesauris pia caritate intenti, hujusmodi votis lubenti animo annuendum censuimus.

Itaque de Omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus, qui corde saltem contriti precationes supradictas ex formula Nobis exhibita, cujus exemplar in tabulario Secretariae Nostrae Brevium asservari jussimus, quolibet die devote recitaverint, centum dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quae omnes et singulae indulgentiae, peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes ut etiam animabus Christifidelibus, quae Deo in caritate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari possint, misericorditer in Domino impertimur. Praesentibus, hoc rerum statu durante, valituris.

Volumus autem, ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis, etiam impressis, manu alicujus notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Praecipimus autem, ut praesentium Litterarum (quod nisi fiat, nullas easdem esse volumus) exemplar ad Secretariam Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae deferatur, juxta Decretum ab eadem Congregatione sub die 19. Januarii 1756 latum et a s. mem. Benedicto Papa XIV. Praedecessore Nostro die 28. dicti mensis adprobatum.

Datum Romae apud S. Petrum sub annulo piscatoris die 29. Novembris 1870. Pontificatus Nostri Anno Vicesimoquinto.

Loco † Signi. *N. Card. Paracciani Clarelli.*

Praesentes Litterae Apostolicae in forma Brevis sub dat. 29. Novemb. 1870 exhibitae sunt in Secretaria S. Congregationis Indul-

gentiarum die 3. Decembris 1870 ad formam Decretorum etc. In quorum fidem etc.

Dominicus Sarra S. I. C. Substitutus.

PRECES PRO ROMANO PONTIFICE
in praesenti rerum statu recitandae.

O divinum atque amantissimum Cor Domini nostri Jesu Christi, unde catholica Ecclesia vitam traxit, en coram te humiles ac fidentes filios qui, vehementiori quo possunt animi affectu, pro augusto ejus capite, suoque patre, Summo Pontifice, tibi preces fundunt. Quaesumus Domine pro tua clementia, ut eum tua dulcedine recrees, tua virtute confirmes ac tuearis, quo plenum referat de hostibus suis triumphum, qui justitiae pariter ac veritati adversantur. Pater Ave et Gloria Patri.

Virgo immaculata, Maria Dei Genitrix, audi preces humilitate ac fiducia subnixas, quas tibi pro Summo Pontifice, Jesu Christi Vicario, deferimus. Eja Mater, per illud splendidissimum gloriae decus, quo coronam capitis tui cumulavit, quum te in conceptu primigeniae labis expertem solemniter definivit, tu ei esto solatium inter amaritudines, quas ab ingratis filiis patitur; in diebus doloris ac tentationis eum protege, eique impetra ab unigenito Filio tuo, ut plenam Ecclesiae suae victoriam adhuc viator in terris laetus adspiciat. Regina sine labe originali concepta, ora pro nobis. Ave Maria (dicitur ter.)

Sancte Michael Archangele, invicte dux militiae coelestis; tuque Joseph, purissime sponse Mariae Virginis, pater putative Jesu Christi, ac Ecclesiae catholicae patrone: vosque etiam, gloriosi principes terrae, sancti Apostoli Petre et Paule, intercedite pro nobis ad Dominum, ut ad gloriam suam et Ecclesiae, et ad consolationem fidelium toto orbe catholico diffusorum, emittat e coelis iterum Angelum suum, qui Jesu Christi Vicarium eripiat e manibus inimicorum suorum, ut munus supremi atque infallibilis magisterii vera exerceat libertate. Pater, Ave et Gloria Patri.

Ut inimicos sanctae Ecclesiae humiliare digneris.

Te rogamus, audi nos.

Pater, Ave et Gloria Patri.

Ut Ecclesiam tuam sanctam regere et gubernare digneris.

Te rogamus, audi nos.

Pater, Ave et Gloria Patri.

Ut Dominum apostolicum et omnes ecclesiasticos ordines in sancta religione conservare digneris.

Te rogamus, audi nos.

Pater, Ave et Gloria Patri.

℣ Oremus pro Pontifice nostro Pio.

℟ Dominus conservet eum, et vivificet eum, et beatum faciat eum in terra, et non tradat eum in manu inimicorum ejus.

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, miserere famulo tuo Pontifici nostro Pio: et dirige eum secundum tuam clementiam in viam salutis aeternae; ut te donante tibi placita cupiat, et tota virtute perficiat. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

---

2. Gebet um Hilfe in der Trübsal.

DECRETUM CONCREGATIONIS SS. INDULGENTIARUM.

Sanctissimus Dominus noster Pius PP. IX. in audientia habita ab infrascripto Card. Praefecto S. Congregationis Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praepositae die 6. Octobris 1870 benigne indulsit, ut omnes utriusque sexus Christifideles, qui corde saltem contrito orationem *Clementissime Jesu, salus etc.* devote recitaverint, indulgentiam centum dierum semel in die lucrentur. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis die 6. Octobris 1870.

A. Card. Bizarri, Praefectus.

Dominicus Sarra, Substitutus.

Oratio.

Clementissime Jesu, salus, vita, resurrectio nostra tu solus es. Te ergo quaesumus, ne derelinquas nos in angustiis et perturbationibus nostris, sed per agoniam Cordis tui sanctissimi, et per dolores Matris tuae immaculatae, tuis famulis subveni, quos pretioso sanguine redemisti.

XV. Eine Erstlingsfrucht der Nürnberger Conferenz.

Von Prof. Dr. *J. Hergenröther* in Würzburg.

1. In der Erklärung, welche die zu Nürnberg versammelten Gelehrten gegen die Beschlüsse des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 erlassen haben, (*Archiv* XXIV. p. LXXVI seq.) war unter Anderem auch hervorgehoben worden, dass durch die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit »auch jene kirchenpolitischen Sätze und Aussprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse« für unfehlbare Glaubensnormen erklärt seien, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten« unter die Gewalt der Päpste *auch in weltlichen Dingen* lehren,« und wie für Rechtfertigung der übrigen Gravamina ward auch über diesen Punkt eine nähere wissenschaftliche Begründung in Aussicht gestellt. Der Versuch einer solchen liegt nun vor in der von einem hervorragenden Theilnehmer der Protestation von Nürnberg, Herrn *Dr. Joh. Friedr. Ritter von Schulte*, o. ö. Professor des canonischen und deutschen Rechts an der Universität zu Prag, veröffentlichten Schrift: *Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet* (Prag 1871, F. Tempsky, S. 89. 8.), die sowohl als theilweise Ausführung des Nürnberger Programms als wegen ihres bisher sehr rühmlich bekannten Verfassers eine nähere Würdigung erheischt, auch ganz davon abgesehen, dass sie »als einer schwer wiegenden That gleichzuachten« in gesinnungsverwandten Kreisen (Augsb. Allg. Ztg. 18. Januar 1871 Ausserord. Beil.) bezeichnet worden ist.

2. Den acht Paragraphen, in welche diese Schrift zerfällt, geht eine »Erklärung als Vorwort« (S. 3—20.) voraus. Darin wird zuerst die (mit Ausnahme des ersten Absatzes) im Archiv (l. c. p. XXX seq.) mitgetheilte Eingabe verschiedener österreichischer, deutscher und anderer Prälaten an die Präsidenten des Concils vom 10. April v. J. in extenso geliefert, welcher Eingabe sich übrigens nach der Allg. Ztg. vom 10. Mai (XLII. Conciliumsbrief d. d. 29. April 1870) viele hervorragende deutsche Bischöfe nicht anschlossen, und die auch, wie hier geklagt wird, ohne Erfolg blieb. Daran reiht sich ein kurzer Auszug aus cap. X. der von Card. *Rauscher* in Neapel und dann in Wien veröffentlichten »Observationes,« freilich ohne Berücksichtigung oder Erwähnung dessen, was hiergegen anderwärts, z. B. in den Animadversiones in quatuor . . . libellos (*Archiv* l. c. p. LXVI.), erörtert worden ist. Sodann wird die in den meisten Diöcesen erfolgte Publication der dogmatischen Consti-

tution vom 18. Juli als Thatsache constatirt. Dem folgt unmittelbar (S. 8.) der Satz: »So tritt *also* an jeden Katholiken die *gebieterische Nothwendigkeit* heran, sich über *das* Klarheit zu verschaffen, was er fortan zu glauben hat *über die Macht der Päpste in weltlichen Angelegenheiten, über das Verhältniss der Kirche zum Staate.*«

3. Woher dieses »*also?*« Ueber jenes Verhältniss ist in der genannten Constitution *gar nichts* entschieden worden, sondern es ward darin eine *innerkirchliche*, schon mit vielfachen Verwicklungen verknüpfte Streitfrage zu Ungunsten des Gallicanismus geschlichtet. *Unmittelbar* steht sicher die Definition vom 18. Juli mit jenen Fragen in gar keinem Zusammenhang. »Aber *mittelbar*,« wird man sagen. Wir werden weiter belehrt: »Was früher *irgend einmal* dieserhalb von Päpsten *ex cathedra* gelehrt wurde, das ist jetzt *Glaubenssatz*.« Hier ist zu bemerken: Das ex cathedra Gelehrte ist erst dann Glaubenssatz, wenn es in dem Decret als solcher oder als geoffenbart bezeichnet oder das Gegentheil als Häresie verworfen wird. Es gibt Constitutionen ex cathedra, in denen nichts vorgeschrieben ist, was *fide divina credendum* wäre, sondern bloss verschiedene Sätze verworfen werden als theils häretisch, theils falsch, theils ärgernissgebend u. s. f. (Beispiele s. unten.) Man beachte hier den Unterschied der jetzigen Fassung der Const. *Pastor aeternus* c. 4. (*Archiv* XXIV. p. LXII.): »cum . . . *doctrinam* de fide vel moribus ab universa Ecclesia *tenendam* definit« gegenüber dem früheren Entwurf (ib. p. XLVIII.): »cum . . definit, quid in rebus fidei vel morum ab universa Ecclesia *tamquam de fide* tenendum vel tamquam fidei contrarium rejiciendum sit.« Vgl. auch *v. Schäzler*, Die päpstliche Unfehlbarkeit. Freiburg 1870 S. 143 ff. »Eine unfehlbare Lehrentscheidung richtet sich wesentlich nach dem Dogma, sie bildet aber nicht unmittelbar an sich oder ihrem Gegenstande nach nothwendig selber immer ein Dogma.« Das. S. 157. Richtiger ausgedrückt würde der obige Satz unserer Schrift so lauten: Diejenigen päpstlichen Decrete, bei welchen die geforderten Bedingungen einer Constitutio ex cathedra gegeben sind, müssen jetzt *allgemein* als *untrügliche* Decrete betrachtet werden. In dem weitaus grössten Theile der Kirche war das schon bisher der Fall; wenigstens implicite; Niemand, der wahrhaft Katholik war, behauptete die Reformabilität der Entscheidungen gegen Jansenius, Hermes u. s. w., ja viele Bischöfe und Priester lehrten ausdrücklich ihre Untrüglichkeit und erkannten diese explicite an. (Ein Land oder einige Länder geben hier nicht den Ausschlag.) Diese Decrete werden

nicht erst jetzt unfehlbar, sie waren es von Anfang an, aber sie sollen jetzt als solche allgemeine Anerkennung finden. Richtiger ist auch die S. 24. §. 3. gegebene Fassung: »Was jemals in der Kirche von einem Papste ex cathedra erklärt wurde über Gegenstände des Glaubens und der Sitten, ist absolute Wahrheit, unabänderlich.«

4. Zu diesem Obersatze führt nun unsere Schrift den Untersatz aus: Es haben aber die Päpste ex cathedra Vieles gelehrt, was unsittlich, für Fürsten und Länder, für Völker und Individuen nachtheilig, den Rechten der Staatsgewalt zuwiderlaufend, absurd, unerträglich ist. Es folgt also: Nach der Definition vom 18. Juli sind derartige Lehren Dogmen, absolute, unabänderliche Wahrheiten. Damit erscheint der stärkste Beweis gegen das »neue Dogma,« gegen die »Juli-Verfassung« (S. 20.) erbracht.

5. Wie wird nun jener gewaltige Untersatz bewiesen? Er wird bewiesen a) *durch wirkliche Erlasse ex cathedra*, die wir als solche anerkennen müssen vorbehaltlich der Prüfung dessen, was eigentlich Gegenstand der Definition ist; deren finden sich aber nur sehr wenige angeführt; b) auch *durch andere Erlasse jeder Art*, die kein Theolog als ex cathedra gegeben bezeichnen kann, die daher gar nicht in diese Controverse gehören, wobei auch gar nicht berücksichtigt wird, dass was nur unter gewissen Voraussetzungen ausgesprochen ward, beim Wegfall dieser Voraussetzungen keinen Anspruch auf forddauernde Geltung hat; ja sogar, da es ungenügend scheint, »blos die theoretischen Gesetze in Betracht zu ziehen« (S. 9.), c) *durch vielerlei geschichtlich referirte Handlungen der Päpste*, die zu dem vorgesetzten Zweck zu passen scheinen. Hiergegen ist entschieden Verwahrung einzulegen, da die Unfehlbarkeit keine Sündlosigkeit ist und das vaticanische Concil nicht zu der Annahme verpflichtet, dass die Päpste nie in der Praxis irrten, ungerecht oder fehlerhaft verfuhren. Gesetzt, alle oder die meisten Päpste wären von Herrschsucht erfüllt gewesen, hätten die greifbaren »practischeren Resultate,« die unserem Verfasser vorschweben, erzielen wollen, so wäre damit noch nicht der Satz entkräftet, dass Christi Beistand verhindert, dass die Gläubigen je durch den Papst zur Annahme eines Irrthums verpflichtet werden, da diese ausserdem die Worte Matth. XXIII, 2. 3. wohl kennen. Nicht durch sündhafte Handlungen der Päpste, wohl aber durch eine irrthümliche *Glaubensvorschrift* würde die Kirche in den Irrthum geführt. Hier wird der Fragepunkt nach mehr als einer Seite hin verrückt.

6. Das Beweismaterial stimmt grösstentheils mit dem im Janusbuche (*Archiv* XXIII. 162 ff.) und in den zur Vertheidigung

desselben geschriebenen Artikeln von Prof. Huber in München (A. Z. 19. März 1870 ff.), die dann als besondere Broschüre »Das Papstthum und der Staat« erschienen, enthaltenen überein, noch weit mehr aber mit der von einem »deutschen Theologen« in dem Augsburger Blatte (A. Z. 19. Juni v. J. Ausserord. Beil.) veröffentlichten Zusammenstellung päpstlicher Erlasse, die angeblich »durch Proclamirung der Unfehlbarkeit selbst unfehlbar werden,« welche Zusammenstellung als Nr. LVI. der »römischen Briefe vom Concil« erschien, dann aber aus der Serie derselben wieder ausgemerzt wurde, da der nächstfolgende Brief nicht als der LVII., sondern als der LVI. bezeichnet ward und auch die spätere Zählung sie ausser Ansatz liess. Da ich ohnehin in einer grösseren, über die Gränzen einer ephemeren Polemik hinausgreifenden Schrift Hrn. Huber und anderen Opponenten meines »Anti-Janus« antworten werde und auf die hier vorkommenden Thatsachen und Documente dort näher eingehen muss, so werde ich mich hier nur auf einige Punkte beschränken, die eine Einsicht in die Beweiskraft der vorgelegten Actenstücke hinreichend verschaffen können.

7. Der Satz, *dass die weltliche Gewalt vom Bösen sei*, wird S. 28 f. als Lehre Gregor's VII. bezeichnet, ganz wie bei Huber S. 7. Allein 1) es kommt nicht auf Privatmeinungen des Papstes in seinen Briefen an, sondern auf Lehren, die er anzunehmen *vorschreibt*, und Hr. v. Schulte selbst sieht, dass diese Stücke nicht als ex cathedra gesprochen zu betrachten sind. 2) Was Gregor VII. sagt, haben vor ihm viele Kirchenväter ausgesprochen, namentlich Augustin (de Civ. Dei III. 14. 15. IV. 4. 6. 7. V. 12. XVIII. 2. de doctr. christ.; von Gregor VII. L. VIII. ep. 21. p. 598. ed. *Migne* wird ausdrücklich Lib. I. der letzteren Schrift citirt) und Gregor der Grosse (L. XXI. Moral. in Job c. 15 seq. L. IV. in L. I. Reg. c. 4. 5. Regula pastor. P. II. c. 6.). Die Väter lehren: Von Natur aus waren die Menschen alle gleich und hatten nicht über Ihresgleichen die Herrschaft, sondern über die Thiere; die Sünde erst hat die Herrschaft und Gewalt über alle Menschen begründet; wäre die Menschheit im paradiesischen Zustand geblieben, so wären keine Obrigkeiten, keine Richter u. s. f. nöthig. Sie erinnern an den gewaltthätigen Nimrod (Gen. X, 8.) wie an die in Folge einer Auflehnung gegen Gott erfolgte Einsetzung des Königthums bei den Juden (I. Kön. VIII, 7.) etc. So lehren nach den Vätern auch die späteren Theologen. Johann von Salisbury (Polycrat. L. VIII. c. 17. p. 778. ed. *Migne*): »quae (regna) *iniquitas* per se aut praesumpsit aut extorsit a Domino.« Selbst der liberale Gerson sagt in seiner

Rede an den König von Frankreich: »*Causa efficiens* (dominationis et coercitivi dominii) fuit *peccatum*, causa finalis fuit pax, tranquillitas et sufficientia in vita civili« (Opp. IV. 648. Vgl. *Schwab*, Gerson S. 433 f.). So gut aber diese Gelehrte daran festhalten, dass die königliche Gewalt von Gott stammt, so gut hat das auch Gregor VII. gesagt, der z. B. an Heinrich IV. schreibt: quem *Deus* in summo rerum posuit culmine (Lib. II. ep. 31.; cf. L. III. ep. 7.; L. VII. ep. 21. 23. 25.). Es ist aber zweierlei, zu sagen: »Könige und Herzoge haben von denen *ihren Anfang*, die mit Stolz, Raub, Treulosigkeit, Mord . . . . zu herrschen sich herausnahmen« — das ist eine *historische* Behauptung, die den Alten überhaupt geläufig ist — und zu sagen: Die weltliche Gewalt hat ihre Wurzel, ihre Grundlage nicht in Gott, sondern im Teufel, was nur Häretiker behaupteten.

8. Dass die Kirche berechtigt sei, *jegliche weltliche Herrschaft zu verleihen und zu nehmen*, wird S. 32. als Lehre Gregor's VII. bezeichnet unter Berufung auf die Rede, die er 1080 in einer römischen Synode hielt, ganz wie in der Zusammenstellung des »deutschen Theologen« Nr. 5. Das kann man aber nur dann aus der fraglichen Rede folgern, wenn man unter den angeredeten »Patres et principes sanctissimi« die auf der Synode mit dem Papste vereinigten Bischöfe versteht, wie das Stenzel u. A. bei oberflächlicher Lesung des Textes gethan haben. Aber, wie auch *Hefele* (Concil. Gesch. V. 132.) bemerkt, der klare Context der Rede zeigt, dass die Angeredeten die Apostelfürsten Petrus und Paulus (gleich im Eingang der Rede steht: Petre princeps Apostolorum et Paule doctor gentium) sind, die durch ihre mächtige Fürbitte bei Gott die grössten Veränderungen bewirken können und insbesondere durchsetzen, dass die Sünder in sich gehen und, im irdischen Leben gestraft, ihre Seele retten (nach der ausdrücklich angeführten Stelle I. Cor. V. 5.)

9. Von der S. 27. angeführten Stelle aus der Bulle Leo's X. *Exsurge Domine* vom J. 1520 gegen Luther wollen wir die lateinischen Worte aus *Harduin* Conc. t. IX. p. 1897 hieher setzen: »Quod si fecisset (d. i. falls Luther nach Rom gegangen wäre,) pro certo, ut arbitramur, ad cor reversus errores suos cognovisset nec in Romana Curia, quam tantopere vanis malevolorum rumoribus plus quam oportuit tribuendo vituperat, tot reperisset errata, docuissemusque eum luce clarius sanctos Romanos Pontifices praedecessores nostros, *quos praeter omnem modestiam injuriose lacerat*, in suis canonibus seu constitutionibus, *quas mordere nititur*, nunquam

errasse.« Die hier cursiv gedruckten Worte hat sowohl Hr. von Schulte als der »deutsche Theolog« der Allg. Zeitung *einfach ausgelassen.* Sind sie etwa irrelevant? Wer weiss, wie Luther sich über die Kirchenväter und Päpste, einen heil. Gregor den Grossen u. A. (der Beisatz *sanctos* steht nicht umsonst,) äusserte, wer Theologie und Geschichte kennt, wird das kaum behaupten. Die Irrthümer aber, die Luther den Päpsten und ihren Bullen vorwarf, sind »Irrthümer« der gesammten katholischen Kirche.

10. Papst Urban V. wird S. 50. ganz wie in der »Zusammenstellung« Nr. 34. angeklagt, dass er in seinem Urtheil gegen den wüthenden Tyrannen von Mailand Barnabò Visconti 1363 auch dessen Ehefrau als Christin vom Ehebande mit ihm als einem Ketzer und Ungläubigen befreite und so gegen das im Concil von Trient festgestellte Dogma, dass die Ehe wegen Ketzerei nicht gelöst werden könne, sich verfehlte. Wird uns hier etwa der Wortlaut der Bulle gegeben? Mit Nichten; es liegt nur das Referat des H. Spondanus (ad a. 1363. n. 1.) vor, wohl eines tüchtigen Forschers Zeugniss, der aber auch manchmal minder genau referirt noch immer gehörig die Ausdrücke abwägt; er könnte leicht das Wort *vinculum* in einem weiteren Sinne genommen und als Verpflichtung zum Zusammenleben verstanden haben, die in einem solchen Falle wegfallen kann. Gegen ein vom Concil von Trient declarirtes Dogma konnte ein Papst, der zwei Jahrhunderte vor dem Concil lebte, sich nicht verfehlen, sondern nur gegen die herrschende Lehre der lateinischen Kirche, da ja die griechische die Häresie als trennendes Hinderniss ansah. Gesetzt aber auch, Urban V. hätte wirklich die Erlaubniss zur Auflösung des Bandes gegeben, er hätte schwer gefehlt, hätte seine Gewalt missbraucht, hätte in der Praxis einer Ehefrau erlaubt, was er ihr nicht erlauben durfte, so hätte er damit noch nicht »*doctoris munere fungens*« vorgeschrieben, was bezüglich der Ehe und der Dauer des Ehebandes von der ganzen Kirche festzuhalten sei, noch damit nicht definirt, der Papst könne die Ehen aller Gebannten lösen, was (nach S. 47.) hier zu beweisen war.

11. Wie von dem »deutschen Theologen« Nr. 16 seq. werden S. 47 ff. päpstliche Pönalsanctionen gegen die Häretiker urgirt, die Ausflüsse der geistlichen Strafgewalt, nicht des Lehramtes sind, grossentheils an das weltliche Recht sich anlehnen und ebenso von einer ganzen Reihe von Concilien, wie man sich aus *Hefele's* Conciliengeschichte Bd. V. überzeugen kann, erlassen wurden. Ueberhaupt fallen die meisten den Päpsten gemachten Vorwürfe auf die

Concilien überhaupt zurück, die man consequent ebenso angreifen muss. So hat K. *Hase* ganz Recht, wenn er (Handbuch der prot. Polemik. III. Aufl. S. 200.) schreibt: »Jeder Grund gegen die Unfehlbarkeit der Päpste richtet eine heimliche Spitze gegen die Unfehlbarkeit der Kirche.« Hr. v. Schulte meint (S. 57.), da die Ketzergesetze die »Durchführung des Glaubens« (ein sehr wenig präciser Ausdruck) betreffen, müssten sie ebenso unfehlbar sein wie die Gesetze über den Glauben selbst. Hat er vorher die Unfehlbarkeit allgemeiner Concilien angenommen? Sicher. Nahm er etwa can. 27. des Conc. Lateran. III. 1179., wovon ein Theil als c. 8. de haeret. V. 7. steht, als untrügliches Decret an? Wenn nicht, aus welchem Grunde? Wohl nur aus demselben, der auch für die Päpste angeführt werden kann. Es wird darum für die modernen Ankläger der Päpste nöthig werden, einen bedeutenden Schritt weiter zu gehen, und dieser Schritt wird wieder zu einem andern führen, der völlig vom Katholicismus lostrennt. Die Klage, dass es nicht einmal eine absolute Sicherheit für das Object der unfehlbaren Lehren gebe (S. 53.) geht ebenso gut gegen das unfehlbare kirchliche Lehramt überhaupt als gegen das der Päpste; findet Hr. von Schulte in der hl. Schrift kein Wort von einem besonderen Lehramt des Petrus (S. 54.), so finden Andere mit der gleichen Berechtigung darin ebenso kein Wort von einem unfehlbaren Lehramt, sei es der Concilien, sei es der Apostel. Hier ist noch gelegentlich zu bemerken, dass Hr. v. Schulte sich auf die Bibelübersetzung *Allioli's* fast durchgängig beruft, »die als vom apostolischen Stuhle approbirte gilt« (S. 25. Note 1.). Allein die von den durch Gregor XVI. deputirten deutschen Bischöfen ertheilte Approbation hat nur die Bedeutung, dass diese Uebersetzung ohne Gefahr für Glauben und Sitten und ohne Missachtung der Kirchengesetze gelesen werden kann; nicht entfernt dachte man daran, ihr eine höhere Autorität zu geben, sie der lateinischen Vulgata oder dem Urtexte gleichzustellen, wissenschaftliche Theologen an sie zu binden. Hierin wird, dessen bin ich überzeugt, falls ihn Hr. v. Schulte befragen sollte, der ihm befreundete Herr Prof. Reusch in Bonn kaum von meiner Ansicht abweichen. In einer theologischen Discussion sich auf diese Uebersetzung zu berufen in dem Sinne, als ob sie den Ausschlag zu geben hätte, geht nicht wohl an.

12. In völligem Einklang mit dem »deutschen Theologen« und dem bayrischen Philosophen führt Hr. v. Schulte häufig die Exordien, Einleitungen, Motivirungen und Ausschmückungen der päpstlichen Bullen, z. B. der Bulle Pauls IV. »*Cum ex Apostolatus of-*

ficio« v. J. 1559 (S. 34.), gleich ex cathedra gegebenen Bestimmungen an; er bemerkt: »Man pflegt *leider* die Eingänge der Bullen, wohl meist ihres Wortreichthums halber, nicht zu beachten. Das ist nicht recht, sie sind oft die Quintessenz der Bulle« (S. 36. Note 1.) Ich will hier nicht wiederholen, was ich anderwärts an der Hand der bewährtesten Theologen und Canonisten ausgeführt, dass es eine uralte, auch in Rom anerkannte Regel ist, nicht die *causa vel ratio*, sondern die *conclusio*, um mit *Melchior Canus* de loc. theol. L. VI. c. 8. zu reden, nicht *motivum sive probationes arresti*, sondern *solum dispositivum arresti*, wie *Fr. Veronius* (Regula fid. cath. c. I. §. 4. n. 5.) sich ausdrückt, seien hier massgebend und verpflichtend; nicht gelegentliche Bemerkungen, sondern nur das ex professo Vorgeschriebene komme überhaupt bei Gesetzen wie bei Richtersprüchen in Betracht; ich will nur daran erinnern, dass auch in den Acten ökumenischer Concilien öfter nicht ganz zutreffende Reflexionen, auch läppische Argumente vorkommen, die man ganz wohl von der unfehlbaren Entscheidung derselben zu unterscheiden gewusst hat, und dass die päpstlichen Erlasse ganz dieselbe Behandlung beanspruchen dürfen. Wenn man in der heutzutage bei den Gegnern des römischen Stuhles beliebten Weise fortfährt, kommt man sicher dahin, im Hinblick auf Decretalen, wie c. 13. *Per venerabilem* IV. 17. *qui filii sint legitimi* u. a. m., nach dem Wittenberger Beispiel das canonische Rechtsbuch den Flammen übergeben zu müssen.

13. Vorzugsweise ist man erschreckt über das weite Gebiet der Moral, das sich die Kirche vindicirt. Wir erhalten (S. 26.) aus dem Compendium von *Gury* einen Ueberblick der Materien, die dort zur Sprache kommen, die sich über alle Gegenstände und Gebiete erstrecken, »welche für die sittliche Handlungsweise des Menschen eine Bedeutung haben.« Hätte etwa Christus das Buss-Sacrament nicht einsetzen oder hätte er gewisse Sünden von der Pflicht des Bekenntnisses ausnehmen sollen? Müssten etwa alle die Restitutionen ungerechten Gutes, die nur in Folge der katholischen Beichtanstalt gemacht werden, unterbleiben? Die Morallehrbücher sollen dazu dienen, den Priester für die richtige Ausübung seines Richteramtes in foro conscientiae heranzubilden und zu einem Urtheil über die nachzulassenden oder zu behaltenden Sünden zu befähigen, was nothwendig eine Kenntniss der verschiedenen, hier zur Sprache kommenden Verhältnisse voraussetzt. Das kirchliche Lehramt muss hier die nöthigen Normen geben, zweifelhafte Fragen entscheiden; es hat dieses auch gethan und ebenso allzu rigoristische

wie allzu laxe Ansichten censurirt. Das kirchliche, also auch das päpstliche Lehramt ist unfehlbar in Bezug auf die allgemeinen, allen Christen als Lebensregel vorzuschreibenden Grundsätze, so dass es nie etwas sittlich Böses für gut oder etwas sittlich Gutes für böse erklärt, nicht aber in Bezug auf die Anwendung in concreten Fällen. Wir dürfen heute noch mit *Melchior Canus*, dem entschiedenen Vertreter der päpstlichen Infallibilität, sagen: »Non ego hic omnes Ecclesiae leges approbo, non universas poenas, censuras, excommunicationes, suspensiones, irregularitates, interdicta commendo, Scio nonnullas ejusmodi leges esse, in quibus, si non aliud praeterea quidquam, at prudentiam certe modumque desideres.« (de loc. theol. L. V. c. 5.) Es wäre ein grosser Irrthum zu glauben, in der päpstlichen Unfehlbarkeit liege es, dass der Papst in jedem einzelnen Falle das Beste und Zweckmässigste anordne. Vgl. *v. Schäsler* l. c. S. 197—199. Das mit grosser Entrüstung auch von dem »deutschen Theologen« Nr. 30. sowie von *K. Hase* (l. c. S. 150.) angeführte Privilegium Clemens VI. (nicht V., wie bei Schulte S. 51. steht) gibt einfach dem gewählten Beichtvater des französischen Königs die Facultät, in Fällen, die sonst an den Papst zu bringen wären, Gelübde zu commutiren und Eide zu lösen, die nicht gut gehalten werden könnten, entbindet aber denselben keineswegs von den allgemeinen ethischen Vorschriften, die vielmehr vorausgesetzt werden müssen, wie auch die sonstigen Bedingungen der Moral. Dass es aber Fälle gibt, in denen solche Lösungen ganz erlaubterweise stattfinden können, wird Niemand leugnen. Es geht auch gegen alle Rechtsregeln, zu präsumiren, dass der Verleiher eines Privilegiums unsittliche Handlungen damit begünstigen wolle. Vgl. *Schmalzgrueber* in L. V. tit. 33. §. 4. n. 120. 125. 128.

14. Ganz wie in der mehrerwähnten »Zusammenstellung« des deutschen Theologen Nr. 39. wird S. 55. 56. aus der (in der Bulle *Unigenitus* von Clemens XI. verurtheilten) prop. 91. des Paschasius Quesnell die Lehre deducirt: »Die Furcht vor einer ungerechten Excommunication muss uns bisweilen (oder stets?) abhalten von der Erfüllung unserer Pflicht.« Allein es ist hier zu bemerken: 1) Der betr. Satz ist verurtheilt *in sensu Quesnelli*, der in der Behauptung der Ungerechtigkeit der Censur und im Ungehorsam gegen die kirchliche Autorität es als seine Pflicht ausgab, seine Häresie — oder eigentlich die der Jansenisten — zu verbreiten (prop. 91—93.) und der Kirche nach Art der Schismatiker eine wahre Glaubenstyrannei und Unkenntniss der Wahrheit vorwarf (prop. 94. 95.) 2) Es ist hier gar nicht gestattet, das Contradictorium des censurir-

ten Satzes als eine vom Papste aufgestellte *Regel* zu betrachten. Denn Clemens XI. sagt nach Anführung der 101 Propositionen *Quesnell's*: »Omnes et singulas propositiones praeinsertas tamquam falsas et *captiosas*, *male sonantes*, *piarum aurium offensivas*, *scandalosas*, *perniciosas*, *temenarias*, *Ecclesiae et ejus praxi injuriosas*, neque in Ecclesiam solum, sed etiam in potestates saeculi contumeliosas, *seditiosas*, impias, blasphemas, suspectas de haeresi, ac haeresin ipsam sapientes, nec non haereticis et haeresibus ac etiam schismati faventes, erroneas, haeresi proximas, pluries damnatas, ac demum etiam haereticas variasque haereses et potissimum illas, quae in famosis Jansenii propositionibus, et quidem in eo sensu, in quo hae damnatae fuerunt, acceptis continentur, manifeste innovantes, *respective* hac nostra perpetuo valitura constitutione declaramus, damnamus et reprobamus.« Die 101 Propositionen sind *in globo* verurtheilt, jede derselben trifft wenigstens eine der in obigen Worten enthaltenen Qualificationen; die hier in Rede stehende verdient sicher das Prädicat einer *propositio captiosa*, *perniciosa*, *Ecclesiae et ejus praxi injuriosa*, *seditiosa*, wohl auch *haeresibus ac etiam schismati favens.* Was diese sicher dogmatische Bulle als *credendum* proponirt, ist nichts Anderes als: »nullam esse ex damnatis propositionibus, quae non mereatur saltem aliquam e censurae notis, quae in Bulla exprimuntur et vicissim nullam ex assignatis censuris esse, quae ad minimum alicui propositioni non competat.« (H. *Kilber*, Theol. Wirceburg. Tr. III. Disp. IV. c. 2. art. 7. n. 243, ed. Wirceb. 1770. t. IV. p. 347.) »Propositiones Cl. varii generis sub diversis censuris ac notis *respective* tantum damnantur; unde sequitur, contradictorias illis oppositas *ad varium* quoque *genus* pertinere, *eas non magis declarari veras, quam censurarum sensus ac notio exigat;* vi hujus declarationis non unam potius prae alia propositionem determinari, plures inter illas ex alio quam *fidei* argumento depromi, nec esse revelatas, denique nullam velut divina fide credendam *determinate* proponi. Equidem ex his conficitur, Bullam *Unigenitus* non esse fidei regulam *in sensu stricto*; est tamen *judicium dogmaticum*, quod servit *ad dirigendos fideles in ordine fidei*, prout Cardinales, Archiepiscopi et Episcopi Parisiis a. 1728 congregati pronunciarunt de judiciis Ecclesiae qualificationes tantum *respectivas* continentibus.« (Id. l. c. n. 245. p. 350. 351.) Ausserordentlich lehrreich, gerade für unsere Tage, ist die kirchliche Literatur über diese in der ganzen katholischen Welt (natürlich nicht von den Jansenisten) allgemein als dogmatisch trotz heftiger Oppositionen recipirte Bulle, welche die Pariser theologische

Facultät 1729 als *universalis Ecclesiae judicium dogmaticum* bezeichnete. Man wird sich sehr gut hierüber und über viele einschlägige Fragen unterrichten aus *Fontana:* Constitutio *Unigenitus* theologice propugnata und *Card. Bissy* Traité théolog. sur les 101. propositions du P. *Quesnell* 2. voll. 4. Paris 1722.

15. Doch ganz besonders wird aus den Sätzen des Syllabus von 1864 Capital geschlagen, wie das auch von Hrn. Prof. Huber geschah, besonders aus prop. 23., wie das die »Zusammenstellung« des »deutschen Theologen« gleich im Eingang gethan hat. Die Sätze dieses Syllabus hatte Hr. v. Schulte noch 1868 in der zweiten Auflage seines Lehrbuches des Kirchenrechts, besonders §. 24. S. 132 ff., §. 31. S. 153, offenbar mit ganz anderen Augen angesehen; er war wohl damals noch in einer »tiefen Täuschung« (S. 13.) befangen, obwohl er nicht erst seit den letzten Jahren die älteren päpstlichen Erlasse durchgemustert hat, die ja doch — auch ohne die Infallibilität — jeder Katholik mit Ehrfurcht ansehen musste und deren »Immoralität« ihm auch vorher nicht verborgen bleiben konnte. Damals (1868) hatte er der in Wien mit einem Vorworte *Schrader's* veröffentlichten Schrift: »Der Papst und die modernen Ideen« noch kein sonderliches Gewicht beigelegt, und zwar mit Recht, da sie eine blosse Privatarbeit war und geblieben ist; jetzt erscheint sie auf einmal wie eine Autorität, der wir romtreue Katholiken blindlings zu folgen hätten (S. 45. u. sonst.) Damals schien die Tragweite der Propositionen und der ganze Complex von Sätzen nicht zu Tadel Anlass zu geben; jetzt werden Bemerkungen eingestreut, wie wir sie sonst nur von Feinden der Kirche zu hören gewohnt waren, z. B. S. 45. zu prop. 62. über die Verdammung des (schon der christlichen und menschlichen Liebe widersprechenden) Princips der Nicht-Intervention: »Natürlich, weil mit dessen Beobachtung der *Kirchenstaat* schon seit 1848 zu existiren aufgehört hätte, derselbe *nur* durch den Satz 62. gehalten wurde seit 1815« (p. cit. Note 7.) Im Allgemeinen müssen wir sagen, dass bei vielen Sätzen das Contradictorium eben nur lauten kann: »Es ist die Behauptung nicht wahr« etc. Viele censurirte Sätze sind eben *nur in ihrer Allgemeinheit* verworfen; daraus folgt nicht im geringsten, dass die entgegenstehenden Wahrheiten *ebenso allgemein* formulirt werden müssen (S. 44. §. 34.), sondern *gerade das Gegentheil.* Die Sätze sind auch nirgends als häretisch verworfen, aber eine kirchliche Censur verdienen sie alle; sie sind *in globo* verurtheilt und was wir oben von der Bulle *Unigenitus* sagten, gilt auch hier. Die (bes. S. 28.) angezogene These 23. verdiente schon als propositio

Ecclesiae et Sedi Apostolicae injuriosa die Verurtheilung, inwiefern sie auch den allgemeinen Concilien die Unfehlbarkeit abspricht, war sie sicher haeretica und inwiefern sie dem Papste sie abstreitet, konnte sie schon vor der Definition vom 18. Juli als haeresi proxima von den Theologen bezeichnet werden. Die Verdammung der Behauptung: dass die Päpste die Gränzen ihrer Gewalt überschritten und die Rechte der Fürsten sich angemasst haben, zwingt noch keineswegs zu der Annahme, dass die Päpste im Gebrauche ihrer Gewalt absolut von allen Fehlern und Missgriffen, zumal in administrativen und particularen Angelegenheiten, frei geblieben sind. (Vgl. *Laacher Stimmen* über die Encyclica X. S. 106. 107. §. 143.) Man kann sehr gut das Contradictorium jener Behauptung so vertheidigen: Die angeblichen (namentlich die von Vigil behaupteten) Usurpationen der Päpste waren keine solchen, ihnen standen dabei verschiedene, von den Bischöfen sowohl als von den Fürsten anerkannte Rechtstitel zur Seite, während anderwärts eine dringende Nothwendigkeit die getadelten Acte erheischte.

16. In der That müssen wir bezüglich der Gewalt der Päpste in Dingen, die das weltliche Gebiet betreffen, wohl unterscheiden: 1) was sich auf ihre Souveränetät im Kirchenstaate, 2) was sich auf die Vasallenreiche (z. B. Neapel) bezieht oder sonst aus weltlichem Rechtstitel zu erklären ist, 3) was aus ihrer Stellung als Schiedsrichter zwischen katholischen Fürsten und Völkern sich ergab, von denen sie sehr oft als solche angerufen und anerkannt wurden, 4) was nur staatsrechtliche Consequenz ihrer kirchlichen Acte war, z. B. der Verhängung der Excommunication, mit der im ganzen Mittelalter bürgerliche Wirkungen verknüpft waren. Vieles hieher Gehörige ist in dem auch zu Rom mit Beifall aufgenommenen Werke von *Gosselin* (Le pouvoir du Pape au moyen age) und von *Phillips* (K. R., bes. Bd. III.) eingehend erörtert worden und auch Hr. v. Schulte (S. 12.) schien früher nicht von einer solchen historischen Auffassung entfernt, die aufzugeben wir noch keinerlei Nöthigung ersehen. Allerdings sind in den mittelalterlichen Doctrinen neben vorübergehenden, durch die historische Entwicklung herbeigeführten Formen bleibende und urchristliche Elemente enthalten; die Kirche wird und muss z. B. stets verlangen, dass ihr Zweck durch keinen irdischen beeinträchtigt, die übernatürliche Ordnung in ihrem Rechte anerkannt, dass ihr die Competenz des Urtheils in Allem, was sich auf das Seelenheil bezieht und soweit es sich darauf bezieht, nicht abgesprochen werde, dass die weltliche Gesetzgebung Rücksicht nehme auf die Religion ihrer katholischen Unterthanen

und ihre Gewissen nicht verletze. Doch hierüber müsste ich mich ausführlicher äussern, was an diesem Orte nicht geschehen kann, aber anderwärts Deo propitio geschehen wird.

17. Hr. von Schulte greift auch das Wort *definire* an, das gar kein technisches Wort in der entscheidenden Sprache der Kirche sei, und beruft sich auf das Concil von Trient, das *nicht ein einziges Mal* definire von einer dogmatischen Feststellung gebraucht habe. (S. 60. 61.) Dem gegenüber muss ich erstens auf die Decrete des vierten, sechsten und siebenten allgemeinen Concils wie auch der Synode von Florenz verweisen, wo lateinisch *definire*, griechisch ὁρίζειν in diesem Sinne gebraucht wird, wie auch das lateinische Wort *definitio* regelmässig das griechische ὅρος wiedergibt, zweitens an Trid. Sess. XXV. decret. de recipiendis et observandis decretis Concilii (ed. *Richter* Lips. 1853 p. 472.) erinnern, wo wir die Worte lesen: »Eapropter S. Synodus id potissimum curavit, ut praecipuos *haereticorum* nostri temporis errores damnaret et anathematizaret veramque et catholicam doctrinam traderet et doceret, prout damnavit, anathematizavit et *definivit*.« Hier ist 1) offenbar von »dogmatischen Feststellungen« die Rede; 2) das *definivit* entspricht nach dem Parallelismus der Worte dem »tradere et docere«; 3) es fasst den *positiven* Theil der gegen den Protestantismus gefassten Beschlüsse zusammen, während das »damnavit, anathematizavit« auf den negativen Theil geht. Dessgleichen hat dasselbe Concil Sess. XIV. gleich im Eingang des Decrets vom Buss-Sacramente es für heilsam erklärt, über dasselbe eine exactior et plenior *definitio* zu geben, »*in qua* demonstratis et convulsis Spiritus sancti praesidio universis erroribus catholica veritas perspicua et illustris fieret, *quam* nunc S. haec Synodus christianis omnibus perpetuo servandam proponit.« (l. c. p. 75.) Im Eingang zum Decret de communione sub utraque specie et parvulorum Sess. XXI. (ib. p. 110.) verbietet das Concil anders zu lehren oder zu predigen »quam est his decretis explicatum atque *definitum*.« Die päpstlichen Bullen und die theologische Literatur können wir hier übergehen.

18. Manches Andere ist ziemlich ungenau. Wenn wir S. 41. die Note 3. lesen — aus der Bulle Innocenz X. *Zelo domus Dei*, die natürlich wie bei *Huber* (S. 66 ff.) ausgebeutet wird — so befremden uns die Worte »Die Annaten, *Rechte des Palastes*, Bestätigungen etc.« Aber sonst nirgends werden *jura palatii* von den Päpsten angesprochen und doch steht so im Bullar. Rom. ed Luxemb. 1742. t. V. p. 466. §. 1. Bekannt ist, dass das Bullarium viele Druckfehler hat, und dass *jura pallii* zu lesen ist, ergibt sich aus

Instrum. Pac. Osnabrug. Art. V. §. 19., welche Stelle die Bulle hier anführt, mit zweifelloser Gewissheit.

19. Ich übergehe *hier* absichtlich, so viel ich auch noch zu sagen hätte, Alles, was eine ausführlichere Erörterung fordern würde, sowie was mich zu einer schärferen Beurtheilung der vorliegenden Schrift führen müsste. Ich glaube nicht zu denen zu gehören, die, weil sie die Sache nicht bekämpfen können, die *Person* angreifen (S. 11.) und nehme herzlich gerne an, dass der Hr. Verfasser im besten Glauben handelte, so sehr ich mich auch darüber verwundern müsste, wie sein Standpunkt ihm noch als streng katholisch und consequent erscheinen kann, während offenbar nur der Frohschammer'sche Standpunkt der Consequenz sich rühmen dürfte. Würde ich an den geehrten Verfasser persönlich eine Frage zu richten haben, so würde ich ihn, der »mit Gottes Hülfe bis zum letzten Athemzuge« an dem Glauben seiner Väter, wie er ihn aus dem Religionsunterrichte in der katholischen westphälischen Volksschule, dem Gymnasium, aus dem Katechismus Romanus hatte, festzuhalten hofft (S. 13.), an dem Glauben, wie er ihn aus dem Katechismus und als zartes Kind aus der theueren Eltern Munde, sodann aus der Schrift und den Vätern hat, (S. 18.) so würde ich ihn fragen, ob er nie gehört hat, der Katholik sei Alles zu glauben verpflichtet, was die Kirche ihm zu glauben vorstellt, sei gehalten, sich allen Lehrentscheidungen des Papstes und der Bischöfe zu unterwerfen, habe seinen Glauben nicht aus seinen und Anderer subjectivem Dafürhalten noch aus menschlicher Weisheit zu schöpfen, nicht sein und Anderer Privaturtheil über die von Christus eingesetzte Autorität zu stellen, endlich ob er die ältere kirchliche Literatur über diese Frage wie auch die neueren Schriften, z. B. die angeführte von *Schäzler*, ausreichend studirt und vom Standpunkte der gesammten kirchlichen Entwicklung die Ueberzeugung im Ernste gewonnen hat, es werde das Vaticanische Decret je wieder aufgehoben werden können (S. 17.) Es ist sicher, wie Bossuet 28. August 1692 an Leibnitz schrieb, »qu'on ne trouvera dans l'église catholique aucun exemple où une décision déjà faite ait jamais affaiblie par la posterité.« Nach dem Concil von Nicaea, das man vergebens für das Gegentheil anführt, hing eine grosse Anzahl von Bischöfen, Priestern und Gelehrten lange Zeit dem Arianismus an, hielt häufige Zusammenkünfte gegen die Concilsbeschlüsse, bekämpfte sie mit allen möglichen Waffen; aber das Concil konnte nie rückgängig gemacht werden, es errang den unbestrittenen Sieg. An hundert Jahre dauerte der Sturm gegen die Synode von Chalcedon, aber die Sy-

node blieb siegreich. Ich glaube, Katholiken, die nach fünfzig Jahren — vielleicht schon einige Decennien früher — auf die Agitation gegen das Vaticanische Concil zurückblicken, werden den Kampf und Sieg mit den früheren Kämpfen und Siegen ihrer Kirche getrost vergleichen können und diejenigen, die ohne jede irdische Rücksicht, ja gegen ihren Privatvortheil, eine massios verfolgte Sache der Kirche muthig vertreten, eine, wenn auch späte, doch allseitige Genugthuung erlangen.

XVI. Neuestes über die Aufnahme des Unfehlbarkeitsdogmas in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

1. Von Sr. Excellenz dem Herrn *Erzbischof Gregorius von Scherr zu München* erschien in Nr. 1. des Pastor.-Bl. für die Erzdiöcese München-Freising ein Hirtenbrief (16 S. 4.), welcher eine ausgezeichnete Belehrung über das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit enthält. Die Allg. Ztg. suchte dessen Bedeutung vergeblich durch wiederholte anmassliche Kritiken abzuschwächen. Diese Kritiken erhielten ihre Abfertigung durch folgenden Artikel in der Ausserordentlichen Beilage zu Nr. 28. der Allg. Ztg.:

»So wenig auch politische Tagesblätter zu theologischen Erörterungen sich eignen, so wird doch eine geehrte Redaction nachfolgender kurzen Erwiderung die Aufnahme nicht versagen können. In der Beilage zur »Allg. Ztg.« vom 22. d. M. wird nämlich dem jüngsten Hirtenbrief des Erzbischofs von München der Vorwurf gemacht: die Stellen, welche er als Zeugnisse für die unfehlbare Lehrautorität des Papstes vorgeführt, seien theils erdichtet, theils falsch übersetzt, theils verstümmelt und dadurch entstellt, theils entbehren sie aller Beweiskraft. Als Belege dafür werden die drei Stellen citirt, welche aus Ignatius von Antiochia, Irenäus und Athanasius angeführt worden sind, und dann wird bemerkt: »So geht es fort.«

Diesem gegenüber wird einfach constatirt: 1) Die Uebersetzung von προκαθημένη τῆς ἀγάπης in der Ignatianischen Stelle mit »Vorsteherin des Liebesbundes,« welche als falsch bezeichnet wird, stammt nicht erst, wie man nach der Darstellung in der »Allg. Ztg.« meinen möchte, vom Hirtenbrief, sondern wurde schon lange vor ihm von Möhler (Patrologie, Regensburg 1840, S. 144), Döllinger (Kirchengeschichte, I. Bd. S. 49.), Alzog (Universalgeschichte der christlichen Kirche, Mainz, 1855, S. 182.) und vielen anderen gebraucht.

2) Die berühmte Stelle von Irenäus wurde im Hirtenbrief in keiner andern Weise citirt und interpretirt als dies bisher von sämmtlichen katholischen Theologen, wie Möhler (Patrologie, S. 354.), Drey (Apologetik III. Bd. S. 248.), Döllinger (Kirchengeschichte I. Bd. S. 49.), Alzog (Universalgeschichte, S. 182.) und Friedrich (Kirchengeschichte Deutschlands I. Bd. S. 409.), geschehen, und ihre Uebersetzung ist wörtlich dem soeben genannten Werk von Friedrich entnommen. 3) Die incriminirte Stelle von Athanasius, welche als eine längst bekannte, den »pseudo-isidorischen Decretalen entlehnte Fiction« bezeichnet wird, findet sich in dem bekannten Werk über die Unfehlbarkeit von Cardoni (S. 37.), welches die sämmtlichen Theologen der dogmatischen Vorbereitungscommission des Concils approbirt und sich angeeignet haben, und das mindestens ebenso viel Bedeutung hat und Glauben verdient, als die Erörterungen eines »deutschen Theologen.«

Hiernach möge nun jeder Unbefangene urtheilen, ob die Stellen des Hirtenbriefes erdichtet, falsch übersetzt, verstümmelt und entstellt sind, und was von der Phrase: »So geht es fort« zu halten ist. Was die Beweiskraft betrifft, deren die Stellen gänzlich entbehren sollen, so wird ihnen keine andere und keine grössere zugeschrieben, als ihnen nach ihrem Wortlaut wirklich zukommt und von allen katholischen Theologen bisher zugeschrieben worden ist. Eine ebenso verletzende als ungerechte Anklage ist die weitere Behauptung: »dass dieser (Bischof Anselm von Havelberg) und der früher im Hirtenbrief angeführte Leo IX., welcher auch deutscher Abkunft war, für ihre Meinung nur auf Fälschungen und erdichtete Stellen sich berufen, wird natürlich verschwiegen.« Wer nur immer die beiden Zeugnisse von Anselm und Leo liest, der wird finden, dass sie sich »für ihre Meinung,« d. h. zur Begründung der kirchlichen Lehre, auf die Zeugnisse der heil. Schrift, auf die Worte Christi berufen. Da nun bisher von keinem Christen und Katholiken diese Zeugnisse der heil. Schrift, diese Worte Christi als »Fälschungen und erdichtete Stellen« erklärt und betrachtet wurden, so konnte das wohl auch in einem katholischen Hirtenbrief nicht geschehen. Die weiteren Auslassungen in der genannten Nummer der »Allg. Ztg.« können füglich mit Stillschweigen übergangen werden. Wenn es auch wahr ist, dass ein Hirtenbrief als öffentliches Actenstück der Kritik nicht entgehen kann, dies sich gefallen lassen muss, so ist man doch zu der Erwartung berechtigt, dass die Kritik in würdiger, gerechter und objectiver Weise geübt werde. —

Prof. *Friedrich* läugnete in einer Entgegnung in der Allg. Ztg. Auss. Beil. Nr. 44, die »Uebersetzung« der bekannten Stelle des Irenäus sei seiner Kirchengesch. Deutschlands entnommen; (uns liegt das Buch nicht zum Vergleichen vor); seine frühere Auffassung der Stelle des Irenäus habe er geändert und schon im Bonner Lit.-Bl. 1870 öffentlich zurückgenommen; die Stelle des Athanasius sei pseudoisidorisch und könne nicht von der dogmatischen Commission zu einer echten gemacht werden.

Ein anderer Artikel derselben Auss. Beilage der Allg. Ztg. bemüht sich die Bedeutung der Stelle des h. Irenäus abzuschwächen und hetzt die Staatsgewalten auf die Kirche, weil es jetzt angeblich kathol. Dogma sein solle, dass der Papst auch auf bürgerlichem Gebiete über dem Staate stehe und den Sturz der deutschen Verfassungen herbeiführen werde. (Vgl. unten Nr. 6.)

2. Aehnlich hetzen drei Artikel über den *Fürstbischof von Breslau* in der Allg. Ztg. Beilage Nr. 42, 43, 45. Gegen dieses »perfide Gewebe von Lüge« protestirte das Bresl. Domcapitel (Köln. Vlksz. Nr. 52. 1. Bl.) Ueber die oben S. CXVII ff. von Prof. Hergenröther so milde kritisirte Schrift *Schulte's* über »die Macht der Päpste« spricht sich der hochw. Bischof *Wilhelm Emmanuel Frhr. v. Ketteler von Mainz* in seiner eben erschienenen ausgezeichneten Schrift über »das unfehlbare Lehramt des Papstes und die Entscheidung des vaticanischen Concils« (Mainz, Fr. Kirchheim) 1871. (VIII. und 96 S. 8.) in folgender Weise (S. 87 f.) aus: Schulte« behauptet in offenem Widerspruche mit den Erklärungen des vaticanischen Concils, welches die Grenzen der kirchlichen und päpstlichen Unfehlbarkeit ausdrücklich auf die Bewahrung und Auslegung der überlieferten Lehre beschränkt, durch die Declarirung der päpstlichen Unfehlbarkeit sei die »päpstliche Allmacht« für völlig schrankenlos erklärt worden. (S. 70.) Nachdem er mit einem völlig überflüssigen Aufwande quellenmässiger Gelehrsamkeit eine Reihe weltbekannter historischer Vorfälle zusammengestellt, welche mit dem Dogma von der Unfehlbarkeit des päpstlichen Lehramtes nichts zu thun und überdies in ihrem Zusammenhang oft eine ganz andere Bedeutung haben, wie ihnen hier beigelegt wird, sucht er der Welt glauben zu machen, dass, weil im Mittelalter Päpste nichtkatholische Fürsten für abgesetzt und die Unterthanen von ihrem Eid gelöst erklärten, desshalb heute, nach Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit »evidentermassen *principiell* kein *nichtkatholischer* Landesherr seines Thrones, keine von Nichtkatholiken geführte Regierung ihrer Gewalt, kein Nichtkatholik seines Lebens, seiner Freiheit, seiner Ehre, seines Vermögens *als solcher* sicher sei« (S. 71.) Und findet es dann ganz in der Ordnung, wenn fortan der Staat »ähnliche Eide oder Reverse von den Katholiken verlange,« wie in England! — versteht sich in dem England vor der Katholiken-Emancipation. Niemand, meint er, könne solches »nach den Erfahrungen und Aussprüchen der letzten Decennien« als befremdend ansehen.« (S. 75.)

3. Die Buchhandlung von Tempsky zu Prag kündigt in Reusch's theol. Lit.-Bl. auch eine weitere Frucht der Nürnberger Janus-Professoren-Conferenz an, theologische Bedenken eines »hochgestellten Geistlichen« (Döllingers?) über »das Unfehlbarkeitsdecret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft,« deren Einführung in die Oeffentlichkeit Schulte übernommen hat, »da der Verf. vorläufig noch seinen Namen nicht zu nennen wünscht.« Auch von *Lord Acton*, dem Mitverfasser der Röm. Briefe der Allg. Ztg. wird eine »Geschichte des vaticanischen Concils« angekündigt; er wird wohl versuchen sein vom Bischof Ketteler gründlich abgefertigtes Sendschreiben« (vgl. *Archiv* XXIV ff.) zu rechtfertigen.

4. Ueber das Verfahren gegen diejenigen theologischen Universitätsprofessoren, welche sich (in Bonn, Breslau, Braunsberg, München, im Ganzen laut Versicherung Hülskamps in Nr. 99. des Lit. Handweisers 9.) dem Unfehlbarkeitsdogma nicht unterwerfen wollen, soll laut Zeitungsnachrichten der Erzbischof von Köln in Rom angefragt haben. Der Cultusminister von Mühler hat dem Erzbisch. von Köln und Fürstbischof von Breslau ein staatliches Einschreiten gegen die betreff. Professoren verweigert. Gegen die Anschuldigung, die Bonner Universitätsstatuten verletzt zu haben, vertheidigt den Erzbischof von Köln ein langes Inserat in der Köln. Ztg. 1871 Nr. 24. II. Bl. (Anders denn als Inserate will die Köln. Ztg. nämlich Entgegnungen von kirchl. Seite nicht aufnehmen.)

5. Die dogm. Constitution über die Unfehlbarkeit des Papstes wurde unter dem 11. Januar 1871 auch vom Card.-Erzbisch. *v. Schwarzenberg* zu Prag im Ordin.-Bl., am 19. Januar auf Aufforderung des apostol. Nuntius von München auch vom *Bischof von Osnabrück* speciell publicirt. Ebenso vom *Bischof von Passau* und *von Lavant*, wie schon früher von des letzteren Metropoliten dem *Erzbischof von Salzburg*. Der *Card. Erzbisch. v. Rauscher von Wien* erliess eben von schwerer Krankheit genesen einen herrlichen Fastenhirtenbrief vom 5. Febr. 1871 über die frevelhaften Gewaltthaten gegen den hl. Vater. Im Eingange des Hirtenbriefs betont der Cardinal ausdrücklich es als Pflicht eines jeden Katholiken das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils anzunehmen. (abgedr. im Oesterr. Vksfr. Beil. 41.)

6. Der *Erzbischof Urban von Bamberg* soll laut der Köln. Vksztg. beim bayrischen Cult-Ministerium um die Erlaubniss nachgesucht haben, die *dogmatische Constitution von der Unfehlbarkeit des Papstes* publiciren zu dürfen (vgl. *Archiv* XXIV. S. CXXXVIII ff.) Die vom bayrischen Cult-Ministerium an die theol. Facultäten gerichteten aber nachher wieder zurückgezogenen Fragen über die Gültigkeit des Concils und die staatl. und kirchl. Folgen des Unfehlbarkeitsdogmas haben eine gründliche Antwort von Prof. *J. Hergenröther* erhalten, die derselbe im *Katholik* veröffentlichte. In Sachen des Pfarrers *Renftle* (vgl. *Archiv* XXV. S. XXVIII ff.), gegen dessen Gebahren vor und nach die sämmtlichen Capitel der Diöcese Augsburg in Zuschriften an ihren Bischof protestirten, hat das bayr. Cult-Ministerium laut Zeitungsberichten entschieden, es sei nicht veranlasst, den excommunicirten Pfarrer in der Renitenz gegen seinen Bischof zu unterstützen, und ebensowenig erkenne es in der Strafeinschreitung des Ordin. Augsburg eine Verletzung der verfassungsmässigen Rechte des Pfarrers Renftle. Inzwischen aber amtirt jener factisch in der Gemeinde fort, und liess er neulich auch den ebenfalls wegen Renitenz gegen das Dogma der Unfehlbarkeit vom Bischof von Speyer suspendirten Kaplan Kühn am Sonntag celebriren und eine heftige Predigt gegen die kirchliche Auctorität halten.

7. An den hochw. *Bischof von Basel* richteten sämmtliche übrigen *Schweizer Bischöfe* im Christmonat 1870 eine in den »Schweizer Blättern für kathol. Wissen und Leben« Januarheft 1871. S. 12 ff. (Luzern Gebr. Räber) abgedr. Zuschrift, in welcher sie ihre vollkommene Billigung darüber aussprachen, dass der Bischof von Basel über ein inzwischen bereits eingegangenes Luzerner Zeit.-Bl. »Kath. Stimmen,« seine Verurtheilung ausgesprochen habe, da dieses Blatt es sich zur Aufgabe gemacht habe, zur Auflehnung gegen die Kirche und gegen das Vaticanische Concil, zur Häresie und zum Schisma zu verführen.

8. Das oben (Nr. 1.) erwähnte berühmte Zeugniss des h. Ireäus vom Vorrang der röm. Kirche erhielt eine vortreffliche Erläuterung von *P. Schneemann:* S. Irenaei de Ecclesiae Romanae principatu testimonium. Frib. Herder 4° XXXIV. coll. (6 Gr.) Einen in einer democratischen Juden-Zeitung zu Rom erschienenen »Appell an die Bischöfe« des Expaters Henri Loison (früher Pater Hyazinth,) wovon die A. Z. Nr. 31. Beil. und die Köln. Vksztg. 1871 Nr. 35. I. Bl. einen Auszug brachte, fertigte gut ab der Uditore Msgr. *Nardi*, dessen Schreiben in der Trienter *Voce cattolica* 1871 Nr. 16. 17. nach dem Diritto catt. abgedruckt ist.

9. Wir schliessen dieses Mal mit den Schlussworten einer lesenswerthen bei Herder in Freiburg erschienenen Schrift (des Grafen *Blome*): Wo ist Europas Zukunft? (1871. 2. Aufl.): Die Zukunft der Welt gehört den *Grundsätzen des Syllabus* und diese Zukunft, sie liegt nicht mehr in nebelhafter Zukunft vor uns. Wir schliessen mit den Worten des Grafen De Maistre: Im J. 1789 hat man die Menschenrechte proclamirt, im J. 1889 werden Gottes Rechte proclamirt sein.

interessirten, die offenherzigsten und einlässlichsten Mittheilungen gemacht und keinen der Gründe vorenthalten habe, welche meine Handlungsweise bestimmten. Mit etc. *Dr. Dieringer.*«

3. Die Majorität der Professoren der kathol. theologischen Facultät zu München beantwortete unter dem 29. Nov. 1870 die Aufforderung ihres Erzbischofs, sich über die Annahme des Unfehlbarkeitsdogmas zu erklären, mit dem folgenden Schreiben, welches die Allg. Ztg. 1871 Nr. 73. mittheilte.

»Ew. Excellenz, Hochwürdigster Herr Erzbischof! Gnädiger Herr! Wir haben das oberhirtliche Schreiben vom 20. October empfangen und gelesen, und erstatten vor allem unsern aufrichtigsten Dank für die so wohlwollende Gesinnung, welche Hochdieselben in den vergangenen Jahren uns allezeit bezeigt, und neuestens wieder in der gedachten Zuschrift kundgegeben haben. Ew. Excellenz haben sich durch gewisse nicht näher bezeichnete Anlässe bewogen gefunden, von den Mitgliedern der Facultät eine Erklärung darüber zu verlangen: welche Stellung dieselben zu dem vaticanischen Concilium und zu dessen bisherigen Beschlüssen einzunehmen gedenken, und »wie sie ihren Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen vaticanischen Conciliums gerecht werden wollen.« Wir sind dieser Aufforderung so bald als thunlich nachgekommen, und beehren uns Ew. Excellenz in ganz einfacher Weise ohne detaillirte Entwicklung der begründenden Motive nachstehende Erklärung mit schuldiger Offenheit und Ehrerbietung zu unterbreiten. Denjenigen Standpunkt, welchen Ew. Excellenz mit der Mehrheit der deutschen Bischöfe und einer grossen Anzahl höchst angesehener Prälaten aus anderen Ländern des katholischen Erdkreises auf dem vaticanischen Concil eingenommen und bei der Erörterung der vorgelegten Schemata vertreten haben, glaubten auch wir als den richtigen betrachten und theilen zu müssen. Mit gespannter Theilnahme folgten wir den Verhandlungen des Concils, soweit sie in die Oeffentlichkeit gelangten, sowie den Controversschriften, welche die lehramtliche Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes zum Gegenstand hatten, und theils die Möglichkeit und Opportunität ihrer Definirung bestritten, theils dieselben vertheidigten. Aufs Lebhafteste berührte uns endlich die Thatsache, dass die Bischöfe der Concils-Minorität einem grossen Theile nach unter collectiver Kundgebung ihres Dissenses sich der feierlichen Abstimmung über die Constitutio prima de ecclesia Christi für ihre Personen enthielten und das Concil verliessen. Da aber die in der 4. Sitzung am 18. Juli anwesenden Concilsväter mit nahezu völliger Einhelligkeit zu dieser vom Ober-

haupte der Kirche bestätigten und verkündeten Constitution ihre Zustimmung gaben, da zudem die Mehrheit der deutschen Bischöfe in einem aus Fulda erlassenen Hirtenschreiben das vaticanische Concil als ein der nöthigen Freiheit nicht entbehrendes, der Abhaltung nach öcumenisches und ebenso die Beschlüsse der 4. Sitzung als öcumenische anerkannt hat; da ferner, wie Ew. Excellenz durch hohes Schreiben constatiren, weitaus die meisten Bischöfe der Concils-Minorität ihre nachträgliche Zustimmung »in irgend einer Weise« kundgegeben haben, und da, wie Ew. Excellenz dessgleichen constatiren, »auch nicht ein einziger katholischer Bischof sich öffentlich gegen die Rechtmässigkeit der gefassten Beschlüsse erhoben hat;« so erklären wir unterzeichnete Mitglieder der theologischen Facultät, auf den Grund eines solchen moralischen Gesammtconsenses den öcumenischen Character des vaticanischen Concils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse de ecclesia Christi, mit rückhaltsloser Ueberzeugung und Hingebung festhalten zu wollen. In der Auslegung des 4. Capitels, welches die Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ausspricht, weichen die von mehren Concilsvätern neuestens veröffentlichten Hirtenschreiben mehr oder minder von einander ab. Da uns keine hinreichende Kenntniss der einschlägigen Concilsverhandlungen zu Gebote steht, so vermögen wir zwischen diesen Auffassungen eine sichere Wahl nicht zu treffen und bescheiden uns desshalb eine bestimmte Detailerklärung jenes Capitels aufzustellen, und bescheiden uns dessen um so mehr, als früher oder später vielleicht eine authentische Auslegung desselben erfolgen wird. Indem wir Ew. Excellenz diese Erklärung mit aller Offenheit vorlegen, in der Hoffnung, dass dieselbe zur Befriedigung dienen werde, verbinden wir hiemit den Ausdruck unserer tiefsten Ehrerbietung und der Versicherung unwandelbarer Ergebenheit, womit wir geharren Eurer Excellenz gehorsamste *Reithmayer*, *Haneberg*, *Thalhofer*, *Schmid*, *Reischl*, *Bach*.

München, den 29. November 1870.«

4. Von den Münchener theologischen Professoren verweigerten *Döllinger* und dessen Amanuensis Prof. *Friedrich* die Anerkennung des Dogmas der Unfehlbarkeit, Ersterer in einer langen Erklärung vom 28. März 1871 an den Erzbischof von München (Allg. Ztg. Auss. Beil. Nr. 90.) Er bittet um Gehör auf der nächsten Fuldaer Versammlung der Bischöfe, um den wissenschaftlichen Beweis der Unrichtigkeit des Dogmas zu erbringen. Die Argumente, welche er andeutet, sind im Wesentlichen die der schon oft widerlegten Janusschriften (s. pag. CLIII—CLXX.) Prof. *Silbernagl* soll, wie man sagte,

mündlich dem Erzb. schon früher seine Unterwerfung erklärt haben. Er hätte, hiess es, nur formelle Bedenken getragen, eine Erklärung zu unterschreiben, die der Erzbischof von denen der theologischen Facultät als solcher (d. h. wohl von einer Staatsanstalt!) gefordert habe. Man muss sich aber, meinen wir, doch auch vor Augen halten, dass die Facultät eine *katholisch-theologische* sein soll, und dass eine solche ein innerer Widerspruch wäre, wenn man nicht auch dem Bischof eine Einwirkung und Aufsicht über dieselbe gestatten will. Dieses gilt denn auch von dem Verbote, welches laut Zeitungsnachrichten das preussische Cultusministerium an die theologischen Facultäten erlassen haben soll, sich in keinen amtlichen Verkehr mit den Bischöfen einzulassen. Den Bonner theologischen Professoren *Hilgers*, *Langen* und *Reusch* soll der Erzbischof von Cöln einen Termin bis zum 1. April gesetzt haben; falls sie bis dahin nicht ihre Unterwerfung unter das Dogma der Unfehlbarkeit erklärten, sollten sie ipso facto suspendirt sein. So berichteten die Zeitungen. Von den renitenten Breslauer theologischen Professoren soll Dr. *Reinkens* in die philosophische Facultät übertreten wollen. Die protestantische Leipziger philosophische Facultät verlieh ihm ein Ehren-Doctor-Diplom. Bei der Aufzählung seiner Verdienste wird in den Motiven von der protestantischen Körperschaft auch beigefügt: »Nuper autem veritati sanaeque rationis et rationi congruentis in ecclesia libertatis imprimis vindex et acer propugnator extitit.« Was würden die Protestanten sagen, wenn sich Katholiken in ähnlicher Weise mit ihren Urtheilen in innere evangelische Kirchenfragen einmischen wollten?!

Im Folgendem von der neuesten Concilsliteratur:

5. *Zur Geschichte des vaticanischen Concils von Lord Acton. München 1871. M. Rieger. (Himmer.) 113 S. 8.* Die Schrift ist laut Zeitungsinsertionen des Verlegers eine Ueberarbeitung von Artikeln, die bereits früher in einer englischen Zeitschrift erschienen. Wir erwarteten einen Versuch des Verf. sich von den schweren Belastungen rein zu waschen, die Bischof *v. Ketteler* auf *Actons Sendschreiben* an einen deutschen Bischof gehäuft hatte. Aber darauf ist in dieser neuen Schrift nicht eingegangen worden.

Dieselbe zerfällt in 14 Abschnitte. Nr. 1. (S. 1—7.) hat die Ueberschrift: »Absicht und Erwartungen.« Es heisst da (S. 3 f.): »Das Concil von Trient hatte der Kirche noch das Gepräge eines unduldsamen Zeitalters belassen, und selbst durch seine eigenen Verfügungen den Geist einer für das sittliche Gefühl unfassbaren

Härte fortgenährt. . . . Das vaticanische Concil ward sohin die erste ausreichende Gelegenheit, welcher der Katholicismus sich erfreuen mochte, um das Werk des Tridentinischen zu verbessern, umzubilden und zurecht zu richten.« Als ersten wissenschaftlich hervorragendsten und auf thatsächliche Erfahrung gestützten Ausdruck seiner Ideen erwähnt der Verf. (S. 5.) das (im *Archiv* Bd. XXIII. S. 163. kurz seinem Inhalte nach kritisirte) Werk: »Die Reform der katholischen Kirche an Haupt und Gliedern. Leipzig 1869.« Man hat, wie wir erwähnten, die Schrift in der Oeffentlichkeit von Seiten des apostasirten (inzwischen als Handschriftendieb angeschuldigten Petersburger Oberbibliothekars) Dr. Pichler dem Prager Prof. von Schulte, von anderer Seite dem Leitmeritzer Domcapitular Ginzel zugeschrieben. Acton bezeichnet sie als das Werk eines »böhmischen Geistlichen« und bezieht sich auch später (S. 33.) nochmals auf dieselbe. Wir erwähnen beiläufig, dass uns später von einer möglicher Weise gut unterrichteten Seite ein Carmeliter Pater Ambros als Verfasser genannt wurde, den Cardinal Fürsterzbischof von Schwarzenberg von Prag anfangs als seinen Theologen hätte mit zum Concil nehmen wollen, wozu jedoch der Carmeliter-General seine Erlaubniss verweigert habe.

Der zweite Abschnitt (S. 7—14.) handelt von den »Vorbereitungen zur Unfehlbarkeits-Erklärung.« Es ist hier, wie in den anderen Theilen des Buches viel Wahres und Falsches bunt durcheinander gemischt. Acton behauptet, (S. 12.) um die Dogmatisirung der päpstlichen Unfehlbarkeit vorzubereiten, habe man die Katechismen geändert oder durch neue ersetzt, in welchen der bezügliche Lehrsatz vorgetragen sei. Dass die dafür citirte Schrift von *Clem. Schmitz* diesen Nachweis nicht erbringe, auch nicht für Deutschland, ist schon früher im *Archiv* XXIV. p. LXX. hervorgehoben worden. Auch der jetzt allerdings in Deutschland am meisten verbreitete Katechismus von *Deharbe* erschien bereits im J. 1847 in erster Ausgabe bei Räber in Luzern und bald darauf auch bei Pustet in Regensburg. Unrichtiges berichtet Acton (S. 12.) auch von den Theilnehmern des Provincialconcils von Cöln. Nicht drei, sondern vier überlebende Mitglieder nahmen am vaticanischen Concil Theil: der Fürstbischof von Breslau, der Erzbischof Melchers von Cöln (der am Prov.-Concil als Bischof von Osnabrück Theil nahm), welche beim Vaticanum zur Minderheit gehörten, der Bischof von Hildesheim, welcher krankheitshalber schon früh Rom verliess und seither starb, und Bischof Martin von Paderborn, der niemals die Infallibilität bestritten hatte, während Acton behauptet, derselbe

habe »in seinen Schriften fortgesetzt die Lehre von der Unfehlbarkeit bestritten, gerade seitdem sie ihren Weg in die Cölner Beschlüsse gefunden hatte.« Ein ferner von Acton (S. 12 f.) berichteter Vorgang auf der Synode zu Baltimore v. J. 1866 verräth, auch wenn er sich gerade so zugetragen haben sollte, wie er berichtet wird, blosse Unkenntniss des kirchlichen Rechtes. Es müssen nämlich die Verhandlungen eines Provincial-Concils vor ihrer Publication der betreffenden Abtheilung der Congregatio Concilii vorgelegt und dürfen dieselben erst nachdem diese Ungehöriges gestrichen hat, publicirt werden. Demgemäss konnte denn auch dem Erzbischof von St. Louis keine verbürgte Zusage gegeben werden, seine Unterschrift der Verhandlungen unter Beigabe einer Verwahrung (es ist nicht gesagt, wogegen die Verwahrung im Einzelnen gerichtet gewesen sei) abzudrucken, falls der Inhalt dieser Verwahrung dem jus commune der Kirche widerstritt, und konnte desshalb auch eine solche Zusage, wenn sie von Seiten des päpstlichen Delegaten wirklich gegeben worden war, nicht gehalten werden. Ein ganz grundloser Argwohn ist es daher auch, wenn Acton (S. 13.) ohne andere Beispiele noch anzuführen beifügt: »Das bezeichnete Verfahren wurde nun fernerhin sogar unverholen eingehalten, so dass Jedermann merken konnte, was kommen würde.«

Sehr wesentliche Unrichtigkeiten enthält der dritte Abschnitt (S. 14—18.) über die Vorberathungs-Commissionen. Wir benutzen zugleich diese Gelegenheit, um auf Grund sachlich authentischer Mittheilungen auch eine unrichtige Angabe zu berichtigen, die in der im *Archiv* XXIV. p. LXVI., sowie in der im vor. Hefte mitgetheilten Vertheidigung des Hirtenbriefs des Erzb. von München gegen die Angriffe der Allg. Ztg. untergelaufen ist. Im Münchener Hirtenbriefe ist eine *pseudo-athanasische* Stelle aus dem Werke *Cardoni's*, des Erzbischofs von Edessa entnommen. Wenn aber so in dem Münchener Hirtenbriefe und von Cardoni ein falsches Argument für die Unfehlbarkeit des Papstes vorgebracht wurde, so thut dieses dem Dogma selbst natürlich keinen Abbruch. Selbst in den Erlassen der Päpste, welche dogmatische Entscheidungen enthalten, gelten nur diejenigen Punkte als unfehlbare dogmatische Lehrentscheidungen, welche ausdrücklich als solche bezeichnet sind, nicht aber auch die blossen dafür noch daneben vorgebrachten Argumente und sonstigen Ausführungen. Um so weniger beanspruchen die Argumente, die ein Bischof in einem Hirtenbriefe oder in einer wissenschaftlichen Abhandlung vorbringt, irgend eine Unfehlbarkeit. Das Werk Cardoni's hat auch nicht, wie man nach Acton's Darstellung glauben könnte, irgend eine

officielle Bedeutung, und noch weniger ist es, wie die Münchener Vertheidigung des Münchener Hirtenbriefes behauptete, ein Werk, welches sich die dogmatische Commission (und zwar weder die vorberathende, noch die des Concils selbst) angeeignet hätte. Es ist eine blosse Privatarbeit. Es mag anfänglich ein Schema de infallibilitate in der Vorbereitung gewesen sein, Thatsache aber ist es, dass kein solches dem Concil vorgelegt wurde, bis die grosse Majorität der Bischöfe ein solches forderte und eine grosse Zahl von Entwürfen (*Archiv* XXIII, 353 ff., 475 ff.) von verschiedenen Seiten auftauchten. Cardoni war Mitglied der dogmatischen *Vorberathungs*-commission und hatte seine Schrift über die Unfehlbarkeit allerdings wohl zu dem Zwecke ausgearbeitet, um sie bei Berathungen über diese Frage der Commission vorzulegen. Auch hatte er sie zu diesem Zwecke bereits (in 4.) drucken lassen. Die dogmatische Vorberathungs-Commission unterzog dieselbe aber keiner Berathung. Erst später, als die grosse Majorität der Bischöfe die Definition des Dogmas der Infallibilität postulirte, als schon verschiedene Mitglieder jener Vorberathungs-Commission, z. B. von den Deutschen Hettinger, abgereist waren, und diese Commission als solche nicht mehr existirte, erschien das Werk Cardoni's von Neuem (in 8.) im Druck, und nun war eine mit den Unterschriften zwei Octav-Seiten lange Adresse früherer Mitglieder der dogmatischen Commission an den h. Vater vorgedruckt, welche den h. Vater um Feststellung des Dogmas des unfehlbaren Lehramtes des Papstes anging. Diese Adresse zählt 11 Unterschriften, darunter von deutschen Theologen blos die von Schwetz. Diese 11 Mitunterzeichner sagen in der Adresse von dem Buche Cardoni's: adhaeremus. Damit ist aber doch keineswegs auch eine Zustimmung dieser 11 Unterzeichner in allen Einzelpunkten ausgedrückt. Von den drei Jesuiten Peronne, Schrader und Franzelin, welche Acton als Mitglieder der Commission, die, wie er behauptet, mit Ausnahme Alzog's einmüthig das Dogma gutgeheissen haben, vorzugsweise hervorhebt, haben Schrader und Franzelin, obschon sie darum noch nicht zu den Gegnern der Infallibilität zu zählen gewesen wären, die Unterschrift der dem Werke Cardoni's später vorgedruckten Adresse und damit eine generelle Adhäsion zu den Ausführungen Cardoni's sogar verweigert. Man kann also auch nicht mit Acton sagen, dass durch »die tonangebenden römischen Theologen,« oder gar durch die dogmatische Commission Cardoni's Buch »als die genaueste Auseinandersetzung« des Lehrsatzes der Infallibilität angenommen sei, (wie dieses auch Döllingers Erklärung vom 28. März behauptet.)

Völlig entstellt werden von Acton (S. 15 f.) auch die Bemerkungen des hochw. Bischofs Dr. *Fessler* von St. Pölten, der wie Acton sagt, »in Oesterreich den Ruf eines gelehrten Mannes genoss,« und wie wir meinen, nicht bloss in Oesterreich, sondern auch in Deutschland und anderen Ländern genoss und geniesst, und als Secretär des Concils bestellt wurde. Acton behauptet, Fessler sei der erste Bischof gewesen, »welcher den ihrer (d. h. des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes) Dogmatisation bezweckenden Wunsch verlautbarte,« »der das Signal zu der beabsichtigten Glaubensbestimmung gegeben« habe. In Wirklichkeit wird aber in Fessler's Schrift über »das letzte und das nächste allgemeine Concil« (Freib. i. Br. 1869 S. 184—188. s. *Archiv* XXIII, 160.) die dogmatische Frage der Infallibilität des Papstes bloss kurz (auf $3^1/_2$ Seiten) abgehandelt und zwar mit den folgenden Worten eingeleitet: »Auch diese Frage ist als ein Verhandlungsgegenstand des nächsten allgemeinen Concils hie und da genannt oder angedeutet worden. Diese schwierige Frage, über welche schon so viel in beiden Richtungen geschrieben wurde, kann begreiflicher Weise hier nicht umfassend erörtert werden, doch will ich sie auch nicht ganz mit Stillschweigen übergehen.« Wie kann nun Acton in diesen Worten ein »Signal« oder die Verlautbarung eines eigentlichen »Wunsches« finden wollen? Ebenso wenig berechtigen ihn zu dieser Behauptung die weiteren kurzen rein sachlichen Ausführungen in Bischof Fessler's Buche.

Ganz entstellt werden von Acton (S. 15 f.) auch die Worte der Civiltà cattolica vom 6. Februar 1870. Acton sagt, die Civiltà äusserte unumwunden die Zuversicht, das Concil würde ohne jede Verzögerung das Dogma verkündigen und den Syllabus bestätigen, Alles in weniger denn Monatsfrist. In Wirklichkeit sagte der Artikel der Civiltà aber nur: wenn dem Concil eine Störung oder Sprengung drohe, so könnte die Infallibilität durch Acclamation angenommen und Alles dem Papste zur Entscheidung überlassen werden.

Die Bemerkungen Acton's (auf S. 16.) über den seligen Card. Reisach lassen deutlich die Stimme eines Acton nahestehenden Mannes durchklingen, dessen Verhältniss zu Card. Reisach bekannt ist.

Aus dem vierten Abschnitte der Schrift Acton's (S. 18—32.), welches von der Haltung der Staatsmänner vor Beginn des Concils handelt, erwähnen wir einen Passus, welcher den Standpunkt des Verfassers näher kennzeichnet. Wenn dieser Standpunkt und diese Auffassung von der Rechtskraft von Gesetzen der massgebende wäre, so könnte, meinen wir, von irgend welcher Berechtigung des Christenthums und der Kirche und des Papstes und des Concils nicht

bloss in politischer Hinsicht, sondern ebenso wenig auf dem eigenthümlich kirchlichen Gebiete keine Rede sein. Die Gewaltthaten eines Nero gegen die Kirche und gegen die christlichen Märtyrer und Bekenner wären dann die blosse Uebung rechtskräftiger Befugnisse. Nur von einem solchen Standpunkte aus konnte Acton schreiben, was er (S. 27 f.) über Italien und die Haltung die das Ministerium Victor Emmanuels gegenüber dem Concil hätte einnehmen können, folgender Massen vorbringt: »Noch bestanden die Gesetze in Kraft, welche den Staat ermächtigten, in religiöse Angelegenheiten einzugreifen. Die Regierung hatte rechtskräftige Befugnisse, den Bischöfen die Betheiligung an dem Concil zu verwehren oder sie von demselben abzuberufen u. s. w.«

Als characteristisch heben wir auch (von S. 28.) folgende Aeusserung hervor: »mit dem Gedanken des Fürsten Hohenlohe (Döllinger's?), die Religion müsse in ihrer *Unversehrtheit* und nicht bloss in ihrer *Unabhängigkeit* bewahrt werden, und es sei die Gesellschaft zur Beschützung der Kirche sogar gegen diese selbst in Anspruch zu nehmen, gerade weil auch ihre eigene Freiheit nicht nur weltlich politische, sondern auch geistlich kirchliche Feinde habe; — mit diesem Gedanken vermochte Italien nimmer sich zu befreunden.«

Der fünfte Abschnitt (S. 32—45.) hat den Titel: »Wissenschaftliche Bewegungen.« Ein als Kanzelredner berühmter katholischer Geistlicher bezeichnete dieses Capitel Acton's nicht mit Unrecht als »ein recht protestantisches.« Hier zählt Acton die erwähnte böhmische Denkschrift, den Janus, Marets (seitdem durch seine Unterwerfung unter das Dogma von ihm selbst widerrufene Schrift über »das allgemeine Concil« s. *Archiv* XXIII, 333.) Döllingers anonyme Broschüre auf, wirft den Gegnern Fälschungen vor. Dabei vergisst er wohl, dass die Januspartei selbst, Döllinger vornean, ohne Erfolg eine Fälschung des lateinischen Textes des Florentiner Concils, namentlich die angebliche Einschiebung der in unserer Frage wichtigen Worte: »quemadmodum etiam« (s. *Archiv* XXIV, p. LXX.) zu behaupten versucht hatten. Auch schiebt Acton selbst (S. 37 ff.) dem Jesuiten Peronne, dem Petavius und Bellarmin Ansichten unter, die sie gar nicht gehabt haben, was sich grösstentheils sogar schon aus den Bruchstücken ihrer Aeusserungen, die im lateinischen Texte in den Noten mitgetheilt werden, ergibt. Auch dem Bischof Plantier von Nimes legt Acton eine andere Meinung unter, als derselbe hatte, indem er (S. 41.) die Einwürfe, die aus der Geschichte genommen« seien, und die vom Bischof gemeinten conclusiones, (s. S. 41. Note) d. h. falschen Schlüsse, die aus

der Geschichte gezogen seien, mit einander verwechselt. Der Minorität der Bischöfe, die gegen die Definition des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit waren, macht Acton schliesslich (S. 44.) folgendes schönes Compliment: »sie war zusammengesetzt aus Ultramontanen unter der Hülle von Liberalen, und aus Liberalen unter der Hülle von Liberalen.«

Aus dem sechsten Abschnitte: »Vorzeichen des Kampfes (S. 45 bis 50.) erwähnen wir nur den Vorwurf der »berechnetsten Doppelsinnigkeit«, den Acton gewiss mit Unrecht dem Hirtenbriefe macht, den unter dem 6. September 1869 19 deutsche Bischöfe von Fulda aus erliessen (s. *Archiv* XXIII, 161 f.). In Rom soll allerdings, wie man mehrseitig behauptete, dieser Hirtenbrief nicht ganz beifällig aufgenommen sein.

Der siebente Abschnitt verdächtigt (S. 50—55.) die »Geschäftsordnung des Concils.« Eine Fälschung des Inhalts der betr. Bulle Multiplices inter ist es, wie sich aus dem in der Note abgedruckten lateinischen Wortlaute selbst ergibt, wenn Acton (S. 51.) im Texte behauptet, dass darnach der Papst, jede Vorlage nach seinem Ermessen, selbst wenn das ganze Concil deren Erörterung wünschen sollte, zurückweisen konnte. Acton beschwert sich auch, (S. 52.) »dass der gedruckte Text der tridentinischen Geschäftsordnung den Mitgliedern des Vaticanum strengstens vorenthalten wurde.« Aber ein Anderes ist das Concil praesente papa, wie dieses beim Vatican. der Fall war, und absente papa, wie dieses beim Tridentinum der Fall war. Darnach ergibt sich von selbst eine Verschiedenheit der Geschäftsordnung. Uebrigens als Theiner vor einer Reihe von Jahren mit päpstlicher Genehmigung die gesammten Tridentinischen Verhandlungen herausgeben wollte, nachher aber wieder davon abstehen musste, so war der erste Band von Theiners Werk grösstentheils gedruckt, und in diesem ersten Bande war auch die tridentinische Geschäftsordnung (etwa 12 Folioseiten) enthalten. Sie war dann daraus den Mitgliedern der Commission, welche die Geschäftsordnung des Vaticanum ausarbeiteten, mitgetheilt. Beiläufig bemerken wir auch, dass dem jetzigen Bischof, damaligen Prof. Hefele, als er als Consultor zu den Vorberathungen für das Concil in Rom weilte, beständig die Acten des Tridentinum zum täglichen Studium in der Wohnung eines Cardinals überlassen waren, und wir könnten auch noch andere katholische Gelehrten nennen, denen eine gleiche Vergünstigung zu Theil wurde.

Wohl oder übel muss Acton (S. 53.) jedoch eingestehen, dass die anbefohlene strenge Geheimhaltung der Aufzeichnungen der

gehaltenen Reden und alles dessen, was zu dem Geschäftsgange des Concils gehörte, den gewiss auch beabsichtigten Erfolg gehabt habe, dass manche Bischöfe ebendeswillen mit viel grösserem Nachdrucke und Freimuth sprachen. Die Unredlichkeiten, wodurch manche Veröffentlichung erfolgte und der volle Erfolg vereitelt wurde, nennt Acton euphemistisch »Ausnahmen.«

Was Acton im achten Abschnitte (S. 55—66.) über »die Entwicklung und Führung der Opposition« vorbringt, enthält, wie auch manche spätere Partien, fast nur schlechte Complimente für die Bischöfe der Minorität (vgl. bes. S. 59.). Acton macht auch (S. 65.) das Zugeständniss: »würden die Bischöfe je besonders um ihre Meinung (über die Definition des Dogmas der päpstlichen Unfehlbarkeit) befragt worden sein, ohne das Schreckbild eines Decrets in Aussicht zu haben, so würde wahrscheinlich die Anzahl derjenigen, welche die Lehre selbst schlech'hin verworfen hätten, ausnehmend klein gewesen sein. Gar viele (fügt er wieder mit seinem Argwohn bei) hatten niemals ernsthaft über sie nachgedacht, oder sie hatten sich vorgestellt, sie sei im frommen Sinne wahr, obgleich eines Nachweises in der eigentlichen Controverse nicht fähig.

Der neunte Abschnitt (S. 66—70.) handelt von der »ersten Thätigkeit des Concils,« der zehnte (S. 70—75.) vom »Beginn der Verhandlungen innerhalb des Concils,« der elfte (S. 75—83.) vom »neuen Präsidium« (indem Card. *Angelis* als Ersatzmann des verstorbenen Card. *Reisach* eingesetzt wurde, welcher letztere bis dahin wegen seiner Krankheit durch Card. *de Luca* vertreten war), und über die »Fortschritte zur Einbringung der Unfehlbarkeit« (d. h. die hervortretende Majorität der Bischöfe, welche die Definition des Dogmas verlangte.) Acton sagt wieder Manches zum Lobe der Minorität, was indirect nur einen Tadel derselben enthält. Von den Entgegnungen gegen die Schriften der Bischöfe und Anderer, z. B. Gratry's, die auf dem Standpunkte der Minorität standen, sagt er nichts.

Der zwölfte Abschnitt (S. 83—97.) betrifft »die zweite Geschäftsordnung,« die ebenso verläumdet wird, wie die erste. Acton sagt (S. 84.), die neue Gesch.-Ordn. »gab dem Präsidenten die Befugniss, jede Rede kurzweg abzuschneiden.« Eine solche Befugniss hatte der Präsident aber nur, wenn der Redner die Sache selbst verliess und selbst da ist diese Befugniss nur selten geübt. Ebenso unrichtig ist Acton's Behauptung, dass nach der neuen Gesch.-Ordn. »die Decrete durch *einfache Stimmenmehrheit* zu Stande gebracht werden sollten.« Die Worte: »id declaretur, quod majori Patrum

numero placuerit,« lassen sich nur von einer absoluten Majorität verstehen.

Ebenso unwahr ist es zu sagen, wenn ein Bischof auswärts etwas habe drucken und nach Rom senden lassen, so sei dieses dem Schicksale ausgesetzt, als Contrebande behandelt zu werden. Solches ist nie geschehen. In Rom selbst sollten die Bischöfe keine Controversschriften drucken lassen. Eine an den Bischof von Mainz von der Schweiz her übersandte Schrift, wurde, weil sie *anonym* war, den allgemeinen römischen Polizeivorschriften gemäss, der s. Congregatio inquisitionis vorgelegt, und da diese den Inhalt beanstandete, zurückgehalten. Der h. Vater gestattete jedoch die Ausfolgung der Druckschrift an den Bischof von Mainz, der dieselbe sodann vertheilte. (Weil sodann eine Rede des Bischofs von Mainz einen Auszug aus dieser Schrift enthielt, hat man ihn für den Verf. gehalten, welche letztere Behauptung jedoch der Mainzer »Katholik« in Abrede stellte.) Acton beklagt auch, dass »niedergeschriebene Bemerkungen eines Concilsmitgliedes der Commission unterbreitet werden mussten, ohne dass irgend Sicherung geboten war, dass sie in ihrer eigentlichen Fassung den übrigen Bischöfen bekannt gegeben würden.« Die Mitglieder der Commission müssten also ohne Gewissen sein. Ausserdem konnten aber die Eingaben ja auch mündlich an das Concil gebracht werden. Ohne alles Fundament ist die Behauptung Actons (S. 85.), »die Minderheit hätte diese Geschäftsordnung nicht zugeben können, ohne damit auch zuzugeben, dass der Papst unfehlbar sei.« Wenn Acton (S. 86.) sagt, auf »Einmüthigkeit« des Concils warten, würde von Seiten der Majorität des Concils »einfach der Verzicht auf die Unfehlbarkeit« gewesen sein, so müsste man diesen Satz noch dahin erweitern, dass ein Abwarten einstimmiger Beschlüsse, wohl im Ganzen einen Verzicht auf alle Thätigkeit des Concils mit sich gebracht hätte. Uebrigens schaue Lord Acton gegenwärtig mit seinen Gesinnungsgenossen in der katholischen Welt umher, und er wird nicht umhin können zu sagen, einmüthig hat jetzt der gesammte katholische Episcopat sich zu dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannt.

Acton gibt auch (S. 87 ff.) längere Auszüge aus einer Rede des Bischofs *Strossmayer* von Diakovar. In dieser Rede wich Strossmayer ganz von dem Thema, um welches sich die Verhandlung drehte, ab und wurde er desshalb wiederholt durch Tumult und Zurufe der Versammlung unterbrochen, und schliesslich, nachdem er schon lange geredet und abgeschweift hatte, von dem Präsidenten an der Fortsetzung seiner Rede gehindert. In der Vorrede zur

Constit. dogm. I. (s. *Archiv* XXIV. p. X.) heisst es nämlich, die vom Tridentinum verworfenen Häresien seien Schuld, dass bei Vielen überhaupt der Glaube an Christus Schiffbruch gelitten habe. Hiergegen erhob sich nun Strossmayer mit einer langen Ausführung, dass es auch unter den Protestanten viele brave Männer gegeben habe und noch gebe, was ihm gewiss Niemand bestreiten wollte. Strossmayer übersah, dass es sich nicht um die Protestanten, sondern um den Protestantismus als solchen handelte. Uebrigens soll er das Manuscript seiner Rede, damit ihr Inhalt nicht verloren gehe, dem protestantischen österreichischen Reichskanzler Grafen Beust übersandt haben.

Acton berichtet (S. 94 ff.) auch von dem ergänzenden Zusatze zu dem Decretum de fide, und den Schwierigkeiten, welche der einstimmigen Annahme auch dieses Zusatzes vorausgegangen seien. Es ist der Schlusssatz (s. im *Archiv* XXIV. pag. XXV.) der Const. dogm. de fide und zwar der canones de fide et ratione. Wenn Acton den Bischof von Brixen darüber sagen lässt: »der Zusatz beziehe sich nicht auf Sachen der Glaubenslehre,« so ist eine solche Aeusserung so gut wie unmöglich. Denn der Zusatz handelt ja von doctrinis und erroribus, qui ad haeresim accedunt. Es war dabei in der Discussion speciell auf Hermes, Günther, und noch mehr auf die belgischen antologischen Streitigkeiten (Ubaghs) und die französischen Traditionalisten (Bautain) hingewiesen.

Der dreizehnte Abschnitt (S. 98—104.) beschäftigt sich mit den »conciliarischen Gutachten der Minderheit.« Von den Antworten, die Bischöfe der Majorität in ihren Reden darauf gegeben haben, ist keine Rede. Jedoch hat Lord Acton wohl über deren Inhalt nicht auch, wie über solche der Bischöfe der Minorität, Nachricht erhalten. Acton berichtet (S. 99 f.) wieder ganz Unrichtiges über die Behauptungen englischer Bischöfe. Er übersetzt die in der Note * auf S. 100. im lateinischen Original beigefügte Erklärung eines englischen Bischofes ganz falsch. Die katholischen Bischöfe und Theologen waren bei der Vorbereitung der Emancipation der Katholiken in England vom Parlamente befragt, ob die Infallibilität des Papstes katholisches Dogma sei, und mussten dieses natürlich *damals* verneinen. (»Catholicos hoc non tenere; ad fidem Catholicam non pertinere doctrinam infallibilitatis Romani pontificis.«) Man kann dieses Catholicos non tenere, d. h. die Katholiken sind nicht gebunden, an die Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben, nicht mit Acton dahin übersetzen: die Katholiken hielten die Unfehlbarkeit des Papstes für unwahr.

Der vierzehnte Abschnitt (S. 104—114.) behandelt »die zwei letzten Monate des Concils.« Er berichtet wieder Reden von Bischöfen der Minorität, und wir glauben, dass Acton vielfach, namentlich z. B. durch Mittheilung der Rede des Erzbischofs Darboy von Paris (S. 106 ff.) weder dem Ansehen dieser Redner noch der Sache, die er vertreten will, einen Dienst erwiesen hat. Von dem Standpunkte aus, auf den sich nach Acton Bischof Kenrick (S. 101.) und Erzbischof Darboy stellen, wäre nie ein Dogma definirt worden, müssten auch viele Schlüsse früherer Concilien angezweifelt werden, hätte niemals ein Concil gehalten werden können. Und diese Minorität musste nach Acton's Aussage (S. 110.) zerfallen, »da Keiner wusste, ob er seinem Nachbarn trauen dürfe.«

Zu der Bemerkung Actons (auf S. 110.) über den »ganz plötzlichen« Schluss der Generaldebatte ist hervorzuheben, dass während drei Wochen 65 Redner bereits gesprochen und von den noch zum Worte angemeldeten 49 Bischöfen viele freiwillig auf das Wort verzichteten. Ueber das weitere Verhalten der Bischöfe der Minderheit bitten wir zu Acton's Bemerkungen (auf S. 112 ff.) die im vorigen Hefte des *Archivs* bereits gegen Schulte erwähnte Schrift des Bischofs v. Ketteler von Mainz über »das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des vaticanischen Concils« (Mainz Kirchheim 1870.) zur Hand zu nehmen, um darnach die Sache richtig zu stellen. Dass der Papst den Ausspruch: »la tradizione son 'io« (die Tradition bin ich) dem Cardinal Guidi oder sonst Jemanden jemals gethan hätte, wird uns von verschiedenen Seiten und zwar von solchen, die nach ihrer Stellung darüber Aufschluss geben können, entschieden verneint. Weil es die Allg. Ztg. in ihren so vielseitig der Unwahrheit geziehenen *Röm. Briefen* gemeldet hat, gilt es Acton und auch Schulte (Die Macht der römischen Päpste etc. 2. Aufl. S. 82 f. Anm. 3.) als unfehlbar gewiss.

Acton hofft (S. 113.) auf eine künftige »unbesiegbare Reaction,« auf »eine Gewalt, welche mächtiger als die der Bischöfe.« Damit scheint Acton mit Döllinger die *Theologie* und die *öffentliche Meinung* zu verstehen,« von der, (sagt Döllinger in seiner Eröffnungsrede bei den »Verhandlungen der Versammlung katholischer Gelehrten in München.« Regensb. 1863 S. 47.) zuletzt alle sich beugen, auch die Häupter der Kirche und die Träger der Gewalt,« aber von der doch gewiss nicht, wie wir hinzufügen, der h. Geist sich beugen wird, dessen Stimme und Beistand sich in den unfehlbaren Lehrentscheidungen der Kirche und ihres Oberhauptes des Papstes trotz aller Menschlichkeiten die *daneben* auf dieser Welt auch in

der Kirche vorkommen und auf dem Vaticanum sicher sowohl bei der Majorität, wie bei der Minorität vorkamen, unverkennbar geltend macht. Möge auch Lord Acton und der Gott Lob nicht mehr grosse Kreis, dem er angehört, sich dieser Ueberzeugung nicht länger mehr verschliessen, und nicht mehr einer inzwischen ganz untergegangenen Minorität von Bischöfen, sondern dem unfehlbaren Papste im kathol. Glauben folgen, wie es die Gesammtheit des Episcopates inzwischen gethan hat.

6. Kaum zu erwähnen sind die gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit gerichteten »Kath. Briefe von *Franz v. Florencourt*« (Heft 1. Wien 1871.), gegen die sein eigener Sohn der Priester Bernh. v. Florencourt aufzutreten gewillt sein soll, und die zwei Flugschriften von Prof. *Reinkens* gegen »die päpstlichen Decrete vom 18. Juli 1870 (Münster bei Brunn) und »Entwurf einer in Sachen der katholischen Religion an das k. preuss. Staatsministerium zu richtenden Denkschrift« (Ebds.). Nichts Neues, sondern nur schon vielseitig Widerlegtes enthält auch des früheren Tübinger Prof., jetzigen Pfarrers *Ruckgaber* zu Wurmlingen Schrift über »die Irrlehre des Honorius und das vatican. Decret über die päpstliche Unfehlbarkeit.« (Stuttgart. Cotta 1871. XII. und 104 S. 8.) Das Beste über Honorius habe, wie man mir von competenter Seite versichert, der Erzbischof *Cullen* auf dem vaticanischen Concil vorgebracht. Wir haben Schritte gethan, um für unser Archiv eine Dissertation zu erhalten, in welche der gelehrte irländische Cardinal seine Ausführungen zusammenfasst.

7. Das Monströseste auf dem Felde antikirchlicher Rabulistik hat, wie wir zu unserem Bedauern sagen müssen, unser Freund Prof. *v. Schulte zu Prag* geleistet. Wir meinen seine Schrift:

»*Die Macht der römischen Päpste* über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen seit Gregor VII. zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit beleuchtet und den entgegengesetzten Lehren der Päpste und Concilien der ersten acht Jahrhunderte über das Verhältniss der weltlichen Gewalt der Kirche gegenüberstellt. Zweite sehr vermehrte Aufl. Prag 1871. Tempsky V. und 151 S. 8.

Diese zweite Auflage will für jeden Gebildeten »das auf einer eigenen päpstlichen Theorie fussende *päpstliche Staatsrecht*« lehren und für die Wissenschaft zugleich die Quellen zusammenstellen. Diese neue Auflage ist um 67 S. vermehrt und namentlich ist neu beigefügt der ganze §. 9. (S. 110—51.), der die »*Falschheit der Lehren der Päpste seit Gregor VII. über das Verhältniss von Kirche und Staat und die kaiserliche Unfehlbarkeit*« darthun soll.

Wenn Schulte »unfehlbarer Papst wäre und von uns verlangte, diese Dinge zu glauben und zwar nicht blos als geschichtliche (oftmals aber gar nicht bestehende) Thatsachen, sondern sogar als Dogmen, wie er sie hinstellt, dann würden wir freilich am Beistande des heiligen Geistes und an der Unfehlbarkeit des päpstlichen kirchlichen Lehramtes verzweifeln. Wir werden noch auf manches, was Schulte vorgebracht hat, des Näheren zurückkommen. Im Wesentlichen ist aber trotz der Erweiterung der zweiten Auflage sachlich dieselbe schon abgethan durch die kurze im vorigen Hefte des Archivs mitgetheilte Kritik des Bischofs *v. Ketteler* von Mainz, durch die eingehende Besprechung *Hergenröthers* im vorigen Hefte des Archivs, sowie vielfach noch eingehender durch die Kritik der Janusideen und staatsrechtlichen Bedenken derselben, (z. B. in Betreff der Bullen Unam sanctam, Cum ex apostolatus officio u. s. w.) in *Hergenröthers* Beantwortung der politischen Bedenken der bayr. Regierung gegen das Unfehlbarkeitsdogma, die im Mainzer *Katholik* Febr.-Heft 1871 S. 163 ff. abgedruckt ist. Eine mit apostolischer Milde geschriebene sehr klar und fasslich gehaltene Abwehr gegen Schulte richtete auch

Bischof Dr. Jos. Fessler von St. Pölten. Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit. Wien. Sartori 1871. II. und 92 S. 8.

Bischof Fessler characterisirt den Standpunkt Schulte's, ohne es mit Worten ausdrücklich zu sagen, dass dieser der protestantische sei; beschränkt dem *Wortlaute* des vaticanischen Decrets gemäss die päpstliche Unfehlbarkeit auf die Aussprüche, die eine Lehre ausdrücklich als Bestandtheil der von der ganzen Kirche festzuhaltenden katholischen Glaubens- oder Sittenlehre hinstellen, beschränkt diese Unfehlbarkeit auf die blosse dogmatische Entscheidung selbst und schliesst dagegen Alles, was daneben sonst noch, wenn auch in dogmatischen Decreten, Bullen u. s. w. vorkommt, von der Unfehlbarkeit aus, schliesst also namentlich von der Unfehlbarkeit aus alle sonstigen Handlungen und mündlichen oder schriftlichen Aeusserungen der Päpste, und die Aussprüche derselben in Sachen der Gesetzgebung für die Disciplin, Richtersprüchen, Strafurtheilen und Acten; prüft auf dieser Grundlage die von Schulte als angeblich unfehlbare Kirchenlehre hingestellten staatsrechtlichen Theorien und Acte, von denen dann sehr weniges als unfehlbare Lehre übrig bleibt und auch dieses oft noch im anderen Sinne als wie es Schulte hinstellte. Mögen unsere Leser die bereits in 2. unveränderter Aufl. erscheinende Schrift des gelehrten und milden Bischofs Fessler nicht

ungelesen lassen. Eine weitere Schrift desselben über Schulte's neue »kaiserliche Unfehlbarkeit« wird hoffentlich folgen.

Eine eingehende scharfsinnige gute Kritik von Schulte's erster Aufl. unter Hervorhebung namentlich auch des Widerspruchs zwischen dem ehemaligen kirchlich gesinnten und dem jetzigen kirchenfeindlichen Schulte brachte Prof. *Scheeben* in seinen *Period. Blättern* (Regensburg 1871.) Bd. III. Heft 1. u. 2. S. 1—80.

Endlich enthalten auch die *Histor.-polit. Blätter* 1871. Bd. 67. 6. und 7. Heft, eine staatsrechtliche Beleuchtung, dahin, dass selbst wenn Alles das, was Schulte als unfehlbare katholische Kirchenlehre nach dem Vaticanum aufstellt, wirklich eine solche wäre, doch der moderne Staat auch gegen solche Lehren nicht einschreiten könne.

Vering.

XXIII. Eine neue theologische Janusfrucht.

Das Unfehlbarkeits-Decret vom 18. Juli 1870 auf seine kirchliche Verbindlichkeit geprüft. Herausgegeben von Dr. *Joh. Friedr. Ritter von Schulte*, o. ö. Professor des canon. und deutschen Rechts an der Universität zu Prag. Prag 1871, Verlag von F. Tempsky. S. 48.

Herr von Schulte hatte in seiner ersten, bereits (im vorigen Hefte des Archivs) von mir besprochenen Streitschrift eine zweite verheissen, welche den Nachweis liefern sollte, dass die vaticanischen Decrete »nicht als Decrete eines ökumenischen Concils anzusehen sind,« und eine dritte, die zeigen werde, »welche Harmonie zwischen päpstlichen Lehren und Acten einerseits und anerkannten Glaubenssätzen andererseits die Geschichte aufweist.« (§. 19) Die jetzt vorliegende Schrift, von ihm blos herausgegeben, also wohl von einem Anderen verfasst, soll »zur Ergänzung dienen« für seine »in nicht allzuferner Zeit erscheinende Schrift, welche aus den Quellen von der ältesten Zeit an den canonistisch historischen Beweis liefern soll: dass cap. 3. und 4. der Const. dogm. v. 18. Juli 1870 keine Oecumenicität beanspruchen können aus formalen *und* materiellen Gründen« (S. 43 der neuen Schrift). Das Vorwort hebt hervor, die vorliegende Untersuchung stütze sich »nicht auf die Zeitungsnachrichten, sondern auf notorische Thatsachen und amtliche Actenstücke, deren Echtheit von keiner Seite bestritten, deren Bedeutung aber gegenwärtig von Vielen nicht gehörig beachtet wird.« Das Büchlein bietet indessen *fast gar nichts*, was nicht schon aus Lord Acton, aus Quirinus, aus der Augsburger »Allgemeinen Zeitung« bekannt wäre, und doch soll dessen Bedeutung nicht gehörig beachtet worden sein! Es ist fraglich, ob unser Schriftchen eine grössere und vielseitigere Beachtung herbeiführen wird.

Ich will nur zweierlei hier in's Auge fassen: I. die notorischen Thatsachen und officiellen Actenstücke, deren sich der ungenannte Verfasser bedient, II. die Principien, von denen er in seinem Raisonnement ausgeht.

I. Unter den »notorischen Thatsachen« findet sich Vieles, was ebendarum nur notorisch ist, weil es in der »Augsburger Allg. Zeitung« zu lesen stand. So wird nach deren Vorgang S. 16. die Ernennung des Msgr. Cardoni zum Archivar des heiligen Stuhles als eine »Absetzung« des P. Theiner bezeichnet; allein während jener einen vacant gebliebenen Posten erhielt, blieb P. Theiner das, was er war: Prefetto dell' Archivio Vaticano segreto, und ist es noch heute. Natürlich war es ein grosses Verbrechen, dass über solche und andere Vorfälle »eine genügende amtliche Aufklärung« nicht gegeben worden ist; aber auch wo solche gegeben wurden, wie z. B. bezüglich des Verfahrens gegen verschiedene orientalische Bischöfe, hat man sie keiner Beachtung gewürdigt. Was die unbrauchbare Concilsaula, den Mangel an Freiheit, die einschnürende Geschäftsordnung angeht, so ist uns das hierher gehörige bis zum Ueberdruss wiederholt worden; es ward darauf in *Scheeben's* Periodischen Blättern zum Concil, in Bd. 65. und 66. der »historisch-politischen Blätter« und anderwärts Vieles geantwortet, was aber für bestimmte Kreise einfach nicht existirt. Man nimmt eben nur Rücksicht auf das, was zu den eigenen Zwecken passt, man ignorirt jene bischöfliche Erlasse, die eingehende Widerlegungen der praestabilirten Thesen enthalten, wie z. B. den Regensburger vom 28. September (Vgl. Archiv p. VI seq. dieses Bds.) ganz vollkommen und führt unbedenklich die von theologischen Blössen nicht freien Argumentation einzelner Opponenten an, (z. B. die Concio des Erzbischofs Kenrick, [der inzwischen auch das Dogma vom unfehlbaren Lehramte des Papstes anerkannte]), deren Verfasser manches in der Hitze des Kampfes ihnen entschlüpfte Wort sicher jetzt nicht mehr ratificiren. Die Documente sind eben nur gewählt, inwiefern sie der Tendenz dienen, die der Gegenseite werden nur soweit benützt, als man gegen sie polemisiren zu können glaubt, sonst aber gänzlich verschwiegen. Es muss eben »System« in der Sache sein.

II. Doch noch wichtiger als die in die Schlacht geführten »facta et documenta« ist der Geist, der die ganze »sich lediglich (?) auf die Verhandlungen der Vaticanischen Versammlung stützende Auseinandersetzung« beseelt, sind die *Principien*, die meistens nicht ausdrücklich angegeben, sondern stillschweigend vorausgesezt sind. Ja wären diese Principien befolgt worden, dann stünde es besser

um das Concil, dann hätte man sich allenfalls herbeigelassen, es zu acceptiren und zu placetiren. Der Minorität hätten besondere Privilegien gegeben, die Majorität ihren Wünschen untergeordnet, gewissen Gelehrten ein entscheidender Einfluss eingeräumt, alle Decretsentwürfe der Discussion in der Presse unterstellt, der Papst des Rechtes jeder Meinungsäusserung beraubt, zur stricten Neutralität eines »unparteiischen« Parlaments-Präsidenten genöthigt, seiner Eigenschaft als Oberhaupt auch der Bischöfe entkleidet, das Concil als souveraine und constituirende Versammlung erklärt und in das Fahrwasser von Basel hineingeleitet werden sollen, dann hätten die Herren Opponenten sich einigermassen damit befreundet, aber auch viele Mühe sich erspart gesehen. Die »römische Curie« und auch die Mehrheit des Episcopates war aber ganz entgegengesetzter Meinung und hatte auch dafür ihre heute noch nicht widerlegten Gründe. Die Mehrheit liess sich ihre Rechte nicht entziehen, nicht durch die wechselvollen Operationen einzelner Gruppen und der Diplomatie beirren, den Einflüsterungen der letzteren wie gewisser im Alleinbesitz der Wissenschaft sich unentbehrlich dünkender Kreise blieb sie verschlossen; jener Presse, die unter der Rubrik: »Zur Conciliums-Literatur« nur gallicanische und febronianische Waare zu verzeichnen weis, gestattete sie keine Einwirkung und beklagte nur die Irreführung von vielen, in dogmatischen Fragen zu selbstständigem Urtheil nicht befähigten Lesern. Von einer Hineigung zu dem Muster von Basel fand sich keine Spur, mit Recht hatte Augustinus Patricius Piccolomini in seinem Ordo celebrandi generalis Concilii c. 6 (*Walter* Fontes p. 122.) vorausgesagt: »Sed abstinebunt, ut arbitror, postea horam (antiquiorum) exemplo ab hujusmodi novitate et bene ordinata idoneis ministris committent.« Es ward das Concil ganz in der Form gehalten, die dieser Autor c. 3 (l. c. p. 120.) angibt: »Aderunt igitur in Conciliis ad statuendum Romanus Pontifex tamquam rector et moderator totius ecclesiae, pastor gregis Dominici et omnium episcoporum episcopus; sacer Cardinalium senatus, Patriarchae, Primates, Archiepiscopi, Episcopi, Abbates, quibus non immerito et ordinum religiosorum generales magistri additi sunt, denique omnes Praelati, qui secundum formam juramenti, quod praestant cum ad dignitates promoventur, ad synodum venire tenentur. Alii autem disserendi instruendi consulendi gratia poterunt interesse, non tamen in sessionibus publicis induti sacris vestibus sedebunt neque sententiam dicent.« Der Papst aber bewahrt alle seine Rechte als Oberhaupt, bestimmt den Gang und die Normen des Concils und sprach sich frei über die streitigen

Fragen aus. Gegenüber den Einschüchterungsversuchen, die an den Vertheidigern der Lehre des apostolischen Stuhles gemacht wurden, gegenüber den Entstellungen dieser Lehre und den gegen sie in das Werk gesetzten Agitationen konnte und durfte er nicht schweigen; sein Breve an Dom Prosper Guéranger vom 12. März v. J. (S. 24.) und ähnliche Erlasse dienten dazu, sein entschiedenes Festhalten an der Lehre seiner Vorgänger zu constatiren. Die Päpste Calixtus II., Innocenz II., Alexander III., und Innocenz III. liessen auf den von ihnen abgehaltenen ökumenischen Concilien keine Geschäftsordnung discutiren, legten die Berathungsgegenstände vor und liessen in wenigen Wochen darüber verhandeln und abstimmen; Niemand hat dagegen Verwahrung eingelegt, Niemand diese Lateransynoden desshalb angefochten. Verhältnissmässig hatten die Bischöfe auf dem vaticanischen Concil eine viel freiere Bewegung und doch soll ihm gerade die Freiheit gefehlt haben. Die Opposition war auf anderen ökumenischen Synoden und nach denselben weit stärker als gegenwärtig, oft leisteten ganze Patriarchalkirchen Widerstand; nun soll die von Tag zu Tag herabgeschmolzene Opposition gegen die dogmatische Constitution vom 18. Juli die Nichtökumenicität der Versammlung beweisen. Die Forderung des consensus unanimis bei dogmatischen Decreten ist eine unberechtigte, von den Jansenisten erfundene. »Damals,« sagt *Rive* (Die Unfehlbarkeit des Papstes. Paderborn 1870 S. 149 f.), »als die Jansenisten die Proteste und Unterschriften der Appellation gegen die Bulle *Unigenitus* sammelten, tauchte das Hirngespinnst auf, wenn der Episcopat nicht ganz einstimmig sei, so könne man kein Dogma als definirt annehmen. Mit welcher Stirne wollten unsere Neu-Jansenisten und Neu-Gallicaner mit diesem Grundsatze einem Arianer oder Nestorianer antworten, wenn diese die Gottheit Christi oder die Gottesmutterschaft Marias leugnen? Wollen sie ihnen sagen, das seien Glaubenslehren, entschieden zu Nicäa und Ephesus? Sie werden folgerichtig entgegnen, diese Dogmata seien nicht mit der erforderlichen Uebereinstimmung verfasst (definirt) worden, denn auch dort gab es Bischöfe, welche mit *Non placet* stimmten. Aus jansenistischer Quelle stammt das wieder vielgefeierte Wort, *resistere licet.*« Nur aus jansenistisch-gallicanischer, nicht aus katholischer Tratition kommt man wiederum dahin, die unter Tamburini in Pavia vertheidigte Thesis zu reproduciren: »Fieri potest, ut in causa fidei multitudo Episcoporum cum Romano Pontifice, *paucis admodum ex adverso reclamantibus*, errorem definiat ac pertinaciter tueatur« (*Bolgeni* Fatti dommatici. Roma 1796 t. III. p. 508.) Das ist jetzt die Lage, die Opposition

ist so klein, dass sogar der consensus unanimis gegeben scheint. Darboy, Dupanloup, Maret haben dem Gallicanismus entsagt; nur in Deutschland scheint er neu sich festsetzen zu wollen. Das besiegte Frankreich scheint hierin im siegreichen Deutschland Eroberungen gemacht zu haben; doch dürfte ihnen keine Dauer zu versprechen sein. Diejenigen, welche mit den Jansenisten eine »Verfinsterung« der Kirche im Bereiche des Glaubens annehmen, zeigen, dass sie den katholischen Begriff von der Kirche nicht erfasst haben, ihre Einreden werden aber nur dazu dienen, diesen immer mehr den Gläubigen zum Bewusstsein zu bringen.

Dr. J. Hergenröther.

XVII. Eine Ansprache des hl. Vaters vom 16. Februar 1871

an die Pfarrer und Fastenprediger zu Rom.

Der Papst hat auch heuer die Pfarrer und die Prediger empfangen, welche in den Basiliken und den andern Kirchen Roms die Fastenpredigten zu halten haben und bei dieser Gelegenheit eine Anrede an dieselben gehalten, die wie eine trübe Vorahnung klingt. Pius IX. sprach:

»Piacque al Padrone dell' universo permettere tutto ciò che vediamo e lamentiamo in questi giorni avvenuto; e gli piacque che il suo stesso Vicario rimanesse fermo agli eventi che hanno cambiato l' aspetto alla capitale dell' orbe cattolico, della quale possiamo perciò dire, come già di Sionne: *viae ejus lugent!*

E in verità questa città, per la sua natura e per la qualità sua di centro del cattolicismo, mantenendosi sempre grave, nè sdegnando tuttavia un qualche onesto divertimento, conservava il suo carattere di Città de' Santi; ma ora oh! come si è oscurato l' oro prezioso. La violenza, l' ingiustizia, la forza, rotte le mura, penetrò nel luogo santo, e si fece precedere da una nube fosca, nera ed orrenda di sicari, di assassini, d'uomini irreligiosi, spudorati e sozzi. Tutto fu qui da pochi mesi cambiato! Non rispettati i ministri del Santuario, insultati anzi alcuni e derisi; non rispettate le chiese, fra le quali alcune insozzate, disonorate da emissari di satanasso. E peggio ancora, che si minaccia di togliere a Roma

»Es hat dem Herrn des Weltalls gefallen, die Ereignisse zuzulassen, welche wir in diesen Tagen sehen und beklagen, und es hat ihm gefallen, dass sein demüthiger Stellvertreter festen Widerstand leistete diesen Ereignissen gegenüber, welche den Anblick der Hauptstadt der katholischen Welt verändern und die Worte rechtfertigen, die einst der Prophet auf Jerusalem angewendet hat: *Viae ejus lugent.*

Und in der That, diese Stadt, ihrer Natur und Beschaffenheit nach das Centrum des Katholicismus, hat, ohne jemals ein anständiges Vergnügen auszuschliessen, die Würde bewahrt, welche der Stadt der Heiligen ziemte. Wie ist aber heute dieser Character getrübt! Gewalt, Ungerechtigkeit, Brutalität haben die Mauern niedergerissen und ihren Einzug gehalten, in Begleitung einer schrecklichen Menge von Sicariern, Mördern und gottlosen Menschen voller schmutzigen Laster. Man achtet die Diener des Heiligthums nicht mehr; mehrere aus ihnen wurden angespuckt und misshandelt; die Kirchen sind profanirt und entehrt von den Agenten der Finsterniss. Und was noch schlimmer ist, man droht Rom seinen Schatz von religiösen Gemeinschaften zu nehmen, seine Tempel zu plündern. Man trägt sich mit diesem Plane und er wird in Kurzem ausgeführt sein,

il suo prezioso tesoro delle Comunità religiose, e spogliare affatto la Chiesa: ecco l' idea che si nutre, e che, a lungo andare, sarà forse eseguita, se Dio permetta che ne abbiano il tempo.

In mezzo a catastrofe così orribile, a tempesta sì fiera, quali armi opporremo a questi tentativi d' inferno?

Nei tempi di Roma pagana fu detto: *Facere et pati fortia Romanum est!* Un Padre della Chiesa in una di quelle apologie che presentò ai persecutori del cristianesimo (che ne ha egualmente al dì d' oggi) trasportò quelle parole ai cristiani e disse: *Facere et pati Christianorum est!* Ora, osservando l' attuale condotta del popolo romano, possiamo tornar là, e dirne il medesimo ancora presentemente; del popolo romano, diciamo, non degli adoratori di Giove o Mercurio, ma del popolo roma adoratore di Gesù Cristo, veneratore di Maria SS.ma e dei Santi.

Non è forse vero, non siamo testimoni noi stessi di quanto qui si opera in opposizione del male? Nobili Associazioni si sono costituite per iscrivere e sostenere la verità e sollevare la miseria. Frequentate sono ora le chiese, avidamente è ricercata la divina parola, sono ricevuti con molta pietà i sacramenti. *Io non esco;* ma voi sapete quanto sia vero ciò ed altro che si fa oggi in Roma

wenn Gott unsern Feinden Zeit dazu lässt.

Angesichts dieser schrecklichen Catastrophe, dieser furchtbaren Entfesselung der Hölle, — welche Waffen werden wir entgegen setzen?

Zur Zeit des heidnischen Roms galt das Sprichwort: *Agere et pati Romanorum est.* Ein Kirchenvater wandte in einer Apologie gegen die Verfolger des Christenthums, die denen vom heutigen Tage vollkommen gleichen, dieselben Worte zu Ehren der Gläubigen an und sagte: *Agere et pati Christianorum est.* Wohlan denn, wenn wir das Benehmen des römischen Volkes betrachten, so können wir sie jetzt noch auf dasselbe anwenden und ich spreche nicht von dem römischen Volke, das zu Jupiter und Mercur betete, sondern von jenem römischen Volke, das ein Anbeter Jesu Christi und ein Verehrer der allerseligsten Maria und seiner Heiligen ist.

Sind wir etwa nicht Zeugen von Wundern, die sich ereignen, um wider das Böse zu streiten? Edle Gesellschaften haben sich gegründet, um die Wahrheit durch Schriften zu unterstützen und das Elend mit Almosen zu trösten. Die Kirchen sind von Gläubigen gefüllt, das göttliche Wort wird muthvoll verkündet und begierig vernommen, die Sacramente werden in Zerknirschung empfangen. Ich gehe nicht aus, aber Ihr wisst, dass dies wahr ist und dass von allen Seiten die Gläubigen ihre Werke der Tugend

per contraddire coi fatti all' opera della menzogna e del vizio.

Ebbene, appunto perchè *io non esco*, parochi e predicatori diranno a Roma che il Papa non può che benedire questo popolo, in approvazione e conforto della sua condotta. Dite però che i padri di famiglia non si avventurino a recare i loro figli a'teatri, dove si fanno spettacoli tali che vilipendono la morale e la religione, e trionfa anzi la bestemmia e la immoralità. Tali luoghi sono proibiti ad una famiglia cristiana; essa non può starsene spettatrice di azioni rappresentate contro Dio, la fede, la Chiesa ed ogni legge più sacra.

Dite ancora che io lodo e ringrazio i Romani di quei patimenti che sostengono; come di tanti impiegati che, per l'onore, per la fedeltà, per la coscienza, tutte le privazioni preferirono al tradimento e alla fellonia. Dite che ogni cosa conosco, e intendo di benedirli, come quelli che *fanno* e *patiscono* da veri romani.

Ma dopo tante preghiere sorgerà finalmente l'aurora di pace?

E sorgerà presto? Che debba sorgere è certo. Se presto non lo so: non so neppur se avremo a sperimentare anche altri dolori Mi sovviene di Giuda che, dopo

und Bestrebungen der Lüge und des Lasters entgegenstellen. Und weil ich nicht ausgehe, so sollen die Pfarrer und Prediger dem römischen Volke sagen, dass der Papst es segne, lobe und sein Verhalten billige.

Sagt den Familienvätern, sie sollen sich hüten, ihre Kinder in die Theater zu führen, wo man ohne Unterlass die Moral und die Religion beleidigt, um die Blasphemie und die Corruption um so mehr zu erheben. Solche Orte sind den Christen verboten. Sie können sich nicht als Zuschauer hergeben bei Vorstellungen wider Gott, den Glauben, die Kirche, wider alles was ehrwürdig und heilig ist auf der Welt.

Danket für mich den Römern, welche muthvoll Trübsale ertragen, danket insbesondere den Beamten, welche empfänglich der Stimme der Ehre und des Gewissens, Noth und Elend dem Verrathe und der Felonie vorgezogen haben. Sagt ihnen, dass ich Alles weiss und dass ich sie von Herzen segne, weil sie »zu handeln und zu dulden« wissen als wahre Römer.

Doch wird nach so viel Gebeten und Leiden sich ein Morgenroth des Friedens erheben und wird das bald geschehen?

Dass dieses Morgenroth erscheinen muss, ist gewiss. Wann? Das weiss ich nicht. Ich weiss auch nicht, ob wir nicht auch andere Widerwärtigkeiten zu ertragen haben. Ich denke an Judas. Nach-

aver preso quel Pane che è *mors malis, vita bonis*, partito da quell'aula divina (divina per la presenza e l'operare di Cristo) affine di accelerare il principio della passione, Cristo medesimo allora disse: *Nunc clarificatus est Filius hominis!* Lo potea in verità dire ancor prima pei miracoli, per la dottrina, per le profezie che in lui si avveravano; ma propriamente allora lo disse, perchè allora egli veniva glorificato co'chiodi, con la croce e con la sua morte. E così, prima di essere glorificato colla Risurrezione e Ascensione, volle esserlo partendo e morendo sul Golgota.

»Noi pure dobbiamo risorgere dal putridume nel quale, permettendolo Iddio, ci gettarono. Ma chi sa che non dobbiamo ancora provare patimenti maggiori?

Saremo però al certo glorificati con una vendetta degna di Dio, cioè o con una mirabile conversione, o con una tremenda punizione de'suoi nemici.

Sì, ma purchè siamo costanti nella preghiera, e con fiducia proseguiamo a dire al Signore, che venga il giorno nel quale *de manu inimicorum nostrorum liberati serviamus illi, in sanctitate et justitia coram ipso omnibus diebus nostris.*

Il trionfo di Cristo è certo, come lo canta la Chiesa, e si

dem er von dem Brode gegessen, das der Tod der Bösen und das Leben der Guten ist, *mors malis, vita bonis*, ging er hinweg von dem göttlichen Mahle (göttlich wegen der Gegenwart Christi und durch das Werk Christi,) um das Leiden zu beschleunigen und unser Herr sprach: *nunc clarificatus est filius hominis.* Gewiss, der Herr hätte diese Worte früher sprechen können, die seine Wunder, seine Lehre und die Prophezeiungen bereits gerechtfertigt hatten, aber er sprach sie in diesem Augenblicke, weil er durch Kreuz und Tod verherrlicht werden sollte; er sprach sie in diesem Augenblicke, indem er auf seine Erhöhung auf dem Calvaria anspielte, welche der Erhöhung durch die Auferstehung und Himmelfahrt vorausgehen musste.

Werden wir noch leiden und bis zur Spitze den Calvaria besteigen, ehe wir wieder auferstehen, ehe wir aus der Fäulniss (*del putredine*) herauskommen, worein sie uns, mit Gottes Zulassung, geworfen haben?

Ich wiederhole: ich weiss es nicht. Aber gewiss werden wir erhöhet werden durch eine Strafe, die Gottes würdig ist, das heisst durch eine wunderbare Bekehrung unserer Feinde oder durch eine furchtbare Züchtigung eben dieser Feinde.

Ja, das ist gewiss! Doch bleiben wir beständig im Gebete und flehen wir zu Gott mit Vertrauen, dass der Tag komme, an welchem *de manu inimicorum nostrorum liberati serviamus illi in sanctitate et justitia coram ipso omnibus diebus nostris.*

Der Triumph Jesu Christi ist sicher, wie das Zeugniss des Evan-

legge qui nella base dell'Obelisco del Vaticano: *Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, Christus ab omni malo nos defendat.*

Preghiamo dunque, preghiamo, unendo alla preghiera l'esemplarità della vita e la rassegnazione dell'animo.

Egli comanda sulla tempesta, e il mare si fa tranquillo anche in un istante. Mali per altro vi saranno sempre sulla terra; e perciò dobbiamo pregare che alla sua vittoria unisca la nostra liberazione da ogni male: *defendat ab omni malo.* Preghiamo intanto che ci arricchisca delle sue benedizioni, giacchè ancora non siamo liberi in effetto da tutti i mali. Benedica il Signore le vostre parole e sieno fruttuose a vantaggio di un popolo che le desidera. Vi benedica nelle vostre azioni e ne'vostri esempii. Ci benedica pur tutti ne'giorni che egli ci concede di vivere in questo esilio, e ci dia forza da reggerci in questo cammino spinoso su cui speriamo veder risplendere una luce di misericordia, finchè ci sia dato di affidare il nostro spirito in eterno nelle sue mani, dicendogli: *Pater, in manus tuas commendo spiritum meum.*

Benedictio Dei omnipotentis, ecc.

geliums in seinen Gesängen und wie ihr es leset am Fusse des Obeliskes im Vatican: *Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat, Christus ab omni malo non defendat.*

Dieses sage ich Euch, lasst uns beten, damit er seine Segnungen verdopple und uns von unsern Uebeln erlöse.

Möge der Herr auf Eure Lippen heilige Worte legen und mögen diese Worte in das Herz dieses guten Volkes dringen, das sie ersehnt. Er leite Eure Handlungen und diese Handlungen seien den Gläubigen zum Vorbild. Er segne uns endlich alle während der Tage unseres Exils und gebe uns Kraft, auf dem Wege zu wandeln, auf welchem wir ein Licht der Barmherzigkeit leuchten zu sehen hoffen, bis wir unsern Geist in seine Hände empfehlen und zu ihm sagen können: »*Pater, in manus tuas commendo spiritum meum.*«

XVIII. Note des Cardinal Antonelli vom 24. Januar 1871

über den Einzug des Prinzen Humbert in Rom.

(Vgl. *Archiv* XXV, S. CIX ff.)

Ill.mo e R.mo Signore, Jeri (23. gennajo) a quattro ore dopo

Erlauchtester und verehrtester Herr! Gestern (den 23. Jan.) um

mezzodì il principe Umberto di Savoia e la sua sposa hanno fatto il loro ingresso solenne a Roma, e si sono installati nell' appartamento del Santo Padre al Quirinale, intieramente trasformato ed appropriato al nuovo uso che si vuol farne. Perchè il popolo accorresse in folla e i Principi fossero l' oggetto di una dimostrazione di gioia, gli avvisi del Municipio gli articoli dei giornali, i proclami dei circoli avevano invitato la popolazione a recarsi in gran numero sul loro passaggio. Gli studenti dell' Università e quelli del Liceo, installati nel Collegio Romano donde vennero espulsi i Gesuiti, dovettero del pari recarvisi colle loro rispettive bandiere. Tuttavia l' accoglienza non presentò guari un carattere di festa: e se si eccettua un pugno del popolaccio, che, accozzato nelle strade al suono della tromba che aveva alla testa, sul luogo medesimo circondava il cordeo e applaudiva i nuovi venuti, tutti gli altri curiosi, che sogliono riunirsi dappertutto e per un motivo qualunque, serbavano un silenzio pieno di dignità.

Quando i due viaggiatori furono saliti al quartiere destinato a diventare loro abitazione, quelli che durante il tragitto avevano gridato

4 Uhr Nachmittags haben Prinz Humbert von Savoyen und seine Gemahlin ihren feierlichen Einzug in Rom gehalten und haben von dem Gemache des h. Vaters im Quirinal Besitz genommen, welches völlig umgeändert und für seinen neuen Gebrauch, den man jetzt von ihm machen will, umgeformt ist. Damit das Volk zahlreich zulaufen könne und den Prinzen und die Prinzessin zum Gegenstand einer freudigen Demonstration gemacht werden könnten, hatten die Benachrichtigungen des Gemeinderathes, die Artikel der Zeitungen, die Aufforderungen der Volksvereine die Bevölkerung aufgefordert, sich in grosser Zahl auf dem Wege, den der Prinz und die Prinzessin nehmen würden, sich einzufinden. Die Studenten der Universität und die des Lyceums, welche von dem Collegium Romanum, aus welchem die Jesuiten verjagt worden sind, Besitz genommen, haben ebenfalls mit ihren betreffenden Fahnen hingehen müssen. Nichtsdestoweniger hat aber der Empfang keineswegs den Character eines Festes an sich getragen und abgesehen von einem kleinen Theile des Pöbels, welcher sich auf den Strassen zusammenrottete unter dem Klange einer Trompete, die er an der Spitze führte und welcher daselbst den Zug umringte und die Neu-Angekommenen mit Beifall begrüsste — bewahrten alle die anderen Neugierigen, welche sich bei jedem Anlass zu versammeln pflegen, ein würdevolles Schweigen.

Nachdem die zwei Reisenden in dem zu ihrer Wohnung bestimmten Quartiere abgestiegen waren, schickten sich Diejenigen, welche während der Fahrt gelärmt

ed applaudito si posero a richiedere la comparsa dei Principi sul balcone principale del palazzo. Questo desiderio fu prima esaudito che espresso. Si decorò infatti d'un tappeto di seta rossa quella loggia donde si annunzia al mondo cattolico l' elezione del Pontefice, Sovrano di Roma, Capo augusto della Chiesa; e il Principe e la Principessa si mostrarono al popolo. Alla sera volevasi che le case fossero illuminate; ma gli abitanti non si curarono di rispondere a quest' esigenza, in guisa che la città rimase immersa affatto nelle tenebre.

Mentre ciò accadeva, udivasi rimbombare il cannone dei forti, e le campane del Campidoglio, suonate come per un giorno di festa annunziavano alla capitale del mondo cristiano l' arrivo del figlio primogenito di Vittorio Emmanuele, di quel Re che ha ridotto il Sommo Pontefice, il Sovrano, il Padre comune dei fedeli, a quel doloroso stato nel quale si trova presentemente. Io mi astengo di fare qui commenti, e di parlare delle impressioni che dovette necessariamente produrre questo nuovo oltraggio fatto ai diritti sovrani del Santo Padre e alla dignità del Pontefice. Se tutte le persone dabbene ne rimasero profondamente afflitte, egli è facile immaginare che il cuore di Sua Santità dovette essere ben più dolorosamente trafitto da ogni

und Beifall geklatscht hatten, an, das Erscheinen der Prinzen auf dem Hauptbalcone des Palastes zu begehren; dieses Ansinnen wurde fast noch früher als es ausgesprochen war erfüllt. Die nämliche Loge, von welcher der katholischen Welt die Wahl des Papstes, des Souveräns von Rom, des erhabenen Hauptes der Kirche, verkündet wird, wurde mit einem Teppiche von rother Seide verziert und der Prinz und die Prinzessin zeigten sich darauf dem Volke. Abends wollte man, dass die Häuser illuminirt werden sollten, die Einwohner bemühten sich jedoch nicht, dieser Anforderung zu entsprechen, so dass die ganze Stadt in Dunkel gehüllt blieb.

Während dem hörte man den Kanonendonner der Forts und das Glockengeläute vom Capitole wie an einem Festtage erschallen, um der Hauptstadt der christlichen Welt die Ankunft des erstgebornen Sohnes Victor Emmanuels zu verkünden, jenes Königs, der den Papst, den Souverän und den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen in den bedauernswerthen Zustand versetzt hat, in welchem er sich gegenwärtig befindet. Ich enthalte mich dies zu erläutern und von den Eindrücken zu sprechen, welche diese neue den souveränen Rechten des heiligen Vaters und der Würde des Papstes zugefügte Beleidigung hervorrufen musste. Wenn alle Guten davon tief betrübt waren, dann kann man sich leicht vorstellen, um wie viel schmerzlicher noch durch jeden Kanonenschuss und jedem Glockenschlage das Herz Seiner Heiligkeit getroffen werden musste, indem er weniger an die gänzliche Beraubung sich erinnerte,

colpo di cannone e di campana, che gli ricordava meno ancora la sua intiera spogliazione, che non i mali esternamente gravi che ne risultano per la religione e per la Chiesa.

Affinchè i cattolici si possano convincere sempre più che i danni che porta seco lo stato presente delle cose sono gravi oltre ogni espressione, mi basterà di far notare come in questa Roma, centro del cattolicismo, sede del Pontefice e del Maestro supremo della verità, in questa Roma ove migliaia di matiri hanno versato il loro sangue per la fede di Gesù Cristo, e dove riposano i Principi degli Apostoli, si è stabilita una Società di *liberi pensatori* che tiene sedute pubbliche annunziate precedentemente da affissi stampati, che rende conto delle sue discussioni per mezzo dei giornali, e che pubblicherà quanto prima un periodico destinato a combattere le idee superstiziose di questa religione che si attribuisce il nome di cattolica. Quanto a me, io credo che ogni uomo onesto, non dico ogni cattolico, che si contentasse di gettar gli occhi sopra tutto ciò che quì si propaga in materia di fede e di disciplina ecclesiastica, sulle oscenità che si spargono fra il popolo, sugli artifizii coi quali si cerca di rovesciare il principio religioso colla distribuzione gratuita di libri protestanti e di Bibbie, si convincerebbe facilmente

als vielmehr an die ausserordentlichen schweren Uebel, welche daraus für die Religion und die Kirche entstehen.

Damit die Katholiken sich immer mehr überzeugen, dass die Schädigungen, welche der gegenwärtige Stand der Dinge mit sich bringt, über alles Mass schwer sind, wird es genügen, wenn ich bemerke, dass in diesem Rom, dem Centrum des Katholicismus, dem Sitze des Papstes und Obersten Lehrers der Wahrheit, diesem Rom, wo Tausende von Märtyrern ihr Blut für den Glauben Jesu Christi vergossen haben und die Apostelfürsten ruhen, sich eine Gesellschaft Freidenker gebildet hat, welche durch gedruckte Anschläge bekannt gegebene öffentliche Sitzungen hält, in den Zeitungen über ihre Verhandlungen Rechenschaft gibt, und so bald als möglich eine Zeitschrift veröffentlichen will, in welcher die »abergläubischen Ideen jener Religion, die sich die katholische nennt,« bekämpft werden sollen. Was mich betrifft, so glaube ich, dass jeder achtbare Mann, ich will nicht sagen jeder Katholik, der nur seine Blicke auf das richten will, was hinsichtlich der Materien des Glaubens und der Disciplin verbreitet wird, auf die Unflüchtigkeiten, welche man unter dem Volke ausstreut, auf die Ränke, mittelst welcher man das religiöse Princip zu ruiniren trachtet, durch die unentgeltliche Vertheilung protestantischer Bücher und Bibeln u. s. w., sich leicht überzeugen kann, dass in keinem Lande Europa's und unter keiner Regierung so heftige Angriffe

che in nessun paese d'Europa, e sotto nessun Governo, si tollererebbero impunemente assalti così atroci contro la religione dello Stato, o perfino della minorità del paese, e ingiurie cosi sanguinose fatte ai suoi ministri, come quelle che si permettono in Roma, in presenza del Santo Padre, e sotto gli occhi del Sovrano Pontefice. — Vogliate aggradire, ecc.

Roma, 24. gennaio 1871.

Giacomo card. *Antonelli.*

gegen die Religion des Staates oder selbst der Minorität des Landes, und so grosse Beschimpfungen ihrer Diener ungestraft geduldet würden, als hier in Rom, in Anwesenheit des h. Vaters und unter dem Auge des souveränen Papstes.

Rom, 24. Jänner 1871.

Jacob Cardinal *Antonelli.*

XIX. Protest der Rectoren der fremden Collegien zu Rom

an den Commendatore Gadda, z. Z. Commissar der italienischen Regierung zu Rom.

»Excellenz!

»Es geht das Gerücht, das auch von Zeitungen, die für officiös gelten, bestätigt wird, die k. Regierung beabsichtige von dem gan- Collegium Romanum Besitz zu ergreifen.

»Die unterzeichneten Rectoren der auswärtigen Collegien in Rom haben bereits durch ihr am 11. November 1870 an die Statthalterei gerichtetes Schreiben gegen das erste Attentat Verwahrung eingelegt, durch welches die italienische Regierung von einem Theil des Collegium Romanum, und zwar gerade von demjenigen Besitz ergriff, der seit Jahrhunderten zu Schullocalen diente. Angesichts der drohenden Gefahr, dass nun auch der bis jetzt geschonte Theil des Collegs, der, wenn auch nur precair, die occupirten Schulräumlichkeiten ersetzt, weggenommen werde, können wir nicht umhin, neuerdings unsere Stimme zu erheben, da ein solches Vorgehen dem gegen unsere Collegien schon begangenen Unrecht die Krone aufsetzen und den Unterricht, auf welchen unsere Zöglinge ein unbestreitbares Recht haben, gänzlich hindern würde.

»Der Grund, auf den wir uns stützen, lässt keine Einrede zu. Der öffentliche Unterricht ist untrennbar von den dazu dienenden Räumlichkeiten, und es wäre geradezu eine illusorische Versicherung, wenn man zur selben Zeit, wo man die Hand auf die dem kirchlichen Unterricht dienenden Locale legt, die Freiheit dieses Unterrichts verhiesse.

»Die italienische Regierung befindet sich offenbar in diesem Widerspruche. Eine Abschrift unserer ersten Rechtsverwahrung, welche wir unserer Verpflichtung gemäss den resp. Vertretern unserer Länder mittheilten, wurde von ihnen an ihre Regierungen übersandt. Eine Folge davon war, um von anderm zu schweigen, eine Besprechung zwischen dem Kanzler einer auswärtigen Regierung und dem dortigen italienischen Gesandten. Auf die Beschwerde des Erstern entgegnete der Gesandte, dass »die Regierung in keiner Weise den Unterricht, den man als einen internationalen bezeichnen kann, angetastet, vielmehr sich bemüht habe, diese Frage in dem liberalsten und billigsten Sinne zu lösen.« Der Minister des Aeussern, Hr. Visconti-Venosta, schrieb seinerseits eine diplomatische Note in demselben Sinne, in der er gleichfalls versichert, »die k. Behörden hätten sich jedes Actes enthalten, der den Verdacht einer Einmischung ihrerseits hätte erwecken können, und es sei zudem den Jesuiten volle und gänzliche Freiheit in Bezug auf den Unterricht der Zöglinge der fremden Collegien gelassen.«

»Dieses alles wurde gesprochen und geschrieben nach der Occupation der genannten Räumlichkeiten. Auf unsere, auch durch die Auctorität eines Kanzlers bekräftigte Beschwerde erwidert man ausweichend, indem man die vollzogene Thatsache umgeht und sich begnügt, eine schon durch die That widerlegte Versicherung zu geben. Allerdings haben die hochw. Professoren nach Hinwegnahme der öffentlichen Schulen unter grossen, ihrer häuslichen Bequemlichkeit auferlegten Opfern im Innern ihrer Wohnung andere Locale, so gut es ging, für dieselben eingerichtet. Aber wenn das umlaufende Gerücht zur Wahrheit werden sollte, wo, fragen wir, sollen denn unsere Professoren ihre Wohnung nehmen, wo unsere Alumnen die Vorlesungen hören? Wie soll der Verlust ihrer Bibliotheken, ihrer Cabinette und so vieler so schwer zu beschaffenden und doch so unumgänglich nothwendigen Hülfsmittel ersetzt werden? Und gesetzt auch, es fände sich eine andere Localität zu ihrer Wohnung, wer bürgt dafür, dass man sie nicht auch von dort verdrängen werde? Nimmt man den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Locals nicht an, so wird das Recht der Regierung auf dasselbe beständig eine schwebende Frage bleiben. Und da ohne die nöthigen Räumlichkeiten und ohne die übrigen Hülfsmittel es keinen Unterricht geben kann, so wäre damit bewiesen, dass die italienische Regierung, indem sie in Worten den internationalen kirchlichen Unterricht garantirte, ohne zugleich die Locale zu garantiren, durch die That ihren Garantieen die Grundlage entzöge.

»Eine solche Frage und der Grundsatz, welche sie bedingt, sind auch für die beiden Collegien von Interesse, welche ihre Zöglinge nicht in's Römische Colleg senden, wohl aber berechtigt sind, dieses zu thun. Aus diesem Grunde schliessen auch sie sich der gegenwärtigen Verwahrung an, obgleich sie unsere erste nicht mit unterzeichnet haben. Was übrigens das Collegium Romanum betrifft, so ist es schlechterdings unbegreiflich, wie die Regierung sich ein Recht irgend welcher Art auf dasselbe zuschreiben kann. Wir haben schon früher bemerkt, was nachmals in der Schrift: »Brevi Memorie intorno al Collegio Romano« eingehend bewiesen wurde, dass diese Anstalt im wahren Sinne des Wortes ein internationales Collegium ist, errichtet für junge Männer der ganzen katholischen Welt, gegründet und dotirt aus Privatbeiträgen, Schenkungen katholischer Fürsten, Unterstützungen der Päpste, welche theils aus Kirchengütern aufgebracht, theils von den katholischen Nationen für allgemeine kirchliche Zwecke gewidmet waren. Und dies alles gilt nicht allein vom Gebäude des Collegium Romanum, sondern auch von der jährlichen Dotation, die nichts anderes ist als eine Entschädigung für die seiner Zeit dem Staate zugewiesenen Einkünfte. Es ist desshalb unzweifelhaft, dass das Römische Colleg weder Eigenthum der Stadt noch der Regierung ist, und dass, wenn es der Gesellschaft Jesu angehört, es ihr nur unter der ausdrücklichen Bedingung gehört, dass es eine internationale, für die Jugend der katholischen Welt bestimmte Lehranstalt sei. Demgemäss und ihren eigenen Erklärungen zufolge hat die italienische Regierung keinerlei Recht auf dasselbe und kann kein solches haben.

»Indem wir desshalb einer unangenehmen Gewohnheit gehorchen, protestiren wir, das Gesagte zusammenfassend, nochmals:

»1. gegen die vollzogene Thatsache der Wegnahme der Räumlichkeiten, welche für die Schule des Collegium Romanum dienten, und indem wir abermals unsere Rechte auf dasselbe geltend machen, fordern wir ihre Rückerstattung;

»2. protestiren wir gegen jede weitere Occupation anderer Theile desselben Collegiums, welche ausserdem, dass sie den Unterricht verhinderte, eben jene unbestreitbaren Rechte auf's höchste verletzen würde;

»3. protestiren wir endlich in aller Form gegen jene von der Regierung gemachten scheinbaren Versprechungen freien internationalen Unterrichtes als unwirksam und illusorisch.

»Wir haben die Ehre, diese Rechtsverwahrungen der königl. Regierung vorzulegen. Zugleich theilen wir diesen unsern Act den

Vertretern unserer Nationen beim hl. Stuhle und allen Bischöfen mit, von denen die Alumnen unserer Collegien abhängen.

»Genehmigen Sie etc.

Ew. Excellenz ergebenste Diener

A. Steinhuber, Rector des deutsch-ungarischen Collegiums. *H. O'Callaghan*, Rector des engl. Coll. *T. Kirby*, Rector des irl. Coll. *A. Grant*, Rector des schott. Coll. *G. Cernio*, Rector des illyr. Coll. *L. Roelants*, Rector des belg. Coll. *H. Brichet*, Vice-Rector des franz. Coll. *A. Santinelli*, Rector des südameric. Coll. *F. Silas Chatard*, Rector des nordameric. Coll. *P. Semenenko*, Rector des polnischen Collegiums.«

NB. Seitdem sind durch Florentiner Regierungsdecret bereits acht Klöster in Rom säcularisirt worden.

XX. Litterae Apostolicae.

Venerabili Fratri Nostro Constantino, S. R. E. Cardinali Patrizi Episcopo Ostiensi et Veliterno Sacri Cardinalium Collegii Decano Vicario Nostro Generali in Spiritualibus Romae ejusque Districtus.

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater Noster, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

(Inhalt: Ueber Verläumdungen gegen Papst und Jesuiten und über das sogenannte Garantiegesetz.)

Ecclesia Dei, tamquam regina circumdata varietate [1]), sicuti nobili diversorum Regularium Ordinum ornamento decorata fuit, sic sedulam semper eorum operam adhibuit ad propagandam divini Nominis gloriam, ad christianae reipublicae negotia expedienda, et ad inducendum etiam vel provehendum in populis, doctrinae et caritatis ope, civilis vitae cultum. Quotquot idcirco fuerunt unquam osores Ecclesiae, Regulares Ordines maxime sunt insectati, et inter eos primas odii sui partes tribuere consueverunt Societati Jesu, utpote quam operosiorem, suisque propterea consiliis infestiorem existimarunt.

Id in praesentiarum rursum fieri dolentes conspicimus, dum civilis Nostrae ditionis invasores praedae inhiantes, exitiosae semper ereptoribus, familiarum omnium Religiosarum suppressionem a Patribus Societatis Jesu exordiri velle videntur. Cui quidem facinori ut viam sibi sternant, invidiam ipsis conflare nituntur apud populum, eosque simultatis accusant cum praesenti regimine, ac potissimum insimulant ejus potentiae apud Nos et gratiae, quae Nos eidem regimini faciat infensiores, quaque sic occupemur, ut nonnisi sua-

1) Psalm. XLIV. 10.

dentibus ipsis, quidquid agimus, perficiamus. Quae stulta calumnia, si in summum vergit contemptum Nostrum, qui prorsus hebetes ducimur et inepti cuicumque ineundo consilio, absurda prorsus evincitur, cum noverint omnes, Romanum Pontificem, divino implorato lumine et auxilio, id facere et praecipere, quod rectum et utile judicaverit Ecclesiae: in gravioribus vero negotiis eorum opera uti consuevisse, cujusvis demum sint gradus, aut conditionis, aut Regularis Ordinis, quos materiae, de qua agitur, peritiores, sententiam suam sapientius ac prudentius proferre posse arbitratur. Profecto Patres etiam e Societate Jesu haud raro adhibemus, et varia munera, ac illud inprimis sacri ministerii eis committimus, qui in hisce obeundis, probatius semper Nobis faciunt studium illud et zelum, quorum gratia crebras et amplissimas a Decessoribus Nostris promeruerunt laudes. Verum aequissima ista dilectio Nostra et existimatio Societatis, egregie semper de Ecclesia Christi, hac Sancta Sede, et christiano populo meritae, longe abest a servili illo obsequio, quod comminiscuntur ipsius obtrectatores; quorum calumniam a Nobis et a demissa optimorum Patrum devotione indignanter propulsamus.

Haec vero tibi significanda duximus, Venerabilis Frater Noster, ut et insidiae Societati structae compertae fiant, et sententia Nostra turpiter, insipienterque detorta ac subversa restituatur, et inclytae eidem Societati novum praesto sit propensissimae voluntatis Nostrae testimonium.

Liberet utique, hac occasione nacta, te diutius distinere de aliis quotidie increbrescentibus doloris Nostri causis; at cum adeo ampla sit earum seges, ut epistolae finibus concludi non valeat, unum attingemus commentum concessionum, quas dicunt *guarentigie*, ubi nescias, num primas teneat absurditas, an versutia, an ludibrium, et cui jamdiu operosum et inutile studium inpendunt Subalpini Gubernii moderatores. Coacti enim a communi catholicorum expostulatione et politica necessitate ad larvam quamdam regiae potestatis Nostrae servandam, ne cuiquam obnoxii videamur in exercitio supremi regiminis Ecclesiae; id assequi se posse censuerunt per concessiones. Atqui cum concessio suapte natura postulet potestatem concedentis in eum cui conceditur, eumdemque, saltem quoad rem concessam, subjiciat illius ditioni et arbitrio; necessario fit, ut ipsi operam perdant in adstruento summae potestatis Nostrae fastigio per ea admiuicula, quae ipsum omnino subruant et deleant. Intima vero concessionum indoles est ejusmodi, ut unaquaeque peculiarem servitutem inducat; quae durior etiam fit ab invectis deinde

emendationibus. Hostile demum et dolosum ingenium, quod ex iis, licet insidiose velatum, erumpit, sic illustratur a jugi factorum serie, ut neminem sanae mentis decipere possit; et apertissimam ludificationis speciem iis conditionibus affingat. Verum si Ecclesia referre debet imaginem divini auctoris sui; nonne Nos, qui, licet immerentes, Christi vices gerimus in terris, ei gratias agere debebimus, quod irrisoriis regni insignibus et Nos circumdari sinat? Profecto sic ipse vicit mundum; atque ita etiam per Sponsam suam Ecclesiam rursum de mundo triumphum aget.

Interim copiosa tibi, Venerabilis Frater Noster, adprecamur caelestia munera; eorumque auspicem et praecipuae Nostrae benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem tibi peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 2. Martii Anno 1871. Pontificatus Nostri Anno Vicesimo quinto.

Pius PP. IX.

XXI. Erklärung über die Gültigkeit der päpstl. Constitution Apostolicae Sedis moderationi 12. October 1869,

betreff. die Einschränkung der kirchl. Censuren latae sententiae.

Der Assessor des h. Officiums der Inquisition Msgr. *Nina*, (welcher die Constit. Apost. Sedis redigirte) hat auf Anfrage des hochw. Bischofs von Regensburg, unter dem 6. März 1871 die Antwort gegeben, dass die besagte Constitution in voller Kraft bestehe, dass in Folge deren Promulgation ad valvas Ecclesiae ss. Salvatoris und an den übrigen herkömmlichen Promulgationsorten dieselbe alle Katholiken verbinde, und dass an deren Abänderung weder gedacht worden sei noch gedacht werde. (Das Münster'sche Past.-Bl. und darnach das Archiv XXIV. pag. CXLIX. hatte gemeldet, die Ausführung der Bulle sei sistirt.) Die einzige Aenderung, welche stattfand, wenn man sie eine Aenderung nennen könnte, besteht darin, dass der h. Vater nach der Verkündigung der Constitution auf Wunsch einiger Bischöfe bestimmt hat, dass die Bischöfe unerachtet der Constitution auch fortan bis auf anderweitige Bestimmung ihre Triennal- und Quinquennalfacultäten behalten sollten. Ueber die Weise aber, die ausserordentlichen bischöflichen Vollmachten in Bezug auf die Absolution von den Censuren abzuändern oder auszudehnen, hat der h. Stuhl erklärt, Vorsorge treffen zu wollen, welche nach Möglichkeit den Wünschen der Bischöfe und den Bedürfnissen ihrer Diöcesen entsprächen; allein es ist dem h. Vater nie in den

Sinn gekommen, die publicirte Constitution zu widerrufen und eine andere an ihre Stelle zu setzen; im Gegentheil glaubte der h. Vater und glaubt er noch, dass er mit jener Constitution etwas für die Kirche ausserordentlich Vortheilhaftes gethan habe und erwartet er von den Bischöfen dafür Dankbarkeit und Anerkennung.

(Eine Erläuterung der Bulle Ap. Sed. folgt demnächst im *Archiv* aus der Feder des Prof. Dr. *Diendorfer* zu Passau.)

XXII. Erklärungen und Literatur über die päpstliche Unfehlbarkeit.

1. In *Frankreich* haben sämmtliche Bischöfe das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit anerkannt bis auf den Bischof *Laplace* von Marseille. Der Dompfarrer zu Marseille hatte aber das Dogma eben als verpflichtend dargestellt. Dieses veranlasste einen in Rom noch anhängigen Process. (Vor Ausbruch des Krieges renitirten noch mit Napoleon 18 franz. Bischöfe.) Nach dem Mainzer Journ. hat auch Bischof *Hefele von Rottenburg*, der angeblich allein noch unter den deutschen Bischöfen im Rückstande war, dem h. Vater seine Unterwerfung unter das Dogma eingesandt. Dem *Erzbischof von Bamberg* versagte die bayrische Regierung laut Telegramm vom 2. April 1871 das Placet zur Publication und zum Vollzug der Concilsbeschlüsse. Unter den österreichischen Bischöfen sind nur noch der Bischof *Strossmayer* von *Diakovar* und wie wir kürzlich hörten, auch die von *Triest* und *Parenzo-Pola* mit einer speciellen Publication der dogmatischen Constitution im Rückstande. Der hochw. Fürstbischof Valentin von *(Gurk) Klagenfurt* erliess unter dem 23. Februar 1871 eine vortreffliche Belehrung über das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit; am Schlusse desselben spricht er sich dahin aus, dass der Umstand, dass eine nicht unbedeutende Anzahl von Bischöfen während der Verhandlung des Concils dieser Erklärung widerstrebte, (arg. Joh. 16, 12.) noch kein Beweis sei, dass sie einer Wahrheit widerstrebten; er erinnert auch an das Beispiel der Jünger von Emaus und des Apostels Thomas, die anfänglich nicht an Jesu Auferstehung glauben wollten. Von der populären Schrift des hochw. Bischofs Dr. *Joh. Zwerger von Seckau*: »Was lehrt das allgemeine vaticanische Concil über die Unfehlbarkeit? (der Ertrag ist für den Peterspfennig) erschien bereits die zweite vermehrte Auflage. (Graz 1871. 107 S. kl. 8.)

2. Domcapitular Prof. Dr. *Franz Xaver Dieringer* zu Bonn hatte sich an der im *Archiv* Bd. XXIV. S. LXXXVIII. erwähnten Versammlung zu Königswinter vom 14. August 1870 betheiligt, welche einen Protest gegen die Entscheidung des Vatican. Concils

vom 18. Juli 1870 entwarf. Nachdem Dieringer aber später seine volle Unterwerfung unter die Entscheidung des kirchlichen Lehramtes und seine Anerkennung der Oecumenicität der Sitzung des Vaticanischen Concils vom 18. Juli v. J. erklärt hatte, richteten einige Mitglieder jener Versammlung mit Berufung auf einen von dieser erhaltenen Auftrag eine Anfrage an denselben, welche Dr. Dieringer mit nachstehendem Schreiben d. d. Bonn, 18. Febr. 1871 beantwortete:

»Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die gefällige Zuschrift vom 14. d. M. ergebenst zu erwidern, dass ich den Herren oder dem Ausschuss der Versammlung von Königswinter keinerlei Recht zugestehen kann, über mein persönliches Verhalten in der Concilsfrage von mir Rechenschaft zu verlangen; denn ich gehöre weder zu den Veranstaltern noch zu den Geladenen der Versammlung, sondern war als Gast mitgegangen, weil mir versichert worden war, dass ich zwei meiner auswärtigen Freunde, die Herren Reinhardt und Adams, treffen würde. Ich habe mich auch nur durch vielseitiges Bitten bestimmen lassen, bei dem Entwurfe der Erklärung meine Ansichten zu äussern, welche wahrlicht auf die extreme Seite hinneigten. Aber selbst wenn mein persönliches Verhältniss zu der Versammlung ein anderes gewesen wäre, so würde schon der Umstand, dass in der Ausführung das Vorhaben, *nur notorisch gläubige* und *kirchlich pflichttreue Katholiken* zur Unterschrift zuzulassen, keineswegs ist heilig gehalten worden, für *mich* ausreichend gewesen sein, die Solidarität, falls eine solche bestand, zu künden bez. für gelöst zu erachten. Wie es gekommen, dass die Theologen sich nicht mehr für berechtigt gehalten haben, eine öffentliche Verwahrung einzulegen, darüber dürfte es Ihnen unschwer geworden sein, Sich authentische Auskunft zu verschaffen. Meines Erachtens hat der Widerspruch der Priester und Gelehrten in derartigen katholischen Dingen keine Berechtigung mehr, wo auf Seiten des Episcopats kein Widerspruch hervortritt oder der vorhanden gewesene aufgegeben ist. Auch kann ich mich nicht für verpflichtet erachten, meine mir zutreffend erscheinende Privatauslegung officieller Actenstücke amtlichen Auslegungen gegenüber als allein oder vorzugsweise berechtigt, festzuhalten. Auch stimmen mit mir die meisten und angesehensten Theologen darin überein, dass für das Wesen der Sache selbst die Autorität der ecclesia dispersa jener der ecclesia congregata gleich zu achten und die Privatauslegung der autoritativen nachzusetzen ist. Uebrigens darf ich Ew. Hochwohlgeboren versichern, dass ich über alle meine Erlebnisse und Schritte in dieser Sache meinen Herren Collegen, die sich dafür

1. Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen.

Ein Rechtsfall.

Mitgetheilt von Domcapitular Professor Dr. *Hirschel* zu Mainz.

(Vgl. auch *Archiv* XVI, 310 ff.)

Es gibt in Deutschland eine grosse Menge von Simultankirchen, besonders auf der linken Seite des Rheines, welcher Landstrich, wie wohl kein anderer zu Reichszeiten in so viele kleine Herrschaften getheilt war, die mit ihren Gebietern vielfach in den reichsgesetzlich bestehenden Religionsbekenntnissen wechselten, so dass die früher und die später zugelassene Confession sich, so gut es eben ging, bezüglich der Ansprüche auf das Kirchengebäude und Kirchenvermögen auseinandersetzten. Auch wurden sehr viele Simultanverhältnisse in dem bezeichneten Landstriche durch geschichtliche Ereignisse herbeigeführt. So überwiesen die *Spanier* unter *Spinola* bei der Besetzung von Churpfalz nach der Schlacht am weissen Berge bei Prag (1620) zahlreiche Kirchen den Katholiken zum gemeinschaftlichen Gebrauche mit den Protestanten. Dasselbe geschah in noch grösserem Masse während der Beschlagnahme des gesammten linksrheinischen Gebietes durch die *Franzosen* zur Zeit des *pfälzischen Erbfolgekrieges* — eine Anordnung, welche bekanntlich ihren Ausdruck in der Clausel zum Art. 4. des Friedens von *Ryswick* 1697 fand. Nachdem 1685 die Churpfalz an die katholische Linie *Pfalz-Neuburg* gekommen war, wurde bei der Kirchentheilung durch die s. g. Religionsdeclaration vom 21. November 1705 bestimmt, dass an denjenigen Orten, in welchen die Reformirten und Katholiken keine eigenen Gotteshäuser besässen, das Simultaneum so lange eintreten solle, bis jedes Bekenntniss eine besondere Kirche erhielte.

Der in dieser Weise herbeigeführte Zustand dauert noch fort und zwar im Allgemeinen fast ohne Veränderung. Ganz in ähnlicher Art bildeten sich auch die Simultanverhältnisse im rechtsrheinischen Deutschland aus, namentlich in den ehemals zur Churpfalz gehörigen Landestheilen.

Solche Beziehungen mussten ihrer Natur nach eine unversiegbare Quelle von Misshelligkeiten und Streitigkeiten bilden. Und in der That beweisen auch die drei mächtigen von *Struve* herausgegebenen Folianten »Corporis Actorum et Gravaminum Religionis« genugsam, in welchem Umfange, mit welcher Zähigkeit und Aus-

dauer der Reichstag und die Reichsgerichte in dieser Beziehung in Anspruch genommen wurden.

Fast zwei Jahrhunderte beschäftigte die vorliegende Frage auch die Bewohner des Dorfes *Biebelsheim* in der Diöcese Mainz, in der grossh. hess. Provinz Rheinhessen, und in den angeführten: »des Heiligen Röm. Reiches . . . . Religionsbeschwerden derer Katholischen gegen die Evangelischen und diese gegen jene« kommt sie bereits im ersten Volumen Nr. XII. und in den Additamenta Nr. 2. et 3. vor, bis sie endlich in unserer Zeit rechtsgiltig für immer durch alle Instanzen hindurch entschieden wurde. Die nachfolgenden Processverhandlungen geben über die betreffenden thatsächlichen Verhältnisse und über sehr viele wichtige Rechtsfragen, besonders nach französischem Rechte, näheren Aufschluss.

I. Unter dem 17. Februar 1862 liess die *katholische Kirchengemeinde* zu *Biebelsheim*, vertreten von ihrem Kirchenvorstande, durch ihren Anwalt Advocat Krämer gegen die dortige von Advocat Finger vertretene evangelische Kirchengemeinde, bei dem Bezirksgerichte zu Alzey folgenden Antrag stellen:

»In Erwägung, dass seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls seit mehr als dreissig Jahren die klägerische Gemeinde ruhig öffentlich ununterbrochen und unzweideutig ein Miteigenthums- und Mitbenutzungsrecht an der evangelischen Kirche zu Biebelsheim dadurch ausgeübt hat, dass sie zu jeder Zeit, in welcher die beklagte evangelische Gemeinde nicht Gottesdienst hielt, ihrerseits zu jeder Tagesstunde, je nach der Bestimmung des jeweiligen katholischen Pfarrers zu Planig und je nach Bedürfniss darin mit Geläute und Gesang oder stillen Gottesdienst hielt und die vorkommenden Casualien erledigte.

In Erwägung, dass vor etwa fünf Jahren die beklagte Gemeinde an der fraglichen Kirche verschiedene Herstellungen ins Werk setzen liess, durch deren Ausführung die gottesdienstlichen Verrichtungen in derselben überhaupt unterbrochen wurden, dass aber auch nach Beendigung derselben die beklagte Gemeinde die angegebenen Befugnisse der Klägerin bestritt und dieser den seitherigen Mitgebrauch der Kirche de facto verwehrte.

In Erwägung, dass die katholische Gemeinde desshalb durch Act des Gerichtsvollziehers Heiser vom 25. Januar 1862 Klage erhoben hat.

In Erwägung, dass bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die Klägerin die Paramente und sonstigen Utensilien ihres Gottesdienstes in einer Vertiefung oder Nische im Kirchenaltare, welche ver-

schliessbar war, aufbewahrt, die Beklagte jedoch diese Nische bei Gelegenheit der erwähnten Reparatur beseitigt habe, wesshalb durch hiermit erhobene *Incidentklage* die ursprüngliche Klage erweitert, beziehungsweise auf Wiederherstellung vorbeschriebener Vorrichtung geklagt wird.

A. d. G.

wolle es dem Gerichte gefallen, in Ermangelung der Beklagten die behaupteten Thatsachen widersprochen zu haben, sie von Amtswegen anerkannt zu erklären, und indem es die Klägerin in ihrem Eigenthums- und Mitgebrauchsrechte an der evangelischen Kirche zu Biebelsheim schützt, gemäss dem sie befugt ist, zu aller und jeder Zeit, in welcher kein evangelischer Gottesdienst stattfindet, zu jeder Tagestunde, je nach der Bestimmung des katholischen Pfarrers zu Planig und je nach Bedürfniss darin mit Geläute und Gesang oder stillen Gottesdienst zu halten und die vorkommenden Casualien zu erledigen, der beklagten Gemeinde jede Störung dieser Rechte zu verbieten, dieselbe zu verurtheilen, der Klägerin die fragliche Kirche zu den angegebenen Zwecken einzuräumen und zu überlassen und die Kosten des Processes zu bezahlen;

Auf die Incidentklage erkennend die Beklagte zu verurtheilen, die Nische oder Vertiefung im Altare, wie sie früher bestund, zur Aufbewahrung der Paramente und Utensilien des katholischen Gottesdienstes wiederherzustellen und verschliessbar zu machen und die Kosten der Incidentklage zu bezahlen und in Ermangelung der Beklagten dieser Auflage binnen 14 Tagen nach Zustellung des Urtheiles genügt zu haben, die Klägerin zu ermächtigen, die angegebenen Vorrichtungen auf deren Kosten fertigen zu lassen und die Beklagte zu verurtheilen, diese Kosten auf Vorlage der Rechnungen der Handwerker zu bezahlen.

II. Unter dem 15. April 1862 reichte Anwalt Finger für die *beklagte Gemeinde* folgenden *Antrag* ein:

In Erwägung, dass die Klägerin unter der Behauptung, seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls seit länger als dreissig Jahren habe sie öffentlich ununterbrochen und unzweideutig ein Miteigenthums- und Mitgebrauchsrecht an der evangelischen Kirche zu Biebelsheim dadurch ausgeübt, dass sie zu jeder Zeit Gottesdienst und Casualien darin besorgte, vor ungefähr fünf Jahren habe die beklagte Gemeinde der Klägerin das Miteigenthum bestritten und verwehre ihr den Mitgebrauch, eine Klage angestellt . . . .

In Erwägung, dass die Beklagte jedes Recht der Klägerin an der erstern gehörenden evangelischen Kirche zu Biebelsheim be-

streitet, indem jede Benützung derselben durch die katholische Gemeinde ursprünglich gewaltsam und später nur bittweise stattfand und nur eine solche keine Rechte begründende Benützung qualificirt zugegeben wird.

In Erwägung, dass in jure vorbehaltlich aller weitern Einreden der Klage folgende Exceptionen entgegengesetzt werden:

1. Die Klägerin behauptet *Miteigenthumsrecht* an der Kirche und zwar seit *unvordenklichen Zeiten*. Insofern je die katholische Gemeinde ein Miteigenthumsrecht besessen hätte, wäre sie nach der bekannten Entscheidung des Cassationshofes zu Darmstadt vom 28. Juni 1859 in der Sache Civilgemeinde zu Monzernheim c. die kath. Gemeinde daselbst heute nicht mehr Miteigenthümerin an der in Klage begriffenen Kirche, sondern dieses stünde der Civilgemeinde Biebelsheim zu und die katholische Gemeinde hätte, ein solches Miteigenthumsrecht der Gemeinde unterstellt, nur die Rechte eines Usufructuars, vorausgesetzt dass zur Zeit des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X. in der Kirche kathol. Cultus ausgeübt und die Gemeinde darin belassen worden ist. Indem nun, die Klage nach dieser Seite betrachtet, der blosse Usufructuar mit der Beklagten über das Eigenthum streiten wollte, wäre die Klage eine offenbar unzulässige; denn zu einer Klage über das Eigenthum ist der Nutznieser nicht befugt und auf eine solche braucht der verklagte Eigenthümer sich nicht einzulassen — *Marcadé*, Eléments du droit français, zu Art. 614. C. c. Nr. II.

2. Da nach der hiervor erwähnten Behauptung unvordenklichen Miteigenthums, die man nicht beliebig zurücknehmen kann, die Klägerin, insofern ihr angeblicher Besitz fortgedauert hätte, nur als eine Art Nutzniesserin die Kirche fortbenutzt haben würde, so kann sie sich — um heutiges Miteigenthum nachzuweisen — nicht auf einen nach dem 20. Prairial X. stattgefundenen Eigenthumsbesitz berufen; denn nemo causam sibi possessionis mutare potest — Art. 2240. B. G. B.

3. Wenn Klägerin nichtsdestoweniger rechtlich *zulässig* wäre, sich für ihr behauptetes Miteigenthum auf einen hinter dem gedachten Consularbeschlusse oder vielmehr erst auf einen hinter dem Decrete vom 30. December 1809, durch welches die katholischen Kirchen wieder Rechtspersönlichkeit erlangten, begonnenen Besitz zu berufen; so könnte doch durch einen selbst fehlerlosen Besitz kein Miteigenthum der Klägerin durch *Ersitzung* dargethan werden:

a) weil Kirchen, so lange sie ihrem Gebrauche bewahrt bleiben, der Verjährung nicht unterliegen — *Gilbert*, C. c. Art. 2226,

Note 1. und die dort Angeführten, *Marcadé*, Prescription Art. 2226 und 2227 Nr. IV. S. 51. und 52.;

b) weil keinerlei Erwerbung von Eigenthum durch Kirchen, resp. Kirchenfonds ohne höhere Ermächtigung stattfinden kann — Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betr. Art. 39. — also, wenn dadurch eine Ersitzung nicht ganz ausgeschlossen wird, jedenfalls eine solche ohne Genehmigung nicht wirksam werden kann.

4. Wollte sich die Klägerin heute darauf beschränken, ein blosses Gebrauchsrecht an der Kirche zu beanspruchen, so würde sich, abgesehen von dem Falle, dass sie ehemaliges an die Civilgemeinde übergegangenes Miteigenthum und die Bedingungen eines von daher datirenden Gebrauchsrechtes darthun wollte, die Frage erheben, ob ein solches durch Ersitzung erworben werden könnte. Diese Frage ist aber zu verneinen:

a) aus den sub Nr. 3. lit. a. und b. vorgebrachten Gründen,

b) weil es sich, was die juristische Subsumtion des angeblichen Mitgebrauchsrechtes betrifft, keineswegs um einen Ususfruct, der allerdings durch Verjährung erworben werden kann, sondern besten Falles um einen usus (droit d'usage), wenn nicht gar um eine nicht ständige Servitutsberechtigung handelt, welche beide nicht durch Ersitzung erworben werden können. *Zachariä*, Handbuch des französischen Civilrechtes, II. §. 232. S. 23. Note.

In Erwägung, dass demnach, insofern Klägerin keinen urkundlichen Beweis ihrer angeblichen Rechte vorlegt, die Klage theils als unzulässig abzuweisen wäre, ohne dass es auf den Beweis irgend einer Ersitzung, deren Voraussetzungen nach jeder Richtung bestritten werden, anzukommen vermöchte;

A. d. G.

ohne jede Rücksicht auf den Beweis irgend einer Ersitzung, welchen Klägerin anbieten wollte, die erhobene Klage als unzulässig und grundlos abzuweisen und Klägerin in die Kosten zu verurtheilen.

III. Hierauf stellte unter dem 28. April 1862 der *klägerische Anwalt* folgenden *Gegenantrag*:

In Erwägung, dass der Ausdruck »unvordenkliche Zeit« nach den im französischen Rechte über die Ersitzung bestehenden Verfügungen von gar keiner Erheblichkeit ist, da sie die längste Frist hiefür nur auf 30 Jahre feststellen und eine weitere nicht dargethan zu werden braucht, die Beklagte demnach aus dieser von der Klägerin gebrauchten Ausdrucksweise für sich nichts ableiten kann; dass ebensowenig das Gesetz vom 2./4. November 1789, welches die

Kirchen und Kirchengüter der Nation zur Verfügung stellt, als Nationaleigenthum erklärt, mit allen darauf folgenden diesen Grundsatz sanctionirenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Arrêté vom 20. Prairial X. auf den Fragefall keine Anwendung finden, weil

a) dieselben nur über die damals bestandenen Kirchen und Kirchengüter der *katholischen* Geistlichkeit verfügen, wie dies dem Inhalte aller gemäss nicht anders gefolgert zu werden vermag, und nirgends gesagt ist, dass eine Kirche, welche seitdem von einer katholischen Gemeinde aus ihren Mitteln hätte gebaut werden können, von da an ohne Weiteres Eigenthum der Civilgemeinde geworden wäre;

b) dagegen, dass die Kirche zu Biebelsheim seit dem westphälischen Frieden den Protestanten gehört hat, kein Zweifel obwalten kann, die Gesetze vom 2./4. November 1789, sowie alle späteren in gleichem Betreffe aber die protestantischen Kirchen nicht berührten, sodass für die katholische Gemeinde zu Biebelsheim kein Hinderniss bestand, durch Besitz und Mitbenutzung während der gesetzlichen Zeit das Miteigenthum an einer protestantischen Kirche zu erwerben;

c) die Beklagte auf das Arrêté vom 20. Prair. X. doch muthmasslich nur darum zurückkommt, weil dasselbe Art. 1. alle Mönchsorden, Corporationen u. s. w. mit Ausnahme der Bisthümer, Pfarreien, Domcapitel u. s. w. unterdrückt und im Art. 11. verfügt, was den nicht unterdrückten Instituten verbleiben solle, um daraus darzuthun, dass ein Miteigenthum oder Mitbenutzungsrecht, wie es von der Klägerin in Anspruch genommen wird, nicht bestehen könne; allein einerseits ist es unrichtig, aus den erwähnten Artikeln die Folge zu ziehen, dass das von der Klägerin behauptete Recht, wenn es damals schon bestanden hat, damit ebenfalls aufgehoben wurde, weil es mit den unterdrückten Instituten keinerlei Zusammenhang hat, andererseits aber auch seit dem erwähnten Arrêté, 9. Juni 1802, bis vor etwa fünf Jahren, wo die Beklagte die Klägerin in ihrem Rechte störte, eine neue ganze Verjährungszeit verlaufen ist, die, wie oben ausgeführt, dessen Erwerbung rechtlich begründen kann;

d) die Beklagte jedenfalls nachweisen müsste, dass das von der Klägerin behauptete Recht in Folge des Arrêté vom 20. Prair. X. und nach den darin enthaltenen näheren Bestimmungen und Formen wirklich unterdrückt worden wäre;

e) nach allem Diesem die Unzulässigkeitseinrede zusammen-

fällt, welche die beklagte Gemeinde aus dem Art. 614. B. G. B. und dem Commentare Marcadé's ableiten will, indem die Klägerin principaliter Miteigenthum behauptet, also in dieser Beziehung wider jeden Gegner legitimirt ist, aber auch dann, wenn sie, wie eventuell geschieht, die Nutzniessung fordert, gerade nach Marcadés Meinung nicht in der Lage ist, dem Eigenthümer den Streit zu verkündigen oder ihn zum Processe beizuziehen, weil die Civilgemeinde, wenn sie Eigenthümerin wäre, nicht das geringste Interesse daran hat, ob ein oder mehrere Bekenntnisse die Kirche benutzen, da die Benutzung derselben ihr ein für allemal entzogen ist und bleibt.

In Erwägung, dass allerdings nach der von der Beklagten angezogenen Literatur durch Doctrin und Praxis der Satz, dass Kirchen und ihre Pertinenzen der Verjährung entzogen seien, Vertheidiger gefunden hat. Allein dieser Ansicht steht entgegen, dass Art. 2226. B. G. B., indem er die res extra commercium der Verjährung entzieht, ein bei Weitem engerer Begriff ist, die Ausdehnung nicht hat und nicht derselben fähig ist, wie sie in der erwähnten Literatur sich ausgedrückt findet, indem eine Kirche, mag sie der Confessionsgemeinde, die benutzt, oder der Civilgemeinde gehören, nicht eine res extra commercium ist, da in beiden Fällen für die Eigenthümerin kein rechtliches Hinderniss besteht, durch Tausch oder jeden andern Vertrag über das Eigenthum zu verfügen, insbesondere aber es sich im gegenwärtigen Falle nicht davon handelt, ob eine einzelne Person privatim für sich die gewöhnlichen Consequenzen der Verjährung — Eigenthum oder Niessbrauch u. s. w. — in Anspruch nimmt und wenn dies mit Recht geschehe, die Kirche ihrem eigentlichen Zwecke entfremden und zu privativen Zwecken verwenden könnte, sondern von einer Erwerbung des Miteigenthumes ebenfalls zur Uebung des Cultus, der Bestimmung aller Kirchen entsprechend, wodurch also die in der Jurisprudenz und Doctrin zur Stütze ihrer Ansicht in den Vordergrund gestellte Voraussetzung, dass Kirchen u. s. w. der Verjährung entzogen seien, wann und so lange darin der Cult geübt wird, wegfällt, weil die Klägerin selbst das Miteigenthum u. s. w. ebenmässig und allein für kirchliche Zwecke fordert.

In Erwägung, dass der Art. 39. der Verordnung vom 6. Juni 1832 für Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien u. s. w. bis zum Belaufe von 100 fl. und mehr die Ermächtigung des Ministeriums und bei solchen vom geringeren Belange die Entschliessung der höheren kirchlichen Behörde fordert, dass es sich hier aber gar nicht um einen Erwerb

zu Gunsten und zur Vermehrung des Kirchenvermögens handelt und die Forderung der Klägerin am Allerwenigsten in Geld angeschlagen werden kann, somit eine Ermächtigung überhaupt nicht erforderlich wäre; dass ausserdem

a) weitläufige administrative Verhandlungen über den Gegenstand des Streites stattfanden, und wenn in Folge derselben die streitenden Theile auf den Rechtsweg verwiesen sind, hierin implicite die Ermächtigung der oberen Behörden, seie diese nun das Ministerium oder die kirchliche Oberbehörde, je nach Erforderniss des Einzelfalles gegeben ist, die gerichtliche Entscheidung der Sache utiliter zu acceptiren, demgemäss das durch die Gerichte zuerkannte Eigenthum anzunehmen, die Ermächtigung der Klägerin zum Processe aber durch das producirte Decret des Grossherzogl. Administrativjustizhofes vom 16. October 1861 dargethan ist;

b) in keinem Falle geläugnet werden kann, dass die höhere Verwaltungsbehörde durch die von ihr gegebene Ermächtigung zum Processe die Absicht ausgesprochen hat, vorerst die streitige Sache reguliren zu lassen und demnächst in Betreff der Annahme oder Ausschlagung weitere Entscheidung zu treffen.

In Erwägung (*Zachariä* I. S. 360 — allgemeine Bemerkungen über den Besitz; *v. Savigny*, das Recht des Besitzes, 6. Aufl. 1837, 6. Absch. §. 48, S. 611.), dass die Beklagte die Möglichkeit der Erwerbung eines Nutzgenusses (ususfructus) durch Ersitzung nicht läugnet und in der Unterstellung eines solchen auf die von ihr geltend gemachten Gründe verweist, welche indessen auch schon oben widerlegt sind; dass sie jedoch behauptet, eine solche liege nicht vor, es könne vielmehr höchstens von einem Gebrauchsrechte (droit d'usage) die Rede sein, und dieses durch Ersitzung nicht erworben werden.

In Erwägung, dass beide, Nutzniessung und Nutzung, ihrem Begriffe nach ganz gleich, d. h. dasjenige dingliche Recht sind, kraft dessen Einer die Sache eines Andern gebrauchen und die Früchte davon ziehen darf, und zwischen beiden nur der Unterschied besteht, dass letzteres ein persönliches, lediglich auf die Person des Berechtigten und seiner Angehörigen beschränktes Recht ist, während das erstere verpfändet und veräussert werden kann, überhaupt weitere Dispositionen des Berechtigten zulässt und zwischen beiden und dem Anspruche der Klägerin wieder der Unterschied besteht, dass jene Dispositionen durch den Tod des Berechtigten ihr Ende finden, während die katholische Kirchengemeinde als moralische

Person nicht stirbt und ihr Recht bis zum Untergange seines Gegenstandes ausüben darf.

In Erwägung, dass indessen diese Untersuchung vorerst unerheblich ist, weil wohl geprüft werden kann, ob der ususfructus und usus, oder der eine und andere durch Ersitzung erworben zu werden vermögen, damit jedoch nicht gesagt ist, dass es keine sonstigen Rechte mehr gebe, deren Erwerbung in gleicher Weise möglich sei. Der Art. 2228. B. G. B. gestattet die Erwerbung einer Sache oder eines Rechtes durch einen dem Art. 2229. ibid. entsprechenden Besitz, ohne die Sache oder Rechte im Einzelnen aufzuzählen. So wenig das Gesetz, welches im Obligationenrechte eine Reihe von Verträgen (contrats) aufzählt und regelt, damit die Möglichkeit anderer von ihm nicht besprochener s. g. Innominatcontracte ausgeschlossn hat, ebensowenig ist zu folgern, dass das in Frage stehende Recht als nicht existent oder nicht zu berücksichtigen angesehen werden dürfe, wenn es um seiner Eigenthümlichkeit willen nicht vollständig unter dem Begriffe von ususfructus oder usus subsumirt werden könnte.

Die Grundlage (*Zachariä* III, 360.) der Lehre von den Besitzklagen war in dem ältern und ist in dem neuern französischen Rechte das römische Recht und (*v. Savigny* S. 311.) die Modificationen, welche das römische Recht und der Besitz, welcher sich demselben gemäss blos auf Eigenthum und jura in re bezog, in späterer Zeit durch das deutsche Privatrecht und das canonische Recht erfahren haben, sind so wesentlich, dass man den Besitz an jedem möglichen Rechte geltend machte und durch seine Fortsetzung Eigenthümer dieser Rechte werden konnte. Diese Lehre vom Schutze im Besitze von Rechten, welche das römische Recht gar nicht kannte, beruhte allerdings nicht auf unmittelbarer Anwendung desselben, wohl aber auf einer sehr natürlichen und consequenten Fortbildung seiner Grundsätze (*v. Savigny* S. 615.) Die Ansicht des Besitzes ist dadurch auf keine Weise verändert, sie ist nur auf Gegenstände bezogen worden, worauf schon die Römer sie angewendet hätten, wenn sie diese Gegenstände gekannt hätten.

In Erwägung, dass es sich fraglich jedenfalls um ein jus in re handelt, dass solches seiner Natur nach nicht an eine Zeitdauer gebunden und von dem Leben oder Tode des Berechtigten abhängig ist, also nicht ein höchst persönliches genannt werden kann; dass es gerichtet ist auf den *Genuss* und *Gebrauch* einer Kirche, die sich hier gar nicht trennen lassen, weil eigentlich fructus (natürliche Producte der Sache) nicht existiren, dass es jedenfalls mehr

dem ususfructus als dem usage analog ist und in keinem Falle, wie dies Savigny ausführt, dem römischen Besitzrechte, der Grundlage des französischen, widerstreitet.

A. d. G.

wird der frühere Antrag in allen Stücken wiederholt und *weiter angetragen*: vor allem weitern Erkenntniss und unter Vorbehalt aller Rechte und fernern Anträge zu verordnen, dass auf Betreiben der Staatsbehörde sämmtliche in der Sache erhobenen administrativen Acten und in den bezüglichen Kirchenarchiven befindlichen Urkunden bei der Kanzlei des Grossh. Bezirksgerichtes hinterlegt werden. Kosten vorbehalten.

IV. Unter dem 30. April 1862 erliess das Bezirksgericht zu Alzey folgendes *Zwischenurtheil:*

In Erwägung, dass die Parteien einig gehen, dass nach dem heutigen Standpunkte der gegenwärtigen Sache zur Aufklärung der Rechtsansprüche der Parteien die Beibringung der zwischen denselben bisher vergeblich gepflogenen Administrativverhandlungen erforderlich seien;

dass aber die Klägerin auch die Vorlage der in dem Kirchenarchive der Beklagten befindlichen Urkunden beantragt hat, ohne jedoch darzuthun, dass ihr ein Eigenthum oder Miteigenthum an diesen Urkunden zustehe; dass daher, da keine Partei gehalten erscheint, ihr angehörige Urkunden zum Gebrauche ihrem Gegner auszuliefern, dieser Theil des Antrages so lange als unbegründet abzuweisen ist, bis Klägerin eine Berechtigung an den in Rede stehenden Actenstücken nachweisen wird.

A. d. G.

Unter Vorbehalt aller sonstiger Anträge und Rechte der Parteien verordnet das Grossherzogl. Bezirksgericht, dass vordersamst innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des gegenwärtigen Erkenntnisses an Anwalt die bei Grossh. Kreisamte Alzey erwachsenen Acten der zwischen den Parteien gepflogenen Administrativverhandlungen durch Vermittelung der Grossherz. Staatsbehörde auf der Kanzlei dieses Gerichtes zum rechtlichen Gebrauche der Parteien hinterlegt werden sollen;

Weist den weitern Antrag auf Edition der den Gegenstand des Rechtsstreites betreffenden im Archive der beklagten evangelischen Kichengemeinde befindlichen Urkunden als dermalen noch unstatthaft ab, der Klägerin vorbehalten, dieses Verlangen zu wiederholen, wenn sie eine Berechtigung hierzu darzuthun im Stande

sein wird, und hält die Entscheidung über den Kostenpunkt zur Zeit noch bevor.

V. Am 2. resp. 23. Juli 1862 erging das *Endurtheil* der *ersten Instanz*, welches, nachdem es die Anträge der Parteien und das Processfactum angegeben, zur Sache selbst folgendermassen sich ausspricht:

In Erwägung, dass in Folge dieser Klage durch den registrirten Vorbescheid vom 30. April 1862 vorerst die Erhebung und Hinterlegung der dem gegenwärtigen Rechtsstreite vorausgegangenen administrativen Verhandlungen angeordnet wurde und dass, nachdem solche erfolgt ist, nunmehr in die Prüfung der Sache selbst eingegangen werden kann.

In Erwägung, dass die Beklagte jedes Recht der Klägerin an der in Frage stehenden Kirche bestreitet, indem sie behauptet, dass, nachdem diese Kirche in Folge des *westphälischen Friedens* der evangelischen Gemeinde Eigenthum geworden resp. geblieben sei, von Seiten der Klägerin niemals eine andere als gewaltsame, oder später bittweise Mitbenutzung an der Kirche stattgefunden habe;

dass insbesondere die Beklagte gegen die Klage und gegen den von der Klägerin zur Begründung derselben angebotenen Beweis verschiedene Einreden vorbringt.

In Erwägung bezüglich dieser letzteren, dass zwar die Klägerin, wie aus den deponirten Verwaltungsacten sich ergibt, bei den administrativen Verhandlungen das von ihr in Anspruch genommene Recht auf die evangelische Kirche zu Biebelsheim aus einer Zeit ableitet, welche der französischen Gesetzgebung von 1789 und insbesondere dem Decrete vom 20. Prairial X. vorhergeht; dass sie aber in der Klage selbst ohne irgend welche Behauptung eines bereits unter dem ältern Rechte stattgefundenen Erwerbes oder auch nur einer unter diesem Rechte angefangenen Ersitzung, sowie ohne Bezugnahme auf die nach diesem ältern Rechte namentlich nach den Bestimmungen des röm. deutschen und canonischen Rechtes erforderlichen Voraussetzungen zur Usucapion von Kirchenvermögen das darin geltend gemachte Miteigenthumsrecht nur auf einen seit unvordenklicher Zeit und jedenfalls seit 30 Jahren eingetretenen und fortdauernden Besitzstand stützt und endlich in dem hier massgebenden Beweisanerbieten lediglich einen den Bestimmungen des Code civil entsprechenden 30jährigen Besitz vor der Störung behauptet;

dass nach dieser Formulirung der Klage und des Beweisanerbietens das Miteigenthumsrecht, welches in dem gegenwärtigen

Rechtsstreite in Anspruch genommen wird, bis jetzt wenigstens in dem gegenwärtigen Rechtsstreite nicht als ein solches Object bezeichnet und erkennbar ist, welches von der die Säcularisation des katholischen Kirchenvermögens betreffenden französischen Gesetzgebung, insbesondere von dem allegirten Prärialdecrete als bereits zur Zeit desselben erworben und also damals schon zu den biens ecclésiastiques gehörig berührt wurde;

dass vielmehr hiernach ein seit dieser Gesetzgebung und namentlich seitdem die Rechtspersönlichkeit schaffenden Decrete vom 30. December 1809 eingetretener Erwerb als Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites erachtet werden muss, auf welchen jene sich nur auf das actuelle Vermögen der katholischen Kirche beziehende Gesetzgebung keine Anwendung leidet;

dass demnach auch noch zur Zeit und unbeschadet der Modification, welche diese Sätze durch das Ergebniss einer etwaigen Beweisführung, falls es überhaupt dazu kommen sollte, erleiden könnten, von einem Anspruche der Civilgemeinde und von einer Ersitzung gegen den eigenen Titel, welcher durch die besagte Gesetzgebung geschaffen worden sei, wonach allerdings das Eigenthum an den Kirchengebäuden auf die Civilgemeinden übergegangen und den betreffenden Kirchenbehörden, so lange diese Gebäude ihre Bestimmung zum Culte behalten, die Disposition darüber, nämlich die Benutzung derselben zu den Zwecken des Cultus überlassen wurde, sowie davon, dass im vorliegenden Falle der blosse Usufructuar ein Miteigenthumsrecht gegen den Eigenthümer geltend machen wolle, keine Rede sein kann.

In Erwägung, dass daher überhaupt zur weitern Einrede, nämlich sofort zur Prüfung der Frage überzugehen ist, ob ein solches Miteigenthums- oder auch nur ein Niessbrauchsrecht, wie es eventuell von der Klägerin in Anspruch genommen wird, und für welches Verlangen kein sonstiges Beweismittel vorliegt oder anerboten werden kann, dass in dieser Beziehung Klägerin in ihren significirten Anträgen zugibt, dass die Kirche zu Biebelsheim seit dem westphälischen Frieden den Protestanten gehört habe und daraus deducirt, dass, weil die Gesetze vom 2./4. November 1789, sowie die späteren Gesetze in gleichem Betreffe die protestantischen Kirchen nicht berührt hatten, für die katholische Gemeinde zu Biebelsheim kein Hinderniss bestanden habe, das Miteigenthum an einer protestantischen Kirche zu erwerben;

dass die Klägerin ferner bezüglich der hier in Frage stehenden Einreden vorbringt, dass die Kirche, möge sie einer Confessions-

oder einer Civilgemeinde gehören, als ein res extra commercium nicht betrachtet werden könne, da in beiden Fällen für die Eigenthümer kein rechtliches Hinderniss bestehe, durch Tausch oder sonstigen Vertrag über das Eigenthum zu verfügen, und da es sich auch in gegenwärtigem Falle nicht darum handle, ob eine einzelne Partie, privatim, für sich die gewöhnlichen Consequenzen der Verjährung, Eigenthum oder Niessbrauch in Anspruch nehme und so die Kirche ihrem eigentlichen Zwecke entziehe, sondern vielmehr von einer Erwerbung des Miteigenthums ebenfalls zur Uebung des Cultus, der Bestimmung aller Kirchen entsprechend, die Destination der Kirche also nach wie vor beibehalten werde.

In Erwägung, dass es zwar richtig steht, dass die durch das Decret vom 2./4. November 1789 angeordnete und durch eine Reihe späterer Gesetze und Decrete durchgeführte Einziehung der Kirchengüter einschliesslich der Kirchengebäude zum Nationaleigenthum nur die katholische Kirche als damalige Staatskirche, nicht aber auch das Vermögen der protestantischen Confessionsgenossen berührte, wie dies durch das Decret vom 1. December 1790 ausdrücklich ausgesprochen und durch das Gesetz vom 18. Gérminal X, insbesondere durch Art. 75. der darin enthaltenen organischen Artikel vom 26. Messid. IX, die katholische Kirche betreffend, sowie durch die Art. 7. und 8. der darin enthaltenen organischen Artikel den Cult der Protestanten betreffend, bestätigt wird, dass aber, wenn hiernach den evangelischen Confessionsgenossen das Eigenthum an den ihnen gehörigen Kirchengebäuden auch nach jener Gesetzgebung verblieb, daraus doch nicht folgt, dass daran unter der Herrschaft des B. G. ein Erwerb durch Ersitzung stattfinden könnte;

dass nämlich die protestantische Kirche, die in Deutschland jedenfalls schon seit dem westphälischen Frieden als eine staatsrechtlich anerkannte und gleichberechtigte bestand, auch in Frankreich, ohne frühere dessfallsige particuläre Bestimmungen namentlich vom 24. December 1789, 17. August 1790 zu erwähnen, besonders durch das angeführte Gesetz vom 18. Gérminal X. in Verbindung mit den Decreten vom 15. Gérm. XII, 5. Mai 1806, 15. September 1807 und in noch höherem Masse in Rheinhessen durch die ältere Reichsgesetzgebung sowohl als auch durch die dort nach Beendigung der Herrschaft der Franzosen erfolgte deutsche und hessische Gesetzgebung die Eigenschaft einer vom Staate anerkannten organisirten unter Staatsaufsicht öffentlichen Anstalt zukam; dass somit seit den erwähnten französischen Gesetzen auch in Frankreich die zur Ausübung des protestantischen Cultus bestimmten Gebäude als

das Eigenthum einer gegliederten staatsrechtlich anerkannten Corporation, nämlich der evangelischen Confessionsgemeinde, als solcher somit nicht als domaine de propriété, sondern als zu den Bedürfnissen des öffentlichen Dienstes, daher gleich den übrigen unter diese Categorie fallenden établissements als zur domaine public resp. communal gehörigen Objecte zu betrachten waren; dass nun derartige Objecte, so lange sie ihre Bestimmung behalten, also hier die zur Ausübung des evangelischen Cultus bestimmten Gebäude, so lange sie zu diesem Zwecke verwendet werden, vermöge dieser ihrer Bestimmung als res extra commercium erscheinen und als solche gemäss des am 25. März 1804 promulgirten Art. 2226 B. G. B. in keiner Weise einer Präscription in Bezug auf Eigenthum Ususfruct, droit d'usage, Servituten und sonstige dingliche Rechte unterliegen, vergl. *Dallos*, repert. mot prescription Nr. 197 seq.; *Marcadé* ad Art. 2226. et 2227; *Proudhon*, du domaine public I, chap. XV. et XVI.; *Gilbert* ad Art. 2226 Nr. 1.; *Troplong* ad art. 2226 Nr. 170; *Pardessus*, traité des Servitudes p. 28;

dass auch die angerufene Gesetzstelle die fraglichen Objecte *unbedingt* der Ersitzung entzieht und in keiner Weise zwischen den Dritten, seien es Private, seien es Corporationen, welche zu ihren Gunsten die Ersitzung an solchen Objecten anrufen, noch auch zwischen dem Zwecke, welcher durch die Ersitzung erreicht oder befördert werden soll, unterscheidet; dass namentlich die Behauptung, in gegenwärtigem Falle werde die Destination des in Klage begriffenen Kirchengebäudes durch den von der Klägerin geltend gemachten Usucapionserwerb nicht alterirt, indem ja ein Miteigenthums- oder Mitgebrauchsrecht derselben ebenfalls nur zum Zwecke des Cultus stattfinden soll, nicht gerechtfertigt erscheint, da das in Klage begriffene Kirchengebäude, wie zugegeben wird, von jeher Eigenthum der evangelischen Kirchengemeinde, also einer bestimmten Religionspartei war, und fortwährend zur Abhaltung des *evangelischen* Cultus diente und heute noch dient; dass dieses Eigenthum und das darin enthaltene Recht, das fragliche Gebäude zu jeder beliebigen Zeit und Stunde und in jeder beliebigen Weise zum Zwecke dieses *speciellen*, nämlich des *evangelischen Cultus* zu benutzen, dasselbe zu diesem Ende nach jedesmaligem eigenen Ermessen und Gutbefinden für diese besondere Bestimmung sowohl in Bezug auf das Mobiliar als auch betreffs baulicher Veränderungen einzurichten, herzustellen und darüber zu verfügen, durch das in Anspruch genommene Miteigenthums- oder Mitgebrauchsrecht überhaupt und insbesondere für die Zeit, in welcher vermöge des ein-

geklagten Rechtes der katholische Cultus darin abgen Besitzstand während welcher selbstverständlich der evangelische Cult waige Casualien dieser Confession nicht darin stattfinden könn sowie auch durch die in der Zwischenklage verlangte Herstellung Beschränkung erleiden, also in diesem Masse seiner wirklichen und besondern Bestimmung entzogen würde, was Alles nur platzgreiflich wäre, wenn man die Unterstellung machen dürfte, dass das fragliche vermöge seiner speciellen Bestimmung extra commercium befindliche Kirchengebäude zum Zwecke des Eintrittes einer solchen Belastung zu Gunsten einer andern Confessionsgemeinde und Rechtspersönlichkeit und für einen andern von dem speciellen Culte, wofür es bestimmt ist, differirenden Cultus während der zur Ersitzung erforderlichen Frist in commercio und somit eine theilweise Alienation desselben durch fortgesetztes Stillschweigen Seitens des Eigenthümers gegen Besitzhandlungen Dritter möglich gewesen wäre, welche Unterstellung aber um desswillen unstatthaft ist, weil bei solchen Objecten die Aufhebung oder Beschränkung ihrer Destination, folglich ihre ganze oder theilweise Versetzung in commercium nur durch die ausdrückliche unter Beobachtung bestimmter Normen erfolgte Zustimmung der zuständigen Administration des Kirchenvermögens bewirkt werden kann, die nicht behauptet wird und in Ermangelung welcher alle von der Klägerin ponirten Besitzhandlungen als rein precaire und actes de pure tolérance betrachtet werden müssen, die ein Recht durch Ersitzung zu begründen nicht geeignet sind;

dass nach allem Diesem die Einrede, soweit sie die Zulässigkeit der Usucapion überhaupt bestreitet, für begründet, das gemachte Beweisanerbieten des Usucapionsbesitzes für unstatthaft erklärt und folgeweise ohne dass es noch einer Prüfung der Frage bedarf, ob hier blos ein droit d'usage vorliegt und ob ein solches durch Ersitzung erworben werden kann, die erhobene Klage als unbegründet abgewiesen werden muss unter Verurtheilung der Klägerin zu den Kosten des Processes.

A. d. G.

Indem das Gericht von der Klage entgegengesetzten weiteren Einreden vorerst Umgang nimmt, erklärt es die Einrede, insoweit sie die Zulässigkeit der Ersitzung an dem in Klage begriffenen Objecte überhaupt bestreitet, für begründet, weist sofort, ohne sich an dem gemachten Beweisanerbieten der Klägerin, welches als unzulässig verworfen wird, aufzuhalten, die erhobene Klage als unbe-

gründet ab und verurtheilt die Klägerin in die Kosten des Processes, festgesetzt zu Gunsten der Beklagten auf 37 fl. 8 kr.

VI. Gegen dieses der condemnirten Klägerin am 6. September 1862 insinuirte *Urtheil I. Instanz* legte dieselbe am 31. October unter Bestellung des Advocaten Dr. Börckel zu ihrem Anwalte *Berufung* an das *Obergericht* zu *Mainz* als II. Instanz ein. Die Beklagte, Appellatin constituirte am 6. November 1862 Advocat Hernsheim als Anwalt und nach dessen Tode den Advocaten Görz unter dem 28. Juli 1863.

Klägerin Appellantin liess durch ihren Anwalt am 19. November 1863 dem Anwalte der Beklagten Appellatin folgenden *Antrag* significiren:

1. Beschwerde.

Mit Unrecht hat das Gericht nicht schon auf Grund der mit den Administrativacten vorgelegten Actenstücke anerkannt, dass die Kirche von Biebelsheim eine Simultankirche sei und desshalb die von der katholischen Gemeinde in Anspruch genommenen Rechte ihr zuzusprechen seien, so dass nur eventuell über die Ausdehnung und den Umfang des Simultaneums der Beweis des seitherigen ruhigen öffentlichen ungestörten Besitzstandes hätte nachgelassen werden sollen.

In Erwägung, dass nämlich durch den westphälischen Frieden 1648 und später durch den Ryswicker Frieden von 1697 der Besitzstand der Katholiken und Protestanten auch in Bezug auf die Kirchen und Kirchengüter nach dem Normaljahre definitiv festgesetzt war, in einer Reihe von kleineren Orten getheilten Religionsbekenntnisses, die nur eine Kirche besassen, bereits vor diesem Friedensschlusse und auch nachher durch Anordnung der betreffenden Staatsregierungen festgestellt worden war, dass diese Kirchen von den beiderseitigen Religionsparteien gemeinsam — simultan — besessen und benutzt werden sollten, was in Folge dessen auch bis auf die neueste Zeit geschehen ist;

dass sich solche s. g. Simultankirchen namentlich auf der Grenzscheide der beiderseitigen Religionsbekenntnisse am Rheine, in der ehemaligen Pfalz, in Franken und im Elsasse befinden, und dass die wechselseitigen Rechte beider Theile an diesen Kirchen fast niemals auf einen gemeinsamen Grundsatz, etwa der absoluten Gleichberechtigung, sich zurückführen lassen, sondern dass in jedem einzelnen Falle sowohl die gegenseitigen Rechte als Verpflichtungen durch die localen Bedürfnisse und Anschauungen besonders geregelt

sind und nur durch einen langjährigen unvordenklichen Besitzstand normirt werden; —

dass nunmehr die katholische Kirchengemeinde in Biebelsheim behauptet, dass auch die dortige Kirche eine solche Simultankirche sei und dass ihr seit unvordenklicher Zeit die in der Klage in Anspruch genommenen Rechte daran zustünden; —

dass *diese* Behauptung durch die von beiden Theilen zu den Administrativacten gegebenen aus ihren Archiven entnommenen Urkunden aufs Vollständigste und Ueberzeugendste dargethan ist:

A. aus dem katholischen Kirchenarchive:

1) eine von Martin Klein von Planig herrührende und unterzeichnete »richtige Darstellung der katholischen Pfarrei zu Planig in ältern und neuern Zeiten« d. d. Planig den 11. Vendemiaire XI, worin unter den Filialen der katholischen Pfarrei Planig Biebelsheim aufgeführt wird, das alle Schicksale der Mutterkirche getheilt habe, und worin es weiter heisst, dass, nachdem die Katholiken mehrmals von den Protestanten vertrieben worden seien, von der damaligen französischen Regierung, während die Franzosen viele Jahre die ganze Gegend occupirt hatten, 1685 zwei Verfügungen erlassen wurden, die im Berichte wörtlich mitgetheilt sind, auf Grund derer vom Jahre 1685 das Simultaneum in Planig und seinen beiden Filialen wieder eingeführt und bis dahin aufrecht erhalten worden sei;

2) ein Schreiben von Seiten des Reichswerbungs-Commandos d. d. 28. October 1790 an den Pfarrer zu Planig mit der Anfrage, ob derselbe in der Werbestation Biebelsheim alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst durch einen besondern Geistlichen gegen alljährliche Vergütung abhalten wolle und

3) einen Beschluss des erzbischöflichen Generalvicariates zu Mainz vom 22. Mai 1790, worin es dem Pfarrer von Planig für die Filiale von Biebelsheim die licentia binandi (d. h. zweimal an einem Sonn- oder Festtage hl. Messe zu lesen) ertheilt,

4) das Decret zum Bezuge einer jährlichen Remuneration von 100 fl. durch den Geistlichen für die Abhaltung des Gottesdienstes in Biebelsheim aus der Frankfurter Reichsrecrutirungscassa d. d. Freiburg, 30. August 1790 mit dem Inscript an den damaligen Pfarrer Keller zu Planig auf der Rückseite;

5) ein Rescript des königl. Oberamtes der Reichsgrafschaft Falkenstein d. d. 5. Juli 1790, dass der katholische Gottesdienst alle Sonn- und Feiertage für das Werbecommando und zwar interimistisch für eine bestimmte Gratification, bis ein wirklicher Gehalt angewiesen werde, durch den Pfarrer von Planig besorgt werden solle;

6) ein Rescript des »président du consistoire général de la confession d'Augsbourg de Mont-Tonnerre et de la Sarre« an den evang.-lutherischen Kirchenvorstand zu Biebelsheim d. d. Mayence 6. Messidor XII, worin dieser in Antwort auf eine Beschwerdeschrift des katholischen Succursalpfarrers Klein zu Planig erklärt, dass er sich genau von der ganzen Sachlage unterrichtet habe und wisse, dass das Simultaneum der Katholiken in der *gegenwärtigen Ausdehnung* erst vor 14 Jahren in Folge der Stationirung des kaiserlichen Werbecommandos entstanden sei, dass aber dies nicht Veranlassung geben könne, das Simultaneum aufzuheben; dass nach der gegenwärtigen Staatsverfassung jedes Simultaneum, in dessen ruhigen Besitze ein Religionstheil gefunden werde, geschützt werden müsse; dass der gegenwärtige Besitzstand beibehalten und den Katholiken gestattet werden solle, ihre Paramente in der Kirche aufzubewahren, und dass er daher den Befehl ertheile, eine Höhlung unter dem Altare hierzu den Katholiken einzuräumen; dass aber, wenn der protestantische Vorstand diesem Befehle nicht nachachtete, er zu strengen Massregeln greifen werde;

B. aus dem protestantischen Kirchenarchive:

7) ein Schreiben des Pfarrers Klein an den Präfecten des Departements vom Donnersberge vom 22. Pluviose XII, welches zu dem Rescripte Nr. 6. Veranlassung gab, dass in der Simultankirche zu Biebelsheim alle Sonn- und Feiertage von den Katholiken Gottesdienst abgehalten werde; dass diese aber seither keinen Ort darin zur Aufbewahrung ihrer Paramente gehabt hätten, was zu grossem Unfuge Veranlassung gegeben habe, weshalb sie die Ueberlassung einer Aushöhlung des Altares zum angegebenen Zwecke begehrten;

8) ein Schreiben des Präsidenten des Generalconsistoriums d. d. Mainz, 3. Germinal XII. an den Pfarrer Grosch von Köngernheim (den er irrthümlich für den protestantischen Pfarrer von Biebelsheim Filiale der protestantischen Pfarrei Planig hält), worin er die Beschwerde des Pfarrers Klein in *Betreff des Simultaneums* in Biebelsheim anführt, als Grundsatz aufstellt, dass der bewiesene Besitz die eigentliche Regel bilden müsse, dass aber an diesem Besitze durch das Bewilligen eines Aufbewahrungsortes für die Paramente der Katholiken nichts geändert werde und dass hiernach deren Begehren zu bewilligen sei;

9) Bericht des evangelischen Pfarrers Joh. Schrumpf, Pfarrers von Planig und damit der Filiale Biebelsheim, an den Präsidenten des Consistoriums d. d. 13. Prairial XII, worin dieser ausführt, dass nach Angabe des protestantischen Vorstandes vor 14 Jahren zuerst

für das Werbecommando, dann auch für die übrigen katholischen Einwohner, denen sonst nur bei Taufen, Beerdigungen und Trauungen die Kirche geöffnet worden, die freie Ausübung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes von der kaiserlichen Regierung gestattet worden sei, und dass ihnen auch ein Ort zur Aufbewahrung ihrer Paramente gegeben werden möge;

10) ein weiteres Schreiben von Schrumpf an den Präsidenten Pietsch vom 26. Prair. XII, worin dieser um eine Entscheidung bittet, da in Güte nichts zu erwirken sei;

11) das bereits ad 6. aufgeführte Rescript des Präsidenten Pietsch an den evangelischen Kirchenvorstand zu Biebelsheim nebst einem Schreiben an den Pfarrer Schrumpf, worin wieder erklärt wird, dass man sich nur *wirklichen Ausdehnungen des Simultaneums* zu widersetzen berechtigt sei.

In Erwägung, dass zu diesen Acten noch die nachfolgenden aus dem katholischen Kirchenarchive zu Planig erhobenen Urkunden in Process gebracht werden:

12) eine »Ordnung des Kirchendienstes zu Planig« von 1765 vom damaligen Pfarrer Brendel, woraus hervorgeht, dass zur damaligen Zeit an verschiedenen Festtagen des Jahres Gottesdienst zu Biebelsheim abgehalten wurde;

13) ein Rescript des königl. Oberamtes Winnweiler, wozu Biebelsheim gehörte, »an die Geistlichen *beider* Religionen zu Eckelsheim und Biebelsheim« vom 29. April 1784, worin diese aufgefordert werden, in Gemeinschaft mit Schultheiss und Gerichten eine tüchtige Frau vorzuschlagen, die zur Hebamme ausgebildet werden solle;

14) ein Bericht des Pfarrers Mart. Klein von Planig vom 9. November 1816 auf eine damals angeordnete Untersuchung des Kirchen- und Schulzustandes, worin Biebelsheim als Filiale von Planig angeführt wird mit dem Bemerken, dass darin alle Sonn- und Feiertage Gottesdienst gehalten werde;

In Erwägung, dass diese Urkunden, deren Authenticität theils durch ihre Form feststeht, theils durch den Ort, woher sie entnommen sind, theils durch ihren Inhalt selbst, der sich gegenseitig ergänzt und erläutert, sowie durch ihre Uebereinstimmung, wie dies bei dem in beiden Archiven vorgefundenen Rescripte des Präsidenten des Consistoriums der Fall ist, sicherstellen:

a) dass schon seit zwei Jahrhunderten Streit über das Eigenthum und die Benutzung der Kirche gewesen, dass aber keine der beiden Confessionen auf längere Zeit *allein* im Besitze der Kirche

war, sondern dass beide Theile schon im 17. und 18. Jahrhunderte nach ihren religiösen Bedürfnissen die Kirche benutzten; dass namentlich nach Urk. ad 1. und 12. die katholische Gemeinde, die zuerst nur in geringer Zahl dort war, ihren Gottesdienst nur einigemale im Jahre dort abhalten liess, bis in Folge der Stationirung eines Werbecommandos in Biebelsheim im Jahre 1790 ein Geistlicher besonders zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes an jedem Sonn- und Feiertage dotirt wurde, und dass von dieser Zeit an solches bis in die neueste Zeit statt hatte, Urk. 2. 3. 4. 5. 13. und 14.; wie denn die im protestantischen Archive aufgefundene vom protestantischen Pfarrer selbst herrührende Urkunde ad 9. ausdrücklich zugesteht, dass zwar früher nur bei Taufen, Trauungen und Sterbfällen die Kirche den Katholiken geöffnet worden, dass aber seit 1790 durch kaiserlichen Befehl regelmässig katholischer Gottesdienst dort abgehalten worden sei;

dass aber aus der für die vorliegende Frage wichtigen Urkunde, dem Rescripte des Consistoriumspräsidenten vom 6. Messidor XII, dessen Authenticität nicht bezweifelt werden kann, da es von beiden Theilen aus deren Archiven producirt wurde, unzweifelhaft hervorgeht, dass die Kirche von Biebelsheim eine *Simultankirche* ist, indem dies die hiefür *competente Behörde*, der Präsident des protestantischen Consistoriums darin ausdrücklich anerkennt, bei dieser Gelegenheit als einzige Norm für den Umfang der wechselseitigen Rechte den Besitzstand beider Theile anführt und sich nur gegen jede weitere Ausdehnung des bestehenden Simultaneums ausspricht, dazu jedoch das Aufbewahren der katholischen Paramente in der Kirche nicht rechnet, und indem er ausdrücklich anerkennt, dass *die Katholiken im ruhigen Besitze des Simultaneums* seien und darin geschützt werden müssten, an den protestantischen Kirchenvorstand den *Befehl* ertheilt, den Katholiken die Höhlung im Altare zur Aufbewahrung ihrer Paramente einzuräumen, welchem Befehle sofort bis in die neueste Zeit Folge geleistet wurde; dass diese Entscheidung im vorliegenden Falle um so wichtiger ist, als der damalige evangelische Pfarrer Schrumpf gleichfalls das Simultaneum der Katholiken — Urk. 9. — anerkannte und als diese Entscheidung nicht etwa zufällig des Simultaneums erwähnt, sondern gerade davon als *von einer unbestreitbaren Basis ausging* und den von der protestantischen Gemeinde hartnäckig bestrittenen Punkt wegen der Aufbewahrung der Paramente regelte;

In Erwägung, dass also durch diese Urkunden in ihrem Complexe sich ergibt, dass die Kirche zu Biebelsheim eine wirkliche

Simultankirche ist, d. h. dass die Katholiken nicht precario, wie die protestantische Gemeinde behauptet, sondern jure das Miteigenthum und die Mitbenutzung daran haben, gerade wie dies in der Hauptklage behauptet worden ist und dass sie auch, wie es in der Incidentklage geltend gemacht wurde, ein Recht darauf besitzen, ihre Paramente in der Kirche selbst wie bisher aufzuheben;

In Erwägung, dass dieses Recht als solches auch von der Administrativbehörde in dem auf Grund der erhobenen Actenstücke an das Grossh. Ministerium erstatteten Berichte vom 4. Nov. 1855 anerkannt worden ist, jedoch darin weiter niedergelegt wurde, dass dies kein volles Simultaneum sei, sondern nur ein den Servituten analoges Recht; dass indessen diese letzte Behauptung in den eben angeführten Acten keine Anhaltspunkte findet, indem darin das Recht der Katholiken, alle Sonn- und Feiertage ihren Gottesdienst und in der Woche die vorkommenden Casualien abzuhalten, ausdrücklich anerkannt ist und dies doch nur auf die Existenz eines vollen Simultaneums schliessen lässt, ein Servitut auch nicht vermuthet wird;

dass hiergegen auch nicht die von der protestantischen Gemeinde behaupteten Thatsachen, dass die Kirche keine besondere katholische Abzeichen trage, die Orgel den Protestanten gehöre, die Kirche von ihnen stets unterhalten worden, im Grundbuche als evangelische Kirche aufgeführt und von den Katholiken ausser bei Casualien manchmal nur 3 bis 4mal im Jahre benützt worden sei, releviren, da an einer Simultankirche das Fehlen *specieller* Abzeichen des *einen* Theiles nicht auffallen kann, einzelne Theile darin, wie die Orgel, ganz leicht der einen Religionspartei gehören können, ohne dass vom Eigenthume am Accessorium auf jenes an seinem Principale geschlossen werden kann, wie denn auch die gleichfalls in der Kirche aufbewahrten katholischen Paramente doch wohl nur der katholischen Gemeinde gehörten; — dass das Bestreiten der meisten Reparaturen durch die Protestanten gerade in der geringeren Benutzung Seitens der katholischen Gemeinde in den letzten Jahren seine Erklärung findet und diese geringere Benutzung selbst wieder in dem Umstande, dass jetzt nur wenige katholische Familien in Biebelsheim wohnen; der Umstand aber, dass die Kirche als *evangelische* im Grundbuche stehe, im Allgemeinen nur für den Besitz, nicht für das Eigenthum beweist und den Gegenbeweis nicht ausschliesst, auch wohl daher rührt, dass der katholische Pfarrer in *Planig* wohnt und von dem durch den protest. Bürgermeister zu Biebelsheim im Grundbuche gemachten Eintrage keine Kenntniss hatte;

In Erwägung, dass, wenn die Ausdehnung des Simultaneums in der in der Klage beanspruchten Weise nicht schon aus den oben angeführten Urkunden erhellen sollte, der Zeugenbeweis für den Umfang desselben erboten wird;

In Erwägung, dass, insoweit das Simultaneum das Miteigenthums- und Mitbenutzungsrecht der Kirche zu Biebelsheim einschliesst, bereits in I. Instanz Seitens der protestantischen Gemeinde der katholischen um desswillen das Klagerecht bestritten wurde, weil nach dem bekannten Arrêté vom 20. Prairial X. art. 2. auch in den vier neuen Departements das Eigenthum an den Kirchen auf die Gemeinden übergegangen, die katholische Gemeinde also unter allen Verhältnissen nicht mehr Miteigenthümerin sei;

dass indessen, wenn das allegirte Gesetz auch das Eigenthum an den katholischen Kirchen den Gemeinden überweist, ein Gleiches doch nicht bezüglich der Simultankirchen, an denen die durch den Consularbeschluss nicht betroffenen evangelischen Gemeinden Miteigenthum besassen, behauptet werden kann, da hiervon im Gesetze selbst keine Erwähnung geschieht, eine extensive Interpretation auch nicht wohl zulässig ist und auch nicht gesagt werden kann, das Miteigenthum der katholischen Gemeinden an derartigen Kirchen sei an die Gemeinden übergegangen, jenes der protestantischen aber diesen verblieben;

dass übrigens das *Dispositionsrecht* über die Kirchengebäude wenigstens den katholischen Gemeinden durch den Art. 11. des Arrêté vom 20. Prair. wieder zurückgegeben wurde, sonach dieser, wenn nicht das Miteigenthums- so jedenfalls doch Mitgebrauchsrecht in seither geübter unbeschränkter Weise von dieser Zeit an zustand und doch wohl nicht bezweifelt werden kann, dass eine Störung in diesem Mitbenutzungsrechte die Gemeinde gleichfalls zur Klage berechtigt;

dass sonach unter Beseitigung aller Einwände der protestantischen Gemeinde die Klage schon auf die I. Appellbeschwerde zuzusprechen, eventuell nur der Umfang des seither ausgeübten Simultaneums zum Beweise auszusetzen wäre;

II. Beschwerde, eventuel.

Mit Unrecht hat der erste Richter den anerbotenen Beweis des unvordenklichen Besitzes der in Anspruch genommenen Rechte resp. deren Erwerbes durch Präscription, sei es vor der französischen Gesetzgebung von 1789, sei es unter dieser ausgeschlossen;

In Erwägung, dass der erste Richter bei seiner dessfallsigen Entscheidung von der Ansicht ausging, dass die katholische Ge-

meinde selbst behaupte, dass die Kirche *Eigenthum* der evangelischen Gemeinde von Biebelsheim sei, und dass sie ihre Rechte daran gegen das *von ihr anerkannte Alleineigenthum* der evangelischen Gemeinde durch Ersitzung erworben haben wolle, welche Erwerbung von Rechten indessen unzulässig sei, da sie für die Zeit vor der französischen Gesetzgebung nicht einmal behauptet werde, unter der Herrschaft des Code civil aber jede Verjährung an Kirchengebäuden als res extra commercium gemäss Art. 2226. ausgeschlossen sei; — dass indessen sowohl die Voraussetzung als auch die Folgerungen daraus unrichtig sind;

In Erwägung, dass nämlich die katholische Gemeinde weder in ihrer Klage behauptet noch zugegeben hat, dass die evangelische Kirchengemeinde zu Biebelsheim irgend einmal *Alleine*igenthümerin der dortigen Kirche gewesen, sondern dass sie immer ein Miteigenthum davon ausdrücklich in Anspruch nahm; dass es namentlich in der ersten Ladung vom 29. Januar 1862 heisst: »die katholische Gemeinde habe seit unvordenklicher Zeit *Miteigenthums-* und *Mitbenutzungsrecht* an der evangelischen Kirche zu Biebelsheim ausgeübt«, was doch vernünftigerweise nicht anders interpretirt werden kann, als dass die evangelische Gemeinde zwar Eigenthümerin gewesen, aber nicht *Alleine*igenthümerin, sondern die katholische Gemeinde die *Miteigenthümerin*;

dass zwar in den motivirten Anträgen des Anwaltes der kath. Gemeinde in 1. Instanz ausgeführt wird, »dass die Kirche zu Biebelsheim seit dem westphälischen Frieden den Protestanten gehört habe« und daran die Folgerung geknüpft wird, dass darauf die französische Gesetzgebung von 1789, die nur speciel katholische Kirchen berühre, nicht anwendbar sei, dass aber damit durchaus nicht ein Zugeständniss *gegen den Inhalt der Klage* gegeben werden sollte, was in ganz anderer Form, unter Specialvollmacht hätte abgegeben und acceptirt werden müssen, sondern nur die französische Gesetzgebung ausgeschlossen werden sollte, weil seit dem westphälischen Frieden die Protestanten gleichfalls Eigenthum an der Kirche erworben hätten, eine Behauptung, die doch das fortwährend durch die ganze Klage festgehaltene Miteigenthum der katholischen Gemeinde nicht ausschliesst und die protestantische Gemeinde nicht zur Alleineigenthümerin machen kann;

dass für den Fall demnach ein solches Zugeständniss in den Anträgen gefunden werden könnte, die katholische Gemeinde hierzu nie den Auftrag gab und sich auf dem Wege des désaveu vorsehen müsste;

In Erwägung, dass also dieser Ausgangspunkt des ersten Richters auf einer irrigen factischen Unterstellung beruht, dass im Gegentheile durch alle Verhandlungen vor der Administrativbehörde sowie durch die Klage selbst sicher steht, dass die katholische Gemeinde seit den ältesten Zeiten das volle Simultaneum, ein Miteigenthums- und Mitbenutzungsrecht an der Kirche zu Biebelsheim bis auf die neueste Zeit behauptet und in Anspruch genommen und der protestantischen Gemeinde ebenfalls nur ein solches Miteigenthumsrecht zugestanden hat, dass auch die protestantische Gemeinde durchaus nicht im Stande ist, einen Titel aus irgend welcher Zeit vorzulegen, wonach ihr das *Alleine*igenthum gebühre; dass sie sich zwar auf den westphälischen Frieden von 1648 — Art. V. §. 31. bezieht und behaupten will, dass sie hiernach im rechtlichen Alleinbesitze sei, dass sie aber übersieht, dass in diesem §. beiden Religionstheilen nur die Rechte in der Art und Weise »quatenus exercuerunt« — wie sie solche im Normaljahre ausübten, verbleiben sollten, und dass sie hiernach beweisen müsste, dass sie im Normaljahre 1624 Alleineigenthum ausgeübt habe, indem sonst die rechtliche Vermuthung sogar gegen sie streiten würde, da die Kirche offenbar vor der Reformation eine ausschliesslich katholische war, ein solcher Beweis aber keineswegs erboten wird; —

dass entgegen dieser Behauptung die katholische Gemeinde stets festgehalten habe, dass die protestantische Gemeinde sie im 17. Jahrhunderte mehrmals aus dem Mitbesitze der Kirche mit Gewalt vertrieben, sie aber immer wieder in ihre Rechte eingesetzt worden sei; dass eine derartige Wiedereinsetzung namentlich durch die französische Regierung, die im pfälzischen Erbfolgekriege längere Zeit die ganze Gegend occupirt hatte, im Jahre 1685 vorgenommen, und dass diese Wiedereinsetzung durch den darauf folgenden Ryswicker Frieden von 1697 legalisirt worden sei, indem es in der letzten Clausel zum Art. IV. ausdrücklich heisst: »religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente;«

In Erwägung, dass unter diesen Verhältnissen, wo beide Theile *keinen alleinigen Eigenthumstitel* vorlegen, sondern nur qualificirte Zugeständnisse machen, wo beide Theile erwiesenermassen seit unvordenklichen Zeiten im Besitze sind, doch nicht mit dem ersten Richter behauptet werden kann, die katholische Gemeinde behaupte die Verjährung einer res extra commercium, da hierzu der Beweis erbracht resp. ein Titel vorliegen müsste, dass die Kirche zu Biebelsheim jemals Alleineigenthum der protestantischen Gemeinde ge-

wesen sei; dass aber dieses durchaus nicht der Fall ist, sondern dass beide Theile gar nichts weiter als den behaupteten unvordenklichen Besitz für ihr Recht anrufen können; —

dass mit demselben Rechte der erste Richter hätte sagen können, die protestantische Gemeinde behaupte gegen die katholische die Verjährung einer res extra commercium, womit sie unzulässig sei, da doch keine gesetzliche Vermuthung für das Recht der protestantischen Gemeinde streitet und die protestantische Gemeinde bei dem Mangel jeden Titels auch nur auf dem Wege der Verjährung ihr Eigenthum daran erworben haben könnte;

In Erwägung, dass es sich mithin 1. schon im Allgemeinen nicht von einer Verjährung im gewöhnlichen Sinne gegenüber den bestehenden Rechten eines dritten handelt, sondern von einer Sicherstellung von Rechten, die nie ein Anderer erweislich besessen, durch unvordenklichen Besitz, und dass schon nach diesem Gesichtspunkte der erbotene Beweis sowohl nach dem früheren als nach dem neueren Rechte zulässig ist; —

dass indessen auch 2. die *eigentliche Verjährung im vorliegenden Falle durchaus nicht ausgeschlossen* ist;

dass es zwar richtig steht, dass Kirchengebäude res extra commercium sind, aber nur in dem Sinne, dass sie von Privaten nicht erworben, ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet und Gegenstände des gewöhnlichen Verkehres werden können;

und dass die ratio, warum Art. 2226. C. c. solche Gegenstände der Verjährung entzieht, offenbar darin liegt, weil *Private daran überhaupt kein Recht* erwerben können, somit auch ein daran durch Ersitzung erworbenes Recht undenkbar ist;

dass aber Gemeinden und im vorliegenden Falle Kirchengemeinden an derartigen Gebäuden im Allgemeinen Rechte erwerben können, somit gegen diesen Art. 2226. überhaupt nicht anwendbar ist, und für die Ausdehnung und den Umfang solcher vollkommen gesetzlichen Berechtigungen die Grundsätze der Verjährung um so mehr anwendbar sein müssen, als sonst für diese juristischen Persönlichkeiten ein vollkommen gesetzloser Zustand sich bilden und ein Schutz derartiger Rechte unter den Betheiligten selbst nicht möglich sein würde;

dass dieser Grundsatz in einer Note zu einem Arrêt des Cassationshofes zu Paris bei *Sirey*, Receuil général 44, 1, 120. ausgesprochen ist, indem es dort heisst: »il n'est pas douteux, que les cimetières étant une propriété communale et *hors du commerce* ne peuvent être utilement possédés par les *particuliers* . . . . mais

relativement aux communes il nous semble, que la question est tout autre. Sans doute les cimetières sont hors du commerce en ce sens que les communes ne peuvent les vendre que lors que la destination en a été changée .... mais lorsque deux communes prétendent au même cimetière, non pour en changer la destination mais au contraire pour la maintenir en s'en réservant l'usage exclusif, nous inclinerions à penser que l'action possessoire est récévable puisque ce n'est pas la nature ou la destination du cimetière qui est mis en cause et qu'il importe peu dès-lors que sous d'autres rapports le cimetière soit hors du commerce«;

dass den nämlichen Grundsatz der Cassationshof selbst in einem Arrêt vom 31. December 1855 (*Sirey* 56, 1, 210.) aufgestellt hat, daher der erste Richter mit Unrecht den erbotenen Beweis als unzulässig abwies, indem sogar unter der Herrschaft des Code civil das in Anspruch genommene Recht durch Verjährung Seitens der katholischen Gemeinde erworben werden konnte;

dass indessen, soweit es nöthig sein sollte, noch der weitere Beweis erboten wird, dass die katholische Gemeinde über 30 Jahre eventuell über 50 Jahre vor Einführung des Code civil die von ihr an der Kirche in Biebelsheim in Anspruch genommenen Rechte ruhig ungestört und unzweideutig besass und ausübte;

In Erwägung, dass im Falle es auf diesen letzten Beweis ankommen sollte, die weitere Frage sich daran knüpft, inwiefern durch das Arrêté vom 20. Prairial X. das behauptete Miteigenthum auf die Civilgemeinde übergegangen wäre, was bereits zur I. Appellbeschwerde erörtert worden;

dass die protestantische Gemeinde zwar bereits in I. Instanz in der Unterstellung, dass es sich nicht mehr um ein Miteigenthum, sondern nur noch um ein Mitgebrauchsrecht handeln könnte, auszuführen versuchte, dass höchstens eine servitude d'usage der katholischen Gemeinde zugestanden werden könne, kein eigentlicher usus-fructus, die erstere Servitut aber überhaupt nicht durch Verjährung erworben zu werden vermöge;

dass indessen sogar in dieser Unterstellung bei der servitus usus constanter Jurisprudenz nach (auch Art. 625. C. c.) die Präscription nicht im Allgemeinen ausgeschlossen ist, sondern es sich darum handelt, ob im gegebenen Falle der usus eine servitude continue ist, d. h. beständig ausgeübt werden kann, was bei dem Umstande, dass die katholische Gemeinde stets die Schlüssel zur Kirche besass und stets ihre Paramente darin aufbewahrte, wohl nicht bezweifelt werden kann;

dass indessen der Mitgenuss einer Kirche offenbar ein jus in re ist und nicht mit einer servitus usus verglichen werden kann, die nur zum persönlichen Gebrauche des Berechtigten dient und auch nicht ganz mit dem ususfructus identisch ist, da die Gemeinde als solche nie stirbt und ihr Recht bis zum Untergange der Sache auszuüben berechtigt ist;

dass der Code civil, wenn er auch ein derartiges Recht nicht besonders benannte, damit im Allgemeinen gewiss nicht dessen gesetzliche Existenz ausschliesst, wie es beispielsweise auch Innominatcontracte gibt und vorher nachgewiesen werden musste, dass der Bestand eines solchen Rechtes mit dem Begriffe eines dinglichen Rechtes nach dem Code civil überhaupt nicht vereinbar, oder dass eine Erwerbung desselben durch Präscription aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen undenkbar sei;

A. d. G.

wolle es Grossh. Obergerichte gefallen, die appellantische Gemeinde mit ihrer Berufung gegen das Urtheil des Grossh. Bezirksgerichtes zu Alzey vom 2. und 23. Juli 1862 anzunehmen, diese Berufung für begründet zu erklären, sonach reformirend und evocirend unter Aufhebung des erstrichterlichen Erkenntnisses die Klageanträge zuzusprechen, die Appellatin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldbusse zu verordnen, Alles das, indem alle Behauptungen der Appellatin, namentlich auch deren Alleineigenthum an der Kirche zu Biebelsheim ausdrücklich contestirt werden;

subsidiarisch zur I. Appellbeschwerde die Appellantin selbst durch Zeugen zum Beweise der Klageanträge zuzulassen;

zur II. Beschwerde die appellantische Gemeinde selbst durch Zeugen zum Beweise zuzulassen, dass die vorstehend sd 1. 2. u. 3. aufgeführten Handlungen von ihr öffentlich ununterbrochen und unzweideutig während 30 Jahren vor der Störung im Jahre 1855 und bis zu dieser statt hatten,

eventuell, dass alles dies bereits während voller 30 Jahren vor Einführung des Code civil und noch eventuell während 50 Jahren vor dessen Einführung geschah.

VII. Unter dem 24. December 1863 richtete der Anwalt der appellatischen Gemeinde, *Görz*, den *Gegenantrag* an das *Obergericht*.

Darin heisst es zur

I. Beschwerde:

In Erwägung, dass die Fassung derselben nicht geeignet ist, die von vornherein sich aufdrängenden Zweifel darüber, was eigent-

lich der *Gegenstand des klägerischen Begehrens* ist, in genügender Weise aufzuklären.

In erster Linie wird von dem Gerichte beansprucht, der Kirche von Biebelsheim die Qualität einer Simultankirche zuzuerkennen. Als *einfache Consequenz* dieser gerichtlich anerkannten Qualität sollen sich dann für die Katholiken die in der Klage beanspruchten Rechte herausstellen, ohne dass es weiter nothwendig wäre, sich mit der Untersuchung zu befassen, ob denn auch wohl für diese in Anspruch genommenen Rechte, nämlich das Eigenthum- und Mitgebrauchsrecht an der evangelischen Kirche die sonst erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind oder nicht. Auf der andern Seite ist man aber geneigt, einen Beweis über die »*Ausdehnung und den Umfang des Simultaneums*« für zulässig zu halten, scheint also dabei zu vergessen, dass man kurz vorher die in der Ladung im Einzelnen und ganz genau präcisirten Befugnisse als *nothwendige Folge der Simultanqualität* hinstellte, und dass man an einer andern Stelle des significirten Antrages den Begriff einer Simultankirche mit folgenden Worten allerdings sehr verständlich und erschöpfend definirt:

»In Erwägung, dass also durch diese Urkunden in ihrem Complexe sicher steht, dass die Kirche zu Biebelsheim eine wirkliche *Simultankirche* ist, d. h. *(das heisst!)*, dass die Katholiken nicht precario wie die protestantische Gemeinde behauptet, sondern jure das *Miteigenthum* und die *Mitbenutzung* daran hat, *gerade wie dies in der Hauptklage behauptet worden ist*«. Der Widerspruch liegt zu Tage, da es hiernach zweifelhaft ist, ob nach der Auffassung der katholischen Gemeinde selbst das Simultaneum als Minimum die Rechte in sich schliesst, welche im Einzelnen in der Klage beansprucht werden, oder ob es auch in *geringeren* Befugnissen bestehen kann; denn die eventuell erbotene Beweisführung über die *Ausdehnung* und den *Umfang* des *Simultaneums* kann sich nicht *über* das Mass dessen erstrecken, was überhaupt in der Klage begehrt wird. Es ist übrigens durchaus gleichgiltig, für welche dieser sich widersprechenden Begriffsbestimmungen die katholische Gemeinde sich zu entscheiden gedenkt, da es für die Beantwortung der vorliegenden Frage genügt, die Thatsache zu constatiren, das *Simultaneum* oder *Simultankirche keine gesetzlichen Begriffe sind,* dass man in der *Wissenschaft* weit davon entfernt ist, über deren Bedeutung *einig* zu sein, und dass sie *im Leben* die gemeinsame Bezeichnung für so verschiedenartig gestaltete Verhältnisse bilden, dass sie sowohl auf den Anspruch der Katholiken in seinem verwegensten Umfange als

auch auf das Zugeständniss der Protestanten in seinem geringsten Masse anwendbar bleiben. Unter solchen Umständen ist es klar, dass die katholische Gemeinde für den heutigen Streit gar nichts bewiesen hat, wenn es ihr gelingen sollte darzuthun, dass die streitige Kirche in älterer oder in neuerer Zeit als »*Simultankirche*« bezeichnet wurde, und dass folglich in der Unterstellung, dass dieser Beweis wirklich gelungen wäre, demgemäss die nach Obigem von ihrer Seite daran geknüpften Folgerungen zusammenfallen müssten.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, dass es durchaus nicht zulässig ist, durch den ungewissen und schwankenden Begriff des »Simultaneums« den Gegenstand des Rechtsstreites zu verdunkeln und ihn unversehens aus dem festbegränzten Gebiete des Civilrechtes in solche Regionen zu entrücken, in welchen dem Fluge der Phantasie und den durch subjective Wünsche beeinflussten Vermuthungen mehr Spielraum gestattet werden müsste, als mit den durch den Code civil geregelten Grundsätzen über *Mein* und *Dein* verträglich ist. Vielmehr ist es nothwendig, auf die Basis der ursprünglichen Klage zurückzugehen, in welcher der Ausdruck »Simultankirche« gar nicht vorkommt, und zu prüfen, ob für die dort in Anspruch genommenen Rechte eine durch die einschlägigen Gesetze und Rechtsprincipien für ausreichend zu erachtende Begründung geliefert worden ist, oder nicht.

Die katholische Gemeinde nimmt das *Eigenthum* und *Mitgebrauchsrecht* an der evangelischen Kirche in Anspruch, jedoch mit der Beschränkung, dass der ganze *Inhalt dieser Rechte* sich auf die Befugniss reduciren soll, in der angegebenen Weise Gottesdienst zu halten und Casualien zu erledigen. Es bedarf keiner weitläufigen Ausführung, dass das Klagepetitum auch in dieser Gestalt freilich wohl nicht ohne Absicht zweideutig und unbestimmt gefasst ist. Da ein Eigenthumsrecht behauptet wird, ist für ein *selbstständiges* Mitgebrauchsrecht offenbar kein Raum mehr übrig, sondern alle behaupteten Befugnisse können nur als Ausfluss dieses Eigenthumsrechtes erscheinen. Es ist daher eine juristische Absurdität, damit die Anerkennung eines für sich bestehenden Mitgebrauchsrechtes zu verlangen. Man hat dies gegnerischer Seits bereits in I. Instanz wohl gefühlt und desshalb an einer Stelle des significirten Antrages vom 28. April 1863 angedeutet, dass man die »*Nutzniessung*« nur *eventuell* in Anspruch nehme. Da man jedoch sowohl in den Qualitäten zum Urtheile a quo, als auch in II. Instanz wieder dem ersten Klagebegehren entsprechend Eigenthum und Mitgebrauchs-

recht *cumulativ* (oder wenigstens je nach Bedürfniss elective) principaliter geltend macht, so ist es gerade an dieser Stelle, wo es sich, wie erwähnt, vor Allem um die Feststellung des eigentlichen Streitgegenstandes handelt, geboten, die Frage zu prüfen, ob ein solches, sei es principaliter, sei es subsidiarisch, geltend gemachtes Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht überhaupt möglich ist und demgemäss die Antwort auf die in dieser Beziehung zur II. Beschwerde gelieferten gegnerischen Argumentationen zu anticipiren.

Das Nutzungsrecht, wie es von der katholischen Kirche beansprucht wird, soll nach der eigenen Behauptung des Gegners ein *dingliches* Recht sein, dennoch aber weder mit der servitus usus verglichen werden können, noch mit dem ususfructus identisch sein. Die hiernach sich aufdrängende Frage, was für ein anderes Recht es denn sei, wird dahin beantwortet, dass ein dingliches Innominatrecht vorliege, dessen Existenz insolange gesetzlich für zulässig erachtet werden müsse, als nicht der Nachweis geliefert worden, dass dessen Bestehen mit dem Begriffe eines dinglichen Rechtes nach dem Code civil überhaupt unvereinbar sei. Der hier verlangte Nachweis ist nun in der That Angesichts des Art 543. C. c. nicht schwer zu führen, da dort alle dinglichen Rechte, welche eine unmittelbare Herrschaft über eine Sache begründen, aufgeführt sind, das oben erwähnte droit de puissance aber nur die vom Code civil selbst aufgeführten Personalservituten in sich begreift, wie dies von den bewährtesten Rechtslehrern anerkannt ist — cf. *Zachariä* I, 440. 441.; *Marcadé* ad art. 543. I, Nr. 2.; *Demolombe*: Cours de Code civil, IX, Nr. 519: »nous concluons que l'article 543. et limitatif et en conséquence les droits que les particuliers peuvent établir sur les biens doivent être ramenés à l'une de ces trois classes soit à un droit de propriété soit à un droit de jouissance c'est à dire d'usufruit d'usage ou d'habitation soit enfin à des services fonciers.«

Nach dem eigenen Zugeständnisse der Appellantin lässt sich aber ihr Gebrauchsrecht unter keinen dieser Ausdrücke unterbringen und man darf wohl hinzufügen, zu ihrem eigenen Vortheile, da es in diesem Falle kraft der Bestimmung des Art. 619. C. c. auf Grund der eigenen Behauptungen der Gegnerin schon vor einiger Zeit ganz hätte *erlöschen* müssen, was sie doch unmöglich selbst wird zugeben wollen. Gerade an diesem Art. 619. C. c., der jedem Nutzgenusse, welcher nicht zum Vortheile von Privaten begründet ist, nur eine 30jährige Dauer gestattet, findet aber auch die Theorie der oben genannten Rechtslehrer eine Bestätigung ihrer Richtigkeit. Denn

es ist gerade der Zweck des Art. 543. im Gegensatze zur älteren Gesetzgebung die dinglichen Rechtsbeziehungen in möglichst einfacher Weise zu regeln und namentlich zum Zwecke der Erleichterung der Uebertragung von Immobiliareigenthum das Zusammentreffen mannigfaltiger dinglicher Rechte, welche durch ihre *dauernde* Wirkung der freien Disposition sich hemmend entgegenstellen und Rechtsverwicklungen aller Art nach den Erfahrungen der früheren Zeit zur nothwendigen Folge haben müssten, für die Zukunft abzuschneiden. Mit Rücksicht hierauf sind denn auch die angesehensten Rechtslehrer der Ansicht, dass dieser Rechtsgrundsatz der öffentlichen Ordnung angehört und folglich dem Bereiche der Privatdisposition entzogen ist, cf. *Demolombe* IX, 515. Wollte man dagegen einwenden, dass die behauptete ratio legis mit Rücksicht auf die *Destination* der Kirchen auf Verhältnisse wie das in Frage stehende jedenfalls nicht zutreffend sei, so widerlegt sich dieser Einwand durch die Thatsache, dass das Gesetz den erwähnten Rechtsgrundsatz ohne jede Unterscheidung aufgestellt hat, und dass sogar der mehrerwähnte Art. 619. C. c. ein Argument liefert, dass der Gesetzgeber mit bewusster Absicht jede Abweichung von der Regel abweisen wollte. Eine lex specialis zu Gunsten der Kirchen oder eines s. g. Simultanverhältnisses hat die Appellantin bis jetzt nicht angeführt und wird auch dazu nicht im Stande sein, weil die französische Gesetzgebung, weit davon entfernt, ein solches Rechtsverhältniss zu begünstigen, die Neubildung desselben durch den Art. 46. des Gesetzes vom 8. April 1802 (18. Germanial X.) gerade verbietet, ein gesetzliches Verbot, auf welches man später zurückkommen wird, insoweit der Erwerb des in Anspruch genommenen Rechtes *seit dieser Zeit* in Frage steht.

Aus dem Gesagten folgt also, dass ein *immerwährend dauerndes* Gebrauchsrecht, wie es in dem Klagepetitum behauptet wird, nach den Grundsätzen des Code civil rechtlich nicht bestehen und daher auch die Anerkennung eines solchen von dem Richter nicht gefordert werden kann, wesshalb insofern die Appellantin mit ihrem Gesuche in limine zurückgewiesen werden muss.

Was nun das ebenfalls principaliter geltend gemachte Eigenthumsrecht an der *evangelischen* Kirche anbelangt, dessen ganzer Inhalt aber auf das Recht der *Mitbenutzung* zu gottesdienstlichen Zwecken beschränkt sein, also kein *Recht auf die Substanz* gewähren soll, so liegt es klar zu Tage, dass es sich hier nur um eine *andere Bezeichnung* für das bereits oben in's richtige Licht gestellte s. g. Mitgebrauchsrecht handelt, das mit diesem falschen Namen

zu dem Zwecke eingeführt worden, um damit die oben gerügten unheilbaren Mängel zu verdecken. Das Eigenthum, wie es Klägerin und Appellantin behauptet, ist kein volles Eigenthum, es ist kein Miteigenthum an einem ideellen Theile und auch kein Miteigenthum in aliqua parte. Nach keiner dieser Richtungen gewährt das petitum dem Richter einen Anhaltspunkt zur Entscheidung, sondern es soll nur Schutz gewähren in dem *Rechte zur Abhaltung des Gottesdienstes*. Also ein Eigenthum mit dem Banne immerwährender Ungetheiltheit, ein Benutzungsrecht *ohne Recht an dem materiellen Substrate*, mit einem Worte ein Eigenthumsrecht ohne die zu seinem Begriffe wesentlichen Erfordernisse! Es bedarf keiner weitern Ausführung, dass ein solches Verhältniss den Fundamentalsätzen des Code civil widerstreitet, der nach dem Ausspruche *Zachariä's* (I, §. 198.) ein solches nutzbares Eigenthum nicht mehr kennt. Statt jeder weitern Ausführung mag hier noch folgende Stelle aus einem Werke Platz finden, dem nach Umfang und Tiefe unter allen Commentaren des Code civil sehr bald der erste Rang unbestritten zuerkannt wird:

»Le vrai droit de propriété . . . a disparu dans nos lois nouvelles et aujourd'hui le pouvoir absolu du maitre sur la chose ne peut plus être en trouvé d'une manière perpetuelle par un droit reél au profit d'une autre personne«. *Demolombe* IX, 497.

Als Resultat stellt sich also dar, dass das von der katholischen Kirche in Anspruch genommene Recht, welches sie als Eigenthum qualificirt, seinem *Objecte* und *Inhalte* nach nicht Eigenthumsrecht ist noch sein kann, sondern sich als ein jus in re aliena darstellt;

(Appellantin bezeichnet es in ominöser Weise selbst als Eigenthum an der *evangelischen* Kirche) aber ein jus in re aliena, das wegen des ihm anhaftenden Fehlers der *Perpetuität* nach dem klaren Willen des Gesetzgebers nicht bestehen kann:

»le droit total de propriété est perpétuel et transmissible, les démembrements de ce droit au profit d'une autre personne que le propriétaire ne *peuvent* être que temporaires et viagers, ainsi l'usufruit, l'usage et l'habitation«. *Demolombe* l. c.

In Erwägung, dass nach allem Dem die erhobene Klage als unzulässig erscheint, welche Unzulässigkeitseinrede als neues Vertheidigungsmittel andurch geltend gemacht wird.

In Erwägung, dass man daher nur eventuell, d. h. für den Fall, dass der Gerichtshof ein *Eigenthumsrecht* ohne anderes Object als das Recht der *immerwährenden Benutzung* einer Sache oder ein *Benutzungsrecht* als immerwährendes dingliches Recht zu Gunsten

einer Person an einer fremden Sache überhaupt für möglich halten sollte, zur Prüfung der für den Erwerb dieser angeblichen Rechte geltend gemachten Gründe übergeht.

In Erwägung, dass in dieser Beziehung, um die Versuche weiterer Verwirrung der rechtlichen Lage der Sache von vornherein zu beseitigen, vorausgeschickt werden muss, dass es in facto feststeht:

1) dass die Kirche in Biebelsheim im Grundbuche der Gemeinde ausschliesslich auf den Namen der evangelischen Gemeinde eingetragen ist,

2) dass diesem Titularbesitze zur Zeit der Klage, was hier vorerst allein in Betracht kommt, auch die ausschliessliche factische Innehabung entspricht, so zwar, dass die katholische Gemeinde in der Klage selbst zugesteht, dass sie durch die beklagte Gemeinde von jedem Mitgebrauche ausgeschlossen sei.

In Erwägung, dass also die evangelische Gemeinde im *juristischen Besitze* der Kirche sich befindet und sich an diesen Umstand zu ihren Gunsten jedem Dritten gegenüber auch die rechtliche Vermuthung des ausschliesslichen Eigenthums knüpft, insolange nicht von Demjenigen, der dieses Eigenthum oder eine dingliche Belastung für sich behauptet, ein die Vermuthung entkräftender Erwerbstitel, wozu allerdings in abstracto auch die Ersitzung gehört, nachgewiesen werden kann.

Wenn also die katholische Gemeinde der Meinung ist, zum Nachtheile der *Appellatin* den Umstand releviren zu können, dass keine der beiden Religionsgemeinden *einen eigentlichen Titel als Eigenthümerin* der Kirche in Biebelsheim habe, so befindet sie sich offenbar in einem recht bedauerlichen Irrthume; denn so ein naives Zugeständniss macht eigentlich jede weitere Prüfung ihrer, wie es scheint, doch nur uneigentlichen Erwerbstitel überflüssig, da jeder *Vindicant* des Eigenthumes oder eines Rechtes schon dann *ab und zur Ruhe verwiesen werden muss, wenn er seinerseits sein Recht nicht beweist.* Diesen ohnedies in der Rechtssprechung und Wissenschaft feststehenden Grundsatz hat auch der Cassationshof zu Darmstadt ausdrücklich anerkannt und zugleich in obiger Unterstellung den Eigenthumsbeweis des *Vindicaten* geradezu für überflüssig erklärt, wesshalb man denn auch gestützt auf diese hohe Weisung appellatischer Seits von einer so überflüssigen Arbeit insolange Umgang nehmen wird, als von der andern Seite keine grössere Gefahr droht, zu derselben genöthigt zu werden, cf. *Emmerling:* Sammlung der Entscheidungen etc. 1858, S. 145 ff.

Nur soviel sei anticipando hier schon bemerkt, dass die dem

Vindicaten zur Seite stehende Vermuthung rückwärts ihre Kraft äussert und zwar sofern es überhaupt darauf ankommen könnte, selbst bis zum westphälischen Frieden von 1648 und resp. zum Normaljahre von 1624 zurück, so dass nach Lage der Sache für die Appellantin auch keine Nothwendigkeit zum Erbieten jener probatio diabolica vorliegt, zu welcher man sie in den significirten Anträgen vom 19. Novemher 1863 unter Androhung von Rechtsnachtheilen einen leisen Versuch machen sieht, zum Beweise nämlich, dass sie im Normaljahre Alleineigenthum ausgeübt habe.

Was endlich die in dieser ernsten Sache nicht ohne Humor eingepflochtene Bemerkung betrifft, dass die Kirche offenbar *vor der Reformation* eine ausschliesslich katholische gewesen sei und desshalb gegen die evangelische Gemeinde die Vermuthung streite, so ist man in der Voraussetzung, dass die Kirche zur Reformationszeit überhaupt schon existirte, weit entfernt die allerdings höchst wahrscheinliche Thatsache in Abrede stellen zu wollen, nur bestreitet man ihre Relevanz, abgesehen von andern Gründen schon desshalb, weil, was Appellantin ihrerseits übersehen haben muss, das Normaljahr 100 Jahre später als die Reformationszeit fällt, die evangelische Gemeinde folglich auch schon 100 Jahre lang Eigenthümerin der Kirche gewesen sein kann und kraft der ihr als heutigen Besitzerin und Vindicatin bis zum Beweise des Gegentheiles zur Seite stehenden Vermuthung wirklich gewesen ist.

In Erwägung, dass nunmehr der Fall ist, zur Prüfung derjenigen Actenstücke überzugehen, welche die Appellantin als Beweismittel für ihr Eigenthum anrufen zu können glaubt, und welche inhaltlich ihrer I. Beschwerde das Bezirksgericht hätte in Betracht ziehen sollen, obgleich man sich nach Ausweis der Proceduracten in der I. Instanz zur Unterstützung des Klagebegehrens in richtiger Würdigung ihrer gänzlichen Bedeutungslosigkeit gar nicht auf dieselben bezog;

dass man jedoch auf eine Prüfung des Inhaltes dieser s. g. Actenstücke, was im Voraus bemerkt wird, um jeder falschen Deutung vorzubeugen, sich nur *unter allem Vorbehalte* einlässt, indem man sämmtliche Scripturen schon ihrer Form wegen oder durchaus beweislos förmlich bestreitet, insbesondere die Existenz, Qualität und Competenz der mit den Unterschriften benannten Personen ausdrücklich in Abrede stellt, sowie diese Unterschriften selbst nicht zu kennen erklärt, bezüglich welcher Punkte also vor Allem die erforderlichen Beweise erbracht werden müssten, bevor Grossh. Obergericht die Contexte in Betracht zu ziehen rechtlich in der Lage ist.

In Erwägung, dass ausserdem über die s. g. Urkunden im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken ist:

Ad 1. Schreiben eines Pfarrers *Klein* in *Planig* d. d. 11. Vendém. XI.; das Concept eines historiographischen Versuches eines Landgeistlichen, wie es scheint dazu bestimmt, einem Berichte an die Behörden einverleibt zu werden, welches die Geschichte der Pfarrei *Planig* zum Gegenstande hat und ausgesprochenermassen nur zu dem Zwecke abgefasst ist, um bei einer neuen Pfarreiorganisation die Beibehaltung der *Pfarrei Planig* zu befürworten. In dem ganzen Schriftstücke kommt nur dreimal das Wort *Biebelsheim* vor und von der Kirche daselbst ist mit keiner Silbe die Rede.

In dem Contexte der Schrift ist die angebliche Copie eines Schreibens angeführt, welches angeblich am 23. Februar 1685 an den damaligen Abt vom St. Jakobsberge gerichtet worden sein soll, und zwar von einem »humillimus Sacellanus P. Severinus Lauer Profess. Recollectorum. In diesem Schreiben theilt dieser P. Severinus dem genannten Abte mit, er habe auf Verfügung des Herrn Intendanten in Homburg ein mandatum regium, in Planig und den Filialen Biebelsheim und Ippesheim, das simultaneum exercitium religionis wieder einzuführen, wenn aber etwa ein solcher Act mit den Rechten in Widerspruch stehe, so thue er wohl daran, wenn er in Güte und Freundschaft (amicabiliter) die Lutheraner bestimme, die Katholiken aus freien Stücken zur Ausübung ihrer Religion zuzulassen und zwar dies je schneller desto besser, damit er nicht genöthigt sei, selbst zu kommen und die Befehle zu vollziehen. Ob die Lutheraner aus freien Stücken nachgegeben haben, oder ob P. Severinus Lauer gezwungen war, selbst zu kommen, welche Wirkung überhaupt dieses angebliche Schreiben gehabt, darüber fehlen die Beweise.

Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass er zum simultaneum exercitium religionis wirklich kam, da es sonst wohl nicht nothwendig gewesen wäre, in dieser Beziehung später für einquartirte Soldaten neue Anordnungen zu treffen, wie dies gegnerischer Seits behauptet wird. Wenn dieses Schriftstück überhaupt etwas beweisen könnte, so würde es doch höchstens beweisen, dass die Lutherani damals ausschliesslich in Biebelsheim Gottesdienst ausübten und jedem andern das Recht dazu streitig machten, da man sonst doch wohl nicht nöthig gehabt hätte, auf ihr freiwilliges Zugeständniss zu reflectiren.

Aber was hat dies Alles mit der Frage des heutigen Eigenthumsrechtes zu thun? Gerade der Umstand, dass man ein simul-

taneum exercitium religionis schon dann für constituirt erachtete, wenn die Lutheraner die Katholiken auf *freundschaftliches Bitten zur Ausübung ihrer Religion zulassen wollten*, liefert den Beweis, dass Simultaneum und Miteigenthumsrecht an der Kirche nicht identisch sind, sondern dass das simultaneum exercitium auch precario möglich ist, ebenso gut wie auf Grund eines dinglichen oder vertragsmässigen Rechtstitels, wodurch denn die oben über die Unbestimmtheit und Vieldeutigkeit jenes Begriffes niedergelegten Bemerkungen gegnerischer Seits ihre Bestätigung erhielten. Jede weitere Ausführung über diesen Punkt ist jedoch überflüssig, da es doch wohl für den Richter höchst bedeutungslos ist, wenn der Pfarrer Klein im Jahre 1803 schreibt, P. Severinus Lauer habe im Jahre 1685 geschrieben, der dominus intendens in Homburg habe eine Anordnung und der König einen königlichen Befehl erlassen, ohne dass der angebliche königliche Befehl und die angebliche Anordnung des dominus intendens und das angebliche Schreiben des P. Severinus Lauer auch nur vorgelegt werden. In der That ein recht uneigentlicher Eigenthumstitel!

Ad 2. und 3. Schreiben des Reichswerbecommando's d. d. 28. October 1790 an den Pfarrer zu Planig. Der Commandant der Werbestation Biebelsheim fragt bei dem Pfarrer von Planig an, ob er bereit sei, gegen jährliche Vergütung von 50 oder 60 fl. Gottesdienst für seine Truppen in Biebelsheim zu halten, widrigenfalls er für diesen Zweck aus einem benachbarten Mönchskloster einen Geistlichen ausfindig machen wolle. Eine solche Anfrage wäre doch gewiss überflüssig gewesen, wenn ein Simultaneum exercitium religionis *damals wirklich stattgefunden hätte.* Was ferner die s. g. licentia binandi des Generalvicariats zu Mainz betrifft, die in dem gegnerischen Antrage so erwähnt wird, als ob sie *in Folge* jener Verhandlung ertheilt worden sei, so ist einfach zu bemerken, dass sie ein *früheres* Datum trägt, nämlich vom 23. Mai 1790, während man sich am 28. October desselben Jahres *noch um einen Pfarrer umsah* zur Abhaltung des Gottesdienstes, Umstände, aus welchen also klärlich *hervorgeht*, dass diese licentia binandi cum facultate substituendi zum *eventuellen* Gebrauche ertheilt war, also nicht einmal einen Schluss auf die wirkliche Haltung des Gottesdienstes, geschweige denn auf ein Eigenthumsrecht an der Kirche gestattet. Beide Schriftstücke beweisen also gerade gegen die Appellantin.

Ad 4. Das s. g. Decret d. d. Freiburg, 30. August 1790 wäre, wenn es überhaupt als beweisfähige Urkunde gelten könnte, recht

geeignet, die Falschheit der thatsächlichen Angaben der Appellantin und die Unbegründetheit ihrer Rechtsansprüche in's hellste Licht zu stellen. Denn in derselben ist mit dürren Worten ausgesprochen, dass die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes nur *für die Zeit, als Biebelsheim von österreichischen Werbecommandirten besetzt* werde, angeordnet wurde, und dass die dem Geistlichen ausgeworfene Besoldung auch nur für dieselbe Dauer bestimmt war. Durch diese vorübergehende Massregel, die kein Factum der katholischen Gemeinde in sich schliesst, kann diese also gewiss kein Recht für sich ableiten wollen, und unter allen Umständen ist es durchaus unstatthaft, den Inhalt des Actenstückes zu theilen.

Ad 5. Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit dem s. g. Rescripte des königl. Oberamtes der Reichsgrafschaft Falkenstein vom 5. Juli 1790. Sein Inhalt bestätigt

a. dass zur Zeit seines Erlasses noch kein katholischer Gottesdienst zu Biebelsheim abgehalten wurde; denn sonst wäre nicht zu fürchten gewesen, dass die Mannschaft den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen entbehren müsste;

b. dass eine allerhöchste Genehmigung zur Abhaltung des Gottesdienstes noch nicht vorlag; denn sonst hätte man nicht nöthig gehabt, dieselbe gutächtlich bei Hofe anzurathen;

c. dass die ganze Gottesdienstabhaltung nur eine vorübergehende Massregel für die Truppen war und nur solange fortgesetzt werden sollte, »als der Werbeplatz in Biebelsheim bestehen wird.«

Ad 6. Ein Rescript des président du conistoire général de la confession d'Augsbourg, welches von der Appellantin die wichtigste Urkunde für die vorliegende Frage genannt wird und wegen dieser ihr beigelegten Bedeutung auch eine genauere Betrachtung verdient. In der Unterstellung, dass der unterzeichnete *Pietsch* wirklich Consistorialpräsident gewesen ist, und dass der Consistorialpräsident Pietsch wirklich selbst unterzeichnet hat, entsteht doch die Frage: Wer gab dem Consistorialpräsidenten überhaupt die Befugniss, die in Frage stehende Anordnung zu treffen und für die Gemeinde Biebelsheim Zugeständnisse zu machen oder gar Rechte zu vergeben?

Nach der loi vom 18. Germinal X. rélative à l'organisation des cultes tit. III. Sect. IV., welche in Art. 40—44 die organisation des consistoires généraux regelt, können sich dieselben nur mit Erlaubniss und in Gegenwart des Präfecten versammeln und Beschlüsse fassen, und insbesondere ist in Art. 43. verfügt, dass das ständige Directorium aus fünf Personen bestehen soll. *Dem Präsidenten als solchem ist gar keine Befugniss eingeräumt.* Wenn also

trotzdem der Präsident in *eigenem Namen* eine Anordnung trifft und des *Auftrages* des Consistoriums oder Directoriums oder eines Beschlusses dieser Behörden nicht einmal Erwähnung thut, so ist dies eben Angesichts des Gesetzes nichts weiter als eine irrelevante Aeusserung seiner Privatmeinung, die nicht als amtliche Handlung der competenten Behörde betrachtet werden dürfte, wenn selbst die Verfügung innerhalb der gesetzlichen Befugnisse gelegen wäre.

Bei allem dem ist aber auch der Inhalt des Schriftstückes für die heutigen Ansprüche der katholischen Gemeinde nicht nur nicht beweisend, sondern spricht sogar gegen dieselben, indem

a. die Kirche ausdrücklich als *protestantische* Kirche bezeichnet wird, somit eine Anerkennung des ausschliesslichen Eigenthumsrechtes der Protestanten enthält;

b. indem das s. g. Simultaneum ausdrücklich nur als *Mitausübung des Gottesdienstes* in der *protestantischen* Kirche definirt und damit das bereits oben Gesagte bestätigt wird, dass nämlich dieser Ausdruck überhaupt nur zur Bezeichnung des factischen Verhältnisses der Mitausübung des Gottesdienstes ohne jede Rücksicht auf das demselben zu Grunde liegende Rechtsverhältniss gebraucht wird, und dass dieses Verhältniss jedenfalls in der vorliegenden Sache kein Miteigenthumsrecht in sich schliesst;

c. indem die Entstehung des s. g. Simultaneums durch die oben näher besprochene Veranlassung des österreichischen Werbecommandos ausdrücklich anerkannt wird, und damit also auch das Nichtvorhandensein eines demselben zu Grunde liegenden Rechtstitels;

d. indem constatirt wird, dass den Katholiken der Verschluss ihrer Paramente nur als acte de pure tolérance und aus Gefälligkeit auf ihre Bitte in unpräjudicirlicher Weise gestattet worden ist, so dass die Appellantin nicht versäumt hat, ein schriftliches Anerkenntniss der *Precarität ihrer insoweit stattfindenden Mitbenutzung* selbst zu produciren.

Was endlich die Behauptung anbelangt, dass nach dem Gesetze und der Verfassung jedes Simultaneum ohne Rücksicht auf seine frühere oder spätere Entstehung zu schützen sei, so hat die Appellatin wohl das Recht, den Nachweis über die Existenz solcher Gesetze zu verlangen, indem sie dieselben ausdrücklich und förmlichst bestreitet. Insofern aber etwa der Herr Präsident nur die Verwaltungsmaximen und Zweckmässigkeitsgrundsätze im Auge hat, von welchen er sich bei seinem incompetent erlassenen Befehle leiten liess, so sind dieselben jedenfalls heute nicht mehr massgebend

und insbesondere ohne jeden Werth für den Richter bei der Würdigung eines civilrechtlichen Anspruches.

Also auch dieses Schreiben ist in keiner Beziehung geeignet, einen Rechtstitel für die katholische Gemeinde abzugeben, sondern liefert den klarsten Beweis für die Precarität ihres Mitbesitzes.

Ad 7. Schreiben des katholischen Pfarrers Klein an den Präfecten vom 22. Pluviose XII, die in dem vorigen Erlasse des Präsidenten erwähnte Beschwerdeschrift gegen die Protestanten wegen Aufbewahrung der Paramente, worin allerdings von dem an der Kirche bestehenden Simultaneum und von der Ausübung des sonntäglichen Gottesdienstes die Rede ist. Es bedarf jedoch wohl keiner Ausführung, dass keine Nothwendigkeit vorliegt, auf die in demselben enthaltenen ohnedies irrelevanten Allegationen weiter einzugehen, da doch die Gegnerin eine von ihrer Partei ausgegangene Parteischrift im Ernste nicht als Beweismittel wird benützen wollen.

Ad 8. Schreiben des Präsidenten des Generalconsistoriums an den Pfarrer Grosch d. d. 3. Germinal XII. Bezüglich dieses Schreibens gelten die bereits oben ad 6. niedergelegten allgemeinen Bemerkungen. Im Einzelnen bestätigt sein Inhalt, dass das, was der Herr Consistorialpräsident im ersten Briefe Verfassung und Gesetz nennt, doch eigentlich nur die »*auf die Vernunft und die Gesinnungen unseres Gouvernements gestützten Grundsätze*« sind, worauf aber selbstverständlich *Privatrechte* nicht geschaffen und nicht aufgehoben und nicht alterirt werden können. Uebrigens ist auch in diesem Schreiben ausdrücklich erklärt, dass die Anordnung dem protestantischen Theile gar nicht präjudiciren solle und die Redewendung »in Betreff des simultanei, so die Katholiken ausüben« zeigt wiederholt, dass Simultaneum und Eigenthums- oder dingliches Mitbenutzungsrecht keineswegs identische Begriffe sind.

Ad 9. Schreiben des Pfarrers Schrumpf an den Präsidenten des Consistoriums d. d. Planig 13. Prairial XII. Vorauszuschicken ist auch hier, dass der Pfarrer für sich allein ohne Zuziehung des Localconsistoriums weder Zugeständnisse machen, noch Rechte vergeben konnte (Art. 34. des Gesetzes vom 18. Germinal X.). Abgesehen davon bietet aber dieses Schreiben auch nicht entfernt einen Beleg für den Rechtsanspruch der katholischen Gemeinde. Denn es erkennt ausdrücklich an, dass die Kirche in vorigen Zeiten den Protestanten allein angehörte und dass dieses Verhältniss nur insofern eine Abänderung erlitt, als den kaiserlichen Soldaten von den Protestanten *gestattet* wurde, Gottesdienst in der Kirche abzuhalten. Wenn es weiter einer von der kaiserlichen Regierung ausgegangenen

Erlaubniss zur Abhaltung des Gottesdienstes für die wenigen Katholiken Erwähnung thut, so wäre die Wahrheit vorausgesetzt hierdurch doch immer kein Miteigenthum oder dingliches Recht begründet worden. Selbstverständlich ist jedoch die ganze Allegation absolut ohne alle Bedeutung, solange nicht die Verfügung der kaiserlichen Regierung selbst vorgelegt wird, da man dieselbe ausdrücklich und förmlich bestreitet. Im Uebrigen liefert auch dieses Schreiben nach seiner ganzen Fassung eine Bestätigung dafür, dass auch damals die Mitbenutzung der Kirche durch die Katholiken nur precario stattfand.

Ad 10. Weiteres Schreiben des Pfarrers Schrumpf vom 26. Prair. XII, das nur bestätigt, dass die Protestanten von ihrem Rechte an der Kirche nichts aufgaben und weiter einen Beleg dafür liefert, dass jedes später etwa von ihrer Seite ausgegangene Zugeständniss nichts weiter als die Einräumung einer »*Gefälligkeit*« von ihrer Seite war. Somit wieder nur ein Titel für die Precarität.

Ad 11. Das Schreiben des Consistorialpräsidenten vom 6. Messidor XII, bereits besprochen ad 6.

Ad 12. Eine Ordnung des Kirchendienstes zu Planig vom Jahre 1765 angeblich vom damaligen Pfarrer Brendel; ein altes Notizbuch, das dreimal den Namen Biebelsheim enthält, und, wie es scheint, beweisen soll, dass damals im *März*, *Juni* und im *December* katholischer Gottesdienst in Biebelsheim abgehalten wurde. Was dieses formlose Actenstück für das Eigenthum oder ein dingliches Recht beweisen soll, ist umsoweniger ersichtlich, als aus demselben nicht einmal mit Bestimmtheit hervorgeht, ob der Schreiber desselben die gottesdienstlichen Verrichtungen, von welchen er spricht, wirklich in der in Rede stehenden Kirche vornehmen wollte, oder ob er nur von Processionen spricht, welche von Planig aus stattfanden und wobei ein in der Richtung gegen Biebelsheim befindliches Heiligenhäuschen als Station benutzt wurde (ad illa aedicula Sanctorum versus Biebelsheim, ubi prima statio fit); also nicht einmal die Mitbenutzung der Kirche zu dreimaligem Gottesdienste während des ganzen Jahres lässt sich aus dem Inhalte dieser Scriptur deduciren, geschweige denn die heute in Anspruch genommenen Rechte, von der formellen Beweisunfähigkeit ganz abgesehen.

Ad 13. Ein Rescript des Oberamtes Winnweiler die Ausbildung einer Hebamme betreffend vom 29. April 1784, wahrscheinlich nur aus Versehen von der Gegnerin erwähnt, da es nie bestritten wurde und keinesfalls unzweckmässig war, schon damals für die Ausbildung tüchtiger Hebammen Sorge zu tragen. Was

aber die in dem Rescripte benannten Geistlichen beider Confessionen anbelangt, so sagt der Pfarrer Martin Klein in seiner schon oben besprochenen »richtigen Darstellung« der uralten Pfarrei Planig, es sei von ihrer Entstehung an die Filiale Biebelsheim *eingepfarrt* gewesen, und man wird doch nicht diesen wichtigen Gewährsmann in seinen historischen Angaben verläugnen wollen.

Ad 14. Was endlich der Pfarrer Klein in seinem Berichte vom 9. November 1816 sagt *und was er verschweigt*, ist in der That nur geeignet, einen Beleg für die Grundlosigkeit der gegnerischen Ansprüche zu liefern. Denn obgleich er zur dritten Frage von dem Filialorte Biebelsheim spricht und dabei erwähnt, dass alle Sonn- und Festtage daselbst Gottesdienst gehalten werde (was allerdings zu verschiedenen Zeiten theils in Folge von Gewaltsanwendung, theils precario geschah), so erwähnt er doch zur Frage 8. den Zustand der Kirchengebäude betreffend die *Kirche* zu Biebelsheim mit keinem Worte, sondern spricht nur von der Kirche zu Planig, welche zwischen Katholiken und Protestanten gemeinschaftlich sei, und durch einen gemeinschaftlichen Fonds unterhalten werde. Hätten die Katholiken wirklich vermögensrechtliche Ansprüche an die Kirche zu Biebelsheim zu machen gehabt und ihnen namentlich als nothwendige Folge davon auch eine Unterhaltungspflicht obgelegen, so hätte zur Frage 8. und 9. dieses Umstandes Erwähnung geschehen *müssen* und aus der Thatsache, dass es nicht geschah, folgt mit Sicherheit, dass man damals an die 50 Jahre später als althergebracht vindicirten Rechte nicht entfernt dachte, und dass man damals noch von simultaneum exercitium religionis einen ganz anderen Begriff hatte, als denjenigen, welchen die Gegnerin als willkürlichen, unerwiesenen, resp. als nachgewiesenermassen falsche Prämisse an die Spitze ihrer Dem entsprechenden Deductionen gestellt hat.

In Erwägung, dass nach Allem der versuchte Schriftenbeweis der Vindicantin als missglückt zu betrachten ist, und man unter diesen Umständen nur der Vollständigkeit halber und zur Hervorhebung der moralischen Seite der Sache noch auf die im Kirchenarchive befindlichen theils in Abschrift, theils im Originale mit den Administrativacten vorgelegten Zeugnisse und Reverse verweist, nämlich auf:

1) Eine von zwei bevollmächtigten Bewohnern von Biebelsheim schriftlich abgegebenes Zeugniss d. d. 27. December 1702;

2) Namens des Commandanten eines Cavallerieregiments d. d. Biebelsheim 10. Januar 1743;

3) Revers eines Commandanten des k. k. österreichischen Dragonerregimentes Herzog zu Würtemberg d. d. Biebelsheim 20. October 1748, aus welchen hervorgeht, dass von jeher protestantischer Seits eine Mitbenutzung nur mit allem Vorbehalte und unter Wahrung der ausschliesslichen Eigenthumsrechte gestattet wurde.

In Erwägung, dass nach den obigen Ausführungen keine Nothwendigkeit vorliegen würde, auf die historischen Documente, welche die Appellantin zur Rechtfertigung ihrer Ansprüche geltend macht, weiter einzugehen, dass man aber trotzdem auch auf diesen Punkt der in den Appellbeschwerden in einer mit den Zugeständnissen in der I. Instanz nicht mehr übereinstimmenden, sondern dieselben sogar ausdrücklich verläugnenden Weise in Anregung gebracht worden ist, einzugehen sich veranlasst sieht.

In den significirten Anträgen der I. Instanz vom 28. April 1862 hat der gegnerische Anwalt *ausdrücklich erklärt, es könne nicht geläugnet werden, dass die streitige Kirche seit dem westphälischen Frieden den Protestanten gehört habe*, und daher das Arrêté vom 20. Prairial X. auf dieselbe keine Anwendung habe finden können. Implicite liegt in diesem Geständnisse die weitere Erklärung, die an andern Stellen des erwähnten Antrages auch noch ausdrücklich wiederholt ist, dass jeder Anspruch der Katholiken überhaupt erst *nach der Zeit* der diese Materie berührenden französischen Gesetzgebung *datire;* denn es handelte sich damals für die Appellantin gerade darum, den an diese Gesetzgebung für die evangelische Gemeinde geknüpften Consequenzen auszuweichen und desshalb an den thatsächlichen Behauptungen *der ursprünglichen Klage festzuhalten*, wonach das petitum *ausschliesslich auf die Präscription durch unvordenklichen jedenfalls 30jährigen Besitz* gegründet worden war. Gerade unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Umstandes und weil »*nur ein seit dem Decrete vom 30. Decemb. 1809 eingetretener neuer Erwerb als Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites betrachtet werden könne*«, hat denn auch das Bezirksgericht von der Prüfung der Frage, ob und inweit das Eigenthum an der Kirche von der Gesetzgebung des Jahres X. getroffen worden sei, Umgang nehmen zu müssen geglaubt und ist sofort zur Prüfung der Frage über den behaupteten Erwerb durch Präscription übergegangen. Heute findet man dieses System unbequem und zieht vor, zur rechtlichen Begründung der Vindication sich nicht nur auf die oben gewürdigten uneigentlichen Eigenthumstitel zu beziehen, sondern auch das Zugeständniss in facto, dass die protestantische Gemeinde seit dem westphälischen Frieden Eigenthümerin der Kirche

ausschliesslich gewesen sei, förmlich zurückzunehmen und nöthigenfalls den Anwalt der I. Instanz mit einem désaveu zu bedrohen. Dass diese Zurücknahme eines förmlichen Zugeständnisses in significirten Proceduracten unzulässig und schon auf Grund des Geständnisses die in Frage stehende Thatsache als constatirt anzunehmen ist, und dass damit alle auf die gegentheilige Annahme gestützten Folgerungen zusammenfallen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Zum Ueberflusse sieht man sich aber für den Fall, dass man wirklich ein désaveu ernstlich im Auge haben sollte, veranlasst, auf die Administrativverhandlungen zu verweisen, aus welchen hervorgeht, dass der *katholische Kirchenvorstand* selbst bei seinen Argumentationen stets von der Voraussetzung als einer feststehenden Thatsache ausging, dass die protestantische Kirche nach dem westphälischen Frieden im ausschliesslichen Besitze der Protestanten verblieben, dass das Simultaneum erst von der Anordnung der französischen Regierung 1685 datire, und dass man sich gerade auf diese angebliche Verfügung als ältesten und eigentlichen Titel berief, indem man freilich zur Unterstützung nicht die Verfügung selbst, sondern nur das formlose und unbeglaubigte Referens des Pfarrers Martinus Klein vorzulegen im Stande war.

cf. Bericht des Kreisamtes vom 23. Juni 1855; Bericht vom 30. Juni 1855. Man vergleiche auch den Bericht des Pfarramtes vom 20. October 1855:

»Was unsern Titel betrifft, so besteht dieser in den Verfügungen der französischen Regierung von 1685 und in der Anerkennung des deutschen Reiches durch den Ryswicker Friedensschluss, wodurch die früheren Bestimmungen des Normaljahres des westphälischen Friedens aufgehoben wurden.«

In Erwägung, dass unter solchen Umständen von dem beabsichtigten désaveu der in I. Instanz abgegebenen Erklärungen in facto zwar ein Erfolg kaum zu erwarten ist, dass aber auch eine förmliche Zurücknahme dieser Erklärung, wenn sie zulässig wäre, auf die rechtliche Lage der Sache keinen Einfluss äussern könnte, weil der *Vindicantin* es obliegt, den Beweis ihres besseren Titels zu erbringen und folglich auch, sofern sie sich auf den westphälischen Frieden zu berufen gedenkt, auch den Beweis, dass die factischen Voraussetzungen des Art. V. §. 31. in der massgebenden Zeit zu *ihren* Gunsten vorhanden waren.

In Erwägung, was die weitere Behauptung betrifft, dass nämlich in Folge einer Clausel zum Art. IV. des Ryswicker Friedens das durch die Verfügungen der französischen Regierung 1685 ange-

ordnete Simultaneum legalisirt und dadurch ein Titel für die heutigen Ansprüche der Katholiken geschaffen worden sei, es hier vor Allem an dem Nachweise der Existenz der erwähnten Anordnungen und ihres wirklichen Vollzuges gebricht, da die evangelische Gemeinde wiederholt alle gegnerischen Behauptungen förmlichst bestreitet und auch heute noch erklärt, dass die zu verschiedenen Zeiten durch illegale Gewalt und von unbefugter Seite gemachten Versuche, die Protestanten aus ihrem Eigenthume zu verdrängen, stets ganz ohne Erfolg geblieben seien oder doch nur einen vorübergehenden Erfolg gehabt hätten.

In Erwägung, dass aber auch jene angerufene Clausel ohne rechtliche Bedeutung ist, da es historisch feststeht, dass wegen dieser noch kurz vor der Unterschrift des Friedens eingedrängten Clausel, nach der in den von Frankreich restituirten Orten die katholische Religion in statu, quo nunc est, verbleiben sollte, die evangelischen Reichsdeputirten sich nicht nur weigerten, den Frieden mitzuunterschreiben, sondern dass auch auf dem Reichstage der evangelische Religionstheil die Genehmigung dieser Clausel versagte und dass der Publication die Protestation stämmtlicher evangelischer Reichsstände beigefügt ist, so dass nach den durch §. 52. art. IV. des westphälischen Friedens festgestellten Grundsätzen, nämlich der itio in partes bei allen Religionssachen die Clausel für die Evangelischen unverbindlich ist.

In Erwägung, dass aber auch in der Unterstellung, dass dieselbe rechtliche Wirkung zu äussern vermöge, hierdurch doch für die katholische Gemeinde kein Recht an dem *Kirchengebäude* geschaffen worden wäre, da dieselbe sich nur auf die *Ausübung* der katholischen Religion beziehen kann und nur den Zweck hatte, der Freiheit des katholischen Cultus gegen Beeinträchtigungen durch *Religionsmassregeln* evangelischer Territorialherrn einen international garantirten Schutz zu verleihen, während durch Art. V. §. 31. des westphälischen Friedens *ausdrücklich* die *privatrechtlichen Beziehungen* der Religionsparteien festgestellt wurden.

In Erwägung, dass aber, wenn auch durch den erwähnten Act wirklich zu Gunsten der katholischen Gemeinde ein dingliches Recht an dem Kirchengebäude begründet worden wäre, dieses ihr unter allen Umständen durch das Arrêté vom 20. Prairial X. wieder entzogen wurde. Denn durch den Art. 2. sind alle Güter, von welcher Art sie auch sein mögen, für Nationalgut erklärt worden und die Entscheidung des Cassationshofes vom 28. Juni 1859 lässt keinen Zweifel darüber zu, dass namentlich auch die Kirchengebäude in

Folge der späteren Bestimmungen in das Eigenthum der Civilgemeinden übergegangen sind. Die Appellantin will zwar behaupten, dass diese Verfügungen auf die Simultankirchen, an welchen die evangelischen Gemeinden Miteigenthum gehabt hätten, keine Anwendung erleiden könnten und beruft sich eventuell auf Art. 11. des erwähnten Arrêté, durch welchen das Dispositionsrecht über die Kirchengebäude den katholischen Gemeinden wieder zurückgegeben worden sei. Indessen widerlegen sich diese beiden Einwände durch die von dem obersten Gerichtshofe sanctionirten Grundsätze, dass die Verfügung des Gesetzes vom 18. Germinal X. das *gesammte kirchliche und geistliche Besitzthum* ohne jede Unterscheidung umfassen sollte, ja dass der katholischen Kirche sogar die *Rechtspersönlichkeit* gänzlich entzogen worden, und dass aus dem Worte »disposition« des Art. 11. nicht ein Ueberlassen dem Eigenthume nach, sondern nur zum gottesdienstlichen Gebrauche verstanden werden könne. Die Kirche wurde demnach durch die Germinalgesetzgebung *aller und jeder vermögensrechtlichen Beziehung* zu den Kirchengebäuden ausdrücklich entäussert und durch die *Ueberlassung zum Gebrauche* ein *precärer Besitz* begründet, keineswegs aber ein *dingliches Recht*, das *sie* dem Rechtsanspruche eines Dritten gegenüber zur Klage legitimiren könnte (??!!).

Zur II. Beschwerde.

In Erwägung, dass die katholische Gemeinde in ihrem Versuche, diese Beschwerde zu rechtfertigen, wieder von der höchst eigenthümlichen Ansicht ausgeht, dass auch die Beklagte obgleich Vindicat von vornherein schon zur Beweisführung verpflichtet sei, eine Annahme, bezüglich derer nach dem Gesagten wohl kein Wort mehr zu verlieren ist. Zum Ueberflusse nimmt übrigens die Appellatin auch heute noch die Consequenzen des von der Appellantin bereits gemachten vom ersten Richter förmlich beurkundeten und seinen Argumentationen als feststehende Thatsache zu Grunde gelegten Geständnisses für sich in Anspruch, dass die Kirche nach dem westphälischen Frieden als Alleineigenthum der Protestanten verblieben war. Hiernach also und wegen der der Appellatin auf Grund ihres juristischen Besitzes zur Seite stehenden Vermuthung kann es sich nur darum handeln: 1) ob die von der katholischen Gemeinde behauptete Präscription überhaupt und resp. die dafür erbotenen Beweise insbesondere zulässig sind; 2) ob im Falle der Bejahung der ersten Frage diese Beweise relevant sind. Unzulässig ist aber die Präscription:

a. weil nach den obigen Ausführungen die durch das petitum in Anspruch genommenen Rechte nach den Grundsätzen des Code civil überhaupt nicht Gegenstand eines Rechtserwerbes sein können;

b. weil jedenfalls die Kirchengebäude, in der Unterstellung, dass trotz des klaren Inhaltes des Klagepetitums ein Recht auf die Substanz der Kirchen als Object des Streites betrachtet werden könnte, als res extra commercium der Präscription entzogen sind;

c. weil, soweit eine Ersitzung seit dem Gesetze vom 18. Germinal X. behauptet wird, derselben Art. 46. dieses Gesetzes entgegenstehen würde, sowie Art. 2231, 2232, 2236, 2240 C. c.

Bezüglich des ad a. geltend gemachten Grundes genügt es, auf das zur Rechtfertigung der Unzulässigkeitseinrede Gesagte zu verweisen. Zu b. und c. ist Folgendes zu bemerken: Der Satz, dass Kirchen, solange sie ihrem Zwecke dienen, res extra commercium sind, ist, wie es den Anschein hat, von Appellantin selbst nicht ernstlich bestritten worden und bedarf der erschöpfenden Ausführungen des I. Richters wegen um so weniger eines besondern Nachweises, als er vom obersten Gerichtshofe mehrfach ausdrücklich ausgesprochen wurde. cf. Urtheil des Cassationshofes vom 28. Juni 1859, *Emmerling* S. 150 ff.

Dagegen behauptet Appellantin, dieser Satz könne ihr deswegen nicht entgegengehalten werden, weil die katholische Gemeinde durch die von ihr behauptete Präscription der Kirche *ihre Bestimmung nicht entziehe* und weil die Grundsätze der Verjährung unter den im Allgemeinen Berechtigten um so mehr anwendbar sein müssten, als sonst für dergleichen juristische Persönlichkeiten ein Schutz derartiger Rechte unter den Betheiligten nicht möglich sei. Statt weiterer Erläuterung dieses etwas dunkeln Satzes wird als Beleg eine Note zu einem Arrêt des Cassationshofes bei *Sirey* 44, 1. 120. angeführt. Was nun vor Allem diese angebliche Beweisstelle anbetrifft, so scheint die Gegnerin übersehen zu wollen, dass es sich dort nur um die Zulässigkeit einer action possessoire handelt, und es muss zugegeben werden, dass (Fähigkeit der Person und unveränderte Destination der Sache vorausgesetzt) ohne Zulassung derselben ein Schutz im Besitze nicht möglich wäre. Der Art. 2226. verbietet aber nicht den *Besitz*, sondern die *Ersitzung*, also den *Rechtserwerb* durch Besitz und Zeitablauf auf der einen, den *Rechtsverlust* auf der andern Seite. Es liegt somit auf der Hand, dass die in der angeführten Belegstelle behandelte Frage nicht entfernt eine Analogie zur Beurtheilung des vorliegenden Verhältnisses darbietet, weil sie von Art. 2226. gar nicht berührt wird. Dieser Artikel

verfügt aber, wie der I. Richter bereits erschöpfend dargethan, unbedingt und ohne Unterscheidung und es ist daher auch nicht möglich, die von der Gegnerin beliebte Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen. Sie legt das ganze Gewicht ihrer Argumentationen auf die Behauptung, dass durch den von ihr angenommenen Erwerb die Kirche ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet worden sei. Diese Voraussetzung ist schon unrichtig, weil eine confessionelle Kirche ihre Bestimmung in der ausschliesslichen Benützung zum Zwecke des confessionellen Cultus hat, und weil damit allerdings die Mitbenutzung durch eine andere Confession eine *Veränderung* der *Destination* enthält. Dass nach der ratio legis *nur Private* vom Erwerbe durch Präscription ausgeschlossen sein sollen, ist eine willkürliche Annahme, für die das Gesetz selbst keinen Anhaltspunkt darbietet; vielmehr steht der Ausschluss einer Sache aus dem Verkehre in *unzertrennlicher Beziehung zu der bestimmten öffentlichen Rechtspersönlichkeit, dessen Zwecken sie dient.* Die Destination ist also nicht etwa eine der Sache *objectiv anhaftende Qualität*, sondern fällt zusammen mit der Zweckbestimmung des moralischen *Rechtssubjectes*, für welches sie ein *Mittel* ist, dessen Verlust nach dem Willen des Gesetzgebers abgewendet werden soll, weil dadurch der öffentliche Zweck, zu dessen Erreichung die Rechtspersönlichkeit geschaffen wurde, und in dem sie ihr Wesen und ihre Existenz hat, selbst berührt und beeinträchtigt würde. Es folgt hieraus, dass es durchaus nicht gleichgültig ist, *welches* Rechtssubject selbst im Falle *unverändert* gleicher Verwendung der Sache als Träger der Rechte an derselben erscheint, weil nicht ein bestimmter Zweck als abstractes Resultat, zu dessen Erzielung unter Umständen auch ein *Private* die Sache verwenden könnte, sondern der Zweck sammt den zu seiner Verwirklichung geschaffenen ganz concreten Voraussetzungen und Bedingungen der Sache den Character einer res extra commercium verleiht, den sie also durch jeden gänzlichen oder theilweisen Uebergang auf ein anderes Subject ipso facto verlieren würde.

Hierzu kommt aber noch, dass Art. 46. des Gesetzes vom 18. Germinal X. geradezu *verbietet*, dass eine Kirche zu mehr als einem Ritus verwendet werden solle. Da nun nach der Entscheidung des Cassationshofes zu Darmstadt als entschiedene Wahrheit anzunehmen ist, dass die katholische Kirche die ihr durch die Gesetzgebung vom Jahre X. entzogene (?!!) *Rechtspersönlichkeit* zuerst durch das Decret vom 30. December 1809 wieder erlangt hat (?!!), so könnte die Mitausübung des katholischen Cultus, sofern sie als

Ausfluss eines der katholischen Gemeinde zustehenden *Rechtes* in Anspruch genommen wird, jedenfalls erst von diesem Tage datiren und würde folglich als neues Simultaneum unter die Prohibitivbestimmung des Art. 46. fallen. Sofern man aber von der gewiss unhaltbaren Ansicht ausgehen wollte, dass die Bischöfe und Priester (soll heissen Pfarrer), welchen durch Art. 11. des Gesetzes vom 18. Germinal X. (soll heissen: des Arrêté vom 20. Prairial X.) die Kirchen zum Zwecke des Cultus zur Verfügung gestellt wurden, für die erst später als Rechtspersönlichkeit wieder hergestellte katholische Kirche Besitzhandlungen hätten vornehmen können, so wäre unter allen Umständen dieser Besitz nach der oft angerufenen Entscheidung des Cassationshofes ein precärer im Sinne des Art. 2236. C. c. gewesen und folglich nach demselben Art. in Verbindung mit Art. 2231, 2232. und 2240. zur Ersitzung durchaus ungeeignet.

Irrelevant endlich sind, ganz abgesehen von der obigen Ausführung die erbotenen Beweise, weil die behaupteten Besitzhandlungen eine Ersitzung zu begründen nicht im Stande sind; denn es ist feststehend:

1) dass die evangelische Gemeinde ausschliesslich als Besitzerin im Grundbuche eingetragen ist;

2) dass sie jeder Zeit die Kirche zu ständigem Gottesdienste und Casualien verwendete;

3) dass sie die Orgel ausschliesslich zu ihrem Cultus als unbestrittene Eigenthümerin derselben verwendet hat;

4) dass sie allein von jeher die Kosten der Unterhaltung bestritt. Ueber diesen letzten Punkt, der überdies von den Katholiken nie bestritten worden, finden sich in den Administrativacten mehrfache Aeusserungen der den Parteien vorgesetzten Verwaltungsbehörde. So heisst es in dem Berichte des Kreisamtes Alzey an das Oberconsistorium vom 4. November 1855 »bisher hat das onus reparandi bezüglich der rubricirten Kirche unbestritten der evangelischen Gemeinde obgelegen.«

In einem weiteren Schreiben vom 10. November 1856 erklärt dieselbe Behörde: »es müsse bedauert werden, wenn der Streit dadurch zu Ende geführt werden sollte, dass den katholischen Einwohnern Eigenthumsrecht an der Kirche constituirt würde, *zu deren Unterhaltung sie unzweifelhaft nie einen Heller beigetragen hätten.*« Ferner in demselben Schreiben: »die Kosten für die Kirchenreparatur laufen durch das Gemeindebudget und die Gemeinderechnung, es hat aber immer ein confessioneller Ausschlag derselben stattge-

funden, wie dies aus den Anlagetabellen in den betreffenden Regierungsblättern ersehen werden kann.«

Nach diesen amtlichen Erklärungen kann die Thatsache selbst, welche ohnedies vom Gemeindevorstande an verschiedenen Stellen der Acten ausdrücklich zugestanden wurde, heute in keiner Weise mehr in Zweifel gezogen werden. Die rechtlichen Consequenzen sind aber, sofern es nach den obigen Ausführungen überhaupt noch darauf ankommen könnte, von entscheidender Bedeutung für die Frage des Eigenthumsrechtes, nachdem der Grossh. Cassationshof (Urtheil vom 28. Juni 1859, *Emmerling*, S. 155 ff.) ausdrücklich erkannt hat, dass es ein durch den Art. 538. C. c. *legislativ sanctionirtes Princip* sei, dass das Eigenthum an den zu öffentlichen Zwecken dienenden Sachen Demjenigen zustehe, der die Kosten der Unterhaltung zu tragen habe, und nachdem dort gerade *aus der Thatsache* der unter öffentlicher Controle und Autorität vorgenommenen Unterhaltung die streitige Frage des Eigenthumes zur Entscheidung gebracht wurde, cf. l. c. S. 161. und Art. 605. C. c. Wollte man aber auch diesem Principe diese durchgreifende Bedeutung nicht zuerkennen, so ist doch wenigstens die Thatsache, dass die evangelische Gemeinde ausschliesslich die Unterhaltung bestritt, als Besitzhandlung in Verbindung mit dem Titularbesitze und der beständigen Benutzung der Kirche ein so intensives Moment exclusiver Disposition über die Substanz, dass ihm gegenüber die von der Appellantin behauptete Mitbenutzung zu gottesdienstlichen Zwecken gar nicht anders aufgefasst werden kann denn als actes de pure tolérance, deren weiterer Nachweis ohne alle Relevanz wäre. Sagt doch das Bischöfl. Ordinariat selbst in einem Schreiben vom 22. Juli 1855, dass die Katholiken nicht an jedem Sonn- und Feiertage die Kirche benutzen, weil ihre Zahl zu gering sei, als dass es erforderlich wäre, *ständigen* Gottesdienst zu halten, und der Kirchenvorstand in seinem Berichte vom 20. October 1855: »Wenn keine Stangen und Fahnen daselbst vorfindlich sind, so bedarf dieses für den Kundigen nicht näher erörtert zu werden, es versteht sich von selbst, und wenn gegenwärtig nur an *wenigen einmal* festbestimmten Sonntagen des Jahres katholischer Gottesdienst abgehalten wird, so ist es ebenso natürlich, als dass die Kirche des Weihwasserkessels und sonstiger katholischer Ausschmückungen entbehrt und sich in der grössten evangelischen Einfachheit befindet.« Durch diese Stellen haben die Katholiken ihren Anspruch selbst gerichtet. Denn die Zahl der Katholiken war niemals grösser als heute, sondern reducirte sich zeitweise auf 3—4 Familien, wie dies aus verschie-

denen Stellen der Administrativacten hervorgeht. Das Bedürfniss zur Abhaltung des Gottesdienstes war also wohl nie grösser als im Jahre 1855 und wenn überhaupt, so wird doch stets nur an wenigen nicht einmal festbestimmten Sonntagen die Kirche dem katholischen Cultus geöffnet worden sein. Wenn aber zudem ie Kirche noch aller katholischen Ausschmückungen entbehrt, so ist es allerdings dem Kundigen klar, dass dies nicht desshalb der Fall ist, weil es die katholische Gemeinde so *gewollt*, sondern weil die evangelische *es nicht gewollt* hat, d. h. weil die Toleranz (?!) der Eigenthümerin weitere Vergünstigungen zu gewähren sich nicht veranlasst fand.

A. d. G.

wird darauf angetragen

den Appell zu verwerfen mit Strafe und Kosten.

VIII. Nachdem das Grossh. *Obergericht* zu *Mainz* in seiner öffentlichen Sitzung vom 31. December 1864 die Anträge der Parteien und Conclusionen der Staatsbehörde vernommen, erliess es am 9. Februar 1865 folgenden

Vorbescheid:

In Erwägung aus der Formulirung der Klage, aus dem damit gleichlautenden Begehren der Klägerin, welches sie in keiner der vorliegenden Processschriften alterirt oder verlassen hat, sowie aus der ganzen Entwicklung dieses Begehrens und der dasselbe unterstützenden Mittel hervorgeht, dass Klägerin stets nur behauptete, es stehe ihr an der evangelischen Kirche zu Biebelsheim das Recht des Simultaneums zu, welches sie zu jeder Zeit, in welcher die evangelische Gemeinde nicht selbst Gottesdienst hielt, öffentlich ununterbrochen und unzweideutig ausgeübt habe; dass aber Klägerin ein eigentliches Miteigenthum an dieser Kirche nur insoweit in Anspruch nahm, als dasselbe in diesem Rechte des Simultaneums enthalten ist, und daher durch das von der Klägerin stets in Anspruch genommene Recht das freie Alleineigenthum der evangelischen Gemeinde an dieser Kirche nicht nur nicht anerkannt war, sondern auch eine Beschränkung des letzteren mit Nothwendigkeit daraus folgte.

In Erwägung das hier in Frage stehende Miteigenthums- und Mitbenutzungsrecht, sofern es den von der klagenden Gemeinde vindicirten Character eines Simultaneums an sich trägt, singulärer Natur ist, und darüber entstehende Rechtsstreite ihre Entscheidung aus ganz besonderen Rechtsquellen zu finden haben, woraus von selbst folgt, dass die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über Erwerb und Ersitzung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen in

der Weise, wie es der I. Richter gethan, nicht allein massgebend sein können, vielmehr vor Allem die Frage zu prüfen ist, ob, wie Klägerin behauptet, sie schon seit langer Zeit in dem Besitze des behaupteten Rechtes sei und dasselbe bis in die neueste Zeit sich in rechtsgiltiger Weise erhalten habe.

In Erwägung in dieser Hinsicht die *I. Appellbeschwerde in Betracht zu ziehen* und namentlich auch auf eine Prüfung der in den Process gebrachten Actenstücke einzugehen ist;

In Erwägung, die Administrativverhandlungen unzweifelhaft ergeben, dass die Klägerin bis 1855 in der evangelischen Kirche zu Biebelsheim gottesdienstliche Handlungen vornahm, ein Simultanrecht im reichsgesetzlichen Sinne, wobei die Voraussetzung der Precarität ausgeschlossen ist, ausübte, und dass die beklagte Gemeinde erst später der Klägerin die Ausübung des Simultaneums verweigerte mit der Behauptung, dass dieses bis dahin nur Duldungsweise und nicht als Berechtigung ausgeübt worden sei; dass auch trotz der eindringlichsten Vermittelungsversuche der vorgesetzten und höheren Administrativbehörden Beklagte nicht zu bewegen war, auf irgend welche Vorschläge einzugehen, vielmehr stets verlangte, dass Klägerin ihre behaupteten Ansprüche auf dem Rechtswege geltend mache, sodass, nachdem diese während mehrerer Jahre factisch verhindert war, das Simultaneum auszuüben, von der Appellantin 1862 Klage erhoben wurde;

In Erwägung schon diese thatsächlichen Verhältnisse darauf hinweisen, dass von der Klägerin nicht ohne jegliche Veranlassung ihre behaupteten Ansprüche zur Geltung gebracht werden sollen, dass vielmehr factisch früher ein Simultaneum an der Kirche zu Biebelsheim bestand, dessen Rechtsbeständigkeit aber von Seiten der Beklagten in neuester Zeit mit Nachdruck bestritten wurde;

In Erwägung, in rechtlicher Hinsicht beide Parteien einen besondern Rechtstitel für ihre behaupteten Eigenthumsrechte vorzulegen nicht im Stande sind, vielmehr von Seiten der Beklagten behauptet wird, dass ihr Eigenthum an der Kirche zu Biebelsheim durch den westphälischen Frieden begründet werde, wogegen Klägerin nicht nur nicht zugibt, dass Beklagte von jener Zeit an ein unbeschränktes Eigenthum an der fraglichen Kirche gehabt habe, vielmehr behauptet, dass sie schon damals die in Gemässheit der bezüglichen Bestimmungen des westphälischen Friedens zu schützenden Simultanrechte an derselben besessen, und dass sie in diesem Besitze durch den Ryswicker Frieden erhalten resp. wieder eingesetzt worden sei, und dass Klägerin zur Begründung dieser Behaup-

tung sich auf die in den Administrativverhandlungen vorfindlichen Actenstücke beruft, und weil dieselben in dem Urtheile I. Instanz einer näheren Würdigung nicht unterzogen wurden, Beschwerde erhob;

In Erwägung Appellatin zwar in ihrem vor diesem Gerichte genommenen Antrage die vorgelegten Actenstücke nach Form und Inhalt bestreitet und deren Aechtheit und Unterschriften nicht anerkennen will; dass jedoch dieser Widerspruch dann nichts relevirt, wenn die Aechtheit und Glaubwürdigkeit dieser Actenstücke aus andern Umständen unzweifelhaft hervorgeht;

In Erwägung sonach, unbeschadet des von der Appellatin genommenen Antrages, der Werth der vorliegenden Acten geprüft werden kann, von welchen Urkunden der nachfolgende wesentliche Inhalt als für die Entscheidung dieses Rechtsstreites von Interesse in Betracht zu ziehen ist.

In einem vom evangelischen Kirchenvorstande zu Biebelsheim an das Kreisamt Alzey gerichteten Berichte vom 14. August 1855 widerspricht der erstere das von der katholischen Kirchengemeinde in Anspruch genommene Simultaneum als eine Berechtigung der letzteren und bezieht sich dabei auf mehrere aus dem evangelischen Kirchenarchive entnommene Actenstücke. Unter diesen befinden sich:

1) ein Schreiben des katholischen Pfarrers Martin Klein zu Planig und der Filialen Biebelsheim und Ippesheim und der katholischen Einwohner von Biebelsheim vom 22. Pluviose XII. gerichtet an den Präfecten des Departements vom Donnersberge, in dessen Eingange gesagt wird, dass das Simultaneum in der Filialkirche zu Biebelsheim von lange her eingeführt sei, dass der sonn- und feiertägige Gottesdienst darin von Katholiken und Protestanten in löblicher Eintracht so abgehalten werde, dass kein Theil dem andern darin im Mindesten hinderlich oder lästig falle, dass aber den Katholiken ein geeigneter Ort zur Aufbewahrung ihrer gottesdienstlichen Geräthe fehle und dass sie aus Veranlassung eines neuerlichen sehr kränkenden Vorfalles, der sich in der fraglichen Kirche, an einem Orte, *wo sie mit gleichem Rechte begründet seien*, ereignet habe, und weil die protestantischen Kirchenvorsteher in Güte zur Abhilfe nicht zu vermögen seien, bei dem Präfecten um eine Verfügung nachsuchten, wonach es ihnen gestattet sei, entweder in der Sacristei oder auch in dem hohlen Raume unter dem Altare, den sie selbst mit Thüre und Schloss versehen lassen würden, ihre Kirchenornamente aufzubewahren. Auf der Rückseite dieses Schrei-

bens befinden sich die Worte: »Soit communiqué à Mr. le Président Pietsch«;

2) ein Schreiben des Präsidenten des General-Consistoriums d. d. Mayence 3. Germinal XII. an den Pfarrer Grosch zu Köngernheim und unterzeichnet: »Pietsch«.

In demselben wird das vorerwähnte Schreiben an den Präfecten, was aus dem ganzen Inhalte nicht zu verkennen ist, mitgetheilt, um die Protestanten zur Bewilligung des von den Katholiken gestellten Begehrens zu bestimmen und jedenfalls darüber zu berichten, und wird hierbei als Grundsatz ausgesprochen, dass bei Streitigkeiten dieser Art der bewiesene Besitz die eigentliche Massregel sei, wonach dieselben geschlichtet werden mussten, und wenn auch eine gleichgiltige Handlung, wie die hier begehrte, den bisherigen Besitz nicht für sich habe, so könne dieselbe doch gewährt werden, weil sie den Protestanten nicht präjudicire, ihnen kein wesentliches onus aufbürde, vielmehr den Geist der Eintracht befördere;

3) ein Schreiben des Pfarrers Grosch vom 16. Germinal XII. an den Präsidenten Pietsch als Antwort mit Zurücksendung desselben, da es wohl aus Verwechselung des in seiner Nähe gelegenen Ortes Biebelnheim mit Biebelsheim an ihn gelangt sei;

4) ein vorläufiger Bericht des evangelischen Pfarrers Schrumpf zu Planig und den Filialen Biebelsheim und Ippesheim an den Präsidenten des General-Consistoriums d. d. 13. Prairial XII., worin derselbe den in der Eingabe des katholischen Pfarrers erwähnten ungebührlichen Vorfall berührt und ferner berichtet, dass, was den Besitzstand der Katholiken in der *in vorigen Zeiten* den Evangelisch-Lutherischen allein zugehörigen Kirche zu Biebelsheim anlange, *nach Aussage seiner Kirchenvorsteher und übrigen protestantischen Bürger des Ortes* eine vor 14 Jahren in Biebelsheim gelegene kaiserliche Werbung dazu Veranlassung gegeben habe, dass nicht nur den kaiserlichen Soldaten die Verrichtung ihrer täglichen Andacht in der Kirche zu Biebelsheim, sondern auch den katholischen Einwohnern dieser Gemeinde, welchen vorher nur bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen die Kirche geöffnet worden, die freie Ausübung ihres sonn- und feiertägigen Gottesdienstes erlaubt worden, und dass in der damaligen Zeit der Unduldsamkeit diese Erscheinung für die evangelischen Einwohner zu Biebelsheim Veranlassung gewesen sei, den Katholiken den kleinen Raum zur Aufbewahrung ihrer Kirchengeräthschaften zu verwehren;

5) ein Schreiben desselben Pfarrers Schrumpf vom 26. Prai-

rial XII. an den Präsidenten, worin er sich wegen des verzögerten Berichtes über die von den Katholiken gewünschte Gefälligkeit entschuldigt, weil er in der Zwischenzeit gehofft, die Protestanten zu Biebelsheim auf dem Wege der Güte zur Einräumung dieser Gefälligkeit zu bestimmen, doch habe er sich überzeugt, dass dieses nicht eher geschehe, bis von Mainz aus dem Kirchenvorstande aufgegeben werde, den Katholiken wenigstens die Aushöhlung unter dem Altare einzuräumen;

6) der Entwurf eines an den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand zu Biebelsheim gerichteten Schreibens d. d. Mayence 6. Messidor XII. mit der angeblich von dem Präsidenten Pietsch herrührenden Namens Paraphe versehen, worin dem Kirchenvorstande der Befehl ertheilt wird, die Höhlung den Katholiken zu verschlossener Aufbewahrung ihrer Geräthschaften einzuräumen. In dieser Verfügung werden die Gründe, welche die Gewährung der von den Katholiken angebrachten unschuldigen Bitte verlangten, angegeben, im Wesentlichen nämlich, dass das Simultaneum der Katholiken oder die Mitausübung ihres Gottesdienstes in der protestantischen Kirche zu Biebelsheim in der Ausdehnung, wie sie solche gegenwärtig besitzen, erst vor 14 Jahren durch Veranlassung eines kaiserlichen Werbeofficiers entstanden sei; dass die Versagung einer solchen unbedeutenden Sache nie ein Mittel abgeben könne, das erwähnte Simultaneum wieder aufzuheben; dass nach der gegenwärtigen Verfassung jedes Simultaneum, in dessen ruhigem Besitze ein Religionstheil gefunden werde, aufrecht erhalten und geschützt werde, ohne auf dessen frühere oder spätere Entstehung zu sehen; dass nach dem Willen des Gesetzes nur keine neuen Simultanea statt haben und die alten nicht in wesentlichen Sachen über den bisherigen Besitzstand ausgedehnt werden sollen; dass das Verlangen der Katholiken nicht als eine wesentliche Neuerung und Erstreckung über den Besitzstand angesehen werden könne, und wenn daher die Katholiken, *wie in diesem Falle in der protestantischen Kirche bei ihrem Gottesdienste sich ihrer Geräthschaften bedienen durften*, der Unterschied, ob sie solche ausser dem Gottesdienste verschlossen oder unverschlossen in der Kirche aufbewahrten, nur darin zu finden sei, dass im letzten Falle, wie das Exempel zeige, diese Gegenstände von der unverständigen Jugend missbraucht würden und dadurch Veranlassung zu Kränkung gegeben sei; — dass, wenn man von der Obrigkeit gegen eine wesentliche Ausdehnung eines *hergebrachten Simultaneums* geschützt sein wolle, man in gleichgil-

tigen unpräjudicirlichen Dingen wie hier keinen Eigensinn und unvernünftige Hartnäckigkeit zeigen dürfe;

7) auf demselben Blatte folgt hierauf der Entwurf eines an den evangelischen Pfarrer Schrumpf gerichteten Schreibens, in welchem diesem die vorstehende Verfügung zur Zustellung an den evangelischen Kirchenvorstand in Biebelsheim mitgetheilt wird und ist darin wiederholt der Satz ausgesprochen: »Wirklichen Ausdehnungen eines Simultaneums über den *hergebrachten* Besitzstand oder den Buchstaben eines Vertrages ist man ebenso berechtigt und verpflichtet sich zu widersetzen, als man hingegen zu unpräjudicirlichen Gefälligkeiten geneigt sein muss.«

Auch dieser Entwurf trägt als Unterschrift die angebliche Namensparaphe desselben Präsidenten Pietsch.

8) Endlich findet sich in den Administrativacten und zwar in dem Berichte des katholischen Pfarrers Hirter zu Planig an das Bischöfliche Ordinariat zu Mainz vom 30. Juni 1855, worin die Ansprüche auf das Simultaneum in der Kirche zu Biebelsheim zu begründen versucht werden, als Anlage unter Anderem aus dem Archive dieser Kirchengemeinde die vollständige und wortgetreue unter Nr. 6. vorher erwähnte Verfügung des Präsidenten des General-Consistoriums der Augsburger Confession vom Donnersberg und der Saar an den evangelisch-lutherischen Kirchenvorstand zu Biebelsheim mit der Unterschrift Pietsch, welche den Katholiken zu Biebelsheim in Erledigung ihres an den Präfecten gerichteten Gesuches zuging.

In Erwägung demnach die von 1—7 erwähnten Actenstücke von der Appellatin selbst zur Rechtfertigung ihrer Verweigerung der katholischen Kirchengemeinde zu Biebelsheim gegenüber bei der zuständigen Verwaltungsbehörde producirt und demnächst in Folge der bezirksgerichtlichen Verfügung in den Process gebracht worden sind, und zwar als aus dem Archive der protestantischen Kirchengemeinde zu Planig und Biebelsheim, dass Appellatin daher heute sich nicht widersetzen kann, dass von dem Inhalte dieser Urkunden auch von ihrer Gegnerin Gebrauch gemacht werde und eine so vage Bestreitung der Form und des Inhaltes dieser Urkunden, wie sie in dem Antrage ihres Anwaltes enthalten ist, eine rechtliche Berücksichtigung nicht finden kann. Was insbesondere die auf dem sub 2. erwähnten Schreiben befindliche Namensunterschrift und die sub 6. und 7. erwähnte Namensparaphe des Präsidenten Pietsch betrifft, so kann an der Aechtheit derselben umsoweniger gezweifelt werden,

als die Unterschrift und Paraphe dieses Beamten hier gerichtskundig sind.

In Erwägung was weiter die vom katholischen Kirchenvorstande zu Biebelsheim vor der zuständigen Behörde producirte Verfügung betrifft, so kann auch gegen den heutigen Gebrauch derselben kein rechtlich begründeter Einwand vorgebracht werden, umsoweniger als dieselbe nach Inhalt wortgetreu mit sub 6. erwähnten Entwurfe übereinstimmt und dadurch es nicht mehr zweifelhaft ist, dass die Verfügung vom 6. Messidor XII. auch zur Ausführung kam, indem beide Actenstücke sich unterstützen und ergänzen, daher der von der Appellatin gegen sie vorgebrachte Einwand als unbegründet zu verwerfen ist;

In Erwägung aus dem Inhalte dieser Urkunden erhellt und zwar aus dem Schreiben des katholischen Pfarrers Klein sub 1., dass schon damals von dem Vorstande der katholischen Kirchengemeinde zu Biebelsheim das Simultaneum in der Filialkirche daselbst als von langeher eingeführt behauptet und ponirt wurde, dass zu jener Zeit der sonn- und feiertägige Gottesdienst von Katholiken und Protestanten in dieser Kirche in Eintracht und unbehindert abgehalten, dass auch die zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe in ihr von den Katholiken aufbewahrt wurden und dass letztere behaupteten, in dieser Kirche mit gleichem Rechte wie die Protestanten begründet zu sein und nur wegen der bezüglich der geeigneten Aufbewahrungsart der Kirchengeräthe von dem protestantischen Kirchenvorstande entgegengesetzten Verweigerung um Abhilfe bei dem Präfecten gebeten wurde.

Es erhellt weiter, dass von diesem der Präsident des General-Consistoriums zu Mainz durch Communication dieses Schreibens befasst wurde und dieser die Erledigung dieser Angelegenheit in die Hand nahm, dass der evangelische Pfarrer nach Anhörung des protestantischen Kirchenvorstandes und der übrigen protestantischen Bürger zu Biebelsheim in verschiedenen an den Präsidenten des General-Consistoriums gerichteten Berichten das von den Katholiken behauptete Simultanrecht an der Kirche zu Biebelsheim im Allgemeinen nicht nur nicht bestritt, vielmehr ausdrücklich zugab, dass schon in früheren Zeiten den Katholiken bei Taufen u. s. w. die Kirche geöffnet worden, später dagegen die freie Ausübung ihres sonn- und feiertägigen Gottesdienstes erlaubt worden sei und nur beifügt, dass *nach Aussage des protestantischen Kirchenvorstandes* die *grössere* Ausdehnung des Simultaneums etwa 14 Jahre vorher durch einen kaiserlichen Werbeofficier veranlasst worden, wonach also nicht das

Simultaneum als solches, sondern nur dessen *grössere* Ausdehnung in Zweifel gezogen wurde, in Bezug auf das damalige Gesuch des katholischen Kirchenvorstandes aber nicht das Recht der Katholiken ihre zum Gottesdienste nöthigen Geräthe in der Kirche aufzubewahren, bestritten, vielmehr nur hinsichtlich des Ortes und Verschlusses diesem Gesuche entgegengetreten wird.

Hieran reiht sich die Verfügung des Präsidenten des General-Consistoriums vom 6. Messidor XII., welche davon ausgeht, dass ein Simultanrecht der Katholiken an der Kirche zu Biebelsheim vorhanden, dass dessen *gegenwärtige Ausdehnung* aber erst vor etwa 14 Jahren entstanden sei, dass ebenso das Recht der Katholiken bestehe, ihre Kirchengeräthe aufzubewahren und der von ihnen beantragte Aufbewahrungsort keine wesentliche Neuerung und Ausdehnung des hergebrachten Simultaneums bilde, vielmehr nur als eine unpräjudicirliche Gefälligkeit anzusehen sei, demnach verfügt, dass die Höhlung unter dem Altare den Katholiken überlassen werde. Durch diese Verfügung ist nicht nur der damalige Besitzstand der Katholiken ausdrücklich anerkannt, sondern auch erklärt, dass *dadurch kein neues Simultaneum geschaffen werde.*

In Erwägung nach der Art und Weise, wie diese verschiedenen Actenstücke und namentlich das vom 6. Messidor XII. entstanden, nicht anders angenommen werden kann, als dass durch den ersten Regierungsbeamten des Departements vom Donnersberge der zuständige Präsident des General-Consistoriums mit Untersuchung und Entscheidung dieser Angelegenheit befasst wurde und dass diese nach Anhörung der betheiligten Parteien übereinstimmend mit der Zuständigkeit dieser Behörde auch erfolgte, umsomehr als in dieser Hinsicht von der Appellatin keinerlei Einwand begründet wurde;

In Erwägung die übrigen Actenstücke, auf welche Appellantin Bezug nimmt, ohne besondere Erheblichkeit sind;

In Erwägung sonach allerdings durch die im Processe befindlichen vorerwähnten Actenstücke der Beweis als erbracht erscheint, dass schon lange vor dem Jahre 1804 die Kirche zu Biebelsheim Simultankirche zum gottesdienstlichen Gebrauche der Katholiken und Protestanten war und als solche von der zuständigen kirchlichen Behörde der protestantischen Kirchengemeinde daselbst anerkannt wurde, ohne dass von der Appellatin behauptet worden, dass gegen dieses Anerkenntniss vom protestantischen Kirchenvorstande zu Biebelsheim Einsprache erhoben wurde, dass es somit zur vollständigen Begründung der Ansprüche der Appellatin genügt, wenn sie nicht nur darthut, dass sie vor wie nach jener Zeit fortwährend und

öffentlich in der Ausübung des *Simultanrechtes* an der Kirche zu Biebelsheim geblieben ist, sondern auch namentlich nachweist, in welchem Umfange sie dieses Recht ausgeübt hat.

Zu allem diesem kommt, dass der appellatische Kirchenvorstand in seinem Berichte sub 1. in Uebereinstimmung mit dem betreffenden Inhalte eines aus dem katholischen Pfarrarchive zu den Administrativacten gekommenen Actenstückes unbedingt zugibt, dass die französische Regierung durch Verfügung d. d. Homburg 13. Februar 1685 und Landsberg 13. dess. M. angeordnet habe, in Planig »et ejus filialibus Biebelsheim et Ippesheim simultaneum religionis exercitium restabiliendi«, und ebenso dass Biebelsheim zur Grafschaft Falkenstein gehörte und der deutsche Kaiser Landesherr daselbst gewesen sei, woraus folgt, dass in diesem Orte die besagte Clausel des Ryswicker Friedens unbedingte Giltigkeit hatte und ebenso sich erklärt, dass die kaiserliche Regierung zu Winnweiler, wie der Bericht weiter darzuthun sich bemüht, sie gegen die gewaltthätigen Zuwiderhandlungen der evangelischen Ortseinwohner durch Executionsmassregeln aufrecht zu erhalten bestrebt war.

In Erwägung in dieser Hinsicht der von der Appellantin erbotene Beweis als vollständig relevant erscheint, indem dadurch nicht blos die Ausübung des Simultaneums bis zur der 1855 erfolgten Verweigerung durch Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, ja selbst an bestimmten Wochentagen und durch die Erledigung der Casualien, sondern auch die fortwährende Aufbewahrung der Paramente und der Besitz eines Schlüssels zur Kirche nachgewiesen werden soll — Thatsachen, welche mit der Ausübung des beanspruchten Rechtes im innigsten Zusammenhange stehen.

In Erwägung der von der Appellatin hiergegen speciell erbotene Gegenbeweis, dass sie stets ausschliesslich die Kosten der Unterhaltung der Kirche getragen, nicht als relevant erscheint, weil es sich, wie bereits ausgeführt, hier von einem Simultaneumsrechte handelt, welches wohl Miteigenthumsrecht in sich begreifen kann aber nicht muss, daher aus dem Umstande, wer die Kosten der Unterhaltung getragen, wohl auf den zum Eigenthume Berechtigten geschlossen werden kann, nicht aber darauf, dass derselbe in seinem Eigenthume durch Dritte nicht beschränkt sein könne, wie denn das Simultaneum jedenfalls als eine Beschränkung des Alleineigenthumes angesehen werden muss und seiner rechtlichen Natur nach unter allen Umständen eine solche involvirt.

In Erwägung zwar das Bezirksgericht die Klage als unbegründet abwies, weil Klägerin nicht behauptet habe, dass sie schon vor

der französischen Gesetzgebung und namentlich vor dem Arrêté vom 23. Prairial X., welches das Eigenthum an den Kirchengebäuden den Gemeinden überwiesen habe, die Erwerbung des behaupteten Miteigenthums- oder Mitbenutzungsrechtes präscribirt habe, diese Frage daher nach der früheren Gesetzgebung nicht zu prüfen sei, weil aber auch die Ersitzung dieses Rechtes unter der Herrschaft des Code civil nach Art. 2226. ausgeschlossen sei, da es sich hier um die Erjährung eines Kirchengebäudes, einer res extra commercium, handele, und diese Mittel auch heute noch von der Appellatin geltend gemacht werden;

In Erwägung jedoch Klägerin weder in der Klage vom 25. Januar 1862 noch in der Incidentklage vom 17. Februar ejusd. noch endlich in den motivirten Anträgen ihres Anwaltes vom 28. April 1862 die Behauptung aufstellte, dass sie *nur allein* durch Ersitzung die von ihr in Anspruch genommenen Rechte an der Kirche zu Biebelsheim erworben, dass zwar allerdings nach der Fassung der beiden ersten Actenstücke angenommen werden durfte, dass Klägerin die Erwerbung ihrer Rechte durch Ersitzung bei Begründung ihrer Ansprüche nicht ausschliessen wollte, ohne sie jedoch auf diese Erwerbsart zu beschränken, und die motivirten Anträge vom 28. April 1862 um desswillen vorzüglich von der Ersitzung handeln, weil die Beklagte alle vorgebrachten Einreden gegen diese Erwerbsart richtete, dass jedoch aus allem diesem nicht gefolgert werden kann, dass Klägerin eine andere Erwerbsart ihrer Rechte nicht behaupten wollte und konnte, umsoweniger als in dem Vorbescheide Grossh. Bezirksgerichtes vom 30. April 1862 vom Anwalte der Klägerin ausdrücklich die Vorlage der sämmtlichen in dieser Sache vorher entstandenen Administrativacten, sowie der in den beiderseitigen Kirchenarchiven darauf bezüglichen Urkunden beantragt und vom Gerichte ganz im Sinne der betreffenden Bestimmungen der Friedensinstrumente, des cap. 13. Decret. Greg. IX. II, 19. und der Doctrin, cf. *Moser*, Grundriss der Staatsverfassung des deutschen Reiches Bd. 4, cap. 19, §. 17. und *Selchow*, elem. jur. pub. germ. T. I, §. 308. diesem Antrage entsprochen wurde, weil diese Acten zur Aufklärung der Rechtsansprüche der Parteien erforderlich seien, wonach unzweifelhaft Klägerin gerade diese Urkunden zur Begründung ihrer Ansprüche benützen wollte und heute mit Erfolg zu benutzen berechtigt ist;

In Erwägung daher nur dann die vom I. Richter entwickelten Grundsätze hier zur Anwendung kommen könnten, wenn es sich von der Erwerbung durch Ersitzung handelte;

In Erwägung jedoch den oben erwähnten Urkunden sowohl eine Erwerbung durch Ersitzung nach älterem Rechte im Sinne der angeführten Friedensinstrumente als auch durch Verfügung der früheren Landesregierung in Ausführung der Bestimmungen derselben oder endlich selbst durch Willensäusserung der beiden Kirchengemeinden zu Grunde gelegen haben kann, jedenfalls aber, da diese Erwerbung schon vor 1804 stattfand, die Grundsätze des Code civil bei dieser singulären Rechtsmaterie nicht zur Anwendung kommen können;

In Erwägung ebensowenig behauptet werden kann, dass das Arrêté vom 23. Prairial X. Anwendung finden müsse, weil es sich hier nur von einem durch die katholische Kirchengemeinde beanspruchten wesentlich in der Mitbenutzung der Kirche zu gottesdienstlichen Verrichtungen bestehenden Simultanrechte handelt, daher auch von dem angerufenen Beschlusse jedenfalls nicht und umsoweniger berührt wird, wenn die appellatische Gemeinde auch nur Miteigenthümerin war;

In Erwägung endlich, dass Kirchen zwar unzweifelhaft res extra commercium sind, dieses jedoch nicht ausschliesst, dass auch einer andern Religionsgemeinde ein Simultanrecht, wie solche in Wirklichkeit vielfach bestehen, jedenfalls unter der Reichsgesetzgebung eingeräumt und von derselben erworben werden konnte, weil dadurch die Kirche die Eigenschaft einer solchen nicht verliert, desshalb auch nicht in commercium kommt, sodass auch aus diesem Gesichtspunkte die vom I. Richter entwickelten Grundsätze hier nicht in Anwendung kommen, ja gerade das reichsgesetzlich eingeführte Simultaneum den förmlichsten Protest gegen diese Rechtsdeductionen erhebt;

In Erwägung nach Allem die erste Appellbeschwerde wohl begründet erscheint und es nicht nöthig ist, auf die nur eventuel erhobene weitere Beschwerde und deren Begründung, soweit es nicht schon durch vorstehende Erwägungen geschehen, näher einzugehen; die Entscheidung über die Kosten und Appellstrafe noch zur Zeit vorzubehalten ist;

A. d. G.

Ehe und bevor Grossh. Obergericht über die Berufung gegen das Urtheil Grossh. Bezirksgerichtes Alzey vom 2. und 23. Juli 1862 definitiv zu Recht erkennt, lässt der Hof die Appellantin auf jede rechtliche Art und selbst mittels Zeugen zu dem von ihr erbotenen hiermit für relevant erklärten Beweise zu:

1) dass die katholische Gemeinde zu Biebelsheim zu allen

Zeiten bis zur Störung 1855 das ihr urkundlich zustehende Simultaneum in der Kirche zu Biebelsheim dahin ausübte, dass darin je nach den Bestimmungen des katholischen Pfarrers zu Planig der katholische Gottesdienst mit Geläute und Gesang oder stiller Gottesdienst und zwar an allen Sonn- und Feiertagen oder an bestimmten Tagen des Jahres nach Bedürfniss abgehalten und die vorkommenden Casualien erledigt wurden;

2) dass die katholische Gemeinde in Biebelsheim stets dort einen Kirchendiener hatte und stets die Schlüssel zur Kirche besass;

3) dass sie stets ihre Paramente und Utensilien in der Kirche aufbewahrte und zwar zuletzt in einer verschliessbaren Nische des Altares;

lässt die Appellatin auf dieselbe Art zu dem ihr zustehenden Gegenbeweise im Allgemeinen zu, bezeichnet zur Leitung des etwaigen Zeugenbeweisverfahrens den Grossh. Obergerichtsrath Freiherrn von Jungenfeld als Commissar, Entscheidung über Kosten und Appellstrafe vorbehalten.

IX. Auf Ersuchen des appellantischen Anwaltes wurde von dem genannten Commissare das *Zeugenverhör* am 15. März 1865 als *eröffnet* erklärt und nach Ladung der Zeugen durch die Parteien nebst dem *Verhöre* der *Gegenzeugen* am 8. Mai 1865 *vorgenommen.*

X. Darauf liess der *appellatische Anwalt* dem *appellantischen* unter dem 4. September 1865 einen *Antrag* significiren, in welchem behauptet wird, durch das Zeugen- und Gegenzeugenverhör seien die Voraussetzungen des Interlocutoriums so erschüttert worden, dass es einer wiederholten Prüfung unterzogen werden müsse; abgesehen von der formellen Beweislosigkeit der Urkunden widerspräche das Anerkenntniss einer Berechtigung der Katholiken geradezu dem klaren Sinne und Wortlaute derselben, wie auch die von den Protestanten producirten Zeugen das precäre Verhältniss behaupteten; wolle man auch den Katholiken, wie sie nur Detention hätten, den innegehabten juristischen Besitz zugestehen, so könne von einem Rechte derselben dennoch nicht die Rede sein, weil einerseits, wie das obergerichtliche Urtheil selbst annehme, unter der Herrschaft des französischen Gesetzes jede Präscription eine Unmöglichkeit gewesen, andererseits aber vorher, falls die durch das Zeugenverhör gelieferten Nachweise richtig stünden, die zur Präscription einer derartigen Benutzung nöthige Zeit noch gar nicht abgelaufen sein könne; insbesondere hätten die Katholiken in keiner Weise den Nachweis dieser Präscription geliefert, indem alle von ihnen behaupteten und durch Zeugen bewiesenen Besitzhandlungen in unser

Jahrhundert fielen; nach den Aussagen seien die Paramente in der Behausung des Kirchendieners aufbewahrt worden, hätten die Katholiken zwar einen Schlüssel zur Kirche gehabt, höchstens wohl in Folge des Vertrauens und der Bequemlichkeit der Protestanten; die Abhaltung des Gottesdienstes endlich sei früher öfter, seit Anfang der dreissiger Jahre kaum nennenswerth, jährlich 4, 5—6mal, die Casualien ausgenommen, vorgekommen, daher werde dahin angetragen, Urkunde zu ertheilen, dass wohl Appellatin, nicht aber Appellantin, dem vorbescheidlichen Erkenntnisse vom 31. Dec. 1864, gegen welches alle Rechte ausdrücklich vorbehalten würden, Genüge geleistet, demnach sofort den Appell als unzulässig jedenfalls unbegründet abzuweisen mit Strafe und Kosten.

XI. Hiergegen stellte der *appellantische Anwalt* unter dem 14. November 1865 den *Gegenantrag*, gestützt auf die Zeugendepositionen übereinstimmend mit dem Inhalte der vorgelegten Urkunden, das Gericht möge beurkunden, der Beweisauflage des Vorbescheides vom 31. December 1864 sei vollständig Genüge geleistet, demnach in definitivem Erkenntniss die Berufung gegen das Urtheil I. Instanz für begründet zu erklären, reformirend unter Aufhebung desselben auszusprechen, dass die Kirche in Biebelsheim eine Simultankirche sei, zu deren Benutzung zum Zwecke der Abhaltung des Gottesdienstes in gleicher Weise Katholiken und Protestanten berechtigt seien, demgemäss die katholische Religionsgemeinde in diesem ihrem Simultanrechte an der Kirche zu Biebelsheim zu schützen, der protestantischen Gemeinde alldort jede Störung dieser Rechte zu verbieten und dieselbe gehalten zu erklären, der katholischen Gemeinde die Kirche zu jeder Zeit, in welcher kein evangelischer Gottesdienst stattfinde, nach den Bestimmungen des katholischen Pfarrers zu Planig behufs Abhaltung des katholischen Gottesdienstes zur Verfügung zu stellen; auf die Incidentklage erkennend, die protestantische Religionsgemeinde weiter zu verurtheilen, die Nische oder Vertiefung hinter dem Altare der Kirche, wie sie früher bestand, zur verschliessbaren Aufbewahrung der Paramente und Utensilien des katholischen Gottesdienstes resp. diesen Altar selbst, wie er früher bestand, wiederherzustellen, auch insofern die Beklagte dieser Auflage nicht binnen 14 Tagen nach Erlass des Urtheiles genügt haben sollte, Klägerin zur Vornahme der betreffenden Arbeiten auf Kosten der appellatischen Gemeinde zu ermächtigen und letztere zugleich in alle Kosten beider Instanzen zu verfällen, auch die Rückgabe der vom appellantischen Anwalte hinterlegten Geldbusse zu verfügen.

XII. Hierauf erging von Seiten des *Obergerichtes zu Mainz als II. Instanz*, nachdem es in seiner öffentlichen Sitzung vom 18. November 1865 die Anträge der Anwälte und die Conclusionen der Staatsbehörde angehört und die Verkündigung des Erkenntnisses auf eine seiner nächsten Sitzungen vertagt hatte, am 9. December 1865 folgendes

Endurtheil.

In Erwägung nach den Ausführungen des Vorbescheides dieses Gerichtes vom 31. December 1864 und 9. Februar 1865, auf welche hier ausdrücklich Bezug genommen wird, zur Führung eines dort näher angegebenen Beweises Appellantin zugelassen wurde, und dieselbe zu dem Ende mehrere Zeugen producirte, deren Vernehmung, sowie die der von Appellatin producirten Gegenzeugen am 8. Mai c. stattfand, so dass heute zu prüfen ist, ob und in wieweit der nachgelassene Beweis als erbracht erscheint;

In Erwägung zum *ersten* Beweissatze die Zeugen Fischer, Steeg, Ingebrand, Fries und Schnorrenberger über Wahrnehmungen deponiren, welche sie in ihrer frühesten Jugend gemacht, die daher in das Ende des vorigen Jahrhunderts und jedenfalls bis in die ersten Jahre dieses Jahrhunderts, also soweit als Menschengedenken möglich ist, zurückreichen, welche Wahrnehmungen aber übereinstimmend dahin gehen, dass damals und, soviel sie wissen von jeher, die Katholiken in Biebelsheim an jedem Sonn- und Feiertage und häufig auch in der Woche in der Kirche daselbst mit Geläute und Gesang ihren Gottesdienst abhielten, dass dieser öfter auch mit Unterbrechungen alle 14 Tage oder 3 Wochen, jedenfalls öfter im Jahre stattfand, je nachdem der katholische Pfarrer in Planig, zu welcher Gemeinde Biebelsheim als Filiale gehört, den Verhältnissen entsprechend dieses bestimmte der Art, dass in frühesten Jahren, als Pfarrer Klein daselbst fungirte und ihm Hilfsgeistlichen zur Seite standen, der katholische Gottesdienst zu Biebelsheim fast regelmässig, wenigstens alle 14 Tage, zuweilen auch wöchentlich ein- bis zweimal, später zwar seltener aber doch öfter im Jahre stattfand.

Hieran schliesst sich die Wahrnehmung des Zeugen Fischer welcher von 1806 bis 1815, sowie von 1821 bis 1823 deponirt, ferner des Zeugen Johann Schömell, welcher von 1810 bis 1813 spricht und des Zeugen Ph. Leister, welcher von 1826 an deponirt, indem auch diese die Aussagen der Vorgenannten im Allgemeinen bestätigen. Endlich spricht sich der Zeuge Mart. Krautheimer, von 1837 bis 1847 Pfarrer zu Planig übereinstimmend dahin aus,

dass zwar in dieser Zeit nicht mehr regelmässig an allen Sonn- und Feiertagen, aber doch *öfters* in *jedem* Jahre Gottesdienst mit Gesang und Geläute gehalten worden sei, und zwar nur um desswillen weniger oft als früher, weil ihm kein Caplan zur Seite gestanden, es ihm daher nicht möglich gewesen sei, in der Kirche zu Biebelsheim gerade so wie in der zu Planig zu celebriren. Uebrigens stimmen alle Zeugen der Appellantin darin überein, dass ausser dem erwähnten Gottesdienste auch stets die Taufen, Trauungen und bei Sterbefällen Trauergottesdienst in der Kirche zu Biebelsheim abgehalten worden und zwar bei Sterbfällen und Trauungen nicht selten Aemter mit Gesang und Geläute aller Glocken. Es bestätigen ferner diese Zeugen, dass auch zu andern Zeiten namentlich während der Fasten Abendgottesdienst gefeiert, dass vom katholischen Geistlichen daselbst zur Beichte gesessen und das Abendmahl gereicht wurde, und dass endlich Pfarrer Krautheimer, als er den Kirchhof der Katholiken zu Biebelsheim einweihte, mittels feierlicher Procession von der Kirche nach dem Kirchhofe auszog und sodann in der Kirche feierlichen Gottesdienst mit Gesang und Geläute aller Glocken abhielt.

Ebenso übereinstimmend gehen die Aussagen dahin, dass die fraglichen gottesdienstlichen Verrichtungen stets auf Anordnung des katholischen Pfarrers zu Planig und zwar ohne vorherige Anfrage bei dem evangelischen Pfarrer oder Kirchenvorstande statthatten, dass aber auch niemals von dieser Seite ein Widerspruch oder Störung gegen diese Mitbenutzung der Kirche durch die Katholiken vorgekommen sei; dass dieses Verhältniss ungetrübt bis zur Unterbrechung 1855 bestanden habe. Zeuge Krautheimer insbesondere gibt an, dass von beiden Seiten das bereitwilligste Entgegenkommen stattgefunden, und dass er desshalb bei Anordnung des katholischen Gottesdienstes auf die Benutzung der Kirche durch die Evangelischen stets die gebührende Rücksicht genommen habe, d. h. in der Zeit, in welcher die Kirche, wie ihm bekannt, von den Protestanten benutzt wurde, habe er sie nie für den katholischen Gottesdienst in Anspruch genommen, und dass die von ihm angegebenen Verhältnisse, wie ihm wohl bekannt, auch schon zur Zeit seines Amtsvorgängers, Pfarrers Klein, bestanden hätten;

In Erwägung zum *zweiten* Beweissatze die Zeugen Krautheimer, Fischer, Leister und Matth. Fischer übereinstimmend und sich unterstützend und ergänzend deponiren, dass von jeher in der Gemeinde Biebelsheim mit Bezug auf die kirchlichen Verrichtungen der Katholiken daselbst ein Kirchendiener bestellt gewesen sei,

früher in der Person des Vaters des Zeugen Matth. Fischer und bis zuletzt in der Person des Zeugen Pet. Jos. Fischer; dass ferner beide in ihrer benannten Eigenschaft den Schlüssel zur Thüre der Kirche zu Biebelsheim besassen und heute noch besitzen; dass dieselben stets, wenn vom katholischen Pfarrer zu Planig in der Kirche zu Biebelsheim Gottesdienst angeordnet wurde, die Kirchenthüre zur bestimmten Stunde für die Katholiken öffneten und zur Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche selbst die nöthigen Vorbereitungen trafen, namentlich den Altar mit Leuchtern, Canontafeln, Messpult u. s. w. bestellten und für den Geistlichen und die Messdiener Paramente, Kleidung u. s. f. ordneten. Auch durch die übrigen Zeugen werden diese Angaben theilweise unterstützt, indem mehrere derselben in ihren Knabenjahren die Messe in der Kirche zu Biebelsheim dienten und von dem Kirchendiener die Kleider für sich als Messknaben und für den Geistlichen erhielten und soll auch dieses Verhältniss bis zu der 1855 durch die evangelische Gemeinde begonnenen Restauration der Kirche fortgedauert haben.

In Erwägung zum *dritten* Beweissatze, so erhellt aus den Aussagen der Zeugen Pet. Jos. Fischer, Leister, Schömell und Matth. Fischer, dass die Katholiken von jeher die zu ihrem Gottesdienste nöthigen Paramente in der Kirche zu Biebelsheim aufbewahrten und zwar zuletzt und während längerer Zeit in einer auf der Rückseite des Altares befindlichen Nische oder Schränkchen, welches mit verchliessbarer Thüre versehen war, wozu der Kirchendiener Fischer und zuletzt der Kirchenrechner Leister den Schlüssel besass und heute noch besitzt. Vor diesem Schränkchen und resp. hinter dem Altare sollen sich jedesmal der katholische Geistliche und die Messknaben zu den gottesdienstlichen Verrichtungen angekleidet haben, was auch Zeuge Krautheimer bestätigt, und wenn auch derselbe von der Nische im Altare nichts weiss, wohl nur weil es seiner Aufmerksamkeit entging, so werden dadurch die positiven Aussagen der übrigen Zeugen nicht entkräftet, weil diese aus eigenen Wahrnehmungen deponiren, und der Zeuge Krautheimer nur *nicht zu wissen* erklärt; dasselbe gilt von den Paramenten und Utensilien, von denen Zeuge Krautheimer *zu wissen glaubt*, dass sie aus der Wohnung des Kirchendieners für den jedesmaligen Gebrauch in die Kirche gebracht worden seien, von denen aber Zeuge Pet. Jos. Fischer mit Bestimmtheit versichert, dass sie in dieser verschliessbaren Nische aufbewahrt worden seien, mit dem Beifügen, dass er dieselben nur insoweit als sie dem Verderben ausgesetzt gewesen, in seiner Wohnung aufbewahrt habe, welche Angabe durch

Zeugen Matth. Fischer unbedingt bestätigt wird, da er, Sohn des früheren Kirchendieners, durch eigene Anschauung und Thätigkeit bei den Vorbereitungen zum katholischen Gottesdienste sich wohl erinnert, dass in dem Schranke in der Rückseite des Altares, wozu der Schlüssel im Besitze seines Vaters sich befand, die Kirchengeräthe aufbewahrt waren, bei Beginn des Gottesdienstes daraus entnommen und nach Beendigung desselben wieder dahin verbracht wurden;

In Erwägung zwar Appellatin zur Entkräftung dieses Zeugenbeweises ebenfalls mehrere Zeugen producirte, von denen Nicol. Liesenbein in vollkommener Uebereinstimmung mit den Zeugen der Appellantin im Wesentlichen deponirt, dass ihm wohl bekannt sei, dass die Katholiken zu Biebelsheim etwa 50 Jahre lang vor der 1855 eingetretenen Störung alle 8—14 Tage Gottesdienst hielten und auch sonst öfter religiöse Feierlichkeiten vornahmen, als Taufen, Trauungen u. s. w., wie gerade der katholische Geistliche zu Planig hiezu Zeit hatte, dass der Gottesdienst der Katholiken mit Gesang und Geläute abgehalten wurde, und dass sie einen Schlüssel zur Kirchenthüre besassen. Dagegen stimmt dieser Zeuge mit den übrigen der Appellatin darin überein, dass sämmtliche behaupten, von ihren Voreltern *gehört* zu haben, dass die Katholiken kein Recht zur Mitbenutzung der Kirche besässen, es ihnen vielmehr nur duldungsweise gestattet sei.

Weder über dieses behauptete precarium noch über die sonstigen von den Beweiszeugen berührten Verhältnisse vermögen diese Zeugen nähere Angaben zu machen, wobei jedoch nicht unterlassen werden darf zu bemerken, dass Zeuge Decker weiss, dass eine katholische Magd seiner Eltern eines Tages, als man nach beendigtem protestantischem Gottesdienste für die Katholiken zur Kirche läutete, mit Erlaubniss ihrer Dienstherrschaft diesem Gottesdienste beiwohnen wollte, aber bald mit dem Bemerken heimkehrte, der luth. Lehrer habe die Kirche verschlossen, es könne kein Gottesdienst gehalten werden. Dessgleichen behauptet dieser Zeuge, sowie Zeuge Joh. Fischborn von ihren Eltern gehört zu haben, dass die Benutzung der Kirche zu Biebelsheim durch die Katholiken zu jener Zeit entstanden sei, als ein österreichisches Werbecommando in jener Gemeinde lag und für deren Gottesdienst die Kirche in Anspruch genommen worden sei;

In Erwägung aus der Zusammenstellung der Zeugenaussagen mit aller Bestimmtheit erhellt, dass Appellantin den ihr nachgelassenen Beweis vollständig erbrachte, indem sie, so weit möglich,

seit Menschengedenken und zwar bis zur Störung 1855 das ihr, wie aus den vorgelegten Urkunden hervorgeht, urkundlich und vermöge der Reichsgesetzgebung zustehende Simultaneum in der Kirche zu Biebelsheim stets öffentlich und nicht blos duldungsweise in dem von der Appellantin behaupteten Umfange ausübte;

In Erwägung dieser der Appellantin nachgelassene Beweis um so mehr als erbracht angesehen werden muss, als die Zeugenaussagen auch in den wesentlichen Punkten durch den Gesammtinhalt der früher gewürdigten Urkunden vollkommen unterstützt werden, und eine Entkräftung dieser Beweismittel durch die Gegenzeugen nicht eintrat, vielmehr dieselben durch den Gegenzeugen Liesenbein sogar noch unterstützt werden;

In Erwägung insbesondere die Angaben der Gegenzeugen, dass sie von ihren Voreltern gehört, die Katholiken übten dieses Simultaneum nicht als Recht, sondern nur duldungsweise, darum nichts relevirt, weil dieselben nur vom Hörensagen, ohne Bezeichnung näherer unterstützender Momente deponiren, sodann aber und vorzüglich, weil zugegeben werden muss, dass die Ausübung dieses Rechtes stets ohne Anfrage bei dem evangelischen Kirchenvorstande und ohne irgend welche Einsprache, vielmehr in beiderseitigem Einverständnisse und Entgegenkommen stattfand, und weil durch solches Hörensagen das *urkundlich* feststehende Recht der Appellantin nicht beseitigt werden kann. Was zunächst den Gegenzeugen Joh. Decker betrifft, so kann diese Aussage desshalb nichts releviren, weil auch dieser Zeuge nur von Hörensagen spricht und alle Anhaltspunkte darüber fehlen, welcher Werth der behaupteten Angabe jener Magd beizulegen ist, ob ihr nicht eine irrige Auffassung zu Grunde lag;

In Erwägung Appellatin dafür, dass die Katholiken nur duldungsweise die Kirche zu Biebelsheim benutzt hätten, sich auch auf die in dem Vorbescheide vom 31. December 1864 und 9. Februar 1865 unter 6. und 7. angeführten Actenstücke beruft, worin das von den Katholiken beanspruchte Simultaneum nur als eine unpräjudicirliche Gefälligkeit von Seiten der Protestanten bezeichnet werde; dass jedoch die Auffassung der Appellatin als verfehlt erkannt werden muss, weil nach den Ausführungen jenes Urtheiles gerade in diesen beiden Actenstücken eine Anerkennung des den Katholiken zustehenden Simultan*rechtes* durch die der protestantischen Gemeinde Biebelsheim vorgesetzte Behörde, das Generalconsistorium, enthalten ist und zwar nicht nur des Simultanrechtes im Allgemeinen, sondern auch namentlich des darin begriffenen Rechtes der Katholiken, bei ihrem Gottesdienste in der Kirche zu Biebels-

heim sich ihrer Geräthe zu bedienen und sie ausser dem Gottesdienste in derselben aufzubewahren, so dass nur die Ueberlassung der Höhle unter dem Altare zur Aufbewahrung dieser Geräthe, und dass diese Höhlung von den Katholiken in verschliessbarem Zustande hergestellt werde, als eine nicht präjudicirliche Gefälligkeit und nicht als eine Ausdehnung des *hergebrachten Simultaneums* bezeichnet wird;

In Erwägung Appellatin auch weiter auf den früher schon geltend gemachten Einwand zurückkommt, dass unter der französischen Gesetzgebung jede Präscription des von der Appellantin begehrten Rechtes eine Unmöglichkeit gewesen, und dass es ihr nicht gelungen sei, eine Ersitzung nach älterem Rechte nachzuweisen; dass jedoch in dieser Hinsicht bereits im Vorbescheide das Geeignete ausgeführt und namentlich hervorgehoben wurde, dass den im Processe befindlichen Urkunden sowohl eine Erwerbung durch Ersitzung nach älterem Rechte im Sinne der Friedensinstrumente als auch durch Verfügung der früheren Landesregierungen in Ausführung der betreffenden Bestimmungen derselben oder endlich selbst durch Willensäusserung der beiden Kirchengemeinden zu Grunde gelegen haben könne, wonach also heute so wenig als bei dem erwähnten Urtheile geboten ist, diese Frage der Präscription und die darauf gestützte zweite Appellbeschwerde einer Prüfung zu unterziehen;

In Erwägung sonach die Berufung als wohlbegründet erscheint und die in der Klage und Incidentklage von der Appellantin genommenen Anträge, so weit sie heute als gerechtfertigt zu erklären, zuzusprechen sind; in dieser Hinsicht zwar Appellantin bei den Verhandlungen vor diesem Gerichte den Antrag gestellt hat, dass Appellatin auch verurtheilt werde, den Altar in der Kirche zu Biebelsheim, wie er früher gewesen, wiederherzustellen, dass aber weder in der Haupt- noch in der Incidentklage der Altar dieser Kirche im Allgemeinen, sondern nur bezüglich der darin befindlichen Vertiefung Gegenstand eines Klage-Chef's war und selbst bei der Klagebegründung einer Veränderung des Altares durch die Appellatin, mit Ausnahme der Nische, nicht erwähnt worden, demnach auch rücksichtlich dieses Altares das heutige Urtheil auf den Gegenstand der Incidentklage zu beschränken ist;

In Erwägung diese die Verurtheilung der Appellatin zur Ueberlassung der im Altare befindlichen Nische an die Appellantin zur verschliessbaren Aufbewahrung der Paramente bezweckt, und diese Incidentklage, soweit sie das Recht der Katholiken in der Kirche

ihre Utensilien zu gebrauchen und aufzubewahren, bezweckt, als wohlbegründet erscheint, dass dagegen, soweit diese Klage auf Ueberlassung der fraglichen Vertiefung zu dem erwähnten Zwecke gerichtet ist, nicht als genügend gerechtfertigt erachtet werden kann, weil nach den im Processe befindlichen Urkunden Appellantin selbst seiner Zeit von der vorgesetzten Behörde einen Aufbewahrungsort für ihre Paramente erbat und ihr die fragliche Nische vom Generalconsistorium zu Mainz als eine unpräjudicirliche Gefälligkeit überlassen wurde, daher ein begründetes Recht auf die Nische nicht erkannt zu werden vermag;

In Erwägung Appellatin erst bei der heutigen Verhandlung den Antrag stellte, zu erklären, dass die Katholiken die Kirche nur benutzen können, wenn kein protestantischer Gottesdienst ist, und dass den Protestanten das Recht zustehe, die Stunden für ihren Gottesdienst unabhängig und ohne Rücksprache mit den Katholiken zu bestimmen, dass diese nicht befugt seien die Orgel zu gebrauchen und nicht das Recht haben Paramente und sonstige Utensilien, namentlich Kleider, in der Kirche aufzubewahren;

In Erwägung jedoch diesem Antrage nicht entsprochen werden kann:

1) weil Appellantin selbst die Ueberlassung der Kirche zu jeder Zeit, in welcher kein evangelischer Gottesdienst stattfinde, zur Abhaltung des katholischen beansprucht und aus den Verhandlungen vor diesem Gerichte sich ergab, dass die Bestimmung der Zeit des Gottesdienstes keiner der Parteien ohne Berücksichtigung des Gottesdienstes der andern Partei zustand; dass vielmehr Beide mit billiger Berücksichtigung und zwar die protestantische Gemeinde des Morgens etwa um 8 Uhr, die katholische nach Beendigung dieses Gottesdienstes etwa um 9 oder 10 Uhr den ihren abhielt; dass demnach auch ferner beide Theile nur in der früher üblichen Weise verfahren können;

2) weil Appellantin in keinem Abschnitte dieses Rechtsstreites den Mitgebrauch der Orgel verlangte und die Mitbenutzung der Kirche die der Orgel nicht in sich schliesst;

3) weil endlich der letzte Theil des Antrages der Appellatin dem von der Appellantin bewiesenen Umfange ihres Simultaneums entgegen ist, daher der genügenden Begründung entbehrt.

A. d. G.

Beurkundet Grossh. Obergericht, dass Appellantin der Beweisauflage des Urtheiles vom 31. December 1864 und 9. Februar 1865 Genüge geleistet, demgemäss auf die eingelegte Berufung nunmehr

definitiv Recht sprechend, erklärt solche für begründet, hebt das Urtheil Grossh. Bezirksgericht Alzey vom 2. und 23. Juli 1862 als übelgesprochen auf, reformirend und das thuend, was der I. Richter hätte thun sollen, erklärt der Hof die Ansprüche der katholischen Gemeinde zu Biebelsheim auf die Kirche daselbst als eine Simultankirche wohlbegründet, schützt demzufolge die Appellantin in diesem ihrem Simultanrechte, gemäss dessen sie befugt ist, zu aller und jeder Zeit, in welcher kein protestantischer Gottesdienst in dieser Kirche stattfindet, je nach Bedürfniss und nach der Bestimmung des katholischen Pfarrers zu Planig darin mit Geläute und Gesang oder stillen Gottesdienst zu halten und die vorkommenden Casualien zu erledigen und verbietet der appellatischen Gemeinde jede Störung in diesen Rechten;

auf die Incidentklage erkennend erklärt der Hof die Appellantin ebenso berechtigt, die zu dem katholischen Gottesdienste erforderlichen Paramente und Utensilien in dieser Kirche zu gebrauchen und aufzubewahren und verbietet der Appellatin jede Störung in diesem Rechte;

weist dagegen die Ansprüche der Appellantin auf Ueberlassung resp. Wiederherstellung der Nische oder Vertiefung hinter dem Altare dieser Kirche zur verschliessbaren Aufbewahrung der Paramente als unbegründet, sowie deren Antrag auf Wiederherstellung des Altares selbst in dessen früheren Zustand als neue Klage in dieser Instanz unzulässig ab;

verurtheilt endlich Appellatin in sämmtliche Kosten beider Instanzen und verordnet die Zurückgabe der von Anwalt Börckel für seine Partei am 13. November 1863 auf Grossh. Obereinnehmerei Mainz hinterlegten Appellstrafe.

XIII. *Gegen* die *Urtheile Grossh. Obergerichtes* vom 31. December 1864, 9. Februar, 18. November und 19. December 1865 reichte die *appellatische Gemeinde* bei Grossh. Ober-Appellations- und *Cassationsgerichte* zu *Darmstadt* am 5. Juni 1866 ein *Cassations- und Revisionsgesuch* ein, welches am 9. Juli d. J. von diesem Gerichte *admittirt* wurde mit der Verfügung, dass dieses Gesuch bei Strafe der Desertion binnen Monatsfrist der Cassations- und Revisionsbeklagten mitgetheilt werde. Diese Zulassungserklärung liess der Anwalt der Cassationsklägerin Finger dem cassationsbeklagten Kirchenvorstande der katholischen Gemeinde am 31. Juli 1866 significiren, der am 31. Aug. d. J. den Advokaten Dr. Börckel als seinen Anwalt speciell bevollmächtigte. Derselbe richtete am 27. September 1866 gegen die Begründung des Cassationsgesuches

an den Hof eine *Vertheidigungsschrift*, welche den wesentlich die früheren Ausführungen der protestantischen Gemeinde wiederholenden Inhalt jenes Gesuches angibt, wesshalb dasselbe nicht mitgetheilt wird. Die erwähnte *Vertheidigungsschrift* der *Cassationsbeklagten*, nachdem sie eine Darstellung über die thatsächlichen Verhältnisse und die Processgeschichte gegeben, wendet sich also gegen das *I. Cassationsmittel*, nämlich Verletzung des ältern, sowohl des gemeinen deutschen Rechtes als auch des deutschen Privatrechtes über Rechte an Sachen, Verletzung der Titel II. III. IV. des I. Buches des Code civil über Rechte an Sachen, falscher Begriff des Simultaneums:

Eigentlich berührt dieses Mittel nur den vom Grossh. Obergerichte aufgestellten Begriff des Simultaneums und seiner Natur und Entstehung. Es sind also nur in dieser Hinsicht die Reichsgesetze, die angeblich verletzt sein sollen, einer Prüfung zu unterziehen, während nicht einzusehen ist, inwieferne der Code civil hier in Betracht kommen soll, wie denn ein so vages und unbestimmtes Mittel an sich unstatthaft ist.

Den Begriff des Simultaneums anlangend, so sind die Ausführungen der Cassationsklägerin nur theilweise richtig und nicht geeignet, die im Urtheile des Obergerichtes niedergelegten Grundsätze zu widerlegen.

Durch den *Augsburger Religionsfrieden* vom 25. September 1555 war in §. 15. und 16. bestimmt, dass weder der Kaiser noch ein Fürst des Reiches einen andern Reichsstand, weil er sich zur Augsburger Confession oder zur alten Religion bekenne, des Glaubenshalber schädigen dürfe. Damit war entgegen dem früheren Reichsrechte das gleichzeitige (simul) rechtliche Nebeneinanderbestehen der katholischen und Augsburger Confession ausgesprochen.

Bei diesem abstracten Grundsatze blieb indessen schon dieser Friede nicht stehen, sondern verfügte weiter in §. 19: »dass die Stifter, Klöster und andere geistliche Güter, welche von evangelischen Reichsständen eingezogen und zu *Kirchen*, Schulen u. s. w. verwendet worden, deren *Posession* die Geistlichen zur Zeit des Passauer Vertrages (1552) oder seither nicht gehabt, in diesem Frieden mitbegriffen und eingezogen bleiben sollen.« Waren mithin zu dieser Zeit 1552 und 1555 die Katholiken im *Besitze*, so sollten sie es auch von Rechtswegen bleiben, ebenso die Augsburger Confessionsverwandten; waren aber *beide Theile zugleich im Besitze*, was bei einer nicht geringen Zahl von Kirchen und Schulen der Fall war, so sollten sie es auch zugleich (simul) bleiben. Daher begriff

das Simultaneum schon bei seiner Entstehung das *rechtliche Zugleichbestehen der zwei Religionsparteien* und auch *die Anerkennung des Zugleichbesitzes* und *der Zugleichbenutzung Einer Kirche durch beide Religionstheile.*

Ganz denselben Standpunkt nimmt der *westphälische Friede* ein, indem es dort Art. V. §. 31. heisst: »nec minus *maneant* statuum catholicorum subditi cujuscumque generis, qui sive publicum sive privatum Augustanae confessionis exercitium a. 1624 quacumque anni parte *sive certo pacto* aut *privilegio* sive *longo usu* sive *sola denique observantia* dicti anni habuerunt, in possessione *templorum*, fundationum . . . . et haec omnia semper et ubique observentur, ne quisquam a quocumque ulla ratione aut via turbetur.«

Zu dieser Stelle bemerkt *Selchow*, elementa jur. pub. germ. t. I, §. 308. »ut autem omnibus controversiis super exercitio religionis *vel possessione jurium ac bonorum ecclesiasticorum* obex poneretur, placuit, annum decretorium praefiniri eum in finem, ut quidquid cath. vel evang. religioni addicti in *causis religionis* hoc anno ac die normali *possederunt perpetuo et quiete retineant.* Sapienterque etiam cautum est, solum *factum possessionis* inspiciendum esse, idque adeo, *non habito respectu originis possessionis, tituli loco* habere oportere, exclusa ideo omni juris et facti persecutione in judicio velextra illud suscepta.«

Hiernach steht fest, dass der blosse Besitz im Jahre 1624 resp. der Zugleichbesitz (simultaneum), ganz ohne Rücksicht auf seinen Ursprung für sich selbst auch den Rechtsgrund für diesen Besitz oder Zugleichbesitz, das Simultaneum, abgab und als solcher für alle Zukunft respectirt werden musste.

Als dritte Rechtsquelle für das Simultaneum erscheint der *Ryswicker Friede* vom 20. September 1697. Trotz des westphälischen Friedens waren nämlich viele katholischen Gemeinden seitdem depossedirt worden. Diese wurden durch Frankreich, welches im Orleans'schen Kriege die Pfalz und namentlich auch mit dem linken Rheinufer die Grafschaft Falkenstein, zu der Biebelsheim gehörte, occupirt hatte, in ihre Rechte wieder eingesetzt und diese Wiedereinsetzung in der Rückgabe dieser Landestheile an das deutsche Reich durch den Frieden von Ryswick in dessen Art. IV. »religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est remanente« sanctionirt. Das Normaljahr für diesen Besitzstand ist 1697 und sowie der Besitz oder Zugleichbesitz (Simultaneum) in den restituirten Orten war, so sollte er von nun an bleiben.

Cassationsklägerin will zwar diese Clausel zu Art. IV. nicht

als rechtsbeständig gelten lassen, da mehrere evangelische Reichsstände protestirt hätten. Allein diese Einrede ist durchaus unbegründet, da im *Frieden* von *Baden* (im Aargaue) vom 7. September 1714, ratificirt von Kaiser Karl VI. 15. October 1714, von den Reichsständen zu Regensburg am 9. October und vom Könige von Frankreich 30. September 1714 es Art. 3. heisst: »Die westphälischen, Nymweger und *Ryswickischen* Tractate sind als Grund und Fundament des gegenwärtigen Tractates anzusehen und zufolge dessen sollen sogleich nach Auswechselung der Ratificationen besagte Tractate, was das *Geistliche* und Weltliche betrifft, *völlig* vollzogen und inskünftige ohnverletzt in Obacht genommen werden . . . . daher *Alles . . . in demjenigen Stand wie im Ryswicker Frieden* vorgeschrieben gefunden wird, *völlig wieder solle eingesetzt* werden.«

Wenn weiter behauptet wird, Art. IV. des Ryswicker Friedens könne nicht auf Kirchengebäude bezogen werden, so spricht dies geradezu gegen den Wortlaut desselben, und protestantische Schriftsteller, wie *Struve*: Ausführlicher Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie 1721, p. 762. beklagen eben desswegen die Clausel. Aus dem Vorausgehenden ergeben sich folgende Schlüsse:

1) Es gibt kein anderes Simultaneum im eigentlichen Sinne als jenes, welches die genannten Friedensinstrumente schufen.

2) Der Begriff desselben besteht darin, dass verschiedene Religionsparteien zugleich gesetzlich ihre Religion und namentlich auch zugleich in einer und derselben Kirche ausüben dürfen.

3) Wie weit *factisch* die wechselseitigen Rechte gehen, ob sie vollständig gleich sind, also Miteigenthum begründen, oder ob der eine Theil grössere Rechte, der andere z. B. nur ein Gebrauchsrecht am ganzen Gebäude oder einem Theile hat, liegt nicht schon im Begriffe des Simultaneums, sondern richtet sich einzig nach dem Besitzstande im Normaljahre, das der Augsburger oder Westphäl. oder Ryswicker Friede festsetzte.

4) Das Simultaneum ist also nicht etwa eine besondere eigene Art eines dinglichen Rechtes, sondern es bleiben dem Besitzer im Normaljahre für immer diejenigen dinglichen Rechte, die er in dieser Zeit an einem Kirchengebäude inne hatte; stets haben aber diese Rechte die Eigenthümlichkeit, dass sie im Gegensatze zur Erwerbung der dinglichen Rechte im Allgemeinen durch einen blos *factischen Besitzstand* ins Leben gerufen wurden und nicht nach einer bestimmten Zeit in Folge allgemeiner gesetzlicher Verfügungen wieder erlöschen, wie nach französischem Rechte der ususfructus

und usus moralischer Personen nach 30 Jahren, vielmehr für alle Zukunft ausgeübt werden können (*semper . . . . observentur* — perpetuo et quiete.)

Es ist also vollkommen richtig, wenn das obergerichtliche Urtheil ausführt, das Simultaneum sei *singulärer Natur*, leite seinen Ursprung aus *besonderen* Rechtsquellen ab, und die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über Erwerbung des Eigenthumes an unbeweglichen Sachen seien *nicht allein* massgebend; dessgleichen ist der vom Obergerichte aufgestellte Begriff des Simultaneums an der Kirche von Biebelsheim: »dass sie zum gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Gebrauche von Katholiken und Protestanten dieser Gemeinde bestimmt sei« vollkommen richtig, auch hat das Gericht nicht etwa schon auf die Annahme hin, dass die Kirche zu Biebelsheim simultan sei, das Vorhandensein bestimmter dinglicher Rechte zu Gunsten der katholischen Religionsgemeinde angenommen, sondern hat nunmehr erst diese zum Beweise des Umfanges ihrer Rechte zugelassen.

II. Cassationsmittel:

Verletzung des Grundsatzes der Verjährbarkeit kirchlicher Gegenstände nach älterem Rechte, insbesondere Verletzung der Nov. 111, c. 1.; Nov. 131, c. 7.; c. 6. und 8. X. de praesc. II, 26.; fr. 6, §. 2. Dig. de divis. rerum I, 8.; c. 7. Cod. III, 44. de relig. und andere.

Vor Allem hat aber das Obergericht nicht angenommen, dass das vorliegende Simultaneum durch *Ersitzung* erworben worden, sondern es führte aus, dass durch die producirten Urkunden die Existenz eines solchen nachgewiesen sei; die Grundsätze des erstrichterlichen Urtheiles über Ersitzung namentlich nach dem Code civil kämen also unter allen Umständen nicht zur Anwendung und zwar um so weniger, als jenen Urkunden sowohl Ersitzung nach älterem Rechte im Sinne der Friedensinstrumente als auch Verfügungen der früheren Landesherrn oder Vertrag zu Grunde gelegen hätten kämen. Es ist in der That nicht abzusehen, wie diese beiläufige Betrachtung des Obergerichtes den Rechten der C. Klägerin präjudicirt haben könnte. Nachdem einmal bei diesem Gerichte feststand, dass die Urkunden das Simultaneum bewiesen, war es sehr gleichgiltig, auf welchen ursprünglichen Rechtsgrund und Titel die Urkunden selbst sich stützten, ob auf Ersitzung oder Verfügung der Landesherrn oder Vertrag, da, wenn auch die erstere Erwerbsart als ungerechtfertigt wegfiele, immer noch die beiden andern, welche C. Klägerin als rechtsgiltig anerkennt, bestehen bleiben würden.

Das Mittel selbst ist aber auch nach doppelter Richtung unbegründet. Das Obergericht wollte offenbar andeuten, dass dem factischen Besitzstande im Normaljahre auch Ersitzung zu Grunde gelegen haben könne, da der *westphälische Friede* in seinem cit. Art. V. §. 31. geradezu sagt: »*maneant in possessione* . . . . qui sive publicum sive privatum exercitium . . . . *longo usu* sive sola denique *observantia* dicti anni *habuerunt*.« Auch ist es ein weiterer Irrthum, wenn C. Klägerin jede res sacra unbedingt als unverjährbar bezeichnet. Die römischen Gesetzstellen beweisen entweder gar nichts oder nichts dagegen, sind aber hierauf überhaupt nicht anwendbar, sondern *einzig das canonische Recht*, weil es, insofern ihm nicht einheimische Gesetze entgegenstehen, für die ältere Zeit als gemeines Recht gilt und *sogar den Vorzug vor dem römischen Rechte hat*, wenn nicht erwiesen werden kann, dass die Praxis das umgekehrte Verhältniss bestimmte. (*Thibaut:* Pand. I. §. 12. u. 13. und 35.) Das canonische Recht verfügt nunmehr in c. 1, 4, 6, 15, 18. X. II, 26. de praescr.; dass eine res sacra als extra commercium zwar nicht von einer *laicalen* moralischen oder physischen Person, wohl aber von einer *kirchlichen* moralischen oder physischen Person gegenüber einer *andern geistlichen* moralischen oder physischen Person präscripirt werden kann. So sagt auch *Reiffenstuel*, einer der berühmtesten Commentatoren des canonischen Rechtes: jus can. lib. II, tit. XXVI. §. II. Nr. 32—34: »res sacrae, puta ecclesiae . . . nullo tempore a laicis praescribi possunt, ut pote cum *nec talia a laicis possideri valeant* . . . . Nam quod ecclesiae quo ad proprietatem ab uno praelato ecclesiastico contra alium et alia jura spiritualia bene possunt *praescribi a clericis aliisque personis ecclesiasticis*, patet ex c. 1, 4, 6. etc. cit.« Aehnlich spricht sich *Ferraris:* prompta biblioth. can. s. v. praescriptio §. 1. Nr. 4. und 5. aus.

Hiernach steht also als Grundsatz des ältern Rechtes fest, dass Kirchengebäude zwar nicht für Laien, die ja keines Besitzes daran fähig sind, wohl aber für kirchliche Personen und Anstalten, weil für sie die Sache nicht extra commercium ist, der Verjährung unterworfen sind.

III. Mittel.

Hier soll das Obergericht die gesetzlichen Grundsätze über Beweislast sowohl nach älterem als nach neuerem Rechte insbesondere fr. 21. Dig. 22, 3.; §. 4. Inst. 2, 20.; c. 18. Cod. 4, 19.; c. un. Cod. 4, 4. sowie Art. 1315. C. c. verletzt haben.

Allerdings hat das Obergericht gewissermassen als Eingang

zur Würdigung der producirten Urkunden erwähnt, »dass beide Theile einen *besondern Rechtstitel* für ihre behaupteten Eigenthumsrechte vorzulegen nicht im Stande seien.« Diese Bemerkung ist der protestantischen Gemeinde gegenüber nicht nur vollständig richtig, sondern war auch zur allgemeinen Würdigung der gegenseitigen Verhältnisse vollkommen angemessen, da es hier der protestantischen Gemeinde, die selbst nicht die geringste Urkunde zu ihren Gunsten vorzulegen vermochte, gelungen war, die katholische Gemeinde auf gewaltsame Weise ausser Besitz zu bringen und ihr in Folge davon die ganze Beweislast aufzubürden; aber das Obergericht verkannte keinen Augenblick, dass die protestantische Gemeinde, gleichviel durch welche Mittel, einmal *in dieser vortheilhaften processualistischen Position ist, legte desshalb nicht ihr irgend welchen Beweis auf,* sondern *einzig der katholischen Gemeinde,* und liess nur den Gegenbeweis der C. Klägerin von Rechtswegen nach. Die Grundsätze über Beweislast sind also nicht im Entferntesten verletzt, und wenn C. Klägerin weiter behauptet, es sei in Folge dessen bei dem nachgelassenen Beweise auf den Mitbesitz der katholischen Gemeinde ohne nähere Untersuchung seiner Natur ein zu grosses Gewicht gelegt worden, so critisirt sie damit nicht die Grundsätze des Obergerichtes über die *Beweislast*, sondern behauptet, der der katholischen Gemeinde auferlegte Beweis, *die Thatsachen des Beweisthemas* seien *irrelevant* gewesen. Hiergegen vermag aber C. Klägerin nicht aufzukommen auf dem Wege des Cassationsrecurses, da hierin nach constanter Rechtssprechung, selbst wenn nachgewiesen, keine Gesetzesverletzung, sondern nur eine factische Appreciation gefunden werden kann.

IV. Cassationsmittel:

a. Verletzung des älteren und neueren Rechtes über die Beweiskraft von Urkunden, insbesondere der Art. 1319. und 1322. Code civil;

b. Verletzung der Vorschriften über das Geständniss Art. 1354, 1355, 1356. C. c.;

c. der Grundsätze des Kirchenrechtes über Veräusserung von Kirchengut Art. 1123. und 1134. C. c. der Art. 34, 20, 39, 43. und 44. der art. organ. des cultes prot. vom 18. Germinal X.;

d. des Grundsatzes: referens sine relato nil probat, insbesondere des Art. 1327. C. c.

Die C. Klägerin geht nämlich von der Ansicht aus, das Obergericht habe angenommen, dass die producirten Actenstücke die *Constitutiv-Urkunden* des Simultaneums der katholischen Religions-

gemeinde seien, da die Ersitzung ausgeschlossen, mithin das Simultaneum nur durch Urkunden nachgewiesen werden könne, welche nach allen Richtungen hin die gesetzlichen Erfordernisse derartiger Constitutiv-Urkunden an sich trügen. Dies nahm aber das Obergericht weder an, noch konnte es Solches annehmen. Wie zum I. Mittel nachgewiesen, beruht das Simultaneum überhaupt nur einerseits auf den allegirten Friedensinstrumenten selbst, die allerdings nicht blos Urkunden, sondern Reichsgesetze sind und andererseits auf dem factischen Besitzstande im Normaljahre. Ueber diesen — das Einzige, was hier zu beweisen war — sind wahrlich doch damals keine Constitutiv-Urkunden ausgestellt worden, sondern die beiden Religionsparteien waren und blieben von dieser Zeit an im *Besitze*, welcher die alleinige Quelle ihres *Rechtes* war. Der Beweis dieses factischen Besitzstandes muss also auf jede rechtliche Weise *und zwar selbst mittels Zeugen* geführt werden können, soweit überhaupt menschliche Erinnerung geht, und sogar durch präcise Vermuthungen, da es sich um Thatsachen handelt, welche über 200 Jahre zurückliegen, und bezüglich derer *ein stricter Urkundenbeweis geradezu undenkbar ist.* Werden aber Urkunden hier gleichfalls als Beweismittel angerufen, so können sie nicht die Constitutiv-Urkunden, d. h. die betreffenden Verträge sein, da ja solche nicht zu existiren brauchen, indem das Simultaneum auf vielfache andere Art entstanden sein kann, sondern sie brauchen nur solche Schriftstücke zu sein, aus denen der Richter *indirect* seine Ueberzeugung schöpft, dass die betreffende Religionspartei ihren Besitz von der Zeit der Friedensschlüsse herleitet. »In antiquis enuntiativa probant etiam contra alios et in praejudicium tertii.« *Dalloz*, dict. gén. m. »preuve littérale« Nr. 33, 34, 35, der namentlich anführt, dass dieser Grundsatz dann anwendbar sei, wann langjähriger Besitz zu derartigen Urkunden hinzutritt — Voraussetzungen, die gerade im vorliegenden Falle vorhanden sind. So entschied auch der Cassationshof zu Paris am 18. November 1868 in Sachen de Chantenge c. ville de Langres *Sirey*, réc. gén. 69, I, 259. Ganz in diesem Sinne verfuhr Grossh. Obergericht, indem es nach Anführung des Inhaltes der producirten und von ihm als ächt anerkannten Urkunden und zwar *aus dem Complexe derselben* den Schluss zog, *dass hierdurch in der That das Bestehen eines Simultaneums aus den ältesten Zeiten her constatirt werde*, und liess nur über Umfang und Ausübung des Simultaneums einen weiteren Zeugenbeweis zu.

Auch handelte das Obergericht, indem es den *Zeugenbeweis*

als solchen zuliess, durchaus in den Grenzen seiner Befugnisse und den von ihm angeführten Gesetzen gemäss, nämlich nach den Vorschriften des canonischen Rechtes über den Beweis solcher so weit zurückliegenden Thatsachen, welche Vorschriften hier vorzugsweise zur Anwendung kommen müssen. Sie enthält namentlich c. 13. X. 2, 19. de probat., wozu *Reiffenstuel* loc. cit. §. III. Nr. 61. et 66. folgendes ganz auf vorliegenden Fall Passendes sagt: »Quamvis regulariter probatio judicialis debeat esse plena et necessario concludens, dantur nihilo minus complures casus, in quibus rigor iste non requiritur, sedsufficit probatio semiplena vel alia ex indiciis atque conjecturis deprompta admittitur . . . . Fallit regula in *factis antiquis*. In his enim, cum sint *difficilis probationis* atque ob temporum injuriam testes facile moriantur aut legitima documenta pereant, admittitur probatio per *libros antiquos*, *famam* et quaecumque alia adminicula, sufficit etiam probatio per *indicia* et *conjecturas*, licet necessario non concludat.«

Ebenso sagt *Ferraris*: prompta biblioth. can. s. v. probatio Nr. 15: Item sufficit probatio semiplena et ex conjecturis seu indiciis in *rebus antiquis* praesertim si excedant 100. annos. Rotae Decis. Nr. 556, 250, 270. und *Gonsales Telles* in Comment. perp. in lib. Decret. ad c. 13. II. 19.: »per libros antiquos . . . si modo a majoribus nostris illis libris seu scripturis adhibita fides sit, vel si ea scriptura in archivo vel loco publico asservetur, ubi tantum Scripturae publicae solent reponi. Veteres enim historias magnum adminiculum probationis esse docuerunt Juris consulti.«

Darnach erledigt sich das IV. Mittel von selbst.

Würde es sich um einen eigentlichen *Urkundenbeweis* und zwar *über einen abgeschlossenen Vertrag* handeln, so müssten allerdings die Urkunden auch von den Vertragsparteien emaniren. Allein hier ist nicht die Rede von einem *Vertrage*, sondern von einem schon durch blosen Besitzstand rechtlich möglichen Simultaneum und ebensowenig von einem Beweise, der nur durch *Urkunden* geführt werden konnte, sondern von einem solchen, welcher durch *Zeugen*, ja blosse *Vermuthungen* geführt werden kann, selbst nach Art. 1348. und 1353. C. c., da die C. Beklagte hierüber sich einen Urkundenbeweis gar nicht verschaffen konnte. Dass ein solcher Vermuthungsbeweis auch aus Urkunden geschöpft werden kann, ist wohl im Allgemeinen nicht zu bezweifeln, die weitere Frage aber, ob diese Vermuthungen auch gewichtig, präcis und concordant im concreten Falle sind, entzieht sich als factische Appreciation der Kritik des Cassationshofes.

Ebenso ist es richtig, dass ein *Zugeständniss*, welches von Relevanz sein soll, von der Partie innerhalb ihrer Competenz abgegeben sein muss. Allein im ganzen Rechtsstreite und in allen producirten Urkunden handelt es sich von gar keinem *Zugeständnisse*, und noch weniger von *Veräusserung* von Kirchengut. Die Schreiben des Präsidenten Pietsch und des Pastors Schrumpf wurden vom Obergerichte nicht etwa als *aussergerichtliche Geständnisse* für und Namens der protestantischen Religionsgemeinde zu Biebelsheim qualificirt, sondern das Gericht zog aus dem Complexe der Urkunden den Schluss, dass zu Gunsten der katholischen Religionsgemeinde in Biebelsheim ein Simultanrecht an der dortigen Kirche bestehen müsse, nicht weil der Consistorialpräsident Pietsch und der Pfarrer dies zugestanden hätten, sondern weil die ganze unter diesen Personen *amtlich* geführte Correspondenz *nicht* von der Unterstellung eines Simultaneums hätte ausgehen können, wenn die katholische Gemeinde nicht wirklich ein derartiges Simultanrecht besessen hätte. Darum ist auch namentlich der *amtliche* Charakter der betreffenden Personen betont, sowie der Umstand, dass Pfarrer Schrumpf vor seinem Schreiben an den Präsidenten, die Vorsteher sowie die protestantischen Bürger von Biebelsheim befragt habe, erwähnt, weil diese Verhältnisse dem Inhalte ihrer Schreiben, d. h. der darin enthaltenen factischen Constatirung, ein um so grösseres Gewicht verleihen mussten. Ebenso wurde die Verfügung des Consistorialpräsidenten offenbar nicht zu dem Zwecke erlassen, der katholischen Gemeinde zu Biebelsheim ein Simultanrecht zu *constituiren*, sondern sie berührt das Bestehen desselben nur bei Gelegenheit einer Anordnung, welche bezüglich der Aufbewahrung von Paramenten in der Kirche erlassen wurde. Dass aber der Präsident zu einer solchen Verfügung berechtigt war, geht — trotz der Contestation der C. Klägerin — klar daraus hervor, dass der Präfect, an welchen das Gesuch des katholischen Pfarrers Klein gerichtet war, dem Consistorialpräsidenten in seinem Namen die Schlichtung dieser Angelegenheit übertrug. Dass weder in der Annahme des Obergerichtes noch in der Verfügung des Consistorialpräsidenten eine Veräusserung von Kirchengut liegt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, obwohl gewiss nur zu einer freiwilligen Veräusserung im eigentlichen Sinne, nicht aber zur Abgabe irgend welcher Erklärung, die ein Recht der Kirche modificiren könnte, die Genehmigung der Behörde erforderlich ist.

In Bezug auf den zuletzt geltend gemachten Umstand, dass die producirten Urkunden keine Primortial-Titel seien, ist bereits

das Erforderliche dahin erörtert worden, dass diese Urkunden überhaupt nicht in diesem Sinne als Constitutivurkunden betrachtet wurden; ebenso wurde auch bereits bei dem II. Cassationsmittel darauf aufmerksam gemacht, dass das Obergericht, indem es von Ersitzung, von landesherrlicher Verfügung oder einem Vertrage als Grund der Urkunden spricht, damit nur sagen wollte, dass der ursprünglichen Erwerbung jedes Simultaneums, d. h. dem Besitzstande im Normaljahre, derartige Erwerbungsarten untergelegen haben konnten, auf welche indessen in Folge der Friedensinstrumente nicht mehr zurückgekommen werden kann.

V. Cassationsmittel.

Excés de pouvoir, Denaturirung von Urkunden.

Von einer solchen kann nach feststehender Rechtsprechung nur dann die Rede sein, wenn entgegen dem klaren Wortlaute eines Schriftstückes ein ganz anderer Inhalt unterlegt wird. Sobald dieser aber blos auf dem Wege der *Interpretation* gefunden wurde, so bildet dies eine factische Appreciation, welche einer weiteren Kritik nicht unterliegt.

C. Klägerin kann aber nicht erweisen, dass das Obergericht den Inhalt der Urkunden nicht getreu wiedergegeben habe. So ist namentlich bei Allegation des Berichtes des Pfarrers Schrumpf im Urtheile des Obergerichtes keineswegs gesagt, dass dieser darin das Wort »Simultaneum« gebraucht habe, während bei Erwähnung der Verfügung des Consistorialpräsidenten vom 6. Messidor XII. allerdings das Wort »Simultaneum« als von ihm gebraucht angeführt ist, dieser Ausdruck aber auch wirklich dort mehrfach gebraucht wurde.

Wenn aber das Obergericht aus einer Zusammenstellung und Interpretation der Urkunden den Schluss zieht, dass die Kirche von Biebelsheim schon lange vor 1804 Simultankirche gewesen und als solche von der zuständigen kirchlichen Behörde der Protestanten anerkannt worden, so liegt darin offenbar ein thatsächliches Erkenntniss.

Das Cassationsmittel ist aber auch unbegründet. Wer will es denn dem Obergerichte verargen, dass es die im Schreiben des Pfarrers Schrumpf gegebenen Andeutungen über die früher von der katholischen Gemeinde an der Kirche geübten Rechte auf das Simultaneum bezieht, wenn der Consistorialpräsident selbst dies so auffasste? Nach dem klaren Inhalte der dessfallsigen Verfügung dürfte wohl darüber kein Zweifel bestehen, dass dieselbe von der Unterstellung ausgeht, dass die Katholiken das Simultaneum besitzen

und zwar nicht als ein blos factisches oder precäres Verhältniss, wie C. Klägerin annehmen will, sondern als ein wirkliches *Recht*, da der Präsident ausdrücklich von *hergebrachtem* Simultaneum spricht, das nicht *ausgedehnt* aber auch nicht *aufgehoben* werden könne, während er gerade als Gegensatz zu diesem *Rechte* das Ueberlassen der Nische zum Aufbewahren der Paramente als einer »*unpräjudicirlichen Gefälligkeit*« erwähnt.

Wenn eine Denaturirung auch darin gefunden werden will, dass das Obergericht im Berichte des protestantischen Kirchenvorstandes von Biebelsheim vom 14. August 1855 ein unbedingtes Zugeständniss dafür gefunden habe, dass durch Verfügung der französischen Regierung von 1685 das Simultaneum in Biebelsheim eingeführt worden, so war das Obergericht nach dem Wortlaute dieses Berichtes zu dieser Annahme vollkommen berechtigt. Dies ist in der That ein vollständiges Anerkenntniss, da die von der C. Klägerin selbst geforderten Voraussetzungen, dass ein solches von der betheiligten Partie ausgegangen sei, in diesem Falle vorhanden sind. Die Beifügung des Kirchenvorstandes, dass er aber trotzdem am westphälischen Frieden festgehalten habe, mit andern Worten, dass er den Frieden von Ryswick, der dieses während der französischen Occupation geschaffene Simultaneum gesetzlich begründete, nicht anerkenne, ist nicht etwa eine *factische Qualification* dieses Anerkenntnisses, sondern ein unrichtiger Rechtssatz, von dem ohne Weiteres Umgang zu nehmen, da der Ryswicker Frieden, wie oben gezeigt, Rechtsgiltigkeit hat.

Revisorium.

Sollten trotz der gemachten Ausführungen die beiden Urtheile des Obergerichtes auf Grund eines der geltend gemachten Mittel cassirt werden, so wäre der Grossh. Cassationshof in der Lage in revisorio an der Stelle des Obergerichtes über die beiden in der Appellinstanz erhobenen Beschwerden zu erkennen.

Die *I. Beschwerde* war dahin gerichtet, dass mit Unrecht nicht schon auf Grund der vorgelegten Acten die Kirche als simultan sei anerkannt worden, und dass nur über den Umfang dieses Simultanrechtes der Beweis hätte nachgelassen werden sollen.

Diese Beschwerde würde dennoch in revisorio begründet erklärt werden, wenn auch die obergerichtlichen Urtheile zusammenfallen sollten.

Das I. Cassationsmittel ist nämlich gegen den unrichtigen Begriff des Simultaneums gerichtet, würde solches auch als begrün-

det angenommen, so kann dies nicht hindern, dass die Revisionsbeklagte auf Grund des *richtig* aufzustellenden Begriffes zum Beweise zuzulassen wäre. Dieser Beweis muss aber selbst durch *Zeugen* geführt werden können; eine andere präcisere Fassung dieses Beweises, als er in appellatorio angeboten wurde, ist aber selbst bei dem weitesten Begriffe des Simultaneums, so lange man überhaupt noch ein derartiges Recht als existirend auffasst, nicht denkbar, da das Beweisthema dahin ging, dass die katholische Gemeinde zu Biebelsheim *zu allen Zeiten* bis zur Störung 1855 das ihr zustehende Simultaneum durch Abhaltung des Gottesdienstes nach den Bestimmungen des katholischen Pfarrers zu Planig je nach Bedürfniss, durch Haltung eines Kirchendieners und Besitz eines Schlüssels und endlich durch Aufbewahrung der Paramente in der Kirche ausübte.

Es würde also von Neuem in revisorio auf diesen Beweis zu erkennen sein, da er selbstständig und *ganz ohne Rücksicht auf die producirten Urkunden* das in Anspruch genommene *Recht* der katholischen Gemeinde vindiciren würde und auch in seiner präcisen Fassung jede Precarität ausschliesst. Dieser also nachzulassende Beweis wurde aber bereits, indem man sich bezüglich der Zusammenstellung der Zeugenaussagen auf die am 14. November 1865 significirten Anträge bezieht, am Obergerichte aufs Allervollständigste geführt. Es konnten zwar dem Gange der Natur nach keine Zeugen producirt werden, welche aus eigener Wahrnehmung deponirten, dass das Simultaneum schon im Normaljahre des westphälischen oder Ryswicker Friedens in der behaupteten Weise bestanden habe, aber dies ist auch nicht unumgänglich erforderlich, da ein, so lange und unter allen Regierungen und Zeitverhältnissen so ununterbrochen ausgeübtes Simultanrecht mit Nothwendigkeit seinen Ursprung auf eines der betreffenden Friedensinstrumente zurückdatiren muss. Auf den geführten Beweis hin würde also in revisorio dieselbe Entscheidung zu ergehen haben, wie im Endurtheile des Obergerichtes.

Nur eventuell kann es auf die *II. Appellbeschwerde* ankommen, dahin gehend, dass der I. Richter den anerbotenen Beweis des unvordenklichen Besitzes der in Anspruch genommenen Rechte resp. deren Erwerb durch Präscription, sei es vor, sei es unter der französischen Gesetzgebung, ausgeschlossen habe. In Bezug auf dieses vom vordern Richter noch nicht gewürdigte Mittel bezieht man sich auf die Ausführungen und Beweisanerbieten in den Anträgen der Appellinstanz vom 19. November 1865, sowie in den einschlägigen

Stellen dieser Vertheidigungsschrift über die Verjährbarkeit derartiger dinglicher Rechte nach altem wie nach neuem Rechte Seitens kirchlicher Körperschaften. Ein Argument will zwar die Revisionsklägerin auch aus dem Art. 46. des Cultgesetzes vom 8. April 1802 ziehen, worin es heisst: le même temple ne pourra être consacré qu'à un même culte. Allein sie scheint zu übersehen, dass dieser Artikel nur im katholischen Cultgesetze sich vorfindet, also nur katholische Kirchen betrifft, während die Kirche in Biebelsheim nach Ansicht der Revisionsklägerin eine ausschliesslich evangelische ist; dass dieser Artikel überhaupt eine ganz andere Bedeutung hat als die Verjährung auszuschliessen und überdies nur für die Zukunft verfügt, also eine bereits vollendete oder auch erst im Laufen begriffene Verjährung nicht berühren würde.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen nimmt die Cassations- und Revisionsbeklagte den *Antrag:*

es wolle hohem Hofe gefallen, den eingelegten Cassationsrecurs als unzulässig jedenfalls unbegründet abzuweisen und die Cassationsklägerin in alle Kosten zu verurtheilen;

eventuell in revisorio Rechtsprechend die Berufung für begründet zu erklären, reformirend und evocirend das Urtheil Grossh. Bezirksgerichtes zu Alzey vom 2./23. Juli 1862 als übel gesprochen aufzuheben, sonach die katholische Religionsgemeinde zu Biebelsheim in ihrem Miteigenthums- und Mitgebrauchsrechte an der Kirche alldort zu schützen;

subsidiarisch zur I. Beschwerde, soweit dies nach dem bereits geführten Zeugenbeweise noch nöthig sein sollte, die appellantische Gemeinde sogar durch Zeugen zum Beweise zuzulassen, dass sie zu allen Zeiten das Simultaneum in der Kirche zu Biebelsheim ausgeübt, einen Kirchendiener und Schlüssel besessen und stets ihre Paramente und Utensilien in ihr aufbewahrt habe. Zur II. Beschwerde: die appellantische Gemeinde selbst durch Zeugen zum Beweise zuzulassen, dass die eben aufgeführten Thatsachen und Handlungen ruhig öffentlich ununterbrochen und nicht precär während 30 Jahren vor der Störung 1855 statt hatten; eventuell: dass alles dieses bereits während 30 oder, insoweit es erforderlich sein sollte, während 50 Jahren vor Einführung des Code civil geschah;

dagegen die von der Appellatin und Revisionsklägerin zum Beweise erbotenen Thatsachen aus den in der Appellinstanz geltend gemachten Gründen als irrelevant abzuweisen.

XIV. Am 15. Mai 1869 reichte Cassations- und Revisionsklägerin bei dem Grossh. Cassationshofe eine Bittschrift ein, es

möge derselbe *Tagfahrt* zur *contradictorischen Verhandlung* dieser Sache anberaumen. Diese wurde denn vom Hofe am 21. dess. Monates auf den 27. Juni 1869 festgesetzt, dann durch Präsidialordonnanz vom 16. Juni 1869 auf den 30. August 1869 und endlich auf Eingabe der beiderseitigen Anwälte vom 7. Juli 1869, weil dieser Termin in die rheinhessischen Gerichtsferien fiel, auf den 11. October 1869 fixirt.

XV. Nachdem Grossh. Oberappellationsgericht als *Cassationshof* erkennend am 11. October Einsicht der Processacten genommen, den vom Referenten Oberappellations- und Cassationsgerichtsrathe Dr. Röder erstatteten Vortrag, darauf die Anträge der Anwälte der Parteien und nach Vertagung der Sache auf den folgenden Tag noch die Conclusionen der Staatsbehörde gehört hatte; wurde am 12. October 1869 in öffentlicher Sitzung das

Urtheil

gefällt, dessen Entscheidungsgründe im Folgenden gegeben werden.

In Erwägung, dass die Cassationsklägerin das I. Cassationsmittel damit zu begründen versucht, dass Grossh. Obergericht für den vorliegenden Fall einen ganz eigenen Rechtsbegriff — das s. g. Simultanrecht — construirt habe, welches durchaus singulärer Natur, weder ein eigentliches Miteigenthumsrecht noch ein eigentliches Gebrauchsrecht sei und nach besondern Rechtsquellen beurtheilt werden müsse, während die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über Erwerbung und Ersitzung der Eigenthums- (wahrscheinlich auch anderer dinglicher) Rechte in der Weise, wie es der erste Richter gethan habe, für dasselbe nicht allein massgebend sein könnten; — da die Annahme eines so ganz eigenthümlichen unbestimmten Rechtes die Quelle unrichtiger Begriffe über Erwerbs- und Beweislast geworden sei, so müsse deren Gesetzwidrigkeit hervorgehoben werden.

In Erwägung, dass die C. Klägerin selbst zugibt, dass der westphälische Friede (26. October 1648) durch Festsetzung eines Normaltages, wonach der am 1. Januar 1624 bestandene factische Besitz von nun an für einen *rechtlichen* gelten sollte, insofern eine Eigenthümlichkeit in der rechtlichen Erwerbung des hier zur Sprache kommenden Rechtes geschaffen hat, als da, wo an obigem Tage ein gemeinschaftlicher Gebrauch von Kirchengebäuden, bestand, dieser ohne Rücksicht auf die Art seines Ursprunges als ein rechtsbeständiger angesehen werden muss;

dass das Obergericht mit Rücksicht auf diese Entstehung und den öffentlichen Zweck des Simultaneums und die ihm hierdurch innewohnende publicistische Natur dasselbe als ein Rechtsinstitut

singulärer Art bezeichnen und erklären konnte, dass bei Entscheidung desstallsiger Rechtsstreite besondere Rechtsquellen in Betracht zu ziehen seien und zwar um so mehr, als der Richter I. Instanz den vorliegenden Rechtsstreit lediglich nach den Grundsätzen des Code civil beurtheilt hatte und dabei von der Annahme ausgegangen war, dass ein erst unter der Herrschaft dieses Gesetzbuches entstandener Erwerb den Gegenstand desselben bildete; —

dass, soweit die C. Klägerin die Anwendbarkeit des Ryswicker Friedens (30. October 1697) respective der bekannten Clausel zu Art. IV.: »Religione tamen catholica romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente« — auf den vorliegenden Fall bestreitet, in die Untersuchung dieser Frage nicht einzugehen ist, da dieselbe nicht behauptet, dass das Obergericht seine Entscheidung auf diesen Frieden gestützt habe, wie es sie auch in der That nicht auf denselben gestützt hat; —

In Erwägung, dass bei Rechten publicistischer Natur, insofern deren Entstehung, wie im Fragefalle behauptet wird, vor Einführung des Code civil fällt, der nachzuweisende unvordenkliche Besitzstand den Ersatz für den unerweislichen in Vergessenheit oder Verlust gerathenen Rechtstitel bildet; —

dass auch von diesem Standpunkte aus Grossh. Obergericht das streitige Recht als ein singuläres bezeichnen konnte und zwar um so mehr, als es, wie beim 4. Mittel nachgewiesen werden wird, seine Entscheidung auf den unvordenklichen Besitz stützte; dass im Uebrigen das Obergericht nirgends einen besondern Rechtsbegriff des Simultaneums aufstellte, und somit das 1. Mittel sich nach allen Richtungen als nicht begründet erweist und zu verwerfen ist;

In Erwägung in dem 2. Mittel eine Verletzung des Grundsatzes der Unersitzbarkeit der dem Verkehre entzogenen Sachen insbesondere der Kirchen behauptet wird; —

dass jedoch das Obergericht seine Entscheidung gar nicht auf eine Ersitzung des beanspruchten Rechtes stützt, sondern die Klage desshalb als begründet zuspricht, weil durch die producirten Urkunden in Verbindung mit dem Zeugenverhöre der unvordenkliche Besitzstand bewiesen sei.

Wenn das Gericht hierbei die beiläufige Bemerkung macht, dass diesen Urkunden Verfügungen der früheren Landesherrn oder wechselseitige Willenserklärung der beiden Kirchengemeinden, auch Ersitzung nach älterem Rechte zu Grunde gelegen haben *könne*, so ist dieselbe ohne jeden Einfluss auf die Entscheidung der Sache selbst geblieben.

Es stellt sich somit auch dieses Mittel als unbegründet dar.

In Erwägung als 3. Mittel geltend gemacht wird: Verletzung der gesetzlichen Grundsätze über die Beweislast nach älterem und neuerem Rechte, insbesondere des fr. 21. D. 22, 3.; §. 4. J. 2, 20, sowie des Art. 1315. C. c.;

dass jedoch Grossh. Obergericht die hier angerufenen Grundsätze über Beweislast keineswegs ausser Acht liess, vielmehr in Anwendung derselben zuerst untersuchte, ob durch die producirten Urkunden der Beweis des Besitzstandes der Klägerin zu der Zeit, wo dieselben entstanden, erbracht sei, und nachdem es diese Frage bejaht hatte, derselben den weiteren Beweis über die *fortwährende* Ausübung des Simultaneums *zu allen Zeiten* und über den Umfang desselben auferlegte, der Beklagten aber den Gegenbeweis nachliess.

In Erwägung das 4. Mittel Verletzung der Regeln des älteren und neueren Rechtes über Beweiskraft der Urkunden, der gesetzlichen Vorschriften über das Geständniss, der Grundsätze des Kirchenrechtes über Veräusserung des Kirchengutes und des Grundsatzes: Referens sine relato nil probat zum Gegenstande hat;

In Erwägung jedoch dieses Mittel auf einer Missdeutung der beiden obergerichtlichen Urtheile beruht.

Schon das erste Urtheil dieses Gerichtes vom 9. Februar 1865 erklärte die *erste* oben näher präcisirte Appellbeschwerde für begründet; dieselbe war aber nicht darauf gestützt, dass das Recht der katholischen Gemeinde zur Benutzung der fraglichen Kirche in den producirten Administrativacten Seitens der hierzu competenten Behörden *anerkannt* sei, und dass in diesem *Anerkenntniss* der Rechtstitel für ihre Ansprüche liege, sie wurde vielmehr ausweislich der Anträge vom 19. November 1863 dadurch zu rechtfertigen gesucht, dass die betreffenden Urkunden schon allein in ihrer *Gesammtheit* den Beweis des unvordenklichen Besitzstandes zu Gunsten der Katholiken enthielten, und da ein solcher den wirklichen Rechtstitel ersetze, die Klage als begründet hätte zugesprochen werden müssen; —

dass das erwähnte Urtheil von dieser Grundlage der Beschwerde ausgehend mit Rücksicht auf die historische Entstehung und die publicistische Natur des streitigen Rechtes erklärte, dass vor Allem die Frage zu prüfen sei, ob der von der Klägerin behauptete *langjährige Besitzstand* aus den producirten Acten sich wirklich ergebe, und bis in die neueste Zeit rechtsgiltig fortgesetzt worden und zu diesem Zwecke die erste Beschwerde in Betracht zu ziehen sei; —

dass dabei das Urtheil, davon ausgehend, dass keine der Par-

teien einen besondern Rechtstitel für die von ihr behaupteten Ansprüche vorzulegen vermöge, nach einer Prüfung der wesentlichsten den beiderseitigen Kirchenarchiven entnommenen Urkunden zu dem Resultate gelangt, dass schon lange vor dem Jahre 1804 die Kirche zu Biebelsheim zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Katholiken und Protestanten dieser Gemeinde benützt worden sei, und dass es daher zur vollständigen Begründung der Klage genüge, wenn Klägerin nachweise, dass sie *vor* wie *nach* jener Zeit fortwährend und öffentlich in der Ausübung des Simultanrechtes geblieben sei, und dass sie dasselbe in dem von ihr behaupteten Umfange exercirt habe; —

dass dem entsprechend das Urtheil den näheren Beweis durch Zeugen dahin zuliess, dass die katholische Gemeinde das Simultanrecht *zu allen Zeiten bis zur Störung im Jahre 1855* in der von ihr bezeichneten Weise ausgeübt habe; —

dass schon aus dieser Motivirung des Urtheiles sich zur Genüge ergibt, dass das Gericht den *Rechts*grund für das beanspruchte Simultaneum nicht in der Anerkennung durch die zuständigen Behörden, sondern in dem unvordenklichen Besitzstande suchte und desshalb soweit er sich nicht aus den vorhandenen Urkunden ergebe, die Vervollständigung des desfallsigen Beweises durch Zeugen verfügte; —

dass das definitive Urtheil vom 9. December 1865 auf Grund des stattgehabten Zeugenverhöres erklärt, dass die Appellantin den ihr obliegenden Beweis vollständig erbracht habe, dass sie »*seit Menschengedenken*« und zwar bis zur Störung im Jahre 1855 das behauptete Simultanrecht *stets öffentlich* und nicht *blos duldungsweise* ausgeübt habe; —

dass dieses Urtheil zwar auch wieder auf die Urkunden zurückkommt, jedoch nicht um durch dieselben ein Anerkenntniss zu beweisen, sondern um sie als Zeugniss für den Besitzstand der Kirche zu benützen; dass es hiernach keinem Zweifel unterliegt, dass das *definitive* Urtheil des Grossh. Obergerichtes die *rechtliche* Existenz des Simultaneums auf den Grund des Zeugenverhöres und den Gesammtinhalt der Urkunden unabhängig von der Frage, ob dieselben ein Anerkenntniss enthielten, in dem unvordenklichen Besitzstande der Cassationsbeklagten gefunden hat; dass hiernach das Cassationsmittel, welches als Rechtsgrund für das Simultanrecht der katholischen Kirchengemeinde die Anerkennung der gesetzlich hierzu befähigten Personen voraussetzt, mit dem Inhalte der angegriffenen Urtheile nicht übereinstimmt;

die Frage aber, ob der Beweis des unvordenklichen Besitzstandes geführt war, auf einer factischen Würdigung des vorhandenen Beweismateriales beruht und sich somit der Kritik des obersten Gerichtes entzieht;

dass hiernach das 4. Mittel als unbegründet beziehungsweise unzulässig erscheint;

In Erwägung, dass das 5. Cassationsmittel auf Denaturirung der im 4. Mittel critisirten Urkunden und Gewaltsüberschreitung gestützt wird, weil dieselben ihrem Inhalte nach kein Anerkenntniss enthielten;

In Erwägung nach dem zum 4. Mittel Gesagten in eine Prüfung dieses Mittels nicht einzugehen ist und dasselbe ebenfalls als unzulässig verworfen werden muss; —

dass hiernach das Cassationsgesuch nach allen Richtungen sich theils als unzulässig theils als unbegründet darstellt;

A. d. G.

verwirft Grossh. Ober-Appellations- und Cassationsgericht als Cassationshof erkennend den Cassationsrecurs theils als unzulässig theils als unbegründet, verurtheilt die Cassationsklägerin in die Kosten und erklärt die hinterlegten Succumbensgelder für verfallen.

2. Neuere Staatsgesetzgebung über das Stiftungswesen.

Dargestellt von Oberhofgerichtsrath Dr. *Rosshirt* in Mannheim.

Während bekanntlich die Epoche der 1850er Jahre die *Conventionen* Oesterreichs, Würtembergs und Badens mit dem heiligen Stuhle schuf, machte sich in dem folgenden Jahrzehnte in diesen Ländern das Bestreben, die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat schlechthin auf dem Wege der Staatsgesetzgebung zu regeln, erfolgreich geltend.

In *Baden* hatte die gegen Ende des Jahres 1859 zur Kenntnissnahme und, so weit nöthig, zur Zustimmung, bewirkte Vorlage der am 28. Juni desselben Jahres mit *Rom* abgeschlossenen Convention an die Ständekammern des Grossherzogthums die Folge, dass sich die Mehrheit der zweiten Kammer im März 1860 *gegen* den Rechtsbestand und die Annehmbarkeit der Convention erklärte, dass sofort das Ministerium, welches die letztere abgeschlossen hatte, entlassen, an seine Stelle aber ein aus Gegnern des mehrerwähnten Vertragswerkes bestehendes Ministerium berufen wurde, dass sodann auch die erste Kammer, welche zuvor in ihrer Mehrheit dem Werke nicht ungünstig schien, nach dem Austritte einiger ihrer Mitglieder, dem Votum der zweiten Kammer beitrat, und dass endlich eine von dem neuen Ministerium vorbereitete Staatsgesetzgebung über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, welche indessen ihrem materiellen Inhalte nach einer auch der Kirche gegenüber billigen Auslegung und Anwendung fähig war, von den Kammern angenommen und vom Landesherrn (am 9. October 1860) sanctionirt wurde.

Die Vorgänge, welche sich dem Bisherigen zufolge in Baden zutrugen, blieben nicht ohne Rückwirkung auf *Würtemberg*. Während es anfänglich geschienen hatte, dass die würtembergischen Kammern die Convention mit Rom nicht mit ungünstigem Auge betrachten würden, (wir erinnern hier an den Bericht der staatsrechtlichen Commission der zweiten Kammer, erstattet von R. *Probst*, und bekannt gemacht im Februar 1860), wurde *nach* den geschilderten badischen Ereignissen auch die würtembergische Convention aufgehoben und trat an ihre Stelle eine der badischen ähnliche *Staats*gesetzgebung.

Oesterreich anlangend, ist bekannt, in welcher Weise gegen

die, dort ins Leben getretene, Convention mit Rom im Reichstage und in den Landtagen angekämpft wurde, und dass dort bezüglich einzelner das Verhältniss von Kirche und Staat berührender Materien die Convention beschränkende oder theilweise aufhebende Gesetze erlassen wurden.

Auch in Baden wurden seit der obenerwähnten Kirchengesetzgebung einige, Materien der eben bezeichneten Art betreffende, Detailgesetze erlassen.

Bekanntlich spielten bei Abfassung der Conventionen und der sie (in Baden und Würtemberg) ersetzenden allgemeinen Gesetzgebungen die Feststellungen über das Kirchenvermögen stets — und es lag dies in der Natur der Verhältnisse — eine grosse Rolle. Damals kam jedoch hauptsächlich die Befreiung des Kirchenvermögens von der rein staatlichen Verwaltung, welche der Gegenstand langjähriger Beschwerden der Kirchenoberen gewesen war, zur Sprache, während eine *spätere* Staatsgesetzgebung auf dem Gebiete der *Stiftungen*, welche — im Hinblicke auf den der früher fast ausschliesslich herrschenden Anschauung von dem *Berufe* der *Kirche* zur Uebung der Wohlthätigkeit entsprungenen Gebrauch, die Kirche zur Trägerin und Vertreterin von Wohlthätigkeitsstiftungen zu machen — stets grossentheils zum *Kirchen*vermögen gerechnet worden waren, zu Auseinandersetzungen schritt, welche gerade die letzteren Stiftungen der kirchlichen Einwirkung entzogen und staatlicher Verfügung untergaben.

Neuere Gesetze dieser Art finden wir in Oesterreich und Baden. Dass solche in Würtemberg zu Stande kamen, ist uns nicht bekannt. Wohl mochte in den erstgedachten Staaten neben der Ueberzeugung massgebender Persönlichkeiten, dass jene Auseinandersetzungen rechtlich zulässig und durch das Staatsinteresse geboten seien, der Gegensatz zwischen Staats- und Kirchengewalt auch auf dem fraglichen Gebiete sich geltend machen, nachdem er sich auf anderen Gebieten dort schon häufig gezeigt hatte.

Die erwähnten Gesetze sind das »Gesetz vom 20. December 1869, wirksam für das Erzherzogthum *Oesterreich ob der Enns*, betreffend die Uebergabe der Verwaltung der Pfarrarmeninstitute an die Ortsgemeinden«, »das Gesetz vom 21. Febr. 1870, wirksam für das Erzherzogth. *Oesterreich unt. der Enns* mit Ausschluss des Armenbezirks der Haupt- und Residenzstadt Wien«, das für *Kärnthen* v. 21. Febr. 1870, und in gleichem Betreffe, das *badische* »Gesetz vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.«

Das zuletzt erwähnte dieser Gesetze ist das seinem Wirkungs-

kreise nach umfassendeste, das principiell bedeutendeste und einschneidendeste derselben, und es haben nicht nur bei dessen Entstehung bedeutende Männer der Wissenschaft — wir nennen hier den Minister des Innern und Präsidenten des Staatsministeriums Dr. *Jolly*, früher Professor der Rechte in Heidelberg, sowie die geheimen Räthe und Professoren Dr. *Bluntschli* und Dr. *Herrmann* daselbst — mitgewirkt, sondern es haben sich auch über den ersten Entwurf des Gesetzes, der schon in Baden vielfach Besorgnisse verbreitete und in weiteren Kreisen Aufsehen erregte, wissenschaftliche Autoritäten von hohem Range, Professor *von Schulte* in Prag und Hofrath Professor *Zöpfl* in Heidelberg, vernehmen lassen.

Alle diese Umstände verbunden mit der Thatsache, dass sich die genannten Männer der Wissenschaft in zum Theil höchst bedeutenden, Ansichtsverschiedenheiten über die Grundlagen des Gesetzes bewegten, werden es rechtfertigen, dass der Verfasser dieses Aufsatzes, der ohnehin den badischen Verhältnissen nahe steht und als langjähriges Mitglied der badischen zweiten Kammer an den gesetzgeberischen Arbeiten, die in neuerer Zeit in Baden zu Tage traten, Theil zu nehmen berufen war, das badische Stiftungsgesetz und dessen Entstehungsgeschichte einer eingehenderen Betrachtung unterwirft, die österreichischen Gesetze aber, unter Angabe des Wesentlichen ihres Inhaltes mehr nur vergleichend in Rücksicht nehme.

Wie bereits angedeutet wurde, stand in Baden seit der Constituirung des Grossherzogthums das Kirchenvermögen, *einschliesslich* des *nicht* zu Kirchenzwecken im engeren Sinne des Wortes (Cultuszwecken) bestimmten Vermögens, namentlich der der Wohlthätigkeit gewidmeten, jedoch auf die Angehörigen der einen oder anderen Kirche beschränkten *Stiftungen*, unter staatlicher Verwaltung, wobei jedoch der Kirche eine gewisse Mitwirkung in der Weise, dass *Geistliche* den verwaltenden Behörden angehörten und dass gewisse Verfügungen an die Einwilligung der oberen Kirchenbehörden gebunden waren, zukam. Wir werden Gelegenheit haben, auf diesen Rechtszustand zurückzukommen. Schon frühzeitig, namentlich zu Beginn der 1840er Jahre hatte derselbe Anlass zu Beschwerden gegeben. Als in Folge der auf fast allen Gebieten des öffentlichen Lebens im Jahre 1848 eingetretenen Bewegung, mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Frankfurter Parlaments über das Verhältniss zwischen Kirche und Staat, deren Ergebniss der §. 17. der Grundrechte des deutschen Volkes (§. 147. der 1849er Reichsverfassung) »Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre

Angelegenheiten *selbstständig*, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen« gewesen war, die deutschen Bischöfe zu Würzburg über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Deutschland berathen und ihre Wünsche in eine Denkschrift niedergelegt hatten, wandten sich in einer weiteren Denkschrift d. d. Freiburg den 5. Februar 1851 der Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Regierungen der zur Errichtung dieser Kirchenprovinz vereinten Staaten, in welcher sie unter Anderem auch »die freie und selbstständige Verwaltung *alles katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens*« in Anspruch nahmen. In der badischen Ständeversammlung von 1850/51 hatte der nun verstorbene Domdecan von *Hirscher* von Freiburg einen die freiere Stellung der katholischen Kirche bezweckenden Antrag gestellt, welcher den Anlass zu einer von beiden Kammern votirten Adresse gab, in der Seine Königliche Hoheit der Grossherzog gebeten wurde, »die Staatsregierung zu beauftragen, mit den Vertretern der katholischen und evangelischen Kirche zu berathen, inwieweit rücksichtlich der Erziehung, Anstellung und Disciplinargewalt über die Kirchendiener und *rücksichtlich der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens* andere Bestimmungen als die bisherigen wünschenswerth erschienen.« Die zweite Kammer setzte, wie sie zu erkennen gab, voraus, dass man mit den Regierungen der übrigen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten ins Benehmen treten werde. Es fanden auch im Februar 1852 Conferenzen von Bevollmächtigten dieser Regierungen zu Carlsruhe statt. Das Ergebniss der Conferenzen trat für *Baden* in Verordnungen vom 1./3. März 1853 zu Tage, von denen die »das Mitwirkungs- und Mitaufsichtsrecht des Landesbischofs bei Verwaltung und Verwendung des katholischen Kirchenvermögens« betreffende, abgesehen davon, dass sie zu gewissen Verfügungen Zustimmung der oberen Kirchenbehörde verlangte, nur ein Einsichtsrecht bezüglich »katholischer Fonds« gewährte.

Die in Folge der gedachten und der von den übrigen Regierungen der der oberrheinischen Kirchenprovinz angehörigen Staaten gleichförmig erlassenen Verordnungen verfasste »Denkschrift des Episcopates der oberrheinischen Kirchenprovinz« d. d. Freiburg den 18. Juni 1853 beharrte bei dem in der Denkschrift von 1851 eingenommenen Standpunkte. Es kam nun in Baden zu dem bekannten s. g. Kirchenstreite, innerhalb dessen gerade das Gebiet der Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens manchfachen Stoff zu speciellen Conflicten abgab, und der zu den Verhandlungen

der grossherzoglich badischen Staatsregierung mit Rom Anlass gewährte, welche nach etwa sechsjähriger Dauer zu der Eingangserwähnten Convention führten. Diese selbst (d. d. Rom den 28. Juni 1859) sagt in ihrem Art. XII. »*Bona temporalia, quae Ecclesia propria possidet* vel in posterum acquiret, semper et integre conservabuntur: oneribus vero publicis et vectigalibus nec non legibus Magni Ducatus generalibus aeque ac caeterae proprietates suberunt. *Bona ecclesiastica* nomine Ecclesiae sub Archiepiscopi inspectione ab iis erunt administranda, quibus haec administratio aut ex canonum dispositione aut ex consuetudine aut ex privilegio aut ex fundatione competit: omnes vero administratores rationem Ordinario vel ejus deputatis quotannis reddere teneantur, etiamsi illam aliis reddere debeant ex praedictis titulis. Ob peculiaria autem rerum adjuncta et dummodo publici aerarii sumptibus tum generalibus tum localibus Ecclesiae necessitatibus subveniatur, ea in conservandis administrandisque ecclesiasticis bonis, iisdem rerum adjunctis perdurantibus, erunt observanda, quae in sequentibus articulis statuuntur.« Nach Art. XIII. können Güter kirchlicher Stiftungen (Omnia cujusque ecclesiasticae fundationis bona) nicht ohne Zustimmung der Kirchen- oder Staatsbehörde veräussert, mit Lasten beschwert oder in einer dem Stiftungszwecke nicht entsprechenden Weise verwendet werden. Die Art. XIV. bis XXI. enthalten die Bestimmungen über die Verwaltung der Kirchengüter. Gewisse Vermögenscomplexe (z. B. das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels) werden vorbehaltlich des Rechts des Staates, über die Integrität derselben zu wachen, frei von den betreffenden Kirchenbehörden verwaltet, das Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlicher *Orts*stiftungen (fundi et bona omnia, quae tum ad Ecclesiarum fabricas, tum ad ecclesiasticas cujusque loci fundationes pertinent) von örtlichen, durch die Mitglieder der betreffenden katholischen Gemeinden gewählten, unter dem Vorsitze des Pfarrers handelnden Stiftungscommissionen, das Vermögen der *allgemeinen* Fonds durch eine gemischte, theils staatlicher, theils kirchlicher Seits zu bestellende Commission, welcher auch die *Aufsicht* über die Verwaltung *sämmtlicher* kirchlicher Fonds anvertraut ist. Der von dieser Commission handelnde Art. XVIII. sagt an seinem Schlusse: »Quaenam autem fundationes tanquam generales fundationes ecclesiasticae considerandae sint, collatis Gubernium inter et Archiepiscopum consiliis erit statuendum.« Mit diesem Satze ist der Inhalt einer Note in Verbindung zu bringen, welche die mit Abschluss der Convention betrauten Grossh. Badischen Bevollmächtigten dem Bevollmächtigten

Seiner Heiligkeit des Papstes übergaben und die dahin lautete, dass die erstgedachten Bevollmächtigten Namens ihrer hohen Regierung erklärten, es werde dieselbe dem Herrn Erzbischofe von Freiburg auf Verlangen Einsicht von Urkunden und Rechnungen, *welche das nichtkirchliche katholische Stiftungsvermögen betreffen*, (concernant les fonds catholiques non-ecclesiastiques) geben, damit er sich von der Erhaltung und stiftungsgemässen Verwendung dieses Vermögens überzeugen könne, und dass auf etwaige gegründete Bemerkungen, welche der Herr Erzbischof in dieser Beziehung vortragen werde, Abhilfe erfolgen werde.« Letztere Kundgebung und jener Schlussatz des Art. XVIII. erklären sich aus einem die gesammten Verhandlungen zwischen Baden und Rom durchziehenden Widerstreite der Anschauungen, dessen Lösung, wie namentlich aus gedachtem Schlusssatze erhellt, wenigstens für einen sehr gewichtigen Theil des Streitobjects, um die Convention in ihren übrigen Theilen zu Stande zu bringen, geflissentlich *vertagt* wurde. Während man kirchlicherseits sämmtliches für *Katholiken* bestimmte Vermögen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe Cultus-, Schul- oder Wohlthätigkeitszwecken gewidmet sei, als *kirchliches* Vermögen behandelt wissen wollte (vgl. die oben angef. Denkschrift von 1851); verlangte man staatlicherseits, dass das *nicht* zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse im engeren Sinne des Worts d. i. von Cultusbedürfnissen bestimmte Vermögen *rein* staatlichen Organen unterworfen bleibe oder werde. Während nun die Satzungen der Convention nur von kirchlichem Vermögen, kirchlichen Stiftungen sprechen, wurde durch die erwähnte Note und deren Annahme Seitens der Bevollmächtigten des heiligen Stuhles festgestellt, dass hinsichtlich des nichtkirchlichen katholischen Vermögens der Kirchenbehörde nur gewisse beschränkte Rechte zukommen sollten. *Allein es blieb durchaus unausgemacht*, welche Vermögenstheile, welche Stiftungen als kirchlich, welche als nichtkirchlich zu betrachten seien. Wenn es auch scheinen möchte, dass die Kirche auf die staatliche Anschauung eingegangen sei, weil sie überhaupt das Bestehen eines nichtkirchlichen katholischen Vermögens anerkannte, so spricht doch gegen diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit der Schlusssatz des Art. XVIII. und dessen Entstehungsgeschichte. Man glaubte nämlich kirchlicherseits berechtigt zu sein, eine Reihe in Baden vorhandener, zum Theil höchst beträchtlicher, Stiftungen oder besser gesagt Vermögenscomplexe, welche aus längst ihrem ursprünglichen Zwecke entzogenen, früher zweifellos kirchlichen Gütern gebildet worden waren, und später mindestens theilweise zu kirchlichen Bedürfnissen

im engeren Sinne des Wortes dienten, als allgemeine Kirchenfonds zu reclamiren. (Vgl. unten pag. 113 f. Note 1.) Von der andern Seite ging man, auf die Möglichkeit und Nothwendigkeit einer *Zerlegung* jener Vermögenscomplexe je nach ihren verschiedenen Zwecken hindeutend, hierauf *nicht* ein. Die Entscheidung der über diese Vermögenscomplexe hiernach schwebenden Frage sollte einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Bei Abschluss der Convention hoffte man natürlich auf ein künftiges gutes Einvernehmen zwischen der Staats- und katholischen Kirchengewalt, welches eine gütliche Ausgleichung auch dieser Frage als möglich erscheinen liess.

Das in Folge der zu Eingang erwähnten Vorgänge an die Stelle der Convention getretene, gleichfalls oben schon erwähnte Gesetz vom 9. October 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, verfügt, nachdem es in seinem §. 1. ausgesprochen: »Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten frei und selbstständig«, im §. 10: »Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte gewidmet ist, wird, unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter, unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.« Dass nun diese Gesetzesstelle *nicht* unter »kirchlichen Bedürfnissen« *nur* Cultusbedürfnisse verstanden habe, ergibt sich aus einer Reihe von Momenten, von denen die gewichtigsten sofort kurz berührt werden sollen. Dem Gesetze folgten Unterhandlungen der grossherzoglichen Regierung mit der erzbischöflichen Curie über die Details der Verwaltung des Kirchenvermögens, deren Ergebniss eine auf Grund der »Verständigung mit dem Herrn Erzbischofe« erlassene landesherrliche Verordnung vom 20. November 1861 war. In ihr kam man zum grossen Theile auf die Detailbestimmungen der Convention mit Rom über die Verwaltung des Kirchenvermögens zurück. Aus der dort in Art. XVIII. u. ff. besprochenen gemischten Commission wurde der *katholische Oberstiftungsrath*, dessen Amt in der Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds und der Aufsicht über die Verwaltung der Orts- und Districtsstiftungen, der besetzten und erledigten Pfründen bestehen sollte. Die Verordnung besagte in ihrem §. 5.: »Zu dem örtlichen Kirchenvermögen gehört ausser den Pfründen und Messnereien insbesondere: a) das Vermögen der Kirchenfabrik, das ist das zur Deckung des örtlichen Cultbedürfnisses bestimmte Vermögen. Hierzu sind auch die zu sogenannten Jahrtagen gemachten Stiftungen (Anniversarien) zu rechnen, *wie diejenigen Vermögens-*

theile, welche etwa dem Fond zu anderen wohlthätigen Zwecken, z. B. zur Armenunterstützung geschenkt und vermacht wurden. b) Die Kirchen- und Pfarrhausbaufonds. c) Das Vermögen localer kirchlicher Vereine und Genossenschaften (Bruderschaften), insoferne sie körperschaftliche Rechte erlangt haben, und ihre Statuten dies zulassen,« im §. 20.: »Ueber die Verwaltung gemischter Fonds d. h. solcher, die theils kirchlich, theils nichtkirchlich sind, üben sowohl die Grossh. Regierung als das Erzbischöfl. Ordinariat die Aufsicht, welche Letzterem in Ansehung des Kirchenvermögens, Ersterer hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens zusteht,« im §. 21.: »Hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- oder Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindemitteln, soweit die Grossh. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke *und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als kirchliche oder als weltliche zu betrachten seien, bleibt vor der Hand der gegenwärtige Besitzstand unverändert, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeignetenfalls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.*« Eine hinsichtlich des evangelischen Kirchenvermögens unter dem 28. Februar 1862 erlassene Verordnung stimmte im Wesentlichen mit der Verordnung vom 20. Nov. 1861 überein. §. 6. letzterer entsprach dem §. 5. ersterer, jedoch unter Hinweglassung der Bestimmung über Anniversarien und Bruderschaftsvermögen. Bemerkenswerth ist noch eine Stelle aus dem von Robert von *Mohl* über das 1860er Kirchengesetz in der I. Kammer der Landstände erstatteten Commissionsberichte, worin es heisst, dass bei den Commissionsberathungen *zwei Richtungen* vertreten gewesen seien, von denen die *eine* den zum Gesetze gewordenen Entwurfe (§. 10.) schlechthin beigepflichtet, die *andere* den Kirchen eine grössere Selbstständigkeit auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung vindicirt habe, wobei die erstere als einen Grund für ihre Anschauung geltend gemacht habe, dass es *nur* auf dem Wege der vorgeschlagenen gemeinsamen Leitung möglich sei, *die zu unabsehbaren Streitigkeiten führende scharfe Ausscheidung von Fonds zweifelhafter Art zu unterlassen.* In der durch die Kirchengesetzgebung des Jahres 1860 veranlassten, im Jahre 1862 gegebenen, neuen Verfassung der evangelischen Kirche Badens finden sich mehrere Stellen, in welchen das Armenwesen als Theil der Thätigkeit der kirchlichen Organe erklärt ist, was wohl einen schlagenden Beweis dafür bietet, dass es jedenfalls *nicht* im Sinne der 1860er Gesetzgebung liegen konnte,

der Kirche die ihr von Altersher zur Uebung der Armenpflege zugestandenen Fonds zu entziehen.

Durch landesherrliche Verordnung vom 1. December 1862 wurde der bisherige katholische Oberkirchenrath — eine confessionelle, theilweise mit katholischen Geistlichen besetzte Staatsbehörde, welcher das *gesammte* confessionelle Vermögen des katholischen Religionstheiles (*auch* das Kirchenvermögen im engsten Sinne des Wortes) theils zur unmittelbaren Verwaltung, theils zur Beaufsichtigung der Verwaltung untergeben war — aufgehoben, der katholische Oberstiftungsrath in die ihm nach der Verordnung vom 20. November 1861 zufallenden Geschäfte eingewiesen und weiter bestimmt (§. 3.): »Soweit bisher nichtkirchliche katholische Fonds dem katholischen Oberkirchenrathe zur Verwaltung zugewiesen waren, wird diese einstweilen dem katholischen Oberstiftungsrathe übertragen, der solche im Namen und unter Leitung und Aufsicht der grossh. Staatsregierung besorgen wird.« Durch Erlass vom 5. November 1863 gab das grossh. Ministerium des Innern den damals noch bestandenen Kreisregierungen auf, »*erforderlichen Falls* die Aemter dahin zu verständigen, dass — da die Bestimmung der Verordnung vom 21. November 1820 (die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen betr.), wonach die kirchlichen und weltlichen katholischen Ortsfonds *von einer und derselben Commission* verwaltet werden sollen, *nicht aufgehoben* sei — die nach Massgabe der Verordnung vom 20. November 1861 gebildeten Stiftungscommissionen, *insolange der dessfallsige staatliche Auftrag nicht zurückgezogen werde*, auch die weltlichen katholischen Ortsfonds, diese jedoch nach den Vorschriften der Verordnung vom 20. November 1820, zu verwalten haben.« Es leuchtet ein, dass durch diese Kundgebungen, welche eigentlich mehr den Charakter von Rechtsverwahrungen gegen einen zur Umgehung weiterer Schwierigkeiten geschaffenen *Zustand* hatten, die schwebende Frage *um soweniger* gelöset war, als dabei deren *künftige* Lösung auf dem durch §. 21. der Verordn. vom 20. Nov. 1861 vorgezeichneten Wege vorausgesetzt sein musste u. offenbar vorausgesetzt war.[1])

1) In der Carlsruher Zeitung 1870 Nr. 161. finden wir und zwar in einem Artikel, welcher die Zurückweisung eines bezüglich des Vollzugs des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 in andern Blättern auf den Minister des Innern gerichteten Angriffes bezweckt, dass das grossherzogl. Ministerium des Innern in einem unter dem 3. December 1862 an den Vorsitzenden des aufzulösenden katholischen Oberkirchenrathes *und an den Präsidenten des katholischen Oberstiftungsrathes* gerichteten Erlasse erklärte: »Dem katholischen Oberstiftungsrath ist zur Besorgung zu überweisen und zwar a) auf Grund der §§. 8. u.

Nachdem in dem Gesetze vom 29. Juli 1864 die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, welches seiner Zeit viel Aufsehen erregte, ausgesprochen war, dass »das örtliche Schulvermögen von dem Ortsschulrathe verwaltet werde,« dasselbe also der Verwaltung der örtlichen Stiftungscommissionen, die es bisher gemeinsam mit dem Kirchenvermögen im engeren Sinne verwaltet hatten, entzogen worden war, machte sich der, wohl zunächst politischen Gründen entstammende, Wunsch geltend, grössere Wohlthätigkeitsstiftungen, wie sie namentlich in den oberen Landesgegenden Badens vorhanden sind und welche bisher gleichfalls den Ortsstiftungscommissionen unterstanden hatten, der rein weltlichen Verwaltung der politischen Gemeinden untergeben zu sehen. Auf dem Landtage 1865/66 begründete der Abg. *Roder* von Messkirch eine Motion auf Erlassung eines den Begriff und die Verwaltung des weltlichen Stiftungsvermögens feststellenden Gesetzes. Auf dem Landtage 1867/68 begründete — nachdem inzwischen die Verwaltung einzelner grösserer Stiftungen auf Betreiben der betreffenden politischen Gemeinden diesen durch specielle Verfügungen der höchsten Staatsbehörde übertragen worden war — der Abg. *Eckhard* eine Motion auf allgemeine Regelung der Verwaltung des *weltlichen* Stiftungsvermögens, welche Regelung im Wege des Gesetzes oder der Verordnung dahin zu bewirken sei, dass gedachte Verwaltung von der des kirchlichen Stiftungsvermögens zu trennen und erstere den betheiligten (politischen) Gemeinden zu überlassen sei. Beide Ständekammern votirten eine der Motion entsprechende Adresse. Während *Eckhard* in seiner Motion, soferne die Beilegung etwaiger bei der Ausscheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen entstehender Differenzen *nicht* im Wege gütlichen Einvernehmens zwischen Staats- und Kirchenbehörde zu erreichen sei, es der *Kirche* überlassen wissen wollte, ihre vom Staate nicht anerkannten Ansprüche *vor dem zuständigen Gerichte zu verfolgen*, sehen wir in dem über die Motion von dem Abg. *Renck* (Oberschulrathsdirector)

---

11. der landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, *α.* die unmittelbare Verwaltung der beiden Pfarrinterimsrevenuen-Hauptfonds, der allgemeinen katholischen Kirchencasse und des Freiburger Religionsfonds, *β.* die Oberaufsicht über die Verwaltung der katholischen Pfründen, einschliesslich der Messnereien; b) die *übrigen* bisher vom katholischen Oberkirchenrathe noch verwalteten katholischen Fonds — insoweit dieselben nicht als Schulfonds an den Oberschulrath übergehen — sind als weltliche katholische Fonds, *vorbehaltlich etwa ergehender anderer Entscheidung (§. 21. der gedachten landesherrlichen Verordnung)*, dem kath. Oberstiftungsrathe zur einstweiligen Verwaltung im Namen und Auftrage des Staates unter diesseitiger Aufsicht und Leitung zu überweisen.«

für die zweite Kammer erstatteten Commissionsberichte den Satz auftauchen, »dass — wie auch im Staate die Verfassung und Verwaltung der Stiftungen organisirt sein möge — die darauf bezüglichen Rechte *keine privatrechtlichen*, sondern *öffentlich-rechtliche* seien, und *dass sie nicht der Cognition des Civilrichters unterlägen, sondern von der Staatsverwaltung ihre Entscheidung zu erwarten hätten.*« Der für die erste Kammer von dem Obergerichtsadvocaten Dr. *Bertheau*, einem alten juristischen Practiker, erstattete Commissionsbericht theilte zwar im Ganzen die *Renck*'sche Anschauung von der öffentlich-rechtlichen Natur der Stiftungen, wollte aber für das *bestehende* Recht die von *Renck* beanstandete *Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte aufrecht erhalten wissen.* Für letztere Anschauung erklärte sich auch — zwar unter theilweisem Widerspruche des Ministerialpräsidenten Dr. *Jolly* — in der Sitzung der I. Kammer vom 8. Februar 1868 Geheimer Rath Dr. *Bluntschli.*

Die eben erwähnte Zuständigkeitsfrage hatte inzwischen practische Wichtigkeit gewonnen: Als nämlich das grossh. Ministerium des Innern Stiftungen, *weil* sie Schul- oder Wohlthätigkeitsstiftungen seien und desshalb dem weltlichen Stiftungsvermögen angehörten, aus den Händen der Ortsstiftungscommissionen beziehungsweise des katholischen Oberstiftungsrathes nahm und in die Hände der Ortsschulräthe und politischen Gemeinden beziehungsweise des Oberschulrathes und Verwaltungshofes legte, wandte sich der katholische Oberstiftungsrath in den betreffenden einzelnen Fällen behufs der Wiedererlangung des Entzogenen an die Gerichte, welche sich anfänglich und längere Zeit hindurch in allen Instanzen — und zwar theils im Hinblicke auf den oben mitgetheilten §. 21. der Verordnung vom 20. November 1861, theils aus *inneren* der Natur des streitigen Rechtsverhältnisses entnommenen Gründen, namentlich *weil* das Gut kirchlicher Stiftungen als Kirchengut den dem letzteren zukommenden Privatrechtsschutz geniesse, *weil* der zur Verwaltung einer Stiftung Berufene der Regel nach auch sonst dem Eigenthümer zustehende Dispositionsbefugnisse z. B. bezüglich der (allerdings stiftungsgemäss zu bewirkenden) *Verwendung* der Stiftungs*erträgnisse* habe — zur Entscheidung der Frage, ob eine Stiftung *kirchlich* oder *weltlich* sei, für zuständig erklärten. Das grossh. Ministerium des Innern bekämpfte diese Anschauung und erhob in mehreren von den Gerichten zu Gunsten der Ansicht des katholischen Oberstiftungsrathes entschiedenen Fällen Competenzconflicte. Es begann ein Meinungsstreit über die Sache, der stets an Schärfe zunahm. Ausgezeichnete juristische Kräfte des Landes, Kreis- und

Hofgerichtspräsident *Prestinari* in Constanz (früher Director des katholischen *Oberkirchenrathes* und als solcher bei den Conventionsverhandlungen, sodann als Abgeordneter bei der Abfassung des Kirchengesetzes von 1860 betheiligt), Oberhofgerichtsrath *Betzinger*, Kreisgerichtsrath Dr. *Dreyer* vertheidigten in literarischen Arbeiten die Entscheidungen der Gerichte. Diesen Arbeiten wurde indessen die Aufnahme in die »Annalen der badischen Gerichte« von dem Redacteure, einem hochgestellten richterlichen Beamten, versagt. (Die des Oberhofgerichtsrath *Betzinger* fand dann in *dieser* Zeitschrift 1869 Heft 4. Platz.) Im October 1869, kurz nach Beginn des Landtages 1869/70 wurde den Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer der Entwurf des Eingangserwähnten Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, welcher die gerichtliche Zuständigkeit in der bezeichneten Frage schlechthin ausschloss, vorgelegt. Inzwischen hatte in einigen Fällen ein Erstinstanzgericht die Ansicht, dass die Gerichte unzuständig seien, seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt. Im November 1869 entschied der aus den Mitgliedern des grossh. Staatsministeriums (mit Ausschluss *des* Ministers, der den Conflict erhoben) und *drei* von diesem Staatsministerium aus *sechs* zum Voraus ernannten Personen des Richterstandes (der Uebung nach Gerichtsvorständen) gewählten Richtern zusammengesetzte Competenzhof [1]) *gegen* die Zuständigkeit der Gerichte und zwar unter der der Anschauung des oben erwähnten *Renck*'schen Commissionsberichts ähnlichen Begründung, dass das Recht der Kirche an kirchlichen Stiftungen nur ein Aufsichtsrecht, letzteres aber ein öffentliches Recht sei, welches dieser seiner Natur nach vor den bürgerlichen Gerichten nicht verfolgt werden könne. Der vorgelegte Gesetzesentwurf beschränkte sich nicht etwa, wie man den Kammerverhandlungen der Jahre 1865/66 und 1867/68 nach hätte annehmen sollen, auf die weltlichen Stiftungen, enthielt vielmehr sehr einschneidende Bestimmungen über alle, mithin auch die

1) Längst schon hat man in Baden das völlig Ungenügende der Zusammensetzung des Competenzhofes erkannt. Vor 1844 entschied das Staatsministerium die Competenzconflicte. In eben gedachtem Jahre wurde ein damals geschaffener Staatsrath mit jener Entscheidung betraut, solcher aber im Jahre 1849 wieder aufgehoben und zugleich die noch jetzt in Kraft befindliche Einrichtung geschaffen, welche mehrfach (1851, 1864) in den Ständekammern angefochten wurde. Auf dem Landtage 1869/70 that der Verfasser dieses Aufsatzes einen Schritt, um sie zu beseitigen, indem er eine Motion auf Erlassung eines Gesetzes über die Entscheidung der Competenzconflicte einbrachte, der die zweite Kammer beitrat.

kirchlichen Stiftungen. Diese Bestimmungen wurden auch *Gesetz. Letzteres* umfasst, hierin dem Entwurfe schlechthin folgend, *drei Abschnitte*, von denen der *erste* »allgemeine Bestimmungen« enthält (§§. 1—11. des Ges.), der *zweite* »über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen« sich verbreitet (§§. 12—41. des Ges.), der *dritte* unter der Ueberschrift »über die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen« hinsichtlich *dieser* auf die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens verweiset, *dabei aber auch für sie die Bestimmungen des ersten Abschnittes gegenwärtigen Gesetzes als anwendbar erklärt, ihnen alle Rechte selbstständiger juristischer Personen zuspricht* und endlich erklärt, *dass weder der Staat noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten können* (§. 42. des Ges.). Der *zweite Abschnitt* des Gesetzes zerfällt in drei Abtheilungen: A. Ueber die Verwaltung der weltlichen *Orts*stiftungen. B. Ueber die Verwaltung der weltlichen *Districts-* und *Landes*stiftungen. C. Ueber die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte. Abtheilung A. zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen: I. Von den *regelmässigen* Organen der *örtlichen* Stiftungsverwaltung. II. Von den für die *örtliche* Stiftungsverwaltung zu ernennenden *besonderen* Behörden. III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungs*führung.*

Wir wenden uns zu den gewichtigen *allgemeinen Bestimmungen.* Zunächst ist zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjecte, zu allen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen Staatsgenehmigung gefordert und soll dieselbe nur solchen Stiftungen ertheilt werden, welche einem *öffentlichen*, kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind (§. 1. des Ges.). Durch die Staatsgenehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit. Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie *kirchliche* oder weltliche Stiftungen, *in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden* (§. 2. des Ges.). §. 3. des Gesetzes lautete im *Entwurfe*: »Als *kirchliche* Stiftungen sind alle diejenigen zu betrachten, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist. *Weltliche* Stiftungen sind alle diejenigen, deren Vermögen *anderen*, als den vorbezeichneten Zwecken ge-

widmet ist. *Als solche gelten insbesondere alle in irgend welcher Form zur Armenunterstützung und Krankenverpflegung oder zu Unterrichtszwecken bestimmten Stiftungen,* mit alleiniger Ausnahme der Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Massgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden.[1]) Ohne Rücksicht auf ihre Widmung gelten als kirchliche oder weltliche die Stiftungen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden in der einen oder andern Eigenschaft anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche oder weltliche erklärt worden sind.« Im *Gesetze* ist dieser §. 3. des Entwurfes in die §§. 3. und 5. zerlegt. §. 3. des Gesetzes lautet: »Von den bei Verkündigung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche: 1) diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist, 2) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Massgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden, 3) diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. Nov. 1861 §. 5. lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 §. 6. lit. a. allgemein als kirchliche anerkannt worden sind, 4) diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind. *Alle andern bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.*« §. 5. lautet: »Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der §. 3. Ziff. 1. u. 2. bezeichnet. *Alle andern künftigen Stiftungen gelten als weltliche.*« Darüber, dass *im Sinne des Gesetzes* unter »zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse« bestimmten Stiftungen *nur* »gottesdienstlichen Zwecken« gewidmeten, *keineswegs* aber die sonstigen öffentlichen Zwecken z. B. »Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken« gewidmeten Stiftungen verstanden sein sollten, waren alle Gesetzgebungs-

1) Dies bezieht sich auf §. 109. des bad. Ges. vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht, welcher §. besagt: »Corporationen und Stiftungen können Lehr- und Erziehungsanstalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf solche Anstalten sind die Vorschriften der §§. 103—107. anwendbar. *Kirchlichen Corporationen und Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- und Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.*«

factoren einverstanden. Der Entwurf hatte dies *ausdrücklich* gesagt und es ist dies in Folge des Umstandes, dass bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf gerade die Wirksamkeit der Kirche in Bezug auf Wohlthätigkeitsstiftungen den Hauptstreitpunkt bildete, im Laufe dieser Verhandlungen oftmals constatirt worden. Des Inhalts des §. 5. der Verordnung vom 20. November 1861 und des ihr correspondirenden §. 6. der Verordnung vom 28. Februar 1862 ist oben gedacht worden. Mit dem §. 3. des Gesetzes steht in naher Verbindung der als »Uebergangsbestimmung« bezeichnete §. 43. desselben, dahin lautend: »Die Staatsregierung ist ermächtigt, solche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Besitze von kirchlichen Organen vorhandene Stiftungen für Armen- und Krankenpflege, welche sich bei näherer Prüfung ebenso wie die im §. 3. Ziff. 4. erwähnten Stiftungen ausnahmsweise als kirchliche darstellen, innerhalb Jahresfrist als solche anzuerkennen.« §. 4. verfügt, dass gemischte, d. h. theils kirchliche, theils weltliche Stiftungen vorerst unter ihrer seitherigen Verwaltung bleiben, dass aber ihre Trennung von der einen oder andern Seite jederzeit verlangt werden kann. §. 6. bestimmt, dass Verfügungen, welche bestehenden Stiftungen Vermögenstheile mit der Widmung zu Zwecken, die zu den Zwecken der Stiftung ausser Beziehung stehen, zuwenden, als *neue* Stiftungen zu betrachten und hinsichtlich ihrer Verwaltung je nach ihren Zwecken zu behandeln seien, ebenso dass neue, zu verschiedenen Zwecken gemachte Stiftungen behufs ihrer Verwaltung sofort zu trennen seien. Nach §§. 7. und 8. dürfen für künftige Stiftungen Anordnungen, welche dieselben einer andern, als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als gegenwärtiges Gesetz dies ausdrücklich gestattet, während vor Einführung dieses Gesetzes bereits bestandene derartige Anordnungen in Kraft bleiben müssen. Nach §. 9. muss das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten werden und dürfen die Erträgnisse, (vorbehaltlich des §. 10.) nur nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke zu anderen als stiftungsgemässen Zwecken verwendet werden. Der §. 10. lautet: »Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn der Fortbestand und die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werden müssen, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters thunliche

Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Districtsstiftungen den betheiligten Gemeinden und Districten nicht entziehen wird. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständniss mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den desshalb einzuleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsbehörde, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.« §. 11. besagt: »Die Leitung des Stiftungswesens einschliesslich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist *Verwaltungssache.* Eine gerichtliche Entscheidung durch den *Verwaltungsgerichtshof* kann verlangt werden: 1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird, 2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§. 4. und 6.) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten, 3) über die Rechtsgültigkeit der vom Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§§. 7. und 8.) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen, 4) über das Vorhandensein stiftungsgemässer Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen, 5) über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach §. 10. Abs. 2. dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken, 6) über den von Angehörigen einer Confession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes, wenn derselbe von der vorgesetzten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer confessionellen Beschränkung des Genussrechts abgelehnt worden ist (§. 28.), 7) über Verletzung stiftungsmässiger Ansprüche auf Verwaltungsfunctionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in §. 40. dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechtes geschehen sein soll. — Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Act, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.«

Der *zweite Abschnitt* des *Gesetzes,* meist dem Entwurfe entsprechend, überträgt *in seiner Abtheilung A. Unterabtheilung I.* die Verwaltung der für Angehörige oder Bewohner einzelner Gemeinden bestimmten weltlichen Stiftungen eben diesen (politischen) Gemeinden, welche dieselbe durch das Organ ihres (politischen) Gemeinderathes zu führen haben, die Verwaltung der für Angehörige

oder Bewohner mehrerer Gemeinde eines und desselben Amtsbezirkes bestimmten Stiftungen einem aus der Mitte der Gemeinderäthe dieser Gemeinden zu wählenden Stiftungsrathe. Die Verwendung der Stiftungserträgnisse geschieht der Regel nach durch die verwaltende Behörde. Sind die Stiftungserträgnisse zur Vertheilung unter die Armen *einer* Gemeinde bestimmt, so geschieht jene durch die örtliche Armenbehörde, d. i. den Armenrath, der nach §. 26. des Gesetzes vom 5. Mai 1870 über die öffentliche Armenpflege aus dem (politischen) Gemeinderathe, einem Ortspfarrer jeder Confession, dem Armenarzte (in dessen Ermangelung dem Staatsarzte, wo ein solcher seinen Wohnsitz hat), dem Polizeibeamten (wo die Localpolizei vom Staate geübt wird) und aus, die Zahl von *drei* nicht übersteigenden, gewählten Abgeordneten der nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner besteht. Für Schüler an Lehranstalten gestiftete Stipendien verleihen auf Vorschlag des Gemeinderathes die Schulbehörden.

Die Unterabtheilung II. gestattet für *drei* Fälle besondere Stiftungsräthe. Auch, wo sie bestehen, geschieht indessen die Vertheilung unter die Armen und die Verleihung der Stipendien in der bereits beschriebenen Weise. Jene drei Fälle sind folgende:

1) Der *Gründer einer Stiftung*, welche jährlich mindestens 500 Gulden abwirft, oder aus deren Erträgnisse eine Anstalt (z. B. ein Spital, Armenhaus) unterhalten wird, kann die Bestellung eines besonderen Stiftungsrathes anordnen, der aber aus dem Bürgermeister oder einem vom Gemeinderathe aus seiner Mitte ad hoc zu ernennenden Stellvertreter des Bürgermeisters *und* 4—6 für je 6 Jahre von der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Bürgerausschusse auf den Grund zweier Vorschlagslisten (mit je dreimal so viel Namen als der Stiftungsrath Mitglieder zu umfassen hat), von denen die eine erstmals durch den Stifter, später durch den Stiftungsrath, die andere durch den Gemeinderath aufzustellen ist, zu ernennenden Mitgliedern bestehen *muss*. Der Stifter oder Stiftungsrath kann auch die Beiziehung zweier weiterer durch Beruf oder Ausbildung für die Zwecke der Anstalt besonders geeigneter Mitglieder anordnen beziehungsweise beschliessen. Der Stifter kann bei confessionellen Stiftungen bestimmen, dass der Stiftungsrath aus Angehörigen der berechtigten Confession ernannt werde.

2) In gleicher Weise, wie der Stifter, können bei Stiftungen, welche nach der Religionstrennung, aber vor diesem Gesetze errichtet wurden und welche *sowohl* nach des Stifters Willen *als* nach bestehender Uebung confessionell sind, *die Genussberechtigten* in

einer hierzu berufenen Versammlung durch Stimmenmehrheit die Einsetzung eines aus Mitgliedern ihrer Confession auf die unter Ziff. 1. dargelegte Weise zu ernennenden besonderen Stiftungsrathes beschliessen, wenn der Jahresertrag der Stiftungen mindestens 1000 Gulden beträgt oder eine eigene Anstalt unterhält.

3) Unter eben diesen Voraussetzungen kann auch der zur Stiftungsverwaltung berufene politische *Gemeinderath* die nach Ziff. 1. zu bewirkende Ernennung eines besonderen Stiftungsrathes beschliessen.

Unterabtheilung III. verlangt bezüglich jeder Stiftung staatlich zu genehmigende Voranschläge und fordert zu gewissen Rechtshandlungen (z. B. Veräusserung und Erwerbung von Liegenschaften) Staatsgenehmigung.

Nach Abtheilung B. stehen die weltlichen Districts- und Landesstiftungen (d. i. die nicht auf Angehörige oder Bewohner einer oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirkes beschränkten Stiftungen, einschliesslich der Stiftungen für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höheren Bürgerschulen) »unter unmittelbarer Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, Namens deren Verwaltungsräthe die Verwaltungsführung zu besorgen haben (den nach dem Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. October 1863 bestehenden Kreisverbänden und etwa zu errichtenden Bezirksverbänden ist die Verwaltung der zu Gunsten ihrer Angehörigen bestehenden Stiftungen vorbehalten).

Abtheilung C. gestattet dem Stifter bei Familienstiftungen, sich oder Familienangehörigen die *Verwaltung* vorzubehalten, ferner, bei solchen Stiftungen und bei nicht auf Familien beschränkten Stiftungen zu Stipendien und Aussteuergaben, sich oder anderen Personen die Verleihung vorzubehalten oder zu verfügen, dass und welchen inländischen *Staats-*, *Kreis-* oder *Gemeinde*behörden — und bei ausschliesslich nur für Studirende der Theologie bestimmten Stiftungen, auch welchen *Kirchenbehörden* — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden das Recht der Verleihung zu übertragen sei. Ueber die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Functionen beschliessen die Verwaltungsbehörden. Diese Berechtigten unterstehen bei Ausübung dieser Functionen der Staatsaufsicht.

Der Inhalt des dritten Abschnittes (§. 42.) und der Uebergangsbestimmung (§. 43.) ist oben bereits angegeben.

Natürlich erregte der Gesetz*entwurf*, welcher indessen in allen wesentlichen Bestimmungen Gesetz wurde, viele Bedenken. Er

liess als *kirchliche* Stiftungen *nur die für gottesdienstliche (Cultus-) Bedürfnisse gewidmeten Stiftungen* gelten, er stellte die kirchlichen Stiftungen, welche nach dem Gesetze vom 9. October 1860 unter gemeinsamer Leitung des Staates und der Kirche verwaltet werden sollen, schlechthin unter die Oberaufsicht des Staates, er benahm den Kirchen bezüglich des ihnen im Wege der Stiftung gewidmeten Vermögens den gebürenden Rechtsschutz, indem er sie an den Verwaltungsgerichtshof, eine der Garantieen der richterlichen Unabhängigkeit entbehrende Behörde, verwies, er legte den Staatsverwaltungsbehörden das Recht bei, soferne der Fortbestand einer Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohle nachtheilig angesehen werde, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, er übertrug die Verwaltung und Verwendung der confessionellen Ortsstiftungen der Regel nach den politischen Gemeinden, liess eine confessionelle Verwaltung nur in (nicht häufigen) Ausnahmsfällen und in sehr beschränktem Masse zu, und beengte endlich die Stifter bezüglich ihrer Anordnungen über die Stiftungen in einer der Verfügungsfreiheit und damit der Gründung von Stiftungen höchst ungünstigen Weise.

Um diese practischen Ergebnisse zu erreichen, wurde in der Begründung zum Gesetzentwurfe eine Theorie dahin aufgestellt, dass jede Stiftung eine selbstständige, aber des Staatsschutzes bedürftige und der Staatsmacht schlechthin unterworfene Persönlichkeit sei. Diese Theorie, welche erstmals in dem auf dem Landtage 1867/68 vom Abg. *Renck* erstatteten Berichte, wohl nicht ohne Einfluss belgischer Vorbilder, auftauchte, reiss't die Stiftungen aus ihrem natürlichen und geschichtlichen Zusammenhange mit anderen Rechtswesen, *isolirt* sie, stellt sie dann wieder als der Vertretung bedürftig dar und vindicirt nun das Recht zu dieser Vertretung, beziehungsweise zur Anordnung einer solchen Vertretung, ausschliesslich dem *Staate*. Sie führt in ihrer Consequenz zur Negation einer jeden kirchlichen Stiftung.

Es erhoben sich zahlreiche Manifestationen gegen den Gesetzentwurf.

Es erschien zunächst eine »Denkschrift des Erzbischöflichen Capitelsvicariats von Freiburg, den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend,« erlassen auf im Capitelsvicariat gepflogenen Berathung und daselbst gefassten Beschluss vom Erzbisthumsverweser Lothar *Kübel*, Bischof von Leuca i. p., und mit einem *Proteste* gegen den Gesetzentwurf schliessend. Ihr beigegeben wurde ein »Vortrag des katholischen Ober-

stiftungsrathes« über diesen Entwurf, erstattet an das Capitelvicariat. Der Denkschrift folgten ein »Gutachten« über den Entwurf von Professor Dr. *von Schulte* in Prag, »Bemerkungen über einige der hauptsächlichsten Bestimmungen des badischen Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen von Heinrich *Zöpfl*«, ein (kurzes) »Responsum« des Königlich Preussischen Kronsyndicus, Geheimen Justizrathes Professor Dr. *Bauerband*.

Der Verfasser dieses Aufsatzes ist, da er sonst leicht die seiner Arbeit vorgesteckte Grenze überschreiten würde, nicht in der Lage, *nähere* Mittheilungen über den Inhalt vorgedachter (in der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg i. B. 1869 erschienenen) Schriften zu machen. Er muss sich auf die Andeutung beschränken, dass sie vorzugsweise das *historische*, durch den Westphälischen Frieden und den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, sowie durch die badische Landesgesetzgebung (insbesondere das III. Organisationsedict vom 11. Februar 1803 und das erste Constitutionsedict vom 14. Mai 1807) verbriefte Recht der Kirche an den in ihre Gewalt gegebenen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen, die rechtliche Nothwendigkeit, dass dieses Recht des vollen Privatrechtsschutzes theilhaftig werde, ferner den Umstand, dass man, indem man der Kirche diese Stiftungen entziehe, in der ersteren Lebensgebiet eingreife, betonten, auch die rechtliche Zulässigkeit und Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes, wie es der Entwurf vorschlage, bestritten.

Auch erhob sich gegen verschiedene Theile »des Gesetzentwurfes« der bereits erwähnte grossh. Kreis- und Hofgerichtspräsident *Prestinari* in zwei Aufsätzen in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 Nr. 23. und 25. (von denen der erstere eine Entgegnung des Herausgebers der Zeitschrift Dr. Edgar Löning zu Heidelberg zu Gunsten des Gesetzentwurfs in erstgedachter Nummer erwähnter Zeitschrift hervorrief), ferner in einer (in der Herder'schen Verlagsbuchhandlung zu Freiburg i. B. 1870) erschienenen Schrift, betitelt »Hat die katholische Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Ein Beitrag zur Beurtheilung des den Ständekammern vorliegenden Entwurfes eines Stiftungsgesetzes.« Diese Schrift stellt (S. 15.) der oben mitgetheilten Theorie des Entwurfs folgende Sätze entgegen: »1) Die katholische Kirche unseres Landes ist als Corporation gesetzlich anerkannt. 2) Jede anerkannte Corporation ist ein Rechtssubject und als solches Eigenthümerin des ihren Zwecken und Bedürfnissen gewidmeten Vermögens, soweit an dem Vermögen einer

juristischen Person überhaupt ein Eigenthum möglich ist. 3) Wenn eine Corporation, wie die Kirche, einen allgemeinen Zweck hat, der durch verschiedene Sonderzwecke erreicht werden soll, so gehören die Vermögensmassen, welche den einzelnen Sonderzwecken gewidmet sind, zu dem Vermögen der Corporation. Sie unterscheiden sich von dem Vermögen, welches der Corporation in *der* Art gewidmet ist, dass sie dasselbe für jeden ihrer Sonderzwecke nach freiem Ermessen verwenden kann, nur dadurch, dass die Corporation in der Verwendung der erstern Vermögensmassen mehr beschränkt ist. Dieselben müssen gesondert verwaltet werden. Hierin liegt aber kein Grund, sie als selbstständige Rechtssubjecte aus dem Vermögen der Corporation, deren Zwecken sie gewidmet sind, auszuscheiden.«

Eine weitere dem Vernehmen nach von einem Mitgliede des grossh. Verwaltungsgerichtshofes, früher langjährigem Mitgliede des grossh. Ministerium des Innern, Geheimen Rath *Schmitt*, herrührende Schrift »Thesen für die gesetzliche Regelung des Stiftungswesens« enthält Vorschläge, welche der Billigkeit, auch gegenüber den Kirchen, alle Rücksicht tragen, namentlich — im Gegensatze zum Gesetzentwurf — auch Kranken- und Armenpflege als Zwecke der öffentlichen Kirchen gelten lassen. Eine *sehr grosse* Anzahl evangelisch-protestantischer Kirchengemeinderäthe (u. A. die der Städte Carlsruhe, Heidelberg, Freiburg) wandten sich mit Petitionen *gegen* den Gesetzentwurf an die Kammern, indem sie hauptsächlich erstrebten, *dass das confessionelle Vermögen den Confessionsgemeinden erhalten bleibe und dass Stiftungen zur kirchlichen Armen- und Krankenpflege auch fernerhin gestattet seien.* Auch eines in gleicher Richtung geschriebenen Aufsatzes des evangelisch-protestantischen Decanes *Zittel* zu Heidelberg in dem süddeutschen evangelisch-protestantischen Wochenblatte 1869 Nr. 47. ist hier zu gedenken.

Die von der zweiten Kammer zur Vorberathung und Begutachtung des Gesetzentwurfes gewählte Commission bestand aus elf Mitgliedern, nämlich den Abgeordneten *Seiz* (Kreisschulrath in Constanz), *Turban* (Ministerialrath im Handelsministerium), *Nokk* (Ministerialrath im Ministerium des Innern), *Paravicini* (Bürgermeister in Bretten), *Müller* (Apotheker in Radolphzell), *Kusel* (Anwalt in Carlsruhe), *Eckhard* (Anwalt in Offenburg), *Grimm* (Anwalt in Mannheim), *Holtzmann* (Prof. der ev. Theologie in Heidelberg) und dem Verfasser dieses Aufsatzes. Sie schloss sich in ihrer eminenten Mehrheit den Grundsätzen des Regierungsentwurfes an, beschloss jedoch einige wenige Abänderungen desselben, von denen nur die

einer noch grösseren Beschränkung des Stifters, als sie der Entwurf vorsieht (im §. 7. des Gesetzes wurde statt der Worte »ein Gesetz« zu setzen beantragt »gegenwärtiges Gesetz«), der Beseitigung der Möglichkeit, die vereinbarte Verordnung vom 20. November 1861, beziehungsweise die vom 28. Februar 1862 fernerhin zur Anwendung zu bringen (durch Aenderung im §. 3. des Entwurfs und einer Schlussbestimmung), welche Möglichkeit der Entwurf annahm, und der völligen Beseitigung des Rechts der Genussberechtigten, confessionelle Verwaltung zu verlangen, als besonders erheblich erscheinen. Ein sehr umfassender Bericht des Abgeordneten *Grimm* empfahl, indem er sich schlechthin auf den Standpunkt der *Theorie* des Entwurfes stellte, *diesen* nebst den daran beliebten Aenderungen. Er versuchte zu §. 3. des Entwurfes (Unterstellung des Wohlthätigkeits- und Schulvermögens unter den Staat) darzuthun, dass demselben weder die Reichsgesetzgebung noch die bisherige badische Landesgesetzgebung entgegenstehe, dass vielmehr der letzteren zufolge von jeher Dasjenige gegolten habe, was der Entwurf ausspreche. Diesem Berichte trat der Verfasser dieses Aufsatzes mit einem Minderheitsgutachten entgegen, in welchem er Verwerfung des Gesetzentwurfes beantragte. Das Gutachten machte die bisher schon zur Sprache gekommenen Gründe gegen den Entwurf geltend und suchte auszuführen, dass, wenn der Staat die confessionellen milden Stiftungen vor 1860 seiner Obhut unterstellt habe, daraus *nicht* die im Grimm'schen Berichte gezogenen Schlüsse abzuleiten seien, indem ja das Kirchenvermögen im engsten Sinne des Wortes ebenso der staatlichen Obhut unterstellt gewesen sei, und dass daher erst in Folge der im Jahre 1860 in gewissem Masse stattgehabten Freigebung des Kirchenvermögens überhaupt Grund, die jetzt streitige Frage aufzuwerfen, vorhanden gewesen sei. Bei Beginn der Discussion über den Entwurf in der Kammer selbst, begründete und stellte der Verfasser dieses Aufsatzes den sofort von den Abgeordneten *Baumstark, Bissing, Lender, Lindau* unterstützten Antrag, die Kammer wolle in die Berathung des Gesetzentwurfes nicht eintreten. Es verliessen, nachdem über die Frage, ob gedachter Antrag in Betracht zu nehmen sei, eine Abstimmung *nicht* zugelassen worden war, die fünf genannten Abgeordneten den Sitzungssaal. Sofort begann die Discussion über den Gesetzentwurf, welche drei Tagessitzungen in Anspruch nahm und damit endete, dass der Entwurf, wie ihn die Commission amendirt hatte, mit allen Stimmen der *anwesenden* Abgeordneten gegen *drei* (die der Abg. *Mühlhäusser*, evang.-protest. Pfarrer, früher Mitglied des evang. Oberkirchen-

rathes, *v. Gulat*, Staatsanwalt, beide conservativ, *Kayser*, Fabrikant, Democrat, *angenommen* wurde. Eine *vierte* Stimme, die des bei der gedachten ersten Abstimmung, abwesenden Abg. *v. Feder* (Anwalt, Democrat) gesellte sich später den drei Dissentienten zu. In der ersten Kammer gestalteten sich die Dinge anders, als in der zweiten. Es zeigte sich dort anfänglich vielfach eine dem Gesetzentwurfe ungünstige Stimmung. Die zu dessen Berathung gewählte Commission bestand aus dem Fürsten Wilhelm von *Löwenstein*, dem Erzbisthumsverweser Bischof Dr. *Kübel*, dem evangelischen Prälaten Dr. *Holzmann*, dem Freiherrn von *Bodmann* (Gutsbesitzer), dem Geheimen Rathe Dr. *Bluntschli*, dem Staatsrathe Dr. *Weisel* (Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes), dem Geheimen Rathe Dr. *Herrmann*. Letzterer wurde Berichterstatter. Bischof Dr. *Kübel* betheiligte sich im Hinblick auf den vom Capitels-Vicariate abgegebenen Protest weder an den Berathungen der Commission noch an denen der Kammer. Der (sehr lesenswerthe) Bericht *Herrmann's* verwarf zwar die mehrerwähnte Grundtheorie des Entwurfes *nicht*, machte aber zunächst auf die Nothwendigkeit der Ausscheidung von Schenkungen und letztwilligen Vergabungen an juristische Personen mit der Auflage der Verwendung des Vergabten zu einem gewissen Zwecke *und* des eigentlichen Kirchenvermögens aus dem von dem Entwurfe betroffenen Kreise der Stiftungen aufmerksam und entwickelte dann hauptsächlich die Sätze, *dass* der Staat die *vorhandenen* Stiftungen für Armenversorgung und Krankenverpflegung keineswegs sammt und sonders mit dem Charakter weltlicher Stiftungen bekleiden dürfe, *dass* die Kirchen, wenngleich ihr Verhältniss zur einzelnen Stiftung öffentlich-rechtlicher Natur sei, doch immerhin daran ein eigenes, selbstständiges Recht hätten, welchem der Charakter eines wohlerworbenen Rechtes nicht abgesprochen werden könne, *dass* die bisherige badische Landesgesetzgebung dieser Anschauung zur Seite trete, *und dass* in Folge der Mission der Kirchen auch die *künftige* Errichtung kirchlicher Stiftungen für Armenversorgung und Krankenpflege nicht unmöglich gemacht werden dürfe.

Auf den Bericht gründete sich eine Reihe bedeutsamer Commissionsanträge, als: 1) (zu §. 1.) dass Vergabungen an bestehende Stiftungen nur, wenn sie mindestens 500 Gulden betragen, der Staatsgenehmigung unterworfen sein sollen, 2) dass §. 3. gefasst werde, wie er *jetzt* im Gesetze lautet mit einem Beisatze jedoch, wonach von den vorhandenen Stiftungen noch als kirchlich zu gelten hätten, »diejenigen zur Armenunterstützung oder Krankenpflege

bestimmten Stiftungen, welche von der Kirchenbehörde als bei der Verkündung dieses Gesetzes kirchlich in Anspruch genommen und in dieser Eigenschaft durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt werden,« 3) dass in den von *künftigen* Stiftungen handelnden §. 5. (des Gesetzes) eingeschaltet werde, »die in irgend welcher Form zur Armenunterstützung oder Krankenverpflegung bestimmten Stiftungen gehören dann zu den kirchlichen, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich als kirchliche errichtet werden«, 4) dass §. 10. Abs. 2. (des Gesetzes) in seine jetzige, die Verwendung des Vermögens aufgehobener kirchlicher Stiftungen zu andern als kirchlichen Zwecken ausschliessende Fassung gebracht werde, 5) dass die im Regierungsentwurfe vorgeschlagene, von der zweiten Kammer beseitigte Möglichkeit einer confessionellen Verwaltung auf Verlangen der Genussberechtigten wieder hergestellt werde. Die Discussion der ersten Kammer war eine sehr interessante, insbesondere dadurch, dass *Herrmann* die Commissionsanträge, welche soeben unter Ziff. 2. und 3. aufgeführt wurden, in sehr entschiedener geistreicher Weise vertheidigte, während dieselben vom Staatsministerialpräsidenten Dr. *Jolly* mit der ihm eigenen grossen Gewandtheit und Geistesschärfe energisch bekämpft wurden. Die Anträge 1. 2. 4. 5. wurden angenommen, Antrag 3. abgelehnt. Das ganze Gesetz wurde mit 15 gegen 6 Stimmen (Prälat *Holzmann*, Freiherr *v. Bodmann*, Freiherr *v. Gemmingen*, Graf *v. Kageneck*, Graf *v. Helmstatt*, Geheimer Rath *Herrmann*) angenommen. Die zweite Kammer lehnte nun die Anträge 1. 2. ab, die Anträge 4. (diesen in der *beschränkten* Weise wie das Gesetz lautet »*sowohl nach dem Willen des Stifters* als auch nach bestehender Uebung«) und 5. annehmend. Die Commission der ersten Kammer schlug vor, zu 1. nachzugeben, war dagegen zu 2. und 4. in ihrer einen Hälfte der Ansicht, auf dem früheren Beschlusse zu verharren, in ihrer anderen Hälfte der Meinung, zu 4. schlechthin nachzugeben, zu 2. die beantragte Bestimmung fallen zu lassen, dagegen die jetzt im Gesetze (§. 43.) vorhandene Uebergangsbestimmung vorzuschlagen. Diesen Weg, das Gesetz zu Stande zu bringen, empfahl namentlich Geheimer Rath *Bluntschli*. Die Mehrheit des Hauses schloss sich seiner Ansicht an. Das Gesetz wurde mit 13 gegen 7 Stimmen (die früheren Gegner und Graf von *Leiningen-Billigheim*, sowie Graf von *Berlichingen* — Graf von *Kageneck* war abwesend) angenommen. Die zweite Kammer nahm (unter Abwesenheit der fünf Mitglieder, die sich an der Discussion nicht betheiligt hatten und unter Dissens der vorhin genannten vier Abgeordneten) auch ihrerseits das Gesetz

an. Dasselbe empfing sofort die Sanction Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs unter dem 5. Mai 1870 und erschien im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 14. Mai 1870 Nr. XXXIII. Eine meist Bestimmungen über die Competenz der Verwaltungsbehörden im Stiftungswesen enthaltende landesherrliche Vollzugsverordnung vom 18. Mai 1870 und eine die Uebergabe der weltlichen Ortsstiftungen an die Gemeinden, sowie das Verfahren bei Bestellung »besonderer Stiftungsräthe« betreffende Vollzugsverordnung des Grossh. Ministerium des Innern vom 19. Mai 1870 erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatte vom 21. Mai 1870 Nr. 37, dagegen auch unter dem 19. Mai 1870, im Anzeigeblatt für die Erzdiöcese Freiburg vom 25. Mai 1870 Nr. 12., Seitens des Capitels-Vicariates ein Protest gegen das Gesetz und eine Weisung an die Pfarrämter und Stiftungscommissionen bezüglich *ihres* Verhaltens beim Vollzuge des Gesetzes [1]).

---

1) Das Hof- und Staatshandbuch des Grossherzogthums Baden 1869 führt unter der Ueberschrift »*Dem evangelischen Oberkirchenrathe unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen-* und *Stiftungsvermögen*« folgende Verwaltungen auf: 1) *Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung in Carlsruhe* bestehend aus dem kirchlichen Baucollectenfond, dem Bayerbeck'schen und Sulzburger Hofalmosenfond, der von Bernhold'schen Stipendienstiftung, der Centralpfarrcasse, der Friedrich Christianen-Stiftung, dem Gültlingen'schen Stipendienfond, dem Hauber'schen Stipendienfond, dem allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche, der Katharina-Barbara-Stiftung, der Landalmosencasse, der Louisenstiftung, dem Lübek'schen Pfarrwittwen-Unterstützungsfond, der Magdalene-Wilhelmine-Stiftung, dem Pfarr-Meliorationsfond, dem Reformations-Collectenfond, dem altbadischen Kirchenfond, der Friederike-Stiftung für Schulseminaristen, der Stulz'schen Stiftung für Schulseminaristen, dem Pfarr-Hilfsfond, den Waisen-Particularcassen Pforzheim, Lahr und Rheinbischofsheim, dem Oberländer Schulhausbau-Collectenfond, dem Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond, der Casse für das kirchliche Baupersonal, dem Felder-Maier'schen Stipendienfond, dem Pensionsfond für evangelische Geistliche. 2) Collectur *Mannheim*, 3) *Stiftsschaffnei Mosbach*, 4) *Stiftschaffnei Sinsheim*, 5) *Pflege Schönau*, 6) *Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim*, 7) *Stiftsschaffnei Lahr*. Dasselbe Handbuch führt unter der Ueberschrift »*Dem katholischen Oberstiftungsrathe unmittelbar unterstehende Verwaltungen*« auf: »*Allgemeine kirchliche Fonds*« 1) *Allgemeine katholische Kirchencasse* und *Religionsfonds-Verwaltung zu Freiburg*, 2) *Allgemeine katholische Kirchencasse zu Heidelberg;* ferner unter der Ueberschrift: »*Weltliche katholische milde Stiftungen, welche zur Zeit im Namen und aus Auftrag des Staates unter Aufsicht und Leitung des Ministeriums des Innern durch den katholischen Oberstiftungsrath verwaltet werden.*« 1) *Stiftungsverwaltung Bruchsal*, 2) *Stiftungsverwaltung Constanz*, 3) *Schaffnerei Heidelberg*, 4) *Schaffnerei Lobenfeld*, 5) *Haupt- (Schul-) und Klosterfonds-Verwaltung Heidelberg*, 6) *Schaffnerei und (Schul-) Fonds-*

Die drei oben zu Eingang näher bezeichneten *österreichischen Landesgesetze* ruhen gleich den badischen Gesetzen über die Stiftungen und über die öffentliche Armenpflege auf dem Gedanken, dass die Armenpflege thunlichst in *einer* Hand, und zwar in der

---

Verwaltung Weinheim, 7) *St. Agatha-Pfarrfond zu Seelfingen*, 8) *Wirthlin'sches, Mürgel'scher und Thenagel'scher Stipendienfond zu Freiburg*, 9) *Iberger Pastorei- und Ottersweierer Rectoratsfond zu Bühl*, 10) *Cassa pia zu Mannheim.* Der Verfasser dieses Aufsatzes ist zu wenig mit den Verhältnissen der in dem Vorstehenden aufgezählten Fonds bekannt, um ein Urtheil darüber begründen zu können, ob *die* Anschauungsweise, welche das Hof- und Staatshandbuch von der kirchlichen oder nichtkirchlichen Natur jener Fonds eine berechtigte oder unberechtigte ist. Befremden muss es aber sicherlich, dass, während wir eine ganze Menge evangelischer Fonds als *kirchlich* bezeichnet finden, die bedeutende Mehrzahl der katholischen Fonds als *weltlich* aufgeführt ist. *Unter dem 22. Juni 1870* erging folgender *Erlass des Grossh. Ministeriums des Innern: An den katholischen Oberstiftungsrath.* Zum Vollzuge des Stiftungsgesetzes sehen wir uns veranlasst, mit höchster Ermächtigung aus Grossh. Staatsministerium vom 2. ds. Mts. den gemäss §. 3. der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 1. December 1862 die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrathes betr. durch unsern Erlass vom 3. Dec. 1862 Wohldemselben ertheilten Auftrag, die dort bezeichneten Fonds als weltliche katholische Fonds vorbehaltlich etwa ergehender anderer Entscheidung einstweilen im Namen und aus Auftrag des Staates unter diesseitiger Aufsicht und Leitung zu verwalten, hiermit zurückzuziehen. Nachdem über die meisten der in Frage stehenden Fonds die seiner Zeit vorbehaltene Entscheidung mittlerweile erfolgt ist, handelt es sich z. Z. noch um folgende Fonds, nämlich: den Alumnatfond, geistlichen Seminarfond, Prestinari'schen Stiftungsfond, die fürstlich Styrum'sche Verlassenschaftscasse und die s. g. unirte Casse zu Bruchsal; den Hauptschulfond, den Klosterfond und die Schaffnerei zu Heidelberg; den Filialschulfond und die Schaffnerei zu Weinheim; die Schaffnerei zu Lobenfeld; den Priesterhausfond in Meersburg; den Thenagel'schen, Wirthlin'schen und Mürgel'schen Stipendienfond zu Freiburg und endlich den Iberger Pastoreifond in Bühl. Wir veranlassen katholischen Oberstiftungsrath, diese Fonds an den Grossh. Verwaltungshof auszufolgen und demgemäss alle auf dieselben bezüglicheu Acten und Werthpapiere der genannten Stelle zu übergeben. Ueber den Vollzug dieses Auftrages, von welchem wir unter Einem auch das erzbischöfliche Capitelsvicariat in Kenntniss setzen, sehen wir in Bälde einer Anzeige entgegen. gez. *Jolly.* (Carlsruher Zeitung 1870. Nr. 161.) Der Inhalt dieses Erlasses wurde in der katholischen Presse angefochten (s. z. im Bad. Beob. 1870 Nr. 158), indem geltend gemacht wurde, das den katholischen Schaffnereien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim untergebene Vermögen, aus der Theilung des früher zwischen Katholiken und Reformirten gemeinsamen »allgemeinen Pfälzer *Kirchen*vermögens« herrührend, *ferner* der Hauptschuldfond in Heidelberg, bis 1801 »geistlicher Stiftungsfond« (fundus clericalis) genannt, und nur um der Erhaltung seiner linksrheinischen Güter halber mit seinem jetzigen Namen belegt, seien nach den eingehendsten, beim Oberstiftungsrath gepflogenen, dem Grossh. Ministerium des Innern mitgetheilten Untersuchungen zweifellos kirchliches Vermögen, auch stets

der politischen Gemeinde zu vereinigen und desshalb alle hiefür flüssigen Mittel eben dieser Hand zuzuführen seien. Es stützen sich die Gesetze auf die Gemeindeordnung vom 28. April 1864 §. 258., wonach das Armenwesen und die Sorge für Gemeindewohl-

---

von der Grossh. Regierung als solches behandelt worden; bei anderen der vom Erlass vom 22. Juni 1870 betroffenen Fonds bestätige schon die altherkömmliche Benennung (z. B. geistlicher Seminarfond, Priesterhausfond) die kirchliche Natur; die betr. Fonds seien grossentheils rein kirchlichen Bedürfnissen z. B. für Pfründen gewidmet; das durch gedachten Erlass in die Hände einer reinen Staatsbehörde, des Grossh. Verwaltungshofes, gelegte Vermögen betrage über *sechs* Millionen Gulden; der evangelische Antheil an dem oben erwähnten Pfälzer Kirchenvermögen sei unter dem Namen »Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond« bis jetzt stets als kirchliches Vermögen anerkannt worden und stehe unter der ausschliesslichen Verwaltung der evangelischen Kirchenbehörde. — *Hiergegen* wurde in der Carlsruher Zeitung 1870 Nr. 161. zur Rechtfertigung des Erlasses vom 22. Juni 1870 auf die oben (im Texte) angeführte landesherrliche Verordnung vom 1. December 1862 *und* auf den ebenfalls oben (pag. 97. Note 1.) angeführten Erlass vom 3. December 1862 hingewiesen und bemerkt, die Zurückziehung des damals ertheilten *Auftrags* sei jetzt, nach Erlassung des Stiftungsgesetzes, selbstverständlich; indessen sei damit über die Natur der betr. Fonds *nicht* entschieden, die Grossh. Regierung sei vielmehr bereit, Verwaltungsentscheidungen zu geben, um dadurch den Weg zum eventuellen gerichtlichen (d. i. beim Verwaltungsgerichtshof stattfindenden) Austrage zu ebnen; übrigens werde es zu einem solchen nicht kommen, wenn nicht die Kirchenbehörde unhaltbare Ansprüche erhebe; die Ausscheidung, welche der Erlass vom 3. December 1862 aufstelle, beruhe auf alter Ueberlieferung, welche allerdings nicht ganz der jetzigen Gesetzgebung entspreche, es werde desshalb auch noch mancher der jetzt fraglichen Fond als kirchlich anerkannt werden, sofern er sich nach dem Gesetze *so* darstelle, jedenfalls werde gewiss einem Fond, welche der evangelischen Kirche gegenüber als kirchlich anerkannt worden, unter gleichen Verhältnissen der katholischen Kirche gegenüber die gleiche Anerkennung nicht vorenthalten werden. — Die katholische Presse erwiderte (Bad. Beob. 1870 Nr. 161.), dass, wenn, wie sich aus dem §. 21. der vereinbarten Verordnung vom 20. Nov. 1861 und dem erst *im März 1863* vom Grossh. Ministerium des Innern gestellten Verlangen nach Bezeichnung *der* Fonds, die der Oberstiftungsrath für *weltlich* erachte, ergebe, der Verordnung vom 2. December 1862 und dem Erlasse vom 3. Dec. 1862 die Tragweite einer *Feststellung* über die kirchliche oder weltliche Eigenschaft bestimmter einzelner Fonds nicht unterlegt werden könne, auch der lediglich auf diese Kundgebungen bauende Erlass vom 22. Juni 1870 der rechtlichen Grundlage *entbehre*. Angefügt wurde noch, dass gerade auf jenes Verlangen hin im Einverständnisse mit Grossh. Ministerium des Innern Seitens des Oberstiftungsrathes Untersuchungen über die Natur der einzelnen Fonds gepflogen worden seien, bei welchen Untersuchungen man allseits eine endgiltige Entscheidung als noch bevorstehend vorausgesetzt habe. Dieselbe Presse machte ferner geltend (Bad. Beob. 1870 Nr. 163.), dass das den Schaffnereien Heidelberg, Lobenfeld und Weinheim untergebene Vermögen von drei Millionen Gulden durch Decret vom 30. Juni 1801 vom Churfürsten Maximilian Joseph von Bayern als

thätigkeitsanstalten zum Wirkungskreise der Gemeindebehörden gehört. Ihre Hauptbestimmung geht dahin, dass »*das Vermögen der Pfarrarmeninstitute den Ortsgemeinden zur Verwaltung zu übergeben sei*« und wird dieselbe, da die gedachten Institute unter Joseph II. aus dem Vermögen aufgehobener Bruderschaften, also aus kirchlichen Mitteln, gebildet worden waren, als Eingriff in das Kirchenvermögen betrachtet. Es soll das zu übergebende Vermögen von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise mit Beachtung der besondern Widmungen verwaltet und abgesondert von dem Gemeindevermögen verrechnet werden. Das Einkommen, welches bisher die Pfarrarmeninstitute kraft bestehender Vorschriften (aus Vermögensstrafen, Sammlungen, Schaustellungs- und Musiklicenzgelder, den Intestatverlassenschaften der Säculargeistlichen, aus Erbschaften und Vermächtnissen oder aus den Armen freiwillig gewidmeten Gaben) bezogen, soll künftig den Armeninstituten der Gemeinden zufliessen. Das in den Kirchen gesammelte Almosen bleibt der Verfügung der Kirche überlassen. *Auszuscheiden* von der Uebergabe an die Gemeinden sind *jene Stiftungen, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche*, und haben die politischen Behörden für die Verwaltung solcher Stiftungen, nach dem Gesetze Vorsorge zu treffen. Die künftigen Verwaltungen dieser Stiftungen, sowie die sonstiger Armenstiftungen und öffentlicher Wohlthätigkeitsanstalten sind verpflichtet, der Gemeindevertretung die Betheilung von Armen bekannt zu geben, damit die Gemeindevorsteher bei ihrer Betheilung hierauf geeignete Rücksicht nehmen können. Wo die Grenzen der Pfarr- und Ortsgemeinde zusammenfallen, ist das Vermögen des Pfarrarmeninstituts dem Vorstande dieser Ortsgemeinde zu übergeben. Umfasst aber die Pfarre, mithin das Gebiet eines Pfarrarmeninstitutsbezirkes mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben, so ist nach dem Gesetze für *Niederösterreich* das Vermögen des Armeninstituts an die einzelnen Ortsgemeinden und Theile von Gemein-

---

damaligen Landesherrn der Pfalz und durch Decret vom 18. Mai 1809 vom Grossherzoge Carl Friedrich von Baden als *Kirchenvermögen* ausdrücklich anerkannt worden sei, wie denn auch jenes Vermögen katholischer und evangelischer Seits stets von den mit der Verwaltung des Kirchenvermögens betrauten Behörden (Kirchendepartement, Kirchen-Section, Oberkirchenrath) verwaltet worden sei, und die nunmehrige Fortverwaltung des evangelischen Antheiles desselben durch den evangelischen Oberkirchenrath (beziehungsweise die diesem untergebenen Verrechnungen: Collectur Mannheim, Pflege Schönau, Schaffnereien Sinsheim und Mosbach) staatlicher Seits *nicht* beanstandet worden sei.

den nach Verhältniss ihrer Seelenzahl zu vertheilen und sind nur, wenn und insoweit eine solche Vertheilung (z. B. weil sie dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters widerspräche, die Veräusserung nur mit Verlust geschehen könnte, die Vermögensumstände der Gemeinden eine Ausgleichung in Geld oder in anderer Weise nicht zulassen,) nicht angeht, die Gemeinden zu einer gemeischaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen, wo aber auch dies nicht gelingt, aus den betreffenden Ortsgemeinden durch deren Ausschüsse zu wählende Armenausschüsse zu bilden, die vorläufig die Verwaltung zu besorgen und, sobald es zulässig erscheint, die Vertheilung in's Werk zu setzen haben, *während* nach dem Gesetze für *Oberösterreich* die Uebergabe des Vermögens des Pfarrarmeninstitutes *sofort* an Concurrenz-Ausschüsse zu bewirken ist, die nach Art der erwähnten Armenausschüsse zu bilden sind, und dieselbe Aufgabe, wie diese, haben. Nach letzterwähntem Gesetze haben bei den Erhebungen über die Bedürftigkeit und Würdigkeit zur Armenbetheilung die Pfarrämter mit ihrem Rathe die Gemeinden zu unterstützen und können die Gemeindevorstände zu ihren Berathungen über die Armenbetheilung die Pfarrer einladen und ihr Gutachten vernehmen.

Die Redact. fügt hinzu die *Weisungen des hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinariates der Diöcese Gurk vom 17. August 1870, betreffend die Uebergabe des Pfarr-Armeninstituts-Vermögens in die Verwaltung der Gemeinde-Vertretungen.*

Um Unzukömmlichkeiten und Unrichtigkeiten bei der Uebergabe des Vermögens der Pfarr-Armeninstitute in die Verwaltung der Ortsgemeinden, so weit als möglich vorzubeugen, hat sich das fürstbischöfliche Ordinariat der Gurker Diöcese veranlasst gesehen, den bisherigen Vorstehern auf gedachte Uebergabe bezügliche allgemeine Weisungen an die Hand zu geben. Diese Weisungen lauten:

»Die gedachten Vorstehungen werden hiemit vor Allem angewiesen, den löblichen politischen Behörden bei der Uebergabe des Pfarr-Armeninstituts-Vermögens willfährig an die Hand zu gehen und zu diesem Behufe die auf gedachtes Vermögen und dessen Verwaltung Bezug habenden Urkunden und Actenstücke (Obligationen, Schuldbriefe, Stiftungs- und Widmungs-Urkunden, allfällige Zuweisungs-Verordnungen über Zuflüsse zum Pfarr-Armeninstitute, Inventarien, Rechnungen und Rechnungs-Journale, wie auch die Baarschaften etc.) bereit zu halten, und darüber zur eigenen Deckung genaue Verzeichnisse in dupplo zu verfassen, welche dann bei der

Uebergabe von der Uebergabscommission zu prüfen und zu bestätigen sein werden.

Weil aber nach §. 2. des Gesetzes nicht das gesammte gegenwärtige Pfarr-Armeninstituts-Vermögen in die Verwaltung der politischen Gemeinden überzugehen hat, sondern *»von der Uebergabe jene Stiftungen auszuscheiden sind, deren Uebergabe dem ausdrücklich erklärten Willen des Stifters oder dem Wesen der Stiftung widerspräche«*, so werden die bisherigen Pfarr-Armeninstituts-Vorstehungen und Verwaltungen beauftragt, die vorfindigen Widmungsurkunden und selbst die Vincula der Obligationen und Schuldbriefe auf das genaueste zu prüfen, damit sie so dem obcitirten §. 2. des Gesetzes vom 21. Februar 1870 genau Rechnung tragen können.

Da der §. 9. (§. 4. des n. ö. Landesgesetzes, vergl. Nr. 9. des Wiener Diöcesanblattes vom Jahre 1870) obigen Gesetzes die gesetzlichen Zuflüsse zu den künftigen Gemeinde-Armeninstituten ausführlich nachstehend normirt:

Zu den gesetzlichen Zuflüssen gehören gegenwärtig: a) Verschiedene Arten von Strafgeldern; b) das Erträgniss von Sammlungen für die Armen ausserhalb der Kirchen und die Almosen aus den ausserhalb der Kirchen für die Armen aufgestellten Opferstöcken; c) Schaustellungs- und Musiklicenzen; d) Licitations-Procente; e) das Armendrittel aus Intestat-Verlassenschaften der Säcular-Geistlichkeit; f) die Bezüge aus Vermächtnissen, welche vom Erblasser ohne nähere Bezeichnung den Armen oder zum Heile der Seele gewidmet wurden, — so ist damit auch schon der Sinn des §. 2. näher bezeichnet.

Demnach sind zur Uebergabe nicht geeignet:

1. Die nach den Widmungs-Urkunden mit kirchlichen Messenstiftungen verbundenen Armenbetheilungsstiftungen, deren Bedeckungen auf Kirchen lauten; weil selbe in Wahrheit nur als *eine*, und zwar, als *geistliche* Stiftung zu betrachten sind;

2. jene Armenbetheilungs-Stiftungen, deren Bedeckungen gegenwärtig zwar abgesondert auf die Pfarr-Armeninstitute lauten, bei denen aber die Stifter in den Widmungen ausdrücklich erklärten, dass dieselben zu den von ihnen zu einer oder andern Kirche gemachten geistlichen (wie Messen- etc.) Stiftungen gehören, und wovon die Zinsenerträgnisse und Interessen nach den gedachten geistlichen Verrichtungen unter die Armen zur Vertheilung zu kommen haben; denn die Uebergabe solcher Stiftungen würde sowohl dem erklärten Willen der Stifter selbst geradezu widersprechen, weil dabei die Stifter nur jene Armen im Auge gehabt haben, welche bei den kirchlichen Verrichtungen gegenwärtig sind und für die

Seelenruhe der frommen Stifter ihre Gebete verrichten, worüber zu wachen nicht im Wirkungskreise der politischen Gemeinden, sondern in der Pflichtsphäre der Kirchenvorstehungen und speciell des geistlichen Pfarrvorstandes liegt;

3. jene Armenbetheilungs-Capitalien, deren Verwaltung und Interessen-Vertheilung die Stifter und Widmer ausdrücklich geistlichen Körperschaften, oder den geistlichen Pfarrvorständen übertragen, und denselben für ihre Mühewaltung ein Bene oder eine Remuneration zugesprochen haben, weil auch bei Uebergabe solcher Capitalien, nicht blos der Sinn, sondern auch der Wortlaut des obangeführten §. 2. irritirt würde;

4. Capitalien und Vermächtnisse, bei denen die Testatoren und Geschenkgeber für den Fall des Eingreifenwollens der politischen Behörden, in deren Verwaltung und Interessen-Vertheilung Substitutionen gesetzt haben, wodurch die Armen der ihnen zugedachten Wohlthat verlustig würden; ferner

5. auch solche Capitalien, welche im deutlichen Sinne der Widmung einzig und allein von geistlichen Körperschaften oder den geistlichen Pfarrvorständen zu verwalten sind, wenn denselben auch keine Entlohnung für ihre Mühewaltung zugesprochen ist.

6. Wenn in confessionell gemischten Gemeinden den Armen einer bestimmt bezeichneten Confession die Erträgnisse einer Armenstiftung zuzufallen haben, so ist entweder auf die Ausscheidung der Bedeckungscapitalien und deren Verwaltung durch die betreffenden geistlichen Vorsteher zu dringen, oder, falls sich unlösbare Schwierigkeiten erheben, bei der Vermögens-Uebergabe darauf zu sehen, dass die *stiftungsmässige* Verwendung des Erträgnisses gesichert bleibe. Katholische Pfarrvorsteher werden die Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes, resp. die Befolgung dieser Vorschrift sich gegenwärtig zu halten haben.

Demnach werden nun die Pfarr-Armeninstituts-Vorstehungen beauftragt, die betreffenden Uebergabs-Verzeichnisse und Liquidations-Protocolle mit Berücksichtigung obiger Weisungen zu verfassen und so die Uebergabe des Pfarr-Armeninstituts-Vermögens an die nunmehrigen Gemeinde-Armen-Institute, wo selbe bisher noch nicht oder nicht genügend erfolgte, vorzubereiten, und für den Fall, dass sich bei der Uebergabe Schwierigkeiten ergeben, sich in dem Commissions-Protocolle die höhere Entscheidung des fürstbischöflichen Ordinariates vorzubehalten, daher aber auch jeden speciellen zweifelhaften Fall, erläutert durch die entsprechenden Documente allsogleich zur hierortigen Prüfung und Beurtheilung vorzulegen. Durch

diese Rücksprache mit dem fürstbischöflichen Ordinariate darf jedoch die nach Alinea 23. der obgedachten Kundmachung des P. T. Herrn k. k. Landespräsidenten von Kärnthen vom 1. Juli 1870, Z. 2464. angeordnete Verhandlung nicht verzögert werden, daher auch die gemäss Alinea 24. derselben Kundmachung beim k. k. Steueramte zu deponirenden Wertheffecten dem fürstbischöflichen Ordinariate nur in Abschriften vorzulegen sind.

Damit aber den Gemeinde-Armeninstituts-Vorstehungen auch eine Einsicht und theilweise Ingerenz in die Verwaltung der nicht zur Uebergabe geeigneten, und auch fernerhin noch unter der Verwaltung geistlicher Vorsteher verbleibenden Fonde zu Armenzwecken gewahrt bleibe, wird die genaue Befolgung des §. 10. des Gesetzes vom 21. Februar 1870 in seinem ganzen Wortlaute in Erinnerung gebracht, welcher wörtlich lautet: »Alle ausser dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und Anstalten zu Armenzwecken sind verpflichtet, das Verzeichniss ihrer Gaben und der damit Betheilten dem Vorsteher jener Gemeinde auf Verlangen mitzutheilen, in welcher die Betheilten das Heimathrecht besitzen.« (Zufolge §. 5. des n. ö. Landesgesetzes vom 21. Februar 1870 sind alle ausser dem Armeninstitute bestehenden Verwaltungen von Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten bloss verpflichtet, das Verzeichniss ihrer Betheilten dem Gemeindevorstande mitzutheilen.)

Der hochw. Bischof Dr. Joseph *Fessler* von *St. Pölten* gibt in der Currenda Nr. 12. v. J. 1870 eine ausführliche Weisung über das künftige Benehmen der Geistlichkeit in Betreff der Armeninstitute. Es ist darin auch angeordnet, dass in dem Falle, wo die *Ortsgemeinde es wünscht, dass der Seelsorger* auch nach vollzogener Uebergabe des Vermögens der Armeninstitute an die Ortsgemeinde *die Armenbetheilung* vornehme, der Geistliche darauf eingehen soll. »Es liegt kein Grund vor, sagt der Bischof von St. Pölten, wesshalb der Seelsorger sich, wenn die Gemeinde es wünscht, einem solchen Werke der christlichen Nächstenliebe entziehen sollte. Ja selbst, wenn ihm die ganze Verwaltung des Armeninstituts-Vermögens von der Gemeinde angetragen werden sollte, könnte er ihr diesen Liebesdienst wohl erweisen, insofern seine geistlichen Berufspflichten dadurch nicht beeinträchtigt würden oder nicht andere in speciellen Verhältnissen liegende Gründe dieses nicht rathsam erscheinen lassen.«

3. Staatskirchliche Fragen aus Oesterreich.

1. Eine gegen die Bestimmung des §. 78. des a. b. G. B. von Seite des Seelsorgers vorgenommene Trauung begründet den Thatbestand einer polizeilichen Uebertretung und ist zur bezüglichen Strafamtshandlung die politische Behörde competent.

(Aus der Zeitschrift für Verwaltung.)

Der Pfarrer in K. hatte in zwei Fällen die kirchliche Trauung vorgenommen, obschon die Braut in beiden Fällen minderjährig war und die obervormundschaftliche Bewilligung zur Eingehung der Ehe nicht vorlag. Desshalb wurde zuerst beim Bezirksgerichte in K. die Strafanzeige gegen den Pfarrer eingebracht.

Ueber erhobenen Competenzstreit rücksichtlich der Strafamtshandlung und nachdem die Gerichtsbehörden die Competenz abgelehnt hatten, wurde auf die Anfrage des Landeschefs, worin auch wegen eventuellem Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde über den Fall Raths erholt werden wollte, vom Minister des Innern unterm 7. Juni 1869, Z. 8199 entschieden, dass die ausschliessliche Competenz der politischen Behörde zur Strafamtshandlung begründet sei, und zwar nach folgenden Erwägungen:

»§. 78. des a. b. G. B. verbietet dem Seelsorger bei schwerer Strafe die Trauung einer der im §. 49. des a. b. G. B. erwähnten Personen vorzunehmen, so lange nicht die erforderliche Bewilligung des Vaters oder obervormundschaftlichen Gerichtes nachgewiesen ist; das Mass der angedrohten Strafe wird aber nicht ausdrücklich bestimmt. Da nun der Fall der nach §. 507. des Strafgesetzes strafbaren Uebertretung und beziehungsweise Mitschuld hieran — wie solche in dem durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 47, aufgehobenen Eherecht für Katholiken (Anhang I, §. 35. des kaiserlichen Patentes vom 8. October 1856, R. G. Bl. Nr. 185) speciell hervorgehoben war — hier nicht vorliegt, so findet auf diesen Fall zweifellos die in Folge allerhöchster Entschliessung vom 16. September 1857 erflossene Ministerialverordnung vom 30. Septemper 1857, R. G. Bl. Nr. 198, Anwendung, und ist daher gemäss der Ministerialverordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, die ausschliessliche Competenz der politischen Behörden begründet. Eine vorläufige Vernehmung der kirchlichen Oberbehörde des Seelsorgers ist in der Regel nicht zu pflegen und könnte sich nur im Laufe der nach §. 3. der Ministerialverordnung vom 3. April 1855 zu pflegenden Untersuchung als nothwendig herausstellen.

2. Zur Begräbnissfrage

antwortet (nach dem Oest. Vfr. Nr. 204.) ein Erlass des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. Aug. 1870 auf die Frage des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Wien, ob durch den Artikel 12. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger der Bestand der seit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 über die Leichenbestattung erflossenen Vorschriften alterirt sei, oder ob es noch derzeit dem Gesetze entspreche, wenn auf katholischen Friedhöfen nicht nur für die Bestattung von nichtkatholischen Christen, sondern auch solcher Katholiken, die zufolge des Kirchengesetzes des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden sollen, eigene Begräbnissplätze ausgesondert werden; es gehe nach den Staatsgrundgesetzen nicht an, dass die Regierung die Befolgung kirchlicher Vorschriften erzwinge, »wobei sie es übrigens nicht hindere, dass die kirchlichen Organe durch Anwendung der ihnen eigenthümlichen Mittel die Vollziehung solcher Vorschriften anstreben, wenn nur dabei hinsichtlich der Leichenbestattung die Grenzen einer anständigen Leichenbestattung eingehalten werden, indem eine solche nichtkatholischen Personen auf katholischen Friedhöfen gesetzlich verbürgt ist, sonach um so weniger den Katholiken verkümmert werden darf.«

Die Bestimmungen des *Concordates* über *Beerdigung von Nichtkatholiken* finden sich in unserem *Archiv* XVIII. 449. Eine Verordnung des Bischofs von *Csanád* (Temesvar) über das Begräbniss von Selbstmördern ist mitgetheilt im *Archiv* I, 382., eine solche des Fürstbischofs von *Brixen* im *Archiv* II, 361., eine solche des bisch. Ordin. von *Budweis*, die sich an einen *böhm. Statth.-Erl.* vom 2. Januar 1858 anschliesst, im *Archiv* VII, 71., und eine Verordnung des *apostol. Feldvicariats* vom 2. November 1859 betr. die Beerdigung der *Militärselbstmörder* im *Archiv* VII, 280. Einen Erlass des fürstbisch. Ordin. von *Olmütz* vom 5. Juni 1858 über Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses enthält das *Archiv* III, 329 f. Wir fügen hier in chronologischer Reihenfolge noch nach einer amtlichen Sammlung hinzu die seit 1856 ergangenen *österreichischen Ministerialentscheidungen über die Friedhöfe,* und über *die Beerdigung von Akatholiken und Selbstmördern:*

1) Cult-Ministerialerlass vom 21. Mai 1856, Z. 774. C. U. M.,[1])

an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Ungarn, Siebenbürgen, der Wojwodina und dem Temeser Banate, dann vom lombardisch-venetianischen Königreiche,

betreffend das Begräbniss von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen, die Benützung des katholischen Geläutes und die Begleitung der Leiche eines Akatholiken durch katholische Seelsorger.

Unter Beziehung auf mein Schreiben vom 25. Jänner 1856, Z. 1371. C. U. M., über die Ausführung der einzelnen Bestimmun-

1) Ein Theil dieses Min.-Erlasses ist allerdings schon im *Archiv* Bd. VII. S. 82 ff. mitgetheilt. Vgl. auch *Archiv* VII, 63.

gen des Concordates lasse ich weitere, denselben Gegenstand betreffende Weisungen nachstehend folgen:

Nach Artikel XXXIV. des zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Heiligkeit dem Papste abgeschlossenen Concordates soll Alles das, was die kirchlichen Personen und Sachen betrifft, und wovon in den vorhergehenden Artikeln keine Meldung gemacht ist, nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass zu den kirchlichen Sachen auch die katholischen Friedhöfe und die Kirchenglocken gehören, und dass daher den Bischöfen freisteht, hinsichtlich ihrer nach den Vorschriften der Kirche zu verfügen, welche sie nur für den Gebrauch derjenigen bestimmen, die in der kirchlichen Gemeinschaft gelebt haben.

Mit der Geltendmachung dieser Berechtigung stellen sich die bisherigen politischen Verordnungen über die Benützung der katholischen Friedhöfe und Glocken bei der Beerdigung von Akatholiken als unvereinbar dar. Die diesfälligen Vorschriften gingen von dem Grundsatze aus, dass die Errichtung gemeinschaftlicher Friedhöfe für Katholiken und Akatholiken zu begünstigen sei, und ordneten dort, wo keine gesonderten Friedhöfe für Katholiken und Akatholiken bestanden, ein gemeinschaftliches Begräbniss derselben an. Der freien Willkür der Parteien war es in diesem Falle überlassen, ob sie den Friedhof unter sich strichweise vertheilen, oder der Reihe nach ohne Unterschied der Religion begraben sein wollten, und es sollten, wenn hierüber kein Einverständniss erzielt werden konnte, die Leichen der Reihe nach beerdigt werden. Es sollte den Akatholiken ferners gestattet sein, sich bei den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen des katholischen Geläutes zu bedienen und der Seelsorger der Confession, welcher der Verstorbene angehört hatte, war für berechtigt erklärt, die Leiche auf dem katholischen Friedhofe einzusegnen. Befand sich kein Geistlicher der gleichen Confession im Orte und konnte kein solcher aus der Nähe herbeigeholt werden, so sollte der katholische Seelsorger die Leiche des Akatholiken zu Grabe geleiten.

Von diesen Anordnungen hat es fortan abzukommen und es werden an ihrer Stelle in Folge Allerhöchster Ermächtigung und im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Normen zur Darnachachtung vorgezeichnet:

1. Auf den Gebrauch der Glocken der katholischen Kirchen haben Akatholiken in der Regel keinen Anspruch. Sollte ausnahmsweise ein solcher auf Grundlage besonderer Privatrechtstitel behauptet werden, so wäre im Falle eines Streites hierüber die Erhebung zu pflegen, im Einvernehmen mit dem Ordinariate eine Ausgleichung zu versuchen, und falls eine solche nicht gelänge, die Angelegenheit anher zur Entscheidung vorzulegen.

2. Was die Friedhöfe anbelangt, so ist vor Allem auf Gemeinsamkeit derselben für Katholiken und Akatholiken nicht nur nicht zu dringen, sondern vielmehr bei jedem sich darbietenden Anlasse dahin zu wirken, dass für akatholische Gemeinden entweder eigene Friedhöfe neu errichtet werden, oder dass, wo hierauf ein billiger Anspruch bestehen sollte, ein Theil des vorhandenen gemeinsamen Friedhofes förmlich abgetrennt und der akatholischen Gemeinde zu ihrem ausschliessenden Gebrauche übergeben werde. Diese Theilung ist im commissionellen Wege zu vermitteln und die Beilegung der sich hiebei allenfalls ergebenden Streitigkeiten in gütlicher Weise zu versuchen. Gelingt es nicht, die Theilung auf diesem Wege zu Stande zu bringen, so ist die Verhandlung gleichfalls hieher zur Entscheidung vorzulegen, bei welcher Entscheidung darauf Rücksicht genommen werden wird, falls Ansprüche privatrechtlicher Natur geltend gemacht werden sollten, deren Austragung vor dem ordentlichen Richter den Parteien vorzubehalten.

3. An jenen Orten, wo ein eigener Friedhof für Akatholiken nicht besteht, wird zwar, in so lange ein solcher nicht hergestellt werden kann, die Beerdigung akatholischer Leichen auf dem katholischen Friedhofe zu geschehen haben. Es ist jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit und im Einvernehmen mit derselben ein dem Bedürfnisse angemessener Theil desselben als Begräbnissplatz für Akatholiken abzusondern.

4. Wo eine akatholische Gemeinde einen eigenen Friedhof besitzt, sind die Leichen jener Personen, welche ihr angehört haben, nur auf diesem zu begraben. Eine Ausnahme hievon könnte nur dann stattfinden, wenn einzelne Glieder der Gemeinde in so grosser Entfernung von dem Orte der Hauptgemeinde, in welcher sich der Friedhof befindet, gestorben sind, dass die Uebertragung der Leichen dahin nicht ausführbar erscheint. In einem solchen Falle wird zwar die akatholische Leiche auf dem katholischen Friedhofe zu beerdigen sein, es müsste jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit der hiezu verwendete Raum ausgeschieden werden.

5. Dasselbe hat in jenen Fällen zu gelten, wo es sich um das Begräbniss vereinzelt, in Mitte der katholischen Gemeinde lebender, oder auf der Reise verstorbener Akatholiken handelt. Es versteht sich von selbst, dass es den Akatholiken völlig freisteht, auf ihren eigenen Friedhöfen, sei es, dass solche ursprünglich für sie hergestellt worden sind, oder dass in Folge der Theilung des bestehenden gemeinsamen Friedhofes ein Theil desselben ihnen übergeben worden ist, die Beerdigung nach ihren religiösen Gebräuchen vorzunehmen. Wo aber ein Theil des katholischen Friedhofes zur Beerdigung akatholischer Leichen in Ermanglung eines eigenen Friedhofes für dieselben bestimmt worden ist, ohne dass eine förmliche Theilung stattgefunden hätte, hat sich der akatholische Seelsorger wenn er die Leiche zu Grabe geleitet, nach den für die Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen bestehenden Vorschriften zu benehmen und die Beerdigung hat ohne Gesang und Leichenrede zu geschehen. Dem katholischen Seelsorger kann es aber in keinem Falle zugemuthet werden, die akatholische Leiche, sei es auch ohne Zeichen seines kirchlichen Amtes, zu Grabe zu begleiten.

Von diesen Bestimmungen 1—5, nach welchen sich die politischen Behörden, wenn ihre Intervention in Anspruch genommen wird, zu benehmen haben werden, sind die Ordinariate überall, wo die Eingangs erwähnten älteren Verordnungen in Anwendung gekommen sind und sich daher voraussichtlich in Beziehung auf die vorliegende Frage Schwierigkeiten ergeben dürften, in Kenntniss zu setzen und es ist dabei die Erwartung auszusprechen, dieselben werden, so lange nicht jener Zustand hergestellt ist, welcher es gestattet, die Beerdigung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen völlig auszuschliessen, in den dieselben betreffenden Angelegenheiten mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse vorgehen, und zur Behebung jener Schwierigkeiten, welche hiebei unvermeidlich sind, bereitwillig die Hand bieten.

Solche Schwierigkeiten werden sich namentlich auch ergeben, wo auf dem Friedhofe Familienstellen von Personen, welche in einer gemischten Ehe leben, eingekauft worden sind, wenn es sich um die Beerdigung eines nicht katholischen Familiengliedes handelt. Es versteht sich von selbst, dass es den Parteien unbenommen ist, in solchen Fällen eine günstigere Behandlung bei der geistlichen Obrigkeit zu erwirken. Es sind aber auch schon im vorhinein, da wo es bekannt ist, dass das Einkaufen von Familiengräbern in Uebung ist, und die Beerdigung akatholischer Familienglieder in denselben bisher keinem Anstande zu unterliegen pflegte, mit den Ordinariaten das Einvernehmen darüber zu pflegen, ob nicht der Fortbestand dieses Vorganges wenigstens hinsichtlich der bereits vorhandenen Familien für zulässig erkannt werde, indem es wünschenswerth erscheint, bei Einführung der strengeren Kirchendisciplin in schonender Weise vorzugehen. Das Ergebniss des hierüber etwa zu pflegenden Einvernehmens ist anher vorzulegen. Schliesslich bemerke ich, dass eine Kundmachung obiger Bestimmung nicht stattzufinden hat.

Anmerkung 1. Der Statthalterei in Steiermark ist über die Anfrage wegen Beerdigung eines todtgebornen Kindes jüdischer Eltern und Verstorbener eines nicht christlichen Bekenntnisses mit dem Ministerialerlasse vom 16. August 1855, Z. 10,187., bedeutet worden, dass in soferne unter dem kirchlichen Begräbnisse die Bestattung einer Leiche in ritueller Form an einem benedicirten Orte zu verstehen ist, und auch nur der benedicirte Begräbnissplatz verstanden wird, nach den kirchlichen Satzungen von dem christlichen Begräbnisse alle jene ausgeschlossen sind, welche der kirchlichen Gemeinschaft nie beigetreten sind: wie Juden und Muhamedaner. Im Einklange mit dieser kirchlichen Anordnung welche mit der kaiserlichen Verordnung vom 18. April 1850 ad 3. genehmigt wird, werden auch nach dem von der k. k. . . . . bezogenen Hofdecrete vom 12. August 1788 ad 8. die Leichen Verstorbener nicht christlichen Bekenntnisses als Juden und Muhamedaner ausdrücklich von dem christlichen Begräbnisse ausgeschlossen, wornach von selbst folgt, dass deren Kinder ebenfalls nicht an einem benedicirten Begräbnissplatze beerdigt werden können.

Anmerkung 2. Ferner kömmt hinsichtlich der Leichenbegängnisse katholischer Personen der an die Statthalterei in Böhmen ergangene Ministerialerlass vom 6. Februar 1855. Z. 1174, zu erwähnen, welcher also lautet:

Ueber die Bitte des Episcopates von Böhmen um Behebung des Ministerialerlasses vom 8. October 1853, Z. 12,773, betreffend die Aufstellung der Leichen in den Kirchen während der Todtenmessen und Requien hat man sich mit dem k. k. Ministerium des Innern in das Vernehmen gesetzt, welches sich unter dem 23. April 1856, Z. 1046—93, dahin erklärte, dass es keineswegs die Absicht hatte, durch diesen Erlass die Beisetzung oder richtiger Aufstellung der Leichen während der Abhaltung der Todtenmessen und Requien in den Kirchen unbedingt zu untersagen, sondern es hat das in demselben ausgesprochene Verbot mit Hinblick auf den vorhergehenden Satz, dem zufolge vorausgesetzt wurde, dass die Einsegnung der Leichen in der Regel Abends geschieht, nur dahin verstanden, dass nach erfolgter Einsegnung der Leiche in der Kirche nicht etwa ganz ausser allem Zusammenhange mit dieser und sonach des andern Tages die Abhaltung von Todtenmessen und Requien unter neuerlicher Aufstellung oder Belassung der Leichen über Nacht in der Kirche geschehen darf. In soferne aber nach der Einlage des Episcopates die Einsegnung sammt der Missa praesente corpore als ein einziger zusammenhängender Act dargestellt wird; so obwaltet gegen die Aufstellung der Leichen während der Todtenmessen und Requien unter der Bedingung kein Anstand, dass die Leichen der an ansteckenden oder epidemischen Krankheiten Verstorbenen davon ausgeschlossen werden.

2) Cult-Ministerialerlass vom 11. April 1857, Z. 6907—1856,

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die Beerdigung der Selbstmörder.

In Erledigung der Berichte . . . . . wird der k. k. Statthalterei bedeutet, dass die Entscheidung der Frage: ob ein Selbstmörder in geweihter Erde und nach kirchlichem Gebrauche zu bestatten sei oder nicht, der geistlichen Behörde

zusteht und daher ihr zu überlassen ist. Es versteht sich jedoch von selbst, dass nichts destoweniger die aus polizeilichen Gründen nothwendige ärztliche Obduction des Leichnames mit aller Sorgfalt und Beschleunigung vorzunehmen ist. Auch wird es zweckmässig sein, den ärztlichen Obductionsbefund dem Seelsorger mitzutheilen, damit er die dadurch constatirten Thatsachen bei Beurtheilung des Falles berücksichtigen könne, ohne desshalb an die Meinung des Arztes gebunden zu sein.

Was die Frage anbelangt, wohin die in den Friedhof nicht aufgenommenen Selbstmörder begraben werden sollen, so erscheint es weder nothwendig noch rathsam, darüber eine allgemeine Norm zu erlassen. Bei Entscheidung dieser Fragen handelt es sich lediglich um polizeiliche Rücksichten, welche von Fall zu Fall beurtheilt werden müssen. Ein solcher Fall wird daher wie jedes andere polizeiliche Ereigniss von der dazu berufenen politischen Behörde mit Rücksicht auf die besonderen Umstände zu behandeln sein, und es wird ihre Aufgabe sein, jedesmal einen Ort auszumitteln, wo die Leiche ohne sanitäts-polizeiliche Bedenken begraben werden kann.

3) *Cult-Ministerialschreiben vom 8. Mai 1857, Z. 624 C. U. M.*,

an den Fürsterzbischof von Olmütz,

betreffend die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Der Statthalter von Mähren hat mir die an ihn gerichtete Zuschrift Eurer . . . . . vom 6. Juli 1856, Z. 644, betreffend die Regelung der Begräbnissfrage, dann den gedruckten Erlass vom 25. März 1857 mitgetheilt, durch welchen dem Klerus der Vorgang im Falle der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses provisorisch vorgezeichnet wird.

Ich kann es nicht verhehlen, dass mir einzelne Bestimmungen dieses Erlasses ihrem Inhalte und ihrer Form nach dem milden Geiste, welcher die Gesetzgebung und Uebung der Kirche kennzeichnet, zu widerstreiten scheinen. Auch muss ich besorgen, dass die rücksichtslose Durchführung der getroffenen Verfügungen, abgesehen davon, dass sie der Sache der Kirche mehr schaden als nützen dürften, Schwierigkeiten hervorrufen würden, welche auch der kaiserlichen Regierung Verlegenheiten bereiten müssten.

Der Erlass vom 25. März 1857 will sich auf das Concordat stützen, dessen Artikel IV, X, XXXIV. und XXXV. er anführt. Allein ich muss Eure . . . . . aufmerksam machen, dass Artikel X. und XXXV. auf die Gegenstände dieses Erlasses keine Beziehung haben. Artikel IV. berechtiget wohl die Erzbischöfe und Bischöfe Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze gebührt, wozu sub d) auch die Ordnung der Leichenbegängnisse gehört; allein es soll diess *nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche* geschehen. Desgleichen will Artikel XXXIV., dass das Uebrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in den vorhergehenden Artikeln des Concordates keine Meldung gemacht ist, sämmtlich *nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin* geleitet und verwaltet werde.

Es ist aus Anlass der Concordatsverhandlungen mit dem heiligen Stuhle auch dasjenige zur Sprache gekommen, was in der österreichischen Gesetzgebung *über die Begräbnisse der Akatholiken* mit der bestehenden Kirchendisciplin nicht vereinbar war; mein Erlass vom 21. Mai 1856 (s. oben Nr. 1. S. 122 ff.) ver-

fügte die Abstellung des fernerhin Unzulässigen, nachdem die Ueberzeugung gewonnen war, dass die Wünsche des heiligen Stuhles mit dieser Verfügung befriedigt sein würden. Die bisherige Uebung in dieser Angelegenheit ist offen dargelegt und dessen ungeachtet die von Eurer . . . . . allgemein in Aussicht gestellte Nothwendigkeit der Reconciliation eines Friedhofes, wegen der geschehenen Beisetzung eines Akatholiken auf demselben nicht einmal angedeutet, noch weniger aber des von Eurer . . . . . erwähnten Umstandes gedacht worden, dass möglicher Weise der Gegenstand, der den Friedhof entweiht, von demselben entfernt werden solle.

Dass ferner eine Uebung, die durch mehr als 70 Jahre unter gesetzlicher Auctorität bestanden, nicht mit einem Schlage in einer peremtorischen Frist sich beseitigen lasse, werden billig Denkende, als welche sich bis nun die Bischöfe der Monarchie bewährt haben, nicht verkennen; die höchsten Kirchenvorsteher haben stets anerkannt, dass mit der Abstellung des Unzulässigen, wenn es nicht wider den Glauben und die guten Sitten anstreitet, behutsam vorzugehen sei, damit nicht mehr geschadet als genützt werde. Desshalb wollte auch die Regierung Seiner Majestät, dass mit der durch die Kostenfrage und durch locale Verhältnisse mitunter erschwerten Durchführung der Grundsätze meines vorbezogenen Erlasses jene Vorsicht vereinbart werde, welche, indem sie die Berechtigung der Kirche anerkennt, Verletzungen der Gemüther und Störungen des confessionellen Friedens thunlichst hintanhält.

Nicht minder liegt es am Tage, dass bei der Ausführung der Bestimmungen meiner Verfügung vom 21. Mai 1856 die politischen Behörden zu interveniren haben, weil ohne deren Zuthun in den meisten Fällen die Theilung schon bestehender Friedhöfe und die Absonderung eines Begräbnissplatzes für die Leichen der Akatholiken entweder gar nicht oder nicht ohne Reibungen der dabei Interessirten zu Stande kommen würde, abgesehen davon, dass bei der Errichtung von Friedhöfen und bei der Leichenbestattung ein sanitätspolizeiliches Moment in Betracht kommt, wesshalb die hierauf bezüglichen Amtshandlungen am zweckmässigsten im wechselseitigen Einvernehmen der Organe der Kirche und der Regierung gepflogen werden. Dieses freundliche Einvernehmen, wenn bei demselben die in meinem Schreiben vom 25. Jänner 1856, Z. 1371. (*Archiv* Bd. I. p. XXIX.) ausgesprochenen Grundsätze massgebend sind, wird, ohne die Rechte des Bischofes hinsichtlich seines Klerus im mindesten zu verkümmern, besser zum Ziele führen, als jeder einseitige Vorgang in einer Sache, die nun einmal zwei Seiten hat. In diesem Anbetrachte kann ich das am Schlusse des Eurer . . . zugekommenen Schreibens des mährischen Statthaltereipräsidiums vom 26. October 1856, Z. 6697, gemachte Zugeständniss nur in jenen Fällen aufrecht erhalten, in denen von keiner Seite eine Einsprache zu besorgen ist, und unter der Voraussetzung der Beobachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften. Insbesondere wird die in meinem Erlasse vom 21. Mai 1856 angeordnete politische Intervention allzeit eintreten müssen, wenn es sich um eine mit Auslagen verbundene Verfügung handelt, da es nicht möglich ist, über die Verpflichtung zur Bestreitung dieser Kosten eine allgemein geltende Norm festzustellen, sondern die Bestreitung derselben von Fall zu Fall, wo möglich in gütlicher Weise, erzielt werden muss. Desgleichen in jenen Fällen, wo nebst den für die ungetauften Kinder und für die des kirchlichen Begräbnisses verlustig Erklärten auszumittelnden Plätze noch eine besondere Stätte für die Beerdigung der Leichen von Akatholiken auszuscheiden kommt, was in Gemeinden, in denen eine namhaftere Zahl von Akatholiken sich vorfindet,

nicht zu vermeiden sein wird, indem ohne eine nutzlose und nicht zu rechtfertigende Verletzung der Gemüther die Leichen der Akatholiken nicht auf jenen Ort verwiesen werden können, der zur Beerdigung von Selbstmördern und anderen notorischen Sündern bestimmt ist.

Nach diesen Grundsätzen soll die Begräbnissfrage geordnet werden, wobei ich den Wunsch Eurer . . . . . nach Möglichkeit berücksichtiget wünsche, dass zu den für die Bestattung der Akatholiken und Derjenigen, denen das kirchliche Begräbniss nicht zugestanden wird, absondernden Plätzen[1]) solche gewählt werden, auf denen bis nun Katholiken nicht beerdiget worden sind, dann dass die zu diesem Behufe abgesonderten Plätze mit einem eigenen Zugange versehen werden. Nur kann dies nicht als ausnahmslose Anforderung geltend gemacht werden, weil es sich hie und da vielleicht als geradezu unausführbar darstellen, zum wenigsten aber die versuchte Ausführung Uebelstände veranlassen dürfte, auf deren Hintanhaltung die Organe der Regierung bedacht sein müssen. Von der unbedingten Parificirung der in der Entfernung von ihrem eigenen Friedhofe verstorbenen Akatholiken mit den Israeliten kann keine Rede sein.

Was die sub 8. des Ordinariatserlasses vom 25. März 1857 enthaltene Verfügung in Betreff der Grabstellen anbelangt, welche Personen gehören, die in gemischten Ehen leben, so halte ich mich um so mehr zu der Zuversicht berechtiget, dass Eure . . . . . die bisher geübte mildere Praxis nicht beirren werden, als Papst Gregor XVI. in dem an den Bischof von Augsburg gerichteten Schreiben vom 13. Februar 1842 mit Berufung auf mehrere allgemeine und provincielle kirchliche Anordnungen bloss bemerkt, quod veteri Ecclesiae disciplina interdictum sit, ne homines externa notoriaque haeresum professione defuncti catholicis ritibus honorentur, ohne die geschehene Beisetzung der Leiche einer Akatholikin in einer katholischen Familiengruft zu missbilligen, obgleich der Art. XXXIV. des österreichischen Concordates auch in dem bayerischen wörtlich vorkommt. Ich bin in der Lage, Eure . . . . versichern zu können, dass ein durch die Verhältnisse gebotener schonender Vorgang in diesem Punkte den Tadel des heiligen Stuhles nicht zu besorgen habe.

Wenngleich grundsätzlich festzuhalten ist, dass es Sache der Organe der Kirchengewalt ist, die Personen zu bestimmen, denen das kirchliche Begräbniss nicht gestattet werden kann, so kann ich doch nicht umhin, auch in dieser Rücksicht die Aufmerksamkeit Eurer . . . . . auf den Wortlaut des oben bezogenen Artikels XXXIV. des Concordates zu lenken. Ueber die Bestattung der Selbstmörder wird, wie ich mit Zuversicht erwarten kann, eine die Bischöfe zufriedenstellende Anordnung erlassen werden. Im Allgemeinen aber werden Eure . . . . gewiss meine Ansicht theilen, dass es nicht gerathen sei, der Willkür der untergeordneten Seelsorger in derlei oft folgenschweren Angelegenheiten zu viel anheimzustellen. Insonderheit verlangen Männer, deren Lehre von dem heiligen Stuhle gebilliget ist, dass denen, welche in dem Empfange der heiligen Sacramente zur Osterzeit säumig gewesen, das kirchliche Begräbniss nicht ohne Vorwissen des Bischofes verweigert werde, ohne Zweifel, weil es sich hier um eine

1) Die Armee-Verordnung vom 29. Juli 1860, wonach ebenfalls die Begräbnissplätze der protestantischen Soldaten von denen der katholischen getrennt bleiben sollen, wurde auf Ansuchen des General Benedek vom Kaiser ausdrücklich zurückgenommen, war auch nie zur Ausführung gekommen. (cf. Ostdeutsche Post vom 10. Juni 1862. Mannh. Journ. 1862 Nr. 141.) So klärt sich unsere Notiz im *Archiv* VII, S. 69. Note 1. auf. (Anm. der Redaction.)

Strafe handelt, deren Verhängung in der Regel eine richterliche Sentenz bedingt. Mit Rückblick auf die Zeitverhältnisse kann ich mich nicht überzeugen, dass die Abheischung der Beichtzettel, selbst wenn diese Massregel ohne Gefährdung der kirchlichen Interessen überall durchgeführt werden könnte, woran ich zweifle, ein sicher zum Ziele führendes Mittel sei.

Wenn endlich auch nichts einzuwenden ist, dass die geschehene Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses in der Todtenmatrik angemerkt werde, so ist es doch gewiss eine Forderung der Klugheit, sowie christlicher Schonung, dass in die Todtenscheine, deren Ausstellung allenfalls benöthiget wird, nur die gesetzlich vorgeschriebenen Daten aufgenommen werden, und ich muss daher Eure . . . . . ersuchen, mich darüber zu beruhigen, dass nicht etwa von dem Curatklerus hiergegen verstossen werde.

Was den bei Abfällen von der katholischen Kirche zu beobachtenden Vorgang anbelangt, so wird aus Anlass der im vorigen Jahre von der bischöflichen Versammlung gestellten Anträge ehemöglichst die Allerhöchste Entschliessung erfolgen, wesshalb es vorzuziehen gewesen wäre, diesen Gegenstand einstweilen unberührt zu lassen, da wohl in der mährischen Kirchenprovinz kaum etwas zu der von Eurer . . . . . im Detail veranlassten Normirung drängt und es in jeder Beziehung höchst wünschenswerth erscheint, dass solche Gegenstände im Einvernehmen mit der Regierung geregelt werden. Eure . . . werden nicht verkennen, dass eine Regierung, welche ihr Bestreben, der Kirche ihre aufrichtige Achtung zu beweisen, in dem Masse bethätiget hat, wie es nach den grossartigen Entschliessungen Seiner Majestät geschehen ist, zu der Erwartung berechtiget ist, dass auch die einzelnen Bischöfe ihr soviel Rücksicht schenken werden, um nicht ohne Rücksprache mit ihr in solchen Angelegenheiten die bestehenden Verhältnisse zu alteriren. Insbesondere setzt es mich in ein sehr unliebsames Erstaunen, dass Eure . . . . . in dem mehrerwähnten Erlasse, S. 12, sub e) den Klerus auf den Ritus absolutionis ab excommunicatione in foro exteriori verweisen, den die Olmützer Agenda vorzeichnet. Es dürfte dabei der Aufmerksamkeit Eurer . . . entgangen sein, dass jene Agenda die Vorschrift enthält: Poenitentem coram se utroque genu flexo, in humero (si vir fuerit) usque ad camisiam exclusive denudato virga aut funiculis sedens leviter percutit; der diese Vorschrift ist gewiss keine solche, welche mit der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche im Einklange steht, und ich kann nicht glauben, dass es in der Absicht Eurer . . . . . liegen könne, sie in Anwendung bringen zu lassen.

Ich zweifle nicht daran, dass Eure . . . . . die geeignetsten Verfügungen treffen werden, damit die Bestimmungen des Erlasses vom 25. März 1857 nur eine solche Ausführung erlangen, in welcher die voranstehenden, in kirchlicher Richtung zulässigen Grundsätze ausgeprägt erscheinen und sehe vertrauenvoll einer baldigen geneigten Eröffnung hierüber entgegen.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Schreibens ist dem Statthalter in Mähren unter dem Landespräsidenten von Schlesien mit der Weisung zugemittelt worden, vorläufig nur in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass von den Unterbehörden bei ihrer Intervention in dieser Angelegenheit die thunlichste Klugheit beobachtet und vorkommende Anstände im Sinne des Ministerialerlasses vom 25. Jänner 1856, Z. 1371. C. U. M., zur Austragung, an die politische Landesbehörde geleitet werden.

4) Cult-Ministerialschreiben vom 9. Oct. 1857, Z. 161 C. U. M.,

an den Cardinal Fürst-Erzbischof von Prag,

betreffend die Einsprache des böhmischen Episcopates gegen das Beten und Segnen akatholischer Seelsorger bei Leichenbegängnissen auf katholischen Friedhöfen.

Der k. k. Statthalter für Böhmen hat mir die Eingabe vom 24. December 1856 mitgetheilt, mittelst deren die hochwürdigsten Herren Bischöfe des Königreiches Böhmen dagegen Einsprache erheben, dass zu Folge meines Erlasses vom 13. August 1856 Z. 1077, akatholischen Seelsorgern gestattet sei, im Falle der Bestattung eines verstorbenen Akatholiken auf dem zu diesem Behufe in Ermanglung eines eigenen Friedhofes abgesonderten Platze des katholischen Gottesackers Gebet und Segnung auszusprechen.

Die hochwürdigsten Herren Bischöfe bedauern, dass diese Beerdigungsfrage nicht nach der Wortbezeichnung und Bedeutung des Concordates auf dem Wege des Einvernehmens der Staats- und Kirchengewalt ausgetragen wurde. Ich bin in dem Falle, diesen Anstand als unbegründet bezeichnen zu können, weil die Angelegenheit der Beerdigung akatholischer Personen auf katholischen Friedhöfen vor dem Abschlusse des Concordates der Gegenstand einer abgesonderten Verhandlung der kaiserlichen Regierung mit dem heiligen Stuhle war. Der heilige Stuhl hatte der Regierung vorstellen lassen, dass in den hierlands über die Beerdigung akatholischer Personen bestehenden gesetzlichen Anordnungen Manches vorkomme, dessen Beseitigung in Anspruch genommen werden müsse; dahin wurde gezählt:

a) das Begräbniss der Katholiken und Protestanten auf einem gemeinsamen Friedhofe;
b) das Geläute der Glocken der katholischen Kirche bei Beerdigungen von Protestanten;
c) die Begleitung der Leiche eines Protestanten durch den katholischen Seelsorger.

Die kaiserliche Regierung hat hierauf dem heiligen Stuhle die Versicherung ertheilt, dass keinem katholischen Seelsorger werde zugemuthet werden, das Leichenbegängniss einer akatholischen Person zu begleiten oder bei den Leichenbegängnissen der Akatholiken die Glocken der katholischen Kirche läuten zu lassen. Zugleich ist die Zusage gemacht worden, die kaiserliche Regierung werde, in wie weit es ihr möglich ist, Fürsorge treffen, dass für die Bestattung der Leichname akatholischer Personen entweder abgesonderte Friedhöfe oder auf den katholischen Friedhöfen abgesonderte Begräbnissplätze ausgemittelt werden. Mit diesen Zugeständnissen hat sich der päpstliche Stuhl zufriedengestellt, und somit erscheint diese Angelegenheit durch gegenseitiges Einvernehmen grundsätzlich beglichen.

Die dem heiligen Stuhle diessfalls gemachten Zusicherungen sind gewissenhaft eingehalten worden, und haben ihren Ausdruck und ihre Anwendung in meinem Schreiben vom 21. Mai 1856, Z. 774, C. U. M., gefunden. In demselben wurde angeordnet, es sei bei jedem sich darbietenden Anlasse dahin zu wirken, dass für akatholische Gemeinden entweder eigene Friedhöfe errichtet werden oder dass, wo hierauf ein billiger Anspruch bestehen sollte, ein Theil des vorhandenen gemeinsamen Friedhofes förmlich abgetrennt und der akatholischen Gemeinde zu ihrem ausschliessenden Gebrauche übergeben werde. Diese Massregel ist bereits an vielen Orten durchgeführt worden; es wird damit, so

viel es nur die Umstände gestatten, fortgefahren und dadurch voraussichtlich in einigen Jahren jeder Anlass zu Beschwerden beseitiget sein. Allein inzwischen musste auch für jene Fälle fürgedacht werden, in denen eine solche Massregel nicht sogleich ausführbar erscheint. Die Anordnung, dass in einem solchen Falle zwar die akatholische Leiche auf dem katholischen Friedhofe beerdiget, jedoch über Begehren der Pfarrgeistlichkeit der hiezu verwendete Raum ausgeschieden werde, steht mit der vorerwähnten Vereinbarung in vollem Einklange und ist als ein Auskunftsmittel zu betrachten, dessen Billigkeit von dem heiligen Stuhle selbst anerkannt wurde. Um es der katholischen Gemeinde so wenig anstössig als möglich zu machen, ist für zuverlässig erklärt worden, dass die Absonderung eines solchen Raumes von dem für die Bestattung der Leichname von Katholiken gewidmeten geweihten Friedhofe in anständiger Weise kennbar gemacht und dieser Raum mit einem eigenen Zugange versehen werde.

Hiermit hat meines Erachtens die kaiserliche Regierung auch in dieser Frage den Rechten und Grundsätzen der katholischen Kirche aufrichtige Anerkennung gezollt und ihr redliches Streben, das Unrecht einer früheren Gesetzgebung wieder gut zu machen, in vollem Masse an den Tag gelegt, und es ist mir in der That kaum begreiflich, wie die hochwürdigsten Herren Bischöfe die Behauptung aussprechen konnten, dass meine Verfügung vom 13. August 1856, Z. 1077, den katholischen Gottesacker zu einem Simultan-Begräbnissplatze gestalte, nachdem dieselbe gerade darauf abzielt, den bisher den Akatholiken zugestanden gewesenen Simultangebrauch der katholischen Friedhöfe so bald und so vollständig als möglich zu beseitigen. Allein die Regierung darf nicht übersehen, dass sie den protestantischen Unterthanen Seiner Majestät, indem sie ihnen Rechte entzieht, welche sie durch mehr als ein halbes Jahrhundert widerspruchslos genossen haben, weil die kaiserliche Regierung selbst sie ihnen im Wege der wenn auch unberechtigten Gesetzgebung eingeräumt hat, wenigstens in Durchführung dieser Neuerung schonende Rücksicht schuldig ist. Desshalb muss sie darauf beharren, dass sie in der Weise der Beerdigung, in welcher sie diese bisher wo immer auf dem katholischen Friedhofe vornehmen durften, jetzt doch auf dem Platze nicht behindert werden, welcher für ihren Gebrauch ausgeschieden worden ist. Aus Rücksicht für die katholische Kirche wird das Verbot der Leichenreden und des Gesanges, d. i. alles dessen, was zu beleidigenden Demonstrationen Anlass geben kann, aufrecht erhalten. Auch ein einfaches Gebet und die Segnung des Grabes zu verbieten, wäre meines Erachtens in keiner Weise zu rechtfertigen. Es handelt sich nunmehr um einen frommen Gebrauch an einem Orte, welcher nach streng kirchenrechtlichen Begriffen vorher schon durch das Begräbniss des Akatholiken profanirt ist und aufgehört hat, katholischen liturgischen Acten gewidmet zu sein. Durch die Gestattung des Gebetes wird daher nicht mehr ein Princip verletzt, noch kann behauptet werden, dass dadurch der katholischen Gemeinde ein vermehrtes Aergerniss gegeben werde; vielmehr wäre das Aergerniss wohl grösser, wenn die Leiche verscharrt würde ohne jegliches Zeichen religiösen Gefühles. Sehen die hochwürdigsten Bischöfe eine Inconsequenz in dieser Lage der Dinge, so ist sie gegenüber dem Wortlaute des Concordates wohl nur darin zu finden, dass die Beerdigung von Akatholiken auf einem Orte, der zu dem katholischen Friedhofe gehört, nicht unbedingt und ausnahmlos ausgeschlossen ist; für diese Inconsequenz kann sich aber die kaiserliche Regierung, wie erwähnt, auf die mit dem heiligen Stuhle gepflogene Verhandlung berufen. Was angeordnet worden ist, hat nur den Zweck, aus dem gegebenen Zustande

in den den strengkirchlichen Grundsätzen entsprechenden hinüber zu führen. Es ist nicht meine Sache, zu beurtheilen, in wieferne es in kirchlicher Beziehung rathsam ist, dass dabei, nachdem schon durch das Geschehene die Gemüther nicht nur der Protestanten, sondern auch vieler frommer Katholiken auf das Schmerzlichste berührt worden sind, mit Vermeidung jeder nicht durchaus nothwendigen Härte vorgegangen werde. Für die Regierung ist es aber gewiss ein Gebot der Klugheit eben sowohl wie der Billigkeit, und ich glaube mit Zuversicht darauf rechnen zu können, dass Eure . . . . . und die hochwürdigsten Bischöfe schon aus diesem Grunde geneigt sein werden, nicht nur geschehen zu lassen, was eben nicht sogleich abgestellt werden kann, sondern auch dem Curatklerus solche Weisungen in dieser Beziehung zu ertheilen, dass unnöthige Kränkungen und Reibungen vermieden werden, und die kaiserliche Regierung niemals in die Lage komme, die Akatholiken bei ihren Beerdigungen thatsächlich in dem schützen zu müssen, was sie ihnen nicht versagen kann.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Schreibens ist dem Statthalter in Böhmen zugemittelt worden.

5) Ein Cult-Ministerialerlass vom 30. Oct. 1857, Z. 1420 C. U. M.

betreffend den Vorgang behufs der Beerdigung der Selbstmörder

ist bereits im *Archiv* II, 361 ff. mitgetheilt, nebst einer von Seiten des Minist. gewünschten entsprechenden bischöflichen Weisung an die Seelsorger, wie sie vom Fürstbischof von Brixen erlassen ist. (Vgl. auch *Archiv* III, 329 f. VH. 71.) Das Cult-Ministerium veranlasste auch eine ähnliche Weisung von Seiten des Armee-Obercommandos.

6) Cult-Ministerialerl. v. 6. Jänner 1858, Z. 1795—1857 C. U. M.,

an den Fürsterzbischof von Olmütz,

betreffend die Beerdigung jener Personen, denen das kirchliche Begräbniss verweigert wurde, und die Ausstellung von Urkunden über das Ableben derselben.

In dem mit dem Berichte vom 24. December 1857, Z. 1401, mir zugekommenen Todtenscheine des zu . . . . verstorbenen . . . . . vermisse ich die Angabe der Religion, welche zufolge der Allerhöchsten Anordnung vom 20. Februar 1784 in dem Sterberegister, folglich auch in dem Todtenscheine bezeichnet sein soll. Diese Bezeichnung, deren ausdrückliche Erwähnung am Schlusse meiner Zuschrift vom 6. December 1857, Z. 1661. C. U. M., nur desshalb unterblieb, weil sie ohnehin in der erwähnten allgemein kundgemachten Allerhöchsten Anordnung angedeutet erscheint, hätte um so weniger unterlassen werden sollen, als der Umstand, dass . . . . der katholischen Kirche angehöre, wie ich in meiner bezogenen Zuschrift andeutete und seither aus den Acten über die politischer Seits gepflogene Erhebung ersehen habe, offenkundig auch von der dortigen Geistlichkeit nicht im mindesten bezweifelt war.

In Betreff der zukünftigen Ausstellung von Todtenscheinen für verstorbene Personen, denen das kirchliche Begräbniss versagt wurde, wollen Eure . . . . . den unterstehenden Curatklerus anweisen, dass er in derartigen Fällen sich lediglich das Normale vom 20. Februar 1784 gegenwärtig zu halten und in jene Urkunden nur die in diesem Normale ausdrücklich bezeichneten Daten aufzunehmen habe. Eine Aenderung der Benennung »Todtenschein« ist um so weniger angezeigt, als die Gründe, welche die Anordnung der Taufzeugnisse herbeiführten, bei Ausfertigung von Todtenscheinen nicht obwalten.

Das in dem Eingangs bezogenen Berichte ausgesprochene Vorhaben, den Curatklerus anzuweisen, dass in Hinkunft jeder einzelne Fall der dem Seelsorger begründet erscheinenden Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses vor der Verhängung dieser kirchlichen Strafe dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werde, gereicht mir zur grossen Befriedigung, weil nur auf diese Weise Uebergriffen einzelner Geistlichen vorgebeugt werden kann. Zu der Gewährung des Zugeständnisses aber, dass in den seltenen Fällen der Unmöglichkeit der Einholung der diesfälligen Ordinariatsentscheidung die Bestimmungen meines, die Beerdigung der Selbstmörder angehenden Erlasses vom 30. October 1857, Z. 1420. C. U. M., in Anwendung kommen mögen, bin ich in so ferne weder ermächtiget noch geneigt, als jenes Zugeständniss die Bestattung des Leichnams ausserhalb jenes Platzes in Anspruch nehmen sollte, der zufolge meiner Verfügung vom 21. Mai 1856, Z. 774, C. U. M., zur Beerdigung der Akatholiken ausgemittelt werden soll.

Wie ich Eurer . . . . . bereits unter dem 8. Mai 1857, Z. 1449 C. U. M., anzudeuten die Ehre hatte, ist aus Anlass der Concordatsverhandlungen mit dem heiligen Stuhle dasjenige zur Sprache gekommen, was in der österreichischen Gesetzgebung über die Begräbnisse der Akatholiken mit der bestehenden Kirchendisciplin nicht vereinbar war. Der heilige Stuhl hat sich mit der Zusicherung der Regierung vollkommen zufrieden gestellt, sie werde nach Möglichkeit Sorge tragen, dass für die Leichname der Akatholiken entweder abgesonderte Friedhöfe oder auf den bestehenden Commune-Friedhöfen abgesonderte Plätze angewiesen werden. Da nun Niemand von denen, welche nach dem Circulandum Eurer . . . vom 25. März 1857 des kirchlichen Begräbnisses nicht theilhaftig werden sollen, schärfer zu behandeln ist, als die Akatholiken, so liegt der Schluss nahe, dass die Leichname der des kirchlichen Begräbnisses verlustig erklärten Katholiken zum wenigsten auf den für die Bestattung der Akatholiken abgesonderten Theilen der katholischen Friedhöfe zu beerdigen sind, wovon das Gesetz nur bei zurechnungsfähigen Selbstmördern eine Ausnahme gestattet, welche nicht willkürlich auf Andere ausgedehnt werden darf.

Eurer . . . . . wolle es gefällig sein, diese Andeutungen in den beabsichtigten dem Curatklerus zu ertheilenden Weisungen zu beachten und mich ehemöglichst von dem diesfalls Verfügten in Kenntniss zu setzen.

7) *Cult-Ministerialerlass vom 19. April 1858, Z. 454, C. U. M.*,

an den Statthalter in Mailand,

betreffend die von dem Bischofe von Bergamo auf Grundlage der Kirchengesetze bezüglich der Friedhöfe und Leichenbegängnisse erhobenen Ansprüche.

In Betreff der mir mit Bericht vom 2. April 1858, Z. 1283 Pr., bekannt gegebenen Ansprüche, welche der Bischof von Bergamo auf die selbstständige Ueberwachung und Benützung der katholischen Friedhöfe nach Massgabe der Kirchengesetze erhebt, wollen sich Eure . . . . gegenwärtig halten, dass mit Rückblick auf die Bestimmungen des Concordates gegen die von dem erwähnten Bischofe geltend gemachten Grundsätze, welche übrigens schon in meinem Erlasse vom 30. October 1857, Z. 1420 C. U. M.[1]), betreffend die Beerdigung der Selbstmörder, ihre Anwendung, gefunden haben, sich nichts einwenden lässt, nachdem

1) Siehe oben den Erlass Nr. 5.

in der That die durch die Weihe geheiligten Beerdigungsstätten der Katholiken von dem Kirchengesetze als loca sacra bezeichnet werden, wesshalb es nach diesen Gesetzen zu beurtheilen ist, ob eine Violation des in geistlicher Obsorge stehenden Friedhofes eingetreten und eine Reconciliation desselben nothwendig geworden sei. Ueberdies sollen zufolge Artikel IV, d) des Concordates die Bischöfe die Freiheit haben, die Leichenbegängnisse nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche zu ordnen.

Andererseits darf wie bei der Herstellung, so auch bei der Benützung der Friedhöfe das sanitätspolizeiliche Moment nicht übersehen werden, dessen Wahrung seiner Natur nach in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehört. Grundsätzlich kann demnach den erwähnten Ansprüchen des Bischofs von Bergamo nur in soweit Folge gegeben werden, als durch dieselben die Wahrnehmung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht beirrt wird.

Hiernach steht grundsätzlich nichts entgegen, dass der Pfarrer den Schlüssel zu dem katholischen Friedhofe in Verwahrung habe, und darüber dem Bischofe verantwortlich sei, dass auf der geweihten Stätte nichts vorfalle, was der vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche widerstreitet. Den Organen der politischen Behörden wird es, wie sich von selbst versteht, immer unbenommen bleiben, sich zu überzeugen, dass bei der Beerdigung der Leichen den erwähnten Vorschriften nicht zuwider gehandelt werde.

Bezüglich der Frage, ob der Leichnam eines Verstorbenen in geweihter Erde mit kirchlichen Gebeten und Segnungen zu bestatten sei, kann nur das mit der gegenwärtig vom heiligen Stuhle gutgeheissenen Disciplin der Kirche im Einklange stehende Urtheil der Organe der Kirchengewalt massgebend sein, und müssen die Verwandten der Verstorbenen, falls sie sich durch ein solches Urtheil beschwert erachten, bei der competenten geistlichen Behörde Abhilfe zu suchen angewiesen werden.

Andererseits muss fürgesorgt werden, dass die Leichname derer, denen das kirchliche Begräbniss versagt wird, doch in angemessener Weise beerdigt werden. Es wird sich diesfalls um die Ausmittlung einer anständigen Beerdigungsstätte handeln. Als das einfachste Auskunftsmittel stellt es sich dar, wenn von dem bestehenden geweihten Friedhofe ein Theil ausgesondert und nach geschehener in die Augen fallender Abgränzung ausschliesslich zur Beerdigung solcher Personen gewidmet wird, denen die Organe der Kirchengewalt das kirchliche Begräbniss versagen. Doch steht auch die Widmung eigener gehörig eingefriedeter Plätze zu solchem Behufe nichts im Wege, wenn dabei nur die sanitätspolizeilichen Vorschriften gewahrt bleiben.

In dieser Richtung wollen Eure . . . . . das unter dem 13. November 1857, Z. 2617, an die Provinzialdelegation gestellte, sammt allen Beilagen des Eingangs bezogenen Berichtes zurückfolgende Ansinnen mit dem Beifügen erledigen lassen, es erscheine zur Hintanhaltung unliebsamer Folgen, welche sich daraus ergeben könnten, wenn hie und da den Kirchengesetzen eine allzuschroffe Auslegung und unkluge Anwendung gegeben werden sollte, zweckmässig, dass die Ortsseelsorger angewiesen werden, in allen Fällen, wo sie die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses einzelner Verstorbenen für nothwendig erachten, die Entscheidung des Bischofes oder des von dem Bischofe hiezu Delegirten einzuholen.

Es versteht sich von selbst, dass die bisher über die Errichtung und Behandlung der Friedhöfe bestandenen Vorschriften in jenen Bestimmungen, in

welchen sie mit den voranstehenden Grundsätzen nicht im Einklange sind, nicht mehr in Anwendung zu kommen haben und die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen sind, in ihren diesfalls erforderlich werdenden Amtshandlungen jene Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen und nach demselben vorzugehen, so oft einem Verstorbenen von dem Pfarrer das kirchliche Begräbniss versagt wird.

Sollten Eure . . . . . einfach administrative Weisungen hierzu für ungenügend und es daher für nothwendig erachten, dass die bisherigen Vorschriften durch eine neue kundzumachende Anordnung ersetzt werden, so wolle es gefällig sein, den Entwurf einer solchen anher vorzulegen.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Erlasses ist gleichzeitig dem Statthalter in Venedig mit dem Bedeuten mitgetheilt worden, dass die darin ausgesprochenen Grundsätze auch in den venetianischen Provinzen zur Anwendung zu kommen haben.

8) Cult-Ministerialerlass vom 2. Februar 1859, Z. 8049—1858.

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die nach evangelischem Ritus vorgenommene Taufe und Beerdigung des unehelichen Kindes einer katholischen Mutter.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass der katholische Seelsorger berechtiget ist, von einer der katholischen Kirche angehörigen unehelichen Mutter zu verlangen, dass sie ihr Kind in der katholischen Kirche taufen lasse und in der katholischen Religion erziehe. Daraus folgt, dass die Behörden einen auf jene Berechtigung gestützten Anspruch des katholischen Seelsorgers auf die katholische Taufe und Erziehung eines solchen Kindes in so weit zu unterstützen haben, als das Gesetz nicht dem ausserehelichen evangelischen Vater eines solchen Kindes das Befugniss zur Erziehung desselben in seiner Confession einräumt.

Nach diesen Grundsätzen muss der zur hierämtlichen Entscheidung vorgelegte Fall beurtheilt werden. Dem evangelischen Confessionsverwandten stand es frei, sich gleich bei der Taufe des unehelichen Kindes der Katholikin in gesetzlicher Weise als Vater desselben zu erklären und dadurch das Recht auf die evangelische Erziehung dieses Kindes zu erwerben. Dadurch aber konnte weder die Pflicht der katholischen Mutter, ihr Kind in der katholischen Kirche taufen zu lassen, noch der hierauf gerichtete begründete Anspruch des katholischen Seelsorgers beirrt werden, weil keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar ist, welche zulässt, dass die katholische Mutter in der Erfüllung ihrer Pflicht und der katholische Pfarrer in der Geltendmachung dieses Anspruches durch die kaiserlichen Behörden gehindert werde, wie dies bei gemischten Ehen der Fall ist, in denen der evangelische Vater das Recht auf die Taufe und Erziehung aller aus der Ehe anzuhoffenden männlichen Kinder im Vorhinein durch den Act der Ehe schliessung erwirkt.

Nachdem aber feststeht, dass es dem evangelischen Seelsorger durch die bestehenden Vorschriften nicht verwehrt sei, an Kindern, welche zufolge des Gesetzes in seiner Confession erzogen werden dürfen, evangelische Cultusacte vorzunehmen, so kann es dem evangelischen Pastor zu . . . . . nicht verargt werden, dass er über Verlangen des evangelischen . . . ., welcher durch seine bei der Taufe des Kindes der . . . . . abgegebenen Vaterschaftserklärung

das Recht erworben hat, dasselbe in seiner Confession zu erziehen, nach dem Ritus derselben beerdigt hat.

9) Cult-Ministerialerlass vom 16. September 1859, Z. 13,701,

an das Präsidium der Landesregierung in Krakau,

betreffend die Beerdigung eines Selbstmörders.

In Erledigung des Berichtes vom 5. September 1859, Z. 4259. praes., betreffend die Bestattung des Leichnams des . . . . ., welcher durch Selbstmord seinem Leben ein Ende gemacht hat, erhalten Eure . . . . mit der Beilage dieses Berichtes die unter dem 16. August 1859, Z. 3938. praes., anher vorgelegten auf die erwähnte Angelegenheit Bezug habenden Verhandlungsacten mit dem Bemerken, dass nach vorliegenden bestimmten Erklärungen des Oberhauptes der Kirche die Eheschliessung einer katholischen mit einer nicht-katholischen Person ohne Abgabe eines Reverses über die katholische Kindererziehung kein solches kirchliches Vergehen sei, wegen dessen hierlandes kirchliche Strafen verhängt werden könnten. Hievon ist dem Herrn Bischofe von Tarnow die Mittheilung zu machen und anbei die Erwartung auszusprechen, dass kirchlicher Seits die von der Gattin des Verstorbenen gewünschte Uebertragung des Leichnams des genannten . . . . in eine neben den Gräbern seiner Verwandten auszumittelnde Grabstätte nicht weiter beanstandet werde, indem die dem Verstorbenen zur Last gelegte Nichtbeobachtung einiger Kirchengebote, abgesehen davon, dass hierüber ein Beweis nicht geliefert ist, in Anbetracht seines geistigen Zustandes eine mildere Beurtheilung, wie solche das Kirchengesetz selbst wünscht, zulassen dürfte, jedenfalls aber die Uebertragung des Leichnams auf den evangelischen Leichenhof, welche unter den obwaltenden Umständen nicht verhindert werden könnte, das bereits verursachte Aufsehen vermehren und ein bedeutendes Aergerniss veranlassen würde.

10) Cult-Ministerialerlass vom 28. December 1859, Z. 17,992,

an die Statthaltereiabtheilung in Kaschau,

betreffend die Ausmittlung abgesonderter Friedhöfe für die evangelischen Glaubensgenossen.

In der Eingabe vom 6. April 1859 hält sich das evangelische subkarpathische Seniorat A. C. durch die Zumuthung des katholischen Pfarrers von Tóthfalú gekränkt, dass bei der Beerdigung eines evangelischen Confessionsverwandten auf einem nach dem Ritus der katholischen Kirche geweihten Gottesacker von den functionirenden evangelischen Seelsorger keine Anrede gehalten werden solle.

Durch das in dem zu Tyrnau 1846 veröffentlichten Extractus benignarum normalium resolutionum in publico-ecclesiasticis angeführte Intimat der bestandenen ungarischen Statthalterei vom 23. September 1794, Z. 21,263, wurde angeordnet, dass zur Hintanhaltung von Misshelligkeiten zwischen katholischen und evangelischen Glaubensgenossen aus Anlass der gemeinschaftlichen Benützung der Friedhöfe dort, wo es die physische Lage zulässt, für die Einwohner jeder Religion ein abgesonderter Beerdigungsplatz ausgeschieden werde.

Diese Massregel, welche als das einzige Auskunftsmittel sich darstellt, um an Orten, wo die Herstellung gänzlich abgesonderter Friedhöfe für die katholischen und evangelischen Confessionsverwandten unthunlich ist, confessionellen Zerwürfnissen vorzubeugen, scheint in Tóthfalú nicht in Anwendung gekommen zu sein,

wesshalb es der k. k. . . . . obliegen wird, im Einvernehmen mit dem betreffenden bischöflichen Ordinariate in Erwägung zu ziehen, ob nicht von dem dortigen, bis nun von den Katholiken und Evangelischen gemeinschaftlich benützten Friedhofe ein für die evangelische Bevölkerung ausreichender Theil derselben zur ausschliesslichen Benützung zuzuweisen und dieser von der für die Katholiken verbleibenden Beerdigungsstätte so abzusondern, dass die evangelischen Seelsorger die Bestattung der Leichname ihrer Glaubensgenossen unter Anwendung des confessionellen Ritus vornehmen, ohne dass begründeten Einwendungen des katholischen Seelsorgers Raum gelassen wird.

11) *Cult-Ministerialerlass vom 29. Dec. 1859, Z. 1646. C. U. M.*,

an das Armee-Ober-Commando,

betreffend die Beerdigung der dem Militärstande angehörigen Selbstmörder auf Civilfriedhöfen.

Aus der jenseitigen schätzbaren Zuschrift vom 2. November 1859, Z. 1965, war zu entnehmen, dass über die Angelegenheit der Bestattung von katholischen Selbstmördern, die zur militia vaga gehören, mit dem Herrn Cardinal und Erzbischofe von Wien im Jahre 1858 vor dessen Abreise nach Rom Rücksprache genommen worden sei. Desshalb fand man sich bestimmt, denselben um die Aeusserung darüber anzugehen, ob er geeignet sei, dem Klerus der Wiener Erzdiöcese aufzugeben, dass er in den Fällen, wo zur Bestattung des Leichnams eines zur militia vaga gehörenden Selbstmörders der Civilfriedhof oder noch überdies die Mitwirkung des Civilpfarrers beansprucht wird, die Bestimmungen der jenseitigen Circularverordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965, zur Richtschnur zu nehmen habe.

In Folge dessen hat sich der Cardinal *von Rauscher* unter dem 11. December 1859, Z. 1969, dahin ausgesprochen, dass in seiner über diese Angelegenheit in dem am 27. November 1858 an Seine kaiserliche Hoheit den durchlauchtigsten Herrn Erzherzog *Wilhelm* gerichteten Schreiben dargelegten Ueberzeugung keine Aenderung eingetreten sei. Eine Schwierigkeit könne nur bei der Bestattung auf dem Diöcesanfriedhofe eintreten. Wenn der Feldcaplan als der ordentliche Seelsorger des Verstorbenen mit Beobachtung der von dem Feldvicariate erhaltenen Weisungen den Selbstmord als eine unzurechnungsfähige Handlung bezeichnet, so müsse es ohne Zweifel als die Regel angenommen werden, dass demselben nicht zu verwehren sei, die Bestattung auf dem Diöcesanfriedhofe vorzunehmen. Dass es aber unmöglich sei, eine Ausnahme als unzulässig zu bezeichnen, liegt am Tage. Sollte die Zurechnungsfähigkeit offenkundig sein, so könnte der Bischof nicht verpflichtet werden für die Bestattung den Diöcesanfriedhof einzuräumen. Sollte die Bestattung durch einen Diöcesangeistlichen vorgenommen werden, so verstehe es sich von selbst, dass derselbe bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit an die von dem Feldvicariate getroffenen Anordnungen nicht gebunden wäre. Zu einer Vorlage an den heiligen Stuhl sei die Sache durchaus nicht geeignet, indem man über den Grundsatz vollkommen einig sei und der heilige Stuhl niemals anordnen könne, dass einem Selbstmörder, dessen Zurechnungsfähigkeit keinem Zweifel unterliegt, das kirchliche Begräbniss zu gestatten sei. Dass die Bischöfe mit Klugheit und Schonung vorgehen, sei sehr zu wünschen, andererseits habe aber der Staat keinen Grund zu wünschen, dass der Abscheu vor dem Selbstmorde abgestumpft werde.

Da mit Grund anzunehmen ist, dass die in dem Voranstehenden ausgesprochene Ueberzeugung des Cardinals und Erzbischofs von Wien von den meisten Bischöfen der Monarchie getheilt werde, so erscheint es nicht angezeigt, die bischöflichen Ordinariate von den Bestimmungen der bezogenen jenseitigen Circularverordnung in die Kenntniss zu setzen, und an sie das Ansinnen zu stellen, dass sie diese Bestimmungen dem Civilklerus zur Darnachachtung in den Fällen kundmachen, in denen die Beerdigung eines zur militia vaga gehörigen Selbstmörders durch einen Militär- oder Civilseelsorger auf dem katholischen Civilfriedhofe nothwendig wird. Die Mittheilung der erwähnten Bestimmungen an die bischöflichen Ordinariate würde ohne Zweifel von Seite derselben Einwendungen und Reclamationen hervorrufen, die bei der Verschiedenheit der Grundsätze in Betreff der Competenz zum endgiltigen Ausspruche über die Zurechnungsfähigkeit von denen die mehrerwähnte Circularverordnung und die Ueberzeugung der Bischöfe ausgehen, mit Rückblick auf den klaren Wortlaut des Artikels IV. d) des Concordates im Allgemeinen kaum ausgetragen werden können, wesshalb es vorzuziehen ist, einzelne Fälle, in denen das Ergebniss des durch die jenseitige Verordnung geregelten Vorganges mit der Ueberzeugung des Civilseelsorgers nicht im Einklange steht, nach Möglichkeit zu begleichen; ohne dem Civilklerus die Bestimmungen dieser Verordnung zur ausnahmslosen Darnachachtung förmlich vorzuzeichnen. Hoffentlich werden derlei Fälle selten sich ergeben, da zu hoffen ist, dass den Civilseelsorgern kein gegründeter Anlass werde gegeben werden, die durch die Mehrheit der Stimmen der militärischen Commission gefällte Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit des Selbstmörders in Zweifel zu ziehen, und unter dieser Voraussetzung erwartet werden darf, dass dieselben bei der Gewährung oder Versagung der Bestattung auf dem Civilfriedhofe diese Entscheidung zur Richtschnur nehmen werden, zumal wenn der Feldcaplan als der ordentliche Seelsorger des Verstorbenen mit Beachtung der von dem Feldvicariate erhaltenen Weisungen den Selbstmord als unzurechnungsfähige Handlung bezeichnet und selbst die Bestattung auf dem Civilfriedhofe vornimmt.

Anmerkung. Die in der voranstehenden Note bezogene Circularverordnung ist sub Nr. 172. vom Jahre 1859 in das Armee-Verordnungsblatt eingeschaltet und lautet:

In Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner kaiserlich königlichen Apostolischen Majestät wird, um die Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande mit den Grundsätzen des Concordates in Uebereinstimmung zu bringen, Folgendes bestimmt:

1. In Fällen einer gehörig constatirten Selbstentleibung hat, wenn der Selbstentleibte zur militia vaga gehörte, die betreffende Militärbehörde unverzüglich die gerichtliche Leichenuntersuchung nach den in der Circularverordnung des Armee-Obercommando vom 15. März 1856, Section I., Abth. 2., Nr. 217., enthaltenen Vorschriften zu veranlassen, und sofort durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorhergegangen sind, oder sie begleiteten, und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

2. Zu dieser Commission sind in der Regel die bei der Leichenobduction gegenwärtig gewesenen Commissäre zu bestimmen; dieselbe hat mindestens aus einem Hauptmann als Präses, dann aus zwei Subalternoffizieren, einem Auditor und zwei Militärärzten, wovon wenigstens Einer graduirt sein muss, zu bestehen.

3. In Ermanglung graduirter Militärärzte, oder wenn solche wegen zu weiter Entfernung nicht rechtzeitig beigezogen werden könnten, sind hiezu approbirte Ober-Wund- oder Unterärzte zu verwenden.

Sollten auch diese nicht vorhanden sein, so ist ein Arzt oder approbirter Wundarzt aus dem Civilstande zu requiriren, und wenn er nicht schon im öffentlichen Dienste steht, für die in Frage stehende Function zu beeiden.

4. Ist der Selbstentleibte ein Katholik, so hat der Commission auch ein Militärgeistlicher beizuwohnen, und nur bei der zu weiten Entfernung desselben st der katholische Seelsorger des Ortes zur Intervenirung bei den commissionellen Erhebungen einzuladen.

Dem Geistlichen ist der Sectionsbefund und wenn er nicht schon der Commission beigewohnt hätte, auch das Resultat der Erhebungen zur Einsicht mitzutheilen, worauf er seine Meinung abzugeben haben wird.

5. Ueber die Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten entscheidet sonach die Mehrheit der Stimmen, und wenn die Stimmen gleich getheilt wären, jener Theil der Commission, dem sich das geistliche Commissionsmitglied angeschlossen hat.

6. Wird sich für die Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten ausgesprochen, so hat die Beerdigung nach den Vorschriften des Dienstreglements stattzufinden; fällt dagegen der Commissionsbeschluss auf die Zurechnungsfähigkeit aus, so ist der Leichnam blos von der Wache begleitet ausser dem Kirchhofe, jedoch in einer durch die christliche Nächstenliebe gebotenen Weise und an einem dieselbe nicht verletzenden Orte zu begraben.

Wenn aber ungeachtet der gepflogenen Erhebungen die Commission über die Zurechnungsfähigkeit des Selbsentleibten mit Bestimmtheit zu entscheiden nicht in der Lage war, so ist in einem solchen zweifelhaften Falle der Leichnam zwar auf dem Kirchhofe, jedoch nur mit einfacher militärischer Begleitung und in der Stille zu bestatten.

7. Bezüglich der Selbstentleibungen solcher Militärpersonen, die sich durch Selbstmord der Strafe für ein Verbrechen entzogen haben, und in Ansehung der versuchten Selbstmorde, bleiben die Bestimmungen der mittelst der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 24. August 1819, H. 906, kundgemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 16. desselben Monates noch fortan in Wirksamkeit, sowie sich in Betreff von Militärpersonen, die nicht dem katholischen Glaubensbekenntnisse angehören, auch künftig nach dieser letzteren Verordnung zu benehmen sein wird.

12) Einen Cult-Ministerialerlass vom 5. Januar 1860,

betreffend die Taufe und Beerdigung des von einer evangelischen Frauensperson ausserehelich geborenen Kindes durch den katholischen Pfarrer theilten wir im *Archiv* X, 154. mit.

13) Cult-Ministerialerlass vom 1. Mai 1860, Z. 419. C. U. M.,

an den Bischof von Neutra,

betreffend das Glockengeläute bei Begräbnissen von Protestanten und die Benützung eines gemeinschaftlichen Friedhofes von denselben.

Es sind mir mehrfache Anzeigen von Excessen zugekommen, welche zu Becsko im Trentschiner Comitate aus Anlass dessen vorgefallen sind, dass von

Seite des katkolischen Pfarrers bei der Beerdigung des Leichnames einer nicht katkolischen Person das seit jeher übliche Glockengeläute untersagt und die Bestattung dieses Leichnams auf dem gemeinschaftlichen Friedhofe beanständet wurde. Der Pfarrer hat zur Rechtfertigung seines diessfälligen Vorganges auf die Anordnungen hingewiesen, welche von Eurer .... unter dem 1. Jänner 1860 an den Klerus der Neutraer Diöcese über verschiedene Gegenstände der seelsorglichen Amtswirksamkeit erlassen worden sind.

Gegen die Bestimmungen, welche Eure .... hinsichtlich der Bestattung der Leichname nicht-katholischer Personen auf katholischen Friedhöfen sub III. e) des bezogenen oberhirtlichen Erlasses zu verfügen sich bestimmt fanden, habe ich grundsätzlich um so weniger etwas einzuwenden, als meinerseits nichts verabsäumt worden ist, was mir geeignet schien, denselben in anderen Theilen der Monarchie Geltung zu verschaffen. Allein die Durchführung jeder Aenderung dessen, was in Beziehung auf das gegenseitige Verhältniss verschiedener Confessionsverwandten auf langjähriger Gewohnheit beruht, erheischt grosse Vorsicht, wenn der Versuch nicht bedenkliche Folgen haben soll. Wie gross insbesondere in Ungarn in solchen Angelegenheiten die Empfindlichkeit und die Macht der öffentlichen Meinung ist, daran erinnern zu wollen wäre unnöthig, indem Eure... davon ohnehin die genaueste Kenntniss haben. Ich glaube desshalb mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, dass Eure .... in geeignetem Wege dafür Sorge tragen werden, den Curatklerus zu kluger und schonender Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse anweisen zu lassen.

In Betreff des Glockengeläutes bei den Leichenbegängnissen nicht-katholischer Personen haben Eure .... für das ausnahmslose Verbot dieses Geläutes die Entscheidung der S. Congregatio Officii vom 23. März 1859 geltend gemacht, zufolge deren es nicht erlaubt sei, bei akatholischen Leichenbegängnissen die zu den katholischen Kirchen gehörigen Glocken zu läuten, sondern die Bestimmung des Artikel IV, lit. d) des Concordates aufrecht erhalten werden solle. In der mir vorliegenden gleichlautenden Entscheidung derselben Congregation vom 30. März 1859, welche von einem österreichischen Bischofe erwirkt wurde, findet sich der Beisatz: et ad mentem; mens est, ut quatenus prudenter id impedire nequeant, Episcopi passive se habeant. Da hiernach der heilige Stuhl selbst nicht darauf besteht, dass das kirchliche Verbot des Geläutes der Glocken katholischer Gotteshäuser nicht unter allen Umständen zur Geltung gebracht werde, so darf ich erwarten, dass unter den in Ungarn bestehenden schwierigen confessionellen Verhältnissen Eure .... auch in dieser Beziehung die Seelsorger anweisen werden, die betreffende Anordnung des oberhirtlichen Schreibens vom 1. Jänner 1860 nicht in Ausführung zu bringen, wenn aus deren Vollzuge Störungen der öffentlichen Ruhe zu besorgen sind, wobei ich nicht unbemerkt lassen kann, dass zu Becsko das Läuten von Glocken untersagt wurde, die, wie versichert wird, nicht in einem katholischen Kirchengebäude sich befinden, und von denen nicht erwiesen zu sein scheint, dass sie ein ausschliessliches Eigenthum der katholischen Kirche sind.

14) Cult-Ministerialerlass vom 11. Sept. 1860, Z. 1590, C. U. M.

an den Cardinal und Fürsterzbischof in Wien,

betreffend die Bestattung einzelner Protestanten auf katholischen Gottesäckern.

Mit Beziehung auf die schätzbare Zuschrift vom 4. September 1860, Z. 2162. Pr., habe ich die Ehre, Eurer .... zu eröffnen, dass mir schon im

Wege des Ministeriums des Aeussern unter dem 2. August 1860, Z. 9255, über das Decret der S. Congregatio Officii vom 25. April 1860, betreffend die Bestattung einzelner protestantischer Glieder katholischer Familien auf katholischen Friedhöfen, eine Mittheilung des kaiserlichen Botschafters bei dem heiligen Stuhle zugekommen war, welche die Bedeutung der in diesem Decrete erwähnten sepulcra particularia ausser Zweifel zu stellen geeignet sein dürfte.

Der Botschafter berichtet, dass er in Folge der ihm von dem Ministerium des Aeussern ertheilten Weisung bemüht war, das Zugeständniss zu erlangen, dass die unter dem 30. März 1859 für die *Familiengrüfte* bereits zugestandene Toleranz auch auf die sogenannten *eigenen Gräber* ausgedehnt werde. Die S. Congregatio Officii hat auf Grundlage eines von Freiherrn von Bach in dieser Richtung abgefassten Promemoria die Angelegenheit in Erwägung gezogen und ihr Gutachten in nachstehender Weise formulirt:

So sehr die Kirche wünschen muss, dass in Bezug auf die Beisetzung von Akatholiken auf katholischen Friedhöfen die allgemeine Ordnung der kirchlichen Vorschriften hergestellt werde, so waltet doch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen in Oesterreich bestehenden Verhältnisse kein Anstand ob, die für Familiengrüfte für zulässig erachtete Toleranz auch auf die sogenannten eigenen Gräber katholischer Familien auszudehnen und zu gestatten, dass auch in diesen *akatholische Angehörige* der Familie, für welche selbe bestimmt sind, begraben werden.

Nach dem weiteren Inhalte des von dem kaiserlichen Botschafter hierwegen erstatteten Berichtes hat der heilige Vater dieses Gutachten der Congregation genehmigt und den Staatssecretär beauftragt, den apostolischen Nuntius in Wien *in diesem Sinne* behufs der Verständigung des österreichischen Episcopates und namentlich Eurer . . . . . zu instruiren.

Wird ferner beachtet, dass dem kaiserlichen Botschafter zu seiner Informirung eine Abschrift meines Erlasses vom 21. Mai 1856, Z. 774. C. U. M, der Zuschrift Eurer . . . . vom 29. November 1859, Z. 1967. Pr., dann des Berichtes des Statthalters für Niederösterreich vom 13. Juni 1859, Z. 3240, mitgetheilt war, so dürfte nicht in Abrede zu stellen sein, dass die sepulcra particularia des Decretes der Congregation vom 25. April 1860 im Gegensatze der sepulcra gentilitia bestimmte Grabstellen bedeuten, welche katholische Personen auf katholischen Gottesäckern zur Beerdigung für sich und für eine Anzahl von Gliedern ihrer Familie erwerben. Solcher Grabstellen, die man nicht Grüfte nennen kann, erwähnt mein vorhin bezogener Erlass, über dieselben handelt die erwähnte Zuschrift Eurer . . . ., sie sind der Gegenstand des angedeuteten Berichtes des Statthalters für Niederösterreich, mit welchen mir ein Fall zur Kenntniss gebracht wurde, in dem das fürsterzbischöfliche Ordinariat die Beisetzung eines nichtkatholischen Gatten in der von seiner katholischen Gattin auf dem katholischen Gottesacker erworbenen Grabstelle für unzulässig erklärt hatte.

Dass zu diesen sepulcris particularibus die hierorts gebräuchlichen ausgemauerten Doppelgräber, dann auch die nicht ausgemauerten eigenen Gräber gehören, lässt sich nach dem Gesagten wohl kaum bezweifeln. Die ersteren sind förmliche gemächerartige Gewölbe in welche die Särge, deren eine Doppelgruft 10 bis 12 aufnehmen kann, neben einander eingesetzt aber nicht mit Erde bedeckt werden. In den letzteren werden 3 (in Doppelgräbern 6) Särge beigesetzt, die auf einander zu liegen kommen und mit dem ausgehobenen Erdmateriale bedeckt werden. Wollte man derlei Grabstellen im Gegensatze zu den übrigen

allen Gläubigen gemeinsamen Theile des Gottesackers nicht als sepulcra particularis ansehen, so würde es kaum möglich werden, diesem Ausdrucke eine bestimmte Bedeutung zu unterlegen.

Hiernach dürfte wohl aus dem Decrete der S. Congregatio Officii vom 25. April 1860 zu folgern sein, dass in den für eine gewisse Anzahl von Familiengliedern bestimmten Grabstellen, welche eine katholische Familie auf einem katholischen Gottesacker erwirbt, auch jene Akatholiken beigesetzt werden können, die mit dieser Familie durch Blutsverwandtschaft oder durch die Ehe verbunden sind, oder mit anderen Worten, wenn Jemand in Ansehung des Verhältnisses, in welchem er zu einer katholischen Familie steht, einen Anspruch hat, in der für die ganze Familie oder für eine gewisse Anzahl von Gliedern derselben gewidmeten Grabstätte des katholischen Gottesackers bestattet zu werden, so ist sein nicht-katholisches Religionsbekenntniss kein Hinderniss, dass die Beisetzung seines Leichnams in einer solchen Grabstätte zugelassen werde. Eure . . . . werden nicht verkennen, dass ich von meinem Standpunkte an dieser durch den Wortlaut gegebenen Deutung des bezogenen Decretes der S. Congregatio Officii festzuhalten habe, wenngleich Eure . . . . sich überzeugt halten, dass die Fassung dieses Decretes mehr Spielraum darbietet, als zu wünschen wäre.

Dies vorausgesetzt scheint es mir, dass der in den von Eurer . . . . beabsichtigten Anordnungen ersichtliche Unterschied in der Behandlung der Familiengrüfte und eigenen Gräbern auf katholischen Gottesäckern mit dem Zugeständnisse des Decretes vom 25. April 1860 nicht im Einklange stehe, indem durch dasselbe die in Betreff der sepulcra gentilitia eingeräumte Zulassung auf die sepulcra particularia ohne alle Einschränkung ausgedehnt wird. Es dürfte desshalb nach meinem Erachten am unverfänglichsten sein, an dem Wortlaute des Decretes festzuhalten und zuzugestehen, dass in den für eine ganze Familie oder für eine gewisse Anzahl von Gliedern derselben gewidmeten Grabstätten auf katholischen Friedhöfen auch die der Familie durch Bande der Blutsverwandtschaft oder Ehe angehörigen Nichtkatholiken beigesetzt werden.

Das Vorhaben Eurer . . . ., das Zugeständniss einer solchen Beisetzung nicht an die Bedingung des Nachweises einer von dem nichtkatholischen Seelsorger gegebenen Erlaubniss zu knüpfen, sondern der betreffenden Partei anheimzustellen, sich erforderlichen Falles mit diesem Seelsorger zu benehmen, gründet sich in der Natur der Duldung, als welche jenes Zugeständniss sich darstellt, gleichwie bei dem Bestande eines eigenen Friedhofes für nicht-katholische Glaubensgenossen jene Rücksicht entfällt, in Ansehung deren es den nicht-katholischen Seelsorgern gestattet war, die Leichen ihrer Confessionsangehörigen auf den für Katholiken und Nichtkatholiken gemeinschaftlichen Gottesacker zu begleiten und dort gewisse Cultusacte vorzunehmen.

Was die Beisetzung der Leichname katholischer Personen auf nicht-katholischen Friedhöfen anbelangt, so dürfte mit Zuversicht zu erwarten sein, dass, wenn die von der S. Congregatio Officii für zulässig erklärte Duldung von Seite der Organe der katholischen Kirchengewalt zur Anwendung kömmt, Katholiken zu dem Begehren, in solcher Weise beerdiget zu werden, niemals sich bewogen finden werden. Sollte ein derartiges Verlangen wider Vermuthen gleichwohl sich geltend machen, so halte ich mich nicht für ermächtiget, unbedingt zu erklären, dass die Regierung unter allen Umständen einen solchen Vorgang zwangsweise werde verhindern können.

Bei dem Einlangen der Mittheilung von dem Erlasse des bezogenen Decretes

hegte ich die Zuversicht, dass sich nunmehr die in Verhandlung gestandenen Fälle der verweigerten Bestattung nicht-katholischer Familienglieder in den Familiengrabstätten auf dem katholischen Gottesacker begleichen werden. Dem wenngleich auf eine letztwillige Verfügung gestützten Anspruche der nicht-katholischen Brüder . . . . ., dass ihre in der Gemeinschaft der katholischen Kirche verstorbene Mutter auf dem nicht-katholischen Friedhofe zur Erde bestattet werde, beabsichtige ich keine Folge zu geben. Hingegen dürfte es wohl mit Rückblick auf das in Rede stehende Decret der S. Congregatio Officii keinem Anstande unterliegen, nunmehr dem schon im Jahre 1858 zur Verhandlung gekommenen Gesuche des Johann St . . . . ., welcher entweder dereinst in dem Grabe seiner auf dem katholischen Gottesacker ruhenden katholischen Gattin beigesetzt werden will, oder die Uebertragung des Leichnams derselben auf den nicht-katholischen Friedhof in Anspruch nimmt, in der ersten Richtung zu willfahren. Es erübrigt sonach meines Wissens nur noch der Fall, welcher den im October 1859 auf dem nicht-katholischen Friedhofe beerdigten Leichnam des Friedrich L . . . . . angeht, dessen katholische Angehörigen um die Uebertragung dieses Leichnames in ihre Familiengrabstätte auf den katholischen Gottesacker gebeten haben.

Meine Zuversicht, dass auch dieser Fall in befriedigender Weise seine Lösung finden werde, ist durch die Erklärung erschüttert worden, dass Eure . . , . nicht gestatten könne, dass eine Leiche, welche auf dem protestantischen Friedhofe ordnungsmässig ist begraben worden, auf den katholischen Gottesacker übertragen werde, weil das durch das Decret der S. Congregatio Officii vom 25. April 1860 zugelassene Verfahren nur für die Folgezeit Geltung haben, auf die Vergangenheit aber in keiner Weise zurückwirken kann. Ob die Exhumirung des Leichnames des Friedrich L . . . . . nach Massgabe der Sanitätsvorschriften zuzugestehen sei, würden die politischen Behörden zu beurtheilen haben; Sache der katholischen Angehörigen wäre es ferner, sich zu versichern, dass der nicht-katholische Seelsorger der gewünschten Uebertragung des Leichnams auf den katholischen Gottesacker kein Hinderniss in den Weg stelle. Wenn nun dargethan wäre, dass die Exhumirung politischer Seits gestattet werde und eine Einsprache des nicht-katholischen Seelsorgers nicht zu besorgen stände, so schiene es mir, dass zufolge des Wortlautes des in Rede stehenden Decretes dieser Leichnam in dem von der katholischen Familie des Friedrich L . . . . . auf dem katholischen Gottesacker erworbenen Familiengrabe beigesetzt werden könnte.

Da ich nicht umhin können werde, dem Statthalter für Niederösterreich behufs der Erledigung der in den erwähnten drei Fällen eingebrachten Gesuche die geeigneten Weisungen zu ertheilen, so ersuche ich Eure . . . ., die obwaltenden Umstände mit dem mehrerwähnten Decrete der S. Congregatio Officii nochmals in Erwägung ziehen und mir bekannt geben zu wollen, ob es nicht thunlich sei, dem sehnlichen Wunsche der Familie L . . . . . zu willfahren, was nicht dem mindesten Anstande unterliegen würde, wenn der Todesfall des Friedrich L . . . . . nicht bereits vor dem Erlasse des Decretes eingetreten wäre, dessen ganz allgemein lautender Inhalt übrigens der dermaligen Beisetzung des genannten Akatholiken in dem eigenen Grabe seiner katholischen Familie kaum widerstreiten dürfte.

Endlich theile ich ganz den Wunsch Eurer . . . ., dass in Betreff der Auslegung und Anwendung des Ausspruches der Congregation übereinstimmend vorgegangen werde; doch dürfte sich diese von dem hochwürdigsten Episcopate abhängende Uebereinstimmung nach anderweitig gemachten Erfahrungen selbst nur in jenem Theile der Monarchie, für den mein Erlass vom 21. Mai 1856, Z. 774, C. U. M., berechnet war, schwer erzielen lassen, und wird sich die kaiserliche Regierung darauf beschränken, in einzelnen zur Verhandlung kommenden Fällen das Decret der S. Congregatio Officii vom 25. April 1860, wenn dasselbe nicht beachtet werden wollte, zur Geltung zu bringen, für welches Verfahren auch der Umstand spricht, dass seither fast nur in dem Bereiche der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Fälle sich ergeben haben, in denen die Beisetzung nicht-katholischer Familienglieder in katholischen Familien-Grabstätten beanständet wurde und nach dem Erlasse des besprochenen Decretes erwartet werden darf, dass aus Anlass dieser Beisetzung nicht oft Schwierigkeiten zu Tage kommen werden.

4. Ueber den Ursprung des Armenrechts im Civilprocesse.

Von Dr. *H. Sprickmann-Kerkerinck* zu Münster.

Die geschichtliche Entwicklung des Armenrechts im Civilprocess ist in neuerer Zeit mehrfach bearbeitet worden. Ausser den Erörterungen dieses Gegenstandes in den Handbüchern des gemeinen Civilprocessrechts, von denen die Darstellung *Renaud's* in seinem »Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprocessrechts« 1867 §. 232. S. 706—714, besonders hervorgehoben zu werden verdient, sind folgende Abhandlungen zu nennen: *Linde*: »Beitrag zur Lehre über das Armenrecht im Process« in der »Zeitschrift für Civilrecht und Process« I. S. 57—77; — »Bemerkungen über die Zweckmässigkeit der in Deutschland geltenden Grundsätze über das Armenrecht im Process« im »Archiv für civilistische Praxis« XVI. S. 51—83; vgl. XX. S. 322—332. — *Albrecht:* »Ueber den Armeneid im gemeinen Civilprocess« in der »Zeitschrift für Civilrecht und Process« XI. S. 89—123. — *Sartorius:* »Ueber die Wechselseitigkeit des Sportelcredits in Processen armer Parteien mit vermögenden Gegnern« im »Archiv für civilistische Praxis« XVIII. S. 237—253. — *Reatz:* »Zur Geschichte des Armeneides« in der »Zeitschrift Rechtsgeschichte« II. S. 421—434. — *Fuchs:* »Ueber die geschichtliche Entwicklung des Armenrechts im Civilprocess« in der »Zeitschrift für Rechtsgeschichte« V. S. 104—119.

Alle diese Untersuchungen kommen darin überein, dass der Ursprung des Armenrechts im römischen Recht zu suchen sei; es habe Anfangs in der völligen Sportelfreiheit der armen Partei bestanden, im Laufe der Zeit aber sei diese Sportelfreiheit in ein blosses Stundungsrecht umgewandelt worden. Diese Umwandlung habe durch die Ausbildung des Armenrechts in Verbindung mit dem Armeneide in den Kammergerichtsordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts wesentlich ihren Abschluss gefunden.

Diesen Ausführungen gegenüber soll nachstehende Arbeit den Nachweis versuchen, dass dem römischen Recht ein Armenrecht im Process völlig fremd gewesen; dass vielmehr der Ursprung desselben im canonischen Recht zu suchen ist, dessen einfacher Grundsatz einer völlig kostenfreien Rechtsprechung für arme Parteien Anfangs in das deutsche Recht aufgenommen, aber nach Einführung des

Kammergerichts in der Entwicklung des Sportelcredits und des Armeneides eine Aenderung erfuhr[1]).

I. Das römische Recht.

Im älteren römischen Recht wurde in allen Fällen unentgeltlich Recht gesprochen; von Sporteln und Canzleigebühren geschieht nirgends Erwähnung. Ulpian spricht allerdings in L. 79. pr. D. de judiciis (5, 1.) von Ersatz der viatica und sumtus litis; diese sind jedoch nicht von solchen Gebühren zu verstehen, welche die Gerichte und Gerichtspersonen für ihre durch den Process veranlasste Thätigkeit zu beanspruchen gehabt hätten, sondern sind als solche Auslagen anzusehen, die wir zu den s. g. aussergerichtlichen Processkosten rechnen; ihre Erstattung richtete sich nach den allgemeinen Grundsätzen über Schadenersatz. Jene »quadragesima litium,« welche Caligula als eine Steuer auf die Processe legte, — gewiss nicht in der Absicht, um von leichtfertigem Streiten abzuhalten und so einer Ueberladung der Gerichte, wodurch eine förderliche Bewältigung der Processe gehindert würde, vorzubeugen, sondern vielmehr um sich dadurch eine neue Einnahmequelle zu eröffnen — konnte nicht von langer Dauer sein. Erst unter Constantin begegnen wir dem Missbrauch, dass sich die Officialen für ihre Dienstleistungen von den streitenden Parteien Belohnungen auszahlen liessen und dieselben »mit unersättlicher Habgier plünderten,« so dass der Kaiser sich genöthigt sah, gegen diesen Missbrauch mit Androhung der schärfsten Strafen einzuschreiten[2]). Dieser anfängliche Missbrauch scheint jedoch nicht durch derartige Verordnungen verbannt worden zu sein, vielmehr muss er sich allmälig zur Gewohnheit herangebildet haben, welche wir in den Gesetzen der oströmischen Kaiser Marcion und seiner Nachfolger dadurch anerkannt finden, dass sie die durch die Sitte[3]) geregelten Sporteln zu Gunsten der Geistlichen, Soldaten und gewisser privilegirter Hofbeamten herunter-setzten. Bis auf Justinian findet sich kein Gesetz, das die Sporteln im Allgemeinen fest bestimmt hätte; die Constitution, durch die er die bisher üblichen Sporteln ermässigt zu haben scheint, und auf welche er an mehreren Stellen seiner Gesetzgebung hinweist, ist uns

---

1) *Sprickmann-Kerkerinck*: De origine ac progressu juris pauperum in processu civili juris canonici potissimum habita ratione. Breslau 1869.

2) L. 1. Cod. Theod. de off. rect. prov. (1, 6.)

3) L. 13. §. 2. Cod. de jud. (3, 1.): »quae *consueto modo* circa lites expenduntur;« — §. 6. eod.: »pro *solitis* expensis litium.« — L. 25. §. 2. Cod. de episc. et cler. (1, 3.): »in his, quae *ex consuetudine* praebentur officio.«

verloren gegangen[1]). Jedoch können wir aus den Andeutungen der späteren römischen Rechtsquellen und namentlich aus den Mittheilungen des Lydus (»de magistratibus reipublicae Romanae«) uns ein annäherndes Bild von den Kosten des römischen Gerichtsverfahrens vorstellen, wonach uns dasselbe als ein ausserordentlich kostspieliges erscheint. Zu den Sporteln, welche hiernach den officia magistratuum und den judices pedanei zustanden, kamen (unter den Kaisern) noch die Salarien und Deserviten der advocati, patroni und causidici. Diese versahen ihr Amt zur Zeit der Republik unentgeltlich, was durch die lex Cincia v. J. 550. ausdrücklich eingeschärft wurde: »ne quis ob causam orandam pecuniam donumve accipiat!« Dieses Verbot wurde noch unter Augustus aufrecht erhalten, welcher dessen Uebertretung mit der Strafe des quadruplum bedrohte. Unter den späteren Kaisern jedoch wurde den Advocaten das Recht Honorar zu fordern zugestanden, für die aber eine gesetzliche Beschränkung angeordnet war[2]).

Untersuchen wir nun, wie die römische Gesetzgebung diesem Gerichtskostenwesen gegenüber für die processführenden Armen, die nicht im Stande waren, die gerichtlichen Gebühren zu bestreiten, gesorgt haben soll. In den früheren Zeiten, in denen das Princip der unentgeltlichen Rechtssprechung galt, kann nur von denjenigen Auslagen, die, wie die viatica und sumtus litis bei Ulpian, heute zu den aussergerichtlichen Kosten gerechnet werden, die Rede sein. Dass die armen Parteien von der Zahlung derselben befreit gewesen seien, wird nirgends erwähnt. Man muss daher annehmen, dass, wenn die Parteien die Auslagen zu bezahlen nicht im Stande waren, sie wie insolvente Schuldner behandelt wurden, da ja, wie bemerkt, die Erstattung derselben sich nach den Grundsätzen über Schadenersatz richtete. Ganz dasselbe ist auch in den späteren Zeiten bis auf Justinian, nachdem die Zahlung der Sporteln eingeführt war, auch für diese anzunehmen, da, wenigstens vor Justinian, an keiner Stelle auf eine den Armen zugestandene Erleichterung hingewiesen ist.

---

1) Nach L. 4. §. 2. Cod. de sportulis (3, 2.) folgte sie nach dieser Constitution in demselben Titel; ausserdem geschieht ihrer Erwähnung in §. 25. J. de actionibus (4, 6.); L. 29. §. 1. Cod. de episc. aud. (1, 4.); Nov. 17. c. 8.; Nov. 53. c. 3. §. 2.; Nov. 82. c. 7. pr.; Nov. 86. c. 9.; Nov. 124. c. 3. — vgl. *Bethmann-Hollweg*, der Civilprocess des gemeinen Rechts, Bd. III. S. 201, Anm. 32.

2) L. 1. §. 10—13. D. de extraord. cog. (50, 13.) — L. 3, 5. Cod. de postulando (2, 6.); [L. 3. Cod. Theod. eod. (2. 10.)]. — L. 2. Cod. de lucris adv. (12, 62.); [L. 2. Cod. Theod. de concuss. adv. (8, 10.) — L. 13. §. 9. Cod de jud. (3, 1.)]

Nach der bisher allgemein angenommenen Ansicht soll nun hauptsächlich durch Justinian das römische »Armenrecht« eingeführt worden sein, und zwar construirt man es folgendermassen:

In geringfügigeren Sachen wurde den Armen die Justiz unentgeltlich verwaltet; arg. Nov. 17. c. 3.

Bei bedeutenderen Streitobjecten konnten sie die Gewährung der Sportelfreiheit »per specialem largitionem« erhalten; arg. L. 6. Cod. de fruct. et lit. exp. (7, 51.).

Ausserdem wurde der armen Partei auf deren Antrag von Gerichtswegen ein Advocat beigegeben, welcher ihr seinen Beistand unentgeltlich gewähren musste; arg. L. 1. §. 4. D. de postulando (3, 1.); L. 9. §. 5. D. de off. proc. et leg. (1, 16.); L. 13. §. 9. Cod. de jud. (3, 1.)

Hiernach würden sich die Armen im römischen Civilprocess einer weit günstigeren Stellung erfreut haben als nach dem Armenrecht im heutigen gemeinen Process. Unterziehen wir jedoch die angeführten Stellen einer näheren Prüfung!

Was zunächst Nov. 17. c. 3. betrifft, so schreibt Justinian dem Richter vor: »lites cum omni aequitate audire et omnes quidem breviores et quaecunque maxime vilium sunt, (»ὅσαι μάλιστα εὐτελεστέρων εἰσίν«) ex non scripto decidere, et judicare et liberare omnes alterna contentione et non permittere in aliquo ultra, quam continetur sacra nostra constitutione, occasione causalium expensarum damnificari, *si tamen sufficientes in datione consistant, alioqui etiam gratis lites audire.*« Auf die letzte der in dieser Stelle gegebenen Vorschriften ist hier näher einzugehen.

Bekanntlich war es dem rechtsprechenden römischen Magistrat zu keiner Zeit gestattet, für seine Thätigkeit Sporteln zu fordern, sondern nur seinen officiales, den tabelliones und executores [1]). Dagegen durften die s. g. judices pedanei, d. h. untergeordnete Beamten, welche besonders seit Julian als judices dati in der Regel die Jurisdiction über geringfügigere Sachen ausübten, Sporteln annehmen [2]). Da nun zur Zeit Justinian's nur diese magistratus über die »lites breviores et quaecunque maxime vilium sunt,« von denen Nov. 17. c. 3. redet, Recht zu sprechen hatten, und nur sie für ihre richterliche Thätigkeit Sporteln beanspruchen durften, so können die Vorschriften unserer Stelle auch nur an die judices pedanei gerichtet sein, da eine Beziehung auf die eigentlichen judices, die

1) vgl. *Bethmann-Hollweg*, l. c. S. 201. Anm. 35.

2) Nov. 82. c. 9. — *Bethmann-Hollweg*, l. c. S. 203. Anm. 49.

ja immer unentgeltlich Recht sprachen, ohne Sinn sein würde. Wenn also feststeht, dass die judices pedanei Sporteln erhielten, deren Höhe in der mehrerwähnten verloren gegangenen Constitution Justinian's bestimmt war, dass ferner die von ihnen zu schlichtenden Rechtsstreitigkeiten nur solche von geringfügiger Bedeutung waren, oder — um mit den Worten der Nov. 17. c. 3. zu reden — die »breviores et quaecunque maxime vilium sunt,« und wenn nun vorgeschrieben wird: »si non sufficientes in datione consistant, gratis lites audire,« so sagt unsere Stelle nichts mehr und nichts weniger, als: die ganz armen Parteien sind in den geringeren Processen von der Zahlung der dem judex pedaneus gebührenden Sporteln befreit.

In einer späteren Novelle behandelt Justinian denselben Gegenstand; es ist die Nov. 82. Er spricht hier direct von den judices pedanei als denjenigen, welche die geringeren Sachen entscheiden. Er bestimmt die Höhe des Streitobjectes in diesen Processen näher: »usque ad trecentos solidos (cap. 5.); er befiehlt hier, wie dort, ein beschleunigtes Verfahren (»sub schemate annotationis.«) Wir erfahren ferner, dass die Sporteln für diese Richter »duo aurei ab utraque parte in contestatione litis et duo in fine negotii« betragen (cap. 9.), und dass diese nur bei den Streitsachen bezahlt werden sollten, deren Object die Summe von 100 aurei überschreite, indem als Grund hinzugefügt wird: »si enim usque ad hoc mensura fuerit litium, nihil eos audientiae causa volumus exigi: qui enim ita parvae quantitatis exactionem facit, pro maxima parte victoria sic pauperem fraudat.« Diese beiden Stellen — die Nov. 17. c. 3. und Nov. 82. — stehen also in engem Zusammenhang mit einander und zwar in dem Verhältniss, dass die Nov. 82. als die spätere die Bestimmungen der Nov. 17. c. 3. weiter ausgeführt und genauer präcisirt. Durch die Nov. 82. wird unsere Erklärung der Nov. 17. c. 3. bestätigt und es ergibt sich als das aus beiden Stellen hervorgehende Resultat: In allen Processen, deren Streitobject die Summe von 100 aurei übersteigt, sind die Parteien von der Zahlung der gesetzlichen Sporteln an den judex pedaneus befreit. Wenn nun auch zuzugeben ist, dass die meisten Processe der Armen unter diese Categorie fallen, so muss doch festgehalten werden:

1. Diese Sportelfreiheit bei Streitobjecten bis zu 100 aurei genossen Alle ohne Unterschied, so dass sie nicht als ein besonderes den Armen zustehendes Privilegium angesehen werden kann.
2. Nicht einbegriffen unter dieser Sportelfreiheit waren alle übrigen Gerichtskosten, so namentlich die von Justinian in

c. 7. der Nov. 82. ausdrücklich erwähnten Sporteln für die beiden »exceptores et causas praeparantes et complentes [1]).«

3. Dass die Armen als solche bei Streitobjecten über 100 aurei und von den zuletzt erwähnten Gerichtskosten befreit gewesen seien, ist unerwiesen.

Als weiterer Beweis für ein »römisches Armenrecht« wird L. 6. Cod. de fruct. et lit. exp. (7, 51.) angeführt, indem man behauptet, nach dieser Stelle hätte den Armen »per specialem largitionem« in den bedeutenderen Processen Befreiung von den Sporteln gewährt werden können. *Gans*, (in der »Zeitschrift für die Civil- und Criminal-Rechtspflege im Königreich Hannover,« I. 1826. S. 28—32.), will sogar den Ausdruck »per speciales largitates« *ausschliesslich* auf die Armen bezogen wissen, nach Anderen soll Anastasius jene *vorzugsweise* im Auge gehabt haben. Eine solche Auslegung dieser Worte ist jedoch durch nichts gerechtfertigt. Die Constitution spricht nämlich von denjenigen, welche das Privilegium gänzlicher oder theilweiser Sportelfreiheit geniessen, und unterscheidet solche, welchen dasselbe »per leges sacrasque constitutiones« zustehe, und solche, welche dasselbe »per speciales largitates« erlangt haben. Zu den gesetzlich privilegirten Personen, welche gänzliche Sportelfreiheit geniessen, gehören die advocati [2]), episcopi [3]), ecclesiae [4]), fiscus [5]), diejenigen, welchen das gesetzliche Privilegium der verminderten Sportelzahlung zusteht, sind die comites consistoriani [6]), in sacris scriniis militantes [7]), agentes in rebus und deren principes [8]), die castrensiani und ministeriani [9]), scholares [10]), milites [11]) und die clerici mit Ausnahme der Bischöfe [12]). Neben diesen gesetzlich privilegirten Classen redet Anastasius von denjenigen Personen, welche »per speciales largitates,« durch eine Gunstbezeugung, also in Folge eines Actes kaiserlicher Willkür den gänzlichen oder theilweisen Erlass der Sporteln als persönliches Privilegium erhalten haben. Es

1) vgl. *Bethmann-Hollweg*, l. c. S. 124.
2) L. 7. §. 6. Cod. de adv. div. jud. (2, 8.)
3) Nov. 123, c. 28.
4) Nov. 123, c. 28. cit.
5) *Bethmann-Hollweg*, l. c. S. 204, Anm. 63.
6) L. 2. Cod. de com. consist. (12, 10.)
7) L. 12. Cod. de prox. sacr. scrin. (12, 19.)
8) L. 8. Cod. de princ. ag. in reb. (12, 22.)
9) L. 4. Cod. de castrensianis et ministerianis (12, 26.)
10) L. 3. Cod. de privil. scholarum (12, 30.)
11) L. 18. §. 2. und 3. Bod. de re militari (12, 36.)
12) L. 25. §. 2.; L. 33, §. 5. Cod. de episc. et cler. (1, 3.) — Nov. 123. c. 28.

deutet also dieser Ausdruck keine weitere bestimmte Classe, wie die eben angeführten, an, sondern im Gegentheil, er fasst im Allgemeinen alle diejenigen zusammen, welchen der Kaiser aus irgend einem Grunde, dessen Gewicht dem Gesetze gleichgültig ist, jenes Privilegium ertheilt hat. Wie kann hieraus ein für die Armen als solche geltendes Privilegium der Sportelfreiheit hergeleitet werden? Allerdings, wenn man hieraus die blosse Möglichkeit folgern will, dass ein Armer auf diesem Wege zum Erlass der Sporteln habe gelangen können, so lässt sich das wohl nicht bestreiten, aber durch diese Möglichkeit ist nicht die Wirklichkeit bewiesen und noch viel weniger lässt sich daraus ein rechtlicher Anspruch der Armen auf die Ertheilung der Kostenfreiheit herleiten. Die Constitution gibt nur dem *Kaiser* ein Recht, das Recht, wem und warum er will Sportelfreiheit zu gewähren. — Es ist auch gar nicht wahrscheinlich, dass Anastasius in unserer Stelle an die Armen gedacht haben sollte, da weder er noch Einer seiner Vorgänger irgend etwas, das auf die Armen Bezug hätte, verordnet haben, obschon an mehreren Stellen die verschiedenen Classen der Privilegirten aufgeführt werden. Und sollte sich der Gesetzgeber, wenn er wirklich den Armen in der Führung ihrer Processe eine Erleichterung oder vielmehr die Ermöglichung der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche hätte aussprechen wollen, sich mit einer so dunkeln Andeutung begnügt haben? Sollte die römische Gesetzgebung die Classe der Armen, die nicht nur die zahlreichste von Allen ist, sondern auch das grösste Bedürfniss nach einem solchen Rechte hat, auf die Willkür und Gnade des Kaisers angewiesen haben [1])?

Mit grösserem Recht scheint die dritte der oben angeführten Behauptungen aus den citirten Stellen gefolgert werden zu können. Allein aus den beiden ersten Stellen [2]) geht nicht hervor, dass den Armen unentgeltliche Fürsprache Seitens der ihnen von Amtswegen zugetheilten Advocaten genossen. Allerdings mag Armuth einer der Gründe gewesen sein, weshalb eine Partei keinen Advocaten erhal-

1) vgl. *Linde*, Zeitschrift für Civilrecht und Process I. S. 63 ff.; Archiv f. d. civ. Praxis XVI. S. 66 ff.

2) Ulpian in L. 1. §. 4. D. de postulando (3, 1.): »Ait praetor: Si non habebunt advocatum, ego dabo! Nec solum his personis hanc humanitatem praeter solet exhibere, verum et si quis alius sit, qui certis ex causis, vel ambitione adversarii vel metu patronum non invenit.« — Derselbe in L. 9, §. 5. D. de off. proc. et leg. (1, 16.): »Advocatos quoque petentibus debebit indulgere, plerumque feminis vel pupillis, vel aliis debilibus, vel his qui suae mentis non sunt, si quis eis petat, ultro eis dare debebit. Sed si qui per potentiam adversarii sui non invenire se advocatum dicat, aeque oportebit ei advocatum dare.

ten konnte und ihr der Prätor einen solchen geben musste, wiewohl es auffallend erscheint, dass dieser Grund nicht neben den andern in der l. 9. §. 5. cit. aufgezählten Gründen, namhaft gemacht wird. Dass aber der Advocat unentgeltlich seine Dienste versah, oder aus der öffentlichen Casse honorirt wurde, ist in keiner der beiden Stellen ausgesprochen; es ist also nicht anzunehmen, dass von der allgemeinen Regel über den Schadenersatz hier abgewichen worden sein sollte, wie auch die Glossen zu den Worten: »Non habebunt« anerkennt: »et quod dicit hic dabo, quomodo intelligitur? numquid gratis? resp. *non, sed cum salario clientuli* et pro facundia advocati et fori consuetudine.« Wenn aber die Glosse fortfährt: »Sed quid si est pauper clientulus? resp. de publico dabit; sic enim olim erat, et hodie servari videmus,« so redet sie von der später nach Justinian entwickelten Praxis; aber die vorliegenden beiden Stellen bei Ulpian geben nicht die geringste Andeutung, dass der Arme von dem Honorare für den ihm vom Prätor zuertheilten Advocaten befreit gewesen wäre. — Erst Justinian scheint eine mildere Berücksichtigung derjenigen, welche nicht im Stande waren, zu zahlen, eingeführt zu haben, indem es in L. 13. §. 9. cit. heisst: »honorariis scilicet a clientibus, *qui dare possunt*, disertissimis togatis omnimodo praestandis.« woraus man folgern kann, dass diejenigen, »qui dare *non* possunt,« von der Zahlung der Honorare befreit seien. Aber ob diese wenigen Anhaltspunkte, welche die vorliegende Frage keineswegs direct berühren, als genügender Beweis für die Behauptung angesehen werden können: im römischen Rechte sei der armen Partei auf deren Antrag ein Advocat beigegeben, welcher ihr seinen Beistand unentgeltlich gewähren musste, erscheint zum Mindesten zweifelhaft.

Hiernach kann von einem den Römern bekannten Armenrechte keine Rede und sein Ursprung nicht im römischen Rechte zu suchen sein. Steht doch auch eine solche Fürsorge für die Armen von einem Rechte nicht zu erwarten, welches sich der unbemittelten Volksclasse stets ungünstig erwies, welches nicht im Stande war, die römische Gesellschaft vor einem Pauperismus zu bewahren, welcher, wie *Jhering* (Geist des römischen Rechts II, 1. S. 219—244.) ausführt, der Todeskeim war, an dem sie zu Grunde ging.

Wie die italienische Praxis bis auf die Zeit der Glossatoren die Stellung der armen Parteien in Bezug auf die Processkosten aufgefasst habe, darüber fehlen uns jegliche positiven Bestimmungen. Die unter dem Einfluss des Christenthums gemilderten Sitten machen

es wahrscheinlich, dass auch in dieser Hinsicht eine Erleichterung in der beklagenswerthen Stellung der Armen durch die Praxis eingeführt wurde. Dass man diese an die oben behandelten Stellen der römischen Rechtsquellen anzuknüpfen und auf solche Weise als Consequenz derselben hinzustellen suchte, erklärt sich aus dem Bestreben der italienischen Praxis, die Anwendung der positiven Bestimmungen des römischen Rechts auf Verhältnisse und Fälle auszudehnen, die keineswegs in der Intention des Gesetzgebers lagen, weil die Auffassung derselben in der späteren Zeit sich zum Theil durchaus änderte, obschon die Gesetze dieselben blieben. So geht aus der oben angeführten gl. »non habebunt« zu L. 1. §. 4. D. de postulando (3, 1.) hervor, dass in der nachjustinianischen Zeit den unvermögenden Parteien ein Advocat zuertheilt wurde, welcher das Honorar für seinen Beistand »de publico« erhielt, was, wie bemerkt, in der Stelle bei Ulpian, an die sich die Glosse anschliesst, durchaus nicht enthalten ist. Dass aber in der italienischen Praxis das Recht der armen Parteien auf Sportelfreiheit sich ausgebildet hätte, ist nicht zu erweisen, denn ein dahin zielendes Gesetz ist nicht bekannt; und auch die Glossatoren deuten nicht darauf hin. Da also auch jetzt noch nicht von einem Armenrecht die Rede sein kann, so ist um so mehr die Ansicht derer zu verwerfen, die ein bereits bestehendes Armenrecht in Gestalt gänzlicher Sportelfreiheit annehmen und die Behauptung aufstellen: die Glossatoren[1]) — oder gar schon die Praxis vor den Glossatoren[2]) — hätten dieses »Armenrecht« zu einem blossen Stundungsrecht umgewandelt und den Armuthseid eingeführt.

II. Das canonische Recht.

Erst das canonische Recht ist es, welches in wahrhaft humaner Weise auf die Regelung der socialen Verhältnisse eingewirkt und namentlich auch für die Verbesserung der rechtlichen Stellung der Armen Fürsorge getragen hat. So finden wir erst im canonischen Recht mit einfachen und klaren Worten ein volles Armenrecht im Processe anerkannt. Bei der Untersuchung dieses Armenrechts nach canonischem Recht sind drei Fragen zu beantworten:

1. Worin bestanden die Processkosten?
2. Wie stellten sich die armen Parteien zur Bezahlung derselben? und

---

1) *Albrecht*, Zeitschr. f. Civ.-R. u. Proc. XI. S. 90 ff.
2) *Reatz*, Zeitschr. f. Rgesch. II. S. 421—427.

3. Worin bestanden die sonstigen Erleichterungen der processführenden Armen?

1. Worin bestanden die Processkosten nach canonischem Recht?

Ausgehend von dem Grundsatze, dass Achtung vor dem Gesetz und festes Rechtsbewusstsein im Volke bedingt sei durch eine unparteiische und zuverlässige Rechtspflege, die einen wirklichen Rechtsschutz gegen jede Ungerechtigkeit darbiete, trug das canonische Recht dafür Sorge, dass die Rechtsverfolgung eine möglichst kostenfreie sei, damit so einerseits den Parteien dieselbe nicht zu sehr erschwert würde, und andererseits der Richter ohne Aussicht auf Belohnung mit möglichst vollkommener Unparteilichkeit Recht spreche. Eine vollständige Kostenfreiheit in jeder Hinsicht aber würde nach beiden Seiten hin nicht weniger eine Ungerechtigkeit gewesen sein. Denn da die Processführung in den meisten Fällen nicht nur dem Richter, sondern auch anderen, von den streitführenden Parteien verschiedenen Personen Kosten verursachen, so würde es offenbar ungerecht sein, diesen selbst die Tragung jener Auslagen aufzubürden. Auf der anderen Seite beugt die Belastung der streitenden Parteien mit diesen Kosten einem Nachtheile vor, welcher nothwendig mit einer völlig unentgeltlichen Rechtsverfolgung verbunden sein würde, nämlich der Gefahr einer immensen Anhäufung der Processe und leichtfertigen Streitsucht vor Gericht, welche die Rechtspflege in noch viel höherem Masse erschweren würde. Man kann daher nicht die Behauptung aufrecht erhalten, dass nach canonischem Rechte die Justiz ganz unentgeltlich verwaltet worden sei[1]); vielmehr bildete sich nach den eben angedeuteten Principien folgendes System des Gerichtskostenwesens den Grundzügen nach aus:

a. Streng und wiederholt schärft das canonische Recht dem Richter ein, keine Sporteln von den Parteien sich zahlen zu lassen[2]), mag jener nun judex ordinarius oder delegatus sein; letzterer nämlich wurde dem judex pedaneus des römischen Rechts gleichgestellt[3]).

---

1) *Renaud*, Lehrb. des Civ.-Proc.-R. S. 707.

2) c. 10. X. de vita et hon cler. (3, 1.): »vigorem judiciarium *gratis* studeatis litigantibus impertiri.« — c. 11. §. 4. in VI. de rescr. (1, 3.): »Insuper ut *gratis* et cum omni puritate judicium coram ipso procedat.« — vgl. c. 71. C. 11. qu. 3.: »Non licet judici vendere justum judicium.« — *Durantis*, Speculum, I, 4. de salariis §.: de sal. jud. n. 3. — Die Ansicht einiger Juristen des zwölften Jahrhunderts (Tancred, Aegid. Fuscararius), dass arme Cleriker, die ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten könnten, für die Fällung des Urtheils Salar hätten empfangen dürfen, widerlegt *Durantis*, Spec. l. c. n. 7. a. E.; n. 10. a. E.

3) Gl. »qualitercunque« zu c. 11. §. 4. cit.: Nota quia secundum *leges* delegatus habet sportulas: scilicet duos aureos in principio et duos in fine.« —

Es verbietet ihm selbst freiwillig angebotene Sporteln anzunehmen[1]) und verpflichtet ihn im Uebertretungsfalle zur Restitution[2]). Als erlaubt zu empfangen wird nur bezeichnet das »mera liberalitate oblatum,« wie »osculentum vel poculentum;« jedoch nur »quod paucis consumi possit diebus[3]);« hierzu rechnet die Glosse zu c. 71. C. 11. qu. 3. auch »modica xenia,« xenia enim non sunt lucra.«

b. Was die vom Richter in der Processführung gemachten Auslagen betrifft, so geht das canonische Recht von dem Grundsatze aus: »nemo cogitur suis stipendiis militare[4]). »Es ist daher dem öffentlich angestellten und besoldeten Richter verboten, Ersatz der gerichtlichen Expensen zu fordern, »nam ideo stipendia sunt ei constituta;« er bestreitet sie eben nicht »mit *eigenem* Sold.« Anders dagegen beim judex delegatus. Dieser darf Ersatz seiner Auslagen verlangen und zwar entweder von dem judex ordinarius, der ihn delegirt hat, oder von den Parteien. Von den ersteren: wenn er »ad universitatem causarum« delegirt war, oder wenn der ordinarius ihn für einen speciellen Fall »malitiose« delegirt hatte; von den Parteien aber in allen andern Fällen, für die er speciell delegirt war[5]). Dringend wird ihm aber eingeschärft: »ut moderatas expensas recipiat[6]). Es werden zu diesen Auslagen namentlich die Kosten der auf Antrag der Parteien für nothwendig befundenen Reisen erwähnt[7]). Dieselben sind von beiden Parteien zu gleichen

---

vgl. Nov. 82, c. 9. — »et hoc si causa sit major centum aureorum. . . . Secundum *nos* nihil videtur delegato dandum nomine sportularum.« — vgl. *Gonzalez-Tellez*, Comment. in Decretal. Greg. IX. I, S. 650. n. 25. u. a.

1) Gl. »recipere« zu c. 11. §. 4. cit.: »nota, quod non solum exigere ab invito, sed etiam a volente recipere prohibetur.«

2) Gl. »praesumat« zu c. 11. §. 4. cit.; gl. »Assessorem« zu c. 11. § 5. eod.

3) c. 11. §. 4. cit.; vgl. die gl. hierzu.

4) c. 16. i. f. X. de praescriptionibus (2, 26.); c. 4. §. 1. C. 10. qu. 2.; c. 8. i. f. C. 28. qu. 1.

5) So unterscheidet nämlich die gl. »moderatos« zu c. 11. §. 4. cit.; dagegen kennen die Glossatoren des Decretes und der decretalen Greg. IX. keinen solchen Unterschied, sondern sprechen den judices Delegati überhaupt das Recht zu, Ersatz der Auslagen zu fordern: gl. »praet. exp.« zu c. 10. X. cit.; gl. »stipendium« zu c. 45. C. 41. qu. 2. — vgl. *Durantis*, l. c. n. 11.

6) c. 11. §. 4. cit.; c. 6. i. f. X. de dolo et contum. (2, 14.); vgl. c. 7. C. 10. qu. 3.

7) c. 11. §. 4. cit.: »quum ipsum propter causam sibi commissam contigerit extra suum domicilium proficisci;« und ebendaselbst: »quodque (ubi causae sibi commissae utilitas vel necessitas non exegerit) occassionem propter habendas expensas proficisci extra domicilium non assumat.« — Gl. »moderatas« zu c. 11. §. 4. cit.: »Delegatus expensas habebit, quum proficiscitur propter causam. . . .

Theilen zu tragen, wenn nicht etwa die eine Partei unverhältnissmässig mehr Auslagen veranlasst [1]).

c. Nach demselben Grundsatz: »nemo cogitur suis stipendiis militare« wurde den andern beim Processe amtlich mitwirkenden Personen, den Assessoren, Notaren, Advocaten und Procuratoren für ihre Mühewaltung Lohn und für ihre Auslagen Ersatz zu fordern gestattet.

Der *Assessor* oder Rath — »quem ille, qui potestatem judicandi habet, sibi associat, ut sibi in causa assideat vel assistat, seque ad causam recte decidendam instruat [2])« — hat, da auch, er wie der Richter, »commune gerat negotium utriusque,« von beiden Parteien das gleiche Salar zu beanspruchen [3]). Jedoch darf der Richter nur, wenn es durchaus nothwendig ist, einen solchen hinzuziehen; andernfalls hat er ihn selbst zu honoriren [4]). Auch soll der Richter dafür sorgen, dass der Assessor kein übertriebenes Honorar empfange, und zwar soll dieses sich richten »secundum qualitatem causae et partium conditionem et facundiam assessoris [5]).«

Der *Notar* [6]) hat sowohl für seine gerichtliche, wie aussergerichtliche Thätigkeit [7]) ebenfalls von beiden Theilen Bezahlung zu fordern, dessen Höhe der Richter festzusetzen hat, wenn nicht eine bestimmte Taxe aufgestellt ist; auch hierbei soll er sehen auf »conditionem personarum et causae ac fori consuetudinem [8]).«

Et in istis expensis habetur ratio non solum victus sed etiam vecturarum equorum et similium.« — Gl. »praet. exp. zu c. 10. X. de vita et hon. cler. (3, 1.): »imo et cum de mandato principis ad aliam provinciam proficiscitur debet expendere illa quae domi expenderet.«

1) »Quum commune gerat negotium utriusque.« c. 11. §. 4. cit.; vgl. c. 15. §. 1. C. 14. qu. 5. — c. 11. §. 4. cit.: nec plus ab una quam ab alia parte exigat; *Durantis*, Spec. l. c. n. 2. Ueber die Tragung der Kosten bei grösseren Reisen vgl. c. 11. §. 1. h. t.; c. 7. X. de exceptionibus (2, 25.) und c. 11. §. 2. und 3. in VI. de rescr. (1, 3.)

2) Gl. »assessorem« zu c. 11. §. 5. h. t.; *Durantis*, Spec. l. 1. de assessore, §. 1.

3) Gl. »communiter« zu c. 11. §. 5. cit.; c. 10. X. de vita et hon. cler. (3, 1.) dazu die gl. »Nomine assess.« — vgl. c. 15. §. 1. C. 14. qu. 5.; *Durantis*, Spec. l. c. §. 5. pr. §. 4. l. f.

4) c. 11. §. 5. cit.: »Assessorem autem, nisi eo indigeat, quod conscientiae relinquatur ejusdem, sibi nequaquam adjungat; alioquin de suo proprio providere teneatur eidem.«

5) »Provide moderando«: c. 11. §. 5. cit. Dazu die gl. »moderando«; gl. »officium« zu c. 11. §. 6. eod. — *Durantis*, Spec. l. c. §. 5. n. 2.

6) c. 11. §. 6. cit.

7) Gl. »officium« zu c. 11. §. 6. cit. — *Durantis*, Spec. l. c. §. 2. n. 4. u. 5.

8) Gl. zu c. 11. §. 5. cit.; gl. »officium« cit.

Was die Advocaten und Procuratoren betrifft, so ist ihnen im Allgemeinen gestattet, von den Parteien, denen sie ihren Beistand leisten, Honorar zu verlangen, was jedoch vorher vertragsmässig festgesetzt werden soll[1]). Wenn ein Decret des Concilium Tarraconense, welches als c. un. C. 15. qu. 2. in das corpus juris canonici aufgenommen ist, den Klerikern, welche Advocatendienste versehen, dieselben unentgeltlich zu leisten vorschreibt, so beschränkt schon *Gratian* in seiner Interpretation zu dieser Stelle jene Vorschrift auf den Regularklerus, und *Gonzales-Tellez*[2]) legt sie so aus, dass dadurch dem Kleriker nicht jegliches Recht für seinen gerichtlichen Beistand Salar zu fordern verboten sei, sondern es solle nur nicht nach Weise der weltlichen Advocaten geschehen, die zu jener Zeit sich durch übermässige und unbillige Forderungen verfehlten. Es scheint jedoch, dass jenes Verbot sich nur auf den Rechtsbeistand der Kleriker vor weltlichen Gerichten, den sie den »personae miserabiles« bieten sollten[3]) zu beziehen sei.

d. Die *Zeugen* endlich haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen von der Partei, auf deren Veranlassung sie requirirt sind[4]). Sorge des Richters soll sein, dass keine Zeugen ohne zwingenden Grund vorgeladen werden; auch hat er nach seinem Ermessen die Höhe der ihnen zukommenden Entschädigung im Voraus zu bestimmen[5]).

2. Nach dieser Darstellung der Processkosten ist die Frage zu beantworten, wie stellten sich nach canonischem Recht die Armen zur Bezahlung derselben?

Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieselben von allen diesen Kosten befreit gewesen sind. Wir haben dafür den klarsten Beweis in den Quellen des canonischen Rechts, sowie in der Praxis und den Zeugnissen der älteren juristischen Schriftsteller.

Was also zunächst den dem Richter zu zahlenden Ersatz seiner Auslagen betrifft, so heisst es in c. 11. §. 4. in VI. de rescr. (1, 3.) ganz einfach und klar: »*sed et ubi notabiliter*[6]) *fuerint*

1) Gl. zu c. 71. C. 11. qu. 3. — *Durantis*, Spec. l. 4.: De sal. §. de sal proc. et tab.

2) Comment. in c. 3. X. cit. n. 12.

3) c. 1. u. 3. X. de postulando (1, 37.) — *Dove*, de jurisdictionis eccl. ap. Germ. Gallosque progressu. Berol. 1855. S. 82.

4) c. 3. §. 40. C. 3. qu. 8.; c. 15, §. 1. C. 14. qu. 5.; c. 11. §. 8. in VI. de rescr. (1, 3.); gl. zu c. 11. §. 5. cit. a. E.

5) c. 11. §. 8. cit. i. f. dazu die gl.: »expensas.«

6) Ueber die Bedeutung dieses Wortes hat man gestritten; mit Recht übersetzt es *Fuchs* weder mit »*erheblich, merklich*,« noch mit »*notorisch*,« vgl.

pauperes litigantes, etiam pro expensis nil prorsus exigat ab eisdem [1]).« Diese Verpflichtung des Richters, nichts zu fordern, tritt aber nur dann ein, wenn beide streitenden Parteien arm sind; ist nur eine arm, die andere aber wohlhabend, so hat letztere alle Kosten, auch die sonst auf die arme Partei fallen würden, dem Richter zu ersetzen [2]).

Die Befreiung der armen Parteien von der Zahlung der übrigen Kosten ist zwar nicht ausdrücklich in den betreffenden Stellen erwähnt; wir müssen aber eine Ausdehnung jenes in c. 11. §. 4. cit. ausgesprochenen Grundsatzes auf diese um so mehr annehmen, als zu wiederholten Malen dem Richter eingeschärft wird, er solle die den oben genannten Personen zukommenden Honorare u. s. w. nach Billigkeit ermässigen und dabei stets die Vermögensverhältnisse der streitführenden Parteien in erster Linie berücksichtigen. Damit ist dem Richter die Verpflichtung auferlegt, je nach dem Grade der Dürftigkeit die Zahlung der Gerichtskosten zu vermindern oder gänzlich zu erlassen [3]). — Was insbesondere die Advocaten-Honorare betrifft, so sind die armen Parteien ausdrücklich von der Zahlung derselben befreit, da ihnen vom Richter der Advocat zuertheilt wird, welcher seinen Beistand unentgeltlich leisten muss [4]).

3. Es erübrigt noch auf die übrigen Bestimmungen und Einrichtungen hinzuweisen, durch welche das canonische Recht den processführenden Armen die Rechtsverfolgung erleichterte und möglich machte.

Es sind hier vor Allem die *defensores ecclesiastici* zu erwähnen, deren Amt nicht nur darin bestand, den Armen unentgeltlich

---

Sartorius, l. c. S. 239. und *Albrecht*, l. c. S. 91, Anm. 4.), sondern mit »*erwiesenermassen*,« notabile judici notum factum; wie dieses geschehe, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

1) Gl.: »*praet. expensas*« zu c. 10. X. de vita et hon. cler. (3, 1.): Imo si pauperes sunt litigantes, debent etiam a sumtibus abstinere.

2) Gl.: »*quam ab alia*« zu c. 11. §. 4. cit.

3) In Betreff der Assessoren vgl. *Felinus Sandeus*, comm. ad c. 3. X. de off. et pot. jud. del. (1, 29.) n. 9.; der apparitores, *Durantis* Spec. l. 4. de sal. §. jud. n. 8. a. E.; der Notare, welche von den Armen gar kein oder doch nur ein geringes Honorar fordern dürfen: *Gonzalez-Tellez*, Comm. ad. c. 1. X. de simonia (5, 3.) n. 6.

4) Gl. »*implorando*« zu c. 1. X. de off. jud. (1, 32.): »Et sic patet, quod ad officium judicis pertinet, providere partibus de advocatis, si alias habere non possint. . . Olim salaria de publico dabantur, hodie vero quilibet debet sibi providere, secundum quod melius potest. De pauperibus et hujusmodi personis debilibus, qui sibi providere non possunt, debet praeder de advocatis consulere et providere.« vgl. *Durantis*, Spec. l. c. de sal. proc. et tab. n. 1.

Advocatendienste zu leisten, sondern auch sie gegen den die Unparteilichkeit des Richters bedrohenden Einfluss der Reichen und Mächtigen zu schützen [1]). Die erste Bestimmung über sie finden wir im concilium Carthaginiense VI. c. 10.: »Ab imperatoribus visum est postulandum propter afflictionem pauperum, quorum molestiis sine intermissione fatigatur ecclesia, ut defensores iis adversus potentias divitum cum episcoporum provisione delegentur.« Sie wurden vom Kaiser und Bischofe gemeinschaftlich bestellt und waren Anfangs in der Regel Kleriker. Später wurden sie aus dem Laienstande gewählt, und damit traten Uebelstände und Missbräuche ein, die, namentlich im Frankenreiche, allmälig im zwölften Jahrhunderte zu ihrer gänzlichen Abschaffung führten [2]).

Eine fernere Einrichtung, die auch den Armen zu Gute kam, finden wir in der Anordnung, dass die Kleriker auch vor weltlichen Gerichten den personae miserabiles beistehen durften. — Auch war schon früh, auf dem concilium Turonense v. J. 567, den Bischöfen ein gewisses Aufsichtsrecht über die Richter zum Schutz der Armen eingeräumt, und das concilium Matisconense v. J. 585. bestimmte can. 12.: »ut judices non prius viduas et pupillos (diesen wurden später die Armen zugerechnet) conveniant, quam episcopo nuntiarint, cujus sub velamine degant.«

Von wie grossem Einfluss diese Grundsätze des canonischen Rechts auf die Praxis gewesen sind, das bezeugen die Juristen des Mittelalters [3]). Aber falsch ist es, wenn sie immer diese Fortschritte als Consequenzen aus den oben behandelten Stellen des römischen Rechts folgern, falsch, wenn man bis heute nach ihrem Vorgange den Ursprung des Armenrechts im römischen Recht suchen will.

Dieses Armenrecht, wie wir es durch das canonische Recht eingeführt und entwickelt vorfinden, hat auch in den deutschen Process Eingang gefunden. Der altgermanische Process allerdings mit seinem mündlich öffentlichen Verfahren und seiner höchst einfachen Form war nur mit äusserst geringen Kosten verbunden; ja man kann behaupten, dass in der Regel die Rechtsverfolgung im

---

1) vgl. über sie *Thomassinus*, Vetus et nova eccl. discipl. P. I. L. 2. c. 97. u. 98.; *Bingham*, Origines sive antiquitates ecclesiasticae Halae 1725. L. III. c. 11. §. 2.: »de defensoribus pauperum,« welche er von den def. ecclesiastici (§. 3—5.) unterscheidet.

2) *Ferd. Walter*, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. I. S. 196; 211 ff.

3) vgl. hierüber *Fuchs*, l. c. S. 108 ff.

eigentlichsten Sinne unentgeltlich war[1]). Kostspieliger wurde jedoch das Verfahren, als mit dem allmäligen Eindringen der fremden Rechte, namentlich des canonischen Rechtes Veränderungen mit dem altgermanischen Verfahren vor sich gingen, die sich vorzugsweise durch die Umwandlung des mündlich öffentlichen in das schriftlich geheime Verfahren characterisiren[2]). Mit der zunehmenden Kostspieligkeit wurde das Bedürfniss lauter, den Armen eine kostenfreie Justiz zu sichern. So schreibt schon der *Schwabenspiegel*, vor, dass die Fürsprechen den Armen umsonst ihren Beistand gewähren sollten: »Er soll armer liute wort durch got sprechen, unde tuot er des nicht, daz ist wider got, unde der richter mac imz gebieten mit rehte, daz er armer liute wort umbe sust spreche[3]).« — In Uebereinstimmung mit dem canonischen Recht gibt *Ulrich Tengler* seine Darstellung der Processkosten und nimmt von deren Zahlung die Armen aus: »dah das die armen und erbärmlichen person damit nicht beschwert werden[4]);« auch seien ihnen Fürsprechen zu geben, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten müssen: »es sollen auch die richter darein sehen, soviel ja müglich, das die vorsprechen gleich gegeben, auch die armen umb gots willen versehen werden[5]).«

Als nun vollends nach der Einführung des Kammergerichts mit dem alten Verfahren vollständig gebrochen wurde und an Stelle der früheren Einfachheit und Wohlfeilheit sich ein Gerichtskosten- und Sportel-Wesen ausbildete, welches nur den Wohlhabendsten die Rechtsverfolgung ermöglichte, fingen auch die K.-G.-Ordnungen an, sich vielfach mit der Stellung der armen Parteien zu den Processkosten zu beschäftigen. So fällt in die Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts die Ausbildung jenes eigenthümlichen Rechtes, welches seitdem mit dem Namen »Armenrecht« bezeichnet wird. An Stelle der früheren, durch das canonische Recht eingeführten einfachen Befreiung der armen Partei, über deren Armuth sich zu vergewissern dem Richter überlassen war, trat jetzt ein blosses Creditiren der Gerichtskosten, welches durch die Ableistung des sog. »Armen-Eides« bedingt war. In dieser Gestalt erscheint das Armenrecht im gemeinen Civilprocess.

---

1) G. L. *Maurer*, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Heidelberg 1824. S. 272.

2) »Blume des Sachsenspiegels« n. 45. a. E. (bei *Homeyer*, Richtsteig Landrechts, Berl. 1857. S. 367.) *Kühns*, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jh. Berl. 1867. III. S. 498 ff. — Nicht selten werden die Richter beschuldigt in ungerechter und habgieriger Weise Sporteln einzutreiben: »Richtsteig Landrechts« c. 33. §. 5. (bei *Homeyer*, l. c. S. 219.); *Homeyer*: Ueber die »Informatio ex spec. Sac.« Berl. 1857. S. 636; 637; 638; 644; 665.

3) Schwabenspiegel, (Lachm.) 87, S. 44.

4) Layenspiegel, Theil I. Titel: »Von belonung etlicher gerichtsperson.«

5) Theil I. Titel: »Wer vor gericht nit vorsprech sein solt.«

5. Schwedische Gesetze über die Stellung der Kirche.

Mitgetheilt von *Bernhard Graf von Stolberg*, Pastor in Malmö in Schweden.

I. Schwedische Gesetzsammlung, 1860.

(Verordnungsblatt — Författnings-Samling.)

(Zu verlesen von der Kanzel.)

Sr. Königl. Majst. gnädige Verordnung betreffend die Bekenner eines fremden Glaubens und deren Religionsübung;

Gegeben im Schloss zu Stockholm den 23. October 1860.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, König von Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden, thun zu wissen, dass wir mit des Reiches Ständen für gut befunden haben, mit Aufhebung der Königlichen Bekanntmachung vom 21. Januar 1781, und mit Abänderung von allen übrigen Verordnungen, die sich im Gegensatz zu den unten genannten Bestimmungen vorfinden, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Wollen Christen, die einen anderen Glauben bekennen, als die reine evangelische Lehre, sich zu einer Gemeinde vereinigen, so sollen sie darum beim König ihr Ansuchen stellen und zugleich ihr Glaubensbekenntniss und ihre Gemeindeordnung vorlegen.

Findet der König, nachdem er die Behörden vernommen, für gut, dem Ansuchen zu willfahren, dann soll die solchermassen anerkannte fremde Religionsgenossenschaft das Recht haben zu freier Religionsübung innerhalb der vom Gesetz und der Sittlichkeit bestimmten Grenzen; doch mögen öffentliche kirchliche Verrichtungen und Andachtsübungen nur innerhalb der Kirche, Bethaus oder Friedhof einer solchen Gemeinde vorgenommen werden.

Das gleiche Recht soll auch den auf Grund von bisher geltenden Gesetzen schon gebildeten Gemeinden von Bekennern eines fremden Glaubens zukommen.

§. 2. Einer solchen in §. 1. erwähnten Gemeinde soll es unbenommen sein, selbst einen Priester oder Lehrer zu berufen.

Jede Gemeinde soll zu ihrem Vorstand eine Person von gutem Leumund ernennen, deren Obhut sie ihre Angelegenheiten anvertrauen kann, und soll die Meldung davon machen, in Stockholm beim Oberstatthalteramt, und anderwärts im Reiche beim Königlichen Gouverneur.

§. 3. Wird die Berechtigung zu freier Religionsübung missbraucht, oder unterlässt es die Gemeinde zu beobachten, was in

Bezug auf den Vorstand im §. 2. festgesetzt ist; dann möge, auf des Königs Befehl, die Gemeinde aufgelöst werden.

§. 4. Dem Vorstand liegt ob, genau die Verzeichnisse zu führen, die vom König vorgeschrieben werden; dieselben vor dem Gericht, Königlichen Gouverneur oder der Oberstatthalterei auf Anforderung vorzulegen; binnen einem Monat nach jedem Jahresschluss dem Königlichen Gouverneur oder der Oberstatthalterei einzuliefern, das Verzeichniss von den Mitgliedern der Gemeinde und die im Laufe des Jahres in der Gemeinde geschlossenen Ehen, oder vorgekommenen Taufen oder Todesfälle, auf die Weise, wie sie für die Priester der schwedischen Kirche festgesetzt ist, Zeugnisse auszufertigen, und den öffentlichen Behörden Aufklärungen über die Mitglieder der Gemeinde zu geben; und im Uebrigen sich zur Richtschnur die Gesetze und besonderen Vorschriften zu nehmen, welche von den Behörden ihnen mitgetheilt werden.

Unterlässt es der Vorsteher zu beobachten, was ihm gemäss dieser Verordnung obliegt, soll er mit Geldstrafe von zwanzig bis dreihundert Rikesdaler (8 Riksdaler = 3 preussische Thaler) oder Gefängniss von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft werden.

§. 5. Bevor ein Haus oder Zimmer von der Gemeinde zum Gottesdienst oder Andachtsübung benutzt wird, soll der Vorsteher davon die Anzeige machen, auf dem Lande beim Kronvogt, und in der Stadt bei der Polizeikammer (Poliskammare), wo solche sich findet, im anderen Fall aber beim Magistrat.

Zu Gottesdienst oder Andachtsübung der Gemeinde darf der öffentlichen Behörde im Ort der Zutritt nicht verweigert werden.

§. 6. Nicht erlaubt ist ein Mönch- oder Nonnen-Orden, noch die Errichtung eines Klosters.

§. 7. Die Erwerbung von festem Eigenthum im Reiche soll den Gemeinden von Bekennern eines fremden Glaubens, ihren Instituten oder Stiftungen verboten sein; doch darf eine anerkannte fremde Religionsgenossenschaft, von welcher im §. 1. gesagt ist, mit des Königs Genehmigung das Eigenthumsrecht erwerben auf das Land, welches zum Platz für eine Kirche oder einen Friedhof erforderlich ist.

Auf den allgemeinen Begräbnissplätzen sollen die Bekenner eines fremden Glaubens künftig, so wie bisher, eine Ruhestätte für ihre Todten erhalten.

§. 8. Schulen und andere Unterrichtsanstalten dürfen von Bekennern eines fremden Glaubens nicht für Andere errichtet oder geöffnet werden, als für Bekenner von deren eigener Glaubenslehre

oder deren Kinder. Geschieht es anders, so soll die Schule oder Unterrichtsanstalt geschlossen und deren Vorsteher zu Geldbussen von fünfzig bis dreihundert Riksdalere verurtheilt werden.

Bei derselben Geldstrafe soll es auch den Bekennern eines fremden Glaubens verboten sein, bei einer Zusammenkunft zur Andachtsübung von Mitgliedern der schwedischen Kirche einen Vortrag zu halten.

§. 9. Das Aufgebot zur Ehe soll, auch dann, wenn sowohl der Mann als das Weib von einem fremden Glaubensbekenntnisse ist, in der zur schwedischen Kirche gehörenden Gemeinde verkündigt werden, innerhalb deren Bereich die Braut wohnhaft ist, doch soll der Schein, wo beide die Mitglieder einer anerkannten fremden Religionsgenossenschaft sind, von deren Vorsteher ausgefertigt werden.

Die Trauung darf in dem Fall, wo sowohl der Mann als das Weib einer fremden Religionsgenossenschaft zugehören, welche anerkannt ist, nach deren Brauch vorgenommen werden. Ist blos ein Theil Mitglied einer solchen Genossenschaft, dann soll die Trauung von der Priesterschaft der schwedischen Kirche vorgenommen werden.

§. 10. Ein Kind von ehelichen Eltern, welche beide einer fremden, aber anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, mag von den Eltern in der Lehre aufgezogen werden, welche sie bekennen. Ist blos eines der Eheleute das Mitglied von einer solchen Genossenschaft, dann soll das Kind, wenn der Vater der schwedischen Kirche angehört, in der reinen evangelischen Lehre erzogen werden: ist die Mutter von dieser Lehre, und hat ein schriftliches Uebereinkommen wegen Erziehung der Kinder stattgefunden zwischen den Eheleuten, vor der Ehe und vorgezeigt vor dem königlichen Gouverneur, oder vor der Oberstatthalterei, so diene dieses zur Richtschnur: ward kein solches Uebereinkommen geschlossen, so soll es dem Vater überlassen bleiben, das Kind in der Glaubenslehre zu erziehen, welche er bekennt.

Ein uneheliches Kind, welches Unterhalt aus öffentlichen Mitteln geniesst, soll, wenngleich die Eltern einer anerkannten fremden Religionsgenossenschaft angehören, in der reinen evangelischen Lehre erzogen werden.

§. 11. Bekenner eines fremden Glaubens sollen nicht als unberechtigt angesehen werden, eine Amtshandlung von den Priestern der schwedischen Kirche zu verlangen; doch soll bei einer solchen Verrichtung das Handbuch der Kirche gebraucht werden. Mit Lehrstreitigkeit, die das Gewissen betrüben kann, soll der Priester in solchem Falle nicht belästigen; auch soll er nicht seine Amtsver-

richtung dem Mitglied einer anerkannten fremden Religionsgenossenschaft aufzwingen.

§. 12. Die für besondere kirchliche Verrichtungen festgesetzten Abgaben an die schwedische Kirche oder deren Priesterschaft oder Bedienung soll ein Mitglied von einer erlaubten fremden Religionsgenossenschaft zu bezahlen verpflichtet sein in keinem anderen Falle, als wenn eine solche Verrichtung auf sein eigenes Begehren vorgenommen wird.

§. 13. Mit den Einschränkungen und Ausnahmen, welche vom *Grundgesetz* und dieser Verordnung bestimmt oder bedingt werden, soll von der Verschiedenheit im christlichen Glaubensbekenntnisse kein Unterschied in den Rechten und Pflichten von schwedischen Mitbürgern hergeleitet werden.

Gehört ein Bekenner von fremden Glauben einer solchen Lehre an, welche ihm nicht erlaubt, den im Gesetz vorgeschriebenen Eid abzulegen, wo er erfordert wird, dann soll der König verordnen, nachdem der höchste Gerichtshof gehört worden, wie verfahren werden soll.

§. 14. Fällt jemand von der reinen evangelischen Lehre ab, und lässt sich nicht durch die Unterweisung und Ermahnung seiner Seelsorger zurechtweisen, so werde er vom Domcapitel oder dessen verordneten Bevollmächtigten gewarnt. Verharrt er gleichwohl in seinem Irrthum, und wünscht er von der schwedischen Kirche zu einer fremden Religionsgenossenschaft überzugehen, dann soll er persönlich beim Pfarrer der Gemeinde, welcher er angehört, davon die Anzeige erstatten, für die Anmerkung im Kirchenbuch; doch soll er nicht früher als von der Kirche getrennt angesehen werden, als bis er nach Erreichung des Alters von achtzehn Jahren in einer anderen im Reiche zugelassenen Religionsgenossenschaft aufgenommen worden ist.

Wird ein Abtrünniger von der schwedischen Kirche in einer fremden Religionsgenossenschaft früher aufgenommen, als er das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat, und nach erhaltener Warnung des Domcapitels oder dessen Verordneten, persönlich beim Pfarrer in der Gemeinde, welcher er angehört, seinen Wunsch angezeigt hat, aus der schwedischen Kirche auszutreten; dann soll der, welcher ihn aufgenommen, Geldstrafen anheimgefallen sein von fünfzig bis zu zweihundert Riksdaler.

Von des Abfallenden Aufnahme in der fremden Religionsgenossenschaft soll deren Vorsteher, innerhalb der zwei darauffolgenden

Monate den Pfarrer derjenigen Gemeinde benachrichtigen, zu welcher der Abfällige gehört hat.

§. 15. Ein Bekenner von fremdem Glaubensbekenntniss, oder der, welcher zum Austritt aus der schwedischen Kirche sich angemeldet hat, soll in keinem anderen Falle, als die Satzung des Grundgesetzes wegen Ausübung des Reichstagsmannes-Rechtes veranlasst, theilnehmen an der Behandlung oder Entscheidung von Fragen, welche die Kirche oder den öffentlichen Unterricht berühren.

Bekleidet der, welcher zum Austritt aus der schwedischen Kirche sich angemeldet hat, ein öffentliches Amt, so soll er davon entfernt werden, wenn nicht das Amt von solcher Beschaffenheit ist, dass er ohne Rücksicht auf sein Glaubensbekenntniss hätte zu demselben berufen werden können und der König oder die Behörde, welcher es zukommt, das Amt zu besetzen, es für richtig findet, ihn darin zu behalten.

§. 16. Durch diese Verordnung geschieht keine Aenderung in dem, was in Bezug auf Bekenner vom Mosaischen Glauben festgesetzt ist.

§. 17. Die Geldstrafen, welche in dieser Verordnung festgesetzt sind, werden in Reichsmünze berechnet und zur Hälfte unter den Ankläger und die Armen vertheilt. Hat ein den Geldstrafen Verfallener keine Mittel sie zu bezahlen, dann sollen sie zu Gefängniss verwandelt werden nach den Grundsätzen, welche nach dem Executionsgesetz für die Verwandlung von Geldbussen gelten.

Danach haben sich alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Gewissheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Schloss Stockholm den 23. October 1860.

Carl m. p.

(L. S.) *Louis De Geer* m. p.

II. Schwedische Gesetzsammlung. 1869.

(Zu verlesen von der Kanzel.)

Sr. Königl. Majst. gnädige Verordnung, betreffend die Verantwortlichkeit dessen, welcher einen Anderen zum Abfall von der Evangelisch-Lutherischen Lehre zu bewegen sucht.

Gegeben, Stockholms Schloss, den 16. November 1869.

Wir Carl, von Gottes Gnaden König von Schweden, Norwegen, der Göthen und Wenden, thun zu wissen: dass wir auf des Reichstages unterthänigen Vorschlag mit Aufhebung der Königlichen Verordnungen, welche die Abänderung der geltenden Bestimmungen über

die Verantwortlichkeit dessen betreffen, der einer irrigen Lehre beitritt, oder sie verbreitet, vom 23. October 1860, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Sucht jemand durch trügerische Mittel, Drohungen oder Versprechungen von zeitlichen Vortheilen einen Anderen zum Abfall von der evangelisch-lutherischen Lehre zu bewegen, sei er zu Geldstrafe von 20 bis 500 Riksdaler verfallen, oder zu Gefängniss bis zu einem Jahr.

Dasselbe Gesetz gelte für den, welchem von Eltern oder Vormündern Kinder zur Erziehung oder zum Unterricht anvertraut worden, die der schwedischen Kirche angehören, und welcher bei Ausübung eines solchen Auftrages dem Kinde einen anderen Glauben beizubringen sucht, als den, welcher mit der evangelisch-lutherischen Lehre übereinstimmt.

§. 2. Wer zur Theilnahme an einer Andachtsübung von fremden Glaubensbekennern jemanden nöthiget oder verlocket, der minderjährig ist, oder unter seinem Gehorsam steht, und zur schwedischen Kirche gehört, soll 10 bis 200 Riksdaler Strafe zahlen.

Danach haben sich alle, die es angeht, gehorsam zu richten. Zur grösseren Gewissheit haben wir dies mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserem Königl. Siegel bekräftigen lassen.

Stockholms Schloss, den 16. November 1869.

Carl.

(L. S.) *Louis de Geer.*

An die vorstehende Uebersetzuug unserer Magna charta von 1860 und 1869 hänge ich noch folgende Bemerkungen an:

1. Der Katholik, auch der Priester, muss in Schweden ausser den übrigen Steuern auch noch die Kirchen- und Schulsteuer und Armenbeitrag zahlen. In ganz Schweden erhält aber keine katholische Kirche oder Schule auch nur 1 Oere vom Staat. Arme Katholiken sind durch das Gesetz von der öffentlichen Armenunterstützung durch Almosen ausgeschlossen. Eine königliche Verordnung beschränkt dieses Gesetz, wurde aber nicht immer beobachtet.

2 Die schwedischen, die katholische Kirche betreffenden Gesetze sind verschieden von den norwegischen, und daher nicht zu verwechseln. Auch ist Schweden ein besonderes apostolisches Vicariat, getrennt vom norwegischen. Unser schwedischer apostolischer Vicar ist augenblicklich Bischof Studach in Stockholm.

3. Man darf jetzt »fremde Lehren« öffentlich verkündigen, »wenn die Leute nur nicht aus der Staatskirche austreten.« So z. B. haben in Skokloster, unweit Stockholm, Mormonen öffent-

lich ihre Lehre verkündigt. Der luther. Pastor hat geklagt, aber vom Consistorium die Antwort erhalten, dass sich nichts mehr dagegen thun liesse, so lange die Personen der Staatskirche angehören wollen. Doch sei es möglich, dass der Gouverneur (Landsköfding) den Mormonen wegen der Unsittlichkeit ihrer Lehre zu Leibe gehen könne.

Alle Ehre übrigens dem schwedischen Volke, sofern ich hier mit den Leuten zu thun habe. Nicht nur zeigen sie sich an sich rührend gutmüthig, sondern sie begegnen auch mir als katholischem Priester sehr zuvorkommend und artig; sind mir behülflich, wenn ich es in meinem Amt bedarf, und ich kann z. B. ohne Anstand auf Dampfschiff und Eisenbahn mein Brevier beten. Im Gegentheil ist es mir beim Brevierbeten schon vorgekommen, dass ich dabei ehrerbietig gegrüsst, oder ein Gespräch aus Anlass des Brevieres mit mir angeknüpft wurde, im würdevollsten Tone. Jedoch lasse ich es ganz dahingestellt, wie es in dieser Beziehung in Stockholm aussieht.

6. Beiträge zum Schweizerischen Staatskirchenrecht.

Mitgetheilt von P. Beat *Rohner* von Stift Einsiedeln.

(Vergl. Archiv XVII, 196 ff.)

I. Uebereinkunft zwischen dem schweizerischen Bundesrathe und dem heiligen Stuhle, betreffend die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiavo und Brusio in das Bisthum Chur, ratificirt am 29. Aug. 1870.

Johann Baptist Agnozzi, Geschäftsträger des heiligen apostolischen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem Er Seiner Eminenz, Monseigneur Cardinal Antonelli, Staatssecretär Seiner Heiligkeit, die Note vom 25. Mai 1870 zur Kenntniss gebracht, mit welcher der hohe schweizerische Bundesrath sich geneigt erklärt, die Uebereinkunft zu ratificiren, welche wie folgt lautet:

»Infolge einer Einladung des Bundesrathes vom 11. August 1869 traten heute den 23. October 1869, in Luzern zu einer Conferenz zusammen:

1. Herr Renward Meyer, Regierungsrath in Luzern, Abgeordneter des hohen Bundesrathes;

2. Monseigneur Agnozzi, Geschäftsträger des heiligen Stuhles bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Abgeordneter des heiligen Stuhles und

3. Herr Nationalrath J. R. Toggenburg, in Laax; Herr Ständerath R. Peterelli, in Savognino, Abgeordnete des hohen Standes Graubünden;

um sich, unter Ratificationsvorbehalt, über die Vereinigung der beiden graubündnerischen Pfarrgemeinden Poschiavo und Brusio mit dem Bisthum Chur zu verständigen;

Nachdem die Vollmachten genügend befunden worden, haben sich die Abgeordneten über folgende Uebereinkunft geeinigt:

§. 1. Die Gemeinden Poschiavo und Brusio werden als dem Bisthum Chur einverleibt anerkannt, und geniessen von diesem Augenblicke an die nämlichen Rechte und sind den nämlichen Verpflichtungen unterworfen, wie jede andere Pfarrgemeinde dieser Diöcese im Kanton Graubünden.

§. 2. Für die Abtrennung vom Bisthum Como und für die Vereinigung mit dem Bisthum Chur sind die beiden vorgenannten Gemeinden zu keiner Entschädigung oder Leistung, weder an das Bisthum Como, noch an das Bisthum Chur, gehalten.

§. 3. Die von Seite des Kantons Graubünden vorbehaltenen Rechte und Vortheile, besonders in Bezug auf die Freiplätze (Courses) im Collegio Gallio zu Como, welche den beiden Gemeinden Poschiavo und Brusio zustehen, bleiben bis zur definitiven Liquidation vorbehalten.

Alle andern Entschädigungsansprüche, herrührend von der Lostrennung vom Bisthum Como, wie insbesondere ein verhältnissmässiger Antheil an den Fonds des Bisthums Como etc. gelten als annullirt und compensirt.

§. 4. Alle Abgeordneten behalten die Ratification der respectiven hohen Behörden vor.

Luzern, den 23. October 1869.

(Gez.) *Renward Meyer. J. B. Agnozzi. J. R. Toggenburg. R. Peterelli.*«

Nachdem er Seine Eminenz ersucht, für diese Uebereinkunft die Ratification des heiligen Vaters zu erlangen, und von Seiner Eminenz folgende Antwort erhalten:

»Hochwürdigster Herr! Nachdem Seine Heiligkeit Alles wohl erwogen, hat sie geruht, die obgenannte Uebereinkunft gutzuheissen; und indem Seine Heiligkeit Sie ermächtigt, alle für den Austausch der Ratificationen der Uebereinkunft erforderlichen Formalitäten zu besorgen, wird sie mittelst eigenen Decrets zur Ablösung der Pfarrgemeinden Poschiavo und Brusio von dem Bisthum Como und zu ihrer Einverleibung in das Bisthum Chur schreiten.

(Gez.) *G. Card. Antonelli.*

erklärt:

dass er von der oberwähnten besondern Bevollmächtigung Gebrauch macht, und dass er in Erfüllung des Austausches der Ratificationen der genannten Uebereinkunft hiermit in die Hände des Herrn Dubs, Bundespräsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft, gegenwärtiges Document niederlegt, als Beurkundung der vom heiligen Vater ausgesprochenen Ratification.

Bern, den 29. August 1870.

J. B. Agnozzi,
Geschäftsträger des heiligen Stuhles.
A. R. Balthasar,
Canzler der apostolischen Nuntiatur.

II. Verminderung der Feiertage in der Diöcese Sitten:

Mit Zustimmung des apostolischen Stuhles wird der *Bischof von Sitten* im Einverständnisse mit der Kantonsregierung *die Feier-*

tage vermindern. Die beiden Montagsfeste an Ostern und Pfingsten, sowie der St. Stephanstag werden aufgehoben und die Landespatronsfeste (St. Theodul und St. Katharina) auf den Sonntag verlegt.

III. Staatskirchenrechtliche Gesetzbestimmungen im Kanton Thurgau.

Der schweizerische Kanton Thurgau steht in neuester Zeit im Rufe eines die Rechte der katholischen Kirche ganz vorzüglich missachtenden und vernichtenden Staates. Begründung oder Abweisung dieses Vorwurfes wird sich aus den bezüglichen neuesten legislatorischen Actenstücken ergeben, die wir ohne weiteren Commentar hier veröffentlichen.

1. Die Verfassung des eidgenössischen Standes Thurgau v. Febr. 1869. enthält folgende das Staatskirchenrecht betreffende Bestimmungen:

§. 13. Das Petitions-, *das Vereins-* und Versammlungsrecht sind gewährleistet. Ihre Ausübung unterliegt nur den Beschränkungen des allgemeinen Rechtes und der Sittlichkeit. (§. 23.)

§. 17. Die Glaubens- und Cultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.

Es darf Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Ausser der evangelischen und katholischen Landeskirche wird auch andern Religionsgenossenschaften innerhalb der Schranken der staatlichen Ordnung das freie Selbstconstituirungsrecht zugestanden.

Die politischen und bürgerlichen Rechte sind unabhängig vom Glaubensbekenntnisse.

§. 21. Die Mitglieder des Grossen Rathes und alle Beamten werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die definitive *Anstellung der Geistlichen* und Lehrer geschieht in der Regel auf Lebenszeit. Die Wahlgemeinden sind jedoch berechtigt, dieselben jederzeit und ohne Rücksicht auf das Alter abzuberufen. Zu diesem Zwecke soll nach Umfluss von drei Monaten vom Zeitpunkt des Abberufungsbegehrens an, welches von einem Viertheil der Stimmberechtigten gestellt sein muss, die Gemeindeversammlung angeordnet werden.

Für besondere Lehrstellen kann die Gesetzgebung Erneuerungswahlen einführen. Derselben bleibt ferner überlassen, die Abberufungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden zu regeln.

§. 23. Die Stiftung geistlicher Körperschaften ist untersagt. Das Kloster St. Katharinenthal wird aufgehoben und es soll das

Vermögen desselben nach vorausgegangener Aushingabe eines Viertheils an die katholische Confession und Bildung des erforderlichen Pensionsfondes hauptsächlich für Armen- und Erziehungszwecke Verwendung finden. (§. 13.)

§. 24. Der Staat hat für die Vervollkommnung des Schulunterrichts in allen seinen Beziehungen zu sorgen, den niedern und höhern Schulanstalten seine kräftige Unterstützung angedeihen zu lassen und die Benutzung derselben den Unbemittelten möglichst zu erleichtern.

Auf die Vermehrung der Classen- und Fortbildungsschulen soll ein vorzügliches Augenmerk gerichtet werden, in der Meinung, *dass dabei die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses keinen Hinderungsgrund bilde.*

§. 39. Der Regierungsrath übt folgende amtliche Verrichtungen: . . . . . .

3) Er verwaltet das Staatsvermögen und hat die Oberaufsicht über die Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter.

4) Er beaufsichtigt und leitet das Schulwesen.

5) Er führt die Oberaufsicht über das Vormundschafts-, Kirchen- und Armenwesen, über die cantonalen Anstalten, über die Amtsthätigkeit aller untergeordneten Verwaltungsbehörden und Beamten, und beurtheilt in letzter Instanz die Streitigkeiten im Verwaltungsfache gemäss der durch das Gesetz zu treffenden Competenzausmittlung.

§. 56. Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates. Beide Confessionstheile wählen in den Kirchgemeinden Räthe (Synoden), welche aus Geistlichen und Laien gemischt sind, und deren bezügliche Ausgaben durch die betreffende Confession zu decken sind.

Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur unterliegen der confessionellen Volksabstimmung.

Die confessionellen Räthe ernennen ihre besonderen Aufsichts-, Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden. Das Gesetz bestimmt, in wiefern die Beschlüsse der letzteren der Zustimmung des Regierungsrathes unterliegen oder über dieselben der Recurs zulässig ist.

Gegen kirchliche Erlasse und Verordnungen, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlichen, welche die öffentliche Ordnung, oder die Rechte der Bürger, oder den Frieden unter den Confes-

sionen beeinträchtigen, können die Staatsbehörden einschreiten und die geeigneten Massnahmen zur Abhülfe treffen.

§. 57. Der Staat gewährleistet beiden Confessionen die Unverletzlichkeit der für fromme Zwecke gewidmeten Güter und Stiftungen und es kann deren Zweckbestimmung ohne die Genehmigung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

§. 58. Die Obsorge für den kirchlichen Gemeindehaushalt, insbesondere die Fondsverwaltung und die Herbeischaffung der für die Besoldung der Geistlichen, für die Bedürfnisse des Gottesdienstes und für kirchliche Bauzwecke erforderlichen Hilfsmittel beruht nach den näheren Vorschriften der vom Staate zu genehmigenden Kirchenordnungen auf den confessionellen Kircheinwohnergemeinden, beziehungsweise den Kirchenvorsteherschaften als Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden derselben.

2. *Die katholische Kirchenorganisation*, von der katholischen Bevölkerung angenommen den 23. October 1870[1]) lautet:

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die katholische Confession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den Gesetzen der katholischen Kirche und nach Massgabe der thurgauischen Verfassung.

§. 2. Sie bedient sich zu diesem Zwecke folgender *Organe:*

a) der Synode;

b) des Kirchenrathes;

---

1) Die *Schwz. Kirchenzeitung* vom 5. Novbr. 1870 spricht sich in folgender Weise über diese katholische Gesetzgebung aus: Seit der Organisation war ein grosser Theil des Klerus nicht zufrieden. So ist z. B. im ganzen Entwurf die *eigentliche* und *einzige* Auctorität in kirchlichen Dingen, der *Bischof* der Diöcese, mit keiner Silbe erwähnt. Durch die Organisation wird die Heranbildung junger Geistlichen, die Anstellung von Vicarien, das Recht einer wenigstens provisorischen Suspension einem Kirchenrathe übergeben, der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern besteht und von der s. g. Synode gewählt wird. Die Synode selbst, die Nachbildung einer durch und durch protestantischen Institution besteht aus 11 geistlichen und 22 weltlichen Mitgliedern.

Ein Hauptgrund, warum ein Theil der Geistlichkeit sich nicht dagegen aussprechen zu müssen glaubte, war derjenige der Inopportunität, indem man fürchtete, es möchte, wenn diese Verfassung verworfen würde, eine schlimmere nachfolgen, was man aber immerhin bezweifeln kann. Auch das bischöfliche Ordinariat, das mit Grund nicht ganz zufrieden ist, glaubte desshalb einer Protestation sich enthalten zu müssen, und eine Freiconferenz der thurgauischen Geistlichkeit in Weinfelden (19. October) beschloss in Sachen dieser Organisation sich passiv zu verhalten. (Das Resultat der Volksabstimmung vom 23. October war: Annehmende 1495; Verwerfende 1455; somit ein schwaches Mehr von 40 Stimmen.)

c) der Kirchgemeinden;

d) der Kirchenvorsteherschaft und kirchlichen Angestellten.

§. 3. Die Synode repräsentirt die Kirchgemeinden, resp. die katholische Confession, und wird auf Grundlage des §. 56. der Staatsverfassung gewählt.

§. 4. Die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde der katholischen Confession ist der *Kirchenrath.*

§. 5. Die stimmberechtigten Einwohner eines Kirchspiels bilden die *Kirchgemeinde.* Jede Ortschaft im Kanton muss einem Kirchspiel zugetheilt sein.

§. 6. Die Beschlüsse der Synode, des Kirchenrathes und der Kirchgemeinde werden durch die *Kirchenvorsteherschaft* vollzogen.

§. 7. Die Mitglieder der Synode sowie des Kirchenrathes beziehen ihre Entschädigung aus dem Centralfond.

Zweiter Theil.

Besondere Bestimmungen.

A. *Die Synode.*

§. 8. Die Mitglieder der Synode werden nach Massgabe der Bevölkerung von den Kirchgemeinden, resp. von den aus denselben gebildeten Wahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf 450 Stimmberechtigte drei Abgeordnete, wovon einer dem geistlichen und zwei dem weltlichen Stande angehören. Bruchtheile über 75 berechtigen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten geistlichen oder weltlichen Standes. Während einer Amtsdauer darf die Gesammtzahl der Abgeordneten eines Wahlkreises nicht vermehrt werden.

§. 9. Der Kanton wird in folgende 11 Wahlkreise eingetheilt:

Wahlkreis:		Kirchgemeinden:
1.	*Arbon:*	Arbon, Romanshorn, Sommeri.
2.	*Bischofszell:*	Bischofszell, Hagenweil, Sitterdorf, Sulgen.
3.	*Eschenz:*	Basadingen, Diessenhofen, Eschenz, Klingenzell, Mammern, Paradies, Steckborn.
4.	*Fischingen:*	Au, Bichelsee, Dussnang, Fischingen.
5.	*Frauenfeld:*	Frauenfeld, Gachnang, Hüttweilen, Uesslingen, Warth.
6.	*Kreuzlingen:*	Altnau, Berg, Emmishofen, Ermatingen, Güttingen, Kreuzlingen, Münsterlingen.
7.	*Pfyn:*	Gündelhart, Herdern, Homburg, Müllheim, Pfyn.
8.	*Sirnach:*	Rickenbach, Sirnach.
9.	*Tänikon:*	Aadorf, Tänikon, Wängi.
10.	*Tobel:*	Bettwiesen, Lommis, Tobel.

Wahlkreis:	Kirchgemeinden:
11. *Wuppenau:*	Bussnang, Leutmerken, Heiligkreuz, Schönholzerswilen, Wärthbühl, Weinfelden, Welfensberg, Wuppenau.

§. 10. Die Wahl der Synodalen geschieht in den Kirchgemeinden jeweilen im Monat Mai für den ganzen Kanton am gleichen Tage. Die Amtsdauer der Synodalen beträgt 4 Jahre. Eine erledigte Stelle soll beförderlich wieder besetzt werden.

§. 11. Wahlfähig ist jeder katholische Schweizerbürger, der im Besitze des Activbürgerrechtes ist und in einer Kirchgemeinde des Kantons seinen Wohnsitz hat. Der Amtsantritt geschieht mit dem ersten Juni.

§. 12. Die Mitglieder des Kirchenrathes können nicht Mitglieder der Synode sein, aber derselben mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 13. Hinsichtlich der Pflicht zur Abgabe der Stimmen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Gemeinden massgebend.

§. 14. Die Synode versammelt sich ordentlicher Weise alle Jahre *einmal* im Monat Juni und zwar abwechselnd in Frauenfeld und Weinfelden. Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

a) Wenn der Präsident der Synode es von sich aus anordnet, oder der Kirchenrath es verlangt;
b) wenn dies von einem Dritttheil der Synodalen schriftlich verlangt wird.

Die Verhandlungen werden in der Regel öffentlich gehalten.

§. 15. Die Synode prüft die Wahlacten ihrer Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, Vice-Präsidenten und Actuar. Die Amtsdauer derselben ist zwei Jahre. Der abtretende Präsident und Vicepräsident kann in der ersten Erneuerungswahl nach seiner Amtsperiode als Solcher nicht mehr gewählt werden.

§. 16. Der Geschäftskreis der Synode umfasst:

a) die Wahl des Kirchenrathes und dessen Präsidenten;
b) die Oberaufsicht über die Amtsführung des Kirchenrathes und der Kirchenvorsteherschaften;
c) allgemeine Erlasse für den katholischen Confessionstheil im Sinne von §. 1. Diese unterliegen jedoch der Genehmigung des katholischen Volkes;
d) Anordnung allgemeiner kirchlicher Steuern.

B. *Der Kirchenrath.*

§. 17. Der Kirchenrath ist die oberste Administrativbehörde des Kantons und besteht aus 2 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern mit einem geistlichen und einem weltlichen Suppleanten. Die Wahlfähigkeit unterliegt den Bestimmungen des §. 12. dieser Organisation und des §. 22. lit. a. der Verfassung.

Die erste Amtsperiode dieser Behörde dauert bis 30. Juni 1874, jede folgende je 4 Jahre.

§. 18. Der Kirchenrath wählt den Vicepräsidenten und Actuar. Die Amtsdauer des Präsidenten, Vice-Präsidenten und Actuars ist zwei Jahre.

§. 19. Die Amtsführung des Kirchenrathes geschieht nach einem von der Synode genehmigten Reglement und umfasst folgende Competenzen:

a. Gesetzgebung:

1) Er schlägt von sich aus oder im Auftrag der Synode Gesetze und Verordnungen vor;
2) Er ordnet im Sinne von §. 56. der Verfassung die Volksabstimmungen an, prüft und publicirt das Resultat;
3) Er besorgt die Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gesetze.

b. Aufsicht über die Kirchengüter.

1) Der Kirchenrath führt die Oberaufsicht über alle den katholischen Gemeinden angehörenden kirchlichen Fonds und lässt sich alle Jahre über dieselben specielle Rechnung ablegen;
2) Speciell unter seiner Verwaltung stehen:
   a) der Centralfond,
   b) » Diöcesanstand,
   c) » Stipendienfond,
   d) » Hülfspriesterfond,
   e) Die confessionellen Fonds derjenigen Kirchgemeinden, welche die Selbstverwaltung nicht ausüben;
3) Der Kirchenrath ist in ausserordentlichen Fällen ermächtigt, von sich aus im Interesse einer Gemeinde Processe zu führen;
4) Er sorgt dafür, dass die kirchlichen Gebäude und Liegenschaften (Gottesäcker und Pfrundgüter) ihrem Zwecke gemäss verwendet werden, beaufsichtigt allfällige Veränderungen und entscheidet über deren Veräusserung oder Translocation.

c. Personal-Aufsicht:

Diese erstreckt sich:

1) Auf die Ausübung der den *Kirchgemeinden, Kirchenvorsteher-*

schaften und *-Pflegern* laut Verfassung zustehenden Rechte und Pflichten (lit. D. unten);

2) Auf die Amtsthätigkeit der im Kanton angestellten Geistlichen, sofern dieselbe nicht rein kirchlicher Natur ist;
3) Auf die Heranbildung junger und Anstellung auswärtiger Geistlichen;
4) Ebenso ist die Anstellung von Vicarien und Ausscheidung ihres Gehalts, sowie die Erstellung der Abchurungen Sache des Kirchenrathes.

d. Entscheidungsrecht.

Ueber Streitigkeiten in den Kirchgemeinden übt der Kirchenrath das *Entscheidungsrecht* aus, und zwar namentlich in folgenden Fällen:

1) Anstände über Stimmberechtigung und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchenvorsteherschaften;
2) Streitigkeiten über die Beitragspflicht zu kirchlichen Zwecken;
3) Streitigkeiten über Verwendung des kirchlichen Eigenthums;
4) Anstände über Abchurungen;
5) Anstände über Veränderung der Kirchspielseintheilung.

§. 20. Gegenüber den seiner Aufsicht unterstellten Beamten (§. 19. c.) steht dem Kirchenrath eine Strafbefugniss bis auf Fr. 50, sowie das Recht zu, dieselben *provisorisch* in ihren Functionen einzustellen.

§. 21. Gegenüber der Synode ist der Kirchenrath verpflichtet:

a) Derselben alljährlich bis Ende April die Rechnungen über die unter seiner Verwaltung stehenden Fonds (§. 19. b. 2.) vorzulegen;
b) Ueber seine Amtsthätigkeit bis zum gleichen Termine einen Rechenschaftsbericht abzugeben, der dem Regierungsrathe mitzutheilen ist.

§. 22. Gegen kirchenräthliche Beschlüsse kann in folgenden Fällen innert 14 Tagen vom Tage der Mittheilung des Beschlusses an, Recurs an den Regierungsrath ergriffen werden:

a) Gegen die vom Kirchenrath verhängte Suspension der sub §. 20. genannten Beamten;
b) Gegen Beschlüsse, welche die Erhebung von Steuern zu kirchlichen Zwecken vorschreiben;
c) Gegen Disciplinarstrafen im Betrag von über Fr. 20;
d) Gegen Beschlüsse oder Entscheidungen, welche eine Veränderung der Kirchspielseintheilung in sich schliessen;

e) Gegen Verweigerung des Kaufs oder Verkaufs von unbeweglichem Vermögen einer Kirchgemeinde, sofern der Werth die Summe von Fr. 200. übersteigt.

§. 23. In Fällen, wo sich der Kirchenrath veranlasst sieht, zur Ausführung seiner Beschlüsse die staatlichen Vollziehungsbehörden in Anspruch zu nehmen, sind die Letzteren verpflichtet, die bezüglichen Schlussnahmen, sofern sie die Competenz des Kirchenrathes nicht überschreiten, zur Ausführung zu bringen.

C. *Die Kirchgemeinde.*

§. 24. Der Kirchgemeinde stehen folgende Rechte zu:

a) Wahl und Abberufung der Geistlichen, sowie die Bestimmung ihrer Einkünfte;
b) Wahl der Kirchenvorsteherschaft und Pfleger der kirchlichen Fonds;
c) Wahl des Messmers und Bestimmung seines Gehalts;
d) Verfügung über die Verwendung der Zinse ihrer kirchlichen Fonds innert den Grenzen ihrer Zweckbestimmung;
e) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen über die kirchlichen Fondationen;
f) Erhebung von Steuern zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse;
g) Veräusserung oder Verpfändung des unbeweglichen Vermögens
h) Verwendung des Grundstockvermögens und Aufnahme von Capitalien für laufende Bedürfnisse;
i) Entscheid über die Führung von Processen im Namen der Gemeinde;
k) Vollziehung des §. 56. der Verfassung bezüglich der Wahl der Synode und Abstimmung über Erlasse und Verordnungen gesetzgeberischer Natur.

§. 25. Für die in §. 24. sub lit. a, b, e, g, h. fallenden Schlussnahmen ist die Genehmigung des Kirchenrathes einzuholen.

§. 26. Innert 14 Tagen vom Datum eines Beschlusses der Kirchgemeinde kann gegen denselben bei dem Kirchenrathe Recurs eingelegt werden.

§. 27. In der Gemeinde-Versammlung führt der Präsident der Kirchenvorsteherschaft oder in seiner Verhinderung das erstgewählte Mitglied den Vorsitz. Actuar und Stimmenzähler werden in offener Abstimmung gewählt.

D. *Kirchenvorsteherschaft und kirchliche Angestellte.*

§. 28. Jede Kirchgemeinde bestellt eine aus wenigstens fünf Mitgliedern bestehende Kirchenvorsteherschaft, welche auf vier Jahre gewählt wird. Der Pfarrer ist von Amtswegen Präsident und Pro-

tocollführer der Behörde. Er kann jedoch auf sein Begehren der einen oder andern dieser Functionen durch die Kirchenvorsteherschaft enthoben werden.

§. 29. Der Kirchenvorsteherschaft liegt ob:

a) Vollziehung der Gemeindebeschlüsse, der kirchenräthlichen und Synodal-Verordnungen;
b) Ueberwachung des Rechnungswesens über die confessionellen Fonds;
c) Handhabung der Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste;
d) Handhabung der Sittenpolizei nach Massgabe einer besondern Instruction.

§. 30. Der Pfarrer besorgt die rein geistlichen Functionen nach Massgabe der canonischen Gesetze. In gemischten Amtsverrichtungen steht er zugleich unter den Gesetzen des Staates.

§. 31. Zu den letztern gehören:

a) die Verrichtungen, zu denen er als Präsident der Kirchenvorsteherschaft verpflichtet ist (§. 29. und Reglement);
b) die Führung der Pfarrbücher und Ausfertigung bezüglicher Scheine.

§. 32. Die Capläne und Beneficiaten sind bevollmächtigt, als Stellvertreter und im Auftrag der Pfarrer die in §. 31. lit. b. bezeichneten Functionen auszuüben.

§. 33. Die Messner werden jeweilen mit der Kirchenvorsteherschaft alle vier Jahre gewählt. Vorbehalten bleiben besondere privatrechtliche Verhältnisse.

Uebergangsbestimmungen.

§. 34. Dieses Gesetz tritt nach vorausgegangener Ratification von Seite des katholischen Volkes und des Grossen Rathes mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

§. 35. Im Monat Januar 1871 sind sämmtliche Kirchenvorsteherschaften, Pfleger der kirchlichen Fonds und Messner neu zu wählen.

§. 36. Die Wahl der Synodalen wird durch den Kirchenrath angeordnet.

IV. Das Priesterseminar der Diöcese Basel.

(Vgl. *Archiv* XXIV, 186—198.)

Durch Beschluss der Diöcesanstände vom 2. April 1870 seines auf einem Vertrage beruhenden Seminars beraubt, entschloss sich nun Bischof Eugenius Lachat, ohne Unterstützung der Bisthumskantone ein Seminar auf eigene Kosten errichten und theilte er *diese*

seine Entschliessung den Diöcesanständen mit, durch folgende Zuschrift vom 29. September 1870:

»Tit.: Mit Zuschrift vom 20. vorigen Monats macht die h. Regierung von Solothurn im Auftrage der Diöcesanconferenz mir die officielle Anzeige, dass der unterm 2. April 1870 gefasste Conferenzbeschluss bezüglich Rücktritts der Stände vom Seminarvertrag, resp. Entziehung der schuldigen Leistungen an dasselbe, durch die Zustimmung mehrerer Stände in Kraft erwachsen ist, und legt mir zugleich die Gründe dar, welche die Beschlussnahme der Unterdrückung des Bisthumsseminars stützen sollten.

Bereits unterm 7. Mai 1870 hat nach Kundwerdung des genannten Conferenzbeschlusses die kirchliche Autorität sowohl gegen diese Verfügung an sich, als auch gegen die Beweggründe, welche derselben zur Rechtfertigung unterlegt wurden, zu Handen aller Diöcesanstände Verwahrung eingelegt. In Ansehung der nunmehr förmlichen peremptorischen Mittheilung desselben Beschlusses sehe ich mich neuerdings im Interesse der Pflicht und der Wahrheit in die Nothwendigkeit versetzt, sowohl gegen jenen Entscheid der hohen Stände Beschwerde zu führen, als auch gegen die in dieser Zuschrift vom 20. August endlich einmal dargelegten Gründe hiefür die ernstlichste Protestation auszusprechen, indem ich zur Widerlegung des Haupteinwurfes wiederholt auf die Arbeit des Hochw. Herrn gewesenen Regens des Bisthumsseminars mich beziehe, in welcher die ungerechten Anschuldigungen gegen den von ihm ertheilten Moralunterricht nach Gebühr entkräftet sich finden.

Die Zuschrift der h. Regierung von Solothurn vom 20. August abhin enthält ausserdem noch folgende Kundgebung an mich:

»Da Sie, wie es im Schoose der letzten Diöcesanconferenz kund geworden, zu beabsichtigen scheinen, von sich aus ein neues Seminar zu gründen, so müssen wir Sie im Auftrage der Diöcesanconferenz darauf aufmerksam machen, dass nach der Ansicht der Circumscriptionsbulle und des Art. 8. des Bisthumsvertrages die Errichtung von Seminarien nur unter Mitwirkung und im Einverständnisse der Diöcesanstände statthaft ist.«

Es leuchtet hieraus nicht undeutlich hervor, dass die Diöcesanconferenz, nicht zufrieden, das bestehende Seminar aufgehoben zu haben, selbst Errichtung einer Anstalt durch die kirchliche Autorität hindernd in den Weg treten möchte. Und um eine solche Massregel zu begründen, beruft sie sich sogar auf Art. 8. des im Jahre 1828 zwischen dem hl. Stuhle und den Diöcesanregierungen geschlossenen Concordates, ohne jedoch dessen Text zu citiren. Ich

muss mir nun aber erlauben, besagten Artikel wörtlich vorzuführen:

»Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domcapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierung die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden. — Sollten noch anderwärts Seminarien für nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständnisse mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden. — Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wozu zwei durch den Bischof, und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.«

In nicht minder bestimmter Weise spricht sich die von den Ständen angenommene und sanctionirte Bisthumserrichtungsbulle vom Jahre 1828 aus, deren Text folgendermassen lautet:

»Uebrigens wollen und beschliessen wir, dass von dem ehrw. Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu (lat. quodque = »und dass«) die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gebäulichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. — Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen ins Einvernehmen setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche freie Einkommen dafür dargeben werden. Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber derselbe nach den Vorschriften des Tridentinischen Conciliums zu wachen hat, und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherrn aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll.«

Demnach Hochg. Herren! steht sowohl laut Art. 8. des Bisthumsconcordats, als auch der Circumscriptionsbulle fest, dass ein Seminar zu Solothurn errichtet werden soll und die Regierung die Gebäude und die Unterhaltungskosten für dasselbe herzugeben haben. Die Bulle sagt sogar ausdrücklich, dass es dem *Bischof* von Basel obliege, in Solothurn das geistliche Seminar zu errichten, in welchem die jungen Kleriker die nöthige Ausbildung erhalten sollen, dass aber die Regierungen hiefür die erforderlichen Gebäude und Fonds

zu liefern verpflichtet seien, wobei von einem die Freiheit des Bischofs beschränkenden Rechte nicht im Geringsten die Rede ist. Des Fernern heisst es da: wenn, ausser diesem Seminar zu Solothurn, *noch andere Seminarien* sollten als nothwendig erachtet werden, kann und soll der Bischof im Einverständniss mit den betreffenden Regierungen solche errichten, indem wiederum jeder resp. Regierung die Pflicht zur Dargabe der Gebäulichkeit und der Fonde überbunden wird. Endlich ist gesagt, dass dem Bischof unter Zuzug von vier Domherrn die Leitung und Verwaltung dieser Seminarien zukommt, und zwar hat der Bischof diese Seminarien zu leiten und zu überwachen und für die Reinheit der Lehre in dem daselbst ertheilten Unterricht besorgt zu sein — all' das: nach Massgabe der Vorschriften des Trienter Concils. Alle diese Texte sind klar, bündig, unzweideutig, und es schliesst sich sohin der wesentliche Inhalt der Bulle wie des Bisthumsconcordates über das Seminar in die zwei einfachen Sätze zusammen: Zu Solothurn soll ein Seminar zur Ausbildung der Priesteramtscandidaten, unter der Leitung der kirchlichen Autorität, bestehen; und — die Regierungen der Diöcesanstände sind für dessen materielle Grundlage und Bedürfnisse behaftet.

Wenn nun gleichwohl die Bisthumsstände die Erfüllung dessen, was sie ihrerseits schulden, verweigern, wie sie es laut Beschluss der Diöcesanconferenz und mehrerer kantonalen Grossen Räthe zu thun vorhabens sind, so liegt darin kein Grund, dass der Bischof auch an Erfüllung seiner Pflicht gehindert sein soll. Eine derartige Zumuthung, ich wage es noch zu hoffen, wird in unserm freien Vaterlande keine einzige Regierungsbehörde stellen wollen; sie hätte auch nicht im Mindesten gesetzlichen Boden. Ja, es wäre etwas Unerhörtes, dass ein Bisthum von mehr als vierhunderttausend Katholiken, nicht einmal eine Anstalt besässe, um die künftigen Seelsorger zu bilden und auf deren heiliges Amt vorzubereiten; noch mehr, dass der Oberhirte dieses Bisthums ungeachtet des Verlangens seines Klerus und seiner Gläubigen selbst nicht einmal die Freiheit beanspruchen dürfte, bei verweigerter Mitwirkung der Regierungen eine so nothwendige Anstalt aus eigenen Hülfsquellen zu errichten. Wenn dem so wäre, dann befände sich allerdings das Bisthum Basel in einer Lage, die traurige Aussichten für Religion und kirchliches Leben böte.

Doch, wir wollen noch das Bessere hoffen.

Immerhin aber, einerseits meinem Pflichtgefühl in Ansehung all' der schweren Obliegenheiten meines Oberhirtenamtes, anderseits

dem Verlangen der Geistlichkeit und der gläubigen Katholiken meines Bisthums Folge gebend, habe ich, unter einmüthiger Zustimmung des Domcapitels den Entschluss gefasst, in einem Particularhause zu Solothurn die Weihcandidaten für den nöthigen Vorbereitungscurs zu vereinigen und ihnen daselbst zum geistlichen Leben, wie zur geistlichen Amtsverwaltung, selbst oder durch Andere die geeignete Anleitung zu geben. Da über die Wahl derer, welchen ich in meinem Bisthume das Heil der Seelen anvertraue, mich eine strenge Rechenschaft vor dem göttlichen Richterstuhle erwartet, so kann keine menschliche Rücksicht mich bestimmen, irgend einem die Hände aufzulegen, der nicht zu diesem erhabenen und schwierigen Beruf nach den Vorschriften der katholischen Kirche vorbereitet worden ist. Die Interessen der Kirche sind jedoch in meinen Augen keineswegs von denen des Vaterlandes getrennt, und es ist mein stetes Bestreben, in meiner geistlichen Diöcesanverwaltung beiden zugleich gerecht zu sein. Mein lebhaftestes Verlangen ist es demnach, solche Priester zu erziehen, die nach aller Beziehung würdig, und wie der Kirche, so auch dem Vaterlande treu ergeben sind. Würde Jemand andere Absichten mir zuschreiben, so würde er mir arges Unrecht anthun. Nur weil in der einen wie in der andern Beziehung der Schwere seiner Pflicht bewusst, unterzieht sich der Bischof von Basel der drückenden Last, von sich aus, wenigstens bis die Lage zum Bessern sich wendet, für die Heranbildung unserer Priesteramtscandidaten, zu beidseitiger Stütze, besorgt zu sein. Hiermit stossen wir denn auch keineswegs die Beihülfe der Bisthumsstände zurück, vielmehr verlangen wir stetsfort von dieser Seite die Erfüllung der concordatsgemässen Leistungen.

Indem ich Hochihnen diese Mittheilung zu schulden glaubte, und sie Ihnen zur geneigten Aufnahme empfehle, habe ich die Ehre, mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit zu zeichnen.«

(sig.) *Eugenius*, Bischof von Basel.

Der Regierungsrath des Kantons Aargau erklärte sich nun gegen eine eigenmächtige Errichtung des Seminars durch den Bischof und fordert den sofortigen Zusammentritt der Diöcesanconferenz. In diesem Sinne richtete sie *an den Hochw. Bischof unterm 6. Oct. folgendes Schreiben:*

»Hochwürdigster Herr! Durch Zuschrift vom 29. September abhin machen Sie uns — und wir setzen voraus, auch den andern Diöcesanregierungen — die Mittheilung, dass Sie in Folge des Zurücktrittes Ihrer Stände von der Uebereinkunft über das bischöf-

liche Priesterseminar entschlossen seien, von sich aus und ohne das vorgängige Einverständniss der Diöcesanstände, wie solches Ihnen durch Zuschrift der Regierung von Solothurn vom 20. August und unter Hinweisung auf die Bisthumsverträge als unerlässlich bezeichnet wurde, ein neues Seminar zu errichten.

Da diese Ihre Kundgebung eine gemeinsame Angelegenheit der Diöcesanstände betrifft, so wird deren Behandlung auf der Diöcesanconferenz selbst, deren baldiger Zusammentritt veranlasst werden soll, vorbehalten sein müssen.

Wir können es inzwischen aber nicht unterlassen, ein einseitiges Vorgehen des bischöflichen Ordinariats, wie Sie dasselbe uns ankündigen, schon jetzt als im Widerspruche mit der durch die Bisthumsverträge gewährleisteten gegenseitigen Stellung und der dem Bischofe den Diöcesanständen gegenüber auferlegten Verpflichtung einverständlichen Handelns in Bezug auf Errichtung von Seminarien überhaupt zu erklären, und dagegen unsererseits förmlichen Protest einzulegen. Sollte ohne Rücksicht hierauf gleichwohl in der angekündigten einseitigen Weise vorgegangen werden, so wäre damit ein Einbruch in die Bisthumsverträge beschritten, welcher den Bestand des Bisthums selbst ernstlich in Frage bringen müsste.

Anbei haben wir die Ehre, Euer Gnaden die Versicherung vollkommenster Hochachtung zu erneuern.«

Im Namen des Regierungsrathes

pr. der Landammann, Präsident,

Der Landesstatthalter, Vicepräsident: (sig.) *Fischer.* Der Staatsschreiber: (sig.) *Ringier.*«

Die Antwort des Diöcesanstandes Luzern vom 18. Oct. war weniger scharf, erklärend, dass derselbe einem Seminar nicht hindernd in den Weg treten werde, das der Bischof von sich aus zu errichten im Gewissen sich verpflichtet erachte. Dabei verlangt aber die Regierung, dass der Hochw. Bischof seine Zustimmung gebe zur Errichtung eines *kantonalen* Priesterseminars [1]).

Die Regierungsabgeordneten der sieben Diöcesanstände versammelten sich schon wieder den 26. October und richteten wiederum eine Zuschrift an das bischöfliche Ordinariat, worin dasselbe getadelt wird, dass es sich erlaubt habe unterm 29. Herbstmonat an die *einzelnen* Diöcesanregierungen zu schreiben, statt nur an den Vorort Solothurn: »Was das von Ihnen beliebte Vorgehen in der Angelegenheit anbelangt, so können wir Ihnen Unser Befremden darüber

1) Luz. Ztg. vom 24. October 1870.

nicht vorenthalten, dass Sie, in Abweichung von der bisherigen Uebung unseres gegenseitigen Geschäftsverkehrs, unsere durch das Organ der vorörtlichen Diöcesanregierung an Sie gelangte Eröffnung vom 20. August durch ein Kreisschreiben an die einzelnen Diöcesanregierungen, und nicht durch eine einfache Rückäusserung an unsere vorörtliche Regierung zu Handen der Mitstände erwiderten. Wir müssen dieses Vorgehen um so mehr bedauern, als dasselbe die verschiedenen Regierungen zu einer verschiedenen Behandlung der Angelegenheit veranlasste.«

Sodann legt die Diöcesanconferenz »*Verwahrung* der vertragsmässigen Rechte der Diöcesankantone im Allgemeinen ein, und verwahrt insbesonders die hoheitlichen Rechte derselben mit aller Entschiedenheit« als ob den Diöcesanständen des Bisthums Basel keine andere Mitwirkung bei der Errichtung und Erhaltung eines allgemeinen Diöcesanseminars zustehe, als die Erfüllung der concordatsmässigen Leistungen. Gleichzeitig sollen wir Ihnen eröffnen, dass die Diöcesanstände ein gegen die Verträge eingerichtetes Diöcesanseminar, in welcher Form es sei, in keiner Weise anerkennen, sondern dass dieselben vielmehr, insgesammt und einzeln, gegen den Einbruch der bischöflichen Curie in die Verträge und Rechte der Diöcesankantone sich in Beziehung auf die fernere Erfüllung der bisher bestandenen Bisthumsconcordate, auch ihrerseits die Convenienz ihrer freien und allseitigen Entschliessung unbeschränkt vorbehalten.«

In der nämlichen Sitzung wurde eine Commission aufgestellt, bestehend aus den Herren Dr. A. Keller (Aargau), Landammann Vigier (Solothurn) und Teuscher (Bern, Protestant), die beauftragt wird, zu prüfen und beförderlich zu berichten, wie die staatlichen Rechte und Interessen der Diöcesanstände auch inskünftig auf dem Wege gemeinsamen Vorgehens kräftig und nachhaltig gewahrt werden können, wobei namentlich die Fragen geprüft werden über:

1. Die Revision der Grundverträge bezüglich des Bisthums von 1828.

2. Die Anregung eines schweizerischen Erzbisthums bei der nächsten Bundesversammlung.

3. Die Errichtung einer katholisch-theologischen Facultät in Verbindung mit einer eidgenössischen Universität[1]).

Der Stand Zug nahm in dieser Versammlung wie in derjenigen vom 18. August eine Ausnahmsstellung ein. Der Abgeordnete

1) Solothurner Landbote (Regierungsorgan von Solothurn) v. 29. Oct. 1870.

Zugs Hr. Regierungsrath Osw. Dossenbach[1]) hatte von seiner Regierung folgende Instruction erhalten:

I. »Sofern die Frage über Wiedererrichtung eines für alle Stände gemeinsamen Priesterseminars am Bischofssitze angeregt werden sollte, ist die Abordnung ermächtiget und angewiesen, an den daherigen Verhandlungen — unter Ratificationsvorbehalt für allfällig zu fassende Beschlüsse — Antheil zu nehmen.

II. Bei Berathung der Frage über die vom hochw. Bischofe von sich aus beabsichtigte Einrichtung eines Priesterseminars wird sich die Abordnung dahin aussprechen: der Kanton Zug, als Bestandtheil der Diöcese Basel, anerkenne das Recht und die Pflicht des hochw. Bischofs, die Ordinanden, bevor er sie zum Priesterstande weihe, zu prüfen, zu unterrichten und zu üben in dem, was zur Ausübung ihres priesterlichen Amtes nothwendig sei, und zu diesem Zwecke ein Convict zu halten und ein Seminar zu errichten, um in demselben auf ihm beliebige Zeit die Ordinanden zu besammeln[2]).«

Hierauf gestützt, verwehrte der Zuger'sche Abgeordnete gegenüber den Erklärungen der übrigen Stände in dem Schreiben an den Bischof — die Rechte seiner Regierung zu Protocoll. Dieser Umstand, dass der kleine Kanton Zug treu und fest zum Bischof hält, ist von grosser Tragweite, denn er gibt dem vom Bischof beabsichtigten Seminar den Zugarschen Staatsschutz und verleiht somit dem Institute einen staatsrechtlichen Charakter. Und diese Bedeutung ist um so grösser, als von den 15 Priesteramtscandidaten, welche in das — den 28. Nov. nun wirklich eröffnete Seminar eingetreten sind — 10 dem 4 Quadratmeilen haltenden Zuger Ländchen angehören.

Durch *Zuschrift vom 19. November 1870 an den Tit. Regierungsrath des Kantons Solothurn zu Handen der Titl. Diöcesanconferenz* gibt der Hochw. Bischof von Basel eine weitläufige und documentirte Antwort auf das Schreiben der letztern vom 27. October. Den Vorwurf, als hätte er dadurch, dass er sein Schreiben vom 20. Aug. *allen* Kantonsregierungen zusandte, statt allein dem Diöcesanvororte Solothurn zukommen liess, den bisherigen Geschäftsverkehr verletzt,

---

1) Dieser ausgezeichnete Katholik hat über das Schalten und Walten der s. g. Diöcesanconferenz in einem, bei den Diöcesanen grosse Sensation erregenden Schriftchen berichtet, mit dem Titel: *Meine Stellung als Abgeordneter des h. Standes Zug an der Diöcesanconferenz des Bisthums Basel. Zug. 1870. 77 S.*

2) Osw. Dossenbach: »Meine Stellung u. s. w.« S. 47.

weist der Bischof von sich; »Es besteht hierin kein Gesetz noch Verbot, und ich sehe keinen Grund, der es mir wehrte, je nach Bedürfniss und Umständen und nach Massgabe meines Zutrauens, auch an jede einzelne Standesregierung mich zu wenden; ich muss mir dieses Recht auch ausdrücklich vorbehalten und würde das Gegentheil als einen Eingriff in die mir zustehende Freiheit des amtlichen Verkehrs beurtheilen. Wenn insbesondere, und dies war in fraglicher Angelegenheit eben der Fall, die h. Regierungen selbst in ihren Ansichten auseinander gehen und verschiedenen Entschliessungen folgen, wie könnte ich ausschliesslich nur Einer derselben und nur durch Eine Zuschrift antworten. Es geschah meines Wissens nie bis jetzt und in vorliegender Frage, dass die Diöcesanconferenz ohngeachtet des Auseinandergehens und der Voten dennoch durch den Vorort eine Beschlussnahme übermitteln liess.«

Dann beweist der Bischof sein Recht, ein Seminar errichten zu dürfen: 1) Aus dem Bisthumsconcordat vom 26. März 1828. 2) Aus dem s. g. Grundvertrag vom 28., mit dem Zusatzartikel vom 29. März 1828. 3) Aus der päpstlichen Bulle vom 7. Mai 1828. 4) Aus den Genehmigungsdecreten der einzelnen Kantone vom 12. Juli 1828, 6. October 1829 und 29. Mai 1830, mittelst welchen diese die Annahme der päpstlichen Bulle und des Concordates erklärten. Aus der Verfassung des Bundes und der Kantone, welche die Freiheit der katholischen Kirche gewährleisten. 6) Aus der Praxis der früheren Basel'schen Bischöfe. Schliesslich erklärt der Bischof: »Ich beehre mich, es Ihnen jedoch, Hochg. Herren zu wiederholen: »Ich weise keineswegs Ihre Mithülfe zurück. Ganz im Gegentheil, es würde mir zu hoher Befriedigung gereichen, Ihre Ansichten zu vernehmen, weise Rathschläge entgegen zu nehmen und innerhalb der Schranken der bürgerlichen und kirchlichen Verfassung, eine Verständigung zu erzielen. Ich hege so viel Vertrauen auf Ihren Gerechtigkeitsinn und Ihre Hochschätzung der Freiheit, dass ich mich gern bereit erkläre, über die Errichtung eines Seminars mit Ihnen in Unterhandlung zu treten, immerhin auf der Grundlage der legitimen Verträge und unter Vorbehalt der bereits gegebenen Garantie der Stände. Immerhin, ich sage es nochmals, würde ich mich glücklich schätzen, ein den allseitigen Wünschen entsprechendes, für Land und Volk segensreiches, festes und dauerhaftes Seminar, wie es auch die Bisthumsurkunden fordern, gründen zu können. Jedoch in Erwartung eines solchen erst angestrebten Resultates kann ich nicht umhin, doch so viel von mir aus zu thun, dass ich die Diöcese Priester aussenden kann.

Man wird mich nun besser verstehen, richtiger begreifen, was ich verlange. Ja, wir verlangen Anderes nicht, als jene Rechte, deren Sanction bereits ausgesprochen ist in den päpstlichen Bullen, im Concordate, in den Verträgen und allen Acten, durch welche die Beziehungen der Kirche zum Staate gültig geregt werden. Wir beanspruchen jene Rechte, welche die Tit. Regierungen aus freien Stücken, mit dem Siegel ihres hoheitlichen Ansehens, mittelst authentischer Urkunden, auf Ehrenamt und Amtseid uns garantirt haben. Wir beanspruchen das Recht, welches allen Gesellschaften, die nach bestimmten Statuten sich constituirt haben, zugestanden wird, — das Recht, ihren Bestand zu sichern, d. h. mit Bezug auf unsere Kirche als Religionsgesellschaft, das Recht, ihr Diener und Verwalter der göttlichen Geheimnisse zu geben. Wir begehren nicht Gnaden, nicht Vergünstigungen, nicht Wohlthaten, noch Privilegien, einzig gleiche Behandlung mit Allen vor dem Gesetze, gleichen Anspruch auf schützende Gerechtigkeit, Beobachtung der Verträge und Achtung vor wohlerworbenem Rechte, — mit Einem Wort, einen schwachen Antheil am gemeinsamen Erbe, auf dem Boden unsers freien Vaterlandes ein würdiges Plätzchen — Nichts mehr, Nichts minder.«

Durch Eröffnung des bischöflichen Privatseminars schien die Angelegenheit zu einem vorläufigen Abschluss gelangt.

Die Diöcesanconferenz, die es dem Bischof nicht verzeihen wollte, dass er nicht sofort behufs Neuerrichtung eines Seminars mit ihr ins Einvernehmen trat, wies nun das durch letztes Schreiben gemachte Anerbieten des Ordinariats zurück. Bei Anlass der Bundesversammlung nämlich traten die Diöcesanabgeordneten der sechs Stände (Zug war nicht vertreten) in Bern zu einer besondern Berathung zusammen. Luzern beantragte auf das bischöfliche Anerbieten einzutreten und für die daherigen Verhandlungen Abgeordnete zu bezeichnen, blieb aber in Minderheit, indem die übrigen Stände folgendes Schreiben acceptirten und den 8. December an den Bischof sandten:

Hochwürdigster Herr Bischof!

Wir haben von Ihrer Rückäusserung vom 19. November abhin auf unser Schreiben vom 27. October, betreffend Errichtung eines Priesterseminars Kenntniss genommen, worin Sie uns erklären, es würde Ihnen zu hoher Befriedigung gereichen, unsere Ansichten zu vernehmen und innerhalb der Schranken der bürgerlichen und kirchlichen Verfassung eine Verständigung zu erzielen, und worin Sie

sich gerne bereit erklären, über die Errichtung eines Seminars mit uns in Unterhandlung zu treten.

Wir haben die Ehre, Ihnen hierauf Folgendes zu erwidern. Vorerst müssen wir verlangen, dass uns mitgetheilt werde, auf welchen Grundlagen die gegenwärtig von Ihnen provisorisch an die Hand genommene Vorbereitung der Alumnen der Diöcese Basel beruht. Wir müssen dies um so mehr verlangen, da der Vertrag vom 26. März 1828 uns hiezu das Recht zuspricht und die in Ihrem Schreiben vom 19. November abhin ausgesprochenen Ansichten und ertheilten Aufschlüsse uns nicht befriedigen können und nicht entsprechend erscheinen. Im Weitern bringen wir Ihnen zur Kenntniss, dass gegenwärtig verschiedene andere kirchlich-politische Fragen hängend sind, die in Verbindung mit der Seminarfrage behandelt werden müssen und dass wir demnach dermalen nicht im Falle sind, auf eine Schlussnahme über Errichtung eines Priesterseminars einzutreten.

Ueber die übrigen in Ihrem Schreiben enthaltenen Grundsätze und Ansichten finden wir uns zu einer Rückäusserung nicht veranlasst, weil sie sich mehr auf theoretische Erörterungen bezüglich der Stellung zwischen Kirche und Staat, als auf practische Fragen beziehen.«

V. Die Ehen zwischen Schweizern und Angehörigen des Grossherzogthums Baden.

Nachdem es sich wiederholt ereignet hatte, dass Grossherzoglich Badische Unterthanen, welche sich in der Schweiz aufgehalten und daselbst mit Schweizerisch eingebornen Personen ehelich verbunden hatten, ohne dass jene in ihrem Geburtsorte die Bürger- und Ansassen-Annahme der letztern bewirkt, noch dass solche einen Heimathschein erhalten hatten, so dass hiedurch vielseitige Inconvenienzen entstanden, wurde der Wunsch rege, solchen durch Aufstellung von sachgemässen Grundsätzen auf immer zu begegnen, und es kam so im Jahr 1808 ein *Vertrag zu Stande zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden und den* (freiwillig beitretenden) *Ständen der Eidgenossenschaft betreffend die Förmlichkeiten der wechselseitigen Heirathen aus dem einen Lande in das andere.* Dieser Vertrag wurde den 24. August 1808 zu Aarau von A. J. v. Ittner, Grossh. Badischen Geheimen Rath und ausserordentlichen Gesandten in der Schweiz, und von C. Fetzer, als bevollmächtigten eidgenössischen Commissar und Präsidenten des Kleinen Rathes des Kantons Aargau unterzeichnet; die Ratification von

Seite Sr. Königl. Hoheit geschah den 7. November 1808, von Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft den 6. November 1809. Die Bestimmungen des Concordates sind folgende:

1) Von Seite der Regierungen der eidgenössischen Kantone wird der Grundsatz anerkannt, dass jeder aus den Grossherzoglich Badischen Staaten gebürtigen Person, das Heirathen in dem Umfang der eidgenössischen Lande nicht eher erlaubt werden soll, als gegen vorherige Beibringung eines Erlaubnissscheines der Obrigkeit, wo der Heirathende sein Heimathrecht hat, durch welchen bezeugt wird, dass derselbe auch nach der Heirath mit seiner Familie jeder Zeit wieder in seine Heimath, zurückkehren könne.

2) Ebenso soll die im Grossherzoglich Badischen am 23. September 1806 ergangene Generalverordnung: »dass den Schweizerbürgern das Badische Staatsbürgerrecht zum Behufe des Heirathens im Badischen ohne besondere Erlaubniss Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs nicht ertheilt werden soll,« forthin bestehen, und es soll kein Schweizerbürger ohne vorgelegten Erlaubnissschein seiner Orts- und Landesobrigkeit, durch welchen erklärt wird, dass der Heirathende mit seiner Familie zu jeder Zeit in seine Heimath zurückkehren könne, in dem Umfange der Grossherzoglich Badischen Lande heirathen dürfen.

3) Ein solcher Erlaubnissschein muss von der Obrigkeit des Heirathsorts desjenigen, der ihn nöthig hat, ausgestellt, Schweizerischer Seits durch die Unterschrift und Siegel der betreffenden Staatskanzlei, Badischer Seits durch die betreffende Provinzregierung gehörig legalisirt sein.

4) Derselbe muss die rechtsgültige Bescheinigung enthalten:

a. Dass der betreffende Angehörige, seiner Abwesenheit ungeachtet, und bei noch längerer Fortdauer derselben, als Bürger des Orts angesehen werde und im Genusse des fortwährenden Bürgerrechtes verbleiben soll;

b. dass seine Verlobte und die mit solcher zu erzeugenden Kinder jederzeit in seinem Heimathorte als Angehörige und Bürger anerkannt und aufgenommen werden; und

c. dass er in seinem Heimathorte mit seiner Verlobten nach der Landesgewohnheit verkündet worden sei.

5) Kein Pfarrer ist befugt, vielmehr jedem derselben ausdrücklich und bei eigener Verantwortung aller Folgen, die daraus entstehen könnten, verboten, die Ehe eines schweizerischen oder badischen Angehörigen einzusegnen, oder auch nur die Verkündigung derselben vor sich gehen zu lassen, wenn nicht ein solcher Erlaub-

nisschein in rechtgültiger Form, und der nicht älter als zwei Monate sein darf, vorher beigebracht ist. Es muss daher jeder Pfarrer, der eine solche Verkündigung der Ehe und nachherige Einsegnung derselben vornehmen will, vorher die Verkündigungsscheine von der Heimath der Verlobten und die legale Erlaubniss zur Verkündigung und nachheriger Einsegnung der Ehe, von seiner eigenen Obrigkeit erhalten haben.

6) Wenn es aber, dieser Vorschrift ungeachtet, geschehen sollte, dass entweder in dem Umfange der Grossherzoglich Badischen oder in den Schweizerisch-eidgenössischen Landen die Ehe eines Schweizerbürgers oder badischen Unterthans eingesegnet und vollzogen würde, ohne dass die vorgedachten Erfordernisse gehörig beigebracht wären, so hat derjenige Staat allein, in welchem diese Eheeinsegnung vor sich gegangen, alle weitere Folgen zu übernehmen, und derselbe ist sodann schuldig, solche Eheleute mit ihren zu erzeugenden Kindern auf seinem Gebiete zu dulden und im Nothfalle für die Unterstützung derselben zu sorgen, ohne die Befugniss zu haben, solche in den andern Staat zurück oder überhaupt von sich wegzuweisen, sondern er mag und muss sich mit etwaigen Regress an die Schuldigen begnügen [1]).

Dieser Uebereinkunft traten schweizerischerseits ursprünglich bei die Kantone Luzern, Unterwalden, Zürich, Glarus, Bern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, Aargau und Thurgau; im Laufe der folgenden Jahre reihten sich auch alle übrigen eidgenössischen Stände an, mit Ausnahme von Wallis.

Eine im December 1869 im Grossherzogthum Baden in Kraft getretene neue Gesetzgebung über die Ausfertigung der Civilstandsacten und die Formalitäten bei Eheschliessungen enthaltet nun aber über die Eingehung der Ehe von im Auslande wohnenden Bürgern des Grossherzogthums solche Bestimmungen, mit denen obiges Concordat sich nicht mehr verträgt. Desshalb wandte sich das Ministerium des Grossherzoglich Badischen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten behufs Aufhebung vorstehenden Concordates mittelst Note vom 5. November 1870 an den h. eidgenössischen Bundesrath, welcher diese Note von einem Kreisschreiben begleitet, unterm 11. November 1870 sämmtlichen eidgenössischen Ständen, Wallis ausgenommen, mittheilte:

---

1) Neue Gesetzsammlung für den Kanton Thurgau. 1868. 1. Bd. S. 45.

Note des grossherzoglich badischen auswärtigen Ministeriums betreffend das neue badische Gesetz über Eheschliessung.

Durch das Gesetz vom 21. December 1869, die Beurkundung des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen betreffend, sind für das Grossherzogthum Baden über die Eheschliessung der Badener im Auslande und über die Eheschliessungen der Ausländer im Grossherzogthum Baden Grundsätze angenommen, welche von den bis dahin geltenden gesetzlichen Bestimmungen wesentlich abweichen. Namentlich wird durch §. 92. dieses Gesetzes bestimmt, dass Ehen, welche im Auslande zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern abgeschlossen werden, nach der in jenem Lande vorgeschriebenen Form gültig abgeschlossen werden. Dabei haben dieselben auch im Inlande den gesetzlich vorgeschriebenen Verkündschein am Orte ihres inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts, und sofern sie Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, am Orte ihres letzten ständigen Aufenthalts zu erwirken.

Die Ertheilung des Verkündscheines hat durch die Gerichtsbehörden zu geschehen; dieselbe ist lediglich an die Nachweisung des Vorhandenseins der gesetzlichen Voraussetzungen zum Abschluss der Ehe gebunden, und kann nach Erbringung dieses Nachweises nicht verweigert werden. Ein Eheconsens von Seiten der Verwaltungsbehörden, welcher bisher erforderlich und dessen Ertheilung mehr oder minder von dem Ermessen dieser Letztern abhängig war, ist nicht mehr nöthig. Auch ist die bisher in Kraft bestandene Vorschrift, wonach Inländer verbunden wären, zum Abschluss einer Ehe im Auslande die Genehmigung des Heimathsstaats einzuholen, durch §. 101. des erwähnten Gesetzes ausser Wirksamkeit getreten. Ausserdem hat das Gesetz vom 5. Mai d. J. die Erleichterung der Eheschliessungen betreffend, den Grundsatz aufgestellt, dass die Eheschliessung vom Gemeindebürgerrecht unabhängig ist, und die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach der Eheschliessung der Erwerb des activen Bürgerrechts in einer Gemeinde des Grossherzogthums in der Regel vorherzugehen hatte, beseitigt.

Ausländer, welche im Inlande sich verehelichen wollen, sind nach §. 93. des erst erwähnten Gesetzes bezüglich der Fähigkeit, eine Ehe zu schliessen, nach den Gesetzen ihres Heimathsstaates zu beurtheilen, und sind verpflichtet nachzuweisen, dass nach den Gesetzen dieses Landes der beabsichtigten Ehe nichts im Wege steht.

Die Grossherzogliche Regierung hatte nun am 23. Aug. 1808 mit einer Anzahl von Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

eine Uebereinkunft abgeschlossen, welcher in der Folge sämmtliche Kantone, mit Ausnahme von Schwyz, Wallis und Neuenburg [1]) nachträglich beigetreten sind, und durch welche verabredet worden war, dass die Verehelichung von Badenern in der Schweiz und von Schweizern in Baden erst dann gestattet werden solle, wenn dieselben einen (polizeilichen) Heirathserlaubnissschein ihrer Heimathsbehörde beigebracht werden. Nach den angeführten neuen gesetzlichen Bestimmungen ist ein solcher aber für badische Staatsangehörige bei Eingehung einer Ehe nicht mehr erforderlich. Es steht den Grossherzoglichen Verwaltungsbehörden fortan weder die Befugniss zu, den diesseitigen Staatsangehörigen die Einholung polizeilicher Eheerlaubnissscheine vorzuschreiben, noch diejenige, solche zu ertheilen.

Was die von den Ausländern zum Abschluss einer Ehe im Grosshersogthum nach §. 93. des angeführten Gesetzes beizubringenden Nachweise betrifft, so muss der Entscheidung der Grossherzoglichen Gerichte anheimgestellt werden, ob hierunter nur die Nachweisungen des Vorhandenseins der civilrechtlichen oder auch der polizeilichen Erfordernisse der Eheschliessung zu verstehen seien.

Unter diesen Umständen ist die erwähnte Uebereinkunft vom 23. August 1808 diesseits schlechthin gegenstandlos und unhaltbar geworden. Das unterzeichnete Ministerium sieht sich desshalb veranlasst, dieselbe hiermit Namens der Grossherzoglichen Regierung zu kündigen, und beehrt sich an Einen hohen Schweizerischen Bundesrath das ergebenste Ersuchen zu richten, den betheiligten Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der erfolgten Kündigung und den im Vorstehenden dargelegten Verhältnissen, welche diese Kündigung veranlasst haben, Eröffnung machen zu wollen; auch gestattet sich dasselbe, einer hochgeneigten dortseitigen Benachrichtigung darüber, dass die Kündigung des Vertrags vom 23. August 1808 an die betreffenden Kantone erfolgt sei, entgegenzusehen, um darauf sofort wegen der Ausserkraftsetzung des Vertrags weitere Anordnung treffen zu können.

Inzwischen benutzt das unterzeichnete Ministerium mit Vergnügen auch diesen Anlass, um Einem hohen schweizerischen Bundesrathe die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Carlsruhe, den 5. November 1870.

Grossh. Bad. Ministerium des Grossh. Hauses und der ausw. Angel.
In Abwesenheit des Präsidenten: (sig.) *Pfeuffer.*

1) Nur Wallis hat das Concordat nicht angenommen.

Mit Bezug auf diese Note kam der schweizerische Bundesrath unterm 2. December 1870 beim grossherzoglich badischen Ministerium mit dem Gesuche um *Aufschlüsse ein über die bürgerrechtliche Stellung derjenigen Kinder, deren Vater zwar ein Ortsbürgerrecht im Grossherzogthum Baden besitzt, die Mutter aber, weil sie von ihrer Verehelichung nicht in den Verband einer badischen Gemeinde aufgenommen worden*, mit Bezugnahme auf den Specialfall des *Thomas Krieg* von Weisenbach und seiner Familie. Das gedachte Ministerium gab zum Jahresschluss 1870 folgenden Bescheid:

»Einem Hohen Schweizerischen Bundesrath ist es gefällig gewesen, mit schätzbarer Zuschrift vom 2. d. Mts. den Wunsch kund zu geben, aus Anlass der über die Heimathsverhältnisse des Thomas Krieg von Weisenbach und seiner Familie zwischen badischen und schweizerischen Behörden geführten Correspondenz nähere Aufschlüsse darüber zu erhalten, welches die bürgerliche Stellung derjenigen Kinder sei, deren Vater zwar ein Ortsbürgerrecht in Baden, deren Mutter aber, weil sie vor ihrer Verehelichung nicht in den Verband einer badischen Gemeinde aufgenommen worden ist, nur das allgemeine badische Staatsbürgerrecht besitze, und ferner welche Ausweisschriften von badischen Angehörigen, die kein Gemeindebürgerrecht besitzen, zu verlangen seien, von welchen badischen Behörden dieselben gültig ausgestellt werden, und welche Dauer diesen Ausweisen zukomme.

In Erwiderung darauf hat das unterzeichnete Ministerium nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern die Ehre, Einem Hohen Schweizerischen Bundesrathe Nachstehendes ganz ergebenst zu eröffnen:

Durch die in der jüngsten Zeit im Grossherzogthum ins Leben getretenen Reformen der Specialgesetzgebung sind zwar bezüglich der Heimathsangehörigkeit vielfach neue Verhältnisse geschaffen worden; es werden jedoch davon die Interessen ausländischer Gemeinden, in welchen sich badische Angehörigen niedergelassen haben, in keiner Weise nachtheilig berührt, was schon daraus hervorgeht, dass in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes, abgesehen von einem in der Folge hier anzuführenden Falle, gar keine und in Bezug auf die Unterstützungspflicht, welche im Falle der Verarmung für die ausländische Niederlassungsgemeinde von besonderer Bedeutung werden kann, nur insofern eine Aenderung eingetreten ist, als dieselbe jetzt nicht mehr ausschliesslich an den Besitz eines Gemeindebürgerrechts geknüpft ist.

Der Sachverhalt ist in der That der folgende:

Nach der früheren Gesetzgebung musste jeder badische Staatsangehörige zugleich Angehöriger einer politischen Gemeinde des Grossherzogthums sein; entweder besass er angeborenes oder angetretenes, oder durch Aufnahme erworbenes Gemeindebürgerrecht, oder er war einer Gemeinde als Einsasse zugewiesen. Mit dieser untrennbaren Verbindung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit im Zusammenhang waren sowohl das Recht der Eheschliessung, als der Anspruch auf Armenunterstützung Ausflüsse der Gemeindeangehörigkeit, des Gemeindebürgerrechts, so dass mit der Verehelichung auch für Frau und Kinder die Gemeindeangehörigkeit begründet war und im Verarmungsfall die Gemeinde, in welcher der Mann das Bürgerrecht besass, die ganze Familie zu unterstützen hatte.

Diesem Zustande haben die beiden Gesetze vom 5. Mai l. J. über die Erleichterung der Eheschliessung und über die öffentliche Armenpflege ein Ende gemacht.

Das erstere Gesetz erklärt das Recht zur Eheschliessung für unabhängig von dem Gemeindebürgerrecht. Hiernach ist auf der einen Seite zur Eheschliessung der Antritt des angebornen Gemeindebürgerrechts oder dessen Erwerbung durch Aufnahme nicht mehr erforderlich; auf der andern Seite erwerben Frau und Kinder Derjenigen, der sich verehelicht hat, ohne sein angebornes Bügerrecht anzutreten oder sich in eine Gemeinde aufnehmen zu lassen, auch kein Gemeindebürgerrecht mehr. Dagegen sind und bleiben die Frau und Kinder, sofern nur die Ehe rechtlich giltig ist, badische Staatsangehörige nach wie vor.

In dieser letzteren Beziehung ist allerdings auch eine, für das Ausland jedoch unzweifelhaft nur günstige Aenderung eingetreten. Der Kreis der rechtlich giltigen Ehen ist erweitert worden. Während nämlich nach der früheren Gesetzgebung die im Ausland ohne inländische Staatserlaubniss geschlossene Ehe nicht nur für nichtig erklärt, sondern sogar als Verzicht auf das Staatsbürgerrecht behandelt werden konnte; sind nach dem Gesetz vom 21. Dec. v. J. über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schliessung der Ehen, die im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Ausländern abgeschlossenen Ehen giltig, wenn sie nach der in jenem Land vorgeschriebenen Form eingegangen werden. Der Inländer, welcher im Auslande eine Ehe zu schliessen beabsichtigt, ist jedoch verpflichtet, einen Verkündschein und das Aufgebot im Orte seines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts, und sofern er Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande

hat, am Orte seines inländischen ständigen Aufenthalts vor Eingehung der Ehe zu erwirken.

Gerade jene hierdurch beseitigten älteren Bestimmungen waren es bekanntlich, welche ausländischen Niederlassungsgemeinden hin und wieder Schwierigkeiten bereiteten.

Die Loslösung des Rechts der Eheschliessung von dem Gemeindebürgerrechte war indessen nur durchführbar, wenn gleichzeitig die Unterstützungspflicht auf eine andere Grundlage gestellt wurde, was durch das zweite der erwähnten Gesetze vom 5. Mai l. J. in der Weise geschah, dass die Unterstützungspflicht nunmehr durch den Aufenthalt begründet wird, dass neben dieser Verpflichtung des sogenannten Unterstützungswohnsitzes der auf dem Gemeindebürgerrechte beruhende Anspruch auf Unterstützung nur in beschränktem Masse fortbesteht, dass in Ermanglung einer verpflichteten Gemeinde die Unterstützungspflicht auf dem Kreisverband ruht und dass die Ehefrauen und die Kinder dem nämlichen Armenverbande zugeschieden sind, welchem der Mann, beziehungsweise der Vater angehört.

Bei dieser durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Lage ist es für die ausländische Niederlassungsgemeinde durchaus gleichgültig geworden, ob die Frau oder die Kinder eines badischen Staatsbürgers ein Gemeindebürgerrecht im Grossherzogthum besitzen; jene Gemeinde erscheint bezüglich der hier in Betracht zu ziehenden Vorkommnisse noch mehr als durch die früher verbrachten Heimathsscheine durch die Nachweisung gesichert, dass diese Frauen und Kinder, wie der Mann selbst, badische Staatsangehörige sind, und dass ihnen im Fall der Verarmung die Unterstützung nach Massgabe des Armengesetzes in Baden gewährt wird.

Dem entsprechend sind denn auch die Grossherzoglichen Bezirksämter ermächtigt worden, auf Verlangen Urkunden des eben angedeuteten Inhalts auszustellen, und zwar, bis der Gegenstand im Wege der deutschen Reichsgesetzgebung, welcher künftig anheimfällt, geordnet sein wird, auf unbestimmte Zeit.

Das unterzeichnete Ministerium gibt sich der Hoffnung hin, es werde Ein Hoher Schweizerischer Bundesrath in der Lage sein, aus Vorstehendem die gewünschten Aufschlüsse zu entnehmen, und insbesondere die Ueberzeugung zu gewinnen, dass zwar die Ertheilung von Beurkundungen über Gemeindeangehörigkeit (Heimathsscheine) an Ehefrauen und Kinder von badischen Staatsangehörigen, wenn solche kein Gemeindebürgerrecht besitzen, nicht thunlich, dass

aber die Interessen der ausländischen Niederlassungsgemeinden durch die an deren Stelle tretenden neuen Ausweisschriften mindestens in ebenso ausgiebiger Weise als durch die bisherigen Heimathsscheine gewahrt erscheinen.

Das unterzeichnete Ministerium benützt mit Vergnügen hiernächst noch diesen Anlass, um die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Carlsruhe, den 31. December 1870.

Grossherzoglich Badisches Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Freydorf.«

7. Neue deutsche und preussische Gesetze und Entscheidungen.

(Vgl. auch *Archiv* XXI, 446 f.; XXIII, 406 ff.)

1. Nordd. Bundes-Gesetz vom 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerl. und staatsbürgerlicher Beziehung.

(Bundes-Ges.-Bl. des Nordd. Bundes von 1869. Nr. 28. S. 292.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniss unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloss Babelsberg den 3. Juli 1869.

(L. S.) *Wilhelm.*

Graf *v. Bismarck-Schönhausen.*

2. Nordd. Bundes-Gesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

(Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 45. vom 4. Mai 1870.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. s. w. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Bundeskanzler kann bei einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist und einem Bundesconsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschliessungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1.) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register

zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protocollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein. Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschliessen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen. Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber dem Bundeskanzler am Jahresschlusse einzusenden.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§. 3. Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden;

2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn die Thatsachen, die durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, der Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thüre oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Canzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekannt-

machung ausserdem einmal darin einzurücken und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbereiches (§. 1:) des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebotes auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6. Der Beamte kann aus besonders dringlichen Gründen von dem Aufgebote (§§. 4. und 5.) ganz dispensiren.

§. 7. Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen andern Theile eingehen wollen

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf folgenden Ausspruch des Beamten:

dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8. Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muss enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;

2) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;

3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;

4) die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung;

5) die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10. Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschliessung (§§. 3—9.) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

III. Geburtsurkunden.

§. 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat. Diese Eintragung muss enthalten:

1) den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;

2) das Geschlecht des Kindes;

3) die ihm beigelegten Vornamen;

4) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;

5) die Unterschrift des Vaters wenn er anwesend ist und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§. 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

1) Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;

2) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;

3) Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;

4) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; soweit diese Verhältnisse bekannt;

5) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;

6) Unterschrift der Zeugen;

V. Schlussbestimmungen.

§. 13. Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Consuln in Ansehung der Eheschliessungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundesconsuln zu.

§. 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften der Personen-

standsregister zu erheben sind, findet §. 38. des Bundesgesetzes, betr. die Organisation der Bundesconsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln vom 8. November 1877 (Bundesgesetzblatt S. 137.) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) *Wilhelm.*

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

3. Ueber das Rechtssubject des katholischen Kirchen- und Beneficialvermögens.

Das Eigenthum des katholischen Kirchen- und Pfarrvermögens steht auch in den Landestheilen, in welchen das preussische Landrecht gilt, nicht den Gemeinden, sondern den Kirchen und Pfarren als Rechtssubjecten zu. Entscheidung des Appellationsgerichts zu Ratibor vom 30. Juni 1860. Landesherrlich genehmigte Ministerial-Instruction vom 11. Juli 1845 (Verwaltungs-Ministerialblatt 1845. S. 485. Vogt, Kirchen- und Eherecht. I. S. 425.)

In Folge eines uns vom Herrn Justiz-Minister mitgetheilten, an denselben gerichteten wiederholten Anschreibens des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten aus Veranlassung der Beschwerde des Herrn Fürstbischofs von Breslau über die Berichtigung des Besitztitels von $5^{350}/_{784}$ Kuxen der Steinkohlengrube von der Heydt für die Gemeinde der katholischen Pfarrkirche zu Nieder-Rydultau haben wir die Frage, ob diese Eintragung gerechtfertigt ist oder nicht, oder nicht vielmehr auf den Namen der Pfarrei, nach dem Antrage habe erfolgen sollen, einer nochmaligen Prüfung unterworfen, und müssen danach nunmehr gleichfalls für die vom Herrn Fürstbischof und dem Herrn Cultusminister vertretene Ansicht aussprechen.

Nach den Ansichten sowohl den älteren als den neueren Kirchenrechtslehren, steht, was wenigstens die katholische Kirche anbetrifft, das Kirchen- und Pfarrvermögen nicht den Gemeinden, sondern diesen Anstalten und Instituten selbst zu; sie sind Rechtssubjecte und Inhaber des Vermögens — Cfr. *Gonzalez-Tellez* in Decr. lib. 3. Tit. 13. C. 12., *J. H. Boehmer* jus eccl. Protest. lib. 3. Tit. 5. §. 29. 30. *Walter's* Kirchenrecht §. 208 ff., *Richter's* Kirchenrecht §. 287.

Diese Ansicht ist von Seiten der katholischen Kirche stets behauptet und festgehalten und auch staatsrechtlich anerkannt, bis-

her stets massgebend gewesen und auch rücksichtlich Schlesiens daran nichts geändert worden. Dieses erhellt unter Andern auch aus dem Edict vom 14. Juli 1793. Darin ist den Gemeinden nicht der mindeste Einfluss auf die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen eingeräumt, noch weniger sind sie als Eigenthümer desselben angesehen, vielmehr geht aus II. 5. — »Vermögen der Kirche« — 13. »Sollte *eine Kirche* schon itzt Gelder auf mindere Sicherheit ausstehen haben« — 16. »die *zur Kirche* Pfarre und Schule gehörigen Briefe, Pfandbriefe u. s. w. hervor, dass die Kirchen und andere Institute als *Subject* des Vermögens angesehen werden.

Niemals ist es auch bestritten, dass in Bezug auf das Vermögen der Kirchen und Pfarreien unter sich aus verschiedenen Parochieen Rechtsverhältnisse aller Art vorkommen und dass bei Geltendmachung der Rechte derselben nie die Gemeinden, sondern nur die Vorsteher Namens derselben aufgetreten und nie sind die Gemeinden als die Subjecte der Rechte angesehen worden. Ebenso sind Hospitäler und sonstige milde Stiftungen Inhaber selbstständigen Vermögens, so gut als der einzelne Mensch und eine Corporation und keineswegs ist das Vermögen jener Anstalten dem Staate oder einer Gemeinde zuzuschreiben. Und wenn auch nach den justinianischen Verordnungen und den Bestimmungen des canonischen Rechts das Vermögen der milden Stiftungen unter den allgemeinen Begriff des Kirchenguts fallen, so hat dieses doch nur den Sinn, dass dasselbe unter dem Einfluss und der Aufsicht der Kirchenobern steht und an den Privilegien des Kirchenguts Theil nimmt, keineswegs [?] sollte dadurch aber die Selbstständigkeit juristischer Personen verneint werden.

Dieser Auffassung der Rechtsfähigkeit der Kirchen u. s. w. wofür sich auch die Ministerial-Instruction vom 6. August 1845 — Ministerialblatt für die Verwaltung S. 218 ff. — rücksichtlich der märkischen Kirchen ausgesprochen, steht auch das Allgemeine Landrecht nicht entgegen. Dieses unterscheidet ebenfalls zwischen Kirche, Kirchenvermögen durch die Kirchen-Collegia oder Vorsteher vertreten und der Kirchengemeinde, der Gesammtheit der Eingepfarrten als verschiedenen Rechtssubjecten, wie dieses auch das Obertribunal in mehreren Erkenntnissen angenommen, cfr. Entsch. Bd. 28. S. 350. und Bd. 30. S. 182.

Dieses erhellet, (wenngleich das allgemeine Landrecht häufig den Ausdruck Kirche gleichbedeutend mit Kirchengesellschaft und Kirchenvermögen nimmt oder Kirchengebäude darunter versteht

§. 160 ff. —) unzweifelhaft aus §. 197. Anh. §. 125 ff. und den an ihre Stelle getretenen Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1833, der K. O. vom 22. Mai 1836 und Verordnung vom 21. Juli 1843 — namentlich aus den Bestimmungen in Abschnitt 5. (§. 237 ff.) 9. (§. 618 ff.) 10. (§. 772 ff.) wonach Pfarrkirchen und Pfarreien in Bezug auf das Vermögen als Rechtssubjecte erachtet werden.

Damit stehen auch im Einklang die Bestimmungen der Allg. Ger.-Ordg. §. 10. und 47. Tit. 3. §. 207. 292. Tit. 10. §. 14. Tit. 16. Thl. I. u. s. w.

Hiernach kann es aber auch nicht weiter in Zweifel gezogen werden, dass dem Herrn Fürstbischof und Herrn Cultusminister beizupflichten, dass die Eintragung der in Frage stehenden Kuxe zu Unrecht auf den Namen der Gemeinde erfolgt, vielmehr da die Fundgrube der Steinkohlengrube auf einem Grundstücke der Pfarrwidmung zu Nieder-Rydeltau liegt, wie nach den Verhandlungen vom 6. December 1854 und 20. Juni 1855 festgestellte Vertreterin der Widmung die Pfarrei, die Staatsgenehmigung auch zum Erwerb resp. zur Ausübung des Mitbaurechts und zur Eintragung in das Berggegen- und Hypothekenbuch nicht der Gemeinde, sondern der Pfarrei ertheilt, auch für diese die Eintragung habe bewirkt werden müssen.

Das Königliche Bergamt wird demgemäss angewiesen, die Umschreibung auf den Namen der Pfarrei dem Antrage des Herrn Fürstbischofs entsprechend sofort zu bewirken und denselben davon in Kenntniss zu setzen.

Ratibor den 30. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht
gez. *Wollenhaupt.*

An das Königliche Bergamt zu Tarnowitz.

4. Erlass der k. preuss. Regierung zu Königsberg über die Fernhaltung katholischer Schulkinder vom evangelischen Religions-Unterrichte.

Königsberg, 16. November 1870.

Es sind in der neuesten Zeit Beschwerden bei uns eingegangen, dass die Vorschriften über die Theilnahme katholischer Kinder an dem Religions-Unterrichte in den evangelischen Schulen nicht mit der erforderlichen Genauigkeit gehandhabt werden. Dies veranlasst uns, Nachstehendes zur strengen Nachachtung anzuordnen.

Es genügt keineswegs, wenn die katholischen Kinder nicht bloss zur Beiwohnung der erwähnten Unterrichtsstunden in den

evangelischen Schulen, welche sie besuchen, nicht angehalten werden; es soll ihnen vielmehr nach der ausdrücklichen Anordnung des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten vom 3. März 1844 die Theilnahme an jenen Unterrichtsstunden gar nicht gestattet werden, wenn dies nicht die Eltern ausdrücklich verlangen. Nur wenn dieses Verlangen der Eltern ausdrücklich dem Kreislandrath zu Protocoll erklärt, oder eine solche Erklärung vor Gericht oder Notar abgegeben ist, darf so lange, bis eine solche Erklärung von den Eltern zurückgenommen wird, den katholischen Kindern die Theilnahme an jenen Unterrichtsstunden gestattet werden. Andernfalls haben die Lehrer darauf zu halten, dass die katholischen Kinder den Unterrichtsstunden nicht beiwohnen und sie für die Dauer derselben, welche stets in die erste, event. die letzte Vormittagsstunde zu verlegen sind, aus der Schule zu entfernen. Bei Kindern aus gemischten Ehen ist ferner streng daran festzuhalten, dass nach der Allerhöchsten Declaration vom 21. November 1803 dieselben stets in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Solche Kinder sind daher, wenn der Vater evangelisch, als evangelische, wenn er katholisch, als katholische Kinder zu behandeln. Von dieser Regel ist nach derselben Declaration nur die einzige Ausnahme gestattet, dass, wenn beide Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, Niemand ihnen zu widersprechen berechtigt ist. Wenn daher in gemischten Ehen der katholische Vater und die evangelische Mutter ihren übereinstimmenden Willen, das Kind in der evangelischen Religion unterrichten lassen zu wollen, vor dem Herrn Kreis-Landrath zu Protocoll erklären oder diese Erklärung vor Gericht oder Notar abgeben, dann — aber auch nur in diesem Falle, ist das Kind als ein evangelisches zu behandeln.

Mit diesen Grundsätzen sind die Lehrer Ihres Inspectionsbezirks bekannt zu machen und ist auf deren Befolgung aufs strengste zu halten, damit jede Veranlassung zu Beschwerden über die Theilnahme katholischer Kinder am Religionsunterricht in den evangelischen Schulen Ihres Bezirks vermieden werde.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Krossa.

An sämmtliche Herren evangelische Kreis- und Local-Schul-Inspectoren des Regierungsbezirks.

8. Die neue Regelung des Volksschulwesens in Elsass und Lothringen.

Der Augsburger Post-Ztg. 1871 Nr. 10. schreibt man von der französischen Grenze, 6. Januar. Die deutschen Behörden von Elsass-Lothringen dehnen allmälig ihre Thätigkeit auf alle Zweige und Angelegenheiten des Landes aus. Das Volksschulwesen ist jetzt an die Reihe gekommen. Die höhere protestantische Töchterschule tritt jetzt als »evangelisches Lehrerseminar« eine neue, erweiterte Laufbahn an. Auf Vorschlag der beiden Regierungsräthe und zur grossen Befriedigung beider Confessionen ist die bisherige gemischte Normalschule in Strassburg in zwei Anstalten, ein katholisches und ein protestantisches Lehrerseminar, umgestaltet werden, wovon das letztere vielleicht in eine andere Stadt verlegt werden wird. Dagegen soll die ebenfalls gemischte Normalschule in Colmar ein katholisches Lehrerseminar werden. Ebenso wird auch die Normalschule in Metz zu einer reinkatholischen Anstalt, jedoch mit Parallelklassen für französisch- und deutsch-redende Zöglinge. Der Unterricht wird vorzugsweise deutsch ertheilt, jedoch für eine ziemliche Kenntniss des Französischen gesorgt werden. Da in dem neuen Reichslande nur etwa 200,000 Protestanten sich befinden, so wird das von der Normalschule in Strassburg abgetrennte protestantische Schullehrerseminar genügen und keine weitere neue Anstalt errichtet werden, was den ungetheilten Beifall der ganzen Bevölkerung sicher erlangen muss. Der Schulzwang dagegen soll aber nicht eingeführt werden, da er sich hier als überflüssig erweist, indem höchstens 5 Procent der Kinder in den Schulen fehlen, und Elsass eine der Provinzen ist, wo die Kenntnisse des Lesens und Schreibens am meisten verbreitet sind. Ebenso werden die bestehenden Ordensschulen ihre Rechte als öffentliche Anstalten beibehalten und gleich den übrigen Corporationsrechte erhalten. Vorausgesetzt, dass deren Leistungen denen der weltlichen Schulen auch ferner die Waage halten (sie übertreffen dieselben sogar), werden auch ferner nur die Vorsteher und ersten Lehrer der Ordensschulen die Lehrerprüfung zu bestehen haben. Der Oberaufsicht der geistlichen Schulinspectoren unterwerfen sie sich wohl ohne Schwierigkeit. Für die höheren Schulen ist noch kein eigener Regierungsrath angestellt. Doch dürfte auch bei deren nothwendiger Umgestaltung den Wünschen beider Confessionen: nach confessioneller Abgrenzung, entsprochen

werden. Die Lyceen zu Strassburg, Colmar, Metz und Hagenau (letzteres städtisch) werden ausdrücklich zu katholischen Schulen erklärt und den deutschen Gymnasien gleichgestellt. Die bischöflichen kleinen Seminare zu Strassburg, Zillisheim, Metz und Finstingen werden ebenfalls als Gymnasien anerkannt. Neue katholische Gymnasien sollen, zum Theil durch Umgestaltung und Erweiterung bestehender Anstalten, in Mühlhausen, Schlettstadt, Zabern, Saargemünd und Diedenhofen entstehen. Auch Salzburg (Chateau Salins), wo das Französische vorherrscht, dürfte mit einer höheren Anstalt bedacht werden. Protestantische Gymnasien bestehen: eines in Strassburg, ein zweites wird nach Mühlhausen und vielleicht ein drittes nach Bischweiler kommen. Die bestehenden höheren Privat- und Ordensschulen sollen den öffentlichen gleichgestellt werden, soferne sie deren Leistungen erreichen, was bei mehreren in überschwänglichstem Massstabe der Fall ist, und dieselben Gegenstände in ihr Programm aufnehmen. Von solchen Anstalten sind besonders das bischöfliche Gymnasium in Colmar und das Collegium zum heil. Clemens in Metz zu nennen; letzteres zählt besonders auch viele Schüler aus Deutschland und hat im November sein Winterhalbjahr eröffnet. Die Freiheit des mittleren sowohl als des niederen Unterrichts wird den Elsässern und Lothringern verbleiben, was nicht ohne Rückwirkung auf Deutschland bleiben kann, wo bisher der Lehrthätigkeit der Kirche und ihrer Orden so bedeutende Hindernisse entgegengesetzt wurden, dass selbst Schulbrüder und Schulschwestern oft keine öffentliche Schule leiten dürfen. In ganz Frankreich haben die Gemeinden doch die Freiheit für ihre Schulen zwischen weltlichen und geistlichen Lehrern wählen zu dürfen. Wenn nun jetzt auch die deutsche Verwaltung bei der Wahl der Lehrkräfte in richtiger Würdigung der Verhältnisse verfährt, so wird sie sich gerade durch das Schulwesen sehr bald viele Freunde und ein grosses Verdienst um das Land erwerben. Ein würdiger hochgestellter Priester, der über dreissig Jahre als Examinator der Lehrer und weltlichen Schulinspectoren und als Vorsitzender der Cantons-Delegirten für die Schule wirkt, sagte mir dieser Tage: »Frankreich hat den Elsass durch verderbliche irreligiöse Lehren verpestet, welche durch die Universitarier aller Grade, Professoren der Collegien, Lyceen und Facultäten, durch Volksschul- und academische Inspectoren auf das Eifrigste verbreitet wurden. Seit der Eroberung sind diese Herren eiligst geflüchtet. Wir würden uns ob dieses Verlustes umsomehr freuen, wenn wir sicher wären, dass uns Deutschland keine Sophisten desselben Schlages

schicken wird. Die Gefahr wäre ungleich grösser. Die unheilvolle Propaganda der französischen Universität wird durch die mangelnde Kenntniss der französischen Sprache meist auf die gebildeten Classen beschränkt, während eine ähnliche deutsche Propaganda in alle Schichten des Volkes dringen könnte. Die deutsche Regierung würde dadurch ihren besten Halt bei dem deutsch gebliebenen Volke verlieren.«

Der in Speyer erscheinenden Zeitung »Rheinpfalz« schrieb man aus dem Elsass, dass die bisher in Betreff des Schulwesens getroffenen Massnahmen einen guten Eindruck machten. In einem Schreiben an den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Strassburg erklärte Präsident v. Kühlwetter: dass er den Ortspfarrer, als den befähigtesten Mann der Gemeinde, an die Spitze des Schulcomité's stelle und von demselben thätige Controle über die Schule und öfteren zweimonatlichen Schulbesuch fordere. Das wäre so ziemlich das preussische Regime, soll aber vorläufig nur in Dörfern seine Anwendung finden. Es sei auch ferner die confessionelle Trennung in den Schullehrerseminarien zu Strassburg und Colmar beschlossen, in der Weise, dass die katholischen Schüler in Strassburg, die protestantischen in Colmar gebildet werden würden. Wieder eine sehr weise Massregel.

9. Quaesita et responsa Hungarica circa sensum et extensionem Brevis Apostolici d. 26. Maji 1870, legem abstinentiae ab esu carnium relaxantis.

(Vgl. Archiv XXIV. 109 ff.)

E districtualibus DD. Curatorum congregationibus sequentes isthuc pro resolutione propositae sunt Quaestiones: Quaerebatur 1. an relaxatio in lege abstinentiae a carnibus vigore Brevis Apostolici ddto 26. Maji h. a. Nr. 2471. publicati, pro Sabbatis per annum concessa ad Sabbata quoque per Adventum extendatur? Respondetur Affirmative; dies enim Sabbati, per Adventum non sunt dies stricti jejunii, sed abstinentiae dumtaxat ab esu carnium, nihil proinde a reliquis per annum Sabbatis differunt. Quaerebatur 2. an feriis quartis et sextis per Adventum licitus sit usus cujuslibet ac iccirco etiam suillae pinguedinis in condiendis, qui manducari intenduntur, cibis? Respondetur aeque Affirmative; notum est jejunium in Vigiliis Apostolorum olim observatum a Clemente XIV. per Breve Apostolicum die 22. Junii 1771 vulgatum ad ferias quartas et sextas in Adventu translatum fuisse; praecipua igitur ratio jejunii feriis praedictis servandi est compensatio suppressi in dictis vigiliis jejunii. Cum S. Sedes Apostolica ope Brevis die 6-a Maji h. a. editi et die 26. ejusdem mensis promulgati in Vigiliis Sanctorum suilla pinguedine condiri ac manducari cibos indulserit, suapte sequitur, dictae pinguedinis usum feriis etiam quartis et sextis per Adventum licitum esse, nisi in aliquam praedictarum feriarum incidat Vigilia Nativitatis D. N. J. Ch.; hac enim Vigilia, in quamcunque inciderit ferialem diem, stricte jejunandum esse, nemini dubium esse potest, qui ordines sub 26. Maji h. a. Nr. 2471. demissos attente legit. Quaerebatur 3. an laridum vel sagimen feriis sextis per annum, Sanctorumque Vigiliis manducare liceat? Respondetur Negative. Concessio enim Apostolica, prout illam legenti patet, nihil ultra importat, nisi ut praedictis diebus pinguedine liquefacta cibos secus esuriales condire sive praeparare, sicque conditis ac praeparatis vesci liceat. Laridum proinde ac sagimen tanquam cibum iisdem diebus sumere non licet; sunt enim illa vere de substantia carnis, a qua abstinendum est omni, qui obligans sub gravi praeceptum Ecclesiae violare non vult.

Strigonii, die 6. Novembris 1870.

Joannes m. p. *Archi-Episcopus.*

10. Zur Erläuterung der Vorschriften über die Eheschliessung

der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen, sowie über die Matriculirung der Geburten und Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen solcher Personen.

Im *Archiv* Bd. 21. S. 456 ff. sind die aus dem Armeeverordnungsblatte vom 15. Jänner 1869 entnommenen Bestimmungen über die neue Organisirung der Militärseelsorge mitgetheilt worden. In dem Wiener Diöcesanblatte vom Jahre 1870 Nr. 20. und 21. wurde die Ausführung dieser Bestimmungen und der Umfang der 18 *Militär*-Pfarrbezirke dargelegt, und angedeutet, bei welchen Heeresanstalten *Militär-Curaten* angestellt sind. Dem Wiener Diöces.-Bl. 1870 Nr. 25. entnehmen wir weiter das Folgende:

Ueber die der Militärgeistlichkeit obliegende Führung der Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen ist die *Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums vom 26. Mai 1869*, Präs. Nr. 2014. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 151.) erflossen, welche im §. 6. über die *Verkündigung und Schliessung der Ehen solcher Personen* Nachstehendes enthält: »Jede beabsichtigte Eheschliessung von katholischen Militärpersonen des lateinischen oder griechischen Ritus, welche nicht zum Stande einer Heeresanstalt oder einer Garnison (oder eines Garnisonspitales) gehören, bei der ein *Militärcurat* die Seelsorge ausübt (vergl. *Archiv* Bd. 21. S. 458 f. unter Nr. V.), ist bei jenem *Militärpfarrer*, welchem die Betreffenden *zuständig* sind, *zu verkündigen*, daher auch an diesen die *(militärische)* Heirathslicenz mit allen vorgeschriebenen Documenten zu leiten sein wird.« Wer als der zuständige Seelsorger der sich verehelichenden katholischen Militärpersonen anzusehen sei, ist aus den im Wiener Diöcesanblatte Nr. 20. und 21. vom Jahre 1870 enthaltenen Andeutungen zu entnehmen; es sind dies die *Militärpfarrer*, in deren Bezirke das Regiment oder Bataillon, dem die katholische Militärperson angehört, sich vollständig ergänzt, oder denen der Truppenkörper, dem die katholische Militärperson angehört, ohne Rücksicht auf dessen jeweilige Dislocation speciell zugewiesen wurde, dann die *Militärcuraten* bezüglich der katholischen Militärpersonen, welche zum Stande der Heeresanstalt oder der Garnison (oder des Garnisonsspitales) gehören, in denen der Militärcurat die Militärseelsorge zu üben hat.

In dem §. 7. der bezogenen Circularverordnung des k. k. Reichskriegsministeriums sind Bestimmungen über die Behandlung der von den Parteien zum Zwecke der Eheschliessung beigebrachten *Urkunden* enthalten. Es sollen nämlich die an die Parteien nicht zurückzustellenden Trauungs- oder Heirathsdocumente der katholischen Militärpersonen: 1. wenn die Trauung durch einen Militärpfarrer oder Militärcuraten vorgenommen wird, als Belegs- und Nachweisdocumente für den richtig eingehaltenen gesetzlichen Vorgang — bei dem trauenden Militärpfarrer oder Militärcuraten aufbewahrt; — 2. wenn dieselbe aber in Folge einer Delegation, resp. zugegangener Weisung durch einen Militärcaplan geschehen ist, mit dem Matrikelextracte an den zuständigen Militärpfarrer oder Militärcuraten zur Hinterlegung in dessen Archiv übermittelt werden. — 3. Gehören die Brautleute verschiedenen Seelsorgebezirken an, so werden die Trauungsacten bei jenem Pfarrer deponirt, der die Trauung vorgenommen hat. — 4. Findet die Trauung (in Folge einer Delegation) vor einem Seelsorger statt, dessen Jurisdiction der Bräutigam in ordentlicher Weise nicht angehört, so sind die Acten von jenem Seelsorger in Aufbewahrung zu nehmen, von welchem die Delegation erflossen ist; dieser aber wird gehalten sein, in der bezüglichen Delegationsurkunde die Merkmale aller die Giltigkeit und die hiezu erhaltene Bewilligung der Eheschliessung nachweisenden Documente zu dem Zwecke ersichtlich zu machen, damit sie von dem trauenden Seelsorger in seine Matrikel aufgenommen werden können.

Hinsichtlich der Eheschliessung *nicht katholischer* Militärpersonen finden sich in der mehrerwähnten Circularverordnung folgende Andeutungen: »§. 6. Die Eheangelegenheiten von Militärpersonen der *griechisch-orientalischen, augsburger und helvetischen Confession* werden nicht beim Militärpfarrer, sondern beim nächsten Militärseelsorger desselben Glaubensbekenntnisses behandelt, von welchem Letzteren die *Verkündigung beim Militärgottesdienste* vorgenommen, sodann der Verkünd- und Entlassschein ausgefolgt wird. Im Falle dieser Seelsorger die Trauung nicht selbst vornimmt, ist der Matrikelschein über deren Vollzug zur Protocollirung und weiteren vorschriftsmässigen Behandlung an denselben einzusenden. Auf die Eheangelegenheiten der Militärpersonen *mosaischen Glaubens* wird im Frieden militär-geistlicherseits kein anderer Einfluss genommen, als dass die zuständigen Militärpfarrer deren Trauscheine vom betreffenden Truppenkörper zur Aufbewahrung übernehmen. Bei einer Mobilisirung und im Kriege sind die Eheangelegenheiten solcher

Militärpersonen dem beim Armee-Hauptquartiere befindlichen Rabbiner zugewiesen.« »§. 7. Die Militärseelsorger der *griechisch-orientalischen Confession und die evangelischen Militärprediger*, sowie auch der bei einer Mobilisirung des Heeres aufgestellte Rabbiner haben sich nach ihren kirchlichen Vorschriften zu richten und Letzterer die Documente nach Auflassung seiner Stellung bei der Armee mit dem Trauungsbuche dem apostolischen Feldvicariate zu übersenden, durch welches die Documente unter Anschluss der bezüglichen Trauungsbuch-Extracte an die zuständigen Militärpfarrer zugestellt werden.«

Die übrigen §§. der Circularverordnung des Reichskriegsministeriums vom 26. Mai 1869 regeln die Führung der *Militär-Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken.* Nach den Bestimmungen dieser Verordnung gehört die Matrikführung bezüglich der katholischen Militärpersonen zu den Obliegenheiten der *Militärpfarrer und der Militärcuraten.* Die letzteren haben die Matriken bezüglich jener Militärpersonen zu führen, welche zum Stande der Heeresanstalt, der Garnison, oder des Garnisonsspitales gehören, bei denen der Militärcurat angestellt ist. Bezüglich aller übrigen Militärpersonen steht die Matrikführung den *Militärpfarrern* zu.

Im *Archiv* Bd. 24. S. 29 f. ist ein Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. April 1870, Zahl 3704. mitgetheilt worden, wonach es bei der vermehrten Betheiligung der Civilgeistlichkeit an der Seelsorge von Militärpersonen nicht ausreiche, wenn die Civilpfarrer in der bisherigen Weise bloss von Fall zu Fall über die vorgenommenen pfarrlichen Functionen der Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen von Personen, die zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständig sind oder im Militärverbande stehen, die vorgeschriebenen Matrikextracte einsenden: sondern dass die Civilpfarrer in *jenen Stationen, wo ein grösserer Truppenkörper, ein Ergänzungs-Bezirkscommando oder ein Militärspital sich befindet, eigene Geburts- und Tauf-, Trauungs- und Sterbmatriken* für die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen anzulegen und nach den bestehenden Vorschriften zu führen haben werden.

Diese Anordnung ist in dem §. 17. der Circularverordnung des Reichskriegsministerius vom 26. Mai 1869 dahin erläutert worden, dass in Garnisonsorten, in denen wenigstens zwei bis drei Bataillone oder andere Truppenabtheilungen in der Stärke von beiläufig 1000 Köpfen gleichzeitig mit einer Heeresanstalt, oder auch ohne eine solche, für gewöhnlich stationirt sind, aber kein Militär-

seelsorger sich befindet und desshalb die Besorgung der militärgeistlichen Functionen einem Civilgeistlichen übertragen werden muss — für den Fall, als in einem oder dem andern der betreffenden Orte bereits Garnisonsmatrikeln bestehen, dieselben fortzuführen, sonst aber solche sofort anzulegen sind, und dass in diesem Falle, insoferne neue Protocolle anzulegen sind, das Militär-Stationscommando die hiezu nöthigen Stampiglien von dem apostolischen Feldvicariate zu verlangen habe und der erste Einband auf Kosten des Aeras zu verrechnen sei. In den *kleineren Garnisonsorten* soll es nach §. 19. der bezogenen Circularverordnung bei der bisherigen Gepflogenheit bleiben, dass der (Civil-) Ortspfarrer die vorgekommenen Functionen in seiner Pfarrmatrikel ersichtlich macht, und *die Matrikelextracte durch sein bischöfliches Ordinariat im Wege des Ergänzungs-Bezirkscommandos dem betreffenden Truppenkörper zusendet.*

Zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 8. Juli 1870, Z. 6246. hat das k. k. Reichskriegsministerium unter dem 24. Juni 1870, Abth. 9, Z. 3436. bemerkt, dass es Sache der katholischen Seelsorger sei, abgesonderte Militärmatriken unter den in dem §. 17. der eben erwähnten Circularverordnung bezeichneten Umständen auch dann zu führen, wenn es die Sprachverhältnisse der betreffenden Truppenabtheilung erheischen, dass zur Abhaltung religiöser Vorträge oder zur Verrichtung sonstiger geistlicher Functionen bei derselben zeitweilig ein Militärseelsorger missionsweise entsendet wird, weil in diesem Falle die seelsorgliche Thätigkeit des Militärgeistlichen nur als eine aushilfsweise angesehen wird.

In den Fällen ferner, wo die zur subsidiarischen Militärseelsorge bestimmten Civilseelsorger *abgesonderte Militärmatriken* anzulegen oder fortzusetzen haben, sind in dieselben nur jene seelsorglichen Functionen einzutragen, welche nach den bestehenden Vorschriften der Militärgeistlichkeit zustehen, folglich in subsidium derselben von den Civilseelsorgern vorgenommen worden, sonach nur jene Functionen, welche an den der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehenden Militärpersonen verrichtet worden sind. Die bezüglich der zur civilgeistlichen Jurisdiction zuständigen Militärpersonen vorgenommenen pfarrlichen Functionen sind demnach in den civilseelsorglichen Matriken zu verzeichnen.

Die abgesonderten Militärmatriken sind in duplo zu führen und sollen die Duplicate vierteljährig abgeschlossen, auf den letzten Blättern mit dem alphabetischen Namensverzeichnisse versehen und

an den Militärpfarrer des betreffenden Militärseelsorgebezirkes zur Revision und Vorlage an das apostolische Feldvicariat eingesendet werden (§. 15. der Circularverordnung vom 26. Mai 1869). Ueberdies verlangt das Reichskriegsministerium in seiner unter dem 24. Juni 1870, Abth. 9, Z. 3436. an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht geleiteten und von diesem unter dem 8. Juli 1870, Z. 3704. bekannt gegebenen Zuschrift, dass der die Militärseelsorge subsidiarisch ausübende Civilgeistliche *über alle an Personen, die im Militärverbande stehen, vorgenommenen, der Matrikulirung unterliegenden Functionen, mögen dieselben in der civil-seelsorglichen oder in der von dem Civilseelsorger geführten Militärmatrik eingetragen sein*, gleich nach vorgenommener Function die ex offo *Matrikelextracte* ausstelle und dieselben im Wege der Truppenkörper, denen die erwähnten Personen angehören oder vor ihrem Ableben angehörten, an die Militärpfarrämter der Ergänzungsbezirke der betreffenden Truppenkörper einsenden.

Ergibt sich ein Wechsel in der Person des Seelsorgers, so sind nach dem weiteren Inhalte des bezogenen §. 18. die abgesondert geführten Militärmatriken und die gleichzeitig zu führenden Duplicate abzuschliessen und dem Nachfolger entweder eigenhändig zu übergeben, oder versiegelt dem Stationscommando zur Ausfolgung an denselben einzuhändigen.

Aus dem Wiener Diöces.-Bl. 1870 Nr. 26. fügen wir noch bei einen Erlass über *die Anmerkung des Ablebens militärpflichtiger Personen in dem Geburts- und Taufbuche der Pfarre, in der sie geboren sind.*

Der Herr Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den Ministerien des Cultus und der Landesvertheidigung zu dem Zwecke, um die Vorarbeiten zu dem Geschäfte der Militärstellung zu erleichtern, mit Erlass vom 27. Juli 1870, Z. 10,148 folgendes angeordnet: »Jeder Matrikenführer hat, wenn eine in seiner Geburtsmatrik nicht eingetragene, aber in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zuständige vor dem vollendeten 23. Lebensjahre verstorbene männliche Person in seine Todtenmatrik einzutragen kommt, innerhalb acht Tagen dem Matrikenführer des Geburtsortes dieser Person und zwar in der Regel direct, wenn aber der betreffende Geburtsort in einem andern Kronlande liegt, oder wenn der Verstorbene einer andern Confession angehört, im Wege der politischen Landesstelle einen, jene Eintragung nachweisenden Sterbematrikenauszug zuzumitteln. Der betreffende Matrikenführer des Geburtsortes hat sodann in der Ge-

burtsmatrik der fraglichen Person in der Rubrik »Anmerkungen« den Tag und Ort des Sterbfalles unter Beziehung auf jenen den Matrikenacten beizulegenden Sterbematrikenauszug ersichtlich zu machen. Sollte der Geburtsort eines Verstorbenen auf anderem Wege in verlässlicher Weise nicht zu constatiren sein, so steht dem Matrikenführer des Sterbeortes zu, behufs Eruirung desselben die Mithilfe der politischen Behörden in Anspruch zu nehmen.« Hievon wird die hochwürdige Seelsorgsgeistlichkeit in Folge der k. k. Statthaltereinote vom 4. August 1870, Z. 22,991. zur genauen Darnachachtung in Kenntniss gesetzt.

11. Oesterreichische Cultministerial-Erlasse vom Sept. 1870 bis Januar 1871.

1. Erlass vom 1. September 1870, Z. 8626,

an den k. k. Landesschulrath für Böhmen,

(aus Anlass eines speciellen Falles)

womit erklärt wird, dass die an Mittelschulen anzustellenden Religionslehrer den Nachweis der Maturitätsprüfung zu liefern haben.

(publicirt im Oesterr. Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1870. Stück XVIII, S. 554. Nr. 128.)

In Erledigung des Berichtes vom 26. August d. J. finde ich zu erklären, dass es im Sinne des §. 2, Alinea 5 der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1856 (R. G. Bl. Nr. 146) und des §. 12. des Gesetzes vom 9. April 1870 (Verord. Blatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 71, pag. 258) liege, dass von den an den Mittelschulen anzustellenden Religionslehrern der Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung gefordert werden muss.

2. Erlass vom 3. September 1870, Z. 8065,

an den Statthalter von Niederösterreich,

betreffend die Verminderung der Lehrstunden in der katholischen Religion in der achten Classe am k. k. academischen Gymnasium in Wien,

(publicirt im Oesterr. Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1870. Stück XVIII, S. 554 f. Nr. 129.)

In Erledigung des Berichtes vom 10. August d. J. genehmige ich den vom Lehrkörper des akademischen Gymnasiums in Wien wiederholt gestellten und einstimmig — somit im Einverständnisse mit dem katholischen Religionslehrer beschlossenen und von Eurer . . . beantworteten Antrag, betreffend die Verminderung der Lehrstunden in der katholischen Religion in der achten Gymnasialclasse von drei auf zwei Stunden per Woche und die Verwendung der hiedurch gewonnenen *einen* Stunde per Woche für Mathematik.

3. Erlass vom 5. September 1870, Z. 8267,

an den Landespräsidenten der Bukowina,

betreffend die Competenz der Landesregierung in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalische Religionsfonds-Domänen.

(publicirt im Oesterr. Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1780, Stück VIII., S. 555. Nr. 130.)

Betreffend die gestellte Anfrage, ob die Durchführung der Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulbau-Concurrenzangelegenheiten auf Staats- und griechisch-orientalischen Religionsfondsdomänen in den Wirkungskreis der Bezirkshauptmannschaften oder der Landes-

regierung gehöre — nehme ich im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, Eurer . . . . beizustimmen, dass bei Verhandlungen in Kirchen-, Pfarr- und Schulconcurrenzangelegenheiten auf Staats- und Religionsfondsdomänen, wo ein Beitrag aus den bezüglichen Gutsrenten zu leisten ist, die Competenz der Landesregierung in gleicher Weise einzutreten habe, wie bei Verhandlungen dieser Art, wo die Beitragspflichtigkeit des Aerars oder eines unter der Verwaltung oder Ueberwachung der Landesstelle stehenden Fondes unmittelbar angesprochen wird.

Nach §. 40 *b* des Statthalterei-Wirkungskreises (Ministerial-Verord. vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, Seite 97) steht der Landesbehörde zu die Gestattung einer Kirchen-, Pfarr- oder Schulbaulichkeit, wenn ein Beitrag von dem Aerar oder einem unter der Leitung oder Verwaltung der Landesbehörden stehenden öffentlichen Fonde zu leisten ist, und dieser Beitrag 3000 fl. nicht übersteigt. (Bei höheren Beträgen steht, insoweit nicht die Schlussfassung Sr. Majestät einzuholen ist, die Gestattung der Bauten dem Ministerium zu.) Nach dem Schlusssatze des §. 40 hat die Landesbehörde, wenn der Staatsschatz *mittelbar oder unmittelbar* betheiligt ist, vor der definitiven Erledigung mit der Finanz-Landesbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Hieraus geht klar hervor, dass der §. 40 nicht nur eine unmittelbare, sondern auch jede mittelbare Inanspruchnahme der dort gedachten Fonde vor Augen hat.

Hiernach wird, wenn es sich um eine Kirchen-, Pfarrei- oder Schulbaulichkeit handelt, wozu ein Staats- oder Religionsfondsgut einen 3000 fl. nicht übersteigenden Beitrag leisten soll, die Gestattung dieser Baulichkeit in den Wirkungskreis des Landespräsidenten fallen.

Hieraus aber folgt nicht, dass die Bauverhandlung nicht vom Bezirkshauptmanne zu pflegen ist, im Gegentheile ist er zur Verhandlung berufen laut §. 28. des kreisbehördlichen Wirkungskreises (R. G. Bl. 1853, Seite 88, und Minist. Verord. vom 30. August 1868 R. G. Bl. Nr. 123). Dadurch wird das, was in Ansehung der Competenz derzeit in Kraft besteht, nicht geändert.

4. Verordn. der Min. des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870,

betr. die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehören.

enthalten im Reichs-Ges.-Bl. 1870 unter Z. 128 und im Cult-Min.-

Verordn.-Bl. Stück XX. S. 615 unter Nr. 147, findet sich im *Archiv* XXIV. S. 318.

5. Erlass vom 28. October 1870, Z. 3264,
an den k. k. Statthalter für Niederösterreich,
betreffend den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen.
(publicirt im Oesterr. Cult-Minist.-Verordn.-Bl. 1870. Stück XXI. S. 632. Nr 151.)

Mit dem Dienstberichte vom 4. April d. J., Z. 7858, haben Eure . . . . mir zwei Zuschriften des niederösterreichischen Landesausschusses und eine Eingabe des Lehrkörpers des akademischen Gymnasiums in Wien, enthaltend einige Anfragen und Anträge in Betreff des Religionsunterrichtes, sowie der religiösen Uebungen an Mittelschulen, unter Betonung der Nothwendigkeit vorgelegt, für das diessbezügliche Vorgehen der Directionen der Mittelschulen eine feste und allgemein giltige Vorschrift zu erlassen.

Da die den Zuschriften des Landesausschusses zu Grunde liegenden Anfragen der Landes-Realschulen zu Krems und Wr.-Neustadt dem Wesen nach mit den Anträgen des Lehrkörpers des academischen Gymnasiums in Wien zusammenfallen, glaube ich mich auf die Erledigung dieser letzteren beschränken zu können, welche nachstehends lauten:

1. Es möge das Ministerium veranlassen, dass die katholischen Andachtsübungen ausserhalb des Gymnasiums abgehalten werden; für den Fall der Abhaltung derselben am Gymnasium aber verfügen:
   a) dass die Anstalt mit ihrer Disciplinargewalt die Theilnahme der Schüler an den Andachtsübungen nicht zu erzwingen habe;
   b) dass die Andachtsübungen beschränkt werden auf den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen und die Osterexercitien.

2. Möge das Ministerium verfügen, dass die Religionsnote keinen Einfluss auf die allgemeine Fortgangsclasse und die Location nehme;

3. dass die katholische Religionslehre aufhöre, Gegenstand der Maturitätsprüfung zu sein, und die ins Maturitäts-Prüfungszeugniss einzutragende Note des zweiten Semesters keinen Einfluss auf Bestimmung des Grades der Reife zu nehmen habe;

4. dass für die Religionslehre in der VIII. Classe die ursprüngliche Stundenzahl zwei wieder eintrete und die dadurch frei gewordene Stunde dem mathematischen Unterrichte zugewiesen werde.

Was nun vorerst den Antrag ad 4. anbelangt, ist dem darin gestellten Ansuchen durch den Ministerialerlass vom 3. September 1870, Z. 8065, (Verordnungsblatt Stük XVIII, S. 554) bereits Folge gegeben worden.

Die Anträge ad 2. und 3. stehen mit der angebahnten Reform des gesammten Gymnasialwesens in so engem Zusammenhange, dass ich es als sachgemäss erkennen muss, die principielle Erledigung derselben durch jene Vorlage zu vermitteln, welche wegen Feststellung der grundsätzlichen Bestimmungen für die Gymnasialeinrichtungen an die hiezu competente Reichsvertretung sobald als thunlich gelangen soll.

Betreffs der religiösen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen (Antrag 1) hat nach der Ministerialverordnung vom 5. April d. J., Z. 2916, (Verord. Bl. Stük VIII, S. 213) in Fällen, wo sich über das Maas derselben zwischen dem Lehrkörper und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde zu entscheiden, hierbei sich jedoch den Grundsatz gegenwärtig zu halten, dass an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacramentes der Busse und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist.

Die hiebei massgebenden disciplinaren Rücksichten erheischen, dass die an einer Schule eingeführten religiösen Uebungen für ihre sämmtlichen katholischen Schüler bestimmt, und daher Fälle der Nichttheilnahme an denselben, soweit eine solche im Sinne des Artikels 14. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (R. G. Bl. Nr. 142) in Anspruch genommen werden darf, als Ausnahme zu betrachten sind, demzufolge auch jede Schule darauf zu bestehen haben wird, dass ihr die berechtigten Erklärungen wegen Nichttheilnahme an den gedachten religiösen Uebungen ausdrücklich und im Vorhinein, d. h. in der Regel am Beginne jedes Semester angemeldet werden. Dieser Vorgang ist eben durch die Disciplinargewalt der Schule, welcher sich jeder Schüler unterwirft, unbedingt geboten.

Uebrigens bilden die gedachten religiösen Uebungen ihrer Natur nach keinen integrirenden Bestandtheil des Religionsunterrichtes, und es übt daher auch die Theilnahme, sowie eine berechtigte Nichttheilnahme an denselben auf die Zeugnissnote aus dem Religionsgegenstande keinen Einfluss. In Consequenz hievon ergibt sich ferners, dass aus dem Entfallen des Religionsunterrichtes in den oberen Classen der Realschule (nach §. 10. des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 3. März d. J.) eine weiter gehende Beschränkung in der Verpflichtung der Schüler derselben zur Theilnahme an den in der Schule veranstalteten religiösen Uebungen *nicht* hergeleitet werden kann.

Ich ersuche Eure . . . hiernach das bezügliche dieser Angelegenheit Erforderliche zu veranlassen.

6. Erlass vom 28. October 1870, Z. 8692,

an den Statthalter für Niederösterreich,

betreffend die Behandlung von confessionslosen Schülern an Mittelschulen bezüglich der Prüfung und Classification aus der Religionslehre.

(publicirt im Oesterr. Cult-Minist.-Verordn.-Bl. 1870, Stück XXI. S. 683 f. unt. Nr. 152.)

Die in den Berichten vom 26. August und 13. October d. J. bezeichneten Gymnasialschüler[1]) haben nach dem Inhalte der Berichtsbeilagen noch nicht jenes Alter erreicht, in welchem nach Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 49), Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung zusteht.

Da ferner nicht nachgewiesen ist, dass die im Artikel II, Alinea 2, bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen ein Religionswechsel der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre gesetzlich zulässig ist, so muss angenommen werden, dass die erwähnten Gymnasialschüler der Religion angehören, welche ihre Eltern zur Zeit der Geburt dieser Kinder bekannt haben.

Was dagegen Schüler betrifft, welche unter den vorliegenden Falls nicht eintretenden gesetzlichen Voraussetzungen als confessionslos erscheinen, so greifen für dieselben die nämlichen Rücksichten Platz, welche für nicht katholische Schüler an Orten massgebend sind, wo sie keinen Religionsunterricht ihrer Confession erhalten können; in das Semestralzeugniss wird statt der Note für die Religionslehre die Ursache, aus welcher eine solche entfällt, ersichtlich zu machen sein.

Die erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen bestehen aber darin, dass

a) nach Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger der Austritt des Schülers aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft vor dem vollendeten siebenten Lebensjahre gleichzeitig mit jenem des Vaters, oder nach dem vollendeten 14. Lebensjahre selbstständig erfolgte; und

b) in beiden Fällen die im Artikel VI. desselben Gesetzes vorgezeichnete Meldung bei der politischen Behörde erster Instanz

---

1) *Anmerkung.* Schüler der ersten und beziehungsweise zweiten Classe, deren Väter sich als confessionslos bezeichnet und die Dispensirung dieser ihrer Söhne von der Prüfung aus der Religionslehre verlangt haben.

(Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat einer Stadt mit eigenem Gemeindestatute) nachgewiesen erscheint.

7. Erlass vom 11. November 1870, Z. 11253,

an den Statthalter in Niederösterreich,
betreffend die religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen in Wien.
(public. im Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1870, Stück XXII. S. 649 f. unter Nr. 156.)

Nach eingehender Würdigung des von Euer . . . unter dem 29. November d. J. mir vorgelegten Recurses, welchen der Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien gegen die von Euer . . . verfügte Sistirung und beziehungsweise Aufhebung seines Beschlusses vom 7. October d. J., betreffend die religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen, ergriffen hat, sehe ich mich bestimmt, Euer . . . . Folgendes zu eröffnen:

Die Berechtigung der Gemeindevertretung von Wien, auf die unmittelbare, *vorschriftsmässige* Leitung der erwähnten Lehranstalten Einfluss zu nehmen, kann nicht verkannt werden; wenn sie auch nicht durch klare Normen festgestellt ist, so ergibt sie sich doch aus den Bedingungen des Entstehens dieser Institute, sowie aus den fortdauernden Beziehungen, welche sie mit der Gemeinde verknüpfen.

Ganz anders verhält es sich aber mit den Verfügungen, welche der vom Gemeinderathe am 7. v. M. gefasste Beschluss hinsichtlich der religiösen Uebungen an den Communal-Oberrealschulen zum Ziele hatte. Die an die Executive der Gemeinde gerichtete Aufforderung die Directoren der genannten Lehranstalten zu erinnern, dass von nun an ein gesetzlicher Zwang zur Betheiligung der Schüler der Oberrealschulen an religiösen Uebungen nicht mehr bestehe und die Betheiligung an ihnen dem freien Ermessen der Schüler überlassen sei, stellt sich nicht mehr blos als ein Act der Vorsorge für genaue Beobachtung bestehender Gesetze dar und die beabsichtigten Verfügungen umschliessen nicht allein die Erinnerung an die Bestimmungen des §. 10. des Landesgesetzes für Niederösterreich vom 3. März d. J., wie die vorliegende Recursschrift sie zu deuten bemüht ist.

Die durch den Gemeinderathsbeschluss vom 7. October dem Bürgermeister empfohlenen Weisungen enthalten vielmehr eine neue und selbstständige Normirung hinsichtlich der Frage der Betheiligung an den religiösen Uebungen, welche mit dem in dieser Beziehung von der Regierung eingehaltenen Standpunkte im Widerspruche steht.

Nach diesem Standpunkte, welchen ich Euer . . . . bei einem anderen Anlasse umständlich darzulegen in der Lage war, bilden die religiösen Uebungen ihrer Natur nach keinen Bestandtheil des

Religionsunterrichtes. Sowie daher einerseits die Theilnahme an denselben auf die Zeugnissnote aus dem Religionsgegenstande keinen Einfluss zu üben hat, so kann andererseits aus dem Entfallen des Religionsunterrichtes in den oberen Classen der Realschule nach §. 10. des Landesgesetzes vom 3. März d. J. eine willkürliche Beschränkung in der Verpflichtung der Schüler derselben zur Theilnahme an den in der Schule veranstalteten religiösen Uebungen nicht hergeleitet werden.

Die disciplinaren Rücksichten erheischen es vielmehr, dass die an einer Schule bestehenden religiösen Uebungen für ihre sämmtlichen katholischen Schüler bestimmt und Fälle der Nichttheilnahme, so weit eine solche im Sinne des Art. 14. des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Anspruch genommen werden darf, als Ausnahme zu betrachten seien.

Wenn ich die eben dargelegten Verhältnisse in's Auge fasse, kann ich nicht verkennen, dass der Gemeinderathsbeschluss vom 7. October sich nicht innerhalb der Grenze der berechtigten Einflussnahme der Gemeinde auf die Leitung der Communal-Oberrealschule gehalten hat. Ich muss daher die Einsprache, welche Euer .... gegen die Ausführung dieses Beschlusses erhoben haben, als gerechtfertigt ansehen und bin nicht in der Lage, dem gegen sie gerichteten Recurse des Gemeinderathes Folge zu geben.

8. Verordnung vom 30. November 1870, Z. 11765.

betreffend den Vorgang bei Anweisung des Deficienten-Gehaltes an Militärgeistliche.
(public. im Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1870, Stück XXIII. S. 678. unter Nr. 161.)

Aus Anlass der gestellten Anfrage, wie sich wegen Anweisung der Deficientengebühr aus dem Religionsfonde an einen in den Ruhestand versetzten Militärcaplan zu benehmen sei, wird eröffnet:

Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 14. März 1865, Z. 1243, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1865 die vom Apostolischen Feldvicariate vorgeschlagene Nichteinrechnung der Deficientengehalte in die Militär-Pensionen der Feldgeistlichkeit zu genehmigen geruht, und ist hiedurch also im *Grundsatze* die Cumulirung der fraglichen, aus dem Militär-Aerar fliessenden Pension mit dem normalmässigen aus dem Religionsfonde gebührenden Deficientenbezuge als gesetzlich zulässig ausgesprochen worden.

Wie sich jedoch aus dem Inhalte der angeführten Allerhöchsten Schlussfassung ergibt, so lässt selbe die Befugniss der administrativen Behörden in allen übrigen Punkten in eine Prüfung der Frage

einzugeheu, ob der aus dem Militär-Aerar pensionirte Feldcaplan *nach den für Weltpriester bestehenden Vorschriften* auch die erforderliche Eignung zur Erlangung des Deficientengehaltes aus dem Religionsfonde besitze, vollkommen unberührt, wornach also in dieser Beziehung an dem Umfange des den politischen Länderstellen in Absicht auf die Zuerkennung der normalmässigen Deficientengebühr zukommenden Wirkungskreises *nichts* geändert erscheint.

9. Erlass vom 21. December 1870, Z. 11788.

an alle Landesschulbehörden,

betreffend die Verminderung der Lehrstunden für Religion in der achten Gymnasialclasse.

(public. im Cult-Min.-Verordn.-Bl. 1871, Stück I. S. 3 unter Nr. 4.)

Bezugnehmend auf den Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. September 1870, Z. 8065 (Verordnungsblatt, Jahrgang 1870, Nr. 129, S. 554 bis 555), ermächtige ich die k. k. Landesschulbehörden, die Verminderung der Lehrstunden für Religion in der achten Gymnasialclasse von drei auf zwei Stunden in der Woche, und die Verwendung der hierdurch gewonnenen einen Stunde in der Woche für Mathematik an jenen Staats-Gymnasien zu genehmigen, an denen in dieser Richtung von dem Lehrkörper ein begründeter Antrag gestellt wird.

10. Erlass vom 9. Jänner 1871, Z. 11446.

an sämmtliche Landesschulbehörden,

womit Eidesformeln für die Diensteide des Leitungs- und Lehrpersonales an den k. k. Lehrerbildungsanstalten und öffentlichen Volksschulen vorgezeichnet werden.

(public. im Cult-Min. Verord.-Bl. 1871, Stück I. S. 3 f. unter Nr. 5.)

Für die Diensteide des Leitungs- und Lehrpersonals an den k. k. Lehrerbildungsanstalten und öffentlichen Volksschulen finde ich die nachfolgenden Formeln zum künftigen Gebrauche vorzuzeichnen, und fordere ich die k. k. Landesschulbehörden auf, die hiernach erforderlichen weiteren Verfügungen mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze zu treffen.

Für den Diensteid, welchen die auf systemirten besoldeten Posten angestellten Religionslehrer gleich den wirklichen Lehrern, in deren Reihe dieselben gehören, abzulegen haben, ist die „Classenlehrer" vorgezeichnete Formel anzuwenden.

Eidesformel

für das Leitungs- und Lehrpersonale an den k. k. Lehrerbildungsanstalten, den öffentlichen Bürger- und allgemeinen Volksschulen.

(*Für Alle.*)

Nachdem Sie als . . . . . angestellt worden sind, so

werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Seiner Majestät dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, *Franz Joseph dem Ersten*, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. f., und nach Allerhöchst demselben den aus Allerhöchst dessen Stamm und Geblüte nachfolgenden Erben unverbrüchlich treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten, die Gesetze, sowie die Anordnungen ihrer vorgesetzten Behörden strenge zu befolgen, Ihre Dienstpflichten nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und jeden wie immer gearteten Missbrauch Ihres Amtes sorgfältig zu meiden.

Sie werden schwören,

(Für Directoren und Oberlehrer.)

Lehrern und Schülern in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen, über die Lehrer der Ihrer Leitung anvertrauten Anstalt die gehörige Aufsicht zu führen, ihnen mit Achtung und Wohlwollen zu begegnen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, in deren Erfüllung liebevoll zu unterstützen und zu einem zweckmässigen Zusammenwirken anzuleiten, überall das wahre Beste der Anstalt und nur dieses im Auge zu haben, unter der Jugend nicht nur die Kenntnisse, zu deren Lehre die Anstalt berufen ist,

(Für Leiter einklassiger Volksschulen.)

überall das wahre Beste der Ihrer Leitung anvertrauten Schule und nur diese im Auge zu haben, der Schuljugend in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen, unter derselben nicht nur die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind,

(Für Hauptlehrer, Classenlehrer und Unterlehrer.)

dem Leiter der Anstalt, an welcher Sie zu wirken berufen sind, mit Achtung und Gehorsam zu begegnen, ein harmonisches Zusammenwirken mit Ihren Berufsgenossen stets anzustreben, Ihren Schülern in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen, unter denselben nicht nur die Kenntnisse, für deren Lehre Sie bestimmt sind,

(Für Alle.)

sondern auch den Sinn für Religiösität, Sittlichkeit und gesetzliche Ordnung nach allen Ihren Kräften anzuregen und zu verbreiten, bei der Beurtheilung der Leistungen der Schüler mit gewissenhafter Strenge und Unparteilichkeit vorzugehen, und sich von diesen Pflichten durch keinerlei Rücksichten jemals abwendig machen zu lassen.

Sie werden endlich angeloben, dass Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgehalten wurde, und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

12. Literatur.

1. *Conventiones de rebus ecclesiasticis inter S. Sedem et civilem potestatem variis formis initae, ex collectione Romana a Vincentio Nussi, praesule domestico etc. digesta excerptae. Moguntiae. Fr. Kirchheim. 1870. X. et 442 pp. 8. (2 Thlr.)*

Canonicus Nussi zu Rom hatte im J. 1869 eine vergleichende Zusammenstellung des Inhalts der seit dem 12. Jahrh. geschlossenen Concordate erscheinen lassen. Der Gesammtinhalt zerfiel in 25 Rubriken und unter jeder derselben folgten der Zeitfolge nach geordnet die betreffenden Bestimmungen der einzelnen Concordate. Das vorliegende schön ausgestattete Werk enthält beginnend mit dem pactum Calixtinum von 1122 und endend mit der Convention mit Sct. Salvador v. J. 1862 in chronologischer Reihenfolge 51 Concordate und 11 weitere auf einzelne derselben sich beziehende Documente (unter welchen letzteren zu Nr. 7. übrigens auch die von uns im Archiv aus authentischer Quelle mitgetheilten geheimen Beilagen des österreichischen Concordats hätten beigefügt werden können.) Die Concordate sind im Originaltext mitgetheilt, welcher regelmässig der lateinische, seit dem 18. Jahrh. jedoch für italienische Staaten, Spanien und Portugal die Landessprache ist. Sehr zweckmässig sind in dem Werke Columnenüberschriften gegeben und am Rande der Seiten durch die Buchstaben a, b, c, d. vier Abtheilungen jeder Seite bezeichnet. Am Schlusse desselben sind die 25 Rubriken, nach welchen Nussi den Hauptinhalt der Concordate mitgetheilt hatte, abgedruckt und bei jeder nach der chronologischen Reihenfolge der Concordate ihre einschlägigen Artikel nebst den betreffenden Seitenzahlen und Seitenabschnitten des Buches verzeichnet. Ausserdem ist noch ein alphabetisches Sachregister beigegeben. Diese alle bisherigen an Vollständigkeit und Zweckmässigkeit der Einrichtung weit übertreffende Concordatensammlung ermöglicht eine leichte vollständige Uebersicht und Prüfung des Inhalts der Concordate.

2. *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland von Dr. Paul Hinschius, ord. Prof. d. R. an der Universität Kiel. I. Bd, 2. Hälfte. Berlin. Guttentag. 1870. gr. Lex. 8. S. 309—639. (Preis des complet. Bd. I. $5^1/_3$ Thlr.)*

Wir berichteten im *Archiv* XXIV. 141 ff. über die 1. Hälfte

des I. Bds. des auf sechs solcher grossen Bde. berechneten vortrefflichen Werkes. Die vorliegende zweite Hälfte handelt in derselben gründlich eingehenden Weise historisch und dogmatisch von den Gehülfen und Behörden des Papstes für die Regierung der Kirche, den Cardinälen, der römischen Curie mit ihren verschiedenen einzelnen Behörden, den Legaten und Nuntien, sodann von den Patriarchen, Exarchen, päpstlichen Vicarien, Primaten und Legati nati. Gleich zu Anfang dieser zweiten Abtheilung (S. 309.) tritt einmal wieder scharf die protestantische Auffassung des Verf. hervor, wonach in Rom ebenso wie in anderen Städten bis in die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts eine Anzahl ihrer Stellung nach gleicher Presbyter die Gemeinde geleitet und sich erst im 3. Jahrhundert eine Umbildung der Verfassung, der Ersatz der collegial. Leitung durch ein einziges Haupt vollzogen habe. Aber solche einzelnen Aeusserungen thun im Grossen und Ganzen der Objectivität und Sorgfalt der Darstellung keinen Eintrag.

3. Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters von Dr. Friedrich Maassen, Prof. der R. in Gratz. I. Bd. Bogen 9—28. Gratz. Leuschner und Lubensky 1871. gr. 8. S. 129—448.

Wir sprachen uns bereits im *Archiv* XXIV. 128 f. über die Bedeutung dieses classischen Werkes aus. Die Savigny-Stiftung leistete dem Verf. eine Beihülfe für die Ausführung der Vorarbeiten. Die ganzen höchst beträchtlichen Kosten der Edition bestreitet, wie Massen am Schlusse der Vorrede erklärt, die wackere Verlagsbuchhandlung. Die beiden ersten Bände sollen sich zum grössten Theile mit den Sammlungen des älteren canonischen Decretes bis zum Decretum Gratiani, also bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts beschäftigen. Anfangs Mai d. J. soll die dritte etwa 30 Bogen starke Lieferung ausgegeben werden, womit Bd. I. abschliesst. Die beiden bereits vorliegenden Lieferungen enthalten zuerst (S. XVII—LXVI.) eine literarhistor. Einleitung. Darin findet sich eine interessante Beschreibung des Lebens und der einschlägigen literarischen Thätigkeit des *Antonio Agostino* (S. XIX—XXXIV.), Boethius Epo, Peter Pithou, Christoph Justel, Franciscus Florens, (wobei übrigens die im *Archiv* von uns mitgetheilten vergleichenden Notizen über die Pariser und Nürnberger Ausgaben der Werke des Florens hätten berücksichtigt werden können), Peter de Marca, Etienne Baluze, Pasquier Quesnel, Gerhard von Mastricht, van Espen, Peter Coustant, Peter und Girolamo Ballerini. Darauf folgt (S. 1 ff.) die Darstellung der Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts, und

zwar 1) der Sammlungen und Versionen der Nicänischen Canonen, und 2) ihrer Verbindung mit den Canonen von Sardica, 3) die der übrigen griechischen Canonen, namentlich ihrer isidorischen Version, darauf der s. g. versio prisca, der versio Gallica, der des Dionysius exiguus, und anderer griechischer Versionen; ferner die verschiedenen Versionen der Synode von Alexandrien, des Concils von Ephesus, Chalcedon, der africanischen Concilien, der gallischen und deutschen, spanischen, irischen, brittanischen, italienischen Concilien bis zum 7. und 8. Jahrhundert. Sodann wendet sich der Verf. (S. 226 ff.) zu den Schreiben der Päpste und den römischen Concilien bis zum 9. Jahrh., die in den allgemeinen Sammlungen vorkommen; darauf (S. 308 ff.) zu den 27 in den Canonensammlungen vorkommenden Gesetzen und Schreiben römischer Kaiser und Staatsbeamten, und (S. 341 ff.) zu den einschlägigen Erlassen und Schreiben germanischer Könige. Darauf werden (S. 346 f.) die Capitula episcoporum und Ordensregeln aufgezählt und (S. 348 ff.) die Schriftsteller, und (S. 353 ff.) die Schreiben verschiedener Personen, die in den alten Canonensammlungen vorkommen, ferner (S. 382 ff.) ebenso mit Angabe der verschiedenen Codices die Stücke unbekannter Verfasser, und (S. 408.) die apogryphen Stücke, wie die canones apostolorum und verschiedene Synoden und Decretalen.

Hierauf zu den Sammlungen selbst übergehend beginnt Maassen (S. 422 ff.) die Schilderung des Dionysius exiguus und seiner Sammlungen und sodann der im 8. Jahrh. hinzugefügten collectio Hadriana, womit die zweite Lieferung abbricht. Aus dieser unserer dürftigen Aufzählung des Inhalts können unsere Leser den Inhalt des Werkes einiger Massen ermessen, wenn wir beifügen, dass alle diese Sammlungen, Quellenstücke und Personen mit minutiöser Genauigkeit und so klar und übersichtlich geschildert sind, dass dadurch der theilweise ziemlich trockene Stoff anziehend und interessant gemacht ist.

4. *Incerti auctoris ordo judiciarius, pars summae legum et tractatus de praescriptione. Nach einer Göttweiger (Stiftsbibliothek saec. XII. ex.) und einer Wiener (Hofbibliothek saec. XIII. ex.) Handschrift herausgegeben und bearbeitet von Dr. Carl Gross o. ö. Prof. der R. an der k. k. Universität Innsbruck. Mit Unterstützung der kaiserl. Academie der Wissenschaften zu Wien. Innsbruck. Wagner 1870. IV. und 269. S. 8. (2 Thlr.)*

Ein grosses Bruchstück eines interessanten Werkes aus dem 12. Jahrh., auf welches Prof. von Schulte zuerst aufmerksam machte, liegt hier in einer schön ausgestatteten sorgfältigen Ausgabe vor.

Der erste Theil enthält einen *ordo judiciarius*, d. h. eine Darstellung des Processverfahrens, der zweite Theil (*de actionibus*) enthält eine unvollständige grösstentheils blos auf das Obligationenrecht beschränkte Darstellung des römischen Civilrechts, vielleicht ein vom Verf. des Werkes selbst ausgewähltes Bruchstück einer unter dem Titel summa legum von ihm selbst verfassten grösseren und vollständigeren Darstellung des römischen Civilrechts; der dritte Theil handelt *de praescriptione*. Der Verf. war Canonist und hielt Vorträge über das Decretum Gratiani, lebte wahrscheinlich in Paris; Weiteres lässt sich aber über seine Person nicht ermitteln. Möglicher Weise könnte er Sylvester Giraldus Cambrensis aus dem Ende des 12. Jahrh. sein. Nachgratianische Decretalen benutzte er noch nicht, auch da nicht, wo er bei der Verjährung das Erforderniss der bona fides continua nachweist. Justinians Rechtssammlungen haben ihm selbst vorgelegen; in Betreff der Novellen jedoch beruft er sich zwar einmal ausdrücklich auf das Authenticum, aber hält er sich doch immer nur an die grösstentheils schon seit Irnerius daraus gemachten Auszüge, die als sog. Authenticae in den Codex Justinianus eingeschoben sind. Der Verf. des Werkes hat überhaupt die von ihm benutzten Theile der Justinianischen Rechtssammlungen nicht genannt. Der Herausgeber hat die betreff. Citate beigefügt. S. 1—86. gibt er eine gute literarhistorische Einleitung, und S. 87—269. theilt er den Text des Werkes nach den beiden Handschriften unter Beifügung ihrer Varianten mit. — Wir registriren hier zugleich den nach der einzigen vollständigen Handschrift der vaticanischen Bibliothek in guter Ausstattung erfolgten ersten Abdruck, der dem Papste Victor III. (1086—87) gewidmeten Canonensammlung des Cardinals Deusdedit:

Deusdedit Presbyteri Cardinalis tituli Apostolorum in Eudoxia Collectio Canonum e codice vaticano edita a Pio Martinucci, Praefecto altero bibliothecae vaticanae. Venetiis ex typographia Aemiliana (Innsbruck. Wagner) 1869. XIX. 520. S. 8. und 1 Tafel Facsimile (3 Thlr.)

Einen literarischen Apparat, Indices u. dgl. hat der Herausgeber nirgends beigefügt.

5. *W. Block. Die kirchlichen und politischen Zustände Oesterreichs seit den letzten 120 Jahren, hauptsächlich nach glaubwürdigen katholischen Autoren Oesterreichs. Lippstadt. Staats. 1870. VII. und 360 S. gr. 8. (1 1/3 Thlr.)*

Eine sehr fleissige Sammlung von Excerpten aus Zeitungen, namentlich den Kölnischen Blättern, dem Westphälischen und Salz-

burger Kirchenblatt und manchen Geschichtswerken. Die in einem losen Rahmen mitgetheilten Thatsachen und Raisonnements geben ein interessantes, wenn auch kein erfreuliches und auch nicht immer vollständiges und klares Bild der kirchlich-politischen Zustände Oesterreichs seit Maria Theresia. Das Werk will nach Plan und Anlage kein eigentlich wissenschaftliches sein, wesshalb wir uns hier einer Kritik desselben enthalten. Sollte übrigens der Verf. (dessen wir uns als unseres alten Mitschülers vom Gymnasium her erinnern,) künftig ähnliche Sammlungen anlegen, so bitten wir ihn bei jeder Mittheilung vollständig die Quelle anzugeben, also bei Büchercitaten auch die Seitenzahl und die Ausgabe, bei Zeitungscitaten auch Nummer und Jahrgang des Blattes beizufügen; denn dann eignet sich die Sammlung auch als Grundlage weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen. Endlich gehört zu einer solchen Sammlung auch ein Sachregister.

Weitere Beiträge zur Geschichte Kaiser Josephs II. (vgl. *Archiv* XXII, 350 ff.) lieferte aus den Archiven der Regierung zu Gratz, Laibach und Klagenfurt und der Ministerien zu Wien

6. *Adam Wolf. Die Aufhebung der Klöster in Inneröesterreich. 1782—90. Wien. Braumüller 1871. VII. und 175 S. 8. (1 Thlr.)*

Das sehr schön ausgestattete Buch will die Darstellung Brunner's, die er für »kirchlich gefärbt, ungenau und unvollständig« erklärt, vervollständigen und für Steiermark, Kärnten und Krain die leitenden Ideen der Josephinischen Gesetzgebung schildern und die Durchführung der Aufhebungsgesetze, die Zahl, Wirthschaft und das Vermögen der Klöster. Das neu beigebrachte Quellenmaterial hat seinen Werth, belastet aber Joseph II. mehr, als ihn der Verf. mit schüchternen Versuchen zu rechtfertigen vermag.

7. *Statuten der Diöcese Olmütz v. 1568. Zum ersten Male aus dem Originale veröffentlicht durch Dr. B. Dudik. O. S. B. Mit Unterstützung des Mährischen Landesausschusses. Brünn. C. Winiker. 1870. 91. S. 8.*

In der Diöcese Olmütz erhielten sich deutliche Spuren von Diöcesan-Synoden aus den Jahren 1243, 1253, 1312, 1318, 1349, 1380, 1413, 1431, 1466, 1538, 1568, 1591. Seit 1591 bis zur Gegenwart wurde keine Diöcesan-Synode mehr in Mähren abgehalten. In der vorliegenden schön ausgestatteten Schrift veröffentlicht der gelehrte Benediktiner Pater Beda Dudik die seither gänzlich unbekannten Diöcesan-Statuten vom Mai 1868, welche in die Zeit der heftigsten akatholischen Bewegung Mährens fallen. In einer Einleitung (S. 1—12) schildert der Herausgeber des Näheren die da-

maligen Verhältnisse und die interressanten näheren Umstände bei Abhaltung der Synode, die sich in einer wenig systematischen Reihenfolge fast über alle Zweige der kirchlichen Disciplin verbreitete. Nach dem Rathe der Jesuiten, welche man nach Böhmen und Mähren berufen hatte, um dem Akatholicismus entgegen zu wirken, und die bald sehr einflussreich geworden waren, wurde in den Statuten von 1568 zwar häufig auf die Trienter Beschlüsse Bezug genommen, aber da Kaiser und die Landesstände noch nicht gesprochen von der Verkündigung derselben in ihrer Totalität noch Abstand genommen. Erst auf der Synode des Jahres 1591 erhielt das Tridentinum in Mähren »volle Gesetzeskraft,« oder richtiger gesagt, wurde es dort zum Zwecke seiner genaueren Durchführung besonders publicirt. — Interressant ist auch der

8. *Bericht über die Diöcese Olmütz durch den Cardinal Franz von Dietrichstein im J. 1364, von Dr. B. Dudik. Wien. Gerold 1870 19. S. 8. (Sonderdruck aus dem Bd. XLII des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen.)*

Es ist dies eine Relatio über den Zustand der Diöcese, wie sie die Bischöfe noch jetzt, wenn sie an der persönlichen Visitatio liminum verhindert sind, schriftlich in Rom zu erstatten haben.

9. *Der Inquisitionsprocess des Galileo Galilei. Eine Prüfung seiner rechtlichen Grundlage nach den Akten der Römischen Inquisition von Emil Wohlwill. Berlin. R. Oppenheim. 1870. V. 96. kl. 8. (16 Sgr.)*

Diese uns zur Recension übersandte Schrift behauptet, dass die allgemein verbreitete Darstellung des Processes in den Hauptpunkten entweder ganz unhaltbar sei oder doch den jetzt bekannten Urkunden gegenüber nicht als erwiesene geschichtliche Wahrheit betrachtet werden könne. Der Gegenstand hat für die Aufgaben unseres Archives nur ein sehr mittelbares Interesse. Wir bemerken daher nur, dass Professor Reusch, der sich mit der reichhaltigen Literatur über die Galilei'sche Angelegenheit (in seinem theol. Literaturblatt 1867 S. 752 ff. 1869 S. 14 ff. 1870. S. 811 ff.) wiederholt des Näheren befasst hat, jene Behauptung Wohlwill's für eine Uebertreibung erklärt (Lit. Bl. 1870. S. 812) jedoch zugibt, dass in Einem Punkte, wie Wohlwill gezeigt habe, noch eine weitere Aufklärung nöthig sei. Wohlwill behauptet, dass das Protokoll vom 26. Februar 1616 aus dem ersten Processe gegen Galilei vor dem zweiten Processe gegen Galilei vom Jahre 1633 fabricirt sei, ohne dieses aber beweisen zu können, während es immerhin möglich ist, dass Cardinal Bellarmin am 26. Februar 1616 so gegen Galilei ge-

handelt hat, wie das Protocoll besagt und damit nicht genau nach der Weisung, wie sie ihm zufolge der Notiz vom 25. Februar 1616 der Papst gegeben haben soll. Sollte übrigens das Urtheil gegen Galilei auch ein so ungerechtes sein, wie es nach der Darstellung Wohlwill's scheinen könnte, so ist das Urtheil des römischen Gerichtshofes, wenn es auch mit Vorwissen des Papstes erlassen ist, keineswegs eine decisio ex cathedra, wodurch ein Glaubenssatz in förmlicher und bindender Weise definirt wäre. Reusch führt noch eine uns unbekannte anonyme englische Schrift vom Jahre 1870 über die theologische Bedeutung des Urtheiles gegen Galilei an, welche nach dem von Reusch darüber Mitgetheilten ziemlich confusen Inhaltes ist. —

Als einen mannigfaltigen Beitrag zugleich zur deutschen Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts und der oberrheinischen Kirchenprovinz insbesondere erwähnen wir hier die zweckmässig mit einem Sachregister versehene Biographie des sel.

10. Adam Franz Lennig, Generalvicar und Domdecan von Mainz in seinem Leben und Wirken von Prof Dr. H. Brück. Mainz. Kirchheim 1870. VII. 315. S. 8.

Wir erwähnen hier auch noch eine kleine laut Zeitungsnachrichten vom Domcapitular Dr. Gerlach verfasste Schrift über

11. Die Dompfarrei zu Frankfurt. Mainz. Fr. Kirchheim. 16. S. gr. 8.

Der Magistrat zu Frankfurt a./M. behauptet auf Grund der Säcularisation ein Pratonatrecht der dortigen Dompfarrei. Er hatte sich vom Geh. Justizrath Prof. Blume zu Bonn ein Gutachten zur Unterstützung seiner Ansprüche ausarbeiten lassen, welches durch eine Abhandlung von Prof. Schulte in unserem Archiv Bd. XVI. S. 47 ff. gründlich und wahrhaft vernichtend widerlegt wurde. Veranlasst durch einige Hetzartikel in Frankfurter Blättern gibt die vorliegende gut geschriebene Schrift eine aktenmässige bündige geschichtliche Darstellung der Verhältnisse der Frankfurter Dompfarrei. Eine Kritik in der Köln. Volksztg. 1870. Nr. 312. II. Bl. hatte einige Nebenpunkte als unrichtig bezeichnet. Eine längere Entgegnung in Nr. 320 II. Bl. ders. Zeitung zeigte aber, dass die Angaben der Broschüre in jedem Punkte richtig seien. Das Resultat des Verfassers ist, dass die Dompfarrei in der Collatio libera des Bischofs von Limburg steht und dass, selbst wenn man die Säcularisation als Erwerbstitel für ein dingliches Patronat zulassen wollte, daraus sich doch kein Patronatsanspruch auf solche Stellen ableiten lässt, welche wie die Frankfurter Stadtpfarrei früher einem Stifte oder Kloster oder einer kirchlichen Dignität pleno jure incorporirt waren.

Da jetzt für das ganze zum deutschen Reiche erweiterte ehemals bloss norddeutsche Bundesgebiet, das *Bundesstrafgesetzbuch* vom 31. Mai 1870 in Kraft trat und ausser den Juristen namentlich auch in mancher Hinsicht für die Geistlichkeit die Kenntniss seines Inhaltes von Wichtigkeit ist, so erinnern wir nochmals an die im Archiv Bd. XXIV. S. 144 empfohlene billige Textausgabe mit Anmerkungen von *Hans Rüdorff*. Von demselben bei der Abfassung des Strafgesetzbuches vorzugsweise mit thätig gewesenen Verfasser erschien inzwischen auch ein einschlägiges grösseres klassisches Werk:

12. Das Bundesstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, erläutert von Hans Rüdorff, Obergerichtsrath in Hameln, Schriftführer der Bundescommission. 1. Liefer. Berlin. Guttentag. S. 1—128. (Preis des completen Werkes 1½ Thlr.)

Die vorliegende 1. Lieferung enthält eine eingehende historische Einleitung und den Anfang des Strafgesetzbuches selbst, wobei dem Texte derselben die Normalstellen des preuss. Strafgesetzbuches, die Entwürfe, sowie die betreffenden stenographischen Berichte des Reichstags und eingehende Erläuterungen des Verfassers beigefügt sind.

13. Miscelle.

Ueber die Literatur zur Lehre vom kirchlichen Filialverhältniss entnehmen wir einer Abhandlung von *O. Mejer* in der *Kirchlichen Zeitschrift.* Herausgegeben von Dr. *Th. Kliefoth*, Oberkirchenrath in Schwerin und Dr. *Otto Mejer*, Consistorialrath und Professor in Rostock. *Sechster Jahrgang.* Siebentes und achtes Heft. Julius und August. Schwerin 1859. Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung (Didier Otto.) S. 385—492 Folgendes: Es sind dort Gutachten über zwei einschlägige Rechtsfälle mitgetheilt, über einen aus Mecklenburg vom Jahre 1858, wobei Mejer ein für den Gegner von Geh. Regierungsrath Aemilius Richter zu Berlin gegebenes Gutachten bekämpft (S. 394—449), und einen Fall aus Hannover vom Jahre 1855 (S. 450—492.) Beide Fälle bewegen sich freilich im Gebiete der Evangelischen, aber da diese im Ganzen hier die canonischen Grundsätze zu Grunde legen, wenngleich Manches auf besonderen Landesgesetzen beruht, so sind theilweise auch die Erörterungen der protestantischen Schriftsteller über das canonische Recht zu berücksichtigen.

Die neueren katholischen Bearbeitungen von *Seitz* (das Recht des Pfarramtes der katholischen Kirche. Regensburg 1840—52) und *Schefold* (die Parochialrechte Stuttgart 1846) haben die Grenzen der Compendiardarstellung immerhin nicht viel überschritten. Vor der Glaubenstrennung geschriebene Monographien, in denen das Filialverhältniss speciell berührt werde, sind *Joh. Bapt. de Caccialupus* de beneficiorum unionibus, und *Petrus de Perusio* de revocat. unionis ecclesiar. Beide finden sich im Tractatus Tractatuum, wo auch eine Abhandlung des *Thomas Campeggi* de unione ecclesiar. stehe.

Unter den unmittelbar für das protestantische Bedürfniss geschriebenen Schriften ist die älteste eine Strassburger Doctordissertation des später in Giessen angestellten Frankfurters *Nicolaus Thilen* de unionibus ecclesiarum et beneficiorum ecclesiasticorum. Argentor. 1671. (16. Sept.) 43. pagg. in Quart. Sie beschränkt sich darauf, aus den beiden Tractaten des *Caccialupus* und *Peter de Perusio*, den umfassenderen Schriften über kirchliches Beneficialwesen von *Nicol. Garcia* (tractat. de beneff. Mogunt. 1636 und öfter) *Petr. Rebuffus* (praxis benef. Lugdun. 1579 u. ö.), und *Joh. de Selva* (de beneficiis. Paris. 1628 und im tract. tr. XV.), der praxis episcop. des Bischofs *Thomas Zerola* (Colon. 1608 u. ö.) und der Schrift des portugiesischen Jesuiten *Bapt. Fragosa* regimen reip. christ. (3 Thle. Lug-

duni 1641 ff.), sowie aus einigen in zweiter Reihe gebrauchten Büchern nicht ungeschickt zu compiliren. Im dritten Cap. legt der (protestant.) Verfasser nach dem Naturrechte das Recht zu uniren der Landesherrschaft bei. Das Ganze ist nicht ohne Fleiss, aber ganz ohne selbstständige Bedeutung. Viel besser ist eine zweite fast gleichzeitige Arbeit über denselben Gegenstand, ihrer Bestimmung nach gleichfalls ursprünglich eine Inauguraldissertation, deren Anfang schon 1674 als solche erchien (De unione eccles. et benef. Dissertatio I., quam — sub praesidio *J. Ph. Slevogtii* — eruditorum examini subjicit Frid. Freyer. Octbr. 1674. Jenae, Litteris Krebsianis), die aber vollständig erst 1678 herauskam. Sie stammt von dem Jenenser *Joh. Phil. Slevogt* und hat den Titel: Comment. IV. de unione ecclesiar. et beneficior. In einem späteren Wiederabdrucke (Jenae 1746) füllt sie XVI und 200 Seiten in Quart. Slevogt beginnt mit Nennung der ihm bekannt gewordenen Vorarbeiten: *Caccialupus*, *Peter de Perusio*, *Rebuffus*, ferner die Lehrbücher von *Lancelot*, *Laymann*, *Renat. Chopin*, S. Staravolscius (Breviar. juris pontificii. Rom. 1653. 1654. 4°), die Schriften des *Alphons Hoieda de Mendoza* de incompatibilitate beneficiorum (Venet. 1579), des *Gregorius Tholosanus* institt. rei beneficiariae (Lugdun. 1592), des *Fr. Duarenus* de eccles. ministeriis ac beneff. (Argentor. 1707 u. ö.), des *Barbosa* forrenlarium episcop. und jus ecclesiasticum, — die responsa et consilia de jure pontif. des *Joh. Wamesius* (Lovan. 1643 fol.) und endlich des römischen Jesuiten *Jod. Azor* institutiones morales. Die Dissertation von *Thilen* und ihr Apparat sind Slevogt unbekannt geblieben, aber er hätte *Ludwig Engel's* collegium juris canonici (Salisburg. 1671 u. ö.) richtiger noch mit genannt, da er auf dasselbe nicht selten zurückgeht. Eine Ergänzung findet die Schrift in einer zweiten, 1678, also kurz nachdem Slevogt Extraordinarius geworden war, erschienenen Quadriga von Dissertationen: De divisione ecclesiarum et beneficiorum. Dieselbe ist in der Ausgabe von Jena 1746, 140 Quartseiten stark und behandelt neben Anderem hierher nicht Gehörigen das Tochterverhältniss der durch Division aus einer älteren mater hervorgehenden Kirche auf S. 119 f. 131 f. Beide Publicationen sind voll Gelehrsamkeit und in dieser Beziehung mit vielen ihrer Zeit üblichen Schnörkeln ausgestattet, die man h. z. Tage lieber entfernt sehen würde und durch welche die juristische Auseinandersetzung ohne Noth verweitläufigt und durchbrochen wird. Sie entbehren jedoch nicht der practischen Anschauung und lehrreicher Beispiele.

Merkwürdiger Weise ist Slevogt seinem der Zeit nach näch-

sten Nachfolger in Bearbeitung der kirchlichen Unionen nicht bekannt geworden. *Ernst Colerus* (Köhler?) aus Anklam, der am 17. August 1688 zu Altorf eine Doctordissertation De unione ecclesiarum potissimum protestantium (36 Seiten Quart) vertheidigte, kennt weder ihn noch Thilen, sondern schöpft von den bisher Genannten, vorzüglich aus *Lancelot, Rebuffus* und *Gregorius Tholosanus*, ausserdem aus mancherlei Conciliensammlungen, aus *Dartis, Ziegler*, und vor Allem aus *Carppov* und *Brunnemann*, denen man hier zuerst begegnet. Die Arbeit ist, wie es scheint, unter dem Einfluss des Altorfer Professors *Heinrich Linck* entstanden. Ihrem Character nach ist die Dissertation der Thilen'schen zu vergleichen, aber um eine Note besser; namentlich sind die Belegstellen aus den Quellen gut zusammengestellt.

Eine vierte, der Zeit nach jetzt folgende Arbeit, die Diss. de ecclesiis filiabus von *Stephan Jakob Riess*, Altorf 1701, war Mejer nicht zugänglich.

Die fünfte, unter demselben Titel, von *Johann Nicol. Hert* in Giessen, stammt aus dem Jahre 1705, und findet sich in *Hert's* Commentt. atque opusc. select. ed *Hombergk*. Francof. ad M. 1737. vol. 2. pars 2. p. 86—95. (10 S. 4°.) Hert bezieht sich auf Ziegler, Lancelot, Barbosa, Carppov und Slevogt. Alles ist nur in compilatorischen Umrissen behandelt, mit Einstreuung einiger Gelehrsamkeit aus fränkischen Capitularien und einigen practischen Beispielen aus *Lynker's* Decisionen (Jena 1700), einem damals neuen Buche. Eigenes enthält der Aufsatz nur in den §§. 10—12. über drei Fragen, welche entstehen können, wenn Mutter- und Tochterkirche verschiedene Patrone haben.

Die sechste Arbeit, welche hier in Betracht kommt, ist wieder eine Altorfer Inauguraldissertation De ecclesia matre, verfasst von dem Gräflich Castell-Rudenhausen'schen Rathe *Johann Christoph Baumgärtner* aus Brixenstadt in Franken und von ihm vertheidigt am 30. October 1713. In einem Abdruck von 1734 füllt sie 31 Quartseiten. Auch hier finden wir *Slevogt* benutzt, *Riess* einmal citirt, *Carppov, Brunnemann, Grotius*, einen Theil der oben schon erwähnten Literatur, und von practischen Arbeiten besonders Tübinger Concilia gebraucht. Das Ganze ist eine mit Fleiss und Verstand geschriebene Compilation, in welcher die eigenen Beiträge des Verfassers hauptsächlich in Mittheilungen bestehen, die er aus den in den Gräflich Castell'schen Herrschaften bestehenden Verhältnissen machte. (Man vgl. über diese Fragen auch *Archiv* II. 17 ff. III. 309, XXI. 353 ff., XXII. 138 ff., XXIV. 112 ff.)

14. Die Verfassung der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen,

im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs und Metropoliten Frhrn. v. Schaguna

mitgetheilt von Prof. *Dr. Hilarius Puscarius* zu Hermannstadt.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn geben hiemit Allen, welche es angeht, kund und zu wissen:

Nachdem die griechisch-orientalischen Glaubensgenossen nach ihrer erfolgten Trennung in zwei von einander unabhängige Metropolitan-Provinzen die Berechtigung erlangt haben, ihre kirchlichen Schul und Fundations-Angelegenheiten, innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze, abgesondert in ihren periodisch einzuberufenden Kirchen-Congressen selbstständig zu regeln, zu ordnen und im Sinne der in diesen Congressen zu verfassenden und von Uns zu genehmigenden Statuten im Wege eigener Organe autonom zu handhaben und zu verwalten: so haben Wir den, von dem mit Unserer Allerhöchsten Entschliessung vom 14. Aug. 1868 nach Hermannstadt einberufenen griechisch-orientalisch-romanischen National-Kirchen-Congresse unter dem Titel »Organisches Kirchen-Statut« zu Stande gebrachten Beschlüssen, und zwar: I. über die Pfarren, II. über die Protopresbyteriate, III. über die Klöster, IV. über die Eparchien und V. über die Metropolie und die dazu gehörigen Schul- und Fundations-Angelegenheiten, sowie auch die Constituirung des National-Kirchen-Congresses, mit einigen Modificationen, Unsere Allerhöchste Sanction für den Umfang der k. k. Militärgränze Allergnädigst zu ertheilen befunden, sowie Wir die erwähnten Beschlüsse dieses griechisch-orientalisch-romanischen National-Kirchen-Congresses auch rücksichtlich des Königreiches Ungarn mittelst besonderer Entschliessung unter Einem genehmigten.

Organisches Statut

der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die griechisch-orientalisch-romanische Kirche in Ungarn und Siebenbürgen regelt, verwaltet und leitet als autonome Kirche kraft ihres, auch durch den IX. Gesetzartikel vom Jahre 1868 garantirten canonischen Rechtes, *unter Aufrechthaltung des Allerhöchsten Oberaufsichtsrechtes Seiner Majestät* alle ihre Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten in allen ihren Bestandtheilen und Factoren unabhängig nach der repräsentativen Form.

Das gegenwärtige organische Statut handelt demnach von der Organisirung der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche aus Ungarn und Siebenbürgen, im ganzen Umfange der Metropolitan-Provinz.

II. Das Element dieser Metropolitan-Provinz ist der Klerus und das Volk der Gläubigen; die Bestandtheile derselben aber sind: 1. die Parochien, 2. die Protopresbyterate, 3. die Klöster, 4. die Eparchien.

III. Die Stellung, die der Klerus und das Volk der Metropolitan-Provinz in der Kirche einnimmt, gibt ihnen das Recht, an allen kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Actionen individuell oder durch ihre Repräsentanten Theil zu nehmen, und auferlegt ihnen die Pflicht, alle Lasten zu tragen, von welchen die Wohlfahrt der Kirche abhängt.

Jeder Bestandtheil der Metropolitan-Provinz hat das Recht, seine kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten unabhängig von einem andern, ihm gleichen Bestandtheile zu regeln, zu verwalten und zu leiten, und jeder kleinere Bestandtheil setzt seine kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Actionen fort in den Angelegenheiten des höheren Bestandtheiles, bis hinauf zur Metropolie.

IV. Alle Actionen der, in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Bestandtheile werden im Wege der Parochial-, Protopresbyterial- und Eparchial-Synoden und des National-Kirchen-Congresses (Metropolitan-Synode) vollzogen.

V. Zur Verwaltung und Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten wird in jeder Parochie und in jedem Protopresbyterale je ein Ausschuss und eine Epitropie in den Eparchien und in der Metropolie aber Consistorien eingesetzt.

VI. Die kirchliche Jurisdiction sowohl in gerichtlichen, als auch in administrativen Angelegenheiten wird durch Protopresbyterial-Stühle als erste Instanz, durch Diöcesan-, beziehungsweise Archi-Diöcesan-Consistorien als zweite Instanz und durch das Metropolitan-Consistorium als dritte Instanz vollzogen.

Besondere Bestimmungen werden jene Gegenstände bezeichnen, betreff deren eine Abweichung im Instanzwege einzutreten hat.

VII. Zur Vollziehung der Verfügungen irgend einer kirchlichen Jurisdiction oder Behörde dürfen nur kirchliche und moralische Mittel angewendet werden.

In ausserordentlichen Renitenzfällen jedoch kann zur Erhaltung der Ordnung auch die Assistenz der weltlichen Macht in Anspruch genommen werden.

VIII. Die oberührten organischen Bestandtheile der Metropolie werden bei Zeiten für die intellectuellen und materiellen Mittel vorsorgen, welche zur Erreichung der kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Zwecke erforderlich sind, und in wieweit es ihnen auch im

Wege der, innerhalb und ausserhalb der Metropolie gemachten Sammlungen gelingen sollte, die erforderlichen Kosten zu decken, werden sie auch zu Unterstützungen aus Staatsmitteln Zuflucht nehmen.

IX. Zur Aufrechthaltung der organischen und canonischen Einheit unter den beiden, der romanischen und serbischen Metropolien, sowie auch zur Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der orientalisch-orthodoxen Kirche wird die Nothwendigkeit einer aus beiden Metropoliten und den Suffragan-Bischöfen dieser zwei Metropolien bestehenden gemeinschaftlichen Synode anerkannt.

Die Constituirung dieser Synode wird dem wechselseitigen Einvernehmen mit dem griechisch-orientalisch-serbischen Congresse überlassen [1]).

X. Dem Obangeführten zufolge handelt das vorliegende organische Statut über Nachstehendes:

1. über die Pfarren,
2. „ „ Protopresbyterate,
3. „ „ Klöster,
4. „ „ Eparchien und
5. „ „ Metropolie.

Erstes Hauptstück. Die Pfarre.

§. 1. Die Pfarre als Kirchengemeinde ist die Vereinigung der Christen mit den materiellen und moralischen Mitteln zur Erhaltung einer oder mehrerer Kirchen, Schulen und Friedhöfe, eines oder mehrerer Priester und Lehrer und des dazu noch erforderlichen Personales. Eine solche Parochie heisst Mutterpfarre.

§. 2. Die Vereinigung jener Christen aber, die nicht im Stande sind, für sich einen Pfarrer, eine Schule und das übrige erforderliche Personal zu erhalten, schliesst sich einer der nächsten Mutterpfarren unter dem Namen einer Filiale an, deren Mitglieder in kirchlichen, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten dieselben Rechte geniessen und Pflichten erfüllen, deren ihre Genossen aus der Mutterpfarre theilhaftig sind.

§. 3. Wenn eine Filiale für sich eine Mutterpfarre bilden will, so hat sie unter Nachweisung, dass sie im Stande sei, eine solche im Sinne des ersten Paragraphen zu erhalten, hierum bei dem Protopresbyterialstuhle einzuschreiten.

---

1) Im Urtexte steht: »im Einvernehmen mit der Metropolitan-Synode der serbischen Hierarchie.« Der romanisch-nationale Kirchen-Congress im J. 1870 recurirte an Se. Majestät um Befassung des Urtextes, weil er dem Wesen der Sache entspricht.

Eine diesfällige Angelegenheit wird nach vorläufiger Vernehmung der Mutterpfarre, dem betreffenden Diöcesan-Consistorium zur Schlussfassung vorgelegt.

§. 4. Wenn ein Fremder sich in eine Pfarre niederlassen und deren Mitglied werden will, ist er verpflichtet, bei der Pfarrsynode nachzuweisen, dass er griechisch-orientalischer Religion ist, und nur auf Grund einer solchen Nachweisung und nach Verlauf von sechs Wochen wird er sich der Aufnahme in die Pfarr-Gemeinde und deren Rechte erfreuen; wird aber zugleich verpflichtet sein, gleich den übrigen Pfarrgenossen die Lasten zu tragen.

§. 5. Die Pfarr-Angelegenheiten werden besorgt:

1. durch die Pfarr-Synode,
2. durch den Pfarr-Ausschuss und
3. durch die Pfarr-Epitropie.

I. Abschnitt. Die Pfarrsynode.

§. 6. An der Pfarrsynode nehmen alle jene Eingepfarrten Theil, die *grossjährig*, selbstständig, moralisch, unbeanständet sind, und den Parochial-Verpflichtungen nachkommen [1]).

§. 7. Die Agenden der Pfarrsynode sind:

1. Wahl der Mitglieder des Pfarr-Ausschusses;
2. die Wahl des Pfarrers, Kaplans, Diacons, der Parochial, Epitropen, Professoren und Lehrer;
3. Prüfung und Gutheissung der Anträge des Pfarr-Ausschusses über den Bau, die Reparatur, oder Instandhaltung der Kirche, Schule, des Pfarrhauses oder anderer Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Realitäten;
4. Prüfung und Gutheissung der, von dem Ausschusse in Antrag gebrachten Mittel für die Errichtung von Fonden, für kirchliche, Schul- und philantropische Zwecke;
5. Prüfung und Gutheissung des Pfarrausschuss-Antrages über den Gehalt des Pfarrers, Kaplans, Diacons, der Professoren, Lehrer und des übrigen Personales;
6. Wahl der Abgeordneten zur Eparchial-Synode und zum National-Kirchencongress;
7. Sorge tragen, dass der Pfarrausschuss und die Epitropie ihren Beruf nach den Bestimmungen dieses organischen Statutes erfüllen;
8. Unterbreitung ihrer Beschlüsse im Wege des Protopresbyters an das betreffende Consistorium zur weiteren Behandlung;

1) Im Urtexte heisst es: die selbstständig sind, also nicht grossjährig. Gegen diese Abänderung des Urtextes remonstrirte der Congress im J. 1870.

9. die politischen Behörden in der Militärgrenze haben in dem in vorstehenden Angelegenheiten ihnen zustehenden Wirkungskreis auch fernerhin zu verbleiben[1]).

§. 8. Am Tage der Abhaltung der Pfarrsynode ist die heilige Lithurgie mit Anrufung des heiligen Geistes abzuhalten.

§. 9. Der Tag zur Abhaltung der Pfarrsynode ist unter gleichzeitiger Bekanntmachung der vorzunehmenden Berathungs-Gegenstände in der Kirche acht Tage vorher durch den Ortspfarrer kundzumachen, und davon auch der Erzpriester zu dem Zwecke zu verständigen, damit auch er nach Umständen an der Parochial-Synode theilnehmen könne.

§. 10. Vorsitzender der Pfarrsynode ist in der Regel der Ortspfarrer, und wo die Pfarrstelle ledig ist, der Pfarrverweser; dieser ist jedoch verpflichtet, wenn der Erzpriester zugegen ist, demselben den Vorsitz zu gestatten, in welchem Falle er den Sitz eines Vice-Präsidenten einnimmt.

Wenn der Pfarrer, beziehungsweise Pfarrverweser verhindert ist, so nimmt, im Falle, dass in der Pfarrgemeinde mehrere Geistliche sind, der im Dienst ältere den Vorsitz, und wenn überhaupt kein Local-Geistlicher da ist, so ist der Erzpriester berechtigt, einen Geistlichen aus der nächsten Pfarrgemeinde zum Vorsitzenden zu substituiren.

Der Vorsitzende ist für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich und verpflichtet, die Verhandlungs-Gegenstände derart zur Berathung vorzutragen, dass kein, auf die Tagesordnung nicht gestellter Gegenstand in Verhandlung gezogen werden könne.

Auch den Mitgliedern der Synode steht das Recht zu, Anträge zu stellen, welche von wenigstens drei andern Mitgliedern unterstützt sein müssen; der Vorsitzende muss diese noch während der Dauer derselben Synode auf die Tagesordnung setzen.

§. 11. Der Vorsitzende hat das Recht, die Pfarrsynode aus Anlass einer Unordnung aufzulösen, in welchem Falle derselbe an den Erzpriester, und dieser an das betreffende Consistorium die Anzeige zu erstatten hat.

Die Pfarrsynode wird regelmässig einmal im Jahre, und zwar im Monate Jänner abgehalten, dieselbe kann aber auch ausserordentlich einberufen werden, wenn dies die dringende Vornahme eines im §. 7. bezeichneten Gegenstandes, z. B. die Wahl des Pfarrers, Kaplans, Diacons, der Epitropie, Professoren erheischt.

1) Im Urtexte kommt dieser Punkt nicht vor; er ist von Seite des Kriegsministeriums eingeschaltet; darum hat der Congress im J. 1870 dagegen recurirt.

§. 13. Die Pfarrsynode, in welcher die Wahl des Pfarrers, Kaplans, Diacons, der Professoren und Lehrer vorgenommen werden soll, wird durch den Erzpriester einberufen, welcher zugleich den Vorsitz einer solchen Synode zu führen hat.

Der Erzpriester hat noch vor Abhaltung der der diesfälligen Synode sich mit dem Pfarrausschuss über die zu candidirenden Individuen ins Einvernehmen zu setzen, und darüber zu wachen, dass die für die geistlichen Stellen zu candidirenden Individuen absolvirte Kleriker auch für den Schullehrersberuf vorbereitet, und mit dem Zeugnisse des Consistoriums darüber versehen sein, dass sie zur Bekleidung eines priesterlichen Amtes geeignet sind. (S. §. 121.)

Diejenigen Individuen aber, die für die Stelle eines Professors oder Lehrers concurriren, müssen auch das vom Consistorium ausgestellte Qualifications-Zeugniss vorweisen.

§. 14. Die Pfarrsynode wählt aus ihrer Mitte oder auch aus der Reihe der übrigen Pfarrmitglieder zur Führung der schriftlichen Agenden einen oder zwei Notäre, welche, wenn sie aus dem Schoose der Synode gewählt sind, entscheidendes Stimmrecht haben.

§. 15. Zu einer giltigen Beschlussfassung ist die Beobachtung der, in den §§. 9, 10. und 13. vorgeschriebenen Formen und die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wenn die Stimmen gleich sind, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 16. Berufungen gegen einen Beschluss der Pfarrsynode können binnen 14 Tagen bei dem Protopresbiteral-Stuhle eingebracht werden, von wo sie dann an das Eparchial-Consistorium befördert werden.

Nach Verlauf dieser Frist eingebrachte Berufungen werden nicht berücksichtigt.

II. Abschnitt. Pfarr-Ausschuss.

§. 17. Der Pfarr-Ausschuss ist diejenige Körperschaft, welche von Seite der Pfarrsynode aus ihrer Mitte gewählt wird, um die Kirchengemeinde nach Aussen zu vertreten, und die Geschäfte derselben in öconomischen Angelegenheiten der Kirche, Schule und Stiftungen zu führen und zu leiten.

§. 18. Die Mitglieder des Pfarr-Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, und können wieder gewählt werden.

§. 19. Der Pfarr-Ausschuss wird in den Gemeinden bis zu 1000 Seelen aus 10, bis 1500 aus 15, bis 2000 aus 10, bis 2500 aus 25, und darüber aus 30 Mitgliedern gebildet.

Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder, der Schwie-

gervater und Schwiegersohn, können nicht zugleich Mitglieder des Pfarr-Ausschusses sein.

Der Pfarrer, beziehungsweise der Pfarrverweser, und wo mehrere Pfarren sind, der ältere im Dienste ist natürliches Mitglied der Pfarrsynode.

§. 20. Der sich constituirende Pfarr-Ausschuss erwählt den Vorsitzenden und Schriftführer; der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt, zum Schriftführer aber kann auch ein anderes geeignetes Individuum, welches nicht Mitglied des Pfarr-Ausschusses ist, gewählt werden, in welchem Falle er nur berathende Stimme hat.

§. 21. Der Pfarr-Ausschuss hält seine Sitzungen nach Erforderniss der Umstände, in der Regel aber am Ende der Monate Juli und December jeden Jahres, um der Pfarrsynode, welche im Monate Jänner abgehalten wird (§. 12.), den Generalbericht über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche, Schule und Stiftungen und die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen, sowie den Voranschlag über jene des folgenden Jahres vorlegen zu können.

§. 22. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Pfarr-Ausschusses ist die Gegenwart der absoluten Mehrheit der Ausschussmitglieder, sowie auch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sind die Stimmen gleich getheilt, dann gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 23. Der Wirkungskreis des Pfarr-Ausschusses ist folgender:

1. Inventirung des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Kirche, Schule und Fonde und die Evidenzhaltung desselben.

Das Inventar darüber wird in drei Exemplaren verfasst, deren eines bei der Pfarr-Epitropie, das zweite bei dem Pfarr-Ausschusse aufbewahrt, das dritte aber dem Eparchial-Consistorium vorgelegt wird.

2. Unausgesetzte Fürsorge für die Erhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Kirche, Schule und Stiftungen.

3. Instandhaltung der Kirchen-, Schul- und Fondsgebäude.

4. Versorgung der Kirche mit den erforderlichen Ritual-Bildern, Gefässen, Büchern und anderen Aparamenten für den Gottesdienst und der Schule mit den erforderlichen Möbeln und Vorrichtungen.

5. Concurs-Ausschreibung für die Stellen eines Pfarrers, Ka-

plans, Diacons, Professors und Lehrers, nach stattgehabtem Einvernehmen mit dem betreffenden Protopresbyter, beziehungsweise der Schuldirection.

6. Einvernehmlich mit dem Protopresbyter, beziehungsweise der Schuldirection, Berathung und Feststellung der Liste der Candidaten, die für die Stelle eines Pfarrers, Kaplans, Diacons, Professors und Lehrers concurrirt haben.

7. Ausfindigmachung der erforderlichen Mittel zum allenfalls erforderlichen Bau oder zur Reparatur der Kirche, Schule, des Pfarrhauses und anderer Gebäude, welche Eigenthum der Pfarrgemeinde sind, und Berichterstattung an die Pfarrsynode unter gleichzeitiger Vorlage der Bau-Voranschläge.

8. Berathung über das Ausfindigmachen der Mittel zur Dotirung des Pfarrers, Kaplans, Diacons, der Professoren und Lehrer, und Berichterstattung hierüber an die Pfarrsynode.

9. Feststellung der Bedingungen, welche die Epitropen bei der Exarendirung der Kirchen, Schul- und Fondrealitäten zu beobachten haben.

10. Feststellung der Modalität für die fruchtbringende Anlegung der disponiblen Gelder der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

11. Am Schlusse des Jahres Prüfung der Rechnung der Epitropie und Vorlage derselben an die Pfarrsynode.

12. Wahl der Sänger, Glöckner und anderer Kirchen- und Schuldiener. Zu Sängern können nur solche Individuen gewählt werden, die ein vom Protopresbyter ausgestelltes Qualifications-Zeugniss vorweisen.

13. Das Wirken im Interesse der Religiösität und Moralität der gesammten Pfarrmitglieder, und behufs Ausrottung von was immer für abergläubischen Gewohnheiten und Ausartungen durch moralische Mittel und kleinere Kirchenstrafen. Hiezu kann der Beistand des Protopresbyters und im Nothfalle auch jener des Bischofes erbeten werden.

14. Wahrung des Ansehens und der Ehre der Kirche und der Pfarrgemeinde im Sinne der Gesetze.

15. Der Pfarr-Ausschuss macht ferner dem Protopresbyterial-Stuhle und im Wege dieses dem betreffenden Eparchial-Consistorium Vorschläge, und was immer für Vorstellungen, die sich auf das Wohl der Kirche, Schule und Stiftungen beziehen.

16. Derselbe unterstützt arme Kinder im Schulbesuche durch Versehung derselben mit Schulbüchern.

17. Schafft eine Pfarr-Bibliothek und erleichtert so das Lesen nützlicher Bücher.

18. Führt ein Protocoll über alle Angelegenheiten, haltet die Acten in gehöriger Ordnung und bewahrt dieselben im Kirchen-Archive.

19. Bezüglich aller vorstehend bezeichneten Obliegenheiten des Pfarr-Ausschusses in Ansehung der Verwaltung, Inventirung, dann Verrechnung und Verwahrung des gesammten Pfarr-Vermögens haben übrigens die politischen Behörden in der Militärgrenze den bisherigen Einfluss auch fernerhin mitzuüben.

III. Abschnitt. Die Pfarr-Epitropie.

§. 24. Die Pfarr-Epitropen sind diejenigen Pfarr-Männer, denen das Vermögen der Pfarrkirche und Schule und deren Stiftungen anvertraut wird.

§. 25. Die Epitropen werden durch die Pfarrsynode aus den bestverdienten Mitgliedern der Pfarrgemeinde gewählt, und dürfen unter einander bis zum sechsten Grade der Blutsverwandtschaft, oder dem vierten Grade der Schwägerschaft nicht stehen.

§. 26. Für Parochien bis 1000 Seelen werden zwei, bis 2500 Seelen drei, und darüber vier Epitropen bestellt. — Sie werden auf drei Jahre gewählt, können aber wieder gewählt werden.

§. 27. Der Beruf der Pfarr-Epitropen ist:

1. Von dem Pfarr-Ausschusse das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kirche, Schule und Stiftungen inventarmässig zu übernehmen, und mit demselben nach den Beschlüssen der Pfarrsynode, beziehungsweise des Pfarr-Ausschusses zu walten.

2. In einem eisernen Kasten mit drei Schlüsseln das bewegliche Vermögen der Kirche, Schule und Stiftungen aufzubewahren, als da sind: baares Geld, Schuldverschreibungen und andere Werthpapiere Von den drei Schlüsseln des Kastens wird bei jedem Epitropen einer gehalten, wo nur zwei Epitropen sind, ist der dritte bei dem Pfarrer, und wo mehrere Pfarrer vorhanden sind, bei demjenigen derselben aufzubewahren, welchen der Pfarr-Ausschuss hiezu ermächtigt.

Bei dem Eröffnen und Schliessen der Cassa ist die Anwesenheit aller drei Individuen, welche die Schlüssel haben, erforderlich, und diese sind für den Stand der Cassa »in solidum« verantwortlich.

3. Ein Protocoll über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

4. Ein Journal über den Stand des Pfarr-Vermögens zu führen, und zwar in zwei Exemplarien, von denen das eine in der Cassa, das andere bei den Epitropen aufbewahrt wird.

5. Am Schlusse des Solar-Jahres dem Pfarr-Ausschusse eine documentirte Rechnung über die Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Einnahmen und Ausgaben vorzulegen, und sich einer, von dem Pfarr-Ausschusse etwa anzuordnenden speciellen Cassa-Revision ungesäumt zu unterziehen.

6. Keine Ausgabe ohne Ermächtigung des Pfarr-Ausschusses, beziehungsweise der Pfarrsynode zu unternehmen.

7. Zu wachen, dass die Gebäude der Kirchen, Schulen und anderer Realitäten, sowie auch der Hof der Kirche, der Schule und des Pfarrgebäudes, dann der Friedhof im guten Stande erhalten werden.

8. Dem Kirchen- und Schul-Personale regelmässig die festgesetzten Bezüge auszubezahlen, sowie auch den anderen Beneficiaten und Stipendisten die vorgeschriebenen Unterstützungen auszufolgen.

9. Der den politischen Behörden in der Militärgrenze in allen diesen Richtungen zustehende Einfluss bleibt denselben gewahrt.

§. 28. Dort, wo mehrere Kirchen-Gemeinden eine oder mehrere gemeinschaftliche Schulen unterhalten, wird aus den Ausschüssen dieser Pfarr-Gemeinden ein Schul-Ausschuss und durch diesen eine Schul-Epitropie gewählt, demnach:

1. besteht die Zahl eines solchen Schul-Ausschusses aus je drei, aus dem, und durch den betreffenden Pfarr-Ausschuss gewählten Mitgliedern;

2. eine derlei Schul-Epitropie hingegen besteht aus vier Mitgliedern.

3. Die Wahl eines solchen Schul-Ausschusses geschieht für die Dauer von sechs Jahren, jene der Epitropen aber auf drei Jahre.

4. Dieser Schul-Ausschuss und die Schul-Epitropie hat in Betreff der gemeinschaftlichen Schule jenen Wirkungskreis, welcher für Pfarr-Ausschüsse und Epitropien vorgeschrieben ist.

5. Auch in Ansehung des Schulwesens haben die Militärgrenzbehörden den ihnen zustehenden Einfluss fernerhin auszuüben.

Zweites Hauptstück. Das Protopresbyterat.

§. 29. Das Protopresbyterat ist die Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden, welche einen Protopresbyter als Vorstand zur Leitung ihrer Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten hat; der Protopresbyter hat in jenem Orte des Presbyterial-Bezirkes zu wohnen, welcher den dazu gehörigen Kirchengemeinden am zugänglichsten ist.

§. 30. Das Protopresbyterat verrichtet seine Angelegenheiten: 1. durch den Protopresbyterial-Stuhl, 2. durch die Protopresbyteral-Synode, 3. durch den Protopresbiteral-Ausschuss und 4. durch die Protopresbyteral-Epitropie.

I. Abschnitt. Der Protopresbyteral-Stuhl.

§. 31. Der Protopresbyteral-Stuhl ist diejenige Kirchenbehörde, welche in kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, und in den weiter unten bezeichneten Angelegenheiten insbesondere die erste Instanz in der Metropolitan-Provinz bildet.

§. 32. Der Protopresbyteral-Stuhl besteht ausser dem Protopresbiter oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, noch aus sechs Pfarrern mit entscheidender Stimme, dann aus einem Matrimonial-Defensor und einem Schriftführer mit berathender Stimme.

Die zwei letzteren können auch aus den Kaplanen, Diaconen oder auch aus dem weltlichen Stande sein.

Der Schriftführer hat das Protocoll zu führen und die schriftlichen Aufsätze, die Expeditur und das Archiv zu besorgen.

§. 33. Zum Wirkungskreise des Protopresbyteral-Stuhles als Forum erster Instanz gehören folgende Gegenstände:

1. Beilegung, beziehungsweise Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Priestern, der Beschwerden der Kirchengemeinden, wegen Ueberforderungen der Stolar-Gebühren und wegen anderer Unzukömmlichkeiten von Seite der Geistlichkeit; wegen Verkürzung der Stola und anderer gesetzlicher Einkommen der Priester seitens der Pfarrgemeinden, oder einzelner Gläubigen.

2. Beilegung, beziehungsweise Entscheidung der, aus der Verlobung und Ehe entspringenden Streitigkeiten in ihrem canonischen Theile.

3. Ueberwachung der Führung von Matrikel- und anderer Parochial-Protocolle; Verhandlung derjenigen kirchlichen Angelegenheiten und geistlichen Disciplinar-Sachen, welche vom bischöflichen Consistorium an den Protopresbyteral-Stuhl als erste Instanz speciell zugewiesen werden, und Prüfung der Wahlen für den Pfarrer, Kaplan, Diacon und andere Diener der Kirche.

4. Ueberwachung des Betragens des Kirchenpersonales.

§. 34. Zu einer giltigen Entscheidung des Protopresbyteral-Stuhles ist erforderlich, dass ausser dem Vorsitzenden und dem Schriftführer wenigstens noch vier Mitglieder zugegen seien. Bei gleicher Theilung der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 35. Die Mitglieder des Protopresbyteral-Stuhles können

untereinander bis zum sechsten Grade des Blutes oder zum vierten der Schwägerschaft nicht verwandt sein, und können bei den Verhandlungen über Streitigkeiten der Parteien, mit denen sie im selben Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht Theil nehmen.

§. 36. Der Protopresbyteral-Stuhl wird regelmässig alle Monate einmal, in dringenden Fällen aber auch ausserordentliche Sitzungen haben.

§. 37. Berufungen vom Protopresbyteral-Stuhle können an das Eparchial-Consistorium binnen 14 Tagen ergriffen, die später eingelaufenen Berufungen werden nicht mehr berücksichtigt, und die Protopresbyteral-Entscheidungen, ausser dem Falle der gänzlichen Ehescheidung, welche von Amtswegen dem Consistorium vorgelegt werden, werden sofort in Vollzug gesetzt.

II. Abschnitt. Die Protopresbyteral-Synode.

§. 38. Die Protopresbyteral-Synode ist die Repräsentanz der Geistlichkeit und der Pfarr-Gemeinden aus dem Protopresbyteral-Bezirke derart, dass darin die Geistlichkeit mit einem Dritttheile, die Pfarr-Gemeinden aber mit zwei Dritttheilen vertreten sein sollen.

In dem Protopresbyterate, welches über 20,000 Seelen zählt, besteht die Synode aus 12 Repräsentanten der Geistlichkeit und 24 Vertretern der Kirchen-Gemeinden, und wo die Seelen-Anzahl geringer ist als 20,000 Seelen, aus 8 Mitgliedern geistlicher Seits, und 16 Mitgliedern von Seite der Kirchen-Gemeinden.

§. 39. Jene Protopresbyteral-Synoden, welche den Protopresbiter zu wählen haben, bestehen aus der doppelten Anzahl der vorgeschriebenen Mitglieder.

§. 40. Die Mitglieder der Protopresbyteral-Synode werden auf drei Jahre gewählt, und können wieder gewählt werden.

Die geistlichen Mitglieder der Protopresbyteral-Synode werden durch die Geistlichkeit des Protopresbyteral-Bezirkes an dem dazu bestimmten Orte gewählt; was aber die Wahl der weltlichen Mitglieder anbelangt, so wird der Protopresbyteral-Bezirk in so viele Wahlbezirke getheilt, als Mitglieder im Sinne des §. 38. zu wählen sind.

Für die Synode, welche den Protopresbyteral zu wählen hat, wird in jedem Wahlbezirke die doppelte Anzahl der Mitglieder gewählt.

Wähler sind alle jene, welche die im §. 6. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

Die nothwendigen Vorkehrungen zur Leitung und Vollziehung

der Wahlen, werden bis zur anderweitigen Verfügung der Eparchial-Synode, dem betreffenden Eparchial-Consistorium anvertraut.

§. 41. Zu Mitgliedern der Protopresbyteral-Synode können nur diejenigen gewählt, welche die im §. 6. vorgeschriebene Qualification besitzen.

§. 42. Bei Gelegenheit der Einberufung der Protopresbyteral-Synode, welche mit 14 Tagen im Voraus kundgemacht werden muss, ist der Vorsitzende gehalten, auch diejenigen Gegenstände bekannt zu machen, welche in der Synode verhandelt werden.

§. 43. Damit die Protobresbyteral-Synode giltige Beschlüsse fassen könne, ist erforderlich, dass ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Mehrheit der Mitglieder daran Theil nehmen.

§. 44. Diese Synode wählt aus ihrer Mitte oder auch ausserhalb derselben einen Schriftführer, welcher geistlichen oder weltlichen Standes sein kann.

§. 45. Die Protopresbyteral-Synode wird einmal im Jahre, und zwar am ersten oder zweiten Sonntage des Monates Februar abgehalten, und bei der Einberufung derselben ist das, im §. 42. Vorgeschriebene zu beobachten; in Fällen, wenn der Protopresbyter oder zwei Drittel der Mitglieder die Verhandlung eines wichtigen kirchlichen Schul- oder Fundational-Gegenstandes für dringend nothwendig finden sollten, kann die Protopresbyteral-Synode auch ausserordentlich einberufen werden.

Ueber die Abhaltung einer ausserordentlichen Protopresbyteral-Synode ist jedesmal auch das Eparchial-Consistorium zeitlich in Kenntniss zu setzen.

§. 46. Der Protopresbiter als Vorsitzender oder sein Stellvertreter ist für die Aufrechthaltung der guten Ordnung der Synode, sowie auch dafür verantwortlich, dass darin mit Gottesfurcht und Bescheidenheit nur jene Gegenstände in Berathung gezogen werden, welche im §. 50. angedeutet sind, und dass ihre Beschlüsse auf den bestehenden Kirchen-Institutionen, den Anordnungen des Bischofs des Consistoriums und der Eparchial-Synode beruhen.

Falls die Protopresbyteral-Synode sich in Angelegenheiten einlässt, welche nicht in den Bereich ihres Wirkungskreises fallen, oder die Ordnung gestört wird, und selbst auf die Mahnung des Vorsitzenden nicht hergestellt werden kann, ist der Vorsitzende verpflichtet, das Protocoll zu schliessen, die Synode aufzulösen, und darüber den Eparchial-Consistorien unter Erbittung weiterer Weisungen zu berichten.

§. 47. Es steht den Synodal-Mitgliedern frei, ihre besonderen

Meinungen abzugeben und zu verlangen, dass solche in das Protocoll eingetragen werden; es wird jedoch nur ein solches Separat-Votum in das Protocoll aufgenommen werden können, welches binnen 24 Stunden schriftlich überreicht wird.

§. 48. Der Vorsitzende bestimmt die Reihe der zu verhandelnden Gegenstände, wesswegen jeder Antrag, welcher von einem oder mehreren gestellt wird, früher dem Vorsitzenden angemeldet werden muss, damit dieser im Einvernehmen mit der Synode die Reihenfolge und die Zeit der Verhandlung des eingebrachten Antrages festsetzen könne.

§. 49. Das Protocoll der Protopresbyteral-Synode unterfertigt nach vorläufiger Autenticirung der Präsident und Schriftführer.

Ebenso werden auch die Expeditionen und die Auszüge durch dieselben unterzeichnet.

§. 50. Angelegenheiten der Protopresbyteral-Synode sind:

1. Die öconomisch-kirchlichen Schul- und Stiftungs-Gegenstände, welche auf das ganze Protopresbyterat Bezug haben.

2. Wahl des Protopresbyters, der Professoren und Lehrer für die Tractual-Schulen und die Repräsentation des Wahlactes an das Eparchial-Consistorium.

3. Förderung des Schulwesens in dem Protopresbyteral-Bezirke und

4. Fürsorge für die Aufrechthaltung des Ansehens und der Autonomie der Kirche.

§. 51. Zur Abhaltung der Protopresbyteral-Synode, welche den neuen Protopresbyter zu wählen hat, wird das Eparchial-Consistorium einen Commissär ernennen und denselben ermächtigen, die Wahlsynode einzuberufen und zu leiten.

§. 52. Am Tage der Wahl wird der Eparchial-Commissär die heilige Lythurgie, unter Anrufung des heiligen Geistes abhalten, und eine auf die verzeichnende Wahl Bezug nehmende Rede halten.

§. 53. Nach der heiligen Lythurgie versammeln sich die Synodal-Mitglieder entweder in der Kirche oder in einem anderen entsprechenden Locale und laden den Commissär mittelst einer Deputation in die Synode zur Eröffnung derselben.

Der angekommene Commissär nimmt sofort den Vorsitz ein, hält an die Wähler eine Zweckrede, und beauftragt den Schriftführer, die Consistorial-Ermächtigung vorzulesen.

Hierauf werden die Wähler verificirt und der Reihe nach zur Abstimmung aufgefordert.

Die Wahl kann nicht durch Acclamation, sondern nur mit

geheimer Abstimmung vollzogen werden. Jeder Wähler überreicht dem vorsitzenden Commissär seine Stimme schriftlich, und nachdem so alle Stimmen gesammelt sind, werden sie durch den Vorsitzenden gezählt, eröffnet und mit lauter Stimme verlesen.

Diejenigen drei Individuen, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, werden dem Eparchial-Consistorium zu dem Zwecke präsentirt, damit es einen derselben ernenne.

Der Gewählte, beziehungsweise Ernannte, muss ein geeigneter und auf dem Gebiete der Kirche und Schule wohlverdienter Mann sein.

§. 54. Der Neugewählte, beziehungsweise ernannte Protopresbyter hat, bevor er seine Function beginnt, sich beim Eparchial-Bischof behufs Hirotesirung und Erhaltung des Bestallungs-Decretes (Singelie) vorzustellen, worauf das Protopresbyterat im Wege eines bischöflichen Circulärs verständigt wird, und der neue Protopresbyter in seine Activität eintritt.

§. 55. Die Wahl der Mitglieder des Protopresbyteral-Stuhles, der Professoren und Lehrer für die Tractual- (Protopresbyteral-) Schulen wird unter dem Vorsitze des Protopresbyters vollzogen.

Bei der Wahl der erstgenannten ist das im §. 53. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Zur Besetzung der Professoren- und Lehrerstellen aber wird durch den Protopresbyter im Einvernehmen mit dem Protopresbyteral-Ausschusse der Concurs ausgeschrieben, nach dessen Terminablauf der Protopresbyter im Einvernehmen mit dem gedachten Ausschusse die Liste der Concurrenten zusammenstellt und der Protopresbyteral-Synode vorlegt.

Diese candidirt aus den Concurrenten drei im Sinne des Gesetzes qualificirte, auf dem Schulgebiete wohlverdiente Männer, und unterbreitet den Wahlact dem betreffenden Consistorium zur Ernennung.

III. Abschnitt. Der Protopresbyteral-Ausschuss.

§. 56. Der Protopresbyteral-Ausschuss ist die aus der Mitte der Protopresbyteral-Synode erwählte Körperschaft, welche die Beschlüsse derselben vollzieht, und zunächst berufen ist, die dem ganzen Protopresbiterale gemeinschaftlichen ökonomischen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten zu führen und zu leiten.

§. 57. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden durch die Protopresbyteral-Synode mit Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden.

§. 58. Dieser Ausschuss besteht in den Protopresbyteraten bis

20,000 Seelen aus sechs, in jenen über 20,000 Seelen aus zwölf Mitgliedern, deren ein Drittel aus dem geistlichen, zwei Drittel aus dem weltlichen Stande gewählt werden.

§. 59. Vorsitzender des Ausschusses ist der Protopresybter, beziehungsweise sein Stellvertreter.

§. 60. Der Ausschuss wählt sich selbst das Hilfspersonale.

§. 61. Ein giltiger Beschluss des Ausschusses kann nur dann gebracht werden, wenn bei der Berathung ausser dem Vorsitzenden noch wenigstens vier, beziehungsweise acht Mitglieder theilgenommen haben. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 62. Der Ausschuss hält seine Sitzung in der Regel viermal des Jahres, und zwar im Jänner, April, Juli und October, in Dringlichkeitsfällen auch öfters.

§. 63. Die Agenden desselben sind in Betreff des ganzen Protopresbyterats dieselben, welche in Pfarr-Angelegenheiten zur Competenz des Pfarr-Ausschusses gehören.

IV. Abschnitt. Protopresbyteral-Epitropie.

§. 64. Für die Manipulation der Kosten, welche zur Deckung der dem ganzen Protopresbyterate gemeinschaftlichen Kirchen- und Schulerfordernisse nothwendig sind, sowie auch für die Administrirung derjenigen Kirchen- und Schulfonde, welche für das ganze Protopresbyterat ins Leben gerufen werden sollten, wird eine Protopresbyteral-Epitropie bestellt.

Diese Epitropie wird aus vier Epitropen und zwei Ersatzmännern bestehen, welche von der Presbyteral-Synode auf drei Jahre gewählt werden, und für den ganzen Protopresbyteral-Bezirk jenen Wirkungskreis haben, welcher für den Wirkungskreis der Epitropen in Pfarrangelegenheiten vorgeschrieben ist.

§. 55. Dort wo zur Erhaltung eines höheren Schulinstitutes Gemeinden aus zwei oder mehreren Protopresbyteraten concurriren, wird — indem aus den betreffenden Protopresbyteral-Ausschüssen ein Central-Schul-Ausschuss gewählt wird, durch und aus diesem auch eine Central-Epitropie nach der Analogie des §. 28. gewählt.

Drittes Hauptstück. Die Klöster.

§. 66. Das Kloster ist der Wohnort derjenigen kirchlichen Personen, welche durch feierliches Gelöbniss sich canonisch vereinigt haben, um ihr Leben in gänzlicher Enthaltsamkeit, Armuth und Gehorsam zuzubringen.

§. 67. Das Kloster vereinigt einerseits alle Eigenschaften einer Kirchengemeinde, anderseits ist es dem Protopresbyterate coordinirt und untersteht demnach als solches nur den Eparchial-Behörden.

§. 68. Klöster dürfen nur mit Einwilligung des betreffenden Eparchial-Bischofes gestiftet und errichtet werden; der Stifter ist gehalten, die zur Erhaltung des Klosters erforderlichen Einnahmsquellen sicherzustellen.

§. 69. Klöster dürfen zu weltlichen Beherbergungszwecken nicht verwendet werden.

§. 70. Die Mönche mit dem übrigen Klosterpersonale stehen unter der unmittelbaren Aufsicht ihres Klostervorstandes, mittelbar aber unter Jurisdiction des Diöcesan-Bischofs, beziehungsweise Erzbischofs.

§. 71. Der Mönch werden will, muss sich der canonischen Probe unterziehen, und wenn er von Seite der Kloster-Synode für den Mönchstand würdig befunden, wird derselbe durch den Klostervorstand dem Bischofe, beziehungsweise Erzbischofe behufs Erlangung der Benediction vorgestellt.

§. 72. Die Mönche, ohne Rücksicht ihre Hierothonie oder Hierothesie sammt ihren Vorständen sind verbunden, sich strenge und gewissenhaft den canonischen Satzungen gemäss zu verhalten.

§. 73. Die Klöster-Agenden werden durch die Kloster-Synode verrichtet, an welcher alle Hieromonachen mit entscheidender, die Hierodiaconen aber nur als Zuhörer und Schriftführer mit berathender Stimme theilnehmen.

§. 74. Vorsitzender der Kloster-Synode ist der Klostervorstand, der die gute Ordnung bei den Berathungen aufrecht zu erhalten verpflichtet ist. Beim Todesfalle des Vorstandes wählt die Kloster-Synode aus den Hieromonachen ihren Interimal-Vorstand.

§. 75. Der Klosternotär wird aus den Hieromonachen, Hierodiaconen oder Mönchen gewählt und hat die Protocolle zu führen und die übrigen schriftlichen Agenden zu verrichten.

§. 76. Die Protocolle und die Expeditionen werden durch den Vorstand unterfertigt und durch den Notär contrasignirt.

§. 77. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gebracht, und wenn die Stimmen zu gleichen Theilen getheilt sind, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. — Separat-Vota werden nur dann angenommen und den Acten beigeschlossen, wenn sie schriftlich und höchstens binnen drei Tagen überreicht sind, denn später werden dieselben nicht mehr berücksichtigt. Es kann jedoch dazu eine Fristverlängerung begehrt werden, welche nachgewiesen

werden darf; denn im entgegengesetzten Falle steht die Berufung an den Bischof frei.

§. 78. Jedes Kloster muss einen Oeconomen haben, welcher den öconomischen Theil der Klostergeschäfte den Synodal-Beschlüssen und den Weisungen des Vorstandes angemessen handhabt. Der Oeconom ist verpflichtet, den materiellen Stand des Klosters in Evidenz zu halten und mit Ende des Jahres eine documentirte Rechnung der Kloster-Synode vorzulegen.

§. 79. Die Agenden der Kloster-Synode erstrecken sich sowohl auf die religiösen, kirchlichen und Disciplinar-Angelegenheiten als auch auf den öconomischen Theil desselben.

Sie sind nachfolgende:

1. Die Bezeichnung des Special-Dienstes für jeden Hieromonach, Hierodiacon, Mönch und den Oeconomen.

2. Aufnahme der Novizen in das Kloster.

3. Prüfung der Novizen vor deren Aufnahme in den Mönchstand.

4. Die an den Bischof zu richtende Repräsentation und Bitte wegen Aufnahme der Novizen in den Mönchstand.

5. Berathung und Beschluss, dass ein Mönch als Hierodiacon und ein Hierodiacon als Hieromonachus befördert werde und Präsentation an den Bischof zu diesem Ende.

h. Handhabung und Inevidenzhaltung des Kloster-Vermögens und die zu diesem Zwecke aufzulegende Inventirung des ganzen Kloster-Vermögens; Ueberprüfung dieser inventarmässigen Beschreibung von Zeit zu Zeit, und zwar wenigstens einmal des Jahres.

7. Berathung und Beschlussfassung über die jährlichen regelmässigen Auslagen des Klosters, wozu die bischöfliche Genehmigung einzuholen ist.

8. Berathung und Feststellung der ausserordentlichen Auslagen.

9. Prüfung der Rechnungen des Oeconomen und Vorlage derselben an das Diöcesan-Consistorium mit oder ohne Bemerkungen.

10. Fürsorge für den ganzen Stand der Klosterschule in religiöser, moralischer und didactischer Hinsicht.

11. Fürsorge für die religiöse und moralische Besserung eines oder des andern Hieromonachen, Hierodiacons oder Mönches, sowie auch gelindere Bestrafung desselben; in Betreff der zu verhängenden empfindlicheren Strafen wird der Gegenstand dem Diöcesan-Consistorium zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt.

12. Berathung über irgend einen excessiven Novizen und Bestrafung, nöthigenfalls Ausweisung desselben. Ein solcher Fall wird auch den Klöstern der Metropolitan-Provinz mitgetheilt.

13. Wahl des Kloster-Vorstandes, welche im Sinne der canonischen Satzungen unter Leitung des Diöcesan-Bischofs aus der Genossenschaft des eigenen Klosters oder aus anderen Klöstern, oder aber aus den Dignitären des Bisthums vollzogen wird.

Der Gewählte präsentirt sich dem Bischofe, von welchem derselbe, wenn er alle erforderlichen Eigenschaften vereinigt, zum Hegumen, beziehungsweise Archimandriten hierotesirt wird.

§. 80. Die Pflichten eines Klostervorstandes sind folgende:

1. Er soll sich an die strenge Einhaltung der allgemeinen Monachial-Pflichten halten und dahin wirken, dass auch die Mönche diese allgemeinen Mönch-Verpflichtungen nicht aus den Augen verlieren.

Der Klostervorstand muss daher in jeder Hinsicht ein lebendes Beispiel für das correcte Mönchsleben sein.

2. Er muss kirchliebend sein, das heisst, er soll sich dem regelmässigen und pünktlichen Besuche des Gottesdienstes nicht entziehen.

3. Er sorge dafür, dass der Gottesdienst jedesmal nach der Kirchentipik vollzogen werde, und die Gesänge und Vorlesungen andächtig und erbaulich seien.

4. Er trachte, dass das gesammte Klosterpersonale den Gottesdienst regelmässig und pünktlich besuche.

Dasselbe soll demnach während des Gottesdienstes nicht mit anderweitigen Arbeiten beschäftigt werden.

5. Er soll an dem Mittag- und Nachtmahle in Gemeinschaft mit den übrigen Mönchen theilnehmen, und nur in ganz ausserordentlichen Fällen von dieser Regel abweichen.

6. Er verfüge, dass die Lebensbeschreibungen der Heiligen oder andere Prologe tipikmässig vorgelesen werden.

7. Er soll sich ohne hinlänglichen Grund aus dem Kloster nicht absentiren, noch aber gestatten, dass die Klostergenossen ohne sein Wissen und Erlauben sich aus dem Kloster entfernen.

8. Er soll sich fortwährend in canonischen, dogmatischen und kirchlich-historischen Wissenschaften und Kenntnissen vervollkommnen.

9. Er wirke dahin, dass die Klostergenossenschaften sich in kirchlichen Wissenschaften, Gesängen und Kenntniss der Lebensbeschreibungen der Heiligen vervollkommnen.

10. Er walte gewissenhaft mit dem Klostervermögen und sorge dafür, dass zum Oeconomen der Geeignetste unter den Mönchen bestellt werde.

11. Er soll mit den Klostergenossen häufige Exortationen hal-

ten, für ihre Bildung und Disciplinirung, sowie auch für die Sittenbesserung eines oder des anderen Genossen, der dazu Veranlassung gegeben hat.

12. Er soll in der Aufrechthaltung der Mönchsdisciplin-Beständigkeit unausgesetzte Wachsamkeit, aber auch Geduld und Bescheidenheit an den Tag legen.

13. Er trachte, dass die Klosterschule in gutem Stande erhalten, und die am meisten qualificirten Klostergenossen zu Lehrern auserkoren werden.

§. 81. Nachdem die Klosterstifter bei der Fundirung dieser heiligen Orte ihre Absicht schriftlich abgeben, und darin zugleich auch Verpflichtungen aufstellen, die unverletzt beobachtet werden müssen, so ist der Klostervorstand gehalten zu verfügen, dass die Stiftungsurkunden des Klosters wenigstens einmal jährlich in der Kloster-Synode vorgelesen werden, theils damit die Stifter in Erinnerung gehalten, theils aber auch darum, dass die Stiftungs-Verpflichtungen pünktlich und gewissenhaft vollzogen werden mögen.

§. 82. Zur Besorgung der auf die Verlobung und Verehelichung Bezug nehmenden Anliegenheiten derjenigen Gläubigen, die keine eigene Kirche haben, sondern zu einer Klosterkirche gehören, wird das Eparchial-Consistorium den nächsten Protopresbyteral-Stuhl delegiren.

§. 83. Die im vorangegangenen Paragraphe gedachten Gläubigen haben auf die Klosterangelegenheiten gar keinen Einfluss.

§. 84. Die Nonnenklöster fallen in eine und dieselbe Categorie mit den Mönchklöstern, folglich haben die Nonnen und die Hegumenissen denselben Beruf, der für die Mönchklöster, Mönche und Klostervorstände vorgeschrieben ist.

Viertes Hauptstück. Die Eparchie.

§. 85. Die Eparchie ist die Vereinigung mehrer Pfarren, Protopresbyterate und Klöster, an deren Spitze der Bischof steht, der im Sinne der canonischen Satzungen unaufgehalten verpflichtet ist, mittelbar und unmittelbar für die Religiosität und Aufklärung der Geistlichkeit und des Volkes zu wirken.

§. 86. Die Eparchial-Angelegenheiten werden besorgt: 1. durch die Eparchial-Synode, 2. durch das Consistorium.

I. Abschnitt. Die Eparchial-Synode.

§. 87. Die Eparchial-Synode ist die Vertretung der Eparchie, welche aus den Abgeordneten des Klerus und des Eparchial-Volkes

zusammengestellt ist, und ausser dem Bischofe, beziehungsweise Erzbischofe aus sechzig Mitgliedern besteht, wovon 20 Geistliche und 40 Laien sind.

In der Karansebes'schen Diöcese wählt das Militärgrenz-Gebiet in die Zahl der 40 Weltlichen seinerseits 10 (Mitglieder) Abgeordnete.

§. 88. Die Mitglieder der Eparchial-Synode werden auf drei Jahre gewählt, und können wieder gewählt werden.

§. 89. Die Eparchial-Synode wird alljährlich einmal, und zwar: am St. Thomas-Sonntage abgehalten; kann jedoch in dringenden Fällen auch ausserordentlich einberufen werden.

§. 90. Die Einberufung der Eparchial-Synode geschieht durch den Bischof, beziehungsweise Erzbischof, in Vacanz-Fällen aber durch das betreffende Consistorium.

§. 91. Die Synodal-Mitglieder werden folgendermassen gewählt:

a) Jede Diöcese wird in zwanzig proportionirte Wahlbezirke getheilt.

b) In jedem Wahlbezirke werden drei Abgeordnete, nämlich ein Geistlicher und zwei Laien, und zwar der Geistliche durch die Geistlichkeit, die Laien durch die Mitglieder der Parochial-Synoden des betreffenden Wahlbezirkes gewählt, zu welchem Zwecke

c) das Diöcesan-Consistorium für jeden Wahlbezirk zwei Consistorial-Commissäre, nämlich für die Geistlichkeit einen Klerikal, für die Weltlichen aber einen Weltlichen ernennt.

d) Am festgesetzten Tage versammeln sich die Geistlichen an dem bestimmten Orte, und unter dem Vorsitze des Consistorial-Commissärs, dem sie zwei gewählte Vertrauensmänner und einen Schriftführer beigeben, schreiten sie sogleich zur Wahl, welche entweder mit öffentlicher, oder aber auf Verlangen eines Dritttheiles der Wähler mit geheimer Abstimmung vollzogen wird.

Derjenige, welcher die Stimmenmehrheit in sich vereinigt hat, wird zum Abgeordneten ausgerufen und mit den erforderlichen, vom Commissär, den zwei Vertrauensmännern und dem Schriftführer unterfertigten Beglaubigungsschreiben versehen.

Das über den Wahlact geführte Protocoll, welches ebenfalls der Vorsitzende, die Vertrauensmänner und der Schriftführer unterzeichnen, wird dem Eparchial-Consistorium zur Wissenschaft vorgelegt.

e) Betreffend die Wahl der weltlichen Abgeordneten, treten die Kirchengemeinden in Parochial-Synoden zusammen; diese Synoden constituiren sich derart, dass die Wähler den Vor-

sitzenden, zwei Vertrauensmänner und einen Schriftführer wählen. Zur Wahl schreitend stimmt jeder Wähler für zwei Abgeordnete zugleich, die Abstimmung ist in der Regel öffentlich, aber auf Verlangen von 20 Wählern kann sie geheim mittelst Stimmzettel geschehen. Die Acclamation ist nicht gestattet.

f. Ueber den Wahlact wird ein Protocoll aufgenommen, in welches die Stimmen eingetragen, und welchem im Falle der Abstimmung mittelst Stimmzettel auch diese beigelegt werden.

g) Nach Beendigung der Abstimmung wird das Protocoll, indem zugleich das Wahlresultat constatirt und kundgemacht wird, noch in Gegenwart der Wähler geschlossen, vom Vorsitzenden, den Vertrauensmännern und dem Schriftführer unterfertigt, mit dem Siegel der Pfarrgemeinde und des Vorsitzenden oder eines Vertrauensmannes zugeschlossen und einem Vertrauensmann übergeben, damit er es seiner Zeit an den Wahlcommissär überbringe.

h) Zur festgesetzten Zeit versammeln sich alle abgesandten Vertrauensmänner der Pfarrsynoden des Wahlkreises an dem zu diesem Zwecke bestimmten Ort, indem sie die nach der im vorigen Punkte g) angezeigten Art versiegelten Wahlprotocolle mit sich bringen. Hier formiren sie sich unter dem Vorsitze des Consistorial-Commissärs zum Scrutinirungs-Collegium, indem sie sich dazu auch einen Protocollsführer wählen.

In Anwesenheit aller werden durch den Consistorial-Commissär der Wahlcollegien eröffnet, die Stimmen laut verlesen, gezählt und in das Protocoll eingetragen.

Diejenigen zwei Männer, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, werden sofort als Abgeordnete ausgerufen und mit dem Beglaubigungsschreiben versehen.

Im Falle zwei Individuen eine gleiche Anzahl von Stimmen haben, entscheidet unter denselben das Loos, welches gleich an Ort und Stelle vollzogen wird.

Sowohl das Protocoll des scrutinirenden Collegiums, als auch die Beglaubigungsurkunden werden von dem Consistorial-Commissär und den übrigen Mitgliedern des Scrutinirungs-Collegiums unterfertigt.

Das Protocoll legt der Commissär dem Consistorium vor; die Beglaubigungs-Urkunden aber händigt er den gewählten Abgeordneten ein.

i) Wähler und wählbar sind alle jene, welche die im §. 6. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen.

k) Die Formirung der Wahlbezirke in einer möglichst gerechten Proportion; ferner die Feststellung der Zeit und des Ortes zur Vornahme der Wahl für die Geistlichen und der Scrutinirung für die weltlichen Abgeordneten, und die Ernennung der Wahlcommissäre, sowie die Ergreifung der bei der Wahl erforderlichen Massregeln gehört, bis zur anderweitigen Verfügung von Seite der Eparchial-Synode, zum Wirkungskreise des Eparchial-Consistoriums.

l) Die Wahlen der Abgeordneten werden innerhalb sechs Wochen vor dem heiligen Thomas-Sonntage vollzogen und müssen derart ausgeschrieben und kundgemacht werden, dass betreff der weltlichen Abgeordneten zwischen der Wahl und der Scrutinirung, ferner zwischen dieser und der Synodal-Eröffnung eine Zwischenzeit von wenigstens acht Tagen dazwischen trete.

§. 92. Vorsitzender der Eparchial-Synode ist der Bischof, beziehungsweise Erzbischof, im Verhinderungs- oder Erledigungsfalle sein Stellvertreter.

§. 93. Am Tage der Eröffnung der Synode wird die heilige Lythurgie mit Anrufung des heiligen Geistes abgehalten.

§. 94. Hierauf versammeln sich die Mitglieder der Synode an dem zur Abhaltung derselben bestimmten Orte, wo der Vorsitzende vor Allen eine entsprechende Anzahl der jüngsten Mitglieder zur einstweiligen Führung des Protocolls auffordert, und die Sitzung mit einer feierlichen Anrede eröffnet, nach dieser wird zur Verificirung der Synodal-Mitglieder geschritten, die, sobald sie über die Hälfte verificirt sind, aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl der ordentlichen Notäre (Schriftführer) wählen, womit die Synode constituirt ist.

§. 95. Die so constituirte Synode stellt vor allem Anderen die innere Geschäftsordnung fest.

§. 96. Die Agenden der Eparchial-Synode sind folgende:

1. Fürsorge für die Aufrechthaltung der Religionsfreiheit und der Kirchen-Autonomie im Sinne der Gesetze.

2. Wahl des Bischofs und Präsentation desselben an die bischöfliche Synode (im Falle der Wahl für den Erzbischof, siehe die Wahl des Metropoliten.)

3. Verwaltung und Controle des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Realitäten und Fonde, welche das Eigenthum der Eparchie bilden.

4. Beschlussfassung betreffs dieser Realitäten und Fonde dem Zwecke angemessen, für den sie bestimmt sind.

5. Wahl der Mitglieder des Eparchial-Consistoriums.

6. Berathung und Beschlussfassung über die erforderlichen Mittel zur Hebung der Cultur des Eparchial-Volkes, durch Volks-, Haupt-, Gymnasial-, Real-, theologische und pädagogische Schulen.

7. Berathung und Beschliessung über die erforderlichen Massregeln für die Disciplinirung der Geistlichkeit und des Eparchial-Volkes.

8. Fürsorge für die Beischaffung der Mittel zur Förderung der Erziehung und Bildung der Schuljugend und Beseitigung der diessfälligen Hindernisse.

9. Unterstützung armer Kirchen und Schulen.

10. Fürsorge für die Ausbildung und Verbreitung der zum kirchlichen und Schul-Dienste geeigneten Individuen durch Stipendien.

11. Ausschreibung von Sammlungen zu kirchlichen, Schul-Fundational- und philantropischen Zwecken.

12. Berathung in Betreff der Schwierigkeiten, die sich bei Bewerkstelligung irgend welcher kirchlichen Einrichtungen zeigen sollten.

13. Feststellung der jährlichen Voranschläge, Prüfung der Rechnungen des Epitropal-Senates und Feststellung der Gehalte aus den Eparchial-Fonden.

14. Geldhonorirung von wissenschaftlichen Werken, welche auf was immer für einen Zweig der kirchlichen und Schulwissenschaft Bezug haben.

15. Erforderliche Vorkehrungen zur Arrondirung der Wahlbezirke und zur Bewerkstelligung der Wahlen für die Eparchial-Synode.

Anhang. Die Wahl des Diöcesan-Bischofs.

§. 97. Der Bischof wird durch die Eparchial-Synode aus den zu dieser Würde geeigneten Individuen gewählt.

§. 98. Während der Zeit der Erledigung des bischöflichen Stuhles führt das Eparchial-Consistorium die Eparchial-Angelegenheiten im Sinne der Kirchen-Einrichtungen, und indem es sich von jeder Neuerung oder Abänderungen derselben fernhaltet, trachtet es, dass die Bischofswahl innerhalb drei Monaten vorgenommen, und daher alle zur Einberufung der Wahlsynode erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, wozu es die nöthigen Weisungen auch vom Metropoliten einholen wird, der auch seinerseits Sorge trägt, dass die erledigte Bischofsstelle innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten besetzt,

und die diesfälligen Bestrebungen des betreffenden Consistoriums gehörig unterstützt werden.

§. 99. Die Bischofswahl wird entweder der Metropolit selbst, oder sein zu diesem Zwecke ermächtigter Mandatar leiten.

§. 100. Am Vorabende der Wahl werden Vigilien (h. Wachdienst) und am Tage der Eröffnung der Wahlsynode die heilige Lythurgie nach dem Pfingsten-Ceremonial-Typik abgehalten.

§. 101. Nach Beendigung des Gottesdienstes eröffnet der Vorsitzende die Synode mit einer dem Zwecke entsprechenden Anrede. Hierauf wird nach erfolgter Constituirung der Synode im Sinne des §. 94. zur Bischofswahl geschritten.

§. 102. Die Wahl wird geheim mittelst Stimmzettel vollzogen. Jeder Wähler schreibt auf einen Zettel den Namen desjenigen, den er zum Bischof geeignet findet; geht sodann dem Aufrufe des Vorsitzenden folgend, und gibt den Zettel in die dazu bestimmte Wahlurne. Nachdem alle Synodal-Mitglieder gestimmt haben, so schreitet der Vorsitzende mit den Notären und zweien hiezu aus der Synode gewählten Vertrauensmännern, die zusammen das Scrutinirungs-Collegium bilden, zur Zählung der Zettel, indem er sie einzeln aus der Urne, in die sie gesammelt wurden, herausnimmt, und sie in eine zweite dazu in Bereitschaft stehende Urne hineingibt; und soferne die Zahl der Stimmzettel mit jener der Stimmenden übereinstimmt, nimmt der Vorsitzende im Angesicht aller, und zunächst der zwei Vertrauensmänner die Zettel einzelnweise heraus und liest mit lauter Stimme die darauf geschriebenen Namen, gleichzeitig zeichnen die Notäre die Stimme und nach Abschluss des Scrutiniums wird das Resultat der Wahl der Synode veröffentlicht und in das Protocoll eingetragen.

Als gewählt wird derjenige betrachtet, der die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat.

Das Wahlprotocoll wird vom Vorsitzenden, den Schriftführern und den Vertrauensmännern unterfertigt, und der bischöflichen Synode zur canonischen Verhandlung und zur Vorlage desselben an Seine Majestät behufs der allergnädigsten Bestätigung zugewiesen.

§. 103. Die Sitzungen der Wahlsynode sind öffentlich, jedoch können aus wichtigen Gründen auch geheime Sitzungen abgehalten werden. Bei geheimen Sitzungen kann das Publikum nicht zugegen sein.

§ 104. Der Metropolit, wenn er in eigener Person die Wahlsynode geleitet hat, kann die Bischöfe an den Wahlort einberufen, um allsogleich die bischöfliche Synode abzuhalten, zur canonischen

Behandlung des Wahlactes und zur Unterbreitung sowohl dieser als auch des darüber gefassten bischöflichen Synodal-Beschlusses an Se. Majestät behufs Allerhöchster Bestätigung des neugewählten Bischofes.

Soferne der Metropolit keinen Antheil an der Wahlsynode genommen hat, ist er verpflichtet, sobald ihm der Wahlact zugekommen ist, ohne Verzug die Bischöfe am Sitze seiner Residenz einzuberufen, und den Wahlact der bischöflichen Synode zur Verhandlung zu übergeben.

§. 105. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung des neugewählten Bischofs wird dieser durch den Metropoliten nach der Kirchenordnung consecrirt und mit der Metropolitan-Gramata versehen, zugleich wird von Seite des Metropoliten ein Mandatar ernannt, der den neuen Bischof in seine Eparchie einführt, und das Metropolitan-Gramata in der Cathedral-Kirche bei Beginn der heiligen Lythurgie verliesst, welche der neue Bischof unter entsprechender Assistenz seines Klerus abhält.

Das weltliche Collations-Decret wird dem neugewählten Bischofe von Karansebes durch das Reichs-Kriegsministerium ausgestellt.

Der Allerhöchst bestätigte Bischof legt vor Sr. Majestät den Eid der Treue ab.

§. 106. Der Bischof, indem er den Fundus instructus des Bisthums von den Eparchial-Epitropen inventarmässig empfängt, ist gehalten, einen Oeconomen aus dem weltlichen oder Monochal-Klerus zu bestellen, der die Aufgabe hat, über den Fundus instructus zu wachen, und die Rechnungen über die bischöflichen Einnahmen und Ausgaben zu führen.

Der Oeconom ist dem Bischofe und dieser dem Epitropal-Senate des Eparchial-Consistoriums für Alles, was er zum Gebrauche empfangen hat, verantwortlich.

Darum ist es nothwendig, dass dem Oeconomen das ganze bewegliche und unbewegliche Wirthschafts-Vermögen inventarmässig ebenso übergeben werde, wie es dem Bischof übergeben wurde.

Wenn der Bischof keinen Oeconomen haben wollte, kann ihn der Metropolit dazu verhalten.

Der Oeconom ist verpflichtet, das bischöfliche Wirthschaftsvermögen auch während der Erledigung des bischöflichen Stuhles in seiner Integrität zu erhalten.

§. 107. Nachdem der Bischof die Kirchenornamente des Bisthums von den Epitropen empfangen hat, wird er den Protodiacon oder seinen Kaplan beauftragen, für diese Ornamente die gehörige

Sorge zu tragen, damit nichts davon abhanden komme, und solche in ihrer Reinlichkeit erhalten werden; und weil für diese Ornamente der Bischof selbst verantwortlich und gehalten ist, die in Verlust gerathenen zu ersetzen, so ist das darüber verfasste Inventar unverletzt zu halten, und darin jene Gegenstände, die durch häufigen Gebrauch oder durch ihr Alter nicht mehr brauchbar sind, als solche in das Inventar aufzuzeichnen.

§. 108. Der Bischof, beziehungsweise Erzbischof kann nur über die Hälfte seines Vermögens testamentarisch verfügen, und wenn er ohne Testament gestorben ist, so fällt sein ganzes Vermögen der Eparchie zu. Demzufolge werden, im Falle er ein Testament hinterlässt, nach Abzug der Schulden und der Begräbnisskosten seine Legate nur bis zur Hälfte des hinterlassenen Vermögens ausgezahlt.

§. 109. Die ganze Bibliothek des verstorbenen Bischofs bleibt Eigenthum der Eparchie, und wird der Eparchial-Bibliothek einverleibt.

II. Abschnitt. Das Eparchial-Consistorium.

§. 110. Das Eparchial-Consistorium ist das ständige administrative und gerichtliche Organ in kirchlichen, Schul- und Fundational-Angelegenheiten in der ganzen Diöcese.

§. 111. Der natürliche Präsident des Consistoriums ist der Bischof, beziehungsweise Erzbischof.

§. 112. Die Mitglieder des Consistoriums sind theils ordentliche, theils honoräre. Alle heissen Consistorial-Assessoren, und haben entscheidende Stimme.

Die Consistorial-Assessoren können unter sich bis zum sechsten Grade nicht blutsverwandt und bis zum vierten Grade nicht verschwägert sein.

§. 113. Das Consistorium theilt sich in drei abgesonderte Senate, und zwar:

1. in den streng kirchlichen Senat,
2. in den Schulsenat und
3. in den Epytropal-Senat.

§. 114. Jeder Senat verrichtet die zu seinem Wirkungskreise gehörenden Geschäfte unabhängig unter dem allgemeinen Titel des »Eparchial-«, beziehungsweise »Archidiöcesan-Consistorium.«

§. 115. Der streng kirchliche Senat besteht aus ordentlichen salarisirten und aus Honorar-Mitgliedern, die sämmtlich aus dem Klerus genommen werden, dann aus einem Matrimonial-Defensor, der auch weltlichen Standes sein kann.

Der Schulsenat, sowie auch der Epitropal-Senat wird aus ordentlichen salarisirten und aus Honorar-Mitgliedern, und zwar in einem Drittheil aus dem geistlichen und in zwei Drittheilen aus dem weltlichen Stande gebildet.

Die Feststellung der Zahl der Mitglieder eines jeden Consistorial-Senates wird den betreffenden Eparchial-Synoden vorbehalten. Ein besoldeter Secretär, der aus dem geistlichen oder weltlichen Stande genommen werden kann, verrichtet die Geschäfte eines Schriftführers und ein Archivar mit einer entsprechenden Anzahl von Schreibern besorgt die Manipulations-Geschäfte aller drei Senate.

Das Eparchial-Consistorium hat auch einen Consistorial-Fiscal, der zugleich auch Matrimonial-Defensor sein kann.

§. 116. Sowohl die ordentlichen als auch die Honorar-Beisitzer des Consistoriums werden durch die Eparchial-Synode gewählt.

Für die Beisitzer-Stellen des streng kirchlichen Senats erwählt die Eparchial-Synode mittelst geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl der Beisitzer und unterbreitet die Wahl dem Bischofe, beziehungsweise dem Erzbischofe zur Bestätigung.

Die Besetzung der Consistorial-Beisitzer-Stellen bei den übrigen zwei Senaten, wird auf dieselbe Weise, jedoch mit der Abweichung bewerkstelligt, dass diejenigen Männer, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, als endgiltig gewählt betrachtet und als solche ausgerufen werden.

Die Wahl der Consistorial-Beisitzer des rein kirchlichen Senates ist auf die Lebensdauer, während die Wahl der Beisitzer bei den zwei übrigen Senaten nur auf die Dauer einer Synodal-Wahlperiode (§. 88.) geschieht; diese können jedoch wieder gewählt werden [1]).

§. 117. Die Consistorial-Assessoren müssen dazu vollkommen qualificirte, und auf dem kirchlichen und Schulgebiete wohlverdiente Männer sein; von denjenigen Mitgliedern des Epitropal-Senates, welche das Vermögen verwalten, wird auch eine entsprechende Caution gefordert.

§. 118. Der Diöcesan-Bischof, beziehungsweise Erzbischof in seiner Eigenschaft als ordentlicher Vorsitzender des ganzen Consistoriums, kann aus der Reihe der geistlichen Consistorial-Assessoren einen Stellvertreter (Vicar) ernennen, der ihn im Falle der Verhin-

---

1) Im Urtexte werden die Beisitzer aller drei Senate auf die Lebensdauer gewählt. Der Congress machte an Se. Majestät eine allerunterth. Vorstellung wegen Belassung des Urtextes, da daraus dem Staate kein Nachtheil erwächst.

derung oder der Abwesenheit in der Führung des Vorsitzes ersetzt; im Falle der bischöflichen Vacanz aber mit dem Consistorium überhaupt alle Kirchen-Angelegenheiten der Eparchie, bis zur Wahl des neuen Bischofs leitet.

Stirbt der Bischof, ohne einen Vicar bestellt zu haben, so werden die Agenden desselben durch den ältesten ordentlichen Consistorial-Assessor des geistlichen Standes besorgt.

Erforderlichen Falls kann der Bischof den Vorsitz in dem Schul- und Epitropal-Senate ausnahmsweise auch einem geistlichen oder weltlichen Beisitzer des betreffenden Senates übertragen.

§. 119. Der Matrimonial-Defensor, sowie auch das Manipulations-Personale, wird durch das ordentliche Präsidium ernannt; dagegen werden der Fiscal und der Consistorial-Secretär durch das Consistorium in seiner Plenarsitzung mit absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder aller drei Consistorial-Senate gewählt.

§. 120. Die Consistorial-Beisitzer, der Matrimonial-Defensor und der Consistorial-Secretär legen den Eid ab für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten, sind stabil und können nur in Fällen von schweren Ueberschreitungen ihrer Amtspflichten, im Wege der Disciplinar-Behandlung suspendirt oder vom Amte ganz entfernt werden.

Der Consistorial-Fiscal und das Manipulations-Personale kann nach Umständen gewechselt werden.

Anhang. Die Agenden der verschiedenen Consistorial-Senate.

A. Der streng-kirchliche Senat.

§. 121. Die Agenden dieses Senates sind:

1. Ueber Sacramental- und Ritual- (tipik) Angelegenheiten zu urtheilen.

2. Ueber die kirchlich-moralische Haltung des Klerus, der Mönche und des Volkes zu wachen.

3. Zu trachten, dass die Kirchen eingeweiht und mit den erforderlichen Aparamenten, als: Bildern, Gefässen, Beleuchtung und nöthigen Ritual-Büchern versehen werden.

4. Zu wachen, dass die Tauf-, Trauungs- und Todten-Matrikeln den bestehenden Vorschriften angemessen geführt werden.

5. Zu trachten, dass die Parochial-, Protopresbyteral- und Klöster-Synoden den in diesem Statute vorgeschriebenen Obliegenheiten entsprechen.

6. Zu verfügen, dass die Protopresbyter alljährlich die Con-

scription der Geistlichkeit und des Tractual-Volkes dem Consistorium vorlegen.

7. Zu wachen, dass die neu zu erbauenden Kirchen den canonischen Vorschriften gemäss gebaut werden.

8. Eine permanente Commission zur Prüfung derjenigen auszusenden, die in den Priesterstand zu befördern sind (vide §. 13.) Diese erlegen je eine Prüfungstaxe von 20 Gulden, welche nur im Falle erwiesener Armuth nachgesehen werden kann.

9. Die auf die kirchlichen Obliegenheiten Bezug nehmenden Ausschreitungen der Geistlichkeit und des gläubigen Volkes abzuurtheilen.

10. In den von den Protopresbyteral-Stühlen appellirten und von Amtswegen vorzulegenden Streitsachen in zweiter Instanz zu entscheiden.

11. Nach erfolgtem Tode des Bischofs die Leitung der Eparchie zu ergreifen, den Metropoliten und die Landes-Regierung über das Ableben des Bischofs zu verständigen und zu trachten, dass auch bis zum Dienstantritte des neuen Bischofs alles in der Eparchie in gehöriger Ordnung vor sich gehe, und dass im Verlaufe von längstens drei Monaten, vom Tode des Bischofs gerechnet, die Eparchial-Synode zur Wahl des Bischofs einberufen werde.

B. Der Schulsenat.

§. 122. Die Agenden dieses Senates sind:

1. Für den guten Stand und das Gedeihen der höheren und niederen confessionellen Schulen zu wirken.

2. Für die Beischaffung der entsprechendsten Schulbücher zu sorgen, und dieselben der Eparchial-Synode zur Genehmigung vorzulegen.

3. Ueber die Vervollkommnung und sittliche Haltung der Professoren und Lehrer zu wachen.

4. Der Eparchial-Synode diejenigen Literaten zur Belohnung vorzuschlagen, die mit der Herausgabe irgend eines Buches im Schulfache sich verdient gemacht haben.

5. Die nothwendigen Verfügungen zu treffen, dass die confessionelle Jugend, welche die gemeinschaftlichen Schulen oder die Lehranstalten anderer Confessionen besucht, die griechisch-orientalische Religionslehre lerne, die griechisch-orientalische Kirche besuche und die Communion in den Fasten nehme; demzufolge

6. Für alle jungen Leute der griechisch-orientalischen Confession, sie mögen sich in welch' immer Schulen-Confessionen be-

finden, Katecheten zu bestellen, und die dabei etwa obwaltenden Anstände zu beseitigen.

7. Die Zeit zur Prüfung derjenigen Individuen zu bestimmen, die zur Besetzung irgend eines Professoren- oder Lehrerpostens aspiriren.

8. Hiezu eine Prüfungs-Commission von drei Mitgliedern zu ernennen.

9. Zu trachten, dass nur solche Individuen zu Professoren in confessionellen Gymnasien bestellt werden, welche bezüglich der durch sie vorzutragenden Lehrgegenstände (aus den philologischen, mathematischen, naturgeschichtlichen und weltgeschichtlichen Studien, aus den klassischen und vaterländischen Sprachen, sowie auch aus der Literatur der romanischen Sprache) vor der betreffenden Commission sich als befähigt erwiesen haben.

10. Dass zu Professoren des Klerikal-Institutes solche Individuen bestellt werden, welche die Prüfung aus den theologischen und pädagogischen Wissenschaften, aus dem canonischen Rechte, aus dem Rituale und Kirchengesanglehre abgelegt haben, und dass zu Professoren des pädagogischen Institutes solche Individuen auserkoren werden, welche die Prüfung aus den pädagogischen Wissenschaften, aus der Ritual- und Gesangkunde bestanden haben.

11. Dass zu Lehrern an den Haupt- und Volksschulen solche Kleriker oder Pädagogen befördert werden, die die theologischen Studien absolvirt, und aus den pädagogischen Studien die Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben.

12. Die Geprüften strenge zu klassificiren und denselben den verdienten Kalkül: *ausgezeichnet, gut, genügend, ungenügend* zu geben.

13. Denjenigen, der einen ungenügenden Kalkül erhalten hat, zu gestatten, die Prüfung zu wiederholen, die aber im Falle eines zweiten ungenügenden Erfolges nicht mehr wiederholt werden darf.

§. 123. Der Schulsenat wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln trachten, dass die Punkte 7—11. des vorangegangenen streng beobachtet werden, sowohl von Seite der Kirchengemeinden, als auch von denjenigen, die zu einer Professoren- und Lehrerstelle aspiriren; und er wird vorkommenden Falls die Kirchengemeinden darüber aufklären, dass es in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, die Anordnungen der höheren Schulbehörde zu befolgen, welche derlei Massregeln nur zur Beförderung und Hebung des Volks-Cultus getroffen hat.

§. 124. Der Schulsenat bestätigt die Professoren und Lehrer in ihren Stellen, bei welcher Gelegenheit derselbe seine Aufmerk-

samkeit insbesondere dahin richten wird, dass die Wahl der Professoren und Lehrer nach den Bestimmungen dieses Statutes vollzogen sei.

§. 125. Die für eine theologische, Gymnasial- und pädagogische Professur zu prüfenden Individuen haben eine Prüfungstaxe von 20 fl. — jene aber für eine Real-, Haupt- oder Volksschullehrersstelle 10 fl. zu erlegen

Diese Taxe wird nur bei erwiesener Armuth nachgesehen.

§. 126. Der Schulsenat wird aus den Prüfungstaxen eine Cassa bilden, welche Eigenthum des Eparchial-Schulfondes ist.

§. 127. Der Schulsenat ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit einen oder zwei Commissäre aus seiner Mitte zur Inspicirung der Schule zu entsenden.

§. 128. Der Schulsenat wird bei den Parochial- und Protopresbyteral-Synoden dahin wirken, dass die Kirchengemeinden die nothwendigen Localitäten für die Schulen, und das Professoren-, beziehungsweise Lehrerpersonale wo selbe fehlen, bauen und dem mühevollen Beruf derselben entsprechende Gehalte festsetzen.

§. 129. Der Schulsenat vollzieht seinen Wirkungskreis im Sinne der von der Eparchial-Synode erlassenen Instructionen und Massregeln, wesswegen er gehalten ist, der Eparchial-Synode über den Stand der Schulen und des Unterrichtes ausführliche Berichte zu erstatten, und die nöthigen Anträge für die Verbesserung des Schulwesens auf Grund der auf diesem Gebiete gemachten Erfahrung zu stellen.

§. 130. Der Schulsenat hat alljährlich zur Ferienzeit Lehrer-Conferenzen anzuordnen, und zur Leitung derselben Commissäre aus dem Professoren- und Lehrer-Stande zu ernennen, die über deren Erfolg der vom Schulsenate erhaltenen Weisungen gemäss berichten werden.

§. 131. Zum Schlusse wird der Schulsenat auch über die Disciplinar-Angelegenheiten der Professoren und Lehrer verhandeln und entscheiden

C. Der Epitropal-Senat.

§. 132. Die Agenden dieses Senates sind:

1. Das ganze bewegliche und und unbewegliche Vermögen der Eparchie zu leiten und zu handhaben, und für die Ornamente, Pretiosen, die Bibliothek, den Fundus instructus, sowie auch für die Stiftungen des Bisthums, beziehungsweise Erzbisthums Sorge zu tragen.

2. Ein Inventar über das ganze oberwähnte Vermögen zu führen.

3. Den Jahres-Voranschlag zusammenzustellen und der Eparchial-Synode zur Verhandlung und Feststellung vorzulegen.

4. Die jährlichen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben genau zu führen und der Eparchial-Synode zur Revision vorzulegen.

5. Aus seiner Mitte den Cassier und Controleur zu wählen.

§. 133. Die Barschaften und andere Werthpapiere, sowie auch die Realitäten und Fonds-Urkunden hat der Epitropal-Senat in einer eisernen Cassatruhe aufzubewahren, welche mit drei Schlüsseln versehen sein muss, wovon einer beim Cassier, der zweite beim Controleur, die dritte aber bei einem hiezu bestellten dritten Mitgliede des Epitropal-Senates aufbewahrt wird.

§. 134. Für die Schäden, welche aus Sorglosigkeit oder Schuld des Epitropal-Senates in dem Vermögen der Eparchie entstehen, ist dessen Vorstand und die Beisitzer verantwortlich.

§. 135. Der Epitropal-Senat wird für die Erhaltung und Integrität des Vermögens wachen, und für die regelmässige Incassirung der Interessen, Pacht und Miethzinse und anderer Einkommen, dann für die unverspätete, fruchtbringende Anlegung der disponiblen Gelder bei den Sparcassen oder aber Staatspapieren Sorge tragen. Die Anlegung von Geldern bei Privaten ist nur gegen dreifache Realitäten-Hypothecirung und primo loco Intabulation gestattet.

§. 136. Beim Ableben des Bischofes, beziehungsweise Erzbischofes, sendet jeder Consistorial-Senat je zwei Mitglieder aus seiner Mitte, um die Todesstunde des Bischofes zu bewachen, und nachdem der Tod erfolgt ist, die Schränke und Zimmer zu versiegeln und die nothwendigen Vorkehrungen für das entsprechende Begräbniss zu treffen.

Am nächstfolgenden Tage schreiten die Delegirten, zwei Epitropal-Mitglieder in Gegenwart der übrigen obgedachten vier Consistorial-Beisitzer an Ort und Stelle zur Inventirung des hinterlassenen Vermögens und Schriften des verstorbenen Bischofes, indem sie die Effecten, welche Eigenthum der Eparchie sind, von jenen, welche sein Eigenthum sind, absondern.

Aus dem Letzteren werden die Schulden und legalen Vermächtnisse ausgezahlt und alle jene kirchlichen Pretiosen und Ornamente, die Bibliothek und der Fundus instructus wieder ergänzt, welche während der Lebzeit des Verstorbenen abhanden gekommen oder schadhaft geworden sind.

§. 137. Nach stattgefundener Wahl des neuen Bischofes über-

gibt der Epitropal-Senat demselben beim Eintritt in die bischöfliche Function inventarmässig die Kirchen-Ornamente, Pretiosen, die Bibliothek und den übrigen ökonomischen Fundus instructus zum Gebrauche.

D. Im Allgemeinen.

§. 138. Jeder Consistorial-Senat bringt in allen seinen Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten die Entscheidungen unter dem ob normirten Vorsitze und in Anwesenheit von wenigstens vier Beisitzern mit Stimmen-Mehrheit.

Wenn die Stimmen gleichgetheilt sind, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 139. Die Entscheidungen der verschiedenen Consistorial-Senate werden sogleich in Vollzug gesetzt, mit Ausnahme jener appellabeln Entscheidungen, welche im Falle der Appellation dem Metropolitan-Consistorium zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 140. Die Plenar-Sitzung des Eparchial-Consistoriums besteht aus allen Beisitzern der verschiedenen Senate in wieweit sie durch Abwesenheit oder andere Ursachen nicht verhindert sind, daran Theil zu nehmen.

In der Plenarsitzung wird die Wahl der Beamten vollzogen, welche vom Gesammt-Consistorium zu wählen sind. — In derselben werden die nothwendigen Vorkehrungen zur Leitung der Wahlen für die Abgeordneten der Protopresbyteral-Synoden, für die Eparchial-Synode und für den National-Kirchen-Congress getroffen; ferner die diesfalls entstandenen Streitigkeiten, in wieweit nämlich diese in den Wirkungskreis der bezüglichen Körperschaften fallen, verhandelt.

§. 141. Die dogmatischen und rein Spiritual-Angelegenheiten werden endgiltig durch den Bischof, beziehungsweise Erzbischof entschieden.

E. Insbesondere.

§. 142. Das Grosswardeiner Consistorium bleibt auch fernerhin in seiner dermaligen Activität und hat sich in Allem nach den Bestimmungen dieses organischen Statutes zu richten.

Fünftes Hauptstück. Die Metropolie.

§. 143. Die Metropolie ist die Vereinigung mehrerer Eparchien kraft ihres canonischen Verbandes zur Erhaltung der Einheit der

allgemeinen Kirchen-Institutionen und Interessen und formirt die Metropolitan-Provinz mit dem Metropoliten an der Spitze.

§. 144. Die Angelegenheiten der Metropolie werden verrichtet:

1. Durch den National-Kirchen-Congress (Metropolitan-Synode),
2. durch das Metropolitan-Consistorium,
3. durch die bischöfliche Synode.

I. Abschnitt. Der National-Kirchen-Congress.

§. 145. Der National-Kirchen-Congress ist die Repräsentanz der ganzen Metropolitan-Provinz der griechisch-orientalischen Romanen aus Ungarn und Siebenbürgen.

§. 146. Der National-Kirchen-Congress besteht aus 30 Vertretern des Klerus und 60 Vertretern des Volkes; jede Diöcese beschickt somit den National-Congress mit je 10 Abgeordneten des Klerus und 20 Abgeordneten des weltlichen Standes; von den 20 weltlichen Repräsentanten der Karansebeser Diöcese fallen 10 auf die Militärgrenze.

Der Metropolit und die Suffragan-Bischöfe als solche, sind Mitglieder des Congresses.

§. 147. Der Vorsitzende des Congresses ist der Metropolit, in dessen Verhinderung wird der Congress durch den im Dienste ältesten anwesenden Bischof geleitet.

§. 148. Jede Eparchie wird in zwanzig Wahlbezirke getheilt, und jeder Wahlbezirk wählt einen weltlichen Abgeordneten; dagegen wählt die aus zwei solchen Wahlbezirken in ein Wahl-Collegium zusammentretende Geistlichkeit einen geistlichen Abgeordneten, wobei im Allgemeinen die für die Wahl der Eparchial-Synoden (§. 91.) vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten sind.

Die Formirung der Wahlbezirke wird — bis zu einer anderen Verfügung des Congresses — den betreffenden Eparchial-Consistorien anheim gestellt.

§. 149. Ueber die Giltigkeit des Wahlactes im Reclamationsfalle entscheidet der Congress.

§. 150. Die Congress-Abgeordneten werden auf die Periode von drei Jahren gewählt, nach deren Verlauf höchstens binnen drei Monaten neue Wahlen ausgeschrieben werden.

Wenn während der Wahlperiode ein Abgeordneter gestorben oder resignirt, oder aber das passive Wahlrecht verloren hat, wird an dessen Stelle für den Rest der Congressual-Periode eine neue Wahl ausgeschrieben.

§. 151. Die Einberufung des Congresses geschieht nach vor-

läufiger Anzeige an Se. Majestät durch den Métropoliten, während dessen Vacanz aber durch das Metropolitan-Consistorium, und wird sowohl mittelst der an die Eparchial-Consistorien gerichteten Circularschreiben, als auch durch diejenige Zeitung kund gemacht, welche für die Veröffentlichung der Metropolitan-Acte regelmässig benützt wird.

§. 152. Der Congress wird regelmässig jedes dritte Jahr, und zwar auf den 1./13. October des ersten Jahres nach den stattgefundenen allgemeinen Wahlen der Abgeordneten, erforderlichen Falls aber häufiger einberufen.

§. 153. Die innere Geschäftsordnung wird vom Congresse festgestellt.

§. 154. Zur Competenz des Congresses gehört:

1. Die Fürsorge für die Erhaltung der Religionsfreiheit und der Autonomie der orthodoxen romanischen Kirche.

2. Die Regulirung und Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten der ganzen Metropolie.

3. Die Wahl des Metropoliten und der Beisitzer des Metropolitan-Consistoriums.

Anhang. Die Wahl des Metropoliten.

§. 155. Für die Wahl des Metropoliten, zugleich Erzbischofs, wird der Congress aus 120 Abgeordneten bestehen, wozu die Archidiöcese mit der Hälfte, die übrigen Diöcesen aber zusammen mit der anderen Hälfte der festgesetzten Zahl der Abgeordneten concurriren, folglich hat bei dem gegenwärtigen Bestand der Eparchien die Archidiöcese mit 60, die Arader und Karansebeser Diöcese aber mit je 30 nach der im §. 148 vorgeschriebenen Modalität gewählten Abgeordneten mitzuwirken.

Selbstverständlich werden die Archidiöcesanen für diesen Fall in jedem Wahlbezirke die doppelte Anzahl der Abgeordneten wählen, und wenn das Mandat der für den vorigen Congress gewählten Abgeordneten nicht abgelaufen ist, werden nur für die abgehende Zahl Wahlen ausgeschrieben.

In dem so zusammengestellten Congresse zur Wahl des Metropoliten haben die Suffragan-Bischöfe, wenn sie nicht zu Abgeordneten gewählt sind, keine Stimme bei der Metropoliten-Wahl.

§. 156. Der Congress zur Wahl des Metrópoliten wird nach denselben Regeln, welche im §. 151. bezüglich des ordentlichen Congresses festgestellt sind, durch das Metropolitan-Consistorium

längstens innerhalb dreier Monate nach Ableben des Metropoliten einberufen.

§. 157. Bei der Wahl des Metropoliten wird nachstehende Ordnung beobachtet:

1. Am Vorabende des Wahltages um 3 Uhr Nachmittags versammeln sich alle Congressual-Mitglieder in der Cathedral-Kirche und schicken eine Deputation an den durch das Metropolitan-Consistorium entsendeten Commissär, der zu dieser Zeit sich in der Metropolitan-Residenz aufzuhalten hat, um ihn in die vorangesendete Versammlung einzuladen.

Nachdem dieser erschienen ist, verliesst er die Acten über das Ableben des Metropoliten, und über die Einberufung des Congresses zur Vornahme der Wahl eines neuen Metropoliten, mit der Aufforderung, dass am nächstfolgenden Tage um 9 Uhr jedes Congressual-Mitglied einen Zettel, auf welchem der Name desjenigen geschrieben sei, den es zum Metropoliten haben will, mit sich bringe.

Nach Beendigung dieses vorbereitenden Actes wird der Vigilien-Dienst nach dem Pfingsten-Rituale abgehalten.

2. Am nächstfolgenden Tage um 9 Uhr versammeln sich alle Wahlmitglieder in der Kirche, und laden den Metropolitan-Commissär ein, welcher nach Anrufung des heiligen Geistes den Vorsitz einnimmt, und die Sitzung mit einer dem Wahlacte entsprechenden Anrede eröffnet, auf welche ein hiezu designirtes Congressual-Mitglied antwortet.

3. Hierauf fordert der Commissär die jüngsten Congress-Mitglieder auf, die Schriftführerstellen interimistisch zu übernehmen, worauf dann zur Verificirung der Congress-Mitglieder, und zur Wahl der Notäre und drei Scrutatoren im Sinne der inneren Geschäftsordnung geschritten wird.

4. Wenn entweder einerseits aus der Archidiöcese oder aber anderseits aus den Suffragan-Eparchien mehr Wahlmitglieder als die Hälfte erscheinen sollten, so werden aus der überwiegenden Hälfte durch das Loos so viel Mitglieder von der Abstimmung ausgeschlossen, als zur Erhaltung der Parität beider Theile nothwendig ist.

5. Am Ende des Präsidial-Tisches wird eine Urne gestellt, welche von den drei Scrutatoren derart bewacht wird, dass jeder Wähler leicht und der Reihe nach zu derselben gelangen könne. — Die Wähler sind verpflichtet, bis sie nicht zur Urne gerufen werden, ruhig auf ihren Sitzen zu bleiben, damit die Ordnung nicht gestört werde.

6. Nachdem also alle Vorbereitungen getroffen sind, ruft der

General-Notär nach der Liste jedes Congressual-Mitglied der Reihe nach auf, damit es den zusammengelegten Wahlzettel ohne Unterbrechung in die Urne gebe.

7. Nach Beendigung der Abgabe der Zettel zählt der Metropolitan-Commissär alle Zettel, indem er sie, so wie sie geschlossen sind, aus der Urne, in die sie abgegeben sind, einzeln herausnimmt, und in eine zweite gleiche Urne hinein gibt.

Wenn die Zahl der Zettel mit der Zahl der Stimmenden nicht übereinstimmt, so werden jene durch Verbrennung cassirt, und die Congress-Mitglieder aufgefordert, andere Stimmzettel vorzubereiten. und nach der vorgeschriebenen Ordnung neuerdings in die Urne zu geben.

8. Wenn die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Stimmenden entspricht, so nimmt der Metropolitan-Commissär die Zettel einzeln aus der Urne heraus, öffnet dieselben, verliest mit lauter Stimme den Namen des eingeschriebenen Gewählten, und übergibt den verlesenen Stimmzettel den Scrutatoren, die denselben in das in drei Exemplaren vorhandene Stimmen-Register eintragen.

Die Stimmzettel werden auf dem Tische übereinander gelegt.

9. Nach Beendigung der Verzeichnung der Stimmen werden diese scrutinirt und das Resultat dem Congresse kundgemacht; worauf dann die gesammelten Stimmzettel dort in der Kirche sogleich verbrannt werden.

10. Wenn bei der ersten Wahl kein Candidat die absolute Stimmenmehrheit vereinigt hat, kündigt der Vorsitzende die engere Wahl zwischen den Zweien, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, und für den Fall, dass der zweite und dritte Candidat gleiche Stimmen hätten, geschieht die engere Wahl zwischen allen drei Candidaten, welche so die meisten Stimmen hatten.

Bei der engeren Wahl wird dieselbe Ordnung, wie bei der ersten, eingehalten.

11. Wenn alle Stimmen in zwei gleiche Theile vertheilt sind, wird, nach einer Vorberathung unter den Congress-Mitgliedern, am nächsten Tage eine neue Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser Wahl die Stimmen ebenfalls zu gleichen Theilen getheilt sich herausstellen sollten, wird am nächsten Tage die dritte Wahl vorgenommen, und sofern auch bei dieser Wahl kein Erfolg erzielt werden sollte, wird zwischen den Zweien, unter welchen die Stimmen sich zu gleichen Theilen getheilt haben, das Loos entscheiden.

12. Der Metropolitan-Commissär proclamirt denjenigen, der

auf irgend eine der obberührten Arten die absolute Majorität der Stimmen erlangt hat, zum gewählten Erzbischof und Metropoliten.

13. Der Wahlact, vom Vorsitzenden und dem General-Notäre des Congresses unterzeichnet, wird von Seite des Congresses Sr. Majestät zur allergnädigsten Bestätigung des gewählten Erzbischofes und Metropoliten vorgelegt.

14. Der Congress erwartet in Permanenz die Allerhöchste Bestätigungs-Resolution.

15. Nach Herablangung der Allerhöchsten Bestätigungs-Resolution wird der neue Metropolit, wenn er geweihter Bischof ist, sogleich durch den Congress in den Metropolitan-Stuhl eingeführt, wenn aber der Metropolit aus den Priestern gewählt wurde, wird der Gewählte der canonischen Prüfung der bischöflichen Synode unterzogen, und wenn er dazu würdig befunden ist, zum Bischof hierothonirt, und durch das Metropolitan-Consistorium in den Metropolitan-Stuhl eingesetzt.

16. Nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung legt der neue Metropolit den Eid der Treue vor Sr. Majestät ab.

II. Abschnitt. Das Metropolitan-Consistorium.

§. 158. Das Metropolitan-Consistorium ist das höchste administrative und gerichtliche Organ für die ganze Metropolitan-Provinz.

§. 159. Das Metropolitan-Consistorium besteht;

1. aus dem Metropoliten als Vorsitzenden,
2. aus den Suffragan-Bischöfen und
3. aus einer entsprechenden Anzahl von Honorar-Beisitzern, welche durch den National-Congress aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gewählt werden.

§. 160. Das Metropolitan-Consistorium theilt sich in drei Senate, und zwar:

1. den streng kirchlichen Senat,
2. den Schul-Senat und
3. den Epitropal-Senat.

§. 161. Jeder Senat entscheidet über die zu seinem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände unabhängig unter dem allgemeinen Namen des Metropolitan-Consistoriums. In jedem Senate führt der Metropolit den Vorsitz, und im Verhinderungsfalle der älteste Suffragan-Bischof.

§. 162. Die Wahl der Beisitzer für jeden Senat vollzieht der Nationalcongress nach den im §. 116. für die Wahl der Beisitzer der Eparchial-Consistorien vorgeschriebenen Modalitäten und für die

darin vorgeschriebene Dauer; für den rein kirchlichen Senat sechs geistliche Beisitzer, für den Schul- und den Epitropal-Senat aber ebenfalls je sechs Beisitzer, jedoch zu einem Drittel aus dem Klerus, zu zwei Drittel aus dem weltlichen Stande gewählt.

Die im §. 112. vorgesehenen Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Hinderlichkeiten sind auch bei diesem Consistorium nicht ausser Acht zu lassen.

§. 163. Das Metropolitan-Consistorium (für den kirchlichen Senat) wird auch einen Matrimonial-Defensor haben.

Ein Secretär und das entsprechende Manipulations-Personale wird die Notarial- und schriftlichen Agenden bei allen drei Senaten versehen.

Endlich wird auch ein Fiscal bestellt, welcher zugleich Matrimonial-Defensor sein kann.

§. 164. Der Secretär und der Fiscal werden durch das Metropolitan-Consistorium in Plenar-Sitzung mit absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Beisitzer aller Senate gewählt; — der Matrimonial-Defensor und das Manipulations-Personale werden durch den Metropoliten ernannt.

§. 165. Die im §. 120. festgesetzten Bestimmungen gelten auch in Betreff des Personales dieses Consistoriums.

§. 166. Zu den Agenden des kirchlichen Senats gehört die endgiltige Entscheidung der appellirbaren und appellirten Streitsachen.

§. 167. Der Beruf des Schul-Senats ist die Leitung der gemeinschaftlichen Schulangelegenheiten der ganzen Metropolitan-Provinz, sowie auch die Erhaltung der Einheit und Gleichförmigkeit für die confessionellen Schul-Institute aus der Metropolie und schliesslich die letzte Entscheidung der Disciplinar-Angelegenheiten der Professoren und Lehrer, welche von den Schul-Senaten der Eparchial-Consistorien dahin appellirt werden.

§. 168. Der Beruf des Epitropal-Senates ist die Verwaltung jener Fonde, welche der Metropolie als solche angehören.

Die für die Epitropal-Senate der Eparchien vorgeschriebenen Verhaltungs-Normen gelten auch für diesen Senat.

§. 169. Jeder Senat bringt seine Entscheidungen mittelst absoluter Mehrheit der Stimmen, und zwar im kirchlichen Senate von sechs Beisitzern, in den übrigen zwei Senaten aber von wenigstens je vier Beisitzern ausser den Vorsitzenden.

§. 170. Die Plenar-Sitzung des Metropolitan-Consistoriums besteht aus allen Mitgliedern der verschiedenen Senate, in wieferne

dieselben wegen ihrer Abwesenheit oder aus andern Gründen nicht gehindert sind, daran Theil zu nehmen.

Das Plenar-Consistorium vollzieht die Wahl des Secretärs und Fiscals und trifft die nothwendigen Vorkehrungen zur Einberufung des National-Kirchen-Congresses und der Abgeordneten-Wahl zu denselben.

III. Abschnitt. Die bischöfliche Synode.

§. 171. Die bischöfliche Synode ist diejenige Versammlung der Bischöfe unter dem Vorsitze des Metropoliten, in welcher die kirchlichen Spiritual-, dogmatischen und symbolischen Gegenstände verhandelt werden.

§. 172. Der Metropolit ist verpflichtet, alljährlich einmal die bischöfliche Synode einzuberufen und die Bischöfe sind gehalten, daran Theil zu nehmen.

§. 173. Zur Giltigkeit der Beschlüsse einer bischöflichen Synode ist erforderlich, dass dieselbe durch den Metropoliten einberufen sei und an derselben die Suffragan-Bischöfe Theil nehmen.

§. 174. Die Agenden der bischöflichen Synode sind:

1. Den durch die Eparchial-Synode zum Bischof Gewählten der canonischen Prüfung zu unterziehen.

2. Jedwede dogmatische sacramentale und Ritual-Frage zu verhandeln und im Sinne der positiven Kirchen-Satzungen zu lösen.

3. Behufs Wahrung der Religiosität und Moralität des Klerus und des gläubigen Volkes der Metropolie zu berathen und zu beschliessen.

4. Ueber die theologischen und pädagogischen Institute und die Förderung der Zwecke derselben und der darin vorzutragenden Wissenschaften zu berathen.

5. Ueber die Eigenschaften, welche von denjenigen erfordert werden, die sich für die geistliche und Lehrer-Stufe vorbereiten, zu berathschlagen und darüber auch dem National-Kirchen-Congresse zu berichten, damit die in dieser Linie erforderlichen Verfügungen in übereinstimmender Gutheissung der Hierarchie und des gläubigen Volkes getroffen werden.

6. Für die Autonomie der Kirche zu wachen, und dieselbe gegen jedweden Versuch, der die Ruhe und Heiligkeit der Kirche bedrohen könnte, zu schützen.

Schluss-Anhang.

§. 175. Die Amtssprache in allen Kirchen-, Schul- und Stif-

tungs-Angelegenheiten nach innen, als auch nach aussen, ist die romanische, doch ist in ämtlichen Zuschriften an die höheren Militärgrenz-Behörden eine deutsche Uebersetzung beizulegen.

§. 176. Dieses organische Statut tritt nach formeller Kundmachung desselben sogleich in definitive Giltigkeit.

Indem Wir Unser Reichs-Kriegsministerium mit der Durchführung dieser Normen beauftragen, wollen Wir insbesondere, dass das Uns in allen griechisch-orientalischen Kirchen-Angelegenheiten zustehende Oberste Aufsichtsrecht vollkommen gewahrt, und ebenso das Recht der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung unverkürzt aufrecht erhalten werde.

Gegeben durch Unseren lieben getreuen Franz Freiherrn Kuhn von Kuhnenfeld, Unseren wirklichen geheimen Rath, wirklichen Feldmarschall-Lieutenant, Grosskreuz Unseres Leopold- und Commandeurs Unseres Maria Theresien Ordens, Ritter Unseres Ordens der eisernen Krone III. Classe und Reichs-Kriegsminister, in Unserem Lustschlosse Schönbrunn am 28. Mai im Eintausend Achthundert Neun und Sechzigsten, Unserer Reiche im Ein und Zwanzigsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Franz Baron Kuhn m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant und Reichs-Kriegsminister.

Auf Allerhöchste Anordnung Sr. k. k. Apostolischen Majestät:
Gustav König, Oberst.

15. Ueber den Messnerdienst in Oesterreich.

1. Weisungen des bischöflichen Ordinariats der Diöcese Leitmeritz in Betreff des Messnerdienstes und der Uebertragung des Chordienstes an neuangestellte Volksschullehrer, nebst einigen Bemerkungen über deren Bezüge aus dem Kirchenvermögen.

In den meisten Schulorten der Diöcese, in welchen eine Pfarr- oder Filialkirche sich vorfindet, steht mit dem Schuldienste der Kirchenchordienst in Verbindung.

Der letztere Dienst war ursprünglich und zu jenen Zeiten, da die Regierung um den Volksschulunterricht sich noch wenig kümmerte, der Hauptdienst, woraus die hier und dort noch übliche, ehemals allgemein gewesene Bezeichnung der Lehrer, mit dem Namen Rectoren (Chorrectoren) oder Cantoren sich erklären lässt.

An manchen Orten wurde mit dem Lehrdienste auch der Sacristei- oder Küsterdienst vereinigt.

In der politischen Schulverfassung kommen diese dem Lehrer obliegenden Kirchendienste unter dem allgemeinen Namen Messnerdienst vor und auch in älteren Hofverordnungen wird nur selten der Messnerdienst als eigentlicher Sacristeidienst von den Organisten- oder Chorregentenstellen unterschieden.

Dem Schul- und dem Messner- oder Kirchendienste misst die politische Schulverfassung gleiche Wichtigkeit zu und verlangt desshalb, dass der eine Dienst durch den andern keinen Eintrag erleide. Im §. 264. heisst es: »den Lehrer während der Schulzeit zu Messnerdiensten zu gebrauchen, ist nicht gestattet.« Dagegen verordnet der §. 223.: »Zur Aushilfe im Messnerdienste (während der Schulzeit) bestelle er (der Lehrer) einen verlässlichen dazu abgerichteten Menschen, der nöthigen Falls gleich bei der Hand sei. Ausser der Schulzeit aber ist er selbst schuldig, den Messnerdienst pünktlich und mit Anstand zu verrichten.« Ueberdies sagt der §. 278. ausdrücklich: »Unfleiss und Saumseligkeit im Schul- und Messnerdienste werden dem Lehrer strenge zugerechnet« und derselbe §. bezeichnet die Art und Weise, wie gegen die im Schul- und Messnerdienste unfleissigen und saumseligen Lehrer im Disciplinarwege bis zur Dienstesentsetzung vorzugehen sei.

Dass unter dem Messnerdienste in diesem Paragraphe nicht lediglich der eigentliche Sacristei- oder Küsterdienst zu verstehen sei, geht aus der jederzeit eingehaltenen behördlichen Uebung und

einigermassen auch aus dem §. 168. der polit. Schulverfassung beigefügten Studienhofcommissions-Decrete vom 4. April 1813, Zahl 4376. hervor.

Dieses Decret unterscheidet zwar den Messnerdienst von den Organisten- oder Chorregentenstellen, indem es verordnet: »Erledigte Messner-, Organisten- und Chorregentenstellen sind den Schullehrern zuzuwenden, wenn die Vereinigung ohne Nachtheil des Schuldienstes (und selbstverständlich auch des Kirchendienstes) bestehen kann, wenn der Schullehrer dazu geeignet und karg dotirt ist;« da jedoch weder dieses Decret, noch eine andere in der politischen Schulverfassung enthaltene Hofverordnung die Art und Weise einer besonderen Disciplinarbehandlung der den Chordienst verabsäumenden Lehrer andeutet: so erübrigt nur, auch in dieser Richtung die Vorschrift des §. 278. als Norm anzusehen und dem daselbst erwähnten Messnerdienste die Bedeutung des Kirchendienstes im Allgemeinen beizulegen.

Nach dem Geiste der neuen Schulgesetzgebung kann wohl der Kirchendienst des Lehrers nur als eine Nebenbeschäftigung desselben aufgefasst werden, und es ist fraglich, ob überhaupt die Vereinigung eines Kirchendienstes mit dem Schuldienste werde auf die Dauer bestehen können. »Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien« — sagt der §. 52. des Schulgesetzes vom 14. Mai 1869 — bestimmt die Landesgesetzgebung.« Und in der That enthält das Landesgesetz vom 21. Jänner 1870 zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Kö igreiches Böhmen in den §§. 41. und 42. folgende Bestimmungen: »Alle an einer öffentlichen Volksschule provisorisch und definitiv angestellten Lehrpersonen haben sich jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der äusseren Ehre ihres Standes widerstreitet oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt oder die Voraussetzung einer Befangenheit in Ausübung des Lehramtes begründet.« — »Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge nach den §§. 22. bis 32. des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt ist, der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes und der Versehung des Messner- (Küster-) Dienstes zu enthalten [1].«

1) Die nämlichen Bestimmungen sind in dem für Nieder-Oesterreich erlassenen Landesgesetze vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35. (Wiener Diöcesanblatt Nr. 18. vom Jahre 1870) §. 40. und 41 mit Beziehung auf §. 21. bis 31. vorgezeichnet worden.

Da das vorerwähnte Landesgesetz mit dem Beginne des nächsten Schuljahres in Wirksamkeit tritt, und zur Regulirung der Lehrergehalte überall Vorbereitungen getroffen werden: so haben dort wo der Küsterdienst bislang von dem Lehrer versehen würde, die Seelsorger die herannahende Nothwendigkeit der Bestellung eines eigenen Kirchendieners schon jetzt in das Auge zu fassen und nebstbei sorgfältig zu erforschen, welche von den in den mitunter unrichtig verfassten Schulfassionen aufgeführten Genüssen des Lehrers aus kirchlichen Bezugsquellen, Gemeindemitteln, Stiftungen u. s. w. als wirkliche Emolumente des Sacristaners anzusehen und geltend zu machen, somit aus der Schulfassion auszuscheiden und dem neuen Kirchendiener zuzuwenden seien.

In jeder Kirchengemeinde wird sich wohl ohne besondere Schwierigkeit ein wohlverhaltener und frommer Mann finden, der sich zur Besorgung des Sacristanerdienstes herbeilässt, besonders wenn ihm eine Entlohnung hiefür in Aussicht gestellt oder zugesichert wird.

Es gab immer einzelne Lehrer, besonders unter den vermöglicheren oder minder religiösen und einsichtigen, welche an dem Sacristeidienst wenig Behagen fanden; dieser und der Lehrdienst waren jedoch nie und nirgends derart verbunden, dass es solchen Lehrern nicht freigestanden hätte, die Trennung dieser Dienste, unter selbstverständlichem Verzicht auf die Emolumente des ersteren Dienstes, im geeigneten Wege zu verlangen. Derlei Trennungen wurden auch wirklich durchgeführt. Die meisten mit dem Sacristeidienst betrauten Lehrer haben indess solchen Dienst gern besorgt und nicht wenige von ihnen dürften die nunmehr gesetzlich ausgesprochene Trennung schon um des pecuniären Entganges willen bedauern. Auch der Diöcesan-Kirchenbehörde kann die Trennung insoferne nicht völlig gleichgiltig sein, als sie leider ein neues Stück Scheidung der Schule von der Kirche ist.

Von dem Kirchenchordienste der Lehrer, d. i. von ihren kirchendienstlichen Verpflichtungen als Chorregenten oder als Organisten geschieht, wie in den neuen Gesetzen überhaupt, so in dem Landesgesetze vom 21. Jänner 1870 insbesondere keine ausdrückliche Erwähnung; demnach bleiben diese Dienste, wenn gleich nur als erlaubte oder mindestens nicht geradezu verbotene Nebenbeschäftigungen, auch fernerhin mit dem Lehrdienste in Verbindung, wofern sie nicht die Zeit der Lehrer auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nehmen.

Ob es den Lehrern freistehe, diesen Diensten als blossen Neben-

beschäftigungen nach Belieben zu entsagen, oder ob sie hiezu einer schulbehördlichen Bewilligung bedürfen, und ob im letzteren Falle die Trennung des Chordienstes vom Schuldienste nur mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde erfolgen könne — solche und ähnliche Fragen vermag man in Ermanglung klarer, jeden Zweifel ausschliessender gesetzlicher Bestimmungen hierüber derzeit nicht genügend zu beantworten.

Als Chorrector oder als Organist steht der Lehrer im Dienste der Kirche und hat nach der Natur der Sache den Kirchendienst aus den Händen der kirchlichen Organe mit Genehmigung der Diöcesankirchenbehörde zu empfangen. Wohl kann ein Anderer, falls ihm ein nachweisbares Recht hiezu zusteht, eine Art Präsentation ausüben, aber die wirkliche Verleihung des Kirchendienstes, namentlich aber die Zulassung zu dessen thatsächlicher Ausübung gehört in den Bereich der kirchlichen Gewalt und ihrer Organe.

So lange die Aufsichtsführung über das Volksschulwesen den Consistorien oblag, hatten diese das Recht, die Oberlehrer anzustellen. Die Unterlehrer erhielten ihre Anstellung von den bischöflichen Bezirksvicären, die in Böhmen zugleich als Schuldistrictsaufseher fungirten und auch als solche von der Diöcesankirchenbehörde ernannt waren. Jedes Mitglied des Lehrpersonals der Volksschulen hatte daher ein von einer Kirchenbehörde ausgestelltes Anstellungsdecret in Händen, wodurch es ausdrücklich oder stillschweigend auch zur Besorgung des mit seinem Lehramte etwa verknüpften und nicht ohne Weiteres und nach Belieben trennbaren Kirchendienstes autorisirt ward. Seit der Enthebung der Kirchenbehörden von der Beaufsichtigung des Volksschulwesens erhalten die Lehrer ihre Anstellung von den weltlichen Schulbehörden, ohne dass der Kirchenbehörde ein diesfälliger Einfluss zusteht; die erfolgte Anstellung wird ihr nicht einmal mitgetheilt, und doch sind die Lehrer zumeist auch jetzt noch Kirchenbedienstete, die grösstentheils einen verhältnissmässig namhaften, fassionsmässig gesicherten Theil ihres Gesammteinkommens aus kirchlichen Quellen beziehen. Als Kirchenbedienstete werden die Lehrer auf diese Weise der Kirche octroyirt.

Das Interesse der Kirche und der Wunsch nach Herstellung der den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Ordnung erheischt die Beseitigung einer solchen Unzukömmlickeit. In der Absicht der Diöcesankirchenbehörde kann, weil sie die Trennung der Schule von der Kirche in keiner Richtung zu fördern geneigt und berufen ist, es nun nicht liegen, dem ohne ihre Mitwirkung und ihr Einverneh-

men neu angestellten Lehrpersonale die Zulassung zur Chordienstleistung zu verweigern und die hiefür aus kirchlichen Quellen fliessende Entlohnung ihm zu entziehen. Andererseits kann man aber auch nicht umhin, das der Kirche gebührende Recht nach Thunlichkeit zu wahren und desshalb einstweilen Folgendes als nicht ausser Acht zu lassende Norm festzustellen:

1. Wird eine vacante Lehrerstelle, mit welcher ein Chordienst verbunden ist, neu besetzt, so hat der Ortsseelsorger zu beurtheilen oder nach Umständen durch vertrauenswürdige Fachmänner beurtheilen zu lassen, ob der Neuangestellte die zur Besorgung des ihm obliegenden Chordienstes erforderliche Eignung besitze. Die Fähigkeit zur erbaulichen Leitung des Gesangs und zu dessen würdiger Begleitung auf der Orgel ist das geringste Mass dessen, was von einem Chorregenten oder Organisten zu verlangen ist.

Hat er nicht diese Fähigkeit, so kann ihm der bezügliche Chordienst nicht übertragen werden. In solchem Falle hat der Ortsseelsorger unter genauer Darlegung des Sachverhalts und der sonstigen Verhältnisse auf eine anderweitige zeitweilige oder dauernde Verleihung des Chordienstes bei der Diöcesankirchenbehörde begründeten Antrag zu stellen, und diese wird das Weitere veranlassen.

Selbstverständlich hat in Ermanglung eines zur Leitung des Chor- oder zur Besorgung des Organistendienstes tauglichen Lehrers der etwa hiezu fähige Unterlehrer auf die bezügliche Dienstesverleihung den nächsten Anspruch. Um aber derlei nicht erwünschlichen Fällen vorzubeugen, ist es jedenfalls eine nicht zu versäumende Pflicht des Ortsseelsorgers, bei denjenigen, welche bei der Neubesetzung des Lehrdienstes ein ihnen gesetzlich gewahrtes Recht ausüben, also bei den bezüglichen Gemeinden, Corporationen, Privatpersonen und Ortsschulräthen allen seinen Einfluss aufzubieten, dass nur ein solcher Candidat für die Lehrstelle präsentirt oder in Antrag gebracht werde, welcher zur erspriesslichen Besorgung des Chordienstes geeignet ist.

2. Ist der neu angestellte Lehrer im Besitze der zur entsprechenden Versehung des Chordienstes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, so ist ihm solcher in der Regel, besonders aber wenn damit der Nutzgenuss von Kirchengründen oder Geld- und etwaige Naturalbezüge aus dem Kirchenvermögen verbunden sind, im Einvernehmen des Kirchenpatrons, in jedem Falle aber erst nach eingeholter Genehmigung der Diöcesankirchenbehörde förmlich zu übertragen. Die Uebertragung oder Verleihung geschieht mittelst

einer Zuschrift oder eines Protocolls; dieses hat auch der Lehrer als neuer Kirchenbediensteter eigenhändig zu fertigen.

In dem ersteren wie in dem letzteren Schriftstücke ist ausdrücklich zu bemerken: Der mit dem Chordienste Betraute habe die ihm vermöge seiner Kirchenbedienstung obliegenden Pflichten jederzeit, an Wochentagen ebenso wie an Sonn- und Feiertagen und bei jeder Function, die nach kirchlicher Ordnung seine Dienste in Anspruch nimmt, pünktlich zu erfüllen; in Verhinderungsfällen einen tauglichen Stellvertreter beizustellen; für auferbaulichen Kirchengesang, würdige Orgelbegleitung und an denjenigen Tagen, an welchen die Figuralmusik gebräuchlich oder gestiftet ist, auch für diese nach Massgabe seiner Stellung Sorge zu tragen; die Heranbildung tüchtiger Chorsänger und Musiker sich angelegen sein zu lassen, beziehungsweise dabei eifrig mitzuwirken; durch musterhaften Lebenswandel und durch Folgsamkeit gegen die Kirchenvorsteher, namentlich aber gegen den Ortsseelsorger als unmittelbaren geistlichen Kirchenvorstand sich des Kirchendienstes stets würdig zu erweisen, die dem Kirchenchore zugehörenden Musikalien, Musikinstrumente und andere Utensilien vor jeder muthwilligen Beschädigung und profanen (aussergottesdienstlichen) Benützung zu bewahren; der Aufrechthaltung strenger Zucht und Ordnung auf dem Kirchenchore sich gewissenhaft zu befleissen oder in untergeordneter Stellung den Anordnungen des Chordirigenten, sich folgsam zu fügen und im Falle des freiwilligen Rücktrittes vom Chordienste diesen ein Vierteljahr voraus schriftlich zu kündigen. Uebrigens ist noch die Bemerkung aufzunehmen, dass er auf die Emolumente seines Chordienstes nur insolange Anspruch habe, als er diesen Dienst wirklich besorgt und desselben würdig bleibt. Noch vor oder bei dem wirklichen Dienstesantritte hat der Ortsseelsorger dem neuen Chorbediensteten, falls er nicht eine eingehende schriftliche Dienstinstruction erhält, auf diejenigen Dienstobliegenheiten, welche in der Zuschrift oder in dem Protocolle nicht aufgezählt werden konnten, freundlich und möglichst erschöpfend aufmerksam zu machen, von ihm das Tridentinische Glaubensbekenntniss und die Angelobung treuer Pflichterfüllung in der Kirche vor dem Gottesdienste abzunehmen, ihn als Chorbediensteten der Kirchengemeinde vorzustellen, ihm, wofern er als Chorrector zu fungiren hat, nicht nur den Chorschlüssel zum Zeichen der ihm obliegenden Leitung des Kirchenmusikchores einzuhändigen, sondern ohne erheblichen Aufschub auch die dem Kirchenchore gehörenden Sachen mittelst eines allseitig, folglich auch von dem Chorrector und zwei Zeugen

zu fertigenden und wohl aufzubewahrenden Inventars zu übergeben und über den Vollzug an die Diöcesan-Kirchenbehörde Bericht zu erstatten. Eine Abschrift des Inventars möge der Chorrector für eigenen Gebrauch selbst sich besorgen.

3. Da nicht nur der Schuldienst durch den Kirchendienst, sondern auch der Kirchendienst durch den Schuldienst nicht beeinträchtigt werden soll und darf, so ist es dort, wo diese Dienste vereinigt sind, Sache des Ortsseelsorgers, eine solche Einrichtung zu treffen, dass kirchliche Functionen, bei denen die Anwesenheit des Lehrers vermöge seines kirchendienstlichen Characters erforderlich ist, ausser den Schulstunden vorgenommen werden, in Fällen aber, in welchen dies unthunlich, dahin zu wirken, dass der Lehrer pflichtgemäss einen tauglichen Stellvertreter für sich beistelle.

4. Als Rector Ecclesiae hat der Ortsseelsorger den Lehrer in dem ihm übertragenen Kirchendienste zu überwachen und auf pflichtgetreue Dienstleistung zu dringen, welcher sich der Lehrer nicht willkührlich entziehen darf, so lang er den Chordienst nicht ordnungsmässig aufgegeben hat, oder desselben enthoben worden ist. Erheblichere Verabsäumungen des Chordienstes seitens des verpflichteten Lehrers sind, so lange in den chordienstlichen Verhältnissen der Lehrer nicht im gesetzlichen Wege eine bestimmte Aenderung erfolgt und ihnen die mit dem Chordienste verbundenen Bezüge zugewiesen und aus der Fassion nicht ausgeschieden sind, nach fruchtloser zwei- oder dreimaliger Ermahnung und Verwarnung unter Beziehung auf den §. 278. der politischen Schulverfassung dem k. k. Bezirksschulrathe und falls dieser nicht eine entsprechende Verfügung träfe, zur Einleitung weiterer Schritte der Diöcesan-Kirchenbehörde anzuzeigen. Sofort also ohne Rücksicht auf etwa stattgefundene Ermahnungen und Verwarnungen, hat dasselbe zu geschehen, wenn der im Kirchendienste stehende Lehrer eine gröbliche Verletzung der Religion und Sitte sich zu Schulden kommen liess.

5. Ist der schulfassionsmässige Nutzgenuss von Kirchenfeldern oder der Baar- und etwaige Naturalbezug aus dem Kirchenvermögen eine Entlohnung für die Chordienstleistung des Lehrers, so ist ein Rechtstitel zu fernerem Anspruch auf diese Gebühren auf Seite der Lehrer, welchen die bezügliche Dienstesbesorgung obliegt, vorhanden. Solchen Lehrern und ihren Unterlehrern, wie auch jenen Filialschullehrern, denen ein besonderer Kirchendienst nicht übertragen ist, dürfte einstweilen bis zur Vollziehung der neuen gesetzlich angeordneten Regulirung ihrer Gehalte auch dasjenige zu

belassen sein, was sie lediglich unter dem Titel des Lehrdiensteinkommens wie auch als Congrua-Ergänzung oder Aufbesserung aus dem Vermögen *ihrer* Pfarrkirche oder einer mit *ihrer* Pfarrkirche in canonischen Nexus stehenden Filialkirche mit Zustimmung der competenten Behörden auch ohne Beistimmung einer Gegenleistung erhalten — vorausgesetzt, dass die erwähnten Kirchen entbehrliche Einkommen-Ueberschüsse haben und der in der behördlichen Bewilligung etwa ausdrücklich festgesetzte Bezugstermin nicht verstrichen ist. Sind derlei Ueberschüsse nicht vorhanden, so ist insbesondere dann, wenn im Laufe der Zeit das anderweitige Einkommen des Lehrers die gesetzliche Congrua erreicht hat, in Gemässheit der Hofverordnung vom 18. September 1828, Zahl 21252. (§. 168. der polit. Schulverfassung) um die Einstellung der Bezüge hierorts seitens der Kirchenvorstände das Ersuchen zu stellen. Selbstverständlich kann und nach Umständen soll solches Einschreiten um so mehr geschehen, wenn aus dem Vermögen einer Pfarrkirche oder ihrer Filialkirchen Dotationszuschüsse an Lehrer erfolgt werden, die mit ihren Schulen und Schülern zu der den Dotationszuschuss erfolgenden Kirche in keiner Beziehung stehen und zu einer Dienstleistung darin gar nicht beigezogen werden können.

Jedem derartigen Einschreiten ist der Kirchenrechnungsextract und wo möglich auch eine getreue Abschrift der neuesten Schulfassion und des behördlichen Erlasses, mit welchem der Dotationszuschuss bewilligt wurde, beizuschliessen. Die Eingaben selbst, welche die sorgfältige Angabe der wesentlichen Umstände zu enthalten haben, sind aber nur nach reiflichster Erwägung und Würdigung aller Verhältnisse hierorts einzureichen; denn wenn auch nach §. 62. des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen hat und der Beisatz: »unter Aufrechthaltung zu Recht bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen dritter Personen oder Corporationen« sich namentlich auf Lehrercongruaergänzungen aus dem Kirchenvermögen kaum beziehen kann: so darf doch auch nicht übersehen werden, dass der katholische Lehrer als solcher auch jetzt noch als eine im Dienste der Kirche stehende Persönlichkeit anzusehen ist, insoferne er die Verpflichtung hat, an der religiösen und sittlichen Erziehung der Jugend gemeinschaftlich mit dem Seelsorger zu arbeiten, religiöse Uebungen mit den Schulkindern vorzunehmen, sie — wie es aus §. 20. der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, betreffend die Lehrer-Bildungsanstalten, von selbst folgt — durch Wort und Beispiel zur

Religiosität und zum sittlichen Anstande anzuhalten und — nach §. 5. des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und dem Anhang zur Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juli 1869, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Volksschulgesetzes, an jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, bei dem Religionsunterrichte für die seiner Confession angehörenden Kinder mit Zustimmung der Kirchenbehörde und nach erfolgter Bewilligung des k. k. Landesschulrathes mitzuwirken, welche Mitwirkung in der oberhirtlichen Instruction vom 26. Juli 1869 (Abschnitt II. Punkt 13.)[1]) und am Schluss des Hirtenschreibens an die Lehrer, gegeben am Schutzengelfeste 1869[2]), unter Ertheilung der diessfälligen kirchlichen Sendung und oberhirtlichen Ermächtigung in Anspruch genommen wird. Es gilt nun

---

1) Dieser Punkt 13. lautet: »Von den weltlichen Lehrern aber, unter welchen die Meisten ihre Glaubenstreue und kirchliche Gesinnung bisher zu unserem Troste bewährt haben, erwarten Wir mit oberhirtlichem Vertrauen, dass sie das Wort des Heilandes: »*Lasset die Kleinen zu mir kommen*« auch unter den vielleicht eintretenden Versuchungen der Zukunft berufstreu festhalten, den ihnen anvertrauten Kleinen und Unmündigen, die nach Brod verlangen, zuverlässig keine Steine darreichen, in ihrem Erziehungsberufe sich jederzeit als unsere Helfer beim Aufbau des Reiches Gottes betrachten, und mithin auch ohne alle Menschenfurcht dem Seelsorger bei seinen Bemühungen für die religiössittliche Heranbildung der Jugend treu und redlich zur Seite stehen werden. Im Vertrauen auf die bisher bewährte katholische Gesinnung und religiöse Lehrtüchtigkeit der gegenwärtig an den Volksschulen in Unseren Diöcesen angestellten katholischen Lehrer ertheilen Wir denselben hiermit die kirchliche Sendung und oberhirtliche Ermächtigung zur Mitbesorgung der katholisch-religiösen Erziehung und Ertheilung des Religionsunterrichtes, wenn sie von den Ortsgeistlichen angesprochen werden, die katechetische Unterweisung oder Wiederholung des Religionsunterrichtes stellvertretend vorzunehmen, sofern der Seelsorger entweder wegen der grossen Zahl der in seinem Pfarrbezirke befindlichen Schulen und Schulclassen oder bisweilen wegen unaufschiebbaren seelsorgerlichen Geschäften an der persönlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes verhindert ist. (Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869, §. 70.)

2) Im Vertrauen auf die bisher bewährte katholische Gesinnung und religiöse Lehrtüchtigkeit der gegenwärtig an den Volksschulen in unseren Diöcesen angestellten katholischen Lehrer ertheilen Wir denselben *die kirchliche Sendung und oberhirtliche Ermächtigung zur Mitbesorgung der katholisch-religiösen Erziehung und Ertheilung des Religionsunterrichtes*, wenn sie von den Ortsgeistlichen angesprochen werden, die katechetische Unterweisung oder Wiederholung des Religionsunterrichtes stellvertretend vorzunehmen, sofern der Seelsorger entweder wegen der grossen Zahl der in seinem Pfarrbezirke befindlichen Schulen und Schulclassen oder bisweilen wegen unaufschiebbaren seelsorgerlichen Geschäften an der persönlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes verhindert ist.

auch hier der biblische Satz: »Dignus est operarius mercede sua« und es ist keineswegs zu wünschen, dass der Riss, der in Folge der neuen Schulgesetzgebung leider zwischen Kirche und Schule bereits besteht, durch nicht dringend nothwendige Entziehung der den Lehrern bisher aus kirchlichen Mitteln verabreichten Dotationszuschüsse erweitert werde.

Entschieden muss indess hier betont werden, dass all' dasjenige, was die Lehrer als solche und nicht als Kirchenbedienstete fassionsmässig von der Kirche beziehen, ihnen im Laufe der Zeit nur, wenn auch etwa nicht ausdrücklich, mit Rücksicht auf den Umstand kirchlicherseits zugestanden wurde, dass die Schule mit der Kirche in der engsten Verbindung und gewissermassen in deren Dienste stand, dass die Lehrer zumeist Kirchendienste zu verrichten hatten und die kirchlichen Oberbehörden als die Aufsichtsführer des Volksschulwesens es für eine ihrer vornehmsten Aufgaben hielten, den sonst karg bedachten Lehrern als ihren Clienten die materielle Lage mit Zuhilfenahme kirchlicher Mittel erträglicher zu machen.

Obgleich man nun die Einstellung derartiger Zuflüsse der Lehrer aus kirchlichen Bezugsquellen, mit Ausnahme der oben angedeuteten Fälle gegenwärtig noch nicht veranlassen zu sollen erachtet, so ist es doch in Folge der durch die neuen Gesetze eingetretenen Aenderung der Verhältnisse nothwendig, dass die in Rede stehenden Genüsse der Lehrer in den neuen Einkommenausweisen, welche die Lehrer dem Vernehmen nach pro 1870/71 bei den Schulbehörden einzureichen haben, von den eigentlichen Einkünften des Lehrdienstes abgesondert und aus den Fassionen ausgeschieden oder darin lediglich als ein nicht zum eigentlichen Dienstgehalte gehörendes Emolument, sondern zunächst nur als eine Aufbesserung des Chordienst-Einkommens und wo die Lehrer keinen Chordienst verrichten, als eine precäre Entlohnung derselben für ihre die katholischen Interessen fördernden lehrdienstlichen Bemühungen behandelt werden.

In diesem Sinne haben die Seelsorger im Einvernehmen der Patronats- und Vogteiämter sofort an die k. k. Bezirksschulräthe eigene Eingaben zu richten und in solchen alle bisher aus kirchlichen Quellen geflossenen und vom eigentlichen Lehrdiensteinkommen noch nicht geschiedenen Bezüge, mögen dieselben in der Nutzniessung von Pfarr- oder Kirchenfeldern, oder in Naturalien, oder in baaren Beiträgen bestehen, speciell namhaft zu machen.

6. Da man nicht weiss, was die Zukunft in ihrem Schoose birgt, und ob, wie bereits erwähnt wurde, der Chordienst auf die

Dauer wird mit dem Schuldienste in Verbindung bleiben können, was schon deshalb zweifelhaft erscheint, weil Musik und Gesang nicht mehr zu den obligaten Lehrgegenständen an Lehrerbildungsanstalten gehören, so möge der Seelsorgsklerus für die Bildung von Kirchengesangs-(Literaten-) Vereinen sorgen und insbesondere dahin wirken, dass in jedem Kirchspiele einige fähige Knaben und Jünglinge sich im Gesange wie auch im Violin- und Orgelspiele unterrichten lassen und so für alle Eventualitäten ein taugliches Chorpersonal herangebildet werde.

Angezeigt erscheint es, gegenwärtig schon die Kirchengemeinden mit angemessener Vorsicht aufmerksam zu machen, dass sie als die zunächst Verpflichteten im Falle der gesetzlich angeordneten oder in anderweitiger Weise herbeigeführten Trennung des Chordienstes vom Schuldienste zur Dotation eines eigenen Chordirigenten oder eines Organisten beizutragen haben werden; wofern zur Deckung der Dotation die bisherigen Einkünfte des Dienstes und die Mittel der Kirche nicht ausreichen.

7. Auch für den Fall der Bestellung eines eigenen Chorrectors oder Organisten hat das oben ad 2. Verordnete volle Geltung.

Die Anstellung eigener Chorbediensteter hat nach erfolgter Sicherstellung eines entsprechenden Einkommens zu geschehen. Der Bewerbungsconcurs kann ausgeschrieben werden, ist aber nicht unerlässlich, wenn mit Umgehung desselben eine befriedigende Besetzung des vacanten Dienstes in sicherer Aussicht steht.

2. Das fürsterzbischöfliche Ordinariat Seckau

hat in Betreff der Trennung des Schul- und Messnerdienstes im dortigen kirchl. Verordn.-Bl. Nr. VIII. vom J. 1870 folgende auch im Wiener Diöc.-Bl. 1871 Nr. 1. abgedruckte provisorische Anordnung erlassen, der wir folgende Grundsätze entnehmen:

I. *Ueber die Wohnung des Messners und Organisten* heisst es in der Instruction: Es ist im ganzen Lande notorisch und aus vielen Verhandlungen mit der weltlichen Behörde nachgewiesen, dass bei vereinigten Lehrer-, Messner- und Organistendienst die meisten Schulhäuser ursprünglich aus dem Kirchenvermögen vorzüglich für den Kirchendienst hergestellt wurden; daher steht die Kirche im factischen Besitze der Wohnung des Kirchendieners und könnte ohne schweres Unrecht desselben nicht beraubt werden. Sind diese Gebäude später für Schulzwecke durch die Schulconcurrenz erweitert worden, so kann nach dem Schulconcurrenz-Gesetze vom 17. August 1864 die Ueberlassung an die Schulgemeinde mit der

Obliegenheit, die ferneren Kosten zu tragen, nicht beanständet werden, jedoch unbeschadet und vorbehältlich des dinglichen Rechtes der Kirche, welches im eben genannten Gesetze nicht entzogen wurde und durch Beschlüsse der Uebergabs-Commission oder durch politische Erlässe nicht entzogen werden kann. In diesem Betreffe, das heisst, wo sowohl die Kirche als auch die Schulgemeinde aus den eben angeführten Gründen Ansprüche auf dasselbe Gebäude haben, sind laut eingelangter Berichte bei mehreren Kirchen bereits Vereinbarungen mit der Schulgemeinde getroffen worden. Ist hiezu auch die Genehmigung des Ordinariates definitiv erfolgt, so sollen sie sofort auch ausgeführt werden. Wo ein solches Uebereinkommen noch nicht getroffen wurde, ist selbes zu veranlassen und dem Ordinariate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Ordinariat mit thunlichster Rücksicht auf die Gemeinde vorgehen wird. Hingegen aber kann die beantragte Umschreibung solcher Schulhäuser auf Namen der Schulgemeinde nicht zugestanden werden, so lange die Rechte der Kirche auf die Messner- und Organistenwohnung nicht gehörig nachgewiesen und sichergestellt sind.

II. Bezüglich der *Naturalsammlung und anderer Bezüge des Messnerdienstes*, z. B. von Grundstücken, gilt dasselbe, was früher von der Wohnung gesagt worden, dass nämlich kein Gesetz sie dem Messner entzieht. Die Naturalsammlung war bei den allermeisten vereinigten Schul- und Kirchendiensten vom Lehrer nicht als solches, sondern als Messner bezogen und wurde als Messner-Einkommen auch in den Fassionen ausgewiesen und behördlich anerkannt. Es wäre daher gänzlich unstatthaft, und es müsste von der Kirchenvorstehung kräftigst dagegen protestirt werden, wenn eine Uebergabs-Commission derlei Bezüge für den Lehrer in Anspruch nehmen und die Kirche zur Erweisung ihres Rechtes auf den Rechtsweg verweisen wollte; wozu derlei Commissionen nicht befugt sind.

Demnach haben die Kirchenvorsteher alle mit dem Messner- und Organistendienst verbundenen Rechte und Einkünfte pflichtgemäss zu wahren und keine neue Belastung der Kirche ohne höhere Genehmigung zu gestatten. Sollten dem Kirchenvermögen neue Lasten auferlegt werden, so hätten wegen nothwendigen Bauten und Anschaffungen auch die Kirchenconcurrenzen und die Patrone das Recht der Prüfung und der Einsprache dagegen.

III. Bei der *Anstellung zum Messner- und Organistendienst* ist, soweit nur immer möglich, nach dem Grundsatze zu verfahren, einerseits die Trennung der Schule von der Kirche thunlichst zu vermeiden, andererseits den Gemeinden jede nicht nothwendige Aus-

lage zu ersparen. Daher wird: Zuvörderst auf die Möglichkeit hingewiesen, in sehr vielen Orten den Lehrer- mit dem Messner- und Organistendienst sowie bisher vereinigt zu erhalten, wobei auch die Bezüge der drei Dienste vereinigt blieben, also auch keine bedeutende Neubelastung der Gemeinde erforderlich wäre. In jenen Gemeinden, wo zur Erhaltung der Schule nur das Schulgeld und die Einkünfte des Messner- und Organistendienstes, allenfalls auch mit freiwilligen Gemeindebeiträgen verwendet werden, würde sich dieses wohl erreichen lassen, wenn der Orts-Schulrath bei dem k. k. Landes-Schulrathe das Verlangen stellen würde, seine Schule als Privatschule mit dem Oeffentlichkeitsrechte anzuerkennen, wobei noch der unschätzbare Vortheil wäre, dass solche Gemeinden ihren Schulen den katholischen Charakter wahren, nur katholische Schulbücher gebrauchen, entscheidenden Einfluss auf die Anstellung des Lehrers üben, und so ihren Kindern den höchsten Schatz des reinen katholischen Glaubens leichter bewahren könnten. Wo das nicht angeht, wie bei öffentlichen Schulen, deren Lehrer den Messnerdienst mit 1. Jänner aufgeben müssen, lässt sich vielleicht die besagte Vereinigung in so weit erhalten, »dass dem Lehrer zugleich die zwei Kirchendienste in der Weise überlassen werden, dass er den Organistendienst selbst versieht, und dass er sich für die Besorgung des Messnerdienstes, unter seiner Verantwortung, einen verlässlichen, geschickten Gehilfen hält. Solche Gehilfen aber müssten ganz unter der Jurisdiction des Pfarrers stehen; dieser müsste auch massgebenden Einfluss haben, sowohl bezüglich der Anstellung und Entlassung, als auch bezüglich der durch den Lehrer zu erfolgenden Entlohnung. Den Organistendienst würde das Ordinariat an den Lehrer verleihen, wenn der Lehrer darum ansucht, wenn er ferners wegen seiner Fähigkeit, seiner katholischen Gesinnung und seines sittlichen Wandels durch die Kirchen- und Decanats-Vorstehung vor Andern empfohlen zu werden verdient, und wenn er endlich rücksichtlich dieser kirchlichen Dienstleistung sich gänzlich der kirchlichen Anordnung unterzieht. — So weit es thunlich ist, werden die Kirchenvorsteher bedacht sein, die Gottesdienste in den Stunden zu halten, wo der Lehrer den Chordienst versehen kann. Weil aber dies nicht immer möglich sein wird, müsste der Lehrer freilich Vorsorge treffen, dass er für die Functionen, bei denen er mitzuwirken gehindert ist, auf seine Kosten einen tauglichen Substituten stelle. Die Anstellung des Organisten behält das Ordinariat für diesmal sich selbst vor, ohne für später schon jetzt etwas zu bestimmen.

Bei der Anstellung sind dem Organisten seine Bezüge und seine Obliegenheiten, deren genaue Erfüllung er schriftlich angeloben muss, bekannt zu geben. Zu diesen Obliegenheiten gehört auch die Heranbildung tüchtiger Kirchensänger und Organisten. Ueber jenes kirchliche Eigenthum, dessen Gebrauch ihm überlassen wird, z. B. Musikinstrumente, Musikalien etc. ist ein Inventar aufzunehmen, das er behufs der Rückstellung im Veränderungsfalle zu bestätigen hat. Wo ein solches vollständiges Inventar nicht besteht, hat die Kirchenvorstehung sofort eines herzustellen. Tritt der Fall ein, dass der Lehrer nicht mehr für die beiden Kirchendienste als Messner und Organist sorgen kann, so ist zuvörderst darauf zu sehen, ob sich ein Individuum findet, welches geeignet und bereit ist, diese zwei Dienste ohne Collision der Pflichten und gegen die bisherigen Emolumente, zu besorgen. Dann wäre dessen Anstellung beim Ordinariate zu beantragen. — Eine Veränderung in den Einkünften des Messners oder Organisten, oder eine neue Ausgabe für dieselben aus dem Kirchenvermögen darf ohne Ordinariats-Genehmigung nirgends zugestanden werden. Bei incorporirten Stiftspfarren ist für solche Veränderungen entweder die Zustimmung der Stiftsvorstehung beizubringen, oder der Gegenstand durch dieselbe an das Ordinariat zu leiten. Findet sich kein für beide Kirchendienste geeigneter Mann, und muss desshalb eine Trennung der beiden Kirchendienste eintreten, so wird es angezeigt sein, dem Lehrer, oder wenn die Umstände es erheischen, dem Unterlehrer die Organistenstelle zuzuwenden. Bezüglich der Anstellung und Dienstleistung desselben gilt Dasjenige, was oben Punkt 2. gesagt worden ist. Sollte gar kein Lehrer den Organistendienst wünschen, und ist dafür auch kein anderer Pfarrinsasse zu haben, so ist wohl anzunehmen, dass der Lehrer oder Unterlehrer diesen Dienst dennoch so lange versehen werde, bis eine andere Fürsorge getroffen werden kann. — Die Möglichkeit dieses Falles macht es aber nothwendig, auf die Heranbildung kirchlicher Organisten, zugleich Cantoren, Bedacht zu nehmen. Sollte sogar der Fall eintreten, dass einige Zeit lang der Organistendienst überhaupt gar nicht besetzt werden könnte, so wird man sich indessen mit einfachem Kirchengesang behelfen müssen. An manchen, auch grösseren Kirchen war es bisher schon mit gutem Erfolge eingeführt, dass das ganze Volk oder ein grösserer Theil davon sich nach fleissiger Uebung am Kirchengesange auch mit lateinischem Texte betheiligte. Bezüglich des Messnerdienstes wird die Besetzung, welche den Kirchenvorstehungen überlassen wird, nicht grosse Schwierigkeiten haben. Dass jedoch der Pfarrer selbst

die Sorge für den Messnerdienst übernehme, und ihn durch einen bei ihm Bediensteten versehe, kann aus überwiegenden Gründen nicht angehen.

Eine Ausschreibung zu einer definitiven Besetzung des Messner- oder Organistendienstes soll jetzt nicht geschehen, bis die theilweise noch nicht geregelten Verhältnisse erst gründlich erhoben und geregelt sein werden. Wenn es Kirchengemeinden gibt, in welchen die Verhältnisse so eigenthümlich sind, dass die voranstehenden Punkte ganz und gar nicht passen, so ist unter genauer Darstellung derselben, eine eigene Weisung des Ordinariates einzuholen.

IV. *Die Dienstentlassung* findet statt auf Kündigung der einen oder andern Seite mit Einhaltung des Kündigungs-Termines. Als solcher Termin wird für den Organisten ein Zeitraum von sechs, für den Messner von drei Monaten angesetzt, der jedoch bei erfolgter Kündigung auch abgekürzt werden kann, wenn beide Theile darüber einverstanden sind. Auch von Amtswegen kann die Entlassung eintreten, wenn so erhebliche Gebrechen vorgekommen sind, dass die Entlassung nothwendig wird. Bezüglich des Messners bleibt die Entlassung, so wie die Anstellung, wie bisher den Pfarrvorstehern im Einvernehmen mit den Kirchenpröpsten überlassen. — Anstellung und Entlassung des Organisten ist vorläufig dem Ordinariate über begründeten Antrag des Pfarrers vorbehalten.

V. Um dann diese Verhältnisse in einer, allen Betheiligten am meisten entsprechenden Weise mit genauer Sachkenntniss regeln zu können, möge jeder Dechant mit den Pfarrvorstehern seines Bezirkes eine gemeinschaftliche Berathung hierüber pflegen, wie bei der vom Staate angeordneten Trennung des Kirchendienstes vom Schuldienste mit Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse in ihrem Decanate am besten für die Kirchendienste gesorgt werden könne. Während die Geistlichkeit hiebei zunächst das Interesse der Kirche zu vertreten hat, soll aber auch auf das Interesse der Gemeinde billige Rücksicht genommen und desshalb mit der Gemeinde-Vorstehung geeignete Rücksprache gepflogen werden.

3. Für die Diöcese Lavant

besagt das Schlussprotocoll über die im Jahre 1870 abgehaltenen Pastoral-Conferenzen, denen dieselbe Frage vorlag, Folgendes:

Vom 1. Jänner 1871 angefangen sind alle jene Organistendienste, welche bisher von den Volksschullehrern versehen wurden, sowie derlei Messnerdienste als erledigt anzusehen. Jeder Schullehrer, welcher den *Organistendienst* (nur diesen) fortzusehen wünscht,

hat noch rechtzeitig sein schriftliches Gesuch darum, welches a die Pfarr- (Curatie-) Kirchenvorstehung zu adressiren ist, einzureichen. Diese, bestehend aus dem Pfarrer (Curaten) und den beide die Kirchengemeinde vertretenden Kirchenpröpsten, verleiht de Organistendienst nach vorläufiger an das fürstbischöfliche Ordinaria erstatteten Anzeige und dessen eingeholter Genehmigung. Im Fal einer Differenz zwischen Pfarrer (Curaten) und den beiden Kirchenpröpsten über die Besetzung des erledigten Kirchendienstes entscheidet in erster Instanz das fürstbischöfliche Decanalamt, in zweite und letzter Instanz das fürstbischöfliche Ordinariat. Das Gesagt gilt auch für den Fall, wenn der Organistendienst nicht dem Lehrer, sondern einem anderen Individuum verliehen werden soll. Nich minder hat der vorerwähnte Bestellungsmodus Geltung, wo es sic um die Neubesetzung eines *Messnerdienstes* handelt, welche überal dort vor sich gehen muss, wo der Lehrer bisher den Messnerdiens versehen hatte. Das fürstbischöfliche Ordinariat behält sich vo im Wege einer demnächst erscheinenden Currende die näheren Modalitäten der Besetzung von Kirchendiensten in der Lavanter Diöces zu bestimmen. Vorläufig wird auf Grund der Conferenz-Besprechungen in den einzelnen Decanaten nur noch bemerkt: Nothwendig Eigenschaften, deren Abgang von der Erlangung des Kirchendienste ausschliesst, sind: legal nachgewiesene, unverlässliche Fertigkeit i Orgelspiel (für den Organistendienst); Kenntniss des rituellen Gesanges (weil der Organist zugleich Cantor ist); Mitgliedschaft de katholischen Kirche; wobei selbstverständlich gewissenhafte Beobachtung der kirchlichen Pflichten vorausgesetzt wird; unbescholtene Lebenswandel.

Kein Kirchendiener darf eigenmächtig von seinem Dienste entfernt werden. Die Pfarr- (Curatie-) Kirchenvorstehung hat die Gründe, aus welchen die Dienstentsetzung geschehen soll, durch das betreffende fürstbischöfliche Decanalamt dem fürstbischöflichen Ordinariate einzuberichten. Dieses wird wegen der nothwendigen Einvernehmung und Untersuchung das Geeignete veranlassen. – Um in den Fällen, wenn der Organistendienst sich nicht in den Händen des Schullehrers befinden wird, nicht Störungen und Unterbrechungen des besagten Kirchendienstes ausgesetzt zu sein, werden die Herren Pfarrvorsteher wohl daran thun, jetzt schon auf die Heranbildung geeigneter Organisten Bedacht zu nehmen.

Einem Organisten, der nicht zugleich Schullehrer ist, ist in der Regel auch der Messnerdienst zu verleihen.

4. Verfügung des Prager fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 12. Juli 1870 wegen Reclamation der aus kirchlichen Quellen fliessenden Schullehrer-Einkünfte.

Das f. e. Consistorium ist zur Kenntniss gekommen, dass nunmehr in Folge der über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an öffentlichen Volksschulen und der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen erflossenen Gesetze vom 21. Januar und 19. Februar l. J. — das gesammte Lehrpersonal von Seite der k. k. Bezirksschulräthe zur Einbringung der Einkünften-Ausweise für das Schuljahr 1870/71 mit dem Bemerken angewiesen worden sei, dass der *Chorregentendienst* nunmehr als eine *erlaubte Nebenbeschäftigung des Lehrers* anzusehen, und daher die diesfälligen Einkünfte separat auszuweisen seien.

So viel man hieramts erfahrungsmässig weiss, wurde von Seite des Lehrpersonals nicht immer genau in Verzeichnung der Quellen, aus welchen dasselbe sein Einkommen geniesst, vorgegangen, und daher auch nicht immer der Bezugstitel gehörig ausgewiesen, mit welcher Bemerkung jedoch durchaus nicht etwa ein tendenziöses Vergehen ausgedrückt werden will.

Da jedoch in den gegenwärtigen Zeit- und Gesetzgebungsverhältnissen es von höchster Wichtigkeit ist, damit die bisherigen Einkünfte des Lehrpersonals den *Quellen* und *Bezugstiteln* nach genau geschieden werden, dem Pfarrer und Patronatsamte aber in dieser Rücksicht eine directe Einflussnahme in dieser Angelegenheit nicht zusteht, so findet sich das f. e. Consistorium veranlasst, Nachstehendes zu erlassen:

I. In Betreff der für den Chorregentendienst bezogenen Genüsse:

Es muss als allgemeines Princip angenommen werden, dass in Rücksicht auf die nach und nach — somit geschichtlich entstandene Vereinigung des Chorregentendienstes mit dem Schuldienste, alle von der Kirche oder aus kirchlichen Bezugsquellen überhaupt an den bisherigen Schullehrer erfolgten Genüsse — in soferne durch spätere ämtliche Verhandlungen nicht eigener Bezugstitel, z. B. Congruaergänzung des Lehrers, statuirt wurde — demselben *nur* für die Besorgung eines *kirchlichen* (Chor- oder Messner-) Dienstes zugewiesen wurden.

Es sind daher alle derartigen, bisher nicht genau vom *eigentlichen Schuldienst*-Einkommen getrennten Genüsse als eine Entlohnung des Lehrers für geleisteten Kirchendienst zu erklären, und durch eine *gemeinschaftlich vom Seelsorger und dem Patronats-*

oder Vogteiamte unter *specieller* Aufführung dieser Genüsse, – mögen sie nun im k. k. Bezirksschulrath als Entlohnung des vom Schullehrer bisher besorgten kirchlichen Dienstes mit dem Ansuchen zu reclamiren, damit für den Fall, als von Seite des fatirenden Lehrers die bezeichneten Bezüge nicht genau getrennt worden sein sollten, der k. k. Bezirksschulrath bei Revidirung oder Adjustirung der eingebrachten Schulfassion die Ausscheidung dieser Genüsse aus den eigentlichen Schuleinkünften sofort vornehmen möge.

II. In Betreff der einzelnen Lehrern aus dem Kirchenvermögen bisher zugestandenen Congruaergänzungen.

Schon in Folge einer h. Hofverordnung vom 18. September 1828, Z. 21252—3113 wurde bestimmt, dass das Kirchenvermögen zur Dotationsverbesserung der Lehrer und Gehilfen nur dann verwendet werden könne, wenn es a) einen entbehrlichen Ueberschuss hat, und b) wenn *Patron* und *Ordinariat* damit einverstanden sind; dabei wurde weiter dem k. k. Gubernium eingeschärft, die schon damals aus dem Kirchenvermögen angewiesenen derartigen Beiträge einer neuen Verhandlung zu unterziehen; weiter wurde unterm 3. October 1828, Z. 45188. angeordnet, zugleich einen Fond ausfindig zu machen, damit bei eintretender Unentbehrlichkeit des Kirchenvermögens die Dotation des Lehrers gesichert sei.

Was seit dem allenfalls nur in einzelnen Fällen durchgeführt wurde, geschieht bei der neuen Schulregulirung und Lehrerdotation nunmehr im Allgemeinen, und es ist somit der Zeitpunkt eingetreten, in welchem die ausdrücklich als Congruaergänzung des Lehrers bezeichneten Kirchenvermögensbeiträge auch ausdrücklich zu reclamiren sind.

Es werden daher die betreffenden HH. Seelsorger aufgefordert, *gemeinschaftlich* — wie oben sub 1. — *mit den Kirchenpatronen* gegen den ferneren Bezug der in Rede stehenden Dotationsergänzungen an Seite der Lehrer, da wo ein solcher besteht, bei dem k. k. Bezirksschulrathe Verwahrung einzulegen, wozu sie nach dem obangeführten Hofdecrete um so mehr als berechtigt angesehen werden müssen, als auch von Ordinariatswegen die weitere Zustimmung zu solchen Bezügen nicht mehr ertheilt werden kann, dieselbe vielmehr auch ausdrücklich hiermit zurückgenommen wird.

III. In Betreff jener Bezüge der Lehrer, für welche diese besondere Verpflichtungen, z. B. das Ave-Läuten, *zu erfüllen hatten.*

Hie und da befinden sich Lehrer in Genüssen, für die sie specielle, das kirchliche Interesse mitberührende Verpflichtungen zu erfüllen hatten, wohin z. B. das tägliche dreimalige Ave-Läuten

das Läuten zur Erinnerung an die Todesangst oder das Sterben Jesu Christi gehört. Für derartige Verrichtungen wurden ihnen aus dem Kirchen- oder Gemeinde-Vermögen Grundstücke zum Nutzgenusse, mit der allenfälligen Nebenabsicht der Dotationsaufbesserung, überlassen, oder anderweitige Natural- oder Baar-Remunerationen zugewiesen. — Auch derartige Einkünfte sind, weil *nicht eigentlich zur Schule und als Entgelt für das Lehramt* bestimmt, aus den *Schul*-Einkünften, zugleich zu dem Zwecke zu reclamiren, damit diese Genüsse demjenigen, welcher die Obliegenheit in Zukunft verrichten wird, zugewendet werden können. — In wieferne diese Bezüge aus kirchlichen Quellen fliessen, hat wieder der Seelsorger gemeinschaftlich mit dem Pfarr- und Kirchenpatron oder resp. Vogtei-Amte die Reclamation beim k. k. Bezirksschulrathe einzubringen; wenn die Bezüge aber aus Gemeinde-Mitteln fliessen, wird es Sache der Gemeinde sein, selbe zu reclamiren. In letzterer Beziehung muss es dem Ermessen des H. Seelsorgers überlassen werden, ob und in wie weit er die Gemeinde-Vertretung darauf aufmerksam zu machen habe.

Die Vicariatsämter werden eben so freundlich als dringend aufgefordert, den vorstehenden Erlass *ungesäumt* im Bezirke entsprechend kund zu machen, und die gewissenhafte Erfüllung desselben gehörig zu überwachen.

5. Erlass des Prager f. e. Consistoriums vom 25. Januar 1871,
betreffend die Reclamations-Eingaben hinsichtlich der aus kirchlichen Quellen fliessenden Lehrer-Einkünfte.
(Prager Ordinat.-Bl. 1871, Nr. 4. 5.)

Im Nachhange zu der diesfälligen hierseitigen Weisung vom 12. Juli v. J. Z. 4695. (Ordinariats-Blatt Nr. 15—16. Seite 62—63.) fand sich das f. e. Consistorium veranlasst, bereits unterm 2. November v. J. Z. 7013. (Ordinariats-Blatt Nr. 26. Seite 103.) den hochw. Curatklerus anzuweisen, in allen Fällen, wo sie durch die abweisliche Erledigung ihrer beim Bezirksschulrathe einvernehmlich mit dem Patronatsamte eingebrachten Reclamationseingaben das Kirchenvermögen für beeinträchtigt erachten, den Recurs beim k. k. Landesschulrath einzubringen. Aus Anlass specieller hierüber anher gestellten Anfragen wurde mittelst lithographirten Circular-Erlasses an die f. e. Vicariatsämter de dto. 1. December v. J. Z. 7750. (Ordinariats-Blatt vom Jahre 1871, Nr. 1. S. 2.) noch eingehender besprochen, was in diesen Eingaben oder Recursen hervorzuheben ist; so wie auch die Weisung ertheilt, dass wenn die betreffenden Recurseingaben auch vom k. k. Landesschulrathe abweislich vorbe-

schieden werden sollten, unter Anschluss sämmtlicher Bezugsschriften unverweilt anher zu berichten ist.

Die grösste Schwierigkeit ergibt sich allerdings bei der Motivirung der Reclamations- oder Recurs-Eingaben *hinsichtlich jener in den Schulfassionen vorkommenden aus kirchlichen Quellen fliessenden Bezugsposten, bei welchen in der Fassion nicht namentlich oder ausdrücklich angeführt erscheint, dass dieser Bezug für eine kirchliche Dienstleistung des Lehrers liquid war.*

Derartige Einkünfte sollten nach §. 42. des Gesetzes vom 19. Febr. 1870 als *Schuleinkommen* verbleiben, wenn nicht besondere Bezugstitel nachgewiesen werden können, aus welchen sich ergibt, dass sie nicht einen Theil des *schuldienstlichen* Einkommens, sondern dem Lehrer lediglich in seiner weiteren Eigenschaft als Organist, Chorregent oder Messner zugewiesen waren.

In dieser Beziehung erwartet man hierseits, dass die Herren Beneficiaten eingedenk ihrer mit dem Investitureide übernommenen Verpflichtung, das Kirchenvermögen nach Thunlichkeit vor jeder unberechtigten Belastung zu verwahren, keine Mühe scheuen werden, um durch sorgfältige Forschungen in den alten Kirchenrechnungen und anderen Urkunden des Pfarrarchivs dem fraglichen Bezugstitel auf die Spur zu kommen.

Jedenfalls aber glaubt man den hochw. Klerus aufmerksam machen zu sollen bei der Motivirung seiner diesfälligen Reclamation unter Andern auch auf den Ministerial-Erlass vom 29. April 1851. Z. 3721—383, (Statthalt. Intimat vom 18. Mai 1851, Z. 1925, siehe Consistorialcurrende Nr. 8. vom Jahre 1851, Seite 35.) sich zu berufen, welcher ausdrücklich darauf hinweist, dass man in Böhmen gewöhnlich die Giebigkeiten, welche für mehrere Dienstleistungen, nämlich für den Schulunterricht, die Besorgung des Kirchenchors und für den Messnerdienst von den Gemeinden an den Pfarrschullehrer entrichtet werden, *ohne Bezeichnung auf die besondere Dienstleistung* in die Schuleinkünften-Fassion aufgenommen habe: was jedoch keineswegs hindert, in vorkommenden Fällen auf die ursprüngliche Bestimmung der einzelnen Giebigkeiten zurückzugehen und hiernach die Zuweisungen zu treffen.

Hiernach hat also schon im Jahre 1851 das Ministerium selbst anerkannt, dass in den Schulfassionen die Einkünfte des Chor- und Messnerdienstes häufig mit jenen des Schuldienstes vermischt aufgeführt werden und auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen sind. Analog erklärt sich auch der Umstand, dass bei den in der Schulfassion eingestellten Bezügen aus kirchlichen Quellen

die namentliche Hervorhebung, es seien diese Beiträge nur in Anbetracht der vom Lehrer gleichzeitig versehenen kirchlichen Dienste aus dem Kirchenvermögen liquid geworden, bei dem vorbestandenen innigen und gesetzlichen Zusammenhange des Schul- und des Kirchendienstes als überflüssig betrachtet und übersehen wurde; zumal aus der Zeit der politischen Schulverfassung, welches die Basis des vorbestandenen Volksschulwesens bildet, kein einziges Gesetz angeführt werden kann, demgemäss die Kirche Rechtens verpflichtet gewesen wäre, zur Aufbringung der Schullehrer-Dotation eine bleibende Concurrenzlast zu übernehmen.

Mögen sich die hochw. Herren Beneficiaten alle Mühe geben, ihre diesfälligen Reclamations- und Recurs-Eingaben mit möglichster Sorgfalt und eingehender Sachdarstellung zu informiren; wie denn auch die Diöcesanbehörden selbst im Fall der Abweisung von solchen Recurseingaben nichts unversucht lassen wollen, um das Kirchenvermögen vor jeder Beeinträchtigung nach Möglichkeit zu wahren.

6. Anweisung des Prager f. e. Consistoriums vom 30. Januar 1871 an die HH. Pfarrseelsorger,

betreffend die Grundentlastungsobligationen der Volksschulen.

(Prager Ordinat.-Bl. 1871, Nr. 4. 5.).

Die Grundentlastungsobligationen der Volksschulen sind aus der Ablösung der Wetterläutgebühren und anderer Naturalgiebigkeiten entstanden, welche an die Schullehrer verabfolgt wurden. Diese Obligationen werden grösstentheils in der Kirchencassa aufbewahrt, und sind diejenigen von ihnen, welche auf die Pfarrschule oder auf den Schuldienst bei einer Commendatkirche (ehemaliger Pfarrkirche) oder bei einer einfachen Filialkirche, wo der Lehrer einen Kirchendienst — Messner- und Glöcknerdienst oder Chordienst — zu versehen hatte, lauten, ein Eigenthum des bezüglichen Kirchendienstes, wesshalb sie auch fernerhin in die Kirchenlade gehören.

Von den Naturalgiebigkeiten für das Wetterläuten und Räuchern, sowie auch von allen anderen Naturalgebühren der Lehrer handeln die §§. 187. und 188. der politischen Schulverfassung, und in dem letzteren Paragraph wird durch die Bestimmung, es seien alle Naturalgebühren auch von den ausgeschulten, mithin zu ihrer früheren Schule in keiner Beziehung mehr stehenden, jedoch nicht ausgepfarrten Gemeinden, ungeachtet der erfolgten Ausschulung, dennoch an den Schullehrer ihres Pfarrortes zu verabfolgen, offenbar anerkannt, dass die Naturalgebühren nicht von den Eingeschulten als solchen, sondern von den Eingepfarrten, und zwar nicht für den

Lehrdienst, sondern für den Kirchendienst an den Schullehrer entrichtet wurden. Demgemäss verordnet auch der hohe Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1851, Z. 3721—383. in Betreff der Entrichtung von Wetterläutgebühren und anderen Naturalgiebigkeiten der Gemeinden an die Lehrer: »Da auch die ausgeschulten, jedoch nicht zugleich ausgepfarrten Gemeinden des Chor- und Messnerdienstes bedürfen, so haben sie auch die einschlägigen Giebigkeiten an den Pfarrschullehrer, welcher den Chor- und Messnerdienst zu versehen hat, zu entrichten.« Die in diesem Ministerial-Erlass ausdrücklich ausgesprochene und aus dem bezogenen §. 188. der politischen Schulverfassung richtig gefolgerte Ansicht kam denn auch thatsächlich bei vielen Schulerrichtungs- und Ausschulungsverhandlungen zur Geltung, wie es die behördlichen Registraturen nachweisen können.

Was von den Wetterläut- und anderen Naturalgebühren der Pfarrschullehrer gilt, gilt auch von den Gebühren der Filialschullehrer, die einen Kirchendienst in einer Commendat- oder Filialkirche zu versehen hatten und Naturalgebühren als Messner oder etwa als Stellvertreter des Pfarrschullehrers als Cantors des ganzen Pfarrkirchspiels mit Genehmigung der competenten Behörden oder ohne solche Genehmigung, also usuell von der Commendat- oder Filialkirchengemeinde bezogen.

Als Regel muss daher statuirt werden, dass die Wetterläutgebühren, und nicht nur diese, sondern überhaupt die Naturalgebühren aller Schullehrer, welchen ein Kirchendienst oblag, ein Einkommen des Kirchendienstes, nicht aber des Lehrdienstes sind. Sie sind auch in der That grösstentheils viel älter als der Lehrdienst und haben meistens in der Gründungszeit der betreffenden Kirche ihren Ursprung. Das f. e. Consistorium gibt allerdings zu, dass es Ausnahmen von jener Regel gebe, aber es sind eben nur Ausnahmen, und als solche können wohl nur jene von den bei Pfarr-, Commendat- und Filialkirchen bestehenden Schulen angesehen werden, wo der Lehrer *nie* einen Kirchendienst zu besorgen hatte, oder wo er für den Unterricht der Schuljugend nicht das *gesetzliche* Schulgeld, sondern statt dessen einen in der Regel geringen Pauschalgeldbetrag und Naturalien, z. B. Getreideschüttung, Brote etc. von den Gemeinden bezog oder wo er für jedes einzelne schulfähige Kind der Grundbesitzer Naturalien im bestimmten Masse oder Gewichte zu erhalten hatte, somit nicht alljährlich dasselbe Gesammtmass oder Gewicht empfing, oder endlich wo der actenmässige Nachweis vorliegt, dass die Naturalgebühren wirklich und ausdrücklich, zur

Gänze oder zu einem Theile dem Lehrdienste gewidmet worden sind.

Wer in einem bestimmten Falle den Eintritt oder Bestand einer Ausnahme von der Regel behauptet, hat ohne Zweifel denselben nachzuweisen.

Von der Richtigkeit des in der vorstehenden Darlegung Gesagten vollkommen überzeugt, war das fürsterzbischöfl. Consistorium durch einen an die k. k. Bezirksschulräthe gerichteten, anher mitgetheilten, gedruckten Circular-Erlass des k. k. Landesschulrathes vom 27. December 1870, Z. 6211, L.-Sch.-R. insofern nicht wenig überrascht, als darin die Bezirksschulbehörden angewiesen werden, die *Grundentlastungsobligationen sämmtlicher Schulen ohne Ausnahme* von den Aufbewahrern, resp. den Kirchenvorständen abzufordern, — bei dem Umstande, als die Interessen dieser Obligationen nunmehr in die *Schulbezirkskassen* fliessen, die Umschreibung der Interessenzahlungsbögen bei dem Landesausschusse zu erwirken und bei der Frage, ob die Obligationen aus der Ablösung solcher Giebigkeiten entstanden sind, welche den Lehrern als solchen gebührten oder aber ob darunter auch solche Giebigkeiten waren, welche die Lehrer aus dem Messner- oder Chorregentendienste bezogen, *den Standpunkt* festzuhalten, *dass die Schule, beziehungsweise die Schulbezirkscassa im Besitze der auf die Schule lautenden Obligationen ist, daher die Vermuthung dafür spreche, dass die Obligationen aus der Ablösung solcher Giebigkeiten herrührt, welche dem Lehrer als solchem gebührten, wesshalb es Sache der den Messner- oder Chorregentendienst vertretenden Organe sein werde, die allenfällige Theilung der Obligationen zu verlangen und, wenn nöthig, den Beweis zu führen, dass ein Theil der Obligationen dem Messner- oder Chorregentendienste gehört.*

Im Bewusstsein seiner Pflicht und seines Rechtes erhebt das fürsterzbischöfliche Consistorium im Namen des Hochwürdigsten fürsterzbischöfl. Ordinariates in einer gleichzeitig an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingabe gegen die erwähnten Verfügungen des k. k. Landesschulrathes entschiedene Einsprache und indem dasselbe darin in Bezug auf die Competenz hervorheben zu sollen glaubt, dass die Verhandlungen und Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob eine auf die Schule lautende Grundentlastungsobligation das Eigenthum des Lehr- oder des Kirchendienstes sei, kaum in den Wirkungskreis der Schulaufsichtsbehörden gehöre, und dass insbesondere der Bezirksschulrath als Vertreter des Schulbezirkes nicht in eigener Sache die Verhandlung pflegen und auf deren Grund die

Entscheidung treffen könne, stellt es zugleich das Ersuchen, die k. k. Statthalterei wolle das Erforderliche veranlassen, dass die Grundentlastungsobligationen jener bei Pfarr-, Commendat- und Filialkirchen bestehenden Schulen, bei denen die oben angedeuteten Ausnahmen nicht eintreten, als Eigenthum des Kirchendienstes in der kirchenämtlichen Aufbewahrung belassen oder dahin zurückgeleitet, die Interessen dieser Obligationen nicht für die Schulbezirkscassa, wohin sie nicht gehören, eingehoben, die Umschreibung derselben Obligationen und Interessenzahlungsbögen auf den Namen der Kirche und des Kirchendienstes bewirkt, im Falle eines Zweifels aber, ob die Obligation dem Kirchen- oder dem Lehrdienste gehöre, die Beweisführung für das Vorhandensein einer Ausnahme von der angegebenen Regel dem die Ausnahme Behauptenden resp. den Vertretern des Lehrdienstes zugewiesen werde, und dies um so mehr, als dort, wo der Schule nebst dem Unterrichte der Jugend grundsätzlich auch die Besorgung des Kirchendienstes oblag, der Umstand, die Schule sei im Besitze der auf die Schule lautenden Grundentlastungsobligationen, an und für sich noch keineswegs die Vermuthung begründen kann, dass die Obligation aus der Ablösung solcher Giebigkeiten herrühret, welche dem Lehrer als solchem gebührten, — und als vielmehr die Natur der Sache, der §. 188. der politischen Schulverfassung und der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 29. April 1851, Z. 3721—383. zu der gegentheiligen Schlussfolgerung berechtigen, dass nämlich die Obligation ein Ablösungscapital des Kirchendienstes bilde.

Dass das oberwähnte Ersuchen sich nicht auf die Grundentlastungsobligationen derjenigen Orts- oder Gemeindeschulen beziehe, die nicht *bei einer Pfarr-, Commendat- oder Filialkirche* bestehen, deren Lehrpersonal daher etwaige Naturalgebühren — falls diese nicht für das Aveläuten mit der Ortsglocke bestimmt waren — von den Eingeschulten und *nicht von dem Kirchspiele* empfing, geht aus der ganzen Darlegung hervor.

In Betreff der solchen Schulen gehörigen Grundentlastungsobligationen steht den Schulbehörden allerdings das Verfügungsrecht zu, gegen welches aufzutreten der Kirchenbehörde ferne liegt.

Im Uebrigen glaubte das f. e. Consistorium die zuversichtliche Erwartung aussprechen zu sollen, dass ihm die in zweifelhaften Fällen hinsichtlich der Zuweisung oder Theilung der auf Schulen lautenden Grundentlastungsobligationen gepflogenen Verhandlungen vor der diesfälligen behördlichen Entscheidung werden zur Einsicht und Aeusserung mitgetheilt werden.

Hievon werden die Seelsorgsämter mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, unter Mitwirkung der löblichen Patronatsämter, welchen der Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise sofort zur gefälligen Kenntnissnahme zu bringen ist, bei etwaigen bezüglichen Verhandlungen den Messner- und Chordienst zu vertreten, dabei sich die in diesem Erlasse enthaltenen Andeutungen gegenwärtig zu halten, und einvernehmlich mit den Patronatsämtern die Ausfolgung der dem Kirchendienste gehörigen Obligationen aus der Kirchenlade einstweilen abzulehnen.

7. Fürsterzb. Prager Consist.-Erlass vom 12. Juli 1870, wegen Anstellung der Chorregenten.

Selbst nach staatlichen Grundsätzen — gehört die Anstellung des Kirchendienstpersonals in den Wirkungskreis des Seelsorgers gemeinschaftlich mit dem Kirchenpatrone oder auch mit demjenigen, welcher die Zahlung an den Kirchenbediensteten leistet. Eines der wichtigsten und selbst einflussreichsten Kirchendienste ist *die Leitung des Chores* und die Prästirung der damit verbundenen kirchlichen Functionen.

Dieser Chordienst war bisher in der Regel mit dem Schuldienste verbunden, und es pflegten selbst die ehemaligen Schulpatrone bei der Lehrer-Präsentation auch der Verleihung des Chorregentendienstes ausdrücklich zu erwähnen. Die kirchliche Sendung des Chorregenten war durch die Diöcesanbehörde insoferne effectuirt, als diese jedem Lehrer das Anstellungsdecret gesetzmässig zu erfolgen hatte. — Diese Verhältnisse sind nun geändert, und es steht eine noch weitere Abänderung derselben bevor, indem — wie in dem hierseitigen Erlasse vom 12. Juli l. J., Z. 4695. angedeutet wurde, — von Seite der k. k. Regierung selbst der Schul- vom Chordienste getrennt und letzterer nur als eine erlaubte Nebenbeschäftigung des Volksschullehrers erklärt wird; ja es lässt sich beinahe mit Gewissheit voraussehen, dass der Chor- mit dem Schuldienste unvereinbar werden wird. — Für diesen Fall ist es schon jetzt angezeigt, dass der hochw. Seelsorgsklerus seine Aufmerksamkeit darauf lenke, damit fähige Jünglinge oder auch Männer das Orgelspiel lernen und in demselben sich entsprechend ausbilden möchten.

Da somit die ehemaligen diesbezüglichen Verhältnisse als gänzlich geändert anzusehen sind, so erscheint es auch nothwendig, dass wegen Anstellung des Chorregenten als Kirchenbediensteten die selbst politischer Seits bestimmten Normen aufrecht erhalten

werden, weil übrigens auch schon Fälle vorgekommen sein sollen, dass Volksschullehrer den Regenschori-Dienst nicht übernehmen wollten.

Diesemnach wird hiermit bestimmt, dass im Falle der Erledigung eines Chorregentendienstes, sei es nun durch Absterben des Volksschullehrers, durch dessen Resignation oder Nichtannahme des bezeichneten Dienstes, der Seelsorger wegen neuer Besetzung dieses Dienstes sich mit dem Patronatsamte — natürlich unter Aufrechthaltung der mit diesem Dienste verbundenen Bezüge — in's Einvernehmen setze, und bei seiner Antragstellung wenigstens vorläufig immer noch auf den neu angestellten Lehrer die erste Rücksicht genommen werden wolle, um nicht Gehässigkeiten oder unnütze Vorwürfe hervorzurufen.

Wird der neue *definitiv* angestellte Lehrer, wenn er zur Uebernahme des Chordienstes bereitwillig ist, auch vom Vicariatsamte für tauglich erkannt, so ist ihm ein *eigenes* auf das Einverständniss des Kirchenpatrons und den Vorschlag des Ortsseelsorgers basirtes vicariatsämtliches *Anstellungsdecret* auszufolgen, welches er sodann dem Seelsorger zu überreichen haben wird. Der Ortsseelsorger hat ihn dann der Kirchengemeinde als Chorregenten vorzustellen, ihm zum Zeichen seines Dienstes den Chorschlüssel zu übergeben, und von ihm das tridentinische Glaubensbekenntniss abzunehmen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, dass in diesem Anstellungsdecrete die Remunerations-Bezüge, wenn nicht speciell, so doch im Allgemeinen näher bezeichnet werden, und weiter angeführt werde, dass er dieselben nur so lange, als er diesen Dienst wirklich und ordentlich versieht, beziehen werde.

Die fürst.-erzb. Vicariatsämter werden ersucht, die vorstehende Verfügung *ungesäumt* im dortigen Trakte kund zu machen.

Ein f. e. Prager Ord.-Erl. vom 25. Jan. 1871 (Ord.-Bl. Nr. 4. 5.) bestimmt des Näheren die Rechte der Prager Chorregenten bei kirchlichen Functionen.

8. Die Wetterläutgebühr.

Als der niederösterr. Landes-Schulrath (im Dec. 1870) aus Anlass einer gestellten Anfrage sich bestimmt gefunden hat, zu erklären, dass die hie und da bestehenden Abgaben für das Wetterläuten ohne Rücksicht darauf, ob die aufgenommenen Schulfassionen dieselben dem Schullehrer oder dem Messner zuzuweisen in Zukunft dem Schullehrer zuzuwenden sind, weil das Gesetz die erwähnten Abgaben, für welche zur Zeit eine Leistung nicht zu verrichten ist, dem Pfarrschullehrer zuerkennt und Fassionen ein Gesetz nicht aufheben können, bezeich-

ıete er das sogenannte Wetterläuten als einen Gebrauch, welcher auf einen alten Aberglauben sich stützte. Der Oesterr. Vfr. 1870 Nr. 309. entgegnete darauf:

Vorerst ist es unrichtig, dass das sogenannte Wetterläuten auf einem Aberglauben beruhte, welchem die Gesetzgebung entgegengetreten sei. Das Wetterläuten hatte zum Zwecke, das christliche Volk aufmerksam zu machen, dass ein Gewitter im Anzuge sei, und die Bevölkerung zu erinnern, dass sie Gott den Herrn bitte, Er möge das Leben, Hab und Gut der Menschen gnädig vor Schaden bewahren. Der Städter, welcher durch Elementar-Unfälle nicht unmittelbar berührt wird, vermag dies freilich nicht genügend zu erfassen; der Landmann aber weiss sehr wohl, wie bedrohlich ein Gewitter für das Leben und Vermögen sei, und weil ihm dies aus Erfahrung bekannt und er von dem Glauben durchdrungen ist, dass ohne Zulassung Gottes kein Haar von unserem Haupte fällt, so entspricht es dem Bedürfnisse seines Herzens, dass er bei dem Herannahen eines Gewitters durch das Geläute der Kirchenglocken auf die ihm drohenden Gefahren aufmerksam gemacht und ermahnt werde, Gott um Abwendung dieser Gefahren zu bitten. Wer hierin einen Aberglauben sieht, weiss eben nicht, was glauben heisst. Die bürgerliche Gesetzgebung hat das Verbot des Wetterläutens nicht erlassen, weil sie darin einen Aberglauben erkannte, sondern weil sie dafür hielt, dass die durch Glockengeläute in Bewegung gesetzten Metalle, anstatt die Gewitterwolken zu zerstreuen, vielmehr den Blitz anziehen und die Gefahr vergrössern, (Hofdecret vom 26. November 1783); weil sie ferner das Glockenläuten bei Entstehung eines Gewitters auch als Zeichen zum Gebete für überflüssig erachtete, indem die Gewitter von selbst sich ankündigen, und mehr als alles Glockengeläute zum Gebete auffordern. (Hofdecr. v. 11. Sept. 1788.)

Es finden sich auch Spuren in der bürgerlichen Gesetzgebung, dass Ausnahmen von dem Verbote des Wetterläutens zugestanden worden sind. Zum Beweise dessen möge ein Erlass des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 6. Mai 1856 dienen, welcher also lautet: »Die Anrufung zu dem Gebete beim Herannahen eines Wetters und das Zeichengeben durch ein kurzes Geläute ist ein religiöser Act, dessen Vornahme und beziehungsweise Nichtbeanständigung vielfach von der frommen Volksmeinung gewünscht wird. Wenn auch durch das a. h. Patent vom 26. November 1783, dann durch das Hofdecret vom 11. September 1788 ein Verbot des Wetterläutens vornehmlich desshalb erfolgte, weil man die Ansicht hegte, dass die durch das Glockengeläute in Bewegung gesetzten

Metalle den Blitz anziehen und die Gefahr vergrössern, so ist doch nicht zu übersehen, dass laut des spätern Hofkanzlei-Erlasses vom 21. Juni 1790 an die bestandene n. ö. Regierung die Ermächtigung erfloss, in Folge der bestehenden a. h. Verordnungen einzelnen Gemeinden auf ihr Ansuchen das »Wetterläuten« zu gestatten, doch solle hierwegen keine besondere Bekanntmachung veranlasst werden. Auf Grund dieser Bestimmung verordnete der Statthalter in Linz, dass dem Wunsche einer Gemeinde des dortigen Verwaltungsgebietes um die Wiedereinführung eines kurzen Geläutes bei herannahendem Wetter, insoferne die geistliche Behörde dasselbe gestattet, künftig politischerseits kein Hinderniss in den Weg gelegt werde.

Das Wetterläuten ist demnach eine fromme kirchliche Uebung, welche gepflegt wurde, bevor ein Schullehrer im heutigen Sinne des Wortes bestand. Es ist eine kirchliche Uebung, zu welcher die Bediensteten der Kirche verwendet wurden. Es ist auch nicht zu bestreiten, dass die Schullehrer bei dieser kirchlichen Uebung nur in so weit in Betracht kommen konnten, als sie Kirchenbedienstete waren.

Dass die bürgerliche Gesetzgebung von dieser Ansicht ausging, ergibt sich aus §. 188. der politischen Schulverfassung, nach welchem die Abgaben für das Wetterläuten dem *Pfarrschullehrer*, in dessen Pfarrbezirke die Grundstücke liegen, zu verabfolgen sind und an denselben die Schullehrer der nicht ausgepfarrten Gemeinden keinen Theil haben sollen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich klar, dass von Seite der bürgerlichen Gesetzgebung die Abgaben für das Wetterläuten als Abgaben zu *Cultuszwecken* angesehen und behandelt werden, wofür ein weiterer Beleg darin zu finden ist, dass in den Schulfassionen die Wetterläutgebühren als ein Einkommen des Messnerdienstes aufgeführt erscheinen, ferner dass es in jenen Fällen, in denen der Schullehrer- und Messnerdienst schon bisher von einander gesondert waren, Niemanden beigefallen ist, dem Messner die Wetterläutgebühren abzusprechen.

Wenn demnach dermalen der n. ö. Landes-Schulrath die Wetterläutgebühren als nicht zu dem Einkommen des Messners gehörig bezeichnet, und dieselben dem Schullehrer, welcher nicht Messner ist, zuspricht, so ist er dabei in offenem Widerspruche mit der bürgerlichen Gesetzgebung, welche diese Gebühren bis nun ausnahmslos dem *Pfarrschullehrer*, d. h. dem Schullehrer als Messner zuerkannt, die nach dieser Annahme verfassten Schulfassionen adjustirt

und es auch als selbstverständlich anerkannt hat, dass die erwähnten Gebühren dort, wo der Schullehrer nicht Messner ist, dem letzteren, nicht aber dem Schullehrer zufallen. Bei der derzeit geltenden Schulgesetzgebung gibt es keine *Pfarrschullehrer* und es widerstreitet den Principien dieser Gesetzgebung ganz und gar, dass den derzeitigen Schullehrern Abgaben für Cultuszwecke zugewendet werden. Dessgleichen kann man die Annahme des n. ö. Landes-Schulrathes, dass die bisherigen Schulfassionen, wenn sie die Wetterläutgebühren dem Schullehrer in seiner Eigenschaft als Messner zuschreiben, dem Gesetze widerstreiten; nicht gelten lassen. Vielmehr stimmt diese Art der Fassionirung vollkommen mit dem Gesetze und mit der ausnahmslosen Uebung überein, weil der Pfarrschullehrer in der Regel Messner war, und dort, wo er es ausnahmsweise nicht war, den Bezug der Wetterläutgebühren nicht hatte.

Dies vorausgesetzt, kann es nicht angefochten werden, dass die Wetterläutgebühren ihrer Natur nach als eine in den confessionellen Cultusverhältnissen sich gründende Abgabe der katholischen Bevölkerung sich darstellen, und dass diese Abgabe seither dem Pfarrschullehrer, d. i. dem mit der Pfarre als Messner in Verbindung stehenden Schullehrer oder wo der Schullehrer nicht Messner war, dem Messner zugeflossen ist, wornach es eine Verletzung des Artikel 15. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 wäre, wenn man diesen für katholische Cultuszwecke gewidmeten Bezug der Kirche entziehen und zu Schulzwecken verwenden wollte.

Die Herren Kirchenvorsteher werden gut thun, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit in diesem Sinne die sogenannte »Wetterläutgebühr« als zu dem Einkommen des Messners gehörig zu reclamiren.

16. Eine Entscheidung des österreichischen Cultus-Ministers Dr. v. Stremayr

in Betreff der Reverse bei Schliessung gemischter Ehen.

Der Oest. Vfr. berichtet in Nr. 295. unter Wien d. 5. Dec. 1870: Nach kirchlicher Vorschrift wird bei gemischten Ehen noch immer der Revers wegen katholischer Kinder-Erziehung gefordert, obwohl das bürgerliche Gesetz diesen Reversen die rechtliche Wirkung nicht mehr zuerkennt. Dagegen wird nun von protestantischer Seite ganz grundlos Beschwerde geführt und auch bei den Behörden Protest erhoben. Auf eine solche Beschwerde hat das Ministerium für Cultus und Unterricht an den k. k. *Evangelischen Ober-Kirchenrath* Folgendes erlassen:

»Es ist Aufgabe der Staatsregierung, darauf zu halten, dass kein Staatsangehöriger gehindert werde, die Ehe in der durch die bürgerlichen Gesetze vorgezeichneten Weise zu schliessen, wonach Niemand durch die Organe der Staatsverwaltung verhalten werden darf, zum Zwecke der Eheschliessung Vorschriften zu erfüllen, die den bürgerlichen Gesetzen fremd sind. Andererseits steht es aber der Regierung nicht zu, dem Vorhaben jener Staatsangehörigen in den Weg zu treten, welche aus freiem Willen neben der Beachtung der staatlichen Ehegesetze auch jenen Bestimmungen gerecht werden wollen, welche ihnen durch Anordnungen der Religions-Genossenschaft, der sie angehören, vorgezeichnet sind. Die Einflussnahme der Staatsgewalt auf die Hinderung der Ausführung eines solchen Vorhabens würde die durch Artikel XIV. des Gesetzes vom 21. December 1867, Reichsgesetzblatt Nr. 142, Jedermann gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigen. Nur in dem Falle, wenn bei der Ausführung confessioneller Vorschriften das bürgerliche Strafgesetz verletzt erscheint, hat der Strafrichter einzuschreiten. Dies vorausgesetzt, vermag die Regierung den Angehörigen der katholischen Kirche nicht zu untersagen, dass sie bei der Eheschliessung nebst den staatlichen Ehegesetzen auch die Vorschriften dieser Kirche zur Richtschnur nehmen, wenn sie dies freiwillig thun und dabei nicht gegen Strafgesetze verstossen; jedoch wird es ihnen immer unbenommen bleiben, die Ehe ohne Rücksicht auf die erwähnten Vorschriften bloss nach Massgabe der bürgerlichen Ehegesetze einzugehen. Hierauf ist das Ministerium für Cultus und Unterricht nicht in der Lage, der Eingangs bezogenen Vorstellung, welche darauf gerichtet ist, dass seitens der Regierung confessionelle Vorschriften über die Eheschliessung ausser Kraft gesetzt und kirchlichen Oberen verboten werde, nach diesen Vorschriften vorzugehen, gewährende Folge zu geben. Die Organe der Staatsgewalt werden einschreiten können, wenn die Vollziehung der confessionellen Vorschriften in strafbarer Weise bewerkstelligt wurde oder die bürgerlichen Gesetze über die Eheschliessung nicht zur Erfüllung gekommen sind.«

17. Ueber die Theilnahme der Geistlichen am Schulrathe in Oesterreich.

I. Das richtige Verhältniss der Kirche zur Schule ergibt sich, wie der Oest. Vfr. 1870 Nr. 275. richtig bemerkt, aus der Sendung, welche der Kirche von Gott geworden ist und aus den Bedürfnissen der menschlichen Gesellschaft, die ohne Religion in Blut und Schmutz versinken würde. Es ist unzählige Male besprochen, es ist auch von Sr. Eminenz dem Fürstbischofe von Wien in seinem Hirtenschreiben vom 19. Juni 1868 (Wien. Diöcesanbl. v. Jahre 1868 Nr. 20) umständlich erörtert worden. Dass das österr. Schulgesetz vom 25. Mai 1868 dies Verhältniss nicht beachtet hat, ist höchst beklagenswerth; allein die Pfarrgeistlichkeit ist dadurch nicht der Pflicht enthoben, Alles, was sie vermag, aufzubieten, um von der Schuljugend die verderblichen Einflüsse, denen das Schulgesetz freien Spielraum gewährt, ferne zu halten. Nun drängt sich die Frage auf, ob und inwiefern der Eintritt von Priestern in die Landes-, Bezirks- und Ortsschulräthe zu gestatten sei?

Die Frage ist keine neue; sie wurde schon im Jahre 1868 von den österreichischen Bischöfen reiflich erwogen und dem heil. Stuhle vorgelegt, welcher von den Bischöfen der Länder, für die das Schulgesetz erlassen war, ein Gutachten verlangte. In Folge dessen gab Se. Eminenz der Cardinal Erzbischof von Wien am 22. October 1868 eine Aeusserung, deren Inhalt aus den unten beigefügten Worten des Schreibens zu entnehmen ist. Laut Mittheilung Seiner Excellenz des hochwürdigsten Herrn Nuntius vom 24. Februar 1869 fand der heil. Stuhl sich bewogen, es dem Urtheile der Bischöfe zu überlassen, ob den Geistlichen ihrer Diöcesen der Eintritt in die Schulräthe zu gestatten sei oder nicht. Es wurde jedoch hinzugefügt: »Instat autem Sanctitas Sua, ut praelaudati Antistites prae oculis habentes unionem, qua tantum gravissima Ecclesiae mala vitari possunt, in decisionibus hujusmodi capiendis nitantur, quantum fieri poterit, concordes procedere, et influxum ipsius Ecclesiae in scholas, earumque institutionem pro viribus conservare.«

Durch das in dem Schreiben Seiner Eminenz der Geistlichkeit vorgezeichnete Benehmen ist dem Wunsche des heil. Vaters, die Bischöfe möchten den Einfluss der Kirche auf die Schulen nach Kräften wahren, so weit entsprochen, als die Verhältnisse zulassen. Der katholische Priester tritt in den Schulrath ein, um dort die

religiösen und sittlichen Interessen der Schuljugend wider jeden Eingriff zu vertreten, und er verlässt ihn, sobald unzweideutige Thatsachen herausgestellt haben, dass er seinen Zweck nicht zu erreichen vermöge. Indem er die Gründe seines Austrittes wahrheitgetreu darlegt, werden alle an den heiligsten Gütern der Schuljugend verübten Frevel Fall für Fall in Evidenz gehalten und dadurch für die Mängel der neuen Schuleinrichtung der schlagendste Beweis geliefert. Allerdings ist in den Betimmungen der Regierungsvorlage eine Veränderung vorgegangen, durch welche die Stellung der Kirche gänzlich verkannt wird: denn nach §. 5. des Landesgesetzes vom 12. October 1870 sind die Religionslehrer nur so oft es sich um den Religionsunterricht handelt, zu dem Ortsschulrathe mit beschliessender Stimme beizuziehen, so dass der Pfarrvorsteher nicht kraft seines Amtes zu den ordentlichen Mitgliedern des Orts-Schulrathes gehört, sondern nur auf dem Wege der Wahl in denselben kann berufen werden. Indessen ist auch dieser bedauerliche Fall in der nun folgenden Aeusserung schon vorbedacht.

II. *Ex litteris Eminentissimi Cardinalis Archiepiscopi Viennensis ad Excellentissimum Nuntium apostolicum 22. Oct. 1868 datis.*

Quae de lege 25. Maji de scholis lata sentiam, litteris pastoralibus publice enuntiavi. Ecclesiae catholicae est non tantum religionis doctrinam juventuti catholicae in scholis tradere sed etiam educationem ejus religiosam moralemque dirigere atque tueri; cavere proinde, ne sive ludimagistri culpa sive libris prava continentibus corrumpantur, qui ad fidem pietatemque efformandi sunt. Jus Ecclesiae in scholas elementares competens concordiae actu solemniter agnitum et pacti publici fide munitum est; nihil autem, quod apud nos novum esset, de eo tunc constitutum est: nam ante ultima haec tempora Gubernium Austriacum de eo impugnando non cogitaverat. Attamen ceteras res scholam attinentes cunctas et ante et post concordatum potestas civilis suprema ordinabat auctoritate, nec in iis pertractandis viris ecclesiasticis unice utebatur; quippe regimini provinciali cuivis assidebat et hunc in diem assidet consiliarius scholasticus (Schulrath), qui scholas elementares potestatis civilis nomine visitat et de his, quae corrigenda censeat, ad regimen refert. Si haecce tantum negotia ad collegia erigenda transferrentur, imprudentiae merito arguerentur institutionis novatae auctores, sed non esset, cur de jure suo violato Ecclesia conquereretur, nec dici posset abrogatam esse inspectoris dioecesani in scholas auctoritatem: etenim scholas elementares dirigit, qui educationem religiosam et

moralem in eis dirigendi potestatem exercet. Attamen quod collegiis illis facultas facta sit de educatione religiosa et morali auctoritate ecclesiastica neglecta decernendi, id expressis concordatus sanctionibus nec non nativo Ecclesiae juri penitus refragatur.

Pessima intendunt, qui ut ejusmodi lex ferretur, effecerunt; in animo ipsis est ludimagistris ad religionis contemtum effictis primam jam flexibilemque aetatem depravare atque hac ratione catholicam enervare fidem, in qua populum firmum hucusque stare optime sciunt. Episcopi tenentur nil intentatum relinquere, ut impiis obsistant moliminibus et proinde quantum possint, impedire, quo minus consilia scholastica potestate ipsis decreta ad religionem moresque evertendos abutantur. Quod cum in controversiam vocari nequeat, quaestio in eo versatur, quantum et quibus conditionibus sacerdotum in collegiis istis praesentia ad malum praeveniendum sive minuendum conferre possit?

Evidens est hac in re multum pendere a modo, quo consilia scholastica componenda erunt. Lex, quam Gubernium diaetis proposuit, certe non ea est, quae a catholicis laudari mereatur, non omnino tamen Ecclesiae in scholam jura negat: quippe secundum ipsam consilium locale constare debet ex Ecclesiam, scholam et communitatem repraesentantibus et vi muneris ejus membrum est curator animarum aut si plures sint, is, quem Episcopus nominandum duxerit. Consilio districtus sacerdos ab Episcopo nominatus additur. Ecclesiasticos viros in consilium provinciale vocandos minister cultus et instructionis publicae Imperatori communicatis cum Antistitibus provinciae consiliis proponet. Ubi collegia praedicta ad Gubernii mentem componentur, sacerdotes in eis aut vi muneris ecclesiastici, aut Episcopo sive nominante sive approbante locum habebunt et ipsa potestas civilis agnoscet, quod ad Ecclesiae et juventutis catholicae causam agendam deputati sint. Hanc declinare provinciam me quidem judice non licet. Consiliis itaque sacerdotes intersint, saecularibus scholarum rebus fideliter-consulant, ad religionem morumque honestatem tuendam omnes vires intendant. In plerisque consiliis localibus parochus, cui neque scientia neque prudentia deest, facile praevalebit, ruri praesertim; difficilior erit in civitatibus lucta nec non in consiliis districtibus et provinciis praepositis. Ubi in iis, quae religiosam moralemque educationem attinent, virorum ecclesiasticorum monita negligantur, referant ad Episcopum. Is, quando gravior sit causa, cum Gubernio de negotio agat, quo opem ferre detrectante, sacerdoti mandabit, ut protestatione interposita se a collegio sejungat, donec excessus correctus fuerit.

Diaetae plures propositioni a Gubernio factae accesserunt, alia vero eam rejecerunt; nolunt, ut ecclesiastici viri aut vi muneris aut ab Episcopo nominati consiliorum scholasticorum membra constituantur ac inter eas habetur diaeta Austriae inferioris . . . . . Contingere potest, ut collegiorum praedictorum membra eligantur sacerdotes aut dotibus necessariis non instructi aut ad potestati civili serviendum parati. Praeterea de viris, qui neque vi muneris ecclesiastici neque ab Episcopo vel ex ejus consensu nominati collegiis scholasticis aggregabuntur, praesumendum minime est, potestatem civilem eos tamquam ad Ecclesiae causam agendam deputatos agnoscere. Tamen neque hoc casu consultum erit sacerdotes absolute prohibere, ne consiliis scholasticis se adjungant Qui effecerunt, ut Gubernii propositio rejiceretur, in animo habent omnes ecclesiasticos viros a scholis regendis arcere, timent autem populum novis his rebus minime faventem. Non audent declarare parochum idoneum haud esse qui a communitate consilii localis membrum eligatur. Igitur in plerisque locis parochi eligentur; non raro eveniet, ut in consilia districtus inspectores scholarum ecclesiastici assumantur. Si autem Episcopi sacerdotes omnes a collegiis istis prohiberent, triumphum agerent adversarii populoque dicerent: Ecce sacerdotes scholis operam navare spernunt, quia in eis non amplius pro lubitu dominantur. Sed iis non indigemus, imo laete florebit schola a cleri jugo liberata. Ipsi se excluserunt, exclusi maneant. Nec in hoc subsistendum censent. Viennae habemus jam qui palam affirmant, religionis doctrinam in scholis tradere non sacerdotis sed ludimagistri esse. Hucusque ipsa lex civilis obstat; attamen sacerdotibus ab omni scholam dirigendi parte semotis cresceret illorum audacia.

Via patet ad praeveniendas malorum calumnias atque juventuti, quantum circumstantiae sinunt, consulendum, quin Ecclesiae jura vel minimum violentur. Sacrorum Antistes sacerdotes ipso inconsulto in consilia scholastica vocatos, si mus idonei sint, munus oblatum declinare jubeat; idoneos ad Ecclesiae causam in collegio agendam deputet, ut in ceteris quoque rebus ad scholae bonum procurandum assidui collaborent ipsos commoneat. Hac de re certius reddat Gubernium, ut rerum nunc summam tenentes compertum habeant, quonam sensu et quem in finem sacerdotes collegiorum istorum participes esse permiserit. Ceterum ea, quae jam exposita est, ratione procedatur. Vir ecclesiasticus, si contingat ut fides ac pietas violetur, ad Episcopum referat, Episcopus cum Gubernio agat, si nihil obtinueret a consilio sacerdotem recedere jubeat, ita tamen ut rationum momenta exponantur scripto, quod tam Gubernio quam

iis, quorum scholis collegium praeest, communicandum erit. Ii ipsi, qui religionis contemtum aperte praedicant et credentes in judicem judicaturum vivos et mortuos superstitionis fanaticae adcusant, populo tamen persuadere conantur non agi de fide catholica sed de cleri privilegiis commodisque. Calumniarum haberent praetextum, si parochus sive inspector ecclesiasticus collegio se associare detrecturet, quin ejus membra animi a pietate et aequitate adversi documenta dederint. Si autem consilio valedicit, quoniam ipso nequidquam reclamante liber pravus adoptatur vel homo impius ludimagister constituitur aut pueros verbis et exemplis corrumpens toleratur, melioris notae omnes intelligent in clerum saeviri, quia fidem vitamque Christianam labefacturis resistat. Caute populus tractandus est: etenim nisi nobiscum stet adversarii scholam catholicam facili negotio devastabunt.

Ita agentes non habebunt, quamobrem timeant »scandalum apud Christi fideles, si videant clerum cooperari in executionem legis, quae violat Ecclesiae jura et concordatum.« Multa sunt, de quibus collegia instituenda salvis Ecclesiae juribus et concordatus sanctionibus decernere poterunt, ad impediendum ne ultra fas potestate ipsis collata utantur, proin ad Ecclesiae jura et concordatum pro viribus defendendum sacerdotes iis adjungi permittuntur; si monitis eorum insuperhabitis Ecclesiae, familiae, juventutis catholicae jura violentur neque malo medendi spes affulgeat, a collegio recedere jubebuntur. Nonnulli putant, viris ecclesiasticis a consiliis istis abstinentibus Gubernium in re scholastica novanda tot et tantas offensurum difficultates, ut necesse futurum sit eas, quae hucusque vigent, institutiones restituere. Sed metuendum potius foret, ne assensum praeberet importune poscentibus ut Ecclesia a schola regenda penitus excludatar, et culpam in Episcopos conjiceret.

Grave erit sacerdotibus cum praedicatoribus acatholicis et Judaeorum rabbinis in eodem collegio esse, sed cum iis sedere sustinent Archiepiscopi et Episcopi Franciae in supremum instructionis consilium vocati. Iniqua sunt tempora et ad acerba Dei et animarum amore sustinenda Christi servus se accingat oportet. Ceterum in tanta provinciapum varietate multa Episcoporum singulorum judicio relinquenda erunt; ast plane necessarium esse puto, ut nusquam sacerdotes aliter quam aut vi muneris parochialis aut Episcopo nominante sive consentiente consiliis scholasticis socientur. Nullatenus tolerandum est, ut potestas civilis vigorum ecclesiasticorum nomen ad prave gesta populo commendanda praetendat.

III. Ein Erlass des hochw. Capitular-Vicars der *Brünner*

Diöcese vom 23. Juni 1870 spricht sich über die Schulfrage folgendermassen aus.

»Der in Gott ruhende Diöcesan-Oberhirt hatte immer dahin sich ausgesprochen, der Klerus möge aus dem Titel, dass ihm sein volles Recht in Schulsachen nicht zuerkannt werde, seine Thätigkeit an und für sich die Schulen doch nicht aufgeben, weil ja dieses Verzichtleisten auf eine weitere Thätigkeit ein Preisgeben der Schüler an das Verderben wäre: anders schien ihm jedoch die Frage bezüglich des *Eintrittes der Geistlichen in die Schulräthe* zu beantworten. Er hielt da vor Allem die Versicherung für nothwendig, dass den Mitgliedern der Schulräthe durch das (§. 44.) von ihnen abzulegende Gelöbniss nicht etwa eine Auffassung der Verhältnisse oder eine Wirksamkeit zugemuthet werde, die sie in Widerspruch mit ihrem Gewissen, mit den Geboten Gottes oder der Kirche brächte. Die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter das Recht und die Pflicht, diejenigen, welche sie durch die Taufe ihm als Kinder geboren, im christlichen Glauben zu erhalten und zu erziehen. Dieses Recht wird aber verkannt, und ihrer Pflicht kann die Kirche nicht genügen, wenn die Religion zu einem vereinzelten Lehrgegenstande in den Schulen gemacht und der anderweitige Unterricht confessionslos ertheilt wird. Auch das christliche Volk kann und muss fordern, dass den Kindern, die es zur Schule schicken muss, eine seinen religiösen Ueberzeugungen entsprechende Erziehung gegeben, und desshalb der Einfluss gewährt werde, dessen sie zu diesem Ende bedarf. Die in irgend einen Schulrath, sei es der Landes-, Bezirks- oder Orts-Schulrath, zu berufenden Priester würden daher nie einem Antrage beistimmen, nie zur Durchführung einer Massregel mitwirken dürfen, welche auf die Confessionslosigkeit des Unterrichtes abzielen, oder sonst Religion und Sitten gefährden, oder im Widerspruche mit der grundrechtlich zugesicherten Gewissensfreiheit die Kirche in Ertheilung des Religionsunterrichtes einer staatlichen Oberaufsicht unterstellen würde. Dem entsprechend erklärte denn auch Bischof Anton Ernst auf die diesfalls an ihn gestellte Anfrage der hochlöblichen k. k. Statthalterei, der Berufung der Herren Domcapitularen Nöttig und Janitschek in den Landes-Schulrath und der Geistlichen in die Schulräthe überhaupt nur unter der Bedingung beistimmen zu können, wenn das von denselben abzulegende Gelöbniss mit dem Vorbehalte: »Salvis Dei et Ecclesiae legibus« gelten dürfe. Ehe noch die Antwort hierauf erfolgte, trat die Verwaisung der Diöcese durch den Tod des hochwürdigsten Bischofs und meine Wahl zum Capitular-Vicar ein. Für eine Erledigung im Sinne des

verstorbenen Oberhirten konnte ich es allerdings nehmen, als unterm 13. v. M Se. Excellenz der Herr Statthalter von der allerhöchst verfügten Ernennung der Herren Carl Nöttig und Dr. Franz Janitschek zu Mitgliedern des Landes-Schulrathes, ohne irgend einen Protest gegen den geltend gemachten Vorbehalt, mich verständigte. Um jedoch in einer das Gewissen so beschwerenden Angelegenheit nicht nach blossen Voraussetzungen vorzugehen und um künftigen Anständen zu begegnen, bat ich noch einmal um gefällige Eröffnung, ob meine Schlussfolgerung richtig sei, und ich die Mitglieder des Schulrathes zur Ablegung des Gelöbnisses mit der Versicherung ermächtigen könne, dass ihr Vorbehalt: »Salvis Dei et Ecclesiae legibus,« *als im vorhinein angenommen gelte.* Gestern erhielt ich nun im Wege der k. k. Statthalterei die Antwort, der Herr Leiter des Ministeriums für Cultus und Unterricht habe mit Erlass vom 9. d., Z. 4287, in der fraglichen Angelegenheit zu erklären befunden,

»es liege der Regierung ferne, einem Mitgliede der Schulräthe, sei es was immer für eines Glaubensbekenntnisses, die Verbindlichkeit aufzulegen, zur Schwächung des Glaubens und religiösen Pflichtgefühls der Schuljugend mitzuwirken, oder von Katholiken zu fordern, dass sie Massnahmen fördern, durch welche die religiöse und sittliche Erziehung der katholischen Jugend gefährdet und verletzt würde. Jedem Mitgliede der neuen Schulbehörden bleibe auch das volle Recht gewahrt, bei den Berathungen und Abstimmungen, an denen es theilnimmt, seiner Ueberzeugung zu folgen und seine Meinung offen und unumwunden auszusprechen. Sollte der Eine oder der Andere es mit seiner Ueberzeugung nicht vereinbar finden, die Pflichten des übernommenen Amtes so zu erfüllen, wie die Gesetze und die zur Auslegung derselben allein berechtigten Behörden es fordern, und sollte er namentlich glauben, einem Majoritätsbeschlusse sich nicht so fügen zu dürfen, wie es für die Existenz und Wirksamkeit jedes Collegiums unerlässlich nothwendig ist, dann stehe es ihm vollkommen frei, sich durch Ausscheiden aus dem Amte jeder Collision zu entziehen.«

Es ist das eine auf ämtlich gestellte Anfrage ämtlich gegebene Erklärung, und ich glaube hiernach in der Lage zu sein, den *Eintritt geistlicher Mitglieder in den Schulrath zu gestatten*, und nicht mehr darauf bestehen zu müssen, dass der Vorbehalt: »Salvis Dei et Ecclesiae legibus« ausdrücklich in das Gelöbniss aufgenommen werde. Ueber die Tragweite und daher auch über die Erlaubtheit des Eides oder der eidesstättigen Angelobung entscheidet nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Meinung dessen, der den

Eid abgefordert: »jurandum est in animum imponentis.« Einfach abgelegt, hätte das §. 44. des Schulaufsichts-Gesetzes vorgeschriebene Gelöbniss die geistlichen Mitglieder in Widerspruch mit ihrem Gewissen gebracht, da sie doch nicht zu einer Wirksamkeit sich verpflichten durften, die am Ende gegen den Glauben oder gegen die Sitten oder gegen das Recht der Kirche hätte verstossen können. Die Bürgschaft dagegen sollte die Aufnahme des Vorbehalts: »Salvis Dei et Ecclesiae legibus« in das Gelöbniss bieten: durch die Antwort der den Eid fordernden Regierung erscheint jedoch der »animus juramentum imponentis« das Ansinnen an die eidesstättig Gelobenden in einer Weise festgestellt, dass der Vorbehalt als in vorhinein angenommen gelten und aus diesem Grunde bei der Leistung des Gelöbnisses durch die Einzelnen entfallen kann.

Unter diesen Umständen halte ich den *Eintritt geistlicher Mitglieder in die Schulräthe für gerathener, als deren Fernbleiben* von dem neuen, den kirchlichen Ansprüchen allerdings wenig gerechten Institute. Wenn man nicht Alles Gute thun kann, das man zu thun wünschte, darf man doch den Rest des Guten, wofür die Möglichkeit sich bietet, nicht fallen lassen, und manches Gute werden die Geistlichen bei ihrer Anwesenheit in den Schulräthen doch bewirken, manches Schlimme durch ihre Darlegungen hintanhalten können. Ich glaube, man werde wenigstens ihre Erfahrungen zu benützen bemüssigt sein; in Collisionsfällen sind sie zum Ausharren in ihrer Stellung ohnehin nicht verpflichtet und werden ihre Anstände nur an mich oder das Capitular-Consistorium (nach der so wünschenswerthen Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhles, an den hochwürdigsten Oberhirten) zu bringen, bei Zweifeln und in Bedenklichkeiten die entsprechende Weisung anzusuchen haben.«

IV. Ein einheitliches gleichförmiges Vorgehen der österreichischen Bischöfe ist in der Schulfrage nicht erzielt worden. Während ähnlich wie vorstehender Brünner Erlass, ein Erlass des erzbischöfl. Ordinariates zu Wien den Pfarrern, wenn sie in den Ortsschulrath gewählt werden, die Theilnahme an demselben anräth, und auffordert, falls »die Stimmenmehrheit Glauben und Sittlichkeit missachte und eine Abhülfe nicht zu erreichen sei, die betreffenden Thatsachen dem fürsterzbischöfl. Ordinariate zur Kenntniss zu bringen, damit dieses Gelegenheit erlange, die Beseitigung dieser Uebelstände an competenter Stelle anzustreben,« — kommt ein Erlass des hochw. Bischofs von *St. Pölten Dr. Jos. Fessler* zu dem Ergebnisse, dass der Geistliche das Gute, welches er etwa als Mitglied des Ortsschul-

rathes thun könnte, auch ausser demselben durch eifriges seelsorgerliches Wirken für die religiös-sittliche Erziehung der Jugend leisten könne und solle; die Erfahrung der ersten Wahlperiode und Ernennungsperiode von drei Jahren werde zeigen, ob die Ausführung der neuen Schulgesetze so beschaffen sei, dass der Geistliche in Zukunft mit ruhigem Gewissen und ohne Gefahr für seine Hauptaufgabe als Seelsorger sich daran betheiligen könne.

V. Eine genaue vollständige *Uebersicht der neuen Reichsgesetze, Landesgesetze, Ministerial-Verordnungen und Erlasse über das Schulwesen in Oesterreich* soll (ähnlich wie sie für Niederösterreich bereits in den St. Pöltener Diöces.-Currenden 1870 Nr. 13, 15, 16. enthalten ist) im nächsten Bande des Archivs folgen. Wir werden dabei auch auf den vortrefflichen Hirtenbrief des Card. Erzbischofs von Wien vom 15. Januar 1871 (der im Oest. Vfr. Beilage Nr. 13. und im Wiener Diöces.-Bl. Nr. 2. abgedruckt ist) zurückkommen, worin die falschen Schultheorien der Neuzeit historisch entwickelt und die Stellung des Klerus zu den vielfach beklagenswerthen österreichischen Schulgesetzen des Näheren dargelegt wird. Die nämlichen Erörterungen passen auch sehr gut für *Baden* mit seinem vielfach noch schrofferen und der Kirche noch feindlicheren neueren Schulgesetze.

18. Die Einkommensverhältnisse der katholischen Geistlichkeit im Elsass.

Der Badische Beobachter schreibt in Nr. 58. unter Karlsruhe, Anfang März 1871: Kurz vor dem Friedensschlusse vom 26. Febr. bezw. 1. März d. J., durch welchen das Elsass definitiv an das deutsche Reich zurückgelangt, ging uns von einem katholischen Pfarrer aus dem Niederelsass eine Denkschrift zu, die derselbe an Se. Excellenz den Hrn. General-Gouverneur Grafen *v. Bismarck-Bohlen* gerichtet hat in der Absicht, solche dem deutschen Reichskanzler in Versailles unterbreiten zu lassen, damit bei dem Friedensschlusse die Aufmerksamkeit der deutschen Staatsmänner auf die in Frage stehenden Verhältnisse gelenkt, und solche von ihnen berücksichtigt werden möchten.

Es handelt sich, wie der geistliche Herr in seinem an uns gerichteten Begleitschreiben mittheilt, in der unten folgenden Denkschrift um eine Lebensfrage für den elsässischen Klerus, um die Sicherstellung seines Staatsgehaltes, um die Rückforderung von 73,081 Hectaren Wald, welchen die Constituante vom Jahr 1789 demselben entrissen hat, der aber noch unveräussert da liegt, als Unterpfand für die vom Staate an die katholischen Geistlichen zu zahlenden Gehalte.

Bevor das Elsass Abschied nimmt von Frankreich, heisst es in dem vorgedachten Begleitschreiben, ist der katholische Klerus berechtigt, Rechenschaft zu fordern für die ihm widerfahrene Behandlung seit 1789. Der katholische Klerus im Elsass hat auch Anspruch auf freundliches Entgegenkommen von Seiten des deutschen Reiches, denn was ja noch im Elsass an deutschem Element in Sprache, Gesittung, Volkestracht und Kirchenlied sich erhalten hat, verdankt man vorzüglich dem elsässischen, durch die französische Präfectenwirthschaft so arg misshandelten, von Pfarrei zu Pfarrei todtgehetzten Landklerus. Die unbedingte Rückgabe oder wenigstens der einstweilige Vorbehalt gedachter 73,081 Hectaren Waldes als sicheres Pfand einer staatlichen Rentenzahlung kann nicht blos als eine Pflicht des Dankes und der Sühne geübten Staatsraubes angesehen werden, sondern auch als ein Act gesunder Politik und Bekundung conservativer socialer Grundsätze. — Die Anno 1789 in das Werk gesetzte Einziehung der geistlichen Güter hat den Gährungsstoff des heutigen Socialismus in unsere Gesellschaft geworfen, und fällt auf das Haupt Jener unfehlbar zurück, welche diesen Stein gegen den Himmel schleuderten. Ist es einmal gesetzlich festgestellt, dass ohne Weiteres dem letzten Dorfpfarrer sein Grundstück darf weggenommen werden, so ist die Bahn geöffnet zu einer allgemeinen Weltplünderung: Die mensa episcopalis nimmt denselben Weg wie das Pfarrgut, und der Raub der päpstlichen Staaten ist der letzte Streich der Anno 1789 gegen Religion und Gesellschaft gewappneten französischen Constituante.

So lange das Raubsystem auf kirchlichem Gebiete sich bewegt, lassen es die Fürsten gewähren und theilen sich in die Beute. Aber nun klopft der Socialismus an weitere Thüren, und ist es wohl möglich, ihm den Eingang zu verwehren, nachdem ihm die Staaten selbst die Einlasskarte dargereicht haben? Denn *so* sind die Tendenzen des Socialismus berechtigt: »Ist es erlaubt, den Pfarrer zu berauben, warum nicht auch den Bürgermeister? Ist die bischöfliche Behausung nicht heilig erachtet, warum sollte es die Fabrik und die Villa der

bourgeoisie sein? Fällt der römische Staat, warum nicht auch aller Fürsten Kronen?«

Soll demnach eine Radicalcur an diesem gesellschaftlichen Körper vorgenommen werden, so muss man die Decrete der Constituante von 1789 ausschneiden.

Indem das hier folgende Bittgesuch darauf abzielt, der elsässischen katholischen Pfarrgeistlichkeit für deren materiellen Bestand die Grundlage von 78,081 Hectaren Waldes als Kirchengut zu sichern, würde durch die Gewährung desselben in eine ernsthafte Rückkehr zum Eigenthumsrechte eingelenkt, und soviel möglich eine Abwehr des tiefsten Grundübels unserer Zeit, des Socialismus geübt werden. Der Herr Einsender sagt dann noch, dass in diesem Falle, »sollten neuerdings Versuche gemacht werden, im Herzen der elsässischen Katholiken Sympathieen für Frankreich wachzurufen, so müsste die Furcht eines abermaligen Verlustes ihrer Kirchengüter jede solche sie anwandelnde Aufwallung niederschlagen.«

(Die Unterschrift des geistlichen Herrn, der das Bittgesuch verfasst und eingereicht hat, beizusetzen, sind wir, sagt der Bad. Beob., ohne ausdrückliche Autorisation.)

Denkschrift

eines elsässischen katholischen Landpfarrers an Se. Excellenz den Herrn Civil-Gouverneur des Elsasses, Grafen v. Bismarck-Bohlen in Strassburg.

Herr Graf!

Es liegt vor uns der Vorabend eines Friedensschlusses, welcher sich das hohe und weitgehende Ziel steckt, die Ablösung des Elsasses und Lothringens herbeizuführen und uns die politischen und territorialen Rechtszustände von 1648 zurückzugeben. — Dem Ermessen Ew. Excellenz, Herr Graf, unterstelle ich die Entscheidung, ob dies nicht auch für den katholischen Klerus des Elsasses der erwünschte und geeignete Augenblick wäre zur Berücksichtigung des vor 1789 existent gewesenen Besitzstandes desselben und zur Wiederherstellung seiner alten deutschen Eigenthums- und Corporationsrechte; denn offenbar steht uns 1789 näher als 1648; und wenn Frankreich für seine Aneignung zweier Provinzen das Beneficium der Verjährung nicht zuerkannt wird, so ist dasselbe noch weniger zulässig und anwendbar auf die gewaltsam decretirte und vollzogene Säcularisation des katholischen Kirchenvermögens. —

Dieses Bittgesuch ergeht an Ew. Excellenz mit dem ergebenst ausgesprochenen Wunsche: »Sie mögen die Wahrung der materiellen Interessen von 959 elsässischen Priestern bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen zur Hand nehmen, und mittelst der Rückgabe des uns schnöde entrissenen Kirchengutes zwischen dem zu 900 Franken besoldeten katholischen Klerus und der auf 1600, 1800, 2100 Frcs. gestellten protestantischen Geistlichkeit eine berechtigte

Gleichstellung erzielen. Die hierfalls erhobenen Ansprüche beruhen auf folgenden Rechtsgründen und geschichtlichen Thatsachen:

Bis zum Ausbruch der französischen Revolution war das Elsass in hierarchischer Hinsicht in 25 Landcapitel eingetheilt, wovon angehörig:

10	dem	Bisthum	Strassburg,
3	„	„	Besançon.
8	„	„	Basel,
4	„	„	Speyer.
25			

Zwischen den besagten Landcapiteln lagen etwa 12 Stadtcapiteln, Hochstifte und 200 klösterliche Genossenschaften sporadisch eingeschoben. Wohl keine deutsche Kirchenprovinz konnte sich so zahlreicher, altehrwürdiger Pfründen rühmen als das Elsass, wovon etwelche, wie die Wahlbezirke von Weissenburg, Hasslach, Ottilienberg u. a. den Stiftungen der Merovinger und Karolinger ihr Dasein verdankten; wieder andere von später übermachten Schenkungen der Hohenstaufen und Habsburger, wie die Klöster Neuburg, Waldburg etc. herrührten. Nun aber war es der Constituante von 1789 (12. November) etwas Leichtes, sich über die von Anno 1648 aus Deutschland hinüber genommenen Rechtstitel hinauszusetzen; und es bedurfte einer einzigen Sitzung, eines Federstriches, um unsere rechtlich erworbenen und lange Jahrhunderte hindurch zusammengehaltenen Kirchengüter in Trümmer zu legen. Allein es wäre ein grundfalsches, irrthümliches Vorgeben: *sämmtliches Kirchengut sei im Sturme der grossen Revolution unwiderruflich verloren gegangen.* Zwar ward hievon der ansehnlichste Theil, wie Gebäulichkeiten, Aecker, Wiesen etc. alsobald veräussert. Ein anderer nicht unbedeutender Theil aber, in Holzgebieten bestehend, verblieb unverletzt in den Händen des französischen Staates; und wir finden ihn anheute heraus im sogenannten *Domaines de l'Etat* oder *Staatsärar*, welchem die im Jahre 1789 geraubten geistlichen Waldbezirke sofort einverleibt wurden und unveräussert annoch vorliegen.

So ergibt sich denn, dass wirklich die Besitzungen des französischen Staatsärars, welchem bis Anno 1790 im Vogesengebirge nicht ein Baumstamm, sogar kein Holzspan eigen war, sich mit folgenden Zahlen berechnen:

Nieder-Elsass	52,454	Hect.,	jährl.	Ertrag	1,661,170 Fr.
Ober-Elsass	20,627	„	„	„	665,828 „
	73,081	Hect.			2,326,998 Fr.

Es wäre nicht schwierig, den Nachweis zu liefern, dass dieser

in den Händen des Staates befindliche colossale Forstreichthum — mit Ausnahme einzelner Parcellen, deren Ansprüche ebenso wenig verschollen sind, und annoch den Erben der ehemals im Elsasse possessionirten deutschen Fürstenhäuser, wie Hanau etc. offen stehen — specifisch kirchlichen, ausschliesslich katholischen Ursprunges, und das Ergebniss der Anno 1789 vollzogenen Säcularisation ist.

Die jährliche Rente von 2,326,998 Frcs. lässt auf einen Capitalwerth von 50 bis 60 Millionen Frcs. schliessen.

So bedeutend dieser Forstbesitz, wenn einmal an die katholische Kirche des Elsasses, dessen ursprünglicher Eigenthümerin, zurückgegeben zu sein scheint, so kommt er doch nicht in Vergleich mit dem ihm gegenüber stehenden Kirchenvermögen der elsässischen protestantischen Geistlichkeit, ohne dass je unter der zweihundertjährigen französischen Herrschaft dessen Besitz angefochten oder dessen Selbstverwaltung beschränkt worden wäre. Es beträgt:

1) 204 in Strassburg gelegene Häuser mit einer überbauten Bodenfläche von 15,24 Hect. je ein Haus zu 40,000 Frcs. berechnet	8,160,000	Frcs.
2) 15,590 Hect. Feldes zu 1000 Frcs die Hectare	15,590,000	Frcs.
2) 200,000 Frcs. jährliche Bodenzinsen, was zu 5 Proc. ein Capitalanschlag auswirft von .	4,000,000	Frcs.
4) 4,104,340 Frcs. im Hypothekenbuche Strassburgs registrirte Ausstände und Capitalien	4,104,340	Frcs.
	31,854,340	Frcs.

Hierin sind anonyme Eisenbahnobligationen, Privatschuldscheine, sonstige Hypothekenausstände, Staatspapiere etc. nicht inbegriffen.

Da von der Bewohnerzahl (1,110,255) des Elsasses 832,270 der katholischen Confession und 232,336 der protestantischen zufallen, so steht das Verhältniss der katholischen Bevölkerung zur protestantischen wie $3^1/_2$ zu 1. Sollte also dieses Verhältniss hinsichtlich der Vertheilung des Kirchengutes massgebend angesehen werden, so stiege der dem katholischen Klerus anheimfallende Antheil auf 111,490,190 Frcs. Mit 50 bis 60 Millionen Forstwerthes und Holzgebieten wäre folglich letzterer dem ersten zur Hälfte noch hintangesetzt.

Die justitia distributiva des französischen Staatsbudgets ist zu merkwürdig, als dass es hier unberücksichtigt übergangen werden darf. Der den drei vom Staate anerkannten Confessionen angewiesene Staatsgehalt ist darin festgesetzt:

1) Rabbiner und Synagogenvorsteher	1200	Frcs.

2) prot. Pfarrer mit Anrechnung der meist unterschätzten Bezüge der Pfarrgüter: Drei Classen: 1500 Frcs.
1900 Frcs.
2100 Frcs.

3) kathol. Geistliche auch drei Classen,
Vicare . . . . . 350 Frcs.
Desservants . . . . . 900 Frcs.
Cantonpfarrer . . . . . 1200 Frcs

Von letzterer Classe sind blos 76 katholische Priester im Elsasse, indessen die zwei ersten mit 225 Vicaren und 658 Desservants vertreten sind: Zusammen im Elsasse 959 Priester.

1) Kathol. Staatssubsidien = 916,000 Frcs.; im Durchsshnitte auf Jeden 955 Frcs.

2) Prot. 601 Pfarrer reformirten, 270 luth. Bekenntnisses, zusammen in Frankreich 871 protest. Pfarrer. Bezug: 1,749,436 Fr. auf jeden 2008 Frcs.

3) Jüdische. 130 Rabb. in Frankreich. 262,000 Frcs.; auf jeden 2018 Frcs.

Offenkundig haben aber nie die Juden dem französischen Staatsärar einen Beitrag geliefert; die Protestanten ihrerseits nie etwas von ihrem Kirchenvermögen eingebüsst. Die Katholiken hingegen allein haben Alles dahingegeben und Alles verloren. Die zwei letztern Summen nämlich: 1,749,436 Frcs. und 262,400 Frcs. für jüdische und protestantische Kirchendiener sind lediglich dem Staatsschatze entnommen, während jene von 916,000 Frcs., für den katholischen Klerus ausgeworfen, auf Rechnung kommen des jährlichen Ertrages der im Vogesengebirge angeeigneten Waldungen; wobei sich ein Ueberschuss zum Vortheil des Staatsärars herausstellt von 1,410,998 Frcs.

2,326,998 Frcs. Ertrag der geistlichen Waldbezirke,
916,000 Frcs. Ausbedingter Staatsgehalt des elsässischen katholischen Klerus.

verbleibt dem Staate ein Ueberschuss von
1,410,998 Frcs.

Würde die anjetzt in Aussicht stehende deutsche Oberherrschaft des Elsasses sich zum Verzichte auf diesen Ueberschuss von 1,410,998 Fr. verstehen, so wären hiermit hinreichende Geldmittel geboten zur standesmässigen Aufbesserung und ebenbürtigen Gleichstellung des katholischen mit dem protestantischen Klerus im Elsasse. Der Staatsgehalt ausser dem Bezuge der Casualien, welche unbedeutend in den elsässischen Dorfgemeinden sind, und beiderseits

gleich stehen, könnte allenthalben auf 1600, 1900, 2100 Frcs. gebracht werden.

Hat die französische Regierung, von Rücksichten der Toleranz und Politik ausgehend, es angemessen erachtet, der protestantischen Minorität des Elsasses während 200 Jahren den Besitz und Genuss ihres religiösen Familiengutes unangefochten und ungeschmälert zu belassen, warum wäre es nicht auch billig, dass das neue deutsche Kaiserthum, obschon protestantischer Confession, der Rückgabe und Pflege des elsässischen katholischen Kirchenvermögens seine Aufmerksamkeit zuwende?

Schliesslich sind auf Bezug der hier entwickelten Untersuchungen über das kirchliche Eigenthumsrecht der vogesischen Staatswaldungen nur zwei Fälle anzunehmen:

1) Man ignorirt ihren katholischen Ursprung, und die hier formulirten Rechtsansprüche bleiben bei den bevorstehenden Friedensunterhandlungen unbeachtet. Demnach müssen die 73,081 Hectaren Waldes als reines, aller Haft und Belastung freies Staatsgut behandelt werden. Mit der Uebertragung des Elsasses muss auch die Abtretung dieser 73,081 Hectaren Waldes an die deutsche Regierung erfolgen und deren Capitalwerth von 50 bis 60 Millionen bei der Berichtigung der festgestellten Kriegssteuer in Abzug verrechnet werden. Die französische Regierung wäre so der Verpflichtung entbunden, dem elsässischen Klerus die bedingte Summe von 916,000 Frcs. jährlichen Gehaltes fürder noch auszuzahlen, und der deutsche Staat nähme diese Verpflichtung auf sich, ohne deren Grundstock und Hypothekenversatz zu empfangen. Könnte der letztere sich einst nicht mit Fug davon freisprechen, und den elsässischen katholischen Klerus seinem Schicksale, d. h. der Verarmung und dem Hungertode überlassen und preisgeben?

2) Werden unsere Forderungen begründet befunden, so fallen diese 73,081 Hectaren Waldes dem elsässischen Klerus anheim als unverbrüchliches Pfand der Zahlungspflicht eines Staatsgehaltes. Dieser letztere Gesichtspunkt ist es, welcher ursprünglich festgehalten ward von der Constituante, sodann vom Papste Pius VII. und zuletzt noch vor etwa 30 Jahren vom französischen Staate selbst.

Auf Grund der am 12. November 1789 bewerkstelligten Einziehung der geistlichen Güter hin, und in derselben Sitzung, wo diese Säcularisation beschlossen wurde, versicherte gesetzlich die Constituante zugleich jedem einzelnen Pfarrer die Auszahlung von wenigstens 1200 Frcs. jährlichen Staatsgehaltes.

Seine Heiligkeit Pius VII. hielt ebenso gelegenheitlich der

Concordatsverhandlungen von 1804 die Ansicht fest, aus den Trümmern des französischen Kirchengutes müsse ein Grundstock und unveräusserliches Hypothekenpfand gebildet werden für die eingegangene Verpflichtung der Constituante.

Im Laufe von etwa 30 Jahren (1804 bis 1832) hatte die französische Regierung im Bewusstsein der Verpflichtung eines Schadenersatzes die Worte auf unsere Zahlungsmandate gesetzt: *Indemnité de l'Etat.* Unbemerkt waren seitdem die Worte gestrichen und durch jene ersetzt: *Traitement de l'Etat sans pension de retraite.* Von nun an ziehen drei schwarze Fäden durch unsern seelsorgerlichen Wirkungskreis; es sind die Erinnerung an dem begangenen Staatsraub unserer Habe, die Unmöglichkeit, vermittelst des dürftigen Gehaltes von 900 Frcs. Ersparnisse für ein dienstunfähiges Alter zu machen, und die Hoffnungslosigkeit einer gesicherten Existenz am Ende unserer Gott und dem christlichen Volke geweihten Lebensbahn.

Zu dieser entscheidenden Stunde der Friedensverhandlungen — was später sich nicht mehr nachholen liesse — liegt es noch in der Macht Ew. Excellenz, Herr Graf, diesen trüben Verhältnissen einen Schlussstein zu setzen. Möchten Sie verhindern, dass die Kirchenprovinz des Elsasses, welche als reich geschmückte Braut im Jahre 1648 vom deutschen Familienverbande hinaustrat, nicht im jammervollen Anzuge des verlornen Sohnes zum deutschen Vaterhause heimkehre, und künftighin an der Seite der begüterten Kirchenprovinzen von Baden, Schlesien und der Rheinlande, aller Mitgift beraubt, entblösst und bettelarm dastehe!

Hochachtungsvoll unterzeichne ich Ew. Excellenz gehorsamster und ergebenster Diener.

19. Februar 1871.

19. Die Jesuitenmissionen in Bayern.

Auf die Interpellation des Hrn. Abg. Mahr in Betreff der Jesuitenmissionen: »1) Ist das Staatsministerium gewillt, unter Aufrechthaltung des Gesetzes vom 26. Februar 1850, Versammlungen und Vereine betreffend, alle lediglich die freie Bewegung nutzlos hemmende Bestimmungen, wie das Ausschreiben vom 21. Juni 1851 und vom 8. April 1852 ausser Gebrauch zu setzen und 2) Missionen, welche von der Kirchengemeinde in Uebereinstimmung mit ihren kirchlichen Obern verlangt und gewünscht werden, kein Hinderniss ferner in den Weg zu legen?, äusserte sich Hr. Minister v. Lutz nach wiederholter Mahnung in der Sitzung der bayrischen Kammer vom 14. Februar 1871 folgendermassen:

Noch vor Beginn des Krieges hat Hr. Abg. Mahr eine Interpellation an mich gerichtet, auf welche ich bisher durch die Weltereignisse zu antworten verhindert war. Wenn ich heute mich anschicke, die schuldige Antwort zu geben, beginne ich mit der Bitte, die Verspätung zu entschuldigen. (Redner verliest die Interpellation Mahr's.) Hr. Interpellant geht offenbar von der Ansicht aus, dass die Staatsverwaltung, von welcher die Entschliessungen von 1851 und 1852 herrühren, und die dermalige Staatsverwaltung, welche dieselben aufrecht erhält, eine unfreundliche Stellung gegen die Jesuitenmissionen einnähme, und dass diese Missionen nur dazu dienen, die Religionsanschauungen des Volkes zu heben und zu kräftigen. Zur Beurtheilung der Frage, ob die Staatsregierung sich im Gegensatze mit den Anschauungen des Volkes befinde, wird sich kein besserer Anhaltspunkt finden lassen als die Haltung einer Regierung, welcher von vielen Seiten der Vorwurf gemacht wurde, sie gehe in kirchlichen Dingen über das Mass des Billigen hinaus. Eine solche Regierung war jene unter Sr. Maj. des Königs Ludwig I., insbesondere während des Ministeriums Abel. Dieselbe hat zuerst im J. 1845 eine Bitte der Stadtgemeinde Landsberg um Wiedereinführung des Jesuitenordens abschlägig beschieden, weil nur solche Orden in Bayern zugelassen werden dürfen, welche jeder politischen Thätigkeit fern bleiben. Eine gleiche Entschliessung erfolgte im Jahre 1840 und 1841 (in diesem Jahre einem Gesuche des Bischofs Heinrich von Passau gegenüber) eigenhändig durch den König selbst, entgegen dem im letzten Falle sehr warmen Vorworte des Ministers Abel. Geistliche Uebungen für Priester, welche in Freising unter Leitung von Jesuiten stattgefunden, hatten die Folge, dass einzelne

Priester, welche beigewohnt, deren Pfarrgemeinden die gleichen Segnungen zu Theil werden lassen wollten und Gesuche um Zulassung von Jesuitenmissionen einreichten, die aber vom Ministerium empfohlen wurden, und zwar in einer Weise, dass die Bischöfe allgemein zur Abhaltung solcher Missionen durch die Jesuiten ermächtigt würden. Der König versagte die Erlaubniss, weil Jesuiten zu solchen Uebungen nicht unentbehrlich seien.

Im Jahre 1843 wurde dem König berichtet, das bayrische Volk befinde sich in einem tiefem Verfalle, es eile einem vollständigen Heidenthume zu; nur ausserordentliche Mittel könnten noch Wirkung thun. Es sollten nun Missionen von Redemptoristen abgehalten werden, aber in ihrer Dauer ein für allemal auf vier Tage beschränkt. Der König genehmigte diese Mission mit der Beschränkung für Ober- und Niederbayern. Der verlangte Bericht über den Erfolg bezeugte die glänzendsten Ergebnisse und beklagte nur die Beschränkung der Dauer. Diese wurde auf sechs Tage verlängert, die Erlaubniss selbst auf Schwaben ausgedehnt und nicht nur in Kirchen, sondern auch im Freien gestattet. Die folgenden Berichte waren zum grossen Theile befriedigend; doch wurde von manchen Seiten das Wiederaufleben des confessionellen Haders, das vereinzelte Vorkommen von Schwermüthigwerden, vom Aufdringen von Missionen in Gemeinden gegen den Willen derselben geklagt, nicht minder die abschreckende Strenge der Missionäre im Beichtstuhle, das Streben derselben, aus den Bayern Puritaner zu machen, wie der König selbst sich unter Hinweis auf den Carneval in Rom aussprach, während die Jesuiten den Tanz als ein sündliches Vergnügen bezeichneten. In einem Orte entstand ein Verein für christliche Jünglinge und Jungfrauen, dessen Statuten ganz geeignet waren, die Jugend über bisher unbekannte, verbotene Dinge eher aufzuklären, als sie davon ferne zu halten. In Folge dessen wurde die allgemein ertheilte Erlaubniss zur Abhaltung von Missionen zurückgezogen und für jede Mission die Erholung einer besonderen Erlaubniss vorgeschrieben. Unter König Ludwig I. waren also Jesuitenmissionen ganz und gar ausgeschlossen, Missionen eines anderen Ordens wurden nur für einzelne Landestheile mit Beschränkung auf wenige Tage zugelassen und von besonderer Bewilligung abhängig gemacht. Seitdem wurden Missionen abgehalten von Jesuiten: 1850 und die folgenden Jahre bis 1862 zuerst je 7, dann 4, 3, 2, 1867 wieder 17, 1868 19, 1870 14, im Ganzen 130. Dabei sind mehrere genehmigte unterblieben wegen Cholera und Kriegsgefahr. Im Zeitraume von 19 Jahren haben durchschnittlich 7 Jesuitenmissionen in 7 Diö-

cesen stattgefunden (in der Diöcese Passau keine), ausserdem in allen Diöcesen viele Missionen von einheimischen Orden.

Den bewilligten 137 Missionen stehen nur 6 abweisende Entschliessungen gegenüber. Jetzt gilt die Entschliessung vom Jahr 1851 für Abhaltung von Missionen, wonach die Missionen einheimischer Priester fast ganz freigegeben und nur jene von Priestern, welche in Bayern staatsbürgerliche Rechte nicht erworben haben, an gewisse Bedingungen geknüpft sind. Es gibt allerdings, wie der Herr Interpellant behauptet, verschiedenes Mass und Gewicht für das Verhältniss der Staatsgewalt zu den anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaften und zu den freien Gemeinden. Erstere stehen unter dem Aufsichtsrecht der zum Schutz der Kirche verpflichteten Staatsregierung; letztere unterliegen keiner Beschränkung, als jener, welche durch die Gesetzgebung über Versammlungen und Vereine begründet sind. Aber der Staat leistet ihnen auch nicht den mindesten Vorschub, überlässt sie ganz und gar ihrer eigenen Thätigkeit, gewährt ihnen keinen Schutz und keine Hülfe, behandelt sie wie jede Privatgesellschaft. Zahlreich und bedeutend sind die Mittel, durch welche die Staatsregierung den anerkannten Religionsgesellschaften die Erfüllung ihrer Zwecke ermöglicht und erleichtert, wie das Budget und die ganze Gesetzgebung beweist. Bei einer so gründlichen Verschiedenheit der Stellung, welche der Staat beiden Categorien gegenüber einnimmt, ist allerdings die Behauptung sehr gerechtfertigt: dass für Beide zweierlei Mass und Gewicht angewendet werde. Aber diese Verschiedenheit bringt es auch mit sich, dass jede Vergleichung Beider miteinander gänzlich unzulässig sich darstellt. Wenn der Wunsch dahin geht: ganz gleiches Mass mit den freien Gemeinden zu erlangen, dann bleibt den anerkannten Religionsgesellschaften nichts übrig, als die Trennung von Staat und Kirche vollständig durchzuführen. Die Vorbehalte, welche sich der Staat hinsichtlich mancher kirchlicher Angelegenheiten gewahrt hat, sind der natürliche Ausfluss des Schutzes, welchen er den Religionsgesellschaften gewährt. Sie sind in der Verfassung begründet, welche der Staatsregierung nicht allein das Recht gibt, Anordnungen zu treffen, wie die Entschliessung vom Jahr 1851 sie trifft, sondern würden es auch rechtfertigen, wenn für jede Mission ohne Unterschied eine besondere königl. Genehmigung vorgeschrieben würde. Ueber die äusserst milde Anwendung dieser verfassungsmässigen Rechte wird die Staatsregierung nicht hinausgehen, und die Erfahrungen, welche schon unter König Ludwig über den Einfluss der Missionen gemacht wurden, beweisen, dass nicht aller Anlass zu polizeilicher Beobachtung fehlt. Die Gemeinden haben nur Gutachten abzugeben, nicht ein Veto einzulegen. Die Entschliessungen vom Jahr 1851 und 1852 werden darum aufrecht erhalten bleiben.

Hr. Abg. *Mahr*, welcher das Wort verlangt, wird vom Präsidium aufmerksam gemacht, dass eine Discussion nicht zulässig sei, dass ihm aber das Recht zustehe, einen besonderen Antrag einzubringen, den Herr Mahr in Aussicht stellt.

Inhalt.

Seite

I. Vom Vaticanischen Concil.

I. Schreiben des heil. Vaters vom 28. Oct. 1870 an die deutschen Bischöfe, welche den gemeinsamen Hirtenbrief von Fulda am 31. Aug. 1870 erliesen (latein. Originaltext) III

II. Die sog. Bewegung gegen das Vaticanische Concil (Hirtenschr. des Bischofs von Regensburg vom 28. Oct. 1870) VI

III. Nachträgliche Vorgänge und Literatur in Betreff der Unfehlbarkeit (1. Neueste Hirtenbriefe und Literatur. 2. Pfarrer Renftle zu Mering. 3. Pfarrer Tangermann zu Unkel. 4. Bonner theologische und geistliche Professoren. 5. Breslauer Professoren. 6. Die kirchliche Stellung theol. Universitäts-Professoren. 7. Die theologische Facultät und der Universitäts Senat zu München. 8. Der Fürstprimas in Ungarn. 9. Die österreichischen Bischöfe und Weihbischof Maret in Paris. 10. Die badische Januspartei. 11. Die katholische Kirche im Königreich Sachsen) . . . XXVIII

IV. Die Excommunication gegen die Räuber des Patrimonium Petri (Epist. encycl. Pii PP. IX. d. d. 1. Nov. 1870 (lateinisch und deutsch) und über die Beschlagnahme der betr. Encyclica XXXV

V. Der Raub des päpstlichen Palastes Quirinal mit dem Protest des Cardinal-Staatssecretärs v. 9. Nov. 1870 (ital. u. deutsch) LIII

VI. Eine geheime italienische Denkschrift vom 29. Aug. 1870 und die Antwort des Cardinal-Staatssecretärs vom 18. Oct. 1870 . LX

VII. Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs vom 8. Nov. 1870 an die päpstlichen Nuntien. (italien. u. deutsch) LXXIII

VIII. Die Antwort des Ministers Visconti-Venostas vom 1. Dec. 1870 auf die Note Card. Antonellis vom 8. Nov. 1870 . LXXXIV

IX. Die neue moralische Ordnung in Rom und ihre neuen italienischen Garantien mit den Noten Antonellis vom 25. November und 12. December 1870, (beide italienisch und deutsch) und dem Inhalte der drei italienischen Gesetzentwürfe zur Legalisirung des Raubes des patrimonium Petri LXXXVIII

X. Die päpstlichen Staatsschulden und der Peterspfennig . . . C

XI. Verbleiben des Papstes in Rom, Veröffentlichung der Conciisakten und Religionsunterricht in den Neuitalienischen Schulen, Vorbereitung der Einziehung der Kirchengüter, die päpstlichen Beamten CI

XII. Victor Emmanuels erster Besuch in Rom und Kronprinz Humberts Residenz im Quirinal mit der Note Antonellis vom 2.

Seite

Januar 1871 (italienisch und deutsch) CVII

XIII. Die Erhebung des h. Joseph zum Schutzpatron der Kirche (Decr. urbis et orbis S. C. Rit. d. 8. Dec. 1870) CXI

XIV. Zeitgemässe Gebete. 1. Gebet für den Papst in den gegenwärtigen Bedrängnissen . . CXIII

2. Gebet um Hilfe in der Trübsal CXVI

XV. Eine Erstlingsfrucht der Nürnberger Janusprofessoren-Conferenz. (Eine Kritik der Schrift Prof. v. Schultes über die Macht der Päpste von Prof. *Hergenröther*) CXVII

XVI. Neuestes über die Aufnahme des Unfehlbarkeitsdogmas in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, auch über Bischofs v. Ketteler's u. A. Schriften üb. die Unfehlbarkeit CXXXI

XVII. Ansprache des hl. Vaters v. 16. Februar 1871 an die Fastenprediger zu Rom (italientsch u. deutsch) CXXXV

XVIII. Note des Cardinal-Staatssecretärs Antonelli vom 24. Jan. 1871, über den Einzug des Prinzen Humbert in Rom (italien. und deutsch) CXXXIX

XIX. Protest der Rectoren der fremden Collegien zu Rom an den italien. Commissar Gadda CXLIII

XX. Ueber Verläumdungen gegen Papst und Jesuiten und über das sog. Garantiegesetz . . . CXLVI

XXI. Erklärung über die Gültigkeit der päpstlichen Constitution Apostolicae Sedis moderationi 12. Octob. 1869, betr. die Einschränkung der kirchl. Censuren latae sententiae CXLVIII

XXII. Neue Erklärungen (Dieringer's und der Münchener Professoren) und Literatur (Schulte, Ruckgaber, Acton, Fessler) über

Seite

die päpstliche Unfehlbarkeit und das Concil CXLIX

XXIII. Eine neue theolog. Janusfrucht (rec. von Prof. *Hergenröther*) CLXVI

II. Sonstige Abhandlungen, Rechtsquellen, Rechtsentscheidungen und Literatur.

1. *Hirschel*, Domcapitular Prof. Dr. Die Rechtsverhältnisse bei Simultankirchen. (Ein Rechtsfall) 1

2. *Rosshirt*, jun. Oberhofg.-Rath. Dr. Neuere Staatsgesetzgebungen über das Stiftungswesen (in Baden und Oesterreich, nebst Anhang: a) Weisungen des bischöfl. Gurker Ordinariats vom 17. August 1870 und b) des Bischofs Joseph Fessler von St. Pölten) 89

3. Staatskirchliche Fragen aus Oesterreich. 1. Eine Trauung gegen die Bestimmung des §. 78. des Allg. B. G. B. 2) Ministerial-Erlasse v. J. 1856—70 über die Begräbnissfrage 121

4. *Sprickmann-Kerkerink*, Dr. Ueber den Ursprung des Armenrechts im Civilprocess . . . 145

5. *Bernh. Graf von Stolberg*, Schwedische Gesetze vom 23. October 1860 und 16. Novbr. 1869 über die Stellung der katholischen Kirche 162

6. P. *B. Rohner*, Beiträge zum Schweizer. Staatskirchenrecht. (1. Uebereinkunft zwischen dem Bundesrathe und dem apostol. Stuhle, betr. die Einverleibung der bündnerischen Gemeinden Poschiaro und Brusio in das Bisthum Chur, ratif. v. 29. Aug. 1870; 2. Verminderung der Feiertage in der Diöcese Sitten; 3. Staatskirchen-Verfassung des Kantons Thurgau; 4. Das Priesterseminar der Diöcese Basel;

Seite

5. Die Ehen zwischen Schweizern und Angehörigen des Grossherzogthums Baden) 168
7. Deutsche und preussische Gesetze und Entscheidungen. (1. Nordd. Bundesgesetz von 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen; 2. Nordd. Bundesgesetz vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschliessung im Auslande; 3. Ueber das Rechtssubject des katholischen Kirchen- und Beneficialvermögens: Urtheil des Appellationsgerichts zu Ratibor v. 30. Juni 1860; 4. Erlass der k. Regierung zu Königsberg v. 16. Nov. 1870 über Fernhaltung katholischer Schulkinder vom evangelischen Religionsunterricht . 197
8. Die neue Regelung des Volksschulwesens in Elsass und Lothringen 205
9. Quaesita et responsa Hungarica circa sensum et extensionem Brevis Apostolici d. 26. Maji 1870, legem abstinentiae ab esu carnium relaxantis 208
10. Zur Erläuterung der Vorschriften über die Eheschliessung der zur militärgeistlichen Jurisdiction zuständigen Personen, sowie über die Matriculirung der

Seite

Geburten und Taufen, Trauungen und Leichenbestattungen solcher Personen 209
11. Oesterreichische Cult-Ministerial-Erlasse v. September 1870 bis Januar 1871 215
12. Literatur (*Nussi*, *Hinschius*, *Maassen*, *Gross*, *Martinucci*, *Block*, *Dudik*, *Wohlwill*, *Brück*, Frankfurt. Dompfarrei, *Rüdorff* 224
13. Literatur über kirchliche Filialverhältnisse 232
14. Die Verfassung der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen . 235
15. Ueber den Messnerdienst in Oesterreich (Weisungen der Ordinariate zu Leitmeritz, Seckau, Lavant, Prag; die Wetterläutgebühren 277
16. Entscheidung des österreichischen Cultus-Ministers Dr. von Stremayr in Betreff der Reverse bei Schliessung gemischter Ehen betreffend 306
17. Ueber die Theilnahme der Geistlichen am Schulrathe in Oesterreich 307
18. Die Einkommensverhältnisse der katholischen Geistlichen im Elsass 316
19. Die Jesuitenmissionen in Bayern 323

E. E. T.
3/15/25